

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. Wilh. Crecelius und Geh. Archivrat Dr. Wold. Harless
in Elberfeld. in Düsseldorf.

Zweiundzwanzigster Band

(der neuen Folge zwölfter Band).

Jahrgang 1886.

Bonn 1886.

In Kommission bei A. Marcus.

Gen 28.8

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 10 1906
HUGHENBOLLEMAN COLLECTION
G. H. A. G. 1906

Inhalt.

	Seite
I. Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 (Kap. III: die Zeit des Bergischen Rechtsbuchs, nebst Excurs). Von Dr. phil. Georg von Below, Privatdocenten der Geschichte zu Marburg	1—79
II. Plünderung des Klosters Reichenstein bei Rontjoie durch kaiserliche Truppen im gelbrischen Kriege 1543	80
III. Die Duellen Korthofs. Von Gymnasiallehrer Dr. phil. Weber zu Hagen i. W.	81—106
IV. Zur Geschichte des Klosters Dünwald (Schluß). Regesten von 1504—1515. Von Archiv-Sekretär Dr. Leonarb Korth zu Köln	107—147
V. Beitrag zur Baugeschichte des Düsseldorf'schen Schlosses. Mitgeteilt von Dr. Herm. Reussen jun. zu Köln	148
VI. Alte Sitten und Gebräuche (Maifitten) am Rhein. Von Lehrer Karl Rabemacher zu Köln	149—168
VII. Regesten des Erzbischofs Philipp I. von Köln und ungedruckte Urkunden desselben. Von Gymnasiallehrer Dr. h. Hecker zu Kreuznach	169—256
VIII. Urkunden betreffend Güter des Cistercienserinnenklosters Herchen in der Pfarre Honrath, 1380—1347. Mitgeteilt von Pfarrer Zurhellen in Rülheim a. Rhein	257—268
IX. Vereinsnachrichten (Jahresbericht und Nekrologe)	269—283
X. Aus den Jahresberichten der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (1882—1886)	284—292



I.

Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511.

Von

Dr. phil. Georg von Below.

Kapitel III.

Die Zeit des bergischen Rechtsbuchs.

§. 1. Das bergische Rechtsbuch.

Als Grundlage der Schilderung, die ich früher¹⁾ von den Spuren ständischer Mitwirkung bei der Regierung des Landes in Berg für das dreizehnte und die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gegeben habe, dienten gelegentliche Erwähnungen in den Urkunden und einige Sätze aus den Dienstrechten. Eine planmäßige Darstellung der ständischen Mitwirkung, die wir in einer nach der herrschenden Ansicht²⁾ bereits der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehörigen Quelle, dem bergischen Ritter- oder richtiger Rechtsbuch,³⁾ besitzen, habe ich bisher außer Acht

¹⁾ Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, Band XXI, S. 178 ff. Auch separat unter dem Titel: „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Teil I.“ Düsseldorf. In Commission von L. Bop u. Cie.

²⁾ Lac. Arch. I, 81. Stobbe, Rechtsquellen I, 555. Brunner in v. Holtenborffs Encyclopädie (4. Aufl.) I, 226.

³⁾ S. Anm. 4. — Das jülicher Landrecht bei Lac. Arch. I, 111 ff. enthält keine Darstellung der landständischen Verfassung. Es ist auch erst im

gelassen, da ich dieselbe erst in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts setzen zu müssen glaube. Wenn ich nun im folgenden ein Bild von den Verhältnissen eben dieses Zeitraums zu liefern unternehme, so ist es meine erste Aufgabe, meine abweichende Meinung über die Datierung jener Quelle zu begründen. Ich beginne dabei jedoch mit dem Inhalt des Denkmals,⁴⁾ da sich aus dem Inhalt die vornehmsten Kriterien für die Zeitbestimmung ergeben. —

J. 1537 verfaßt. Die Behauptung Lacomblets a. D. 82, es rühre dem Hauptbestande nach aus dem 14. Jh. her, ist nur Phantasie.

*) Für die Ermittlung des Inhalts ist es erforderlich, sogleich hier einige Angaben über die handschriftliche Überlieferung zu machen. Im Düsseldorf'schen Staatsarchiv habe ich nur drei von einander unabhängige Kopien des Rechtsbuchs (Kopien dieser Kopien berücksichtige ich natürlich nicht) auffinden können (alle in: Jülich-Berg, Gesetzgebung Nr. 1): eine von c. 1580—40, eine von c. 1580, eine von Rebinghovens Hand (zweite Hälfte des 17. Jh.): im folgenden bezeichnet mit: A, B, Red. A und B stimmen meist überein. Von Red. haben beide zahlreiche bedeutende Abweichungen. Keine von diesen drei Kopien hat Lacomblet seiner Edition (Arch. I, 79 ff.) zu Grunde gelegt. Er behauptet (a. D. 81), er habe seinen Text aus „Kopien des 15. und 16. Jahrh. und aus einer „alten“ [also älter als die aus dem 15. Jh.?] Kopie“ hergestellt. Ob diese Mitteilung richtig ist, läßt sich nicht bestimmen; bei der Willkür, die Lacomblets Angaben öfters auszeichnet, ist nicht viel darauf zu geben. Sein Text, wie er uns jetzt vorliegt (im folgenden durch Lac. bezeichnet), stimmt fast überall mit Red. überein; nur zeigt er ältere Wortformen. Im Verhältnis zu A und B bietet er insofern mitunter besseres, als er deutlich erkennbare Auslassungen dieser beiden Handschriften ergänzt. Wo jedoch wirkliche Abweichungen vorhanden sind, läßt es sich mehrfach mit Evidenz darthun, daß A und B die bessere Lesart haben. Es seien hier folgende Stellen angeführt. 1) Die in §. 3 erwähnte Steuer (f. A. 18) geben nach Lac. dat gemeine lant ind die stede ind die ridderschaft ind huisfrowen ind ir gesinde. Nach A dagegen: . . . und helfen ind ire hauissmennen; B: . . . und die halfen und ire huismenne. Nun sind dem Mittelalter freilich Steuern, zu denen auch die Hausfrauen der Ritterschaft beitragen, nicht unbekannt: f. v. Lerschenfeld, altbaier. Freibriefe, Einleitung Nr. 617. Allein die vom Rechtsbuch erwähnte Steuer ist nicht eine solche, da nach §. 5 die Ritterschaft persönlich von der Steuer frei bleibt. Lac. ist also wegen dieses inneren Widerspruches zu verwerfen. 2) §. 4 steht Lac.: rhein. Goldgulden; A und B nur: rhein. Gulden. Auch hier dürfte Lac.'s Lesart unhaltbar sein. Der Gebrauch des Wortes Goldgulden ist vor dem Aufkommen des Silberguldens wohl sehr selten. Im 14. Jh. habe ich (in den für mich in Betracht kommenden Quellen) nicht ein einziges Mal das Wort gefunden; auch aus dem 15. Jh. kenne ich den Gebrauch desselben erst aus der Zeit, als schon der Silbergulden aufgekommen war; obwohl ich zugeben muß, daß meine Beobachtungen über das 15. Jh. weniger eingehend sind. Unten wird aber gezeigt werden, daß die Abfassung des Rechtsbuchs in der Zeit nach dem Aufkommen des Silber-

Den Ausgangspunkt der Mitteilungen unseres Rechtsbuchs bildet das Hochgericht zu Upladen.

Dieses Hochgericht^{*)} haben wir oben nach der Seite kennen gelernt, daß es die gemeinsame Dingstätte der Ritterbürtigen des

guldens unter allen Umständen ausgeschlossen ist, vielmehr in eine weit frühere Zeit fällt. Vgl. noch §. 86. 3) §. 20 hat Lac. heutiguit, was keinen Gegensatz zu dem voranstehenden mansguit bildet; A und B richtig: hoisguit. 4) §. 46 hat Lac. sinnlos inschaffung und inwoeneren; A und B: inschiffunge [vgl. zur Erklärung Lac. II B. III, 1033] und ruseoeder [d. h. Kaufutter]. 5) §. 61 hat A (in B findet sich §. 61 nicht) hinter lantheron noch die Worte: und ritterschafft; bei Lac. fehlen sie, wodurch ein Sinn entsteht, der gewiß nicht der des Rechtsbuchs gewesen ist. Bei diesem Stande der Dinge wird man auch da den abweichenden Lesarten von A und B den Vorzug vor Lac. geben, wo die Lesart der letzteren Handschrift sich nicht so evident wie in den angeführten Fällen als unrichtig erweist. So z. B. an der Stelle, wo unser Denkmal sich mit seinem Namen nennt. §. 5 hat Lac.: . . . furder dan in dissem ridderboich geschreven steht (ebenso Red.: . . . furder dan in dussem ritterbuch geschreven steht); dagegen A: . . . vorder dan in dissem rechtboich stehet geschreven; ebenso B, nur mit anderer Orthographie. Es läßt sich hier übrigens auch als innerer Grund gegen die Lesart Lac.'s anführen, daß man nach der Überschrift und dem allgemeinen Charakter unseres Denkmals den Namen Ritterbuch nicht gerade erwartet. Ich spreche deshalb im Text stets vom „bergischen Rechtsbuch“; wobei ich bemerke, daß ich diese handschriftlichen Beobachtungen erst nach dem Druck des ersten Teils meiner Arbeit angestellt und daher dort noch den Ausdruck „Ritterbuch“ gebraucht habe. Bei meinen Citaten aus dem Rechtsbuch werde ich A zu Grunde legen. — Die Frage nach dem Alter der von Lac. ebierten Handschrift muß auf sich beruhen; der Gebrauch des Wortes „Goldgulden“ ist nicht eben ein Beweis dafür, daß sie aus der Zeit vor dem Aufkommen des Silberguldens stammt. — Ein näheres Eingehen auf die handschriftliche Überlieferung unterlasse ich, da es durch den eigentlichen Zweck meiner Untersuchung nicht gefordert wird und ich außerdem die Hoffnung habe, daß noch einmal weiteres handschriftliches Material zum Vorschein kommt. Ich hebe nur noch hervor, daß in den Archiven von Köln und Münster (vgl. Lac. Arch. I, 31) nach freundlicher Mitteilung der Hh. Archivvorstände Kopien des bergischen Rechtsbuchs nicht aufzufinden sind.

*) Den Namen Hochgericht entnehme ich der Aufzeichnung v. 1511, Lac. Arch. I, 107, §. 79 (vgl. S. 82). Übrigens scheinen sämtliche Gerichte, die die hohe Gerichtsbarkeit über welche Personen auch immer hatten, den Namen Hochgericht geführt zu haben: s. Lac. Arch. III, 310 u. 373; Erl. Bg. 185, 192, 193 u. 195. In der Aufzeichnung von 1559 bei Lac. a. D. 110 finden wir die Bezeichnung Rittergericht. — Die Versammlung zum Hochgericht heißt Ritter- und Landtag (Lac. IV, 400) oder auch einfach Landtag. Vgl. Berufungsschreiben an einen Rat v. 1445 August 16: „Der Hz. hat auf August 30 einen lantdach up die steine so Upladen gelacht und bescheiden tusschen etlichen partien etc. Adressat soll zu dem lantdage bi uns, anderen unsen

Territoriums war.⁹⁾ Das Richteramt verfuhr hier, in Gegenwart des Richters von Porz⁷⁾ und des Landdrosten, der Landesherr;⁸⁾ Urteiler waren die Ritterschaft, die vierzehn Schöffen von Kreuzberg, die sieben von Porz — den beiden Hauptgerichten von Berg für das Land unter und das über der Wupper⁹⁾ — ferner noch soviel andere Schöffen, als nötig war, um die Gesamtzahl zwei- undsiebzig herzustellen.¹⁰⁾ Die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckte sich auf Sachen, die das Leben der Mitglieder der Ritterschaft¹¹⁾ und das Leben der Schöffen von Kreuzberg und Porz betrafen, weiter auf Rechtshändel, die auf dem Wege der Konsultation von den beiden Hauptgerichten¹²⁾ oder auch von vornherein in Folge freier Vereinbarung beider Parteien nach Opladen gebracht wurden.¹³⁾

reden und ritterschaft uns lantz vamme Berge erscheinen, as gewoenlich is.“ Die Urteiler werden als ritterschaft ind lantschaft bezeichnet, Lac. Arch. I, 104. Die Vertreter der „Landschaft“ sind die 72 Schöffen, über welche sogleich.

⁹⁾ S. Teil I, X. 289.

⁷⁾ In Urk. v. 1392 bei Lac. III, 972 und in der Aufzeichnung von 1559 bei Lac. Arch. I, 110 heißt er Schultheiß.

⁸⁾ Nach dem Rechtsbuch (§. 9 u. 11; vgl. Brand, Gerichtsverfahren I, 128) scheint die eigentlichen Geschäfte des Richters noch der Landesherr zu versehen; nach den Aufzeichnungen von 1511 u. 1559 dagegen versteht sie der Richter von Porz.

⁹⁾ Vgl. §. 44.

¹⁰⁾ §. 9, 65, 79, 81. Später war die Zahl der Schöffen von Porz und Kreuzberg eine andere, s. Lac. Arch. I, 108 u. Erl. Hg. 146 u. 174.

¹¹⁾ Sonst richteten die Rittergerichte wohl meistens über Leben und Eigen der Ritterbürtigen: s. Kölner Dienstmannenrecht §. 8 (de allodiis et de capitibus) und Luschin 62.

¹²⁾ Von den meisten gewöhnlichen Landgerichten ging der Konsultationszug an diese beiden Hauptgerichte: s. Erl. Hg. 127, 142, 146 (nach Porz; die Landgerichte des Amtes Nifelohse (149) konsultieren über Bensberg in Porz); 160, 162, 167, 171, 173, 201 (nach Kreuzberg). Freilich nicht von allen; und zwar haben nicht nur die Landgerichte in Gebietsteilen, die erst mit der Zeit mit Berg vereinigt worden sind (Söwenberg, Blankenberg, Winbed: 122, 129, 137), sondern auch einige im alten bergischen Gebiete (152, 155, 156) ihre Konsultation anderswo. Vgl. Teil I, X. 192—5.

¹³⁾ §. 9, 11, 44 und 87. — Ich erwähne noch, daß das Hochgericht zu D. neben den Erfordernissen der echten Dingstatt und des Grafenvorsitzes auch das der echten Dauer (3 Tage: s. §. 11) besaß. Sind aber diese Erfordernisse des karolingischen echten Dinges erfüllt (vgl. Luschin 48 ff.), so darf man wohl auch annehmen, daß das Hochgericht, wenigstens in der ersten Zeit seines Bestehens, dreimal jährlich gehalten worden ist. Über die spätere Zeit s. Lac. IV, 400.

Die Auswahl, die unsere Aufzeichnung trifft, ist nun, obwohl sie allgemeines in Berg geltendes Recht geben will,¹⁴⁾ doch unverkennbar je nach der Wichtigkeit, welche einzelne Institute und Rechtsätze für das Hochgericht haben, bemessen.¹⁵⁾ Berrät das Rechtsbuch bereits durch diesen Inhalt, daß es in der Umgebung des Hochgerichts entstanden ist, so weist eine Stelle auch direkt darauf hin.¹⁶⁾ Ein Weistum des Hochgerichts ist es jedoch nicht,¹⁷⁾ vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach eine reine Privatarbeit.¹⁸⁾

Was dem Rechtsbuch für uns seinen besonderen Wert verleiht, ist, wie schon angedeutet, sein Bericht über die Mitwirkung von Ritterschaft und Städten bei der Regierung des Landes; darüber zu berichten lag um so mehr Veranlassung vor, als auch hierfür eine besondere Beziehung zum Hochgericht bestand, indem gewisse Landtage an der Stätte desselben, in Opladen, gehalten wurden. Wenden wir uns dem Berichte nunmehr zu.

1. Am ausführlichsten handelt das Rechtsbuch von der Bewilligung einer Steuer.

a) Ein Recht des Landesherrn, eine solche zu fordern, kennt es nur für den Fall, daß er in Gefangenschaft geraten oder im Kriege unterlegen ist.^{19a)} Und auch dann entspricht diesem Rechte

¹⁴⁾ Vgl. z. B. §. 21. Daß das Rechtsbuch nur das Recht der Ritterschaft behandle (so Stobbe, Rechtsquellen I, 555), ist ein Irrtum.

¹⁵⁾ Besonders ausführlich wird über die Organisation des Hochgerichts, die Beurteilung eines Ritterbürtigen zum Tode gehandelt. Dagegen wird auf Lehn- und Hofrecht nur geringe Rücksicht (§. 20, 26—28, 39, 50, 55, 60), auf die Organisation der Landgerichte gar keine Rücksicht genommen.

¹⁶⁾ §. 38: wanner ein man van ritterschaft ein wif nemen wil, mach sie zusamen geven ein lei [B: buir; Lac.: leihe] vuir den laiden offenbairlichen: dat wissent [B: wisent; Lac.: wiesou] die ritterschaft und die schessen van Upladen, dat sie ein rechte erschaft [B: ehenschaft; Lac.: echtschaft] under der ritterschaft und ein alde gewonde.

¹⁷⁾ Daß wird durch den ganzen Charakter des Rechtsbuchs ausgeschlossen. Daß das Rechtsbuch eine Erzählung enthält (§. 5), würde allein für sich noch nicht dagegen sprechen, da auch der Record von Born v. 1486 bei Grimm, Weist. III, 867 eine Erzählung giebt.

¹⁸⁾ Ob der Verfasser der Richter von Porz ist? Der Richter von Porz kann zu der Zeit, in die wir unten das Rechtsbuch setzen werden, sowohl ritterbürtig als bürgerlich resp. bäuerlich gewesen sein. 1892 (f. A. 7) scheint er bürgerlich zu sein. — An einen Gerichtsschreiber als Verfasser ist darum wohl nicht zu denken, weil dessen Amt im Rechtsbuch nicht erwähnt wird. Vgl. übrigens Franklin, Reichshofgericht II, 122 f.

des Landesherrn keine Pflicht zur Steuerleistung von anderer Seite.¹⁹⁾ Wohl scheint unser Rechtsbuch die Voraussetzung zu haben, daß der Landesherr in jenem Falle regelmäßig eine Steuer erhält. Aber dennoch besteht nach ihm der Grundsatz voller Freiheit der Bewilligung. Der Landesherr²⁰⁾ muß Ritterschaft und Städte schriftlich nach Upladen berufen und sie bitten, zu bewilligen, daß das Land eine Steuer gebe. Dieselben setzen dann eine der Lage der Sache angemessene²¹⁾ Summe fest. Einigen sie sich über die Höhe der Summe²²⁾ nicht, so bestellen sie einen Ausschuß von zwei Mitgliedern aus der Ritterschaft über und zwei aus der unter der Rupper²³⁾ und zwei Vertretern der Städte, welcher dann die

^{19a)} §. 8: Wenn der lanther und sein ritterschaft und ander diener seiner hulper gefangen wurden, oft dat sich doch der her verkreichte. Ebenso B. Lac.: Wenn der lanthere ind sine ridderschaft ind andere sinre hulper ind diener gefangen wurden, of dat si doit geslagen wurden ind der here verkregede. — Ähnliche Fälle, in denen der Landesherr eine Steuer fordern darf, werden festgesetzt in dem Brandenburgischen Privileg v. 1338 bei Gerden, cod. dipl. Brand. III, 101 und in dem osnabrücker Vertrag v. 1461 in Mittelb. hist. Vereins zu Osnabrück II (1850), S. 330. Vgl. auch Teil I, Anm. 156.

¹⁹⁾ Vgl. die Bemerkungen von Böhla u. Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin (Rostock 1877) S. 31 über die „Befreiheit des Landesherrn“, d. h. das Recht, um eine Bede fragen zu dürfen, während doch keine Pflicht zur Zahlung besteht.

²⁰⁾ . . . so moichte der her der ritterschaft gemeinlichen und den steden schrieven zu Upladen und clagen den dair sein gebrech und bidden, sie woulden laissen believen [B: bidden sei, dat sei zu wolden laissen und beliven. Ebenso Lac.], dat dat gemein lant, die stede unde die ritterschaft und helfen ind ire hauismannen [vgl. Anm. 4] dem heren ein redeliche summe geltz geven, seine schulde damit zu bezalen. Und worden die ritterschaft und stede der summen nit zufriede, so sullen die ritterschaft und die stede seess man uiskeinen, die ritterschaft vier uiss iren houf [B: aus irem hauf. Lac.: uis irem hove], zwene boven der Wipperen und zwene beneden der Wipperen, und die stede sullen zwene ir burger darzu nemen. Und wie groiss of wie klein die seess menner die somme geltz setten, dairbi sal dat bliven [Die Worte: die seess bis bliven fehlen in A u. B; ich entnehme sie aus Lac.]. Die seess sullen dat gelt ufheven und des heren schult dairmit bezalen, wie sie dnichten, dat alrenutzste wer und geburlichen, also verne dat gelt reicht. Und sie en sullen dat gelt dem herren noch seinen amptluden nit in ire hant geven.

²¹⁾ ein redeliche summe geltz.

²²⁾ Ich verstehe die Stelle also von einem Streit über die Gesamt Höhe der Summe, nicht von einem über die Höhe der Quoten, welche je Ritterschaft und Städte tragen sollen.

²³⁾ f. Anm. 9 u. 12 u. Teil I, Anm. 289.

Höhe der Summe endgültig festsetzt. Auch die Erhebung⁸⁴⁾ und Verwendung steht nicht dem Landesherrn zu. Beides besorgt ein in gleicher Weise zusammengesetzter, ev.⁸⁵⁾ also derselbe Ausschuss: er bezahlt mit der Summe, „soweit sie reicht“, „des Landesherrn Schuld“, d. h. das Lösegeld für die Gefangenen;⁸⁶⁾ in die Hände des Herrn und seiner „Amtleute“, d. h. offenbar der Hofbeamten,⁸⁷⁾ kommt nichts von dem Gelde. Der Grund aber, weshalb die Bewilligung der Steuer erfolgt, ist nach dem Rechtsbuch der: damit der Landesherr nicht gezwungen werde, Stücke⁸⁸⁾ seines Landes zu verkaufen oder über eine (sogleich zu erwähnende) Maximalsumme hinaus zu verpfänden.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Besteuerung⁸⁹⁾ erfahren wir zwei wichtige Thatsachen. 1. Die Ritterschaft bleibt für sich von der Steuer frei;⁹⁰⁾ ebenso das von ihr unterhaltene Gefinde,^{90a)}

⁸⁴⁾ Über die Frage, was hier genauer unter erhoven gemeint sei, s. unten.

⁸⁵⁾ nämlich wenn ein Streit über die Höhe der Summe die Einsetzung eines Ausschusses nötig gemacht hat.

⁸⁶⁾ Unter des heren schult kann nach dem Zusammenhange nur das Lösegeld für die Gefangenen verstanden werden; zudem wird diese Erklärung noch durch Lac. III, 1088 (1397) und IV, S. 854 a. E. (1451) gestützt (das Geld, das nach der Gefangennahme des Herrn aufzubringen ist, ist nur das Lösegeld). — Die Zahlung der Ranzion darf wohl als die in jener Zeit beliebte Form der Kriegskostenentschädigung bezeichnet werden.

⁸⁷⁾ Da es sich an der betr. Stelle nicht um die Erhebung der Steuer in den einzelnen Amtsbezirken, sondern um eine Herausgabe der eingenommenen Gesamtsumme handelt, kann nicht gut an die sonst auch „Amtleute“ genannten Beamten der lokalen Verwaltung gedacht sein. Vgl. A. 62. Unter den Hofbeamten dürfte namentlich an den Kämmerer und den Landrentmeister (einen solchen hatte Berg wohl schon in der zweiten Hälfte des 14. Jh.: vgl. Lac. III, 904) gedacht sein.

⁸⁸⁾ Wörtlich steht allerdings da (§. 3): Und dairumb en sal der lanther dat lant van dem Berge nit verkouffen, mer dat sal vallen van erve zu erven biss zu den ewigen daigen. Allein diese Worte haben doch gewiss denselben Sinn wie die entsprechenden in §. 5 (s. A. 85). In §. 5 aber scheinen sie mir sowohl nach dem Zusammenhang des ganzen §. als auch wegen der Bezugnahme auf §. 4 auf Veräußerung von Stücken des Landes zu gehen.

⁸⁹⁾ Die Frage nach dem Inhalt der Steuer werden wir unten zu beantworten suchen.

⁹⁰⁾ §. 5 a. E.: es soll die ritterschaft selfs mit dairzoo nit geven; si und ire broderunge [B: foderunge; Lac.: broitlinge] sullent des fri sein, die gein erven [B: erf; Lac.: erve] im lant en haint.

^{90a)} broitlinge sind diejenigen abhängigen Personen, die ihre Verpflegung direkt von der Ritterschaft erhalten. Vgl. Urf. über die bairische Landsteuer

soweit es nicht Grundbesitz hatte.²¹⁾ 2. Zu der von Ritterschaft und Städten bewilligten Steuer tragen nicht nur deren Hinterlassen bei. Es bestand nämlich die Landeseinwohnerschaft in Berg keineswegs bloß aus diesen Klassen und aus Hinterlassen des Landesherrn; vielmehr setzte sich, worauf wir später zurückkommen werden, ein großer Teil, wenn nicht die Mehrzahl des Bauernstandes²²⁾ aus Personen, die sich in gar keinem Hinterlassenverhältnis befanden, zusammen: den sog. Freien und den Schatzleuten (soweit die letzteren²³⁾ nicht Hinterlassen des Landesherrn und von Geistlichen waren). Wenn nun das Rechtsbuch sagt, daß neben den Halsen und Hausleuten der Ritterschaft und den Städten das gemeine Land steuere,²⁴⁾ ferner, daß das Gefinde der Ritterschaft, wenn es Erbe im Land besitzt, zur Steuer herangezogen wird, so muß man bei ungezwungener Interpretation schließen, daß die bezeichneten Personen, die sich in keinem Hinterlassenverhältnis befanden, die Steuer mit geben. Ob ferner die Hinterlassen des Landesherrn auch besteuert worden sind oder ob das Rechtsbuch sie stillschweigend ausnimmt, lassen wir vorläufig dahingestellt.

v. 1493 (Hoffmann bei Schmoller, Forschungen IV, 5, S. 27): der Prälaten und Edelleute ehalten und gebrödets diener sind steuerfrei, dagegen zahlen der armen Leute [d. h.: Bauern, s. Thubichum, Rechtsgeschichte der Wetterau I, 27] ehalten, knecht und dirn; also gebrödets diener=knecht und dirn. Foderunge (Fütterung) bedeutet dasselbe wie broitlinge; ebenso broderunge (falls es überhaupt ein Wort ist).

²¹⁾ Daß das Gefinde eines Hofes Grundbesitz hat, finde ich auch in einem Pachtbrief H. Adolfs über den Hof Mittel aus den Jahren 1408—23 erwähnt (D., Kopiar H. Adolfs, fol. 151, Cop.): „Die dienstknechte sollen von schetzongen, bedon und herrendienste frei sein, außer wenn sie einich erveheden, dat unsseschat- of dienstguit were, davan sullen si uns doen und dienen na groisden alsulgens erss gelich anderen unssen luden, iren naberen“.

²²⁾ Die gewöhnliche Schilderung der Lage des deutschen Bauernstandes (vgl. z. B. noch neuerdings H. Schulze in Hirths Annalen, Jahrgg. 1884, S. 486), wonach derselbe sich beim Schluß des Mittelalters überall, nur mit Ausnahme Frieslands und der Schweiz, im Hinterlassenverhältnis befand, trifft durchaus nicht zu. Vgl. dagegen auch v. Maurer, Fronhöfe III, 221 ff.

²³⁾ Was nur für einen Teil gilt.

²⁴⁾ Den Ausdruck „das gemeine Land“ für formelhaft und für sachlich identisch mit „Halsen und Hausleute der Ritterschaft und Städte“ zu erklären (vgl. Böhlau a. D. S. 40), verbietet eben der Umstand, daß sich der Bauernstand in Berg keineswegs ausschließlich oder auch nur vorzugsweise im Hinterlassenverhältnis befand.

b) Für die Zukunft spricht das Rechtsbuch dem Landesherrn nur diese eine Steuer zu. Aber aus der Vergangenheit berichtet es doch noch von einer andern, die früher einmal gegeben worden ist. In anziehender Erzählung²⁵⁾ schildert es, wie einst ein Graf von Berg, nachdem er durch Schulden in Folge von Kriegen genötigt worden war, sein Gebiet zu verpfänden, in tiefer Bekümmernis aus dem Lande ging, wie dann Ritterschaft und Städte übereinkamen, das Verpfändete durch Aufbringung einer Steuer²⁶⁾ wieder einzulösen und ihren Herrn heimzuholen. Da aber hätten Ritterschaft, Städte und gemeines Land²⁷⁾ mit ihm den Vertrag gemacht, daß er keine Gebietsteile verkaufen und auch nicht außer in der vorher angegebenen Beschränkung verpfänden dürfe. Und damit er den Vertrag zu halten vermöge, sei ihm das Recht, in jenem Falle eine Steuer zu fordern, zugestanden. Diese Erzählung nun ist mit der bekannten bergischen Sage von dem Ursprung der Abtei Altenberg verwoben.²⁸⁾ Selbständig ist in ihr nur, daß Ritterschaft

²⁵⁾ §. 5.

²⁶⁾ Das Rechtsbuch spricht ausdrücklich freilich von einer Steuer nicht. Aber es ist offenbar seine Ansicht, daß das Geld für die Einlösung des verpfändeten Gebietes durch eine Steuer aufgebracht sei. Erstens nämlich erklären sich so die Worte des §. 5 am einfachsten. Und zweitens stellt das Rechtsbuch die Verpfändung des Landes als eine so umfassende dar, daß es wohl nicht an eine Bestreitung der Einlösungssumme durch die ordentlichen Einkünfte des Landes gedacht wissen will.

²⁷⁾ In dem Sage, in welchem von dem Abschluß des Vertrags die Rede ist, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, mit wem ihn der Landesherr abschließt. Aber der vorhergehende und der folgende Satz machen es unzweifelhaft, daß nach der Vorstellung unseres Rechtsbuchs „Ritterschaft, Städte und gemeines Land“ der andere Paciscent sind.

²⁸⁾ Von der Sage über die Gründung des Klosters Altenberg sind zwei Versionen erhalten, die eine aus dem 13. Jh. (bei Troß, Lebold v. Northof 314 ff.; ihr folgt Lebold), die andere — dem Bericht des Rechtsbuchs näher stehend — in einem Gedicht spätestens des 15. Jh. (Höfcr. XI, 73 ff.; vgl. XIII, 229). Danach (ich berücksichtige nur die letztere) verläßt Gf. Eberhard v. Berg im Schmerz über seine Sünden sein Land, geht nach Morimund und hütet da die Schweine. Sein Bruder Adolf läßt ihn suchen; er wird gefunden, kehrt aber nicht zurück, sondern wird König u. s. w. Nach dem Rechtsbuch verläßt dagegen der Graf (die Stelle seines Bruders vertreten hier Ritterschaft und Städte) sein Land, weil es zum größten Teil verpfändet ist; nach der Einlösung des verpfändeten Landes durch Ritterschaft und Städte suchen sie den Grafen, finden ihn in einem Kloster, er kehrt zurück, und es wird jener Vertrag geschlossen. Scheidet man aus diesem Bericht das der Sage entnommene aus, so bleibt die Thatsache übrig, daß, nachdem Ritterschaft und

und Städte eine Steuer zur Einlösung des verpfändeten Landes gegeben, und daß der Landesherr sich dann verpflichtet, keine Veräußerungen mehr vorzunehmen. Ob diese Angaben wahr sind, läßt sich nicht erhärten; es ist aber möglich, daß sie auf tatsächliche Vorgänge zurückgehen.³⁹⁾

Nächst der Steuerbewilligung zählt das Rechtsbuch noch einige weitere Akte auf, bei denen der Landesherr gleichfalls der Zustimmung bedarf.

2. Es gehört dahin, daß, wie erwähnt, Ritterchaft, Städte und gemeines Land den Landesherrn verpflichten, Gebietsstücke nicht mehr zu verkaufen. Nur die Verpfändung einzelner Amtsbezirke ist ihm, wie das Rechtsbuch an anderer Stelle ausführt,⁴⁰⁾ gestattet, und auch diese nur bis zu dem (freilich recht hohen)⁴¹⁾ Maximalbetrage von 5000 rheinischen Gulden.⁴²⁾ Es ist klar, daß, wenn der Landesherr im Widerspruch mit seinem Versprechen zu weitergehenden Veräußerungen schreiten wollte, er

Städte eine Steuer für die Einlösung des verpfändeten Landes bewilligt, der Landesherr sich verpflichtet habe u. s. w.

³⁹⁾ Eine Analogie bietet z. B. der Revers des Erz. v. Köln für die Stadt Soest v. 1376 (Seibertz II, 845): die Stadt hat eine Steuer zur Wiedereinlösung des Landes Arnsberg gegeben; dafür verspricht der Erz., das Land Arnsberg nicht mehr zu veräußern. — Unrichtig sagt Seibertz (dem v. Schulte, Rechtsgeschichte [4. Aufl.] §. 79 N. 8 folgt) im Regest, die Stadt habe das Geld dem Erz. geliehen. Es steht vielmehr: in subsidium contribuere. Wenn der Erz. dann allerdings erklärt, er werde Arnsberg nicht verpfänden, „bevor er das Geld restituiert habe“, so ist das eine in den Reversen unendlich oft vorkommende Wendung, die nichts weiter besagt als: das Geld solle nur zu dem bezeichneten Zwecke verwandt werden. Derselbe Fehler findet sich in den Regesten Seibertz II, 798 u. 799.

⁴⁰⁾ §. 4.

⁴¹⁾ Zu einem weit höheren Betrage (c. 57 600 Goldflorin) ist im J. 1368 Kaiserswerth an den Pfalzgrafen Ruprecht d. j. verpfändet (hier liegt der Grund für die Höhe der Summe allerdings in der Mitverpfändung des Jolles), Lac. III, 684. Zu einem weit höheren Betrage sind auch die Lac. III, 1088 aufgezählten Ämter im J. 1397 den Grafen v. Cleve und v. d. Mark verpfändet (über das Wertverhältnis des daselbst genannten Schildes zum Gulden s. Lac. III, 574 u. Weizsäcker, Reichstagsakten I, 514). Sonst aber gehen die unzähligen Amtsverpfändungen, und zwar noch im 15. u. 16. Jh., der Mehrzahl nach nicht über jenen Maximalbetrag hinaus. Das Rechtsbuch läßt also dem Landesherrn noch einen weiten Spielraum.

⁴²⁾ Die Festsetzung dieses Maximums soll natürlich die Möglichkeit der Wiedereinlösung erleichtern.

dies nur mit Zustimmung Derjenigen, denen er das Versprechen gegeben, thun durfte.

3. Wie wir bereits oben ausgeführt haben,⁴³⁾ muß der Landesherr ferner, wenn er mit jemand eine Fehde beginnen will, sich vor dem Forum seiner Ritterschaft zuvor seinem Gegner gegenüber zu Recht erbieuten. Nur wenn der Gegner ihm kein Recht gewährt, ist ihm die Ritterschaft zur Heeresfolge verpflichtet; dann aber neben der Ritterschaft auch alle andern Untertanen.⁴⁴⁾

4. Endlich hat der Landesherr beim Abschluß eines Bündnisses den Rat von Ritterschaft und Städten einzuholen.⁴⁵⁾

In diesen Festsetzungen erscheinen als diejenigen, an deren Mitwirkung der Landesherr gebunden ist, Ritterschaft und Städte, resp. die Ritterschaft allein. Jener Vertrag wird zwar mit der Ritterschaft, den Städten und dem gemeinen Lande abgeschlossen. Allein daraus zu folgern, es wäre beim Abschluß neben Ritterschaft und Städten noch eine dritte Klasse beteiligt gewesen, ist unzulässig; denn das Rechtsbuch gebraucht die Worte „Ritterschaft, Städte und gemeines Land“ mit „Ritterschaft und Städte“ vollkommen identisch.⁴⁶⁾ — Man könnte einen Widerspruch darin finden, daß das Forum, vor welchem der Landesherr sich vor dem Beginn einer Fehde seinem Gegner gegenüber zu Recht erbieutet, nur von der Ritterschaft gebildet wird, während für den Abschluß eines Bündnisses, welches doch für die Untertanen hauptsächlich wegen der sich etwa daraus ergebenden Kriegsverpflichtungen in Betracht kam, der Rat der Ritterschaft und Städte erforderlich ist.⁴⁷⁾ Allein es ist zu beachten, daß im ersteren Falle nur die Thatsache einer dem Landesherrn zugefügten Rechtsverletzung festzustellen ist, worauf

⁴³⁾ Teil I, N. 66 ff. Ich trage hier noch nach, daß die Handschriften A und B in §. 1 vor foeder noch: koist haben. Daburch erledigt sich die in Anm. 68 erörtere Frage.

⁴⁴⁾ S. Teil I, N. 66.

⁴⁵⁾ §. 2. Auf diesen §. komme ich unten noch zurück.

⁴⁶⁾ Der Landesherr dankt, nachdem Ritterschaft und Städte das verpfändete Gebiet wieder eingelöst haben, dafür dem ganzen Lande. Ritterschaft, Städte und gemeines Land gewähren dem Landesherrn das Recht, in einem bestimmten Falle eine Steuer zu fordern, während die letztere dann, wenn der Fall eintritt, nur durch Ritterschaft und Städte bewilligt werden soll.

⁴⁷⁾ Ich habe früher (Teil I, Kap. I, §. 8, V) wegen dieses Widerspruches angenommen, daß §. 1 des Rechtsbuchs eine frühere Periode der bergischen Verfassung, in der die Städte noch nicht mit der Ritterschaft gleichberechtigt waren, repräsentiere, gebe jetzt jedoch diese Meinung auf.

eine Verpflichtung der Untertanen zur Hilfeleistung ohne weiteres eintritt, im zweiten dagegen eine Verpflichtung überhaupt nicht vorliegt, die Hilfeleistung vielmehr auf freier Bewilligung beruht. Die einfache Feststellung des Thatbestandes konnte wohl auch durch einen kleineren Kreis, die Ritterschaft, erfolgen, während da, wo es sich um die vollkommen freie Bewilligung einer Leistung handelte, die Städte nicht übergangen wurden. —

Wenn nun aber auch das Zustimmungsrecht blos durch Ritterschaft und Städte, resp. die Ritterschaft allein ausgeübt wird, so handeln dieselben dabei doch lediglich als Vertreter eines andern Rechtssubjekts. Und dieses ist das Land. Nur unter dieser Voraussetzung nämlich wird die Gleichstellung der Worte: „Ritterschaft und Städte“ mit „Ritterschaft, Städte und gemeines Land“ verständlich; nur wenn Ritterschaft und Städte als Vertreter des Landes gedacht sind, kann ihre Zustimmung als die des Landes bezeichnet werden. Eben dasselbe zeigen die Angaben des Rechtsbuchs über die Steuer, welche dem Landesherrn in jenem bestimmten Falle gegeben wird. Allerdings ist das Kriegsunglück, welches die Aufbringung der Steuer nötig macht, in erster Linie nicht ein Unglück des Landes, sondern des Landesherrn,⁴⁷⁾ die Steuer mithin in erster Linie nicht eine Aufwendung für das Land. Allein einmal wird sie dem Landesherrn doch nicht auf Grund besonderer Beziehungen von Ritterschaft und Städten und nur etwa von ihnen gegeben; vielmehr bewilligen sie Ritterschaft und Städte für das ganze Land und als Glieder des Landes; sie ist eine Aufwendung, welche das Land zwar für den Landesherrn, aber selbständig, indem es die Verwaltung des Geldes vom Anfang bis zum Ende in der Hand behält, macht. Und zweitens bewilligen Ritterschaft und Städte die Steuer wenigstens indirekt⁴⁸⁾ auch im Interesse des Landes.⁴⁹⁾

⁴⁷⁾ „Des Landesherrn Schuld“ wird bezahlt.

⁴⁸⁾ Damit der Landesherr nicht zu neuen Veräußerungen gedrängt werde.

⁴⁹⁾ Dasselbe Verhältnis wie bei der Steuer zur Bezahlung des Lösegeldes der Gefangenen besteht bei der zur Einlösung des verpfändeten Gebietes (§. 5). Ob Ritterschaft und Städte auch als Vertreter des Landes handeln, wenn sie ihre Zustimmung zu einem Bündnis, das der Landesherr schließt, geben, muß freilich dahingestellt bleiben. Unser Rechtsbuch (§. 2) sagt es nicht ausdrücklich. Daß es jedoch der Zeit, welcher, wie unten zu zeigen, das Rechtsbuch angehört, nicht fremd ist, daß Untertanen in solchen Fällen vom Gesichtspunkt des Landesinteresses ausgehen, erstieht man aus Leovold v. Rorthof (hera. von Troß)

Nach diesen Sätzen steht dem Landesherren in der Regierung des Landes ein selbständiges Rechtssubjekt gegenüber: in einer Reihe von Fällen ist er an die Zustimmung von Ritterschaft und Städten gebunden. Wenn also das Wort Landstände Stände bezeichnet, die dem Landesherren gegenüber das Land vertreten, so können wir sagen, daß Ritterschaft und Städte in Berg nach dem Bericht des Rechtsbuchs die Stellung von Landständen einnehmen.⁵⁰⁾

Hinsichtlich der Natur der Vertretung sodann ist es unzweifelhaft, daß Ritterschaft und Städte in Berg Organe des Landes als eines aus einer dinglichen und einer persönlichen Grundlage zusammengesetzten Gemeinwesens sind.⁵¹⁾ Es wird das bereits vollkommen evident aus der einen Thatsache, daß, wie erwähnt, die Landeseinwohnerschaft in Berg sich keineswegs auf die Ritterschaft, die Städte und deren und des Landesherren Hinterlassen beschränkte. Von einer Auffassung des „Landes“, welches Ritterschaft und Städte vertreten, als des die hinterlässige Bevölkerung in sich schließenden Grundbesitzes im Lande⁵²⁾ konnte also schon

192: das Bündnis des Grafen v. d. Mark mit dem v. Arnberg (1344) mißfiel seinen Räten, quia rem periculosam et gravem sibi et suae terrae incepit.

⁵⁰⁾ Bis hierher werde ich mich der Zustimmung Böhlau's zu erfreuen haben. Wenn ich mich im folgenden im Widerspruch mit ihm befinde, so liegt das vornehmlich daran, daß die Verhältnisse in Mecklenburg von denen in Berg grundverschieden waren: dort bestand im wesentlichen der gesamte Bauernstand aus Hinterlassen, hier keineswegs. Außerdem aber möchte ich glauben, daß B. auch für Mecklenburg hinsichtlich des Mittelalters vielleicht zu einem andern Resultat gekommen wäre, wenn er den Unterschied zwischen der landständischen Verfassung des Mittelalters und der der späteren Jahrhunderte (auf welchen Unterschied nachdrücklich aufmerksam gemacht zu haben ein großes Verdienst von Gierke ist) berücksichtigt hätte.

⁵¹⁾ Im ersten Teile meiner Arbeit, vor Anm. 10, habe ich noch im Anschluß an Gierke behauptet, daß die Landstände nicht Organe des von ihnen vertretenen Landes waren, sondern diese Vertretung zu eigenem Rechte besaßen. Eingehendere Studien haben mich jedoch inzwischen von der Unrichtigkeit jener Ansicht überzeugt. — Was übrigens den Ausdruck „eigenes Recht“ betrifft, so bemerkt Born in Hirth's Annalen Jahrgg. 1884, S. 469 mit Recht, daß der Begriff für das Staatsrecht nur dann verwertbar ist, wenn er im Sinne des originären Rechtes (im Gegensatz zum abgeleiteten Rechte) angewandt wird, so daß derjenige, welchem „eigenes“ Recht zusteht, das Recht nur aus sich selbst besitzt, während alle übrigen Potenzen es erst von ihm empfangen. So gebraucht den Ausdruck auch schon R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, Bd. I, S. 16 gerade in Bezug auf ständische Versammlungen. Ritterschaft und Städte besitzen nun aber, wie wir gesehen, ihre Rechte nicht aus sich selbst, sondern empfangen sie erst vom Lande.

deshalb nicht die Rede sein; schon deshalb war die Vertretung des Landes durch Ritterschaft und Städte die Vertretung eines politischen Gemeinwesens.⁵³⁾ —

Wenn man nun dieser Verfassung das Bild entgegenhält, welches wir früher aus den Urkunden für das dreizehnte und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gewonnen haben, so springt der Gegensatz in die Augen: hier geht alles in persönlichen Beziehungen zum Herrn auf; nach dem Rechtsbuch dagegen steht dem Landesherrn ein geschlossenes politisches Gemeinwesen, das Land, gegenüber. Von vornherein wird man sagen: so unvollständig ist die Auskunft, welche die Urkunden uns bieten, nicht, daß man einfach die Angaben des Rechtsbuchs zu ihrer Vervollständigung verwerten könnte. Man muß vielmehr, so lange nicht zwingende Gegengründe vorliegen, das Rechtsbuch in eine spätere Zeit setzen.⁵⁴⁾ Solche Gegengründe aber lassen sich nicht wahrnehmen. Als einziges Argument für die Abfassung des Rechtsbuchs in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird angeführt,⁵⁵⁾ daß dasselbe noch nicht das Land Blankenberg nennt, welches seit dem im Jahre 1363 erfolgten Erwerbe in den Urkunden stets neben Berg genannt werde. Allein selbst wenn man davon absieht, daß in diesem Argument kein Beweis für eine Abfassung genau vor der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt, so bleibt erstens noch die Möglichkeit, daß das Rechtsbuch eben nur auf das alte Land Berg Rücksicht nehmen will; und zweitens gilt jene Regel nicht unbedingt.⁵⁶⁾ Unter diesen Umständen wird es

⁵³⁾ Vgl. Böhlau a. D. 40 u. 95.

⁵⁴⁾ Es wird aber später sogar gezeigt werden, daß auch die Vertretung der eigenen Hinterlassen durch die Ritterschaft nicht oder wenigstens nicht ausschließlich durch das grundherrliche Verhältnis begründet angesehen worden ist. Der Beweis dieses Satzes sowie alle Detailpolemik gegen die Ansichten von Dahlmann, Bluntzschli u. s. w. muß dem Teile meiner Arbeit, welcher das 15. Jh. behandelt, vorbehalten bleiben, da erst in dem reicheren Quellenmaterial der späteren Zeit die Grundlage zu weiteren Ausführungen gegeben ist.

⁵⁵⁾ Außer dem Hinweis auf die Verfassung (beachte auch die Ausbildung der Untertänensschaft; vgl. dagegen Teil I, Anm. 5) lassen sich auch noch manche andere Gründe gegen die herrschende Ansicht geltend machen. J. B. rechnet das Rechtsbuch bereits nach rheinischen Gulden (§. 4; vgl. Anm. 4), was eine Abfassung vor der Mitte des 14. Jh. wohl ausschließt. In der zweiten Hälfte desselben ist die Rechnung nach rheinischen Gulden bekanntlich gewöhnlich (vgl. Lac. III, 951 u. Hegel, Städtechroniken I, 226).

⁵⁶⁾ Lac. Arch. I, 31.

⁵⁷⁾ Vgl. Lac. III, 1088 (1897): der Hz. soll keine Veräußerung ohne Zustimmung von Ritterschaft und Städten von dem Berge vornehmen.

nur darauf ankommen, festzustellen, wie weit über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaus die Abfassungszeit herabgerückt werden darf.

Die Sprache weist nach dem Urteil eines Kenners in ihrem allgemeinen Charakter auf die Mitte des 14. Jahrhunderts, aber so, daß auch die zweite Hälfte des 14., ja selbst (dies ist allerdings nicht in demselben Grade wahrscheinlich) die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen ist.⁸⁷⁾ — Einzelne Ausdrücke von rechtlicher Bedeutung führen etwas weiter. Durchgehend gebraucht das Rechtsbuch das Wort *ridderschaft*, welches, obwohl in einer Urkunde des benachbarten Jülich bereits im Jahre 1364⁸⁸⁾ begegnend, in bergischen Urkunden doch erst im Jahre 1397 vorkommt.⁸⁹⁾ Im Gegensatz zu diesem auf spätere Zeit hinweisenden Wort finden wir andere Ausdrücke und zwar in größerer Zahl, die dem 13. und 14. Jahrhundert geläufiger sind als dem 15. So steht das Wort „*Amtleute*“ nicht nur zur Bezeichnung der Beamten der lokalen Verwaltung,⁹⁰⁾

⁸⁷⁾ Gültige Mitteilung des Herrn Professor Dr. Franck in Bonn. Derselbe bemerkt, daß die Orthographie auf das Ende des 14. oder das 15. Jh. hinweist. Indessen ist dieselbe „ja schließlich unwesentlich, weil sie ganz von dem Kopisten stammen kann und wahrscheinlich auch stammt“.

⁸⁸⁾ Lac. III, S. 559 (übrigens auch in jülicher Urkunden nur dies eine Mal im 14. Jh.).

⁸⁹⁾ Lac. III, 1033. Im J. 1404 dann gleich mehrmals: Lac. IV, S. 25 u. 28 u. Ztschr. XV, 236. Über das späte Vorkommen des Wortes in Reckenburg s. Regel 117. — Freilich begegnet das lateinische Wort für Ritterschaft, *militia*, bereits in einer Urkunde des 11. Jh.: Hertel, UB. des Klosters u. L. Fr. zu Magdeburg, S. 3: Erzb. Humfried, 1024, *communimorum tam cleri quam militis consilio*; vgl. auch Waitz VII, 310 A. 2; e. Urk. v. 1186 Forschungen VII, 142. Und in der Literatur findet sich auch das deutsche Wort früh. Aus vielen Stellen bei Leger hebe ich hervor: Konrad v. Würzburg, trojan. Krieg 2899b: *der tiutschen lands ritterschaft*. Der späte Gebrauch ist also nur für die deutschen Urkunden zu konstatieren. Da nun das Rechtsbuch keine Urkunde, sondern ein literarisches Denkmal ist, so möchte ich glauben, daß aus der Anwendung des Wortes Ritterschaft kaum etwas für die Datierung zu entnehmen ist. Überdies wird in berg. Urk. v. 1355 (Lac. III, 549) zwar nicht Ritterschaft, aber doch *ritters* zur Bezeichnung der Ritter und Knappen von Berg gebraucht. — Die Ritterschaft heißt im Rechtsbuch (§. 5) „*ehrbar*“. So heißen die Ritterbürtigen im 14. Jh. (Eichhorn II, S. 602a; Lac. III, 513, 529, 903, 904; sogar „*ehrsam*“: Lac. III, 533, 655), aber auch noch im 15. Jh.: 1427 März ruft Ulrich v. Houltop die *eirbere ritterschaft* des lands v. Guilgo in einem Klagebriefe an; 1476 heißt Ritter W. v. Bernsau *ehrbar*; vgl. Lac. Arch. I, 152 (1437) u. UB. IV, 301 (1452). In der zweiten Hälfte des 15. Jh. ist die Bezeichnung der Ritterbürtigen als *ehrbar* selten.

auf welche Anwendung es im 15. Jahrhundert im wesentlichen beschränkt ist,⁶¹⁾ sondern, entsprechend dem Gebrauche des 13. und 14. Jahrhunderts,⁶²⁾ zugleich der Hofbeamten.⁶³⁾ Und ebenso nennt das Rechtsbuch die Ministerialen noch einmal mit ihrem alten Namen,⁶⁴⁾ den sie im 15. Jahrhundert⁶⁵⁾ nicht mehr führen. Weiter hat man daraus, daß der Landesherr stets nur lanthere, noch nicht Herzog, Landesfürst oder fürstliche Gnade heißt, geschlossen,⁶⁶⁾ daß das Rechtsbuch vor der Erhebung der Grafschaft Berg zum Herzogtum, 1380, verfaßt sein müsse. Allein wie die Weistümer des 15. Jahrhunderts — ein Vergleichsobjekt, das sich wohl heranziehen läßt — lehren,⁶⁷⁾ fehlt auch da noch regelmäßig die Charakterisierung des Landesherrn nach seinem neuen Stande. Giebt also der mangelnde Herzogs- oder Fürstentitel keinen Anhaltspunkt, so läßt sich dagegen nicht verkennen, daß das 15. Jahrhundert (was übrigens natürlich nicht mit der Rangerhöhung der bergischen Landesherrn zusammenhängt) gerade eben in jenen Weistümern die einfache Bezeichnung lanthere durch umständlichere, wie *min gn. h., min gn. liebe hers* häufiger ersetzt.⁶⁸⁾ Schließ-

⁶¹⁾ J. B. in §. 86.

⁶²⁾ Im 15. Jh. finde ich nur in zwei (übrigens jülicher) Urkunden, v. c. 1430 und 1436 Sept. 21 (D., Literalien), die Bezeichnung der Hofbeamten als Amlente, und auch da nur der Erbhofbeamten (als *ersamptlude*).

⁶³⁾ Vgl. J. B. Dwig, Stadt Aachen I, 2, S. 182 (1317): der Gf. v. Jülich bestiehlt *capifero et officiais nostris universis*; Lac. III, S. 525 oben u. S. 559. Die Beispiele für diesen Gebrauch aus dem 13. Jh. sind bekanntlich zahllos.

⁶⁴⁾ S. Anm. 27.

⁶⁵⁾ S. Teil I, Anm. 40.

⁶⁶⁾ Wenigstens nicht in Jülich und Berg. Die in dem Weistum von Blankenberg v. 1457 (Kindlinger, Hörigkeit, S. 585 ff.) genannten Dienstleute scheinen nicht ausschließlich Ritterbürtige zu sein; aber auch wenn sie es wären, so wäre durch das Weistum der Gebrauch des Wortes doch nur für Blankenberg belegt. Sonst mag das Wort Dienstmannen zur Bezeichnung der Ritterschaft eines Landes im 15. Jh. wohl noch mitunter gebraucht sein; ich finde es in Osabrück: Mitteil. d. hist. Vereins zu Osabrück II, 330.

⁶⁷⁾ Lac. Arch. I, 31. — Wenn in §. 5 der Landesherr Graf heißt, so handelt es sich hier um einen Vorgang aus ferner Vergangenheit. Die Stelle kann also nicht für die Entscheidung der Frage, ob das Rechtsbuch vor oder nach 1380 verfaßt ist, herangezogen werden; obwohl es, die Abfassung nach 1380 vorausgesetzt, auffällt, daß der Landesherr in einer so langen Aufzeichnung nur gerade einmal mit seinem früheren Titel bezeichnet wird.

⁶⁸⁾ Vgl. sämtliche Weistümer bei Lac. Arch. VII, 241 ff. Auch in dem Weistum des Hochgerichts Opladen von 1478 (Lac. Arch. I, 103 ff.) heißt der Hz. nur in der Überschrift Landesfürst.

lich gebraucht das Rechtsbuch, obgleich dazu mehrfach Gelegenheit gewesen wäre, noch nicht das Wort „Rittergut“, welches in andern Quellen bereits seit dem Ende des 14. Jahrhunderts vorkommt.⁶⁹⁾

Die sprachlichen Eigentümlichkeiten des Rechtsbuchs weisen also — abgesehen von dem Gebrauche des Wortes Ritterschaft, der doch aber wenigstens in einem benachbarten Territorium auch schon aus früherer Zeit zu belegen ist — eher auf das 14. als das 15. Jahrhundert hin, wenngleich sie noch keine Gewißheit geben. Die nächstliegende Frage ist, ob wir nicht irgend ein Verhältnis eines Denkmals des 15. Jahrhunderts zum Rechtsbuch feststellen können. Das dürfte in der That bezüglich des ersten Privilegs der bergischen Ritterschaft, von 1404, der Fall sein. Zunächst nämlich thut das Rechtsbuch eines Privilegs der Ritterschaft nicht Erwähnung, während sonst in der Regel Urkunden, die, wie das Rechtsbuch, von den sächsischen Rechten im allgemeinen sprechen, neben der Beobachtung der „Freiheiten“ auch die der „Privilegien“ der Stände einschärfen;⁷⁰⁾ es legt das den Gedanken nahe, daß das Rechtsbuch zu einer Zeit abgefaßt worden ist, wo die Ritterschaft noch kein Privileg erhalten hatte. Zu derselben Vermutung führt der Umstand, daß das Privileg von 1404 einen nicht unwichtigen Satz enthält, der in dem Rechtsbuch fehlt;⁷¹⁾ wäre das letztere später als das erstere verfaßt, so hätte es, da ihm doch das Privileg nicht wohl unbekannt bleiben konnte, bei seiner besonderen Berücksichtigung des ritterschaftlichen Rechtes jenen Satz schwerlich ausgelassen. Ob andererseits eine formelle Benutzung des Rechtsbuchs

⁶⁹⁾ Sac. Arch. VII, 244 u. 246; in jenem Weistum v. 1478 §. 78, 77 a u. 77 c (ungedruckt). Allerdings sprechen einige Weistümer des 15. Jh. auch wieder nur vom „Landherren“: a. D. 296 u. 385. Allein in einer Aufzeichnung von der Länge des Rechtsbuchs und in der so oft vom Landesherren die Rede ist, mußte doch wohl einmal die feierlichere Form gebraucht sein. — Das sächsische Landrecht (Sac. Arch. I, 111 ff.) nennt den Landesherren u. g. l. h. und a. f. g.

⁷⁰⁾ Keffel, Ratingen II, 41 (1898). Ich erwähne noch besonders, daß das Wort sich auch in dem Weistum von 1478 (§. 77 a) findet. — Darauf, daß das Rechtsbuch das Wort Landtag (sei es zur Bezeichnung der Versammlung zum Hochgericht (s. A. 5) oder der der Landstände) noch nicht gebraucht, ist kein großer Wert zu legen, da es auch im 15. Jh. noch nicht zu häufig ist.

⁷¹⁾ Bgl. z. B. Sac. IV, S. 358. Sac. IV, 98 (S. 98) macht eine Ausnahme.

⁷²⁾ Der Satz: der hz. wll onnsse ritterschaft neit besworen an iren welden ind echeren voirden dan onnses erfs recht is. Sac. IV, 27.

durch das Privileg anzunehmen ist, mag dahingestellt bleiben. Denn obwohl eine Übereinstimmung in den Worten⁷³⁾ vorliegt, so ließe sich diese noch dadurch erklären, daß hier (wie in mittelalterlichen Urkunden mit ihrem einförmigen Ausdruck so oft) dieselbe Sache nur mit denselben Worten gesagt ist.

Wie mir scheint, ist das dargelegte Verhältnis des Privilegs von 1404 zu dem Rechtsbuch im Zusammenhang mit den Gründern aus dem Sprachgebrauch ein nicht zu unterschätzendes Argument für eine Ansetzung des Rechtsbuchs vor 1404. Allein wie diese Momente doch nur erst einen mittleren Grad von Wahrscheinlichkeit ergeben, so fragt es sich nun vor allen Dingen, ob sich nicht ein Widerspruch gegen eine solche Datierung von Seiten der rechtlichen Zustände, die wir in den Urkunden der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden, erhebt. Wir gehen deshalb jetzt zu deren Erörterung über.

§. 2. Die bergischen Landstände in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nach den urkundlichen Nachrichten.

Die erste Urkunde, in der mit voller Klarheit das Bild des Landes als eines geschlossenen Ganzen gegenüber der Landesherrschaft hervortritt, gehört ins Jahr 1397.

Damals wurde Herzog Wilhelm mit seinem Heere im Kampfe mit den Grafen von Cleve und von der Mark gefangen;⁷⁵⁾ daran schloß sich ein Zwist mit seinen Söhnen. Dieser Zwist nun wurde in einem zum Teil auch die Folgen jener Niederlage regelnden Vertrage beseitigt, worüber eben jene Urkunde⁷⁴⁾ ausgestellt ist.

⁷³⁾ Vgl. insbesondere §. 46 und §. 49 des Rechtsbuchs mit den entsprechenden Sätzen des Privilegs; beachte auch, daß gegenüber §. 46 des Rechtsbuchs der entsprechende Satz des Privilegs fast bis zur Unklarheit gekürzt erscheint. Weniger bemerkbar ist eine Übereinstimmung zwischen §. 48 und §. 50 des Rechtsbuchs und den entsprechenden Sätzen des Privilegs (in dem dem §. 48 entsprechenden Satze des Privilegs ist das Recht des Landesherrn deutlicher ausgesprochen). — Da das Rechtsbuch eine Privatarbeit, das Privileg dagegen eine öffentliche Urkunde ist, so ist übrigens die Wahrscheinlichkeit, daß das Rechtsbuch, wenn es nach 1404 verfaßt wäre, das Privileg benutzt hätte, natürlich größer als die, daß das Rechtsbuch, wenn es vor 1404 verfaßt ist, vom Privileg benutzt worden ist. — Über Benutzung des Rechtsbuchs und Privilegs in dem Weistum von 1478 s. Kap. IV.

⁷⁵⁾ Lac. Arch. IV, 116.

⁷⁴⁾ Lac. III, 1088. — Der Vertrag selbst ist geschlossen mit dem Rat onssor mage ind vrunde. An wen man hier bei vrunde zu denken hat, ist

Das Land wird zwischen Vater und Söhnen geteilt; aber es bleibt eine Verbindung zwischen den Stüden insofern, als eine Verfügung über Gebietsteile nur mit Zustimmung der Inhaber der andern Städte und mit Zustimmung der Ritterbürtigen und Städte des ganzen Landes erfolgen darf. Prinzipiell wird nämlich eine Veräußerung von Gebietsteilen für den Fall gestattet, wenn der Herzog, seine Söhne oder ihre Kriegsgefährten vor onsse lande eine Niederlage erleiden und dabei in Gefangenschaft geraten; die un- gefangenen herren, die rittere ind kneichte, die stede ind dat gemeine lant bringen dann das Lösegeld für die Gefangenen durch Veräußerungen auf.⁷⁵⁾ Sonst wird eine Veräußerung, und zwar nicht nur ein Verkauf, sondern sogar eine Verpfändung, prinzipiell untersagt; eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur zulässig mit Zustimmung des Vaters, resp. der Söhne und der rittere ind kneichte, der stede ind des gemeinen lands van dem Berge. Der ganze Vertrag wird unter die Garantie der ritterschaft ind steden des lands van dem Berge⁷⁶⁾ gestellt, die das noch besonders verbriefen sollen. Die Verbriefung der Ritterschaft ist erhalten: sie erklärt darin, sie würde, wenn jemand den Vertrag breche, dem geschädigten, nachdem er die Sache veirzionacht lanck vor ons verfolgt hätte, zufallen und ihm bis zur Abstellung des Vertragsbruchs durch den andern ihren Beistand leihen.⁷⁷⁾

Hier steht der Landesherrschaft das Land als geschlossenes Ganze gegenüber, da dieselbe bei Veräußerungen an die Zustimmung von Ritterschaft, Städten und gemeinem Lande verfassungsmäßig gebunden ist. Nicht mit Bestimmtheit wird uns gesagt, ob die Vertretung des Landes Ritterschaft und Städte haben, indem

gleichgültig, da der Inhalt der Urk. über den Zustand der Verfassung genügenden Aufschluß giebt.

⁷⁵⁾ Jetzt gleich darf der Vater, um sein Lösegeld zu bestreiten, jenen beiden Grafen die Schlösser und Ämter Bindek, Bezenburg, Stritzig und Remagen für 74 000 Schilde verpfänden. Bgl. A. 41.

⁷⁶⁾ Außerdem garantieren den Vertrag noch der Hz. v. Jülich, Hz. Ruprecht v. Baiern d. j. und Hz. Heinrich v. Braunschweig. Über den Grund, weshalb die beiden letzteren zugezogen werden, s. Lac. Arch. IV, 120 f.

⁷⁷⁾ D., Jül.-Bg., Urk. 1847. Dr. Regest bei Lac. III, S. 921 A. 1. Die Verbriefung stellen aus 26 benannte Personen ind vort wir gemeine ritter ind knechte imme lande van dem Berge. Am Schluß der Urk. heißt es: „ind want wir ogein gemeine ingesegele en havon und es zu umständlich ist, daß jeber einzelve sein Siegel anhängt, so haben wir die genannten ersucht, ihr Siegel anzuhängen.“

an den Stellen, wo von der Zustimmung die Rede ist, neben beiden noch „das gemeine Land“ genannt wird. Es ist aber ohne Zweifel anzunehmen, weil die Garantie des Vertrags nur jenen beiden, nicht noch einer dritten Klasse übertragen wird und weil ferner, wie wir später sehen werden, der Landesherr nach den Urkunden aus der Zeit vor wie nach denen aus der Zeit nach dem Jahre 1397 bei Veräußerungen nie neben den beiden noch eine dritte Klasse um ihre Zustimmung fragt. —

Aus der Zeit vor dem Jahre 1397 haben wir nun zwar nicht Zeugnisse, die in gleich evidenten Weise auf den ersten Blick das Land als ein geschlossenes Ganze gegenüber dem Landesherrn erkennen lassen. Indessen eine eingehende Berücksichtigung der vorhandenen Nachrichten wird denn doch auch für einige vorhergehende Jahrzehnte die Existenz von Landständen außer Zweifel setzen. Und zwar fällt der Anfangstermin der Periode, für die ich sie nachweisen zu können glaube, mit der ersten Erwähnung der Zugiehung der Städte, also dem Jahre 1355,⁷⁹⁾ zusammen.

Die Stellen, die hier in Betracht kommen, sind folgende⁷⁹⁾:

a) Im Jahre 1355 verpflichtet sich der Graf Gerhard von Berg seinem Vater Markgraf Wilhelm von Jülich gegenüber, falls derselbe Güter oder Herrschaftsbezirke⁸⁰⁾ seines (des jülicher) Landes vertauschen wolle, ihm die betreffende Urkunde zu besiegeln und die Ritter und Städte von Berg zu veranlassen, daß sie sie gleichfalls besiegeln; unter der Voraussetzung, daß der Vater ihn der eingetauschten Stücke nicht enterbt (Lac. III, 549). — Der Grund der Zugiehung der bergischen Ritter und Städte liegt darin, daß es sich um Veränderungen in dem Gebietskomplex handelt, welcher

⁷⁹⁾ S. Teil I, Kap. II am Anfang.

⁷⁹⁾ Vgl. noch Teil I, N. 306. Vielleicht käme auch noch Lac. III, 684 (1368) in Betracht, in welcher Urkunde der Gf. mit dem Rat unser vrunde ind rades eine Verpfändung vornimmt. Denn die die Urk. besiegelnden Personen werden nicht als Räte bezeichnet, sind außerdem so zahlreich (12), daß an Räte i. e. S. kaum gedacht werden kann. Vielleicht handeln sie also als Glieder der Ritterschaft; das Wort rat in der Zustimmungformel würde dann im weiteren Sinne zu nehmen sein. — Vgl. Ann. 137.

⁸⁰⁾ goit of hairheit. hairheit (oder Herrlichkeit oder Herrschaft) besitzt im 14. Jh. nur derjenige, welcher landesherrliche Rechte besitzt. S. z. B. Lac. III, 548, 840, 876, namentlich 582, Urk. v. 1354, in welcher der Herr von Heinsberg seinem Sohne Dietrich den Hof zu Rathem schenkt (zu Eigentum), sich selbst aber die hairheit und das gericht vorbehält. Über den besonderen Begriff „Herrschaftsrechte“ s. Böhlau, a. D. 18 ff. Vgl. Ann. 160 u. 171 und Waitz VII, 303.

später einmal durch Erbgang an den Landesherren von Berg kommen konnte.

β) 1358 Aug. 10 verkaufen der Herzog von Jülich und der Graf von Berg Sichen (womit sie gemeinsam belehnt waren). Die Urkunde darüber besiegeln von bergischer Seite: unso vrunt und ritter, wo dann vier, und knapen, wo zwei Personen genannt sind, und „unsere Städte des Landes Berg“ Siegburg, Wipperfürth, Ratingen, Düsseldorf (D., Ms. B. 26, N. 86).

γ) 1358 Aug. 16 verschreibt der Graf von Berg einen Anteil an den Gefällen eines Zolles und gestattet dem Empfänger, daß er sich bei Nichtzahlung an den Grafen, sein Land und seine Leute halten darf. Die Urkunde darüber besiegeln unso lieve rait ind rittere, wo dann acht, und unse knapen ind amptlude, wo sechs Personen genannt sind, und uns stede unser graischaf van dem Berge Siegburg, Wipperfürth, Lemnep, Ratingen, Düsseldorf (Lac. III, 582).

δ) 1363 kauft der Graf mit Zustimmung der Ritter, Knappen, Städte und Landgerichtschöffen²¹⁾ das Land Blankenberg (Lac. Arch. IV, 148).

ε) 1363 Sept. 6 verkauft der Graf mit dem Rat der Ritter, Städte und Landgerichtschöffen²²⁾ eine Rente zur Deckung des Kaufpreises für Blankenberg (a. D. 149).

ς) 1363 Sept. 6 übernehmen die Städte Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürth, Lemnep, Radevormwald und Mülheim [es ist die Absicht der Urkunde, die bergischen Städte sämtlich zu nennen] und die Landgerichte²³⁾ die Bürgschaft für die richtige Zahlung jener Rente (a. D. 147 ff.).

²¹⁾ Es handelt sich um dieselbe Urkunde wie in A. 88.

²²⁾ Auch hier handelt es sich um dieselbe Urk. wie in A. 88.

²³⁾ Lac. Arch. IV, 147 u. 151. Allerdings heißt es in der Urk., es hätten die Bürgschaft außer den Städten die *sculteti, schabini, parrochiani et villani totoque communitates villarum et parrochiarum comitatus* übernommen. Dennoch glaube ich, daß zu der allgemeinen Versammlung (eine solche hat man sicher anzunehmen: s. S. 148 §. 8 u. §. 10 v. u. und S. 149 §. 3 v. o.; vgl. dazu Lac. IV, 464) — und darauf kommt es ja an — nicht Vertreter der Kirchspiele oder Honschaften (d. i. wohl *ville*) zugezogen sind, sondern Vertreter der Landgerichte (Landgericht in dem Sinne, wie das Wort bei Luschin 108 ff. gebraucht ist und auch in Jülich und Berg angewandt wird), d. h. die Schöffen. Erstens nämlich treten in Jülich und Berg (in Jülich schon 1347, s. unten; für Berg sind sonst erst Beispieler aus dem 15. Jh. vorhanden), wenn außer den Ritterbürtigen und Städten noch die Vertreter

7) 1363 Dez. 16 verkauft der Graf mit der Zustimmung der Ritter und Knappen des Landes den Hof Altenberg, gleichfalls zum Zweck der Deckung des Kaufpreises für Blankenberg. Die Urkunde darüber besiegeln 12 Ritter und 10 Knappen. (Fahne, *U. des Geschlechts Stael v. Holstein* N. 38; *Regest bei Lac. III, S. 503 A. 1.*)

8) 1387 Okt. 10 und 1389 Jan. 13 erteilt der Herzog der Stadt Siegburg Reverse für gegebene Steuern.⁸⁴⁾

der andern Unterthanenklassen zugezogen sind, stets die Schöffen als solche auf. Die Landgerichtsschöffen sind die eigentlichen Vertreter der nichtritterlichen Bewohner des platten Landes; so geloben z. B. in einer Beschreibung des Landgerichts zur Wehe v. 1503 April 30 (*D., Ms. B. 83. b. Cop.*) die Schöffen desselben, alle in der Beschreibung genannten Punkte, so vil de uns ind de andere underdanen vurg. [*sc.: des Gerichts*] alle gemeinlich belangen sin, zu halten. Zweitens wird in den citierten Worten das Organ der Landgerichte, *schabini*, nicht das eines anderen Verbandes genannt. Drittens wird in der Urk. nach jenen Worten eine Reihe von Namen (nach den Ämtern geordnet) aufgeführt. Diese werden von *Lac. Arch. IV, 98* u. *Harleß in Ztschr. XIX, 112* zwar für die Namen der Dörfer erklärt. Allein Dörfer gab es unendlich viel mehr, als die Urk. Namen nennt. Daß es sich nur um die Landgerichte handelt, zeigt ein Vergleich mit der *Urk. Bg. v. 1555* (einige Differenzen beweisen, da 200 Jahre dazwischen liegen, nicht dagegen). Überdies wird auf *S. 148* ausdrücklich gesagt, daß die Namen die *sedes iudiciales* bedeuten. Die hinzugefügten Worte *parrochiani* u. s. w. bedeuten nur, daß die Übernahme der Bürgerschaft für alle Landgerichtsinassen bewilligt wird. Freilich haben neben der allgemeinen Versammlung noch Spezialversammlungen stattgefunden. Auf *S. 149* lesen wir nämlich: die Handlung sei geschehen *per nos opida et villas pred. cum omnibus et singulis opidanis et villanis . . . qui interesse voluerunt et potuerunt in dictis opidis et villis in locis publicis et consuetis ad pulsum campane convocatis et congregatis*. Und diese Spezialversammlungen sind möglicherweise in den Honschaften abgehalten worden. Es kommt darauf an, woran hier bei *villis* zu denken ist. Grammatisch bezieht man es am einfachsten auf *villis* in den oben citierten Worten, und dann bedeutet es Honschaften. Wahrscheinlicher jedoch ist es mir, daß es auf die Landgerichte geht, die ebenso mit Namen aufgeführt sind wie die *opida*. — Die Form, wie der Gegenstand der Verhandlung von der allgemeinen zu den Spezialversammlungen gebracht ist, war natürlich die des „Heimbringens“.

⁸⁴⁾ 1387 Okt. 10: *Fz. B. v. Berg* verleiht der Abtei und Stadt *S.* umb alsolche geschencke, die uns die vors. abt und stat von *S.* zu dieser zeit getan haben, Zollfreiheit zu *Troisdorf*. Derselbe erteilt 1389 Januar 13 eine etwas erweiterte Bestätigung umb alsolche geschencke und eine summe gelts, die uns die vors. stat von *S.* zu dieser zeit getan und gegeben hat (*D., Siegburg, lib. copp. I, p. 586 u. 588*). *Bgl. Teil I, Anm. 243.*

Bei der Betrachtung dieser kurzen Angaben der Urkunden erheben sich einige Vorfragen, die wir am besten sogleich von vorn herein im Zusammenhange zu lösen versuchen, damit der Gang der Untersuchung später nicht dadurch unterbrochen wird.

1. In den Urkunden von 1355, 1358 Aug. 10 und 1358 Aug. 16 ist nur einfach von Mitbefieglung durch Ritter und Städte die Rede. Es fragt sich deshalb, was der Sinn derselben ist.

Die Mitbefieglung bedeutet zunächst nur verstärktes Zeugnis.⁶⁶⁾ Aber sie wird auch zu Nebenzwecken gebraucht. Sie war einmal ein vortreffliches Mittel, um die Übernahme der Bürgerschaft zu bekunden.⁶⁷⁾ Weiter dient sie zum Ausdruck der Zustimmung.⁶⁸⁾

In unsern Urkunden erscheint nun mitunter ein Nebenzweck bestimmt ausgesprochen. So in dem Falle von 1363 Sept. 6 (5), wo die Städte und Landgerichte bemerken, daß sie durch die Befieglung die Bürgerschaft übernehmen. Ferner in der Urk. von 1363 Deabr. 16 (7), wo die Ritterbürtigen sagen: „da sie den Verkauf als im Interesse des Landes begründet anerkennen, so hängen sie ihre Siegel an, und erwilchen ingesegelen wir geloben, dem Grafen gegen die in der Urkunde festgesetzten Punkte nimmermehr zu helfen oder zu raten;“ hier wird also ein doppeltes als Nebenzweck der Mitbefieglung bezeichnet: Zustimmung und Verbürgung, nichts gegen die vom Aussteller der Urkunde eingegangene Verpflichtung zu thun. Indessen auch wo ein Nebenzweck nicht bestimmt ausgesprochen wird, ist ein solcher doch mitunter unzweifelhaft vorhanden. Dies gilt von dem Falle von 1355. Hier wünscht

⁶⁶⁾ Lamprecht in den Forschungen XXIII, 81 f.

⁶⁷⁾ Beispiele aus unsern Territorien unten. Aus Gelbern s. Nijhoff II, 28 u. 163 (1347 u. 1368): Der Hz. gelobt die Mitbefiegler wegen alles aus der medebesegeling ihnen etwa entspringenden Schadens schablos zu halten. Die Anwendung der Mitbefieglung zum Ausdruck der Übernahme der Bürgerschaft war eine so gewöhnliche, daß man sogar aus der bloßen Mitbefieglung einer Schuldverschreibung, auch ohne daß ein näherer Vermerk beigefügt war, auf die Übernahme der Bürgerschaft schloß.

⁶⁸⁾ Kremer III, S. 170 (1280): in signum nostri consensus et ratihabitionis ac in testimonium omnium premissorum sigilla nostra apponi fecimus. Ennen IV, S. 209 (1388) befestigen mehrere Personen zum Zeichen, dat dat mid unsin wille inde verhengnisse geschreit is. Die Verwandten des Grafen erklärten in der Urk. v. 1363 Dab. 16 (s. oben) in ihrem Siegelzusatz, daß der Verkauf mit ihrem Willen geschehen sei. Lac. IV, 394 (1477): Der Sohn des Grafen von Nbrs hat diese sachen bewillicht ind des sin siegel mit bi dat min an diesen brief gehangen. Vgl. Lac. III, 1014 u. IV, 249.

der Markgraf von Jülich die Befiegung der betr. Urkunde durch die bergischen Ritter und Städte gewiß nicht bloß deshalb zu erhalten, um sie in derselben als Zeugen zu haben — sonst würde er nicht so großes Gewicht darauf legen, da ja als Zeugen auch alle andern Personen fungieren konnten —; er will vielmehr offenbar die Zustimmung der bergischen Ritter und Städte in der Form der Mitbefiegung erlangen. Unklar dagegen bleibt es, ob die in den Urkunden von 1358 Aug. 10 und 16 erwähnte Mitbefiegung einen Nebenzweck, resp. welchen sie hat.⁸⁹⁾

2. Wie wir früher schon⁸⁹⁾ ausgeführt haben, ist es, wenn nur die Anschauung von einer genossenschaftlichen Vereinigung der zustimmungsberechtigten Personen vorliegt, irrelevant, ob thatsächlich die volle Zahl oder bloß ein Teil derselben um ihre Zustimmung gefragt wird. Ein dahin gehöriger Fall findet sich nun auch unter den vorhin genannten. In dem Siegelzusatz der Urkunde über den Verkauf des Hofes Solingen von 1363 Dezbr. 16 nennen sich nur 12 Ritter und 10 Knappen, ohne daß sie sagen, daß sie im Namen der Gesamtheit handeln; es werden also gewiß thatsächlich nur diese befragt worden sein.⁹⁰⁾ Allein dies ist eben irrelevant, denn im Text der Urkunde heißt es, daß die bergischen Ritter und Knappen ihre Zustimmung gegeben haben; es ist mithin die Anschauung vorhanden, daß durch diese wenigen die Gesamtheit ihre Zustimmung giebt.⁹¹⁾ Ob dagegen die Ritter-

⁸⁹⁾ Die Befiegung der Urk. von Aug. 10 drückt vielleicht die Zustimmung zu der Veräußerung, die der Urk. von Aug. 16 vielleicht Übernahme der Bürgerschaft für die richtige Zahlung des Zollanteils (beachte, daß der Graf sagt, der Empfänger dürfe sich bei Nichtzahlung an sein Land und seine Leute halten; vgl. dazu Teil I, Anm. 243) aus.

⁹⁰⁾ Teil I, N. 279 u. 280. Vgl. dazu noch W. Sidel in den Mitteil. des Inst. f. dt. G. F., Ergänzungsband I, 231: „Gesamtheit ist nicht Vollzähligkeit, es ist kein numerischer Begriff. Sind die Mitglieder einer Gruppe als solche in die Lage versetzt zum Räte zu kommen, so ist die Voraussetzung der Gesamtheit gewahrt.“

⁹¹⁾ Sonst würde sich sicher eine bezügliche Bemerkung finden wie in der Urk. v. 1397 in Anm. 77.

⁹²⁾ Es seien hier noch ein paar Beispiele aus späterer Zeit angeführt, wo auch nur wenige Personen um ihre Zustimmung gefragt werden und doch die Anschauung vorliegt, daß die Gesamtheit handelt. Aus dem J. 1491 hören wir: Item rede gemeinlich ind etligen van den ritterschaften beider lande Guilge ind Berge sint zo Hamboich bescheiden auf Donnerstag nach h. S. Rönige; weiter aber lesen wir: zo gedoncken, as de rede ind ritterschaften

bürtigen und Städte, die die beiden Urkunden von 1358 besiegeln, auch für die Gesamtheit handeln, bleibt ungewiß, da es von der Entscheidung der Vorfrage abhängt, ob die Mitbesiegelung in diesen Urkunden einen Nebenzweck hat;⁹³⁾ denn eine Bemerkung im Text (wie in dem Fall des Verkaufs des Hofes Solingen von 1363) findet sich hier nicht. Nur mag hervorgehoben werden, daß erstens die allerdings sehr geringe Zahl der besiegelnden Ritterbürtigen nicht dagegen angeführt werden kann;⁹⁴⁾ daß ebensowenig die Besiegelung durch bloß einige Städte⁹⁵⁾ etwas auffälliges hat — ein Wechsel in der Auswahl der zugezogenen Städte ist vielmehr noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch das gewöhnliche —; daß es endlich keineswegs notwendig ist, den Grund für die Zuziehung der

so H. up vura. zit koemen u. s. w. Im Jahre 1492 hat m. g. h. a. g. rede gemeinlich ind etligen der ritterschaft (nämlich 11) slantz v. Guilge so Bereheim bescheiden auf Rittwoch nach S. Hubert umb saichen, m. g. h. ind a. g. lande mireklich anlangen, ind ouch umb etlicher partien wille, m. g. h. dan dar haven doin bescheiden; in den Vorlabungen dieser Parteien aber heißt es dann: sie werden vorgeladen vur m. g. h. selfs ind a. g. rode, ritterschaft slantz Guilge [also vor die Jülicher Ritterschaft (schlechtlin)]. Zu 1526 Juni 11 werden von der bergischen Ritterschaft nur 27 Mitglieder (Räte eingeschlossen) zum Landtag beschrieben; nachher heißt es aber doch schlechtlin, es seien rode, ritterschaften ind stodesrunde beschrieben; rode, ritterschaften ind stodevrunde hätten eine Steuer bewilligt. Um noch auf ein Beispiel aus einem fremden Territorium hinzuweisen, so besiegeln die Urkunde v. 1368 über den Verkauf der Grafschaft Arnberg an Köln bei Seiberg NB. II, S. 518 a. C. nur 2 Ritter, 6 Knappen und 5 Städte, de quorum scita et consilio premissa omnia facta sunt; aus andern Stellen derselben Urk. (S. 518 u. 519) geht aber hervor, daß diese wenigen Personen für die Gesamtheit handeln.

⁹³⁾ Jedoch selbst wenn in der Urk. v. 1358 Aug. 16 die Besiegelung Ausdruck der Übernahme der Bürgschaft für die richtige Zahlung des Anteils an den Zollgefällen ist, so bliebe es noch immer zweifelhaft, ob die besiegelnden für die Gesamtheit handeln oder ob nicht vielmehr der Landesherr nur einzelne zur Übernahme der Bürgschaft bewogen hat.

⁹⁴⁾ S. A. 91, namentlich die Urk. v. 1368. Ferner werden zu 1492 Freitag nach S. Hubert außer den bergischen Räten nur 11 Glieder der bergischen Ritterschaft zum Landtag nach Bergheim beschieden.

⁹⁵⁾ Daß die Urkunden von 1358 nicht die volle Zahl der bergischen Städte nennen, darüber s. Teil I, A. 124. In der Urk. über die Verschreibung der Rente v. 1363 Sept. 6 werden die Städte sämtlich genannt, und zwar mit der Absicht, sie sämtlich zu nennen. Fehlt hier Siegburg, das die Urkk. v. 1358 aufzählen, so liegt das gewiß an der besonderen Stellung, die die Stadt gegenüber dem Grafen hatte: s. Teil I, A. 126. In der Urk. v. 1355 ist nur von den Städten schlechtlin die Rede, ohne daß sie namhaft gemacht werden.

Räte und Amtleute in dem Fall von 1358 Aug. 16 in ihrer Eigenschaft als gräfliche Beamte zu sehen; sie handeln vielmehr, da sie regelmäßig aus den ritterbürtigen Landsassen genommen werden, sehr häufig auch als solche.⁹⁵⁾

3. Die Reverse aus den Jahren 1387 und 1389 sind einer einzelnen Stadt, nicht einer Gemeinschaft erteilt.⁹⁶⁾ Nun soll nach der Ansicht einiger⁹⁷⁾ eine solche Erteilung besonderer Reverse den Beweis liefern, daß eine Gemeinschaft noch nicht vorhanden ist. Allein es ist ein klar zu Tage liegender logischer Fehler, wenn diese Forscher daraus gegen das Dasein einer Gemeinschaft überhaupt schließen;⁹⁸⁾ sie könnten nur schließen, daß noch nicht Steuern durch die Gemeinschaft bewilligt sind. Indessen auch dieser Schluß würde nicht zutreffen. a) Nehmen wir nämlich zunächst an, daß die Einzelreverse sich wirklich auf einzeln gewährte Steuern beziehen, so war ja, auch nachdem die Gemeinschaft Steuern bewilligt hatte, den einzelnen noch immer unverwehrt, je für sich⁹⁹⁾ dem Landesherren eine Steuer zu geben;¹⁰⁰⁾ soweit erstreckte sich der Zwang

⁹⁵⁾ Einen Revers, den die bergische Ritterschaft dem Hz. über ein ihr erteiltes Privileg 1450 Mai 29 giebt, besiegeln im Namen der Ritterschaft 7 Ritterbürtige, die nachweislich sämtlich landesherrliche Räte sind.

⁹⁶⁾ Es giebt zwei Arten von besonderen Steuerreversen. I. Es wird in dem Revers, der einer einzelnen Stadt oder einem einzelnen Stand verliehen wird, gesagt, daß die andern Städte bezw. die Stände die betr. Steuer auch gegeben haben. Ein solcher ist der für Guskirchen v. 1441, der für Ratingen v. 1514 Teil I, A. 119, der für die Stadt Cleve v. 1446 bei Scholten, Stadt Cleve CIV, der für die bergische Ritterschaft von 1544 Januar 7 (D., Caus. Mont. III, Fol. 179, Cop.). Reverse dieser Art beweisen natürlich nicht gegen die Existenz der Genossenschaft, sondern vielmehr für dieselbe. II. Jene Bemerkung findet sich nicht. Selbstverständlich nehme ich hier nur auf die Reverse der letzteren Art Rücksicht.

⁹⁷⁾ Eichhorn III, S. 287 i. Vgl. auch Falke in der tübinger Ztschr. f. d. gef. Staatswiss. Bd. 30, S. 398.

⁹⁸⁾ Lieferte ein Einzelrevers den Beweis gegen die Existenz der Genossenschaft überhaupt, so hätte Berg noch keine landständische Verfassung im J. 1448 (aus welchem wir Einzelreverse besitzen), Cleve noch keine im J. 1497 (s. A. 100) gehabt.

⁹⁹⁾ Ob gleichzeitig mit andern oder zu der betr. Zeit allein, ist hier vollkommen gleichgiltig.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Seibertz UB. II, 845 mit 799. Im J. 1475 erhält die köl. Stadt Münstereifel einen besonderen Revers über eine bewilligte Steuer (Teil I, A. 119). Dieser Revers bezieht sich entweder auf eine Steuer, die die Stadt einzeln für sich gegeben hat; dann ist er, da nachweislich die Genossenschaft der köl. Städte schon vorher Steuern bewilligt hatte (s. den Revers v. 1441 in

der Gemeinschaft über die einzelnen wohl äußerst selten, daß sie ihnen das untersagte.¹⁰¹⁾ Unter keinen Umständen können also die besonderen Reverse, die uns erhalten sind, dafür angeführt werden, daß vorher die Gemeinschaft als solche noch nicht eine Steuer bewilligt hat. b) Ferner aber bleibt sogar die Möglichkeit, daß sich die besonderen Reverse auf eine von der Gemeinschaft bewilligte Steuer beziehen. Freilich können wir hierfür, da die Nachrichten über die ältesten Steuern sehr dürftig sind, kein absolut sicheres Beispiel erbringen. Bei einigen Einzelreversen jedoch ist es sehr wahrscheinlich, daß sie auf Steuern, die von der Gemeinschaft bewilligt sind, gehen.¹⁰²⁾ Es würde das auch gar nichts abnormes haben. Der Einzelrevers könnte ja der einzelnen Stadt aus diesem oder jenem Grunde, etwa wegen eines ihr zugleich verliehenen Vorrechts,¹⁰³⁾ in besonderer Form ausgestellt sein. Außerdem aber ist der Revers doch etwas rein formelles; und wie so oft das, was materiell schon vorhanden ist, erst später auch in der Form seinen

A. 96), ein Beleg für den eben hier im Text ausgesprochenen Satz. Ober er bezieht sich auf eine von der Genossenschaft der Städte bewilligte Steuer; dann ist er ein Beweis, daß selbst über eine von der Genossenschaft bewilligte Steuer noch besondere Reverse erteilt sind (s. nachher). Dasselbe ist über den Einzelrevers für die Stadt Cleve v. 1497 bei Scholten CVI zu sagen; wir wissen, daß nicht nur bereits im Jahre 1446 (s. A. 96), sondern schon im 14. Jh. (s. Teil I, A. 317) Steuern von der Genossenschaft der clevischen Städte bewilligt worden sind. Vgl. noch Kap. IV.

¹⁰¹⁾ Sierke I, 543 u. II, 862 A. 72 stellt es ohne Grund als Regel hin, daß kein Genosse ohne aller andern Willen eine Steuer bewilligen durfte. — Allerdings sind Bewilligungen der einzelnen mit der Zeit immer seltener geworden. Aber dies hat offenbar nicht darin seinen Grund, daß die Genossenschaft das verhinderte (denn dafür lassen sich keine genügenden Beispiele anführen), sondern darin, daß die einzelnen nicht mehr willig waren, eine Steuer zu geben, wenn es nicht auch die Genossen thaten, resp. wenn sie nicht durch die Genossenschaft genötigt wurden.

¹⁰²⁾ 1369, Mai 26 erhält die Stadt Soest drei einzelne Reverse für verschiedene Subsidien, die sie dem Erzb. gegeben, Seiberg II, 798. Aus demselben Jahre von Juni 2 ist aber ein Steuerrevers für die gesamten westfälischen Städte (wozu auch Soest gehörte) als Genossenschaft vorhanden, a. D. 799. Sollte nun nicht einer von jenen drei Einzelreversen sich auf den Anteil Soests an dieser von der Genossenschaft bewilligten Steuer beziehen? Vgl. Ränstereifel 1475 in A. 100 u. Kap. IV.

¹⁰³⁾ Vgl. die beiden Reverse für Siegburg in A. 84, die drei für Soest in A. 102 u. Ränstereifel 1475. — Der besondere Revers der berg. Ritterschaft v. 1544 in Ann. 96 ist ihr erteilt, weil sie diesmal in weiterem Umfange als sonst zu der Steuer beigetragen hat (vgl. Ritter 80).

Ausdruck findet, die formelle Entwicklung der materiellen erst nachfolgt, so ist vielleicht auch die Form der Reverse für die Gemeinschaft über Steuern, die dieselbe bewilligt hat, erst nachträglich angekommen. Jedenfalls also läßt sich aus dem Mangel der Form nicht auf das Nichtvorhandensein der Sache schließen. Wir sind darum wohl berechtigt, im folgenden bei der Beantwortung der Frage, ob in den vorliegenden Nachrichten das Land als ein geschlossenes Ganze hervortritt, von jenen Einzelreversen abzusehen.

4. In dem Fall von 1363 Sept. 6 (z), wo die Städte und die Landgerichte, ohne die Ritterbürtigen,¹⁰⁴ die Bürgerschaft für die richtige Zahlung der Rente übernehmen, könnte jemand auch ein Zeichen sehen, daß es bis zu dieser Zeit noch zu keiner von den Ritterbürtigen und Städten gemeinsam bewilligten Leistung gekommen sei. Allein gegen einen solchen Einwand würde dasselbe geltend zu machen sein, was eben über die Einzelreverse gesagt worden ist: auch als Bewilligungen von Leistungen schon durch die Gemeinschaft erfolgt waren, blieb den einzelnen (sowohl den Einzelpersonen wie den Einzelständen) noch immer die Freiheit, für sich besonders Leistungen zu bewilligen.¹⁰⁵ Wir dürfen darum diesen Fall im folgenden ebenfalls außer Acht lassen.

Nach diesen erklärenden Vorbemerkungen können wir die Frage zu beantworten suchen, ob die kurzen Nachrichten aus den Jahren 1355—97 (ausschließlich) das Land als geschlossenes Ganze dem Landesherrn gegenüber zeigen.

¹⁰⁴) Allerdings heißt es in der Urk. (Lac. Arch. IV, 151 unten und ff.), der Empfänger der Rente dürfe sich bei Säumnigkeit in der Zahlung an (Person und Güter) comitis . . . opidorum et villarum . . . ac omnium . . . subditorum halten. Allein es ist Regel (wofür wir im 15. Jh. viele Beispiele finden werden), daß, wenn hinter den Städten noch „die gesamten Untertanen“ oder „die gemeine Landschaft“ genannt, die Ritterbürtigen aber wie hier nicht besonders hervorgehoben werden (vgl. S. 4), an die letzteren thatsächlich nicht gedacht ist. Außerdem sind gerade an den Stellen der Urk., an welchen die eigentliche Übernahme der Bürgerschaft ausgesprochen wird (S. 147 und 151 in der Mitte), die Ritterbürtigen ausgelassen, während sie an den Stellen, an welchen von der Zustimmung zu dem Erwerb von Blankenberg und der Verschreibung der Rente die Rede ist (S. 148 u. 149), primo loco erwähnt werden.

¹⁰⁵) Vgl. Kap. IV. — Die (sonst mögliche) Annahme, daß die Ritterbürtigen in dem erwähnten Falle sich auch (nur in besonderer Urk.) für die richtige Zahlung der Rente verbürgt haben, ist durch den Text der Urkunde ausgeschlossen.

I. Wir untersuchen zunächst, ob der Landesherr verpflichtet ist, in den aufgezählten Fällen die Zustimmung (welches Kreises auch immer) einzuholen. Diese Frage wird, da sich aus dieser Periode nichts dafür anföhren läßt und da auch später der Landesherr nie im Erwerb neuer Gebiete oder in der Verfügung über seine Kammergefälle¹⁰⁶⁾ durch die Stände beschränkt gewesen ist, hinsichtlich des Erwerbes von Blankenberg und der Verschreibung der Rente zu verneinen sein; die Zugiehung der betr. Personen muß in den beiden Fällen deshalb als eine freiwillige bezeichnet werden. Dagegen zur Einholung der Zustimmung bei Veräußerungen bestand sicher eine Verpflichtung für den Landesherrn. Zwar haben wir keine so bestimmte Angabe darüber wie in dem Vertrage von 1397. Allein wenn (was wir annehmen zu müssen glaubten) in dem Fall von 1355 die Besieglung durch die bergischen Ritter und Städte, welche der Markgraf von Jülich für die betr. Urkunde zu erhalten wünscht, die Bedeutung ihrer Zustimmung zu der vorzunehmenden Veräußerung hat, so ist der Fall ein indirekter Beweis für die Inrentbehrlichkeit ihrer Zustimmung für die Rechtsgiltigkeit der Veräußerung; denn sonst würde sich der Markgraf nicht so sehr bemühen, ihre Zustimmung zu erlangen. Ich nehme also bereits auf Grund der Urkunde von 1355 eine Verpflichtung des Landesherrn zur Einholung der Zustimmung bei Veräußerungen an. Es mag jedoch im Zusammenhang damit noch auf zwei Erscheinungen hingewiesen werden, die wenigstens beweisen, daß der Zustimmung der Untertanen in dieser Periode ein höherer Wert beigelegt wurde als in der vorigen. Es verdient nämlich erstens Beachtung, daß man die Ritterbürtigen in der Urkunde über den Verkauf des Hofes Solingen ihr Urteil über die Zweckmäßigkeit der Handlung mit eigenen Worten aussprechen läßt. Weiter nötigt uns das Institut der Mitbesieglung an sich, ohne Rücksicht auf den Neben Zweck, zu dem es im einzelnen Falle verwendet wird, eine Verstärkung des Consensrechtes anzunehmen, wenn wir auf die Auswahl sehen, die die Landesherrn betreffs der mitbesiegelnden

¹⁰⁶⁾ Wenn in dem Vertrage von 1406, Lac. IV, S. 88 bestimmt wird, es solle keine Veräußerung der *alosse, lande of ludo, galde of rente* ohne Zustimmung der Ritterbürtigen und Städte geschehen, so ist hier, wie schon der Vergleich mit Lac. III, S. 920, wohl der formellen Vorlage (s. A. 188), zeigt, gewiß nicht an eine gesonderte Veräußerung der Renten gedacht, sondern an eine Veräußerung der Renten mit den Gebietsteilen.

Personen treffen. Auch in der vorigen Periode lassen sie ihre Urkunden schon von andern mitbesiegeln, von andern Landesherren, Verwandten, sehr selten von Ministerialen und dann nur von einzelnen Ministerialen,¹⁰⁷⁾ nie aber von ihnen als einer Gesamtheit¹⁰⁸⁾ und nie von Städten. Jetzt dagegen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts,¹⁰⁹⁾ ziehen sie, wie wir gesehen, ihre Ritter und Städte häufig und auch als Gesamtheit zur Mitbesiegelung zu. Worin nun liegt der Grund hierfür? Er kann nicht darin liegen, daß die alte Form der einfachen Notierung der Zeugen jetzt durch die umständlichere der Mitbesiegelung bloß abgelöst wird; denn zwischen beiden liegt mehr als ein halbes Jahrhundert.¹¹⁰⁾ Er kann ferner nicht darin liegen, daß die Unterthanen erst jetzt siegelfähig werden; denn auch im 13. Jahrhundert haben die Ministerialen, wenngleich nicht alle, bereits Siegel.¹¹¹⁾ Es bleibt hiernach, glaube ich, nur ein Grund übrig, auf den uns zugleich in andern Verhältnissen gegebene Analogien führen. Im wesentlichen gleichzeitig nämlich mit dem bedeutenden Aufschwung, den die Macht der Domkapitel gegenüber ihrem Bischof im 12. Jahrhundert,¹¹²⁾ und den die Macht der Reichsfürsten, resp. Kurfürsten gegenüber dem König im 13. Jahrhundert¹¹³⁾ gewinnt, und der an beiden Stellen insbesondere in einem verstärkten Consensrecht

¹⁰⁷⁾ Kremer III, S. 170 (1280) u. S. 155 (1287). — Der Fall, daß ein Ministerial, der bei der beurkundeten Handlung unmittelbar interessiert ist, besiegelt (s. B. Ennen IV, 118), bleibt natürlich ganz außer Betracht.

¹⁰⁸⁾ resp. von der aus den Vassallen und Ministerialen zusammengesetzten Gemeinschaft der Großen.

¹⁰⁹⁾ Das erste Beispiel von ständischer Mitbesiegelung ist in Jülich aus dem J. 1347, resp. 1355 (s. unten), in Berg aus d. J. 1355. — Die jül. Urk. v. 1344 bei Lac. III, 405 besiegeln nur Räte, und zwar, wie es scheint, als solche. Dieser Fall von Mitbesiegelung gehört daher in die Geschichte des Rates.

¹¹⁰⁾ Die Zeugen werden seit der Mitte des 13. Jh. seltener und hören mit dem Ende desselben im wesentlichen auf.

¹¹¹⁾ Ennen III, 180 (1279) u. 268 (1286): Siegel des Schenkens v. Ribbegen; S. 276 (1288): des jül. Truchsessens G. v. Seligheim. S. ferner IV, 89 u. 118 (1320 u. 1322); Kremer III, 181 (1290). Vgl. Kumbült in: westf. Siegel des Mittelalters, 1. Heft, 2. Abt., S. 1. Eichhorns Ansicht, II, S. 570, daß Dienstbarkeit und Siegelfähigkeit unvereinbar seien, ist ohne Grund.

¹¹²⁾ Die Belege anderswo.

¹¹³⁾ Fiedt, Mitteil. des Instituts III, 87 ff. Lamprecht, Forschungen XXIII, 81 ff.

zum Ausdruck kommt, erscheint bei den bischöflichen wie königlichen Urkunden die Mitbefiegelung durch das Domkapitel, bezw. die Reichs- resp. Kurfürsten. Eben ein Steigen der Macht der Untertanen, resp. gewisser Klassen der Untertanen gegenüber dem Landesherrn, ein Wachsen ihres Ansehens, dürfte nun auch in unsern Territorien der Grund sein, weshalb er sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts teils ohne Rücksicht auf einen Nebenzweck zur Mitbefiegelung zuzog,¹¹⁴⁾ teils, wenn er einen solchen damit verband, sie gerade durch die Mitbefiegelung ihre Zustimmung aussprechen oder Bürgschaft übernehmen ließ;¹¹⁵⁾ und diese gesteigerte Macht mußte bei der größeren Geschlossenheit, die, wie wir noch sehen werden,¹¹⁶⁾ die Territorien bis zu der bezeichneten Zeit gewonnen hatten, wohl gleichfalls in einem Einfluß auf die Regierung des Landes zum Ausdruck kommen. So liegt also in der Thatsache der Zuziehung zur Mitbefiegelung selbst schon ein Beweis, daß das Zustimmungsgrecht der mitbefiegelnden Personen im Vergleich zu dem der vorigen Periode eine größere Bedeutung erhalten hat.¹¹⁷⁾

II. Hinsichtlich der Personen, welche der Landesherr um ihre Zustimmung fragt, bemerken wir einen Wechsel. a) Bei Veräußerungen, also in dem Falle, in dem der Landesherr, wie wir soeben gesehen, zur Einholung der Zustimmung verpflichtet war, ist im Jahre 1355 von der Zustimmung von Rittern und Städten die Rede, im Jahre 1363, bei dem Verkauf des Hofes Solingen, nur von der der Ritterbürtigen. Hier könnte nun ein Zweifel aufgeworfen werden, ob den Städten ein Recht, neben den Ritterbürtigen befragt zu werden, zustand. Die Entscheidung giebt das 15. Jahrhundert. Auch im 15. Jahrhundert finden wir nämlich einen Wechsel zwischen der Zuziehung der Ritterbürtigen allein und der

¹¹⁴⁾ Es kommt hier ev. die Urk. v. 1358 Aug. 10 in Betracht (f. A. 88). Sgl. ferner Lac. III, 684 (f. A. 79).

¹¹⁵⁾ Der Landesherr hätte ja auch, wie er es früher that, die Zustimmung oder die Übernahme der Bürgschaft in der Urk. nur einfach erwähnen können. Aus dem hervorgehobenen Grunde wurde aber das Mittel der Mitbefiegelung gewählt.

¹¹⁶⁾ S. Ann. 121 u. §. 5.

¹¹⁷⁾ Beachte auch, daß der Schwsp. Bdr. (Badern.) cp. 140 unter denen, die ihre Siegel über anderer Leute Sachen geben, die Landstände, resp. Ministerialen noch nicht nennt; obwohl es sich hier übrigens, wie Ficker a. D. 87 richtig bemerkt, zunächst nicht um Mitbefiegelung, sondern um Verbriefung fremder Angelegenheiten handelt.

der Ritterbürtigen und Städte zusammen; wenn nun das also noch im 15. Jahrhundert, trotzdem doch in dem Vertrage von 1397 (dessen Bestimmungen überdies im Jahre 1405 erneuert wurden) das Zustimmungsgrecht der Städte mit voller Deutlichkeit anerkannt worden war, statt hat, so dürfen wir aus der Nichtzuziehung der Städte bei dem Verkauf des Hofes Solingen nicht schließen, daß ihnen kein Zustimmungsgrecht zugestanden hat, sondern nur, daß die Ritterbürtigen einen Vorrang vor ihnen besaßen. b) Bei dem Erwerb von Blankenberg und dem Verkauf der Rente im Jahre 1363 sind sodann neben den Ritterbürtigen und Städten noch die Landgerichtschöffen beteiligt. Ihre Zuziehung scheint hier jedoch nicht mit Rücksicht auf jene Akte selbst, sondern auf einen andern erfolgt zu sein. Im 15. Jahrhundert, dessen Verhältnisse wir wieder zur Erklärung hinzunehmen,¹¹⁸⁾ werden nämlich die Landgerichtschöffen nur in zwei bestimmten Fällen zugezogen: bei gerichtlichen Verhandlungen des Landtags, wo sie neben Ritterschaft und Städten zugezogen werden, und bei Leistungen, die sie ohne die Ritterbürtigen und Städte oder auch zusammen mit den Städten, aber ohne die Ritterbürtigen, bewilligen. Da nun ein Fall der letzteren Art, die Übernahme der Bürgschaft für die richtige Zahlung jener Rente (1363), in innerem Zusammenhang mit dem Erwerb von Blankenberg und dem Verkauf der Rente, wobei wir die Schöffen neben den Ritterbürtigen und Städten zugezogen finden, steht, indem die Übernahme der Bürgschaft die Contrahierung einer Anleihe ermöglichte und diese Anleihe zum Erwerb von Blankenberg verwandt wurde, so liegt die Vermutung nahe, daß die Zuziehung der Schöffen beim Erwerb von Blankenberg und dem Verkauf der Rente nur deshalb erfolgt sei, weil sie mit den Städten jene Bürgschaft übernommen.¹¹⁹⁾ Wir gelangen demnach

¹¹⁸⁾ Denkbar wäre es ja freilich, daß die Landgerichte im 14. Jh. mehr Rechte als im 15. besaßen hätten. Allein da die Fälle ihrer Zuziehung so eigentümlich liegen, so ist es doch besser, das 15. Jh. zur Erklärung hinzuzunehmen, als von seinen Zuständen ganz abzusehen.

¹¹⁹⁾ Es ist sogar zweifelhaft, ob die Zuziehung der Landgerichtschöffen neben den Ritterbürtigen und Städten bei dem Erwerb von Blankenberg, obwohl sie erwähnt wird, wirklich stattgefunden hat. Wir erfahren nämlich die betr. Thatsache nur aus der Urk., die auch über den Verkauf der Rente und die Übernahme der Bürgschaft für die richtige Zahlung derselben ausgestellt ist. Sind da nicht vielleicht die betr. Worte in dem Passus über den Erwerb von Blankenberg bloß der Symmetrie wegen an jene Stelle gesetzt?

zu dem Resultat, daß der Landesherr der Regel nach nur die Ritterbürtigen und Städte um ihre Zustimmung befragte.

III. Über die nähere Stellung der zustimmenden Personen ist zunächst soviel klar, daß sie, ganz im Gegensatz zu den Verhältnissen des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts,¹²⁰⁾ nicht mehr vorwiegend nach ihrem persönlichen Verhältnis zum Herrn, sondern (seit dem Jahre 1355) nach ihrem Verhältnis zum Lande bezeichnet werden.¹²¹⁾ Aber es läßt sich auch erweisen, daß sie nicht nur als Glieder des Landes angesehen wurden, sondern zugleich Vertreter desselben waren. In den Nachrichten über den Erwerb von Blankenberg und über den Verkauf der Rente im Jahre 1363 wird nämlich ausdrücklich die Zustimmung der Ritterbürtigen, Städte und Landgerichtschöffen als die des ganzen Landes bezeichnet. Weiter begründen die zustimmenden Personen ihre Zustimmung zu Veräußerungen außer mit dem Interesse des Landesherrn¹²²⁾ nur mit dem des Landes, nicht mit ihrem eigenen: in der Urkunde über den Verkauf des Hofes Solingen erklären die Ritterbürtigen in eigenem¹²³⁾ Siegelzusatz, daß sie ihre Siegel anhängen, weil der Verkauf umb dat best ind umb nutz ind urbar ind kentliche noit des Grafen und des Landes ge-

¹²⁰⁾ S. Teil I, A. 281 ff.

¹²¹⁾ In der Urk. v. 1355 werden Ritter und Städte von Berg freilich nicht ausdrücklich als die „des Landes Berg“, sondern als „unsere“ bezeichnet; aber da sie zu den Ritters, Knappen und Städten in dem lands van Guilgo gesessen in Parallele gestellt werden, so kommt jene Bezeichnung hier dem Sinne nach der nach dem Territorium gleich. Von den andern Fällen findet sich die Bezeichnung in den dreien aus dem J. 1368. In den beiden aus dem J. 1368 werden die Ritter als „unsere“ bezeichnet, die Städte jedoch wieder nach dem Lande. Natürlich kommt es nur darauf an, ob in der Mehrzahl der Fälle sich die Bezeichnung nach dem Territorium findet; denn auch weit später noch nennt der Landesherr oft genug die Ritterschaft noch immer „seine“ Ritterschaft.

¹²²⁾ Daß die zustimmenden Personen stets neben dem Interesse des Landes das des Landesherrn betonen, ist ein einfacher Ausdruck der Thatsache, daß der Landesherr des mittelalterlichen Territoriums mit seinen Herrschaftsrechten aber, nicht in dem Lande stand. Vgl. Gierke II, 855 ff.

¹²³⁾ Vgl. dagegen Teil I, Anm. 291a. — Auch die Verwandten erklären in einem Siegelzusatz ihr Einverständnis. Aber der Bemerk, der sich in demselben findet, daß der Verkauf des Hofes umb nutz ind best der graisoach geschehen sei, ist viel kürzer als die entsprechende Bemerkung in dem Siegelzusatz der Ritterbürtigen. Vgl. Teil I, A. 257.

sehen sei.¹²⁴⁾ Daß sie etwa das Wohl des Landes mit dem des Landesherrn als zusammenfallend ansehen und daher eigentlich bloß das letztere im Auge haben, ist nicht zu vermuten; denn sie haben ja¹²⁵⁾ dem Landesherrn die Verpflichtung auferlegt, keine Veräußerung ohne ihre Zustimmung vorzunehmen, was auf das Gegenteil schließen läßt.¹²⁶⁾ Endlich wird auch der Wechsel der zustimmenden Personen dadurch, daß sie nur als Vertreter eines Rechtssubjekts ihre Zustimmung geben, besser verständlich, während er kaum erklärlich wäre, wenn es sich um persönliche Rechte derselben handelte.

§. 3. Endgiltige Bestimmung der Abfassungszeit des Rechtsbuchs.

Nachdem wir im letzten Paragraphen die urkundlichen Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einer eingehenden Untersuchung unterzogen haben, können wir jetzt zur Vergleichung der Verfassung des Rechtsbuchs mit der, die sich aus jenen Nachrichten ergibt, schreiten, und zwar sehen wir zunächst, inwieweit die erstere mit der, die wir soeben für die Jahre 1355 bis 1397, ausschließlich, festgestellt haben, übereinstimmt.

¹²⁴⁾ Beachtung verdient auch Urk. v. 1362 bei Lac. III, 629, wo der Graf einen Turm auf dem Schlosse zu Burg dem Johanniterorden mit der Zustimmung gewisser Personen überläßt, want wir ind si saemekligen unser heirschaf ind sunderligen uns sloss beste dainne besunnin hant. Die daselbst genannten Personen sind freilich nicht Vertreter der Stände, jedoch Untertanen.

¹²⁵⁾ Wie wir soeben unter I. nachgewiesen haben.

¹²⁶⁾ Darauf, daß der Landesherr bei seinen Verfügungen auch das Wohl des Landes hervorhebt, ist weniger Wert zu legen, da für ihn dabei vielleicht nur der Gesichtspunkt des splendor familiarum maßgebend gewesen ist. Es mögen aber einige Äußerungen notiert werden. Der Erwerb von Blankenberg findet statt, wie der Graf sagt, pro utilitate communi et ampliatione ipsius terre Montensis. Ebenso wird der durch den neuen Erwerb gebrachte Nutzen in der Urk. v. 1363 Dsb. 16 hervorgehoben: Der Graf hat, um das Land Berg zu bessern, zu meirren ind zu sterken, an uns ind zu unser erschaf (!) zu dem lande v. dem Berge die heirschaf ind dat lant Blankenberg erworben, woburh dat lant v. dem Berge sere ind vil gebessert ind gemeirrit is“. Weiter heißt es in der Urk.: „Aber das dazu erforderliche Geld hat er nur dadurch aufbringen können, daß er ander unser erve, dat uns ind dem lande v. dem Berge as vele nûts niet zûbrongen mach, as die vurs. heirschaf v. Blanckenberg wail zûbrongit, verkaufte“. Vgl. Lac. III, 684 u. f. w.

Es kann hierbei, wenn man auf die Verschiedenheit der Überlieferung (auf der einen Seite plammäßige Darstellung, auf der andern gelegentliche Erwähnungen) sieht,¹⁸⁷⁾ nichts ausmachen, daß das Bild, welches das Rechtsbuch entwirft, weit präziser ist. Es kann aus demselben Grunde nicht darauf ankommen, daß eine Übereinstimmung in allem einzelnen herrscht. Es genügt vielmehr, wenn der allgemeine Charakter derselbe ist und in den Einzelheiten sich nur kein Widerspruch erhebt. Der allgemeine Charakter aber ist in unserem Falle derselbe, indem wir hier wie dort wirkliche Landstände finden. Was dann die Einzelheiten angeht, so liegt keine Differenz darin, daß nach dem Rechtsbuch der Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Landesteile besteht,¹⁸⁸⁾ nach den Urkunden dagegen die Stände sich mit Veräußerungen einverstanden erklären. Denn auch nach den Urkunden sind Veräußerungen nicht ohne weiteres gestattet, sondern sie werden mit der auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notlage und mit dem Wohle des Landes motiviert.¹⁸⁹⁾ Das Schweigen der Urkunden von der Zustimmung der Stände beim Abschluß eines Bündnisses und von der Bewilligung einer allgemeinen Landessteuer ferner beweist natürlich nicht, daß nichts der Art vorgekommen ist. Insbesondere fällt das Schweigen betreffs der allgemeinen Landessteuer nicht auf, wenn man berücksichtigt, daß gerade, was die Steuern angeht, die Überlieferung noch im 15. Jahrhundert sehr mangelhaft ist.¹⁹⁰⁾ Daß sodann

¹⁸⁷⁾ Was würden wir z. B. von den tecklenburger Ministerialen wissen ohne das tecklenburger Dienstrecht? — Auch aus den ersten 6 Jahrzehnten des 15. Jh. sind noch die Nachrichten über die bergischen Stände nicht viel reicher als die aus dem 14. Jh.

¹⁸⁸⁾ Der Gedanke, daß das Land ungeteilt beisammen bleiben müsse, tritt, und zwar auch auf Seiten der Stände (s. den Schluß der Urk.), ganz in derselben Weise wie im Rechtsbuch in der Urk. des Grafen v. Arnberg v. 1368 (also gleichzeitig) über den Verkauf seines Landes an Rdn (Seibertz II, 798) hervor: der Verkauf geschieht, um die *dimembratio* des Landes zu verhindern.

¹⁸⁹⁾ Vgl. A. 128—126.

¹⁹⁰⁾ Vgl. Kap. IV. — Was sodann unsere Nachrichten über Bündnisse betrifft, so besitzen wir aus dem 14. und meist auch dem 15. Jh. nur die für die Paciscenten bestimmten Urkunden über die Bündnisverträge selbst, für welche keine Notwendigkeit vorlag, die Zustimmung der Stände zu erwähnen. Wie wenig aber aus der Nichterwähnung geschlossen werden darf, zeigt z. B. die Urk. v. 1499 bei Lac. IV, 486, welche nicht ahnen läßt, daß umfassende Verhandlungen mit den Ständen (worüber wir anderweitige Kenntnis haben) dem damals abgeschlossenen Vertrage vorausgegangen und nachgefolgt sind.

die Thatsache, daß Steuerrevers für eine einzelne Stadt erhalten sind, kein Hindernis für die Annahme einer durch die Gemeinschaft bewilligten Steuer bildet, ist schon oben nachgewiesen.¹⁸¹⁾ Eine Schwierigkeit könnte nur darin liegen, daß nach dem Rechtsbuch Ritterschaft und Städte bereits für das ganze Land, auch für die nicht von ihnen abhängigen Personen die Steuern bewilligen. Die gewöhnliche Ansicht ist nämlich, daß dies Verhältnis stets erst in einem späteren Stadium der Entwicklung einer landständischen Verfassung eintritt.¹⁸²⁾ Indessen diese Ansicht beruht auf einer Vermischung der Verhältnisse der verschiedenen Territorien. Selbstverständlich dürfen die Vertreter derselben sich nur auf Steuern berufen, die erstens von allen Ständen zugleich gegeben und die zweitens dem Landesherrn nicht mehr auf Grund eines besonderen Titels, als dem Lehns-, Dienst-, Stadtherrn, sondern als dem Landesherrn bewilligt sind, also auf allgemeine Landessteuern.¹⁸³⁾ Wenn man das Beweismaterial auf Urkunden, spezieller (da diese Form von Urkunden allein hier in Betracht kommt) Revers über solche Steuern beschränkt, so findet sich eine Anzahl von Territorien, in denen die Steuerrevers nur von Steuern, die die Stände allein für sich bewilligt haben, sprechen, nicht aber bloß in einer früheren Periode der landständischen Verfassung, sondern dauernd;¹⁸⁴⁾ in andern Territorien dagegen erwähnen die Revers entweder sogleich von Anfang¹⁸⁵⁾ oder sehr bald¹⁸⁶⁾ die Bewilligung von Steuern für das ganze Land.^{186a)}

¹⁸¹⁾ Hervorgehoben mag noch werden, daß der Vorzug der Ritterschaft vor den Städten, den wir in den Urkunden finden, auch im Rechtsbuch hervortritt, indem das Forum, vor welchem sich der Landesherr, ehe er eine Fehde beginnt, zu Recht zu erbieten hat, nur von der Ritterschaft gebildet wird.

¹⁸²⁾ S. z. B. Gierke I, 577 f. R. v. Maurer im Staatswörterbuch VI, 259.

¹⁸³⁾ Denn für die landständische Verfassung kommen nur die allgemeinen Landessteuern, nicht die Lehnsteuern u. s. w. in Betracht.

¹⁸⁴⁾ Vgl. z. B. das angeführte Buch von Böhlau über Mecklenburg.

¹⁸⁵⁾ S. d. Revers v. 1372 für die Ritterbürtigen, Städte und unterseissen des kölnischen Westfalens und Arnbergs, Seiberg II, 835. Vgl. zur Erklärung Anm. 136. Dieselbe Bedeutung wie ein Revers über eine vom „Lande“ bewilligte Steuer hat das Privileg des Herzogs v. Selbern v. 1364 bei Lac. III, 655, in welchem derselbe einem (dieselbst nach seinen Grenzen näher bezeichneten) Lande als einem Gemeinwesen die Zusicherung giebt, nur in bestimmten Fällen eine Steuer von den Landeseinwohner zu fordern. Eventuell gehört hierher auch der oberbayerische Revers von 1307, f. A. 136. — In

Ergiebt sich somit aus der Gegenüberstellung der Verfassung des Rechtsbuchs mit der der Urkunden wenigstens kein Hindernis, die erstere mit der der Jahre 1355—1397 (ausschließlich) gleich zu setzen und darum seine Entstehung in eben dieser Zeit anzunehmen, so stoßen wir dagegen auf Hindernisse, wenn wir ihm eine spätere Abfassungszeit zuweisen.

Das Rechtsbuch unterlagt dem Landesherren nur den Verkauf von Gebietsteilen, während es ihm Verpfändungen einzelner Ämter bis zu einem (recht hohen) Maximalbetrage gestattet; übereinstimmend damit fanden wir in der Zeit von 1355—1397 (ausschließlich) kein Beispiel von Zustimmung der Stände zu Verpfän-

Jälich fällt die erste (ausdrücklich als erste bezeichnet) allg. Landessteuer in das J. 1447. Welches der Modus der Bewilligung bei dieser gewesen ist, wissen wir nicht. Aber von der zweiten allg. Landessteuer zeigt der darüber ausgestellte Revers v. 1478 Mai 28, daß sie durch Ritterschaft und Städte für das ganze Land bewilligt ist. — Ob bei der Erhebung der Steuer zwischen den von den Ständen in unmittelbarer Abhängigkeit stehenden Personen und den Inhabern des dem Landesherren unmittelbar untergebenen Gebietes ein Unterschied gemacht wurde (vgl. Eichhorn III, S. 245c u. Hoffmann, direkte Steuern in Baiern S. 12), ist eine Frage, die mit der uns hier beschäftigenden nichts zu thun hat.

¹²⁹⁾ Der Revers für die Stände in Niederbayern v. 1311 spricht von einer Steuer, die der Landesherren nur von allem ir guet und ir leut guet erhalten hat, v. Lerchenfeld S. 5. Vielleicht ist hierhin auch die oberbayerische Steuer v. 1302 (v. Lerchenfeld p. CXXIX, Hoffmann S. 7) zu rechnen, obwohl wir nicht genau wissen, ob wirklich alle Stände zu derselben beigetragen haben. Anders finden wir es dagegen in Niederbayern schon 1322, v. Lerchenfeld p. CL u. S. 11. Freilich heißt es hier nicht ausdrücklich, daß die Steuer durch die Stände für das Land bewilligt ist. Allein es wird gesagt, daß sie durch das Land für das Land bewilligt ist. Also — worauf es ankommt — die gesamten Landesinsassen stehen bei der Steuerbewilligung geschlossen als Landesgemeinde dem Landesherren gegenüber. Außerdem aber ist es auch wahrscheinlich, daß tatsächlich die Steuer für das Land nur durch die bevorzugten Klassen bewilligt ist. Vgl. noch die Steuern v. 1331 (S. 14) u. 1347 (S. 16). Ebenso findet sich in Oberbayern bereits 1307 (p. CXXX) ein Revers, der dem Lande für eine von ihm bewilligte Steuer erteilt ist.

¹³⁰⁾ In diesen Territorien erwähnen dann die Reverse im allgemeinen bauernb die Bewilligung für das ganze Land. Nicht erwähnen sie in Jälich und Berg die Reverse von Berg v. 1489, von Jälich v. 1570 Juni 18, von Jälich-Berg v. 1598 Juni 4, welche nur einfach von Steuern, die Ritterschaft und Städte bewilligt haben, melden. Aus andern Nachrichten wissen wir aber, daß die Steuern von ihnen für das ganze Land bewilligt sind. Mitunter gehen also selbst Reverse, welche nur von Steuern der Stände selbst sprechen, auf Steuern, welche die letzteren für das ganze Land bewilligt haben.

bungen.¹⁸⁷⁾ Nach dem Vertrage von 1397, dessen Bestimmungen im Jahre 1405 erneuert werden,¹⁸⁸⁾ dagegen darf der Landesherr ohne Zustimmung der Stände Gebietsstücke nicht nur nicht verkaufen, sondern nicht einmal verpfänden, auch nicht bis zu einem Maximalbetrage. Wäre nun das Rechtsbuch in der Zeit von 1397—1405 oder den folgenden Jahren verfaßt, so hätte es, da es ja seinen Standpunkt auf Seiten der Stände hat, gewiß die Bestimmung des Vertrags von 1397 über die Notwendigkeit der Zustimmung der Stände bei Verpfändungen mit aufgenommen.¹⁸⁹⁾

¹⁸⁷⁾ Der Landtausch, um den es sich in der Urk. v. 1355 handelt, ist ebenso eine definitive Veräußerung wie der Verkauf. — Wenn es sich in d. Urk. v. 1368 in A. 79 um ständische Zustimmung zu einer Verpfändung handelt, so überschreitet die Pfandsomme jedenfalls das vom Rechtsbuch aufgestellte Maximum.

¹⁸⁸⁾ Lac. IV, S. 38.

¹⁸⁹⁾ Es könnte jemand freilich den Vertrag v. 1397 auch gerade dafür anführen, daß das Rechtsbuch nach diesem Jahre verfaßt ist. In dem Vertrage wird nämlich bestimmt, daß das nach einer Niederlage für die Gefangenen zu zahlende Lösegeld durch Verpfändung von Ämtern aufzubringen sei. Da also der Vertrag von der dem Rechtsbuch zufolge dem Landesherren nach einer Niederlage herkömmlich zustehenden Steuer nichts weiß, so könnte man schließen, daß sich dies Herkommen bis zur Zeit des Vertrages noch nicht ausgebildet habe, mithin das Rechtsbuch erst nachher verfaßt sein könne. Allein in der späteren Zeit läßt sich die Geltung des Herkommens auch nicht nachweisen. Nur in einer Urkunde — sonst aber bietet sich nirgends ein Anhalt (die Reverso des 15. Jh. sprechen von absoluter Steuerfreiheit, behalten keinen besonderen Fall vor) — sieht vielleicht jemand einen Hinweis darauf. In der Urk. über den Verkauf des Landes Berg an Köln von 1451 (Lac. IV, S. 354 a. E.) verspricht der Hz. v. Berg, keine Verpfändung von Gebietsteilen vorzunehmen; id en were dan sache, dat wir . . . gefangen ind geschätzt werden, so sullen wir uns mit 50 000 gulden moigen loosen, und der Erzb. v. Köln soll dann helpen foegen mit unsen landen, dat wir alsoe geloist wurden; moechte dat mit unsen landen niet zo weege bracht werden, so moechten wir . . . die 50 000 gulden op doin brengen ind mit raide des Erzbischofs so vil unsser sloose ind renten versetzen ind verpenden, as darzo noit were. Mit diesen Worten ist vielleicht eine Steuer für den Fall der Gefangenschaft des Landesherren in Aussicht genommen. Indessen es sind auch andere Erklärungen zulässig. Erstens könnte daran gedacht sein, daß das Lösegeld durch ein Anleihen bei den Untertanen aufgebracht werden solle; Anleihen bei den Untertanen sind im 15. Jh. nachweisbar. Zweitens ist möglicherweise auch daran gedacht, daß der Erzb. (in der Abwesenheit des gefangenen Landesherren) das Lösegeld aus den ordentlichen Einkünften des Landes zu bestreiten suchen solle. Und ist auch wirklich eine Steuer in Aussicht genommen, so besteht doch nach dieser Stelle die Voraussetzung (wie im Rechts-

Neben diesem Moment aus der landständischen Verfassung der späteren Zeit lassen sich aber, da das Rechtsbuch sich keineswegs auf die Behandlung des landständischen Rechts beschränkt, aus dem Vergleich der andern Rechtsverhältnisse, wie sie das Rechtsbuch darstellt, mit denen, die sich aus unsern sonstigen Nachrichten ergeben, noch weitere Momente für die Datierung des Rechtsbuchs beibringen. Und diese Momente machen gleichfalls die Abfassung in einer früheren Zeit wahrscheinlich. Es sind folgende:

1. Es entspricht den einfachen Verhältnissen der alten Zeit, daß nach dem Rechtsbuch §. 9 und 11 der Landesherr selbst den Vorsitz im Hochgericht (drei Tage lang) haben soll, ihm noch nicht ein Statthalter aus seinem Rat gewährt wird.¹⁴⁰⁾

2. Nach dem Rechtsbuch erscheint das Hochgericht als ein Gericht, das noch regelmäßig gehalten, dessen Berufung noch nicht ausgeübt wird. Im Jahre 1478 dagegen wird geklagt, daß der Herzog es nicht mehr zu gehöriger Zeit abhalte.¹⁴¹⁾ Gewiß wird doch der gerügte Übelstand nicht erst in diesem Jahre hervorgetreten sein.

3. Nach dem Rechtsbuch geschieht die Trauung Ritterbürtiger durch einen gekorenen Laienvormund¹⁴²⁾ (noch nicht durch einen Geistlichen).¹⁴³⁾ Dieses Verhältnis kann im 15. Jahrhundert kaum mehr bestanden haben.¹⁴⁴⁾

buch §. 9), daß das Land die Steuer in dem bestimmten Falle geben werde, nicht; es liegt vielmehr das Gegenteil vor. Wissen somit die Urkunden nach dem J. 1397 ebensowenig von einem Recht des Landesherrn auf eine Steuer wie der Vertrag von diesem Jahre, so kann die Nichterwähnung derselben in dem letzteren nicht als Beweis dafür angeführt werden, daß das Rechtsbuch nach 1397 verfaßt ist. Wollen wir aber die Nichterwähnung der Steuer in dem Vertrage erklären, so läßt es sich einmal als möglich bezeichnen, daß man sie, obwohl im übrigen das Recht sie zu fordern zu der Zeit dem Landesherrn zuerkannt wurde, in der Vertragsurkunde aus dieser oder jener Rücksicht, die man auf die Städte nahm, überging. Weiter jedoch ist es auch möglich, daß das Recht des Landesherrn auf die Steuer zur Zeit des Vertrags bereits in Vergeffenheit geraten war. Denn ebenso schnell wie ein Verkommen sich im Mittelalter bildete, kam es häufig auch wieder in Abgang. Vgl. die Zusammenstellung bei v. Müllerversiedt, Landstände v. Brandenburg 199, woraus man ersieht, wie sehr die Fälle, in denen dem Landesherrn herkömmlich das Recht auf eine Steuer zusteht, schwanken. S. noch v. Verchenfeld, bairische Freibriefe S. 11.

¹⁴⁰⁾ Ein solcher wird ihm in der, allerdings erst aus dem J. 1511 herrührenden Aufzeichnung bei Sac. Arch. I, 109, §. 89 gewährt. Vgl. ferner die oben Anm. 8 u. 10 erwähnten wichtigen Veränderungen.

¹⁴¹⁾ S. A. 13 und unten.

4. Das Rechtsbuch spricht noch nicht von Beschränkungen der Veräußerung an die tote Hand,¹⁴⁵⁾ während seit dem Ende des 14. Jahrhunderts¹⁴⁶⁾ solche Beschränkungen in Berg¹⁴⁷⁾ vorhanden gewesen zu sein scheinen.

¹⁴⁵⁾ Sohm, Recht der Eheschließung 69.

¹⁴⁶⁾ S. A. 16. Bemerkenswert ist die Lesart der Handschrift B: buir. Ist sie richtig, so wären damit die Bedenken v. Scheurli's (die Entwidlung des kirchlichen Eheschließungsrechts S. 112) gegen Sohms Ansicht beseitigt.

¹⁴⁷⁾ Friedberg, Recht der Eheschließung 87. Sohm a. D. 70 u. 164. Im jülischer Landrecht v. 1537 heißt es IX, 19 (Sac. Arch. I, 128): Man und frauwe, die sich mit heimlicher trawwen verloeft haben und durch den geistlichen richter mit recht zosamen erkant ind gewist sint, und haben samen kinder erworven und einer van beiden stirft, ehe sie in der h. kirchen aider sust durch den priester zosamen gegeben sint; dieselvige kinder werden in deme lantrechten vur eelige kinder gehalten und sullen als rechte erven naesfulger sin an allen vaderlichen und moederlichen erschaft und guetoren. Diese Bestimmung wäre nach Friedberg a. D. 79 vollständig gleichwertig mit der angeführten des bergischen Rechtsbuchs. Allein es ist sonnenklar, daß sie gerade das Gegenteil besagt: das jülischer Landrecht kennt nur noch eine Trauung, nämlich die durch den Priester. Vgl. Sohm a. D. 156, A. 12. — Übrigens verwechselt Friedberg 79 das Rechtsbuch mit dem jül. Landrecht, schreibt ferner jene Stelle des jül. Landrechts dem 14. Jh. zu und citiert endlich das Rechtsbuch falsch. Friedbergs Verwechslung hat dann zur Folge, daß bei Sohm 69 ein „Ritter- und Landrecht von Berg und Jülisch von 1537“ erscheint.

¹⁴⁸⁾ Am frühesten, schon im 13. Jh., finden sich solche Beschränkungen bekanntlich in den Städten. Vgl. Faber, von den Freigütern und Freizinsen im Erfurtschen (Erfurt 1798): Urk. des Erzb. v. Mainz v. 1278 und Urk. der Stadt Erfurt v. 1281; Arnold, Freistädte II, 177 f.; Richter-Dove-Rahl, Kirchenrecht (8. Aufl.) §. 308; oben Teil I, A. 174 (Mielefeld 1848); Bruder, Studien über die Finanzpolitik H. Rudolfs IV. von Österreich 58 ff.; Roscher, Volkswirtschaft II (10. Aufl.), §. 106 A. 2. Eines der ältesten Beispiele liefert gerade eine bergische Stadt, Wipperfurth, in dem Privileg v. 1282 (Teil I, A. 119; vgl. übrigens A. 120): es soll kein Bürger sin ernisse, dat binnen der stat gelegen si, einigerhande begeben luide verkopen, besetten ofte geven sonder onsen [d. h.: des Grafen] orlof . . . of der wetlichen [!] erfnoten, die daerto gehoerent. Indessen die Beschränkungen in den Städten müssen bei der Datierung des Rechtsbuchs außer Betracht bleiben, da es auf die städtischen Verhältnisse keine Rücksicht nimmt.

¹⁴⁹⁾ Im benachbarten Jülisch lassen sich solche Beschränkungen für den Anfang des 15. Jh. nachweisen. 1426 Jan. 8: H. Adolf und Joh. v. Loen [Mitregent] erlauben Joh. v. Erdlens ihrem Burggrafen in ihrem Hofe zu der Donau in Köln, daß er sein Gut zu Geien im Gericht Stumbel in eine geistliche hant versetzen of verkouffen mach, doch uns . . . dairan beheltlich unser schetzungen ind deinstes. Wobei zu bemerken ist, daß dem Eigentümer eines Schatz- und Dienstgutes an sich volle Veräußerungsbefugnis

5. Die jülicher Stände erhalten 1423 das Privileg, daß dat verburde goet des Verbrechers zur Hälfte an die Erben fallen soll;¹⁴⁶⁾ das bergische Rechtsbuch (§. 32) dagegen weiß davon noch nichts. Nun ist zwar jenes jülicher Privileg erst 1475 in die

zußand. 1426 März 20: dieselben erlauben den Idner Karthäusern, daß sie gelden of annemen . . . einen hof so Poelheim im Amt Bergheim, der wilche hof vurs. nu ser zit is Beelgens vamme Knesene so Coelne. D., Jül. Bg., Litter., cpt. Wird hier eine besondere Erlaubnis zu Veräußerungen an die tote Hand erteilt, so folgt daraus, daß Beschränkungen der Veräußerungen bestanden. Da später hierauf zurückzukommen sein wird, füge ich noch ein interessantes Beispiel aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. hinzu: 1489 Okt. 10: H. B. für das Kloster Bottenbroich: was dem Kloster gude lude van gereidem gude geven, soll es behalten; aber erkalen sollen sie binnen unser vriheit ind ampt Hembach niet gelden noch haven. . . . Hian [d. h.: an dem Erwerb von gereidem Gut] en sul den heren [des Klosters] niet so-widder sin noch stain einich verbot noch lantgesez, dat si van unser wegen of van lantgewoenden (Quir, Grafen von Hengebach S. 47). — Auch im benachbarten Erzstift Köln erließ bereits Erzb. Friedrich v. Saarwerden (1370—1414) das Gebot, daß kein Geistlicher im Stift Köln gelegenes Gut erwerben dürfe (Archiv f. d. Gesch. u. Statistik des Vaterlandes I, S. 48; vgl. Friedrichs Urkunde v. 1374 bei Rindlinger, Horigkeit S. 480). In der Bistkapitulation v. 1414 wird dessen Aufhebung verlangt; nach der v. 1463 März 31 zu urteilen jedoch nicht mit Erfolg (Archiv f. d. Gesch. u. Stat. I, S. 91). Andere Amortisationsbestimmungen für das platte Land f. bei Richter-Dove-Kahl a. D., Thudichum, Gau- und Marktverfassung 119, besonders auch Berchtold, Landeshoheit Österreichs 210 A. 21 (schon 1311 untersagt ein österreichisches Gesetz den Ankauf liegender Güter durch Geistliche ohne landesherrliche Erlaubnis).

¹⁴⁷⁾ Ein Beispiel wie das aus Jülich v. 1426 Jan. 8, in dem ausdrücklich gesagt wird, daß die Erlaubnis wegen der Veräußerung an die tote Hand erteilt wird, läßt sich für Berg aus dieser Zeit zwar nicht anführen. Bgl. jedoch Urk. v. 1398 bei Kessel, Ratingen II, 41: B. J. v. d. Heiden trägt sein Rittergut so Nüwenbrücke dem Stift Gerresheim zu Lehen auf und bittet den H. v. Berg, daß er dese vurs. sachen mit beleiven wil, was der selbe auch thut. Die Annahme, daß der H. als Lehnherr die Erlaubnis zu der Veräußerung giebt, wird wohl dadurch ausgeschlossen, daß davon in der Urkunde nichts steht; wäre er Lehnherr des Guts, so wäre das sicher erwähnt (vgl. Kessel a. D. 72). Ob man Urk. v. 1427 Jan. 26 (Litteralien, cpt.), in der H. Adolf die Erlaubnis zu einer Kollekte für den Bau einer Kirche bei Bensberg giebt, als Beleg für die Existenz von Veräußerungsbeschränkungen anführen darf, mag dahingestellt bleiben. Ferner aber bezeichnet erstens die Ritterchaft im J. 1478 gewisse Beschränkungen des Erwerbs durch die tote Hand als bestehendes Recht, und zweitens darf wohl auch die Analogie Jülichs zum Beweis herangezogen werden.

¹⁴⁸⁾ Lac. IV, 149. Bgl. Jül. Landrecht II, §. 2 (Lac. Arch. I, 114).

bergischen Privilegien übergegangen. Aber es ist doch wohl anzunehmen, daß, nachdem die jülicher Stände die Bergünstigung erhalten haben, sie den unter demselben Herrscher stehenden Bergischen — Jülich und Berg wurden nämlich 1423 vereinigt — wenigstens nicht zu lange vorenthalten sein wird, daß vielmehr in beiden Ländern bald die gleiche Praxis beobachtet worden ist.^{148a)}

6. Übereinstimmend mit den Urkunden des 14. Jahrhunderts¹⁴⁹⁾ kennt das Rechtsbuch noch nicht den Unterschied zwischen Städten und Freiheiten,¹⁵⁰⁾ während dieser für das fünfte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts feststeht.¹⁵¹⁾

Schließlich müssen wir noch zwei Erscheinungen berücksichtigen, die zwar nicht so sehr zu dem Beweise beitragen, daß das Rechtsbuch einer früheren Zeit angehört, von denen wir aber jedenfalls nachzuweisen die Aufgabe haben, daß sie — was man auf den ersten Blick nicht glauben möchte — mit den Zuständen des 14. Jahrhunderts sehr wohl vereinbar sind.

1. Das Rechtsbuch gestattet der Ritterschaft die Jagd auf Hirsche, Hirschkühe und Haselhühner nur mit besonderer Erlaubnis des Landesherrn, ohne eine solche nur die auf Rehe, Hasen, wilde Schweine und Feldhühner.¹⁵²⁾ Diese Beschränkung der Jagdberechtigung der Ritterschaft würde, wie jedermann zugeben wird, in den Rahmen der Verhältnisse des 14. Jahrhunderts sehr gut hineinpassen, wenn sie die Folge davon wäre, daß der Landesherr von Berg in seinem ganzen Territorium den Wildbann besitzt. Es erwarben ja bekanntlich schon in der Zeit der sächsischen Kaiser Inhaber von Grafschaften den Wildbann für das gesamte Gebiet derselben;¹⁵³⁾ speziell im benachbarten Jülich beanspruchte der

^{148a)} Vgl. auch Rechtsbuch §. 51 mit Lac. Arch. I, S. 104, §. 65.

¹⁴⁹⁾ Wo in den Urkunden des 14. Jh. von der Zustimmung der städtischen Gemeinwesen die Rede ist, ist stets nur von der der Städte, nicht der Städte und Freiheiten die Rede. Vgl. die Stellen in diesem Kap. §. 2 und Teil I, X. 117.

¹⁵⁰⁾ Es hätte ihn erwähnen können §. 1, 2, 3, 5, 45.

¹⁵¹⁾ Nach dem Druck des ersten Teils meiner Arbeit (vgl. X. 116a) fand ich ein Aktenstück aus den Jahren 1440—50, welches bereits zwischen Stadt und Freiheit scharf scheidet.

¹⁵²⁾ §. 34: De ritterschaft mach jaegen haissen, ree ader wilde swine und velthoune; si en mogen nit jagen hertze noch hinden noch hasselhoune, der her en geve in dan in den drin puncten orlef.

¹⁵³⁾ Baiß VIII, 259 X. 1. Anfangs geschah die Einforstung (des Feldes) ebenso wie des Waldes: s. Thubichum, Gau- und Markverfassung

Herzog im 14. Jahrhundert ihn nachweislich für sein ganzes Land.¹⁶⁴) Inbezug der Annahme, daß die von dem Rechtsbuch erwähnte Beschränkung der Jagdberechtigung ihren Grund in einer Ausdehnung des landesherrlichen Wildbanns über das ganze bergische

307 f. und unten das ältere Dienstrecht) durch den König. Nach Berchtold, Landeshoheit Österreichs 189 stand es aber schon im letzten Drittel des 13. Jh. fest, daß jeder Besitzer des Königsbanns das Recht habe, für sich Bannforsten zu errichten (vgl. auch die Stelle aus Fretbank bei Achenbach, Bergrecht I, 91 A. 1). Einen Beleg dafür, daß dies jedenfalls im 14. Jh. gilt, liefert eine Urk. v. 1397, in welcher der Hz. v. Berg erklärt, er und seine Nachkommen sollen keine wildbaone hobben in landen onser neven van Cleve en van der Marcke vurs., dair dat gericht hogs en neder onser neven vurs. is (Regest bei Lac. III, S. 918 A. 1); d. h.: der Landesherr sprach sich das Recht zu, in seinem Territorium Wildbänne zu errichten, und erkannte nur (vielleicht aber auch nicht einmal in jedem Falle) den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit als entgegenstehendes Hindernis an. Dabei ist es wichtig zu wissen, daß dem Landesherrn in Berg allgemein die hohe Gerichtsbarkeit zustand (Zell I, A. 108). — Stieglitz, Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd 188 hält sich darüber auf, daß nach dem bergischen Rechtsbuch bereits dem einen die Jagd auf diese, dem andern die auf jene Tiere zukommt. Allein Waiz a. D. 262 A. 8 hat ihm gegenüber nachgewiesen, daß diese Teilung sehr alt ist. Vgl. Landau, Territorien 181 A. 5. Speziell ein Beispiel, daß den Ritterbürtigen nicht die volle Jagd auf einem Gebiete zustand, liefert das 2. ältere Dienstrecht v. 1202 (Zell I, A. 78): *Foralis hannus, qui attinet Are, indivisus communiter est comitum in Are sive in aquis sive in silvis in pascuis et ambobus licebit venari... Castellanis quoque venari, quod vulgo dicitur pifen et birsen zu dem blado, licebit.* Vgl. Grimm, Weistümer VI, 114.

¹⁶⁴) Nach der Urk. v. 1394 über die Belehnung Hz. Wilhelms mit den pfälzischen Lehen (Lac. III, 997; vgl. die Erneuerung der Belehnung v. 1488 Juni 12: D., J.-Bg., Urk. 2137, Or.) wird derselbe mit dem wilpant zwischen Mase und Rine, hohe und nieder, oben der erden und under der erden, belehnt. Diese Begrenzung schließt auch das ganze jülicher Territorium ein. — Da die Belehnung mit diesem Wildbann sich hier zum erstenmale, in der vorhergehenden Belehnungsurkunde v. 1368 (Lac. III, S. 581 A. 2), noch nicht findet, so ist es allerdings wohl wahrscheinlich, daß der Hz. den betr. Satz jetzt in die Belehnungsurkunde hat einrücken lassen, um ein Dokument zur Widerlegung etwaiger anderweitiger Ansprüche auf die Jagd zu erhalten. Es wäre darum die Frage, ob die Bindikation des Wildbanns zwischen Naas und Rhein etwas in den bisherigen Rechtsverhältnissen begründetes gewesen ist. Die Frage muß unentschieden bleiben. Jedenfalls aber ist die Urk. v. 1397 charakteristisch für das Streben der Landesherrn nach ausschließlichem Besitz der Jagdgerechtigkeit. Und jedenfalls ist es ferner nicht notwendig, bei den Ansprüchen, welche die Urk. eventuell beseitigen soll, an Ansprüche der jülicher Untertanen zu denken und also anzunehmen, daß der Landesherr erst jetzt gegenüber diesen eine Beschränkung des Jagdrechts durchzuführen will. Es ist vielmehr ebenso leicht möglich, daß sie

Territorium habe, widersprechen freilich einige andere urkundliche Nachrichten. Nach diesen besteht nämlich ein Wildbann des Landesherren bloß für bestimmte einzelne Distrikte des Territoriums.¹⁵⁵⁾ Es bleibt darum nur übrig, jene Beschränkung als Ausfluß eines Jagdregals zu erklären. Nun soll jedoch nach der gewöhnlichen Ansicht das Jagdregal erst in dem Stadium der Entwicklung der Landeshoheit, das sie im 16. Jahrhundert erreicht hatte, wohl gar erst unter dem Einfluß der Hofjuristen in den deutschen Territorien eingeführt worden sein;¹⁵⁶⁾ die Erwähnung des Jagdregals im Rechtsbuch würde danach also ein Beweis gegen unsere Datierung

gegen Ansprüche der zwischen Maas und Rhein sitzenden kleinen Dynasten (Semmersbach u. s. w.) gerichtet ist. — Daß übrigens die Landesherren von Jülich auch schon weit früher wenigstens einen sehr bedeutenden Wildbann besaßen haben, zeigt Urk. v. 1322 bei Lac. III, 190, wonach Ritter Johann v. Aenrode den Wildbann zwischen Maas, Schmalme [fließt bei Montjoie in die Roer] und Kette, den er von dem Grafen v. Jülich zu Lehen getragen, demselben verkauft. Vgl. Lac. II, 69; III, S. 124 extr., S. 521 u. S. 770 Ich notiere auch noch, daß im J. 1479 Krumel [ein Ritterbürtiger] den Hz. bittet, ihm so gunnen, einen hertz up Geilenkergen (!) gemeinde so jagen.

¹⁵⁵⁾ Hgl. Erlaß an die berg. Amtleute v. 1456 April 4 (D., Litter., Cpt.): „Man erfährt, daß oeveral in unsem lande v. dem Berge in unser rechter wilthaaen vast gejagt werde, was zur Zeit Hz. Adolfs [1408—37] nicht geschehen ist. Adressat soll deshalb bestellen, daß niemand gestattet werde, in seinem Amte in unser wilthaaen zu jagen, und es auch nicht selber thun“. 1478 bezeichnet die Ritterschaft als altes Recht: „De ritterschaft en sal dem heren nit tasten in sine hoejacht. Auch ist gewonlich, dat de ritterschaft haven gefangen rehe, haesen ind velthoinre buissen des heren korn, doch also dat dat in des heren hoejacht nit geschien en sal“ (Lac. Arch. I, 106, S. 64). Mit Recht bemerken Lac. und Stieglitz 192 A. 30, daß hoejacht hier Bannforst bedeutet. — Über die Ausdehnung des Wildbanns der bergischen Landesherren vgl. Roth, Gesch. des Forst- und Jagdwesens (Berlin 1879) S. 235 (Lac. III, 715, 730 u. 872); Lac. III, 684; IV, 645. Die Urk. v. 1218—25 bei Lac. II, 128, worin der Gf. v. Berg dem Kloster Altenberg pelles ferarum, quas in tota comitia nostra a venatoribus nostris capi contigerit, schenkt, darf selbstverständlich nicht dafür angeführt werden, daß der Gf. damals in seiner ganzen Grafschaft den Wildbann oder das Jagdregal (s. nachher) besaß; sondern die nächstliegende Erklärung ist: „überall da in der ganzen Grafschaft, wo wir das Recht dazu haben“. — Die große Ausdehnung des landesherrlichen Wildbanns hat natürlich der Einführung des Jagdregals vorgearbeitet.

¹⁵⁶⁾ S. z. B. Bessler, deutsches Privatrecht (3. Aufl.) II, S. 817 und G. Meyer, Verwaltungsrecht I, 334 u. II, 177. Roscher, Volkswirtschaft II, S. 572 (10. Aufl.) sagt sogar: „im Zeitalter der absoluten Monarchie“ (vgl. dagegen A. 158).

desselben sein. Allein diese Ansicht kann nicht als begründet anerkannt werden. Denn ein Weistum des Hochgerichts Opladen von 1478, welches das von dem Rechtsbuch geschilderte Verhältnis sogar mit einer noch weiteren Einschränkung des Jagdrechts (indem der Ritterschaft auch nicht mehr das Recht der Jagd auf wilde Schweine zuerkannt wird), bereits als altes Recht bezeichnet,¹⁸⁷⁾ ergibt unwiderleglich, daß die Einführung des Jagdregals nicht mit jenem Stadium der Entwicklung der Landeshoheit verknüpft ist, vielmehr — wenigstens in unserm Territorium — spätestens dem 15. Jahrhundert angehören muß.¹⁸⁸⁾ Es lassen sich aber auch keine Gründe dagegen geltend machen, daß das Jagdregal nicht schon in einem noch früheren Stadium der Entwicklung der Landeshoheit eingeführt ist; ja es bleibt selbst möglich, daß es vor der Ausbildung des Begriffs der Landeshoheit,¹⁸⁹⁾ auf Grund des

¹⁸⁷⁾ S. Ann. 155.

¹⁸⁸⁾ Ferner bestand das Jagdregal in Baiern und Passau jedenfalls schon im Anfang des 15. Jh., wie Urk. v. 1485 in Mon. Boica XXXI, 2, p. 280 über einen Streit zwischen dem Hz. v. Baiern u. dem Bisch. v. Passau zeigt: jeder beansprucht das Jagdrecht als ein solich herlichkeit, die in als einem landfürsten billich zugehört in seinem land; man einigt sich, da beide die Regalien vom Rdnige zu Lehen haben, den Streit durch denselben entscheiden zu lassen. Vgl. auch Koscher a. O. §. 174 A. 7. Ich werde auf jene interessante Urk. durch Schwappach, Handbuch der Forst- u. Jagdgesch. I, 202 (der übrigens trotz Stieglitz das bergische Rechtsbuch gar nicht zu kennen scheint) aufmerksam gemacht. — Auch in Jülich, Cleve und Mark muß das Jagdregal wenigstens früher, als die herrschende Ansicht will, eingeführt sein, da nach der Einung der clevischen Ritterschaft von 1544 Mai 12 in Cleve, Jülich, Berg und Mark die Ritterschaft nach Herkommen nur die Jagd auf Hasen, Kaninchen und Feldhühner besitzt (ebenso die im J. 1558 gedruckte Polizeiordnung S. 62; Ausg. v. 1696 S. 52). — In Osterreich beanspruchte bekanntlich bereits Rudolf IV. das Jagdregal, s. Berchtold, Landeshoheit 189 ff. Allerdings meint Berchtold, dieser Anspruch sei eine Usurpation gewesen. Jedoch erklärt er selbst eine Spezialuntersuchung über diesen Punkt für erforderlich. Und es muß konstatiert werden, daß B. kein Beispiel angeführt hat, welches gegen die Existenz eines Jagdregals in der Zeit Rudolfs spricht, vielmehr eines (v. 1362), nach welchem die Regalität der Hirschjagd in einer gewissen Gegend wenigstens bestanden zu haben scheint. Übrigens waren die Verhältnisse in Osterreich für die Etablierung des Jagdregals wohl ungünstiger als die in Berg, da dort die ritterbürtigen Grundbesitzer größere Rechte als in Berg besaßen: s. Teil I, A. 102; vgl. A. 153.

¹⁸⁹⁾ Zur Zeit des Rechtsbuchs ist es freilich der Landesherr, welcher das Jagdregal besitzt (wie das Rechtsbuch überhaupt nur einen „Landesherrn“ kennt). Natürlich aber ist damit nichts über die Einführung gesagt.

Besitzes der öffentlichen Gerichtsgewalt (aus welcher sich die Landeshoheit allmählich entwickelt hat)¹⁶⁰⁾ eingeführt worden ist. Wurden doch bereits seit den ersten Anfängen der Territorien mannigfache Rechte, die an sich mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit in keinem

¹⁶⁰⁾ Die Umbildung der Gerichtsherrschaft zur Landeshoheit erfolgte ganz unmerklich. Als ein sichtbares Zeichen der beginnenden Umbildung muß es angesehen werden, wenn der Dynast (s. Teil I, A. 1) gewisse Rechte nicht mehr als Gerichtsherr (sei es als Graf oder als Vogt u. s. w.), sondern als „Landes“herr geltend macht. Dies geschieht mitunter bereits im 13. Jh. So z. B. in der Reichsfentenz v. 1231 Teil I, A. 252 (vgl. freilich dazu A. 281). Ferner nimmt der Erzß. v. Köln in der Urk. v. 1253 bei Lac. II, 452 die Rechte der Gerichtsbarkeit über die Stadt Köln zwar nur als summus iudex (§. 1), folgende Rechte aber auf Grund seiner Stellung als summus iudex et dominus in Anspruch: nova exactionum statuta facere (§. 22; s. Teil I, A. 90, 171 u. 252), hominibus, quorum servitio suo tempore indiget, infra civitatem Col. . . . dare treugas et conductum (§. 47), civitatem obligare (§. 48; s. Teil I, A. 139 a. E. u. 243). Vgl. Teil I, A. 6 u. 89. Nach dem Sachsenspiegel dagegen erscheint der Dynast noch allein als „Richter“: s. außer der Stelle Teil I, A. 252 noch II, 26, §. 4: nieman ne mut market noch monte erheven ane des richters willen, binnon des gerichtes it loget, umb III, 66, 2 u. 4. Vgl. A. 162. Im 14. Jh. wird die Bezeichnung „Landes“herr zur herrschenden. Insbesondere fordert nicht der „Richter“, sondern der „Landes“herr die Steuern, welche die Landstände im 14. Jh. bewilligen (während der Schatz noch vom „Richter“ eingeführt worden war: s. Teil I, A. 88). Beachtung in Bezug auf die Geschichte der Landeshoheit im 14. Jh. verdient auch die Urk. v. 1398 Jan. 1 bei Seibert II, 897, worin König Wenzel den Bürgern v. Soest vorwirft, daß ir euch des hogerichts ind der heirlicheit [d. i.: Landeshoheit] zu Soist . . . underwindet und richtent, urteile gebent, lute angriffet, sunderlich stock und gefoncknisse machent, assise, ungelt ind andere gesetß uflegent, bruche ind besseringe davon buerent u. s. w. Vgl. Lac. III, 742 (1373) u. oben A. 80. — Wenn somit im 14. Jh. auf Grund der Landesherrschaft als solcher Rechte geltend gemacht werden, so kann man für dasselbe bereits die Existenz des Begriffs der Landeshoheit annehmen, wenngleich dieser Begriff noch einer sehr viel weiteren Ausbildung fähig war. Was speciell das Jagdregal betrifft, so beanspruchten die Grafen v. Cleve und v. der Mark nach der Urk. v. 1397 in A. 153 das Recht der Errichtung von Wildbäumen in ihrem „Lande“, also ganz wie die Landesherren von Berg das Jagdregal (A. 159). — Gewöhnlich führt man die Landeshoheit auf drei Quellen zurück: die Grundherrschaft, die Lehnsherrschaft, die gräfliche Gewalt (d. h. die volle öffentliche Gerichtsbarkeit). Allein es giebt nur eine Quelle: die zuletztgenannte; die Grundherrschaft und die Lehnsherrschaft lieferten bloß (aber auch keineswegs allein) materielle Machtmittel für die Ausbildung der Landeshoheit. Denn wenn wirklich die Landeshoheit auf jene drei Quellen zurückzuführen wäre, so müßte der Landesherr ja auf demjenigen Gebietsteile, wo ihm außer der öffentlichen Gerichtsbarkeit die Grundherr-

Zusammenhänge stehen, auf Grund derselben von den Landesherren in Anspruch genommen: um nur eines,¹⁶¹⁾ das mit dem Recht des Landesherren auf die Jagd eine gewisse Verwandtschaft hat, anzuführen, so behaupteten im 13. Jahrhundert die Grafen von Jülich und von Berg, daß ihnen der Rottzehnte in ihrem ganzen Jurisdiktionsbezirk zustähe.¹⁶²⁾ Unter diesen Umständen kann die Erwähnung des Jagdregals nicht gegen unsere Datierung des Rechtsbuchs angeführt werden; es spricht im Gegenteil die von dem Weistum von 1478 erwähnte weitere Beschränkung¹⁶³⁾ des Jagdrechts dafür, daß das Rechtsbuch einige Zeit vor 1478 entstanden ist.

2. Nach dem Rechtsbuch hat die Veräußerung von Teilen des Territoriums bereits einen erstaunlich hohen Grad erreicht. Es fragt sich nun, ob diese Erscheinung etwa für die Mitte des

lichteit oder die Lehnherrlichkeit oder beide zustanden, größere öffentliche Rechte befehen haben als auf dem Gebietsteile, wo ihm nur die öffentliche Gerichtsbarkeit zustand. Indessen ist das durchaus nicht der Fall. Auch da, wo der Landesherr als Grundherr die hohe Gerichtsbarkeit besitzt, bleibt er immer Grundherr, wie denn die Erkundigung über die jülicher Gerichte v. 1554/55 die Hofgerichte Gangelst und Frangnem, wo der Hz. die hohe Gerichtsbarkeit besaß, nicht unter den (öffentlichen) Landgerichten, sondern eben unter den Hofgerichten aufführt (Lac. Arch. III, 343 u. 349; vgl. Teil I, A. 108). Selbst der Ursprung der Lehnshehelt liegt nicht in der Lehnherrlichkeit, sondern in der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Es ist also unzutreffend, was z. B. G. Meyer, deutsches Staatsrecht (2. Aufl.) §. 84, S. 208 sagt: „Die einzelnen Bewohner des Territoriums waren durch persönliche Bande verschiedener Art, Vasallität, Vogtei, Hdrigkeit, an den Landesherren geknüpft. Indem jedoch die verschiedenen Befugnisse des Landesherren mehr und mehr zu einer einheitlichen Herrschergewalt zusammenflossen“ u. s. w. Ober stammten wirklich einige Elemente in der Landeshehelt aus der Hdrigkeit?

¹⁶¹⁾ Andere s. Teil I, A. 88 ff.; von den daselbst genannten bleiben freilich die Ritterbürtigen frei. Die außer dem Jagdregal im Besitz der Landesherren befindlichen nutzbaren Regalien, also das Münz-, Zoll-, Juden- (s. Teil I, A. 6), Weleits-, Bergregal, lassen sich deshalb nicht gut zum Vergleich heranziehen, weil sie in der Regel der Idee nach und vielfach auch tatsächlich auf besondere königliche Verleihung zurückgehen (s. Teil I, A. 89).

¹⁶²⁾ Lac. II, 197 (1234), 209 (1286), 418 (1255), 500 (1260), 885 (1287); III, 919 (1387). — Den Rechtsittel zeigt die Urk. Lac. II, 197 (1284): ... in sylvis sui allodii... ubicumque in nostra iurisdictione sitis.

¹⁶³⁾ In derselben Ausdehnung wie nach dem Weistum v. 1478 besitzt die bergische Ritterschaft das Jagdrecht auch noch nach dem berg. Privileg v. 1511, Dkt. 8.

14. Jahrhunderts anderweitig zu belegen ist. Auch dieses ist indessen der Fall.¹⁶⁴⁾

Alle angeführten Gründe zusammengenommen, dürfen wir wohl die Abfassungszeit des Rechtsbuchs den Jahren 1355—97 (ausschließlich) zuweisen.¹⁶⁵⁾

In gewissem Sinne einen nachträglichen Beleg^{166a)} für die Richtigkeit unserer Datierung werden wir erhalten, wenn wir jetzt zu dem Nachweis übergehen, daß auch die Nachrichten, die wir aus dem benachbarten Jülich für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts haben, das Bild einer wirklichen landständischen Verfassung ergeben. Wir können uns dabei kürzer fassen, indem wir uns auf die allgemeinen Ausführungen, zu denen uns die bergischen Quellen veranlassen, zurückbeziehen.

§. 4. Die jülicher Landstände in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Die Stellen, die hier in Betracht kommen, sind folgende:

a) Lac. III, 464 (1347; bei Lac. nur teilweise abgedruckt; ich citiere nach dem Dr., D., Jül.-Hg., Urk. 517).

β) a. D. 549 (1355).

γ) D., Ms. B. 26, N. 86 (1358 Aug. 10).

δ) Lac. III, 617 (1361 Juni 16).

e) a. D. 621 (1361 Juni 25).

ς) a. D. 657 (1364; dazu gehörig Urk. v. 1369 Okt. 16: Ennen IV, 493).

η) a. D. 693 (1369 Okt. 18).

¹⁶⁴⁾ Vgl. namentlich Levold v. Korthof, Chron. d. Grafen v. d. Mark 12 (hera. v. Troß), der die Verpfändung der Ämter an die Amtsleute heftig tadelt. Eine Amtsverpfändung v. 1349 (Jülich) s. bei Duig, cod. dipl. Aquensis S. 289. Daß um 1368 Verpfändungen an der Tagesordnung sind, zeigt Urk. des Hg. v. Jülich bei Ennen IV, S. 568: falls wir einche van den vurs. unsen heirschaffe versetten, verloenden of deilten“ u. s. w.

¹⁶⁵⁾ Meint jemand, daß der seltenere Gebrauch des Wortes Ritterschaft vor dem J. 1397 irrelevant sei, und hält es andererseits für unmöglich, daß der Landesherr im ganzen Rechtsbuch nur einmal mit seinem früheren Titel, nie mit seinem neuen genannt sein sollte (s. A. 66), so würde derselbe als Endtermin der Abfassung 1390 bestimmen.

^{166a)} Vgl. auch Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht (3. Aufl.) I, S. 589 Anm. 4.

9) a. D. 834 (1379).

i) a. D. 858 (1381).

x) a. D. 1000 (1393 Dzb. 28; bei Lac. 1394, nach unserer Rechnung aber doch wohl 1393).

λ) Nijhoff III, 190 (1394 Juni 1).

u) Lac. III, S. 895 A. 1 (1397).

Wiederum wie in Berg fällt in Jülich der Anfangstermin der Periode, für die sich die Existenz einer landständischen Verfassung nachweisen läßt, mit der ersten Erwähnung der Zuziehung der Städte, also dem Jahre 1347,¹⁶⁶⁾ zusammen.

Einleitungsweise sei hervorgehoben, daß auch hier wie in Berg mitunter nur einzelne Ritterbürtige¹⁶⁷⁾ um ihre Zustimmung gefragt werden, dieselben aber für die Gesamtheit handeln; daß sich ebenso ein Wechsel in der Zuziehung der Städte zeigt.¹⁶⁸⁾

¹⁶⁶⁾ S. Kap. II am Anfang.

¹⁶⁷⁾ 1361 Juni 25: 20 Ritterbürtige. Ob das Wort „Räte“, mit dem hier die Ritterbürtigen in der Siegelformel bezeichnet sind, im engeren oder weiteren Sinne (s. Kap. II) steht, ist gleichgültig, da aus dem Text der Urk. (s. Teil I, A. 302) deutlich erhellt, daß die genannten Personen als Glieder der Ritterbürtigen des Landes handeln. Größere Wahrscheinlichkeit spricht übrigens dafür, daß das Wort „Räte“ hier im weiteren Sinne steht, da die Zahl der Räte i. e. S., soviel mir bekannt, nie bis zu 20 hinaufgestiegen ist. In der Urk. v. 1379 ist die Zahl der Ritterbürtigen nicht zu ermitteln, da die zu den einzelnen Kontrahenten gehörigen Ritterbürtigen nicht getrennt aufgeführt sind. 1398: 15 Ritterbürtige. Vgl. 1394. In allen diesen Urkunden zeigt der Text, daß die wenigen Ritterbürtigen für die Gesamtheit handeln. Die Urk. v. 1358 Aug. 10 ist eine von den Landesherren von Jülich und von Berg gemeinsam ausgestellte; betreffs der dieselbe besiegelnden jülicher Ritterbürtigen und Städte läßt es sich ebensowenig feststellen, ob sie für die Gesamtheit handeln, wie betreffs der bergischen; ich verweise auf die obigen Bemerkungen (§. 2) über diese Urk. und die v. 1358 Aug. 16. In ganz gleicher Weise wie mit der Urk. von 1358 Aug. 10 aber verhält es sich auch mit denen v. 1361 Juni 16, 1369 Okt. 18 u. 1397. Vgl. noch 1394.

¹⁶⁸⁾ 1347: Jülich, Dären, Münstereifel, Bergheim, Grevenbroich; ferner die Dörfer (vgl. A. 188a) Albenhoven u. Mönchen-Stabbach. 1358: Jülich, Dären, Jülpich, Münstereifel. 1361 Juni 16: Jülich, Dären, Münstereifel, Bergheim, Jülpich. 1361 Juni 25: Jülich, Dären, Jülpich, Münstereifel, Ribeggen, Bergheim, Guskirchen. 1364: Jülich, Dären, Jülpich, Guskirchen, Münstereifel, Bergheim, Grevenbroich, Dallen, Dahlen. 1398: Jülich, Dären. 1394: Jülich, Dären, Münstereifel, Guskirchen. 1397: Jülich, Dären. — Die in der Urk. v. 1355 in Aussicht genommene Zahlung der Städte Jülich, Dären, Jülpich und Münstereifel an den Grafen v. Berg kommt für uns nicht in Betracht, da die 4 Städte dabei nur einzeln für sich handeln.

I. Die Fälle, in welchen der Landesherr die Zustimmung (welches Kreises auch immer) einholt, sind: der Verkauf einer Rente,¹⁶⁹⁾ die Übernahme der Bürgschaft für die richtige Zahlung derselben,¹⁷⁰⁾ Landveräußerungen und zwar sowohl von einzelnen Gütern als von Gebietsteilen,¹⁷¹⁾ Bündnisse,¹⁷²⁾ Friedensverträge und andere Verträge mit fremden Herren,¹⁷³⁾ die Ordnung der Verhältnisse des fürstlichen Hauses.¹⁷⁴⁾¹⁷⁵⁾ Daß nun der Landesherr bei der Bürgschaftsleistung für die richtige Zahlung der Rente zur Einholung der Zustimmung verpflichtet war, ist nach dem früher Gesagten¹⁷⁶⁾ klar. Außerdem bestand eine Verpflichtung jedenfalls bei Veräußerungen, wie die schon oben erwähnte Urkunde von 1355 beweist. In dieser verspricht nämlich der Graf von Berg nicht bloß, die Urkunde über den von seinem Vater, dem Markgrafen von Jülich, vorzunehmenden Gebietstausch mit seinem und seiner Ritter und Städte Siegeln zu besiegeln, sondern auch, er wolle bidden mit munde ind mit breiven rittere, knapen ind steede von Jülich, dat si ouch dat ... besegelen willen. Die Stelle zeigt, daß die Zustimmung¹⁷⁷⁾ der Ritter und Städte für unentbehrlich gehalten wurde, und außerdem, daß sie keineswegs ohne weiteres zu erhalten war. Ob sich die Verpflichtung zur Einholung

¹⁶⁹⁾ 1347.

¹⁷⁰⁾ Dieselbe Art. v. 1347.

¹⁷¹⁾ 1355. 1361 Juni 25. Eventuell (s. A. 167) auch 1358. Es handelt sich in dem Fall v. 1355 um Veräußerungen sowohl von Teilen des Gebietes als auch von einzelnen Gütern (s. A. 80); in den andern nur um Veräußerungen von Gebietsteilen.

¹⁷²⁾ 1381. Eventuell (s. A. 167) auch 1369 Okt. 18.

¹⁷³⁾ 1379. Eventuell (s. A. 167) auch 1361 Juni 16 u. 1397.

¹⁷⁴⁾ 1393 (der Hz. einigt sich mit seiner Mutter). 1394 („Bruderscheidung“ zwischen Wilhelm und Reinald).

¹⁷⁵⁾ Bei dem Abschluß des Landfriedens zwischen Jülich, Luxemburg-Brabant und Aachen im J. 1364 sind die Ritterbürtigen und Städte v. Jülich nicht um ihre Zustimmung gefragt worden. Der Hz. v. Jülich sagt vielmehr er werde sie veranlassen, den Landfrieden zu beschwören. Natürlich folgt daraus noch nicht, daß sie kein Recht der Zustimmung bei der Errichtung eines Landfriedens hatten; ebensowenig wie daraus, daß die jülicher Städte sich sogleich durch Mitbesiegung der Landfriedensurkunde zur Beobachtung des Landfriedens verpflichten, sich entnehmern läßt, daß ihnen ein solches zustand. Aus allgemeinen Gründen (vgl. Kap. II) ist aber sicher das letztere zu vermuten.

¹⁷⁶⁾ S. Teil I, A. 243.

¹⁷⁷⁾ Darüber, daß die hier in Aussicht genommene Mitbesiegung Zustimmung bedeutet, s. oben S. 23.

der Zustimmung auch auf einen andern der genannten Fälle erstreckte, muß dahingestellt bleiben. Für die Verstärkung des Zustimmungsrechts im allgemeinen im Gegensatz zur vorigen Periode läßt sich immerhin die Einführung des Instituts der Mitbesiegelung, welches uns auch in jülicher Urkunden¹⁷⁸⁾ jetzt begegnet, geltend machen.¹⁷⁹⁾

II. Der Kreis der zustimmenden Personen wird regelmäßig aus Ritterschaft — als Ritterschaft werden die Ritterbürtigen des Landes in einer Urkunde ausdrücklich bezeichnet¹⁸⁰⁾ — und Städten gebildet.¹⁸¹⁾ Einmal, beim Abschluß eines Friedensvertrages, finden wir nur die Zustimmung der Ritterbürtigen erwähnt.¹⁸²⁾ Besonderer Art ist der erste der oben aufgezählten Fälle, der von 1347. Hier verkauft der Landesherr mit der Zustimmung der Ritterbürtigen, Städte und Landgerichtschöffen¹⁸³⁾ eine Rente; und ebenso übernehmen diese drei^{184a)} Klassen für das ganze Land die Bürgerschaft für die richtige Zahlung der Rente. Nun ist es allerdings

¹⁷⁸⁾ 1347. 1355. 1358. 1361 Juni 16 u. 25. 1364. 1369 Okt. 18. 1379. 1398. 1394. 1397. Vgl. auch den Schluß der Urk. v. 1381.

¹⁷⁹⁾ Vgl. auch, wie in der Urk. v. 1394 (f. X. 174) die Zustimmung der Ritter und Städte hervorgehoben wird: bi... goitduncken uns selfs ende unser rade ende vrende ind sunderlinge bi... goitduncken unser mage, riddersen, knapen ende stede.

¹⁸⁰⁾ S. oben Anm. 58.

¹⁸¹⁾ 1355. 1394. Die Urk. v. 1381 sagt: mit Zustimmung unser vrunde ind uns gemeinen lands; die v. 1395: mit Zustimmung der reede ind unser geminen lande ind stode. Wo der Ausdruck „gemeines Land“ sich findet, spricht die Vermutung immer dafür, daß er nur formelhaft steht, thatsächlich bloß die Ritterbürtigen und Städte um ihre Zustimmung gefragt sind. Vgl. über die andern Stellen Anm. 167.

¹⁸²⁾ 1379.

¹⁸³⁾ 1347. Neben den Rittern und Knappen werden die „Schöffen von unsern Städten und von unserm Lande“ zugezogen. „Schöffen von unserm Lande“ können aber nur die der Landgerichte sein.

^{184a)} Mit Rücksicht auf die oben Anm. 104 gemachte Bemerkung hebe ich noch besonders hervor, daß die Ritterbürtigen ausdrücklich als Bürgen genannt werden: der Empfänger der Rente darf, wenn sie nicht richtig gezahlt wird, den Markgrafen und seine Leute, si ain rittere, kneichte, schoffenen, bürgere of lantlude, pfänden. — Daß dann in der Siegelformel nur 5 Städte und 2 Dörfer (diese offenbar für die Landgerichte), nicht auch Ritterbürtige sich durch Mitbesiegelung zur Übernahme der Bürgerschaft bekennen, liegt wohl daran, daß der Empfänger der Rente auf die Versicherung durch die Ritterbürtigen weniger Wert legte. Es wäre das auch natürlich. Denn der freitbare Ritterbürtige erhob wohl trotz der vorher übernommenen Bürgerschaft gar keine, wenn der Empfänger zur Pfändung schreiten wollte.

wahrscheinlich, daß die Zuziehung der Landgerichtschöffen bei der Veräußerung der Rente nur deshalb erfolgt ist, weil sie auch bei der Übernahme der Bürgschaft zugezogen worden sind.¹⁸⁴⁾ Allein das letztere ist doch eine Ausnahme von der oben¹⁸⁵⁾ konstatierten Regel, daß eine Leistung, welche das ganze Land trägt, nur Ritterchaft und Städte bewilligen.^{186a)}

III. Die nähere Stellung der zustimmenden Personen bestimmt sich wiederum dahin, daß sie nicht nur in der Mehrzahl der Fälle¹⁸⁶⁾ nach ihrem Verhältnis zum Lande (nicht mehr blos nach dem zum Herrn) bezeichnet werden, sondern auch dem Landesherrn gegenüber das Land vertreten. Die Zustimmung der Ritterbürtigen, Städte und Landgerichtschöffen, sowie die der Ritterbürtigen und Städte erklären nämlich die Urkunden für die des Landes.¹⁸⁷⁾ Äußerungen, in welchen die zustimmenden Personen selbst ihr Interesse für das Wohl des Landes aussprechen, besitzen wir zwar nicht; sondern nur solche des Landesherrn.¹⁸⁸⁾ Indessen wenn in der bereits mehrfach genannten Urkunde von 1355 der Graf von Berg dem Markgrafen von Jülich nur für einen solchen Landestausch die Zustimmung der jülicher Ritter und Städte verschaffen zu wollen verspricht, durch welchen sein lant ind heirheit gebreit, gebessert ind gemeirret worde, so erscheint doch der Nutzen des Landes als die Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung. Endlich wollen wir auch wiederum darauf hinweisen, daß der Wechsel der zustimmenden Personen durch die Annahme, daß sie nur als Vertreter eines andern Rechtssubjektes (des Landes) handeln, besser verständlich wird.

¹⁸⁴⁾ Von beiden Akten wissen wir auch nur aus einundderselben Urkunde.

¹⁸⁵⁾ S. §. 2, S. 52.

^{186a)} S. A. 197.

¹⁸⁶⁾ 1347, 1355, 1361 Juni 16, 1369 Okt. 16 (Ennen IV, 493, S. 575), 1393 Džbr. 28 u. 1394.

¹⁸⁷⁾ S. den Text der Urk. v. 1347 (vgl. A. 183a) u. Anm. 181.

¹⁸⁸⁾ 1347 sagt der Rkf.: er habe sich mit den Rittersn und den Schöffen der Städte und des ganzen Landes über die Beseitigung seiner Schuldenlast beraten und mit ihnen als das geeignetste Mittel dazu umbe gemeyne beste unser, unser erven, unser stoecken ind uns lants den Verlauf einer Leibrente beschloffen. Bgl. Urk. v. 1355 u. 1381. — Ist der Landfriede von 1364 (s. A. 175) für das Gebiet zwischen Rhein und Raas auch noch nicht ein solcher, bei dessen Errichtung sich die Stände aus Interesse für das Wohl des Territoriums beteiligen, so bedeutet es doch, worauf schon im vorigen Kap. (vgl. A. 274 u. 275) hingedeutet wurde, einen Fortschritt nach der Richtung der größeren Abschließung der Territorien, wenn der Hz. jetzt deutlich verspricht, seine Untersassen zur Beschwörung des Landfriedens anzuhalten, ev. zu zwingen: Ennen IV, S. 575 (1369); vgl. S. 505 u. Lac. III, S. 559 (1364).

§. 5. Die Gründe für die Entstehung der landständischen Verfassung in Jülich und Berg.

Haben wir im vorstehenden die Existenz einer landständischen Verfassung sowohl in Berg als in Jülich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachgewiesen, so erhebt sich die Frage, welches die Gründe für die radikale Änderung gegenüber den Verhältnissen der vorigen Periode gewesen sind. Bei der Beantwortung derselben unterscheiden wir mit Rücksicht auf die wesentlichen Merkmale, die wir an unsern Landständen gefunden haben, folgende drei Punkte: I. Worin hat die Verpflichtung des Landesherrn, in wichtigeren Angelegenheiten sein Land um seine Zustimmung zu fragen, ihre Gründe? II. Welche Momente haben dahin geführt, daß sich die Landeseinsassen als ein zusammengehöriges Ganze betrachten? III. Weshalb werden die dem Lande zustehenden Rechte nur von gewissen Klassen der Landeseinsassen und warum nur von diesen ausgeübt?

I. Bereits in der vorigen Periode¹⁰⁰⁾ mußte der Landesherr die Personen um ihre Zustimmung fragen, von denen er eine Leistung verlangte, zu der sie nicht verpflichtet waren. Die eingetretene Veränderung besteht darin, daß er die Zustimmung auch in andern Fällen einzuholen hat: bei Landveräußerungen¹⁰¹⁾ und beim Abschluß eines Bündnisses.¹⁰²⁾

Das Bestreben der Stände, diese Rechte zu erreichen, hat man treffend als „das natürliche Ergebnis jener politischen Strömung von unten nach oben, die in jedem Lande mit einer gewissen Kultur eintritt“, bezeichnet.¹⁰³⁾ Es war ja seit dem 13. Jahrhundert die Stellung der Ministerialen eine unabhängigere¹⁰⁴⁾ geworden,¹⁰⁴⁾

¹⁰⁰⁾ Teil I, N. 241.

¹⁰¹⁾ E. §. 1, §. 2 I, §. 4 I.

¹⁰²⁾ In Berg nach dem Rechtsbuch, f. N. 45 (vgl. auch N. 48). Für Jülich läßt sich eine wirkliche Verpflichtung des Landesherrn zur Einholung der Zustimmung bei Bündnissen freilich nicht nachweisen; f. aber N. 172. — Zur Einholung der Zustimmung in den andern Fällen, in denen wir sie in den Urkunden erwähnt finden, war der Landesherr teils nicht verpflichtet (f. zu N. 106), teils ist die Existenz einer Verpflichtung ungewiß.

¹⁰³⁾ Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung u. f. w. Jahrgg. 1877, S. 49.

¹⁰⁴⁾ E. z. B. Teil I, N. 74.

¹⁰⁵⁾ Die Bemerkungen Gotheins in der Westdeutschen Ztschr. IV, S. 3 halte ich für unrichtig. Wenn der Ritter des 14. Jh. nicht mehr Gedichte

das städtische Wesen entstanden und zu größerer Befestigung gelangt. Allein es fragt sich, welches die bestimmten Mittel gewesen sind, durch die die Stände ihren Zweck erreicht haben. Eine sichere Antwort können wir hierauf nicht geben. Wenn wir jedoch auf die Mittel sehen, welche die Stände später benutzt haben, um eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte zu erlangen, und dann entsprechende Vorgänge aus unserer Zeit auffuchen, so wird es uns wohl gelingen, über den Bereich bloßer Vermutungen etwas hinauszu kommen. In späterer Zeit bestanden jene Mittel vornehmlich darin, daß die Stände bei Thronstreitigkeiten oder Thronerledigungen durch Aussterben des bisherigen Herrschergeschlechtes ihre Unterwerfung von der Gewährung von Konzessionen abhängig machten, und daß sie ebenso die Bewilligung von Leistungen, welche der Landesherr von ihnen verlangte, an jene Bedingung knüpften.¹⁹⁵⁾ Einen Fall der ersteren Art haben wir bereits kennen gelernt: der Zwist Herzog Wilhelms von Berg mit seinen Söhnen im Jahre 1397 brachte den Ständen eine ausdrückliche Anerkennung ihres Zustimmungsrechtes zu Veräußerungen und eine teilweise¹⁹⁶⁾ Erweiterung ihrer Rechte.

Nun wissen wir, daß in Jülich gerade kurz vor dem Jahre, in dem wir zum ersten Male eine Verpflichtung des Landesherrn zur Befragung seiner Ritter und Städte bei einer Landveräußerung wahrnehmen (1355),¹⁹⁷⁾ die gleichen Vorgänge stattgefunden haben.

macht, so folgt daraus natürlich nicht, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgegangen sind. Vgl. A. 272.

¹⁹⁵⁾ Von manchen wird die Steuerbewilligung als der einzige Entstehungsgrund der landständischen Verfassung bezeichnet; in besonders scharfer Ausprägung vertritt diese Ansicht Falke, S. 895 (f. A. 97). Andere haben dagegen die Steuerbewilligung als Entstehungsgrund ganz gezeugnet, allerdings mit wenig Glück. So v. Mühlverstedt, Landstände v. Brandenburg 9, ohne daß er seine Ansicht motiviert. Ferner Wohlwill, Landstände v. Lüttich 6 (vgl. 161), der seine Meinung damit glaubt beweisen zu können, daß er sagt: in Lüttich war „während des ganzen Mittelalters eine regelmäßige Landesabgabe nicht vorhanden, und auch eine außergewöhnliche Zahlung wurde stets ausdrücklich als Abweichung von Sitte und Herkommen bezeichnet!“ Natürlich ist W.'s Arbeit für die Erkenntnis der Gründe der Entstehung der landständischen Verfassung in Lüttich wertlos.

¹⁹⁶⁾ S. S. 38.

¹⁹⁷⁾ Die Urk. v. 1347 (f. A. 185a) berichtet von der Zustimmung zum Verkauf einer Rente und von der Übernahme der Bürgschaft für die richtige Zahlung derselben. Im ersteren Falle war der Landesherr zur Einholung der Zustimmung nicht verpflichtet (f. zu A. 106). Im letzteren handelt es sich nur

1349—51 wurde nämlich zwischen Markgraf Wilhelm und seinen Söhnen Gerhard und Wilhelm ein Krieg um den Besitz des Landes geführt,¹⁹⁹⁾ in dem es bis zur Gefangennahme des Vaters kam. In diesem stand mindestens ein Teil der jülicher ritterbürtigen Landsassen auf Seiten der Söhne.¹⁹⁹⁾²⁰⁰⁾ Ferner wissen wir, daß in Berg wiederum gerade kurz vor dem Jahre, in dem wir zum ersten Male eine Verpflichtung des Landesherrn zur Befragung seiner Ritter und Städte bei einer Veräußerung finden (1355),²⁰¹⁾ in Folge des Aussterbens des alten Grafenhauses (1348) ein fremdes Geschlecht zur Regierung gelangte.²⁰²⁾ Zwar ist uns keine Nachricht über Konzessionen an die jülicher, resp. bergischen Stände aus Anlaß jener Vorgänge erhalten. Indessen sollte nicht das, was zeitlich auf einander folgt, auch in innerem Zusammenhange stehen? Die Möglichkeit ist jedenfalls nicht abzuweisen, daß die jülicher Stände ihre neuen Rechte in den Thronstreitigkeiten der

um die Bewilligung einer Leistung. Das Vorhandensein einer landständischen Verfassung zeigt nun auch die Urk. v. 1347, indem der Landesherr, im zweiten Falle, zur Einholung der Zustimmung verpflichtet ist und die Stände (Ritter, Städte, Landgerichtschöffen) durchaus als Vertreter des Landes erscheinen. Allein wir finden noch nicht, daß die Stände auch das Zustimmungrecht in Fällen haben, in denen es sich nicht um eine Leistung handelt.

¹⁹⁹⁾ Vgl. darüber die allerdings recht oberflächliche Arbeit von Wieth (i. Teil I N. 39), S. 55 ff.

²⁰⁰⁾ Lac. III, 478. Sicher gehörte dazu der Erbdroft Schinman, Wieth 68 N. 1.

²⁰¹⁾ Für Wieth (der, nebenbei bemerkt, die Idee hat, daß die ritterbürtigen Landsassen in Jülich reichsfrei waren) ist es ungewiss, daß es sich in dem Kampfe der Ritter gegen den Markgrafen um das Streben nach Reichsfreiheit handelt. Nun ist ja bekannt, daß in vielen deutschen Territorien die ritterbürtigen Landsassen die Landeshoheit abzuschütteln versucht haben. Vgl. z. B. Wächter, württemb. Privatrecht I, 1, S. 141. Daß jedoch ein Versuch der Art auch hier unternommen worden sei, dafür haben wir kein anderes Zeugnis als eine Urk. des Erbdrosten Schinman v. 1355, in der er verspricht, wenn er gegen den Markgrafen oder sonst jemand in dessen Lande eine Sache habe, diese vor dem Markgrafen oder dessen Gerichten zu verfolgen (D., Jal.-Bg., Urk. 585); man könnte schließen, er habe sich zu dieser Versicherung nach einem mißglückten Versuch, sich der Landeshoheit des Markgrafen zu entziehen, verstehen müssen. Allein viel einfacher ist doch die Erklärung, daß Schinman bisher in seinem Handeln nur den Weg Rechtens verschmäht hat und jetzt versprechen muß, diesen stets zu beschreiten.

²⁰²⁾ S. S. 29.

²⁰³⁾ Lac. Arch. IV, 67. Vgl. ebenda die interessanten Vorgänge in Ravensberg im J. 1346.

Jahre 1349—51 erlangt haben, den bergischen die übrigen als Preis für die dem Grafen aus dem fremden Geschlechte gewährte Huldigung zugefallen sind. Ob den Ständen, wenn der Sachverhalt dieser ist, formelle Zusicherungen gemacht worden sind, mag übrigens dahingestellt bleiben; es könnte auch nur sein, daß sie als diejenigen, welche bei den erwähnten Vorgängen die entscheidende Rolle spielten, ein solches Ansehen gewannen, daß der Landesherr fortan ohne sie wichtigere Regierungsgeschäfte nicht mehr vorzunehmen wagte.

Die neue Stellung der bergischen Stände dürfte daneben allerdings auch noch durch das zweite der Mittel, welche, wie bemerkt, die Stände für die Vermehrung ihrer Rechte zu benutzen pflegten, erworben sein: durch die Forderung von Konzessionen als Bedingung für die Bewilligung von Leistungen. Schon die Thatsache an sich, daß der Landesherr nach dem Rechtsbuch zwei Steuern von seinem Lande erhalten hat, führt zu dieser Vermutung, da im Mittelalter kaum eine allgemeine Landessteuer ohne ein dafür gewährtes Privileg bewilligt worden ist. Überdies aber stellt das Rechtsbuch ausdrücklich das Versprechen des Landesherrn, keine Veräußerungen mehr vorzunehmen, als eine Konzession für eine bewilligte Steuer hin.²⁰³⁾ — Für Jülich dürfte freilich die Steuerbewilligung nicht in Betracht kommen; denn nach zuverlässigen Nachrichten²⁰⁴⁾ fällt die älteste allgemeine Landessteuer in diesem Territorium erst in das Jahr 1447.²⁰⁵⁾ Dagegen ist vielleicht eine der

²⁰³⁾ S. A. 85—89.

²⁰⁴⁾ S. A. 135. — Sonst läßt sich eine ziemlich Anzahl von Territorien anführen, in denen es bereits vor dem 15. Jh. zu allgemeinen Landessteuern gekommen ist. Vielleicht kann man als ältestes Beispiel die bairische Steuer v. 1215 ansehen: Chounradi Schir. ann. SS. XVII, 632: dux Loudwicus captivatur. Cum quo omnis Bavaria captivata est; quippe dives, pauper, nobilis, ignobilis, stoura data hunc redemerunt. Weitere Beispiele aus dem 13. Jh. s. bei Huber, Geschichte Österreichs I, 401 A. 1 u. Zeumer 16 f. u. 46 f. Bgl. Teil I, A. 252. Aus dem 14. Jh.: Jäger, Tirol II, 1, 24 u. 81. Berchtold, Landeshoheit Österreichs 204. Lac. III, 852 (1380 in der Grafschaft Mark eine Pfugsteuer für die Zwecke des Landfriedens). Freilich ist nicht von allen diesen Steuern genau zu erkennen, ob sie unter den oben (zu A. 135) festgestellten Begriff einer allgemeinen Landessteuer fallen. Sicher ist das dagegen der Fall bei den oben A. 135 u. 136 erwähnten.

²⁰⁵⁾ Oder ob die jülicher Stände vielleicht die Bürgerchaftsübernahme an die Gewährung von Konzessionen geknüpft haben? Bgl. A. 197 u. Teil I, A. 243.

Ursachen für die neue Stellung der jülicher und ebenso der bergischen Stände die Bewilligung von Kriegsdienstleistungen.

Wenn wir nun jedoch, wenigstens in einem Territorium, die Stände von dem Mittel der Steuerbewilligung zum Erwerb neuer Rechte Gebrauch machen sehen, so können wir auch an der Frage nicht vorübergehen, woher der Landesherr genötigt wurde, Steuern von seinen Ständen zu fordern.

Man hat gesagt, die Steuerforderungen, die die Landesherren im 14. und 15. Jahrhundert an die Stände stellen, seien durch ihre zahllosen Fehden hervorgerufen. Das Rechtsbuch bestätigt scheinbar diese Ansicht, indem die eine der von ihm erwähnten Steuern für die Aufbringung des Lösegeldes für die Gefangenen dient und die andere mittelbar²⁰⁶⁾ durch einen Krieg verursacht ist. Allein zahllose Fehden kannte ja auch schon die frühere Zeit. Und sind es auch am häufigsten die Kriege gewesen, wobei das Geldbedürfnis der Landesherren gerade sichtbar wurde, so muß es doch seinen eigentlichen Grund in Erscheinungen haben, die gegenüber der früheren Zeit neu hinzutraten.

Hauptsächlich kommt hier gewiß die Verminderung der bisherigen Einkünfte des Landesherrn in Betracht. Einmal büßte die Finanzquelle, die der Landesherr in seinem Grundbesitz hatte, an Ergiebigkeit ein, indem ein Teil durch Schenkungen und Verlehnungen ihm definitiv aus der Hand kam,²⁰⁷⁾ von einem andern Teil ihm wenigstens die Erträge durch Verpfändungen und oft „erbliche“ Anweisungen entzogen wurden. Nun bildete freilich der Grundbesitz keineswegs die einzige Finanzquelle des Landesherrn; wohl die gleiche Bedeutung hatten seine öffentlichen Einkünfte. Abgesehen nämlich von den Gerichtsporteln aus ihren Jurisdiktionsbezirken besaßen die Landesherren teils durch königliche Verleihung, teils auch durch Usurpation die einträglichen Regalien,²⁰⁸⁾ welchen Besitz sie fortschreitend zu befestigen und zu erweitern strebten. Außerdem aber hatten sie, worauf schon früher hingewiesen,²⁰⁹⁾

²⁰⁶⁾ Die Verpfändungen von Gebietsteilen, zu deren Einlösung die Steuer gegeben wird, sind durch Kriege veranlaßt.

²⁰⁷⁾ Freilich wurde auch wieder neuer Grundbesitz (z. B. durch Konfiskation) erworben. Und bald wurde man mit den Veräußerungen vorsichtiger; man entschloß sich dazu schwerer, wie die Urk. über den Verkauf des Hofes Solingen im J. 1263 zeigt.

²⁰⁸⁾ S. Teil I, A. 89 u. hier A. 161.

gleichzeitig mit der Begründung der ersten Anfänge der Territorialgewalt, da die genannten Einkünfte zur Bestreitung der durch die Aufgaben, die sie sich stellten,²¹⁰⁾ verursachten Aufwendungen nicht ausreichten, auf Grund der Jurisdiktion eigenmächtig eine Anzahl von öffentlichen Leistungen und Abgaben, unter denen die wichtigste der Schatz war, eingeführt. Indessen die Güter der Ritterbürtigen waren davon frei geblieben,²¹¹⁾ und auch die Städte erhielten bei ihrer Gründung²¹²⁾ oder nachher²¹³⁾ eine teilweise oder vollständige Befreiung. Und wo die Abgaben und Leistungen bestanden, da wurden sie bald fixiert,²¹⁴⁾ und mußten die Abgaben also mit dem Sinken des Geldwertes an Bedeutung verlieren. Weiter wurden auch die öffentlichen Einkünfte durch Verpfändungen und jene Anweisungen²¹⁵⁾ beträchtlich geschmälert.²¹⁶⁾

Neben der Verminderung der bisherigen Einkünfte kann die Erweiterung des staatlichen Wirkungskreises, die namentlich darin bestand, daß die Landesherren ihre Bestrebungen auf die Herstellung von Ruhe und Sicherheit in ihren Territorien²¹⁷⁾ und auf die

²¹⁰⁾ S. Teil I, A. 88 ff. Vgl. auch Stobbe, Ztschr. für deutsches Recht XV, 351 u. 355 f. u. Sohm, Fränkisches Recht u. röm. Recht 49 ff. (welchen beiden ich übrigens nicht in allem zustimme).

²¹¹⁾ Abgesehen von den Hofhaltskosten wurden die Einnahmen des Landesherren im 13. Jh. hauptsächlich auf die Vermehrung und Erhaltung der Lehnsmannschaft (s. A. 215) und auf die Erweiterung des Territoriums verwandt.

²¹²⁾ Auch die Geistlichen genossen vielfach Schatzfreiheit.

²¹³⁾ Teil I, A. 139 ff.

²¹⁴⁾ S. Teil I, A. 90 a. E. Vgl. Lac. III, 742 §. 15 (Lac. II, 470).

²¹⁵⁾ Das wird bis zum Ende des 13. Jh. allgemein gesehen sein, s. Lac. III, 10.

²¹⁶⁾ Ein Beispiel schon aus dem J. 1216 s. bei Lac. II, 59: *feuda de exactionibus concessa*.

²¹⁷⁾ Vgl. übrigens Teil I, A. 104.

²¹⁸⁾ 1391 Febr. 3 (*tercia feria nach S. Agatha*) bekennet Gumprecht von Alpen, Vogt zu Köln, dem H. W. v. Berg 8 Fuder Wein und 250 Mt. Hafer schuldig zu sein, und gelobt demselben dafür, nie wider ihn, seine Erben, iore lands ind lude zu raiden noch zu doin; falls er jemandes Feind würde, so werde er binnen peelen ind lands (!) des lands v. dem Berge up der strassen geinen kaufman noch huissman noch ouch niemans antasten . . . noch schedigen, der auf dem Wege zum Herzog oder vom Herzog sei“ (D., Ms. B. 90, fol. 74 b. Cop.). Diese Verpflichtung wird hier dem Gumprecht nicht als Vasallen aufgelegt; er tritt auch nicht etwa in einen Landfrieden ein; sondern der Landesherr bemüht sich hier im einzelnen um die Erfüllung der Zwecke der Landfrieden, ohne einen formellen Landfrieden zu errichten. Vgl. auch A. 188.

wirtschaftliche Abschließung derselben²¹⁶⁾ zu richten begannen, als Grund für ihr erhöhtes Geldbedürfnis nicht wohl angeführt werden. Diefelbe verursachte nämlich kaum Ausgaben. Dagegen liegt ein Grund in den größeren Kosten, welche die Erfüllung einer der alten Aufgaben der Landesherren, die Beschaffung der erforderlichen kriegstüchtigen Mannschaft, jetzt mit sich brachte. Denn in den Kriegen des 14. Jahrhunderts werden nicht mehr bloß die Vassallen und Ministerialen,²¹⁷⁾ resp. die Landesritterschaft und die Kontingente der Städte, sondern auch bereits, wenngleich noch in geringerem Maße,²¹⁸⁾ Solbtruppen²¹⁹⁾ verwandt.

²¹⁶⁾ Es kommen hier namentlich die Bestrebungen für ein geordnetes Münzwesen in Betracht, s. Lac. III, 574 (1857). Vgl. Schmoller in seinem Jahrbuch VIII, 34. Weiter steht es fest, daß die Landesherren schon Verbote der Ausfuhr der Viktualien erließen. In einem Pachtvertr. v. 1867 (Ztschr. XV, 88) wird nämlich darauf besonders Rücksicht genommen (verbot des herin van me lande). Vgl. ferner Lac. II, 845 (1288) u. III, 1068: in dem Vertrage v. 1397 erhalten die Söhne des Hz. v. Berg feilen Kauf in dem Gebiete des Vaters und er in dem Gebiete der Söhne — ein Beweis, daß schon Fälle der Schließung der Territorien vorgekommen sein müssen. Aus dem 15. Jh. ist eine große Zahl von Urkunden über solche Fälle im Düsselb. Archiv vorhanden. Regelmäßig wird danach das Ausführverbot als Repressalie, namentlich gegen den kölnner Klerus, angewandt. Vgl. Lac. IV, S. 208, Anm. 1 u. Usmann, Maximilian I, Bd. I, S. 560 A. 2. Wenn wir aber mitunter hören, daß die Ausfuhr nur einer Getreideart verboten wird (1489 wird den bergischen Amtleuten befohlen, egein havor uias dem lande so lassen foeron; ebenso 1491 Febr. 22), so ist es eher möglich, daß die Maßregel dann mit Rücksicht auf eine Teuerung erfolgt. Häufig wird das freilich nicht geschehen sein, da unsere Lande in hervorragendem Maße Getreide ausfuhrten (s. Ritter 20). Vgl. Schmoller a. D. 81.

²¹⁷⁾ Auch die Kriege, welche mit den Vassallen und Ministerialen geführt wurden, waren freilich recht kostspielig, s. Teil I, A. 68 u. II, A. 43. Ich gehe jedoch darauf hier nicht ein, da in dieser Beziehung keine Steigerung gegenüber dem 13. Jh. eingetreten ist (Teil I, A. 75). Über eine später auch in dieser Beziehung eintretende Steigerung s. Teil I, A. 71 u. Kap. IV.

²¹⁸⁾ In dem Bündnis des Hz. v. Jülich mit der Stadt Köln v. 1369 (Lac. III, S. 597) verspricht derselbe, dat unso ritters, knappen ind andere unse underseisson mit honxten ind perden die Stadt beschützen sollen. Also regelmäßig versehen den Kriegsdienst die Unterthanen.

²¹⁹⁾ Lac. III, 578 (1858): mehrere Ritter thun kund, daß der Gf. v. Berg-Ravensberg sie auf ein Jahr in sinen dienst untfangen hat, damit sie ihm im Kriege helfen. A. D. 1028 (1896): Gf. D. v. Limburg u. s. Sohn W. verpflichten sich gegen 200 rh. Gulden monatlich, dem Hz. v. Berg für die Dauer seines Krieges gegen den Grafen v. d. Mark 25 Bewaffnete auf den Schlössern Limburg und Broich zu halten.

Wurde so die staatliche Verwaltung kostspieliger und verminderten sich andererseits die ordentlichen Einkünfte, hatten ferner Anleihen,²²²⁾ die der Landesherr machte, nur eine momentane Abhilfe zur Folge, so sah er sich auf die Unterstützung der seiner Herrschaft unterworfenen Personen angewiesen. Er nahm dieselbe auf eine doppelte Weise in Anspruch, indem er einmal zur Verstärkung seines vielleicht schwankend gewordenen Kredits jene Personen die Bürgschaft für die richtige Zahlung der durch ein Anlehen begründeten Rente zu übernehmen bewog,²²³⁾ namentlich aber von ihnen direkte Geldleistungen, Steuern, zu erhalten suchte.²²⁴⁾

Zunächst wird der Landesherr noch nicht allgemeine Landessteuern, sondern erst Steuern von einzelnen Klassen gefordert haben. Zwar besitzen wir keine bestimmte²²⁵⁾ Nachricht darüber. Allein da wir in Jülich, wo die erste allgemeine Landessteuer in das Jahr 1447²²⁶⁾ fällt, schon vorher Steuern der Städte und der zur Zahlung des Schazes verpflichteten Personen in den Jahren

²²²⁾ Schon im J. 1247 spielen die debita des Grafen v. Berg eine Rolle, f. Lac. II, 312.

²²³⁾ S. A. 88 u. 170.

²²⁴⁾ Gewöhnlich legt man in der Geschichte des Steuerbewilligungsrechts der Stände großen Wert darauf, daß der Landesherr in einigen Fällen herkömmlich das Recht hatte, eine Steuer zu fordern. Es ist hierbei jedoch folgendes zu bemerken. Erstens bestand in den sog. herkömmlichen Fällen häufig, vielleicht meistens, keine wirkliche Pflicht zur Zahlung der Steuer: die Stände mußten die herkömmliche Steuer, wenn der betr. Fall eintrat, noch erst besonders bewilligen: f. Teil I, A. 85, Kap. I, §. 3 III c (über Euskirchen), Teil II, S. 6; Warnkönig, flandr. Staats- u. Rechtsgesch. I, S. 361 zu vergleichen mit III, Abt. 2, S. 29; Böhlau a. D. S. 30, A. 74a. Zweitens bildete sich das Herkommen doch immer nur an einem entstehenden Bedürfnis aus. Der Nachweis der Gründe für das entstehende Bedürfnis bleibt also derselbe.

²²⁵⁾ Vgl. freilich Urk. des Herzogs W. v. Berg v. 1386 Juli 15 (D., Siegburg, Urk. Dr.): „Befreit den Besitz von Abt u. Konvent v. Siegburg in onse lande zo Linde gelegen van allen summen, schetzunge, dienst und bieden und vort van allen ungenaden, mit vurwerden, dat sie jährlisch zo herfste ons . . . soelen geven die alde rummen mit naemen 16 schill. paim. und zo mei 15 schill. paim. und niet me, also dat wir . . . omb einche noit, die ons overkomen of overfallen mach, niet me haeven en soelen noch onse amptluide al jairs niet me heissen noch heeven en suellen, dan verg. is.“ Die Urk. ist doch wohl ein Beweis, daß der Landesherr wenigstens seit längerer Zeit bei außergewöhnlichen Anlässen von den schazpflichtigen Gütern eine Steuer zu nehmen pflegte.

²²⁶⁾ S. A. 135.

1424 und 1440/41 finden,²²⁷⁾ so werden Steuern eben dieser beiden Klassen²²⁸⁾ auch in Berg den allgemeinen Landessteuern vorhergegangen und bereits, wofür sich die Analogie anderer Territorien geltend machen läßt,²²⁹⁾ in der vorigen Periode, also dem 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vorgekommen sein.²³⁰⁾ Daß dagegen der Landesherr von den Ministerialen der vorigen Periode (als solchen) eine Steuer verlangt hat, haben wir früher²³¹⁾ nicht als wahrscheinlich bezeichnet. Die Steuern jener beiden Klassen werden für den Anfang genügt haben; überdies

²²⁷⁾ S. Kap. IV.

²²⁸⁾ Ob auch die sog. Freien schon in der vorigen Periode Steuern gegeben haben, mag dahingestellt bleiben.

²²⁹⁾ Betreffs der Städte s. Teil I, A. 156 u. 316. Ein Beispiel von außerordentlichen Steuern der Bauern giebt Warrköning a. D. III, Abt. 2, S. 29: im J. 1220 *auxilium* der *hospites* zur Loskaufung des Herrn (*hospites* = Laeten nach Bb. III, Abt. 1, S. 44). Ferner die oft citierte Stelle aus dem Weistum v. Süstern v. 1260 (Grimm III, 862), wonach die Bauern (s. Teil I, A. 119) v. S. zu folgenden außerordentlichen Steuern verpflichtet sind: *si dominum de V. contingeret transire Alpes seu tradere filiam nuptui sive sublimare filium suum in militem, petitionem potest facere*. *Annal. Colmar. ad a. 1271* (citirt bei v. Maurer, *Fronhöfe* III, 537 A. 89): *comes R. de Habspurc posuit exactionem super homines suos advocatitios et accepit ab eis XX mille quartalia frumenti* (also eine Steuer in Getreide); Bogteileute heißen die Schapleute auch bei uns (Ritter 15; ohne Grund bestreitet die Identität der *homines advocatitii* mit den Pflegehaften (Schapleuten) Stobbe, *Jtschr. f. deutsches Recht* XV, 849 f.). Urk. des Erzb. v. Köln für die Stadt Kempen v. 1294 (Kindlinger, *münst. Beitr.* II, 1, S. 248): der Erzb. *figiert* (s. Teil I, A. 149) die Schappflicht der Stadt R.; dann fügt er *hingu: ultra quarum* [sc.: *petitionum*] *solutionem ab ipsis nihil requiremus seu requiri faciemus occasione petitionis seu exactionis alterius cuiuscunque, salvis tamen nobis . . . petitionibus seu exactionibus universalis terre Kempene, quancuncque ipsas pro nostra et ecclesie nostre utilitate et necessitate duxerimus imponendas de bonis uniuscuiusque in terra et districtu terre K. sitis solvendas, prout onus petitionis impositum fuerit et fieri antiquitus est consuetum*. Obwohl hier de bonis uniuscuiusque steht, möchte ich doch glauben, daß die im Lande R. ansässigen Ritterbürtigen (vgl. *Lac. Arch.* VI, 479) nicht mit gemeint sind. Der Sprachgebrauch würde das zulassen (s. A. 104). Man müßte sonst eine Heranziehung der Ritterbürtigen zu Steuerleistungen in so hohem Maße annehmen, wie es anderwärts für das 13. Jh. nirgends belegt ist. — Vgl. A. 225.

²³⁰⁾ Natürlich werden auch in Sülich die Städte und die Schapleute bereits im 13. und der 1. Hälfte des 14. Jh. Steuern gegeben haben. Über Guskirchen s. Kap. I, §. 3 III c.

²³¹⁾ S. Teil I, A. 88 u. 251 b.

konnten in den deutschen Territorien Lehn- resp. Ministerialen-
steuern gar nicht die Bedeutung gewinnen wie etwa die Lehn-
steuern im normännischen England, da keineswegs der gesamte
Grundbesitz der Lehnleute resp. Ministerialen vom Landesherrn
lehrtrübrig war.²²²⁾ Erst als das Geldbedürfnis sich weiter steigerte,
mußte der Landesherr, da er die Kräfte der Städte und Schatzleute
nicht über das Maß anspannen konnte, außer diesen auch die
Ministerialen um eine Steuer angehen, nicht aber als solche, sondern
als Unterthanen; mit andern Worten: er mußte eine allgemeine
Landessteuer fordern.

II. Die Thatsache, daß die Landeseinsassen sich als ein zu-
sammengehöriges Ganze ansehen, führt die herrschende Ansicht²²³⁾
auf Einungen zurück, welche die vornehmsten Klassen der Landes-
einwohner mit einander abschließen.

Die landständische Korporation — ausdrücklich bezeichnet man
die Landstände als Korporation²²⁴⁾ — war danach ursprünglich
eine gewillkürte Genossenschaft.²²⁵⁾ Entweder kam die letztere durch
eine ausdrückliche Einung zu Stande; in diesem Falle war die
Urkunde über die Einung eine wahre Konstitutionsakte.²²⁶⁾ Ober
sie beruhte lediglich auf dem Herkommen;²²⁷⁾ aber auch dann war
ohne die Form einer freien Einung der Gedanke einer solchen

²²²⁾ S. Teil I, X. 74, woselbst bemerkt ist, daß das Lehen der Ministerialen
manchmal nur in einer Rente, einem Weinberg oder einem einzigen Morgen
Acker bestand, während sie sonst noch großen Besitz hatten, der nicht Lehen
des Landesherrn war.

²²³⁾ Von den zahllosen Vertretern dieser Ansicht erwähne ich nur drei
Autoritäten der deutschen Rechtsgeschichte: Eichhorn (f. §. B. III, S. 225 f.),
Gierke und Brunner (in v. Holtendorffs Encyclopädie (4. Aufl.) S. 235).
Gierke allein hat den Gedanken, daß der Ursprung der landständischen Korpo-
ration in der Einung liege, konsequent ausgebildet, und man muß zugeben,
daß, wenn die landständischen Korporationen durch Einungen hervorgerufen
worden sind, das nur in der Weise, wie es sich G. gedacht hat, geschehen sein
kann. Aber gerade die konsequente Ausbildung dieses Gedankens zeigt seine
Unhaltbarkeit.

²²⁴⁾ Die Frage, ob man die Landschaft des Mittelalters als Korporation
bezeichnen darf, ist identisch mit der, ob man eine moderne Stadtgemeinde als
Korporation bezeichnen darf. Belamitlich wird das nicht von allen für zulässig
gehalten.

²²⁵⁾ Gierke II, 850.

²²⁶⁾ I, 542. 549: „wirkliche Eidgenossenschaft“. 555: „ausdrückliche Ver-
bindung der Landstände zur Körperschaft“.

²²⁷⁾ I, 542 u. 555 ff.

vorhanden.²³⁹⁾ Die Mitgliedschaft hing nur von dem freien Willen der Einzelnen und der Aufnahme durch die Genossenschaft ab.²³⁹⁾ Die Genossenschaft entstand ganz in derselben Weise wie ein Landfriedensbund oder wie die Hanse.²⁴⁰⁾ Erst allmählich, indem die Genossenschaft mehr und mehr mit einem Lande (zu einem solchen hatte sie vorher keine innere Beziehung gehabt²⁴¹⁾) verwuchs,²⁴²⁾ wurde aus der frei gewillkürten Genossenschaft eine Zwangs-genossenschaft.²⁴³⁾ ²⁴⁴⁾

²³⁹⁾ I, 552, A. 80.

²³⁹⁾ I, 562.

²⁴⁰⁾ *Wierle* II, 835—55 kennt keinen wesentlichen Unterschied zwischen ihnen und behandelt sie zusammen im Gegensatz zur Stadt und zum Staat. *Bgl.* A. 506.

²⁴¹⁾ Wörtlich liest man im 2. Bande, S. 851: „Je mehr sich das Ganze einem Zwangsgemeinwesen näherte, desto fester verwuchs es mit einem Gesamtterritorium, einem Bundesgebiet, einem Friedensbezirke oder einem [!] Lande“. Im 1. Bande, S. 562, hatte G. noch (wenngleich freilich im Widerspruch mit der sonst der Darstellung auch im 1. Bande zu Grunde liegenden Idee) gesagt, die Qualifikation als Stand sei die als selbständige politische Machtseinheit des Landes gewesen.

²⁴²⁾ S. A. 241.

²⁴³⁾ II, 861. Im Widerspruch damit steht I, 562: „die Unterwerfung der Glieder unter die Gesamtheit noch im 16. Jh. die Folge des freien Willens“, wonach es, so lange die landständische Verfassung lebenskräftig blieb, überhaupt nicht zu einer Zwangs-genossenschaft gekommen wäre.

²⁴⁴⁾ Indem ich hier die Ansicht *Stierkes* reproduziere, bemerke ich, daß ich nur den Grundgedanken seiner Darstellung wiedergebe. Nicht überall hält er ihn, wie bereits erwähnt, fest. Um noch eines hervorzuheben, so scheinen ihm insbesondere I, 542 u. 555 Bedenken gekommen zu sein, ob wirklich die landständische Korporation eine gewillkürte Genossenschaft war. — Im Zusammenhang mit dieser seiner Ansicht steht es, wenn er die gemeine Landschaft als ein bundesstaatliches Gemeinwesen bezeichnet, wenn er die Fortbildung der landständischen Verfassung dahin verlegt, daß die Bundespersönlichkeit die staatliche Geschlossenheit der einzelnen Bundesglieder mehr und mehr durchbricht (II, 862 u. 865 f.). Die Bezeichnung der gemeinen Landschaft als eines bundesstaatlichen Gemeinwesens aber hätte nur dann einen gewissen Sinn (obwohl sie selbst in dem Falle unwissenschaftlich wäre: s. G. *Meyer*, *deutsches Staatsrecht* (2. Aufl.) §. 14 A. 3), wenn die gemeine Landschaft bloß aus den Ständen und den von den einzelnen Ständemitgliedern abhängigen Personen bestanden hätte. Dies war aber, wie wir oben gesehen, nicht der Fall. Damit ergibt sich auch die Grundlosigkeit jener Behauptung betreffs der Fortbildung der landständischen Verfassung. Übrigens steht diese Behauptung, die G. im 2. Bande ausspricht, im direkten Gegensatz zu der im 1. Bande vorgetragenen Ansicht, daß die Fortbildung der landständischen Verfassung darin liege, daß

Wäre diese Ansicht von der Entstehung der landständischen Verfassung aus dem freien Belieben einer Anzahl Prälaten, Ritter und Städte — denn nichts anderes besagt sie in der That — richtig, so wäre das von den weittragendsten Folgen. Es würde damit gesagt sein, daß nicht der starke Arm der Landesherren die Grenzen der deutschen Territorien gezogen hat, sondern die Ueberkunft der Prälaten, Ritter und Städte.²⁴⁵⁾ Allein die herrschende Ansicht findet in den Quellen nicht die geringste Stütze. Nicht von einem einzigen Lande läßt sich nachweisen, daß der Landtag in einer Einung seinen Ursprung hat. Nicht ein einziges Beispiel läßt sich dafür anführen, daß die Zugehörigkeit zum Landtag von dem freien Willen der Einzelnen abhängig gewesen ist.²⁴⁶⁾ Wenn der Landtag — übrigens gerade am Anfang nicht und nie unbeschränkt²⁴⁷⁾ — das Recht der Aufnahme gehabt hat, so ist er deshalb allein noch ebensowenig eine gewillkürte Genossenschaft gewesen, wie die Kommunen, die jenes Recht heute besitzen, es sind. Die Belege, welche die Vertreter der herrschenden Ansicht beibringen, stammen ohne Ausnahme²⁴⁸⁾ aus Urkunden über Einungen, die

die Landstände, die zuerst nur sich selbst und die Schuttpflichtigen der einzelnen Ständemitglieder vertraten, allmählich die Vertretung auch der andern Inassen des Landes übernahmen. Vgl. insbesondere I, 576 u. 572 A. 172, an welcher letzteren Stelle G. diese Ansicht über die Fortbildung der landständischen Verfassung als seine eigenste Entdeckung gegenüber seinen Vorgängern in Anspruch nimmt.

²⁴⁵⁾ Schmoller in seinem geistvollen Aufsatz in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Bd. VIII, 22 scheint thatsächlich dieser Meinung wenigstens zuneigen, wenn er sagt: „das territoriale Fürstentum hat in Anlehnung an die ständischen Städte- und Ritterkorporationen die neuen [d. i.: Landes-] Gemeinwesen geschaffen“.

²⁴⁶⁾ I, 562 A. 134 citiert G. dafür, daß das Genossenrecht durch freiwilligen Austritt verloren wurde, Roser, von der Teutschen Reichsstände Landen, S. 606 ff. Roser jedoch führt kein anderes Beispiel an, als (S. 611) daß die Stände in Baden-Durlach im 17. Jh. (vgl. S. 372 f.) „zur Erparung der darauf zu verwendenden Kosten gut gefunden haben, die ganze landschaftliche Verfassung eingehen zu lassen“. Will nun G. dies wirklich für einen gültigen Beleg ansehen?

²⁴⁷⁾ S. Kap. IV. Für die städtische Kurie aber existierte auch nicht einmal eine Legitimationsprüfung.

²⁴⁸⁾ Abgesehen von dem in A. 246 erwähnten Beispiel! — Gar keinen Sinn hat es, wie schon Teil I, A. 260c bemerkt, Beispiele von Einungen aufzuhäufen, die sich nicht auf einem bestimmten Herrn unterworfenen oder zu einem bestimmten Territorium gehörige Personen beschränken. Deshalb nehme ich auch im folgenden keine Rücksicht auf die bei Lac. III, 476 im J. 1349

zum Schutz einzelner oder der landständischen Rechte im allgemeinen geschlossen worden sind, welche Einungen aber sämtlich die Existenz der Landstände als bereits vorhanden voraussetzen. Die herrschende Ansicht ist nur der Ausfluß einer Verwechslung²⁴⁹⁾ dieser Einungen mit dem Landtag selbst.²⁵⁰⁾ Zu jeder Zeit war vielmehr die Zugehörigkeit zu einer ständischen Versammlung durch andere Momente als durch den freien Willen der Einzelnen bedingt. Daß „die landständische Genossenschaft eine Zwangsgenossenschaft gewesen ist, seitdem sie mit dem Lande verwachsen war,“ wird von der

erwähnte Rittergesellschaft von den fahlen Pferden, der möglicherweise (aber gewiß nicht allein) die im Aufstand gegen ihren Herrn befindlichen Ritterbürtigen von Jülich angehört haben (Wieth 61; s. Teil I, A. 89). Gierke freilich würde in derselben vermutlich einen Beweis sehen, daß die landständische Korporation in Jülich aus einer Einung hervorgegangen sei.

²⁴⁹⁾ Vgl. namentlich Gierke I, 562 zu A. 135.

²⁵⁰⁾ In den Urkunden erscheinen keineswegs beide als identisch. Im J. 1628 schließen die Stände von Jülich und die von Berg zusammen eine Einung zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte. Diese wird dann durch den Herzog laffiert (s. den Hauptrezess v. 1672 Kovb. 5 §. 8); aber damit erklärt er nicht auch die landständische Verfassung selbst für aufgehoben, vielmehr erkennt er dieselbe ausdrücklich als fortbestehend an. Die Errichtung einer Einung ist nur ein Beschluß der Landstände, nur eine Äußerung des landständischen Organismus. Allerdings ist sie ein Beschluß in besonderer Form. Allein der Beschluß konnte in jeder andern Form auch zu Stande kommen. So beschließen im J. 1347 die Stände in Niederbayern mit Zustimmung der Landesherrschaft in einer Einung, in gewissen Fällen das Widerstandsrecht auszuüben (v. Lerchenfeld, Freibriefe CXCI u. 16). Die Befugnis, dasselbe Recht auszuüben, lassen sich aber die jülicher Stände im J. 1487 (§. 14 des Privilegs) und die bergischen im J. 1475 (§. 14) vom Landesherren in einem Privileg zugestehen, ohne daß von einer Einung dabei die Rede ist (s. Kap. IV). Natürlich ist auch dies Privileg nur die Anerkennung eines von den Ständen gefaßten Beschlusses. Kommt also den Einungen eine rein formelle Bedeutung zu, so sieht man, was davon zu halten ist, wenn den Landständen, die in einer Einung standen, eine größere Kraft beigelegt wird als denen ohne eine solche. Zu dem, was ich Teil I, A. 10c bemerkt habe, füge ich noch hinzu, daß, wenn Gierke I, 549 behauptet, die in einer Einung stehenden bayerischen Stände hätten „länger als die Landschaft eines andern größeren deutschen Staates ihre Stellung als eine wahre Mitregierung des Landes“ gewahrt, dies eine tatsächliche Unrichtigkeit ist. Die Macht der bayerischen Stände wird in der zweiten Hälfte des 16. Jh. gebrochen (Loffen, der köln. Krieg I, S. 68 oben; Hoffmann (s. Teil I, A. 242) S. 88: über Max I), während die nicht in einer Einung stehenden (Gierke I, 556) brandenburgischen Stände gerade damals ihre eigentliche Blüte hatten (Bornhal, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts I, 115).

herrschenden Ansicht selbst zugegeben. Unmöglich aber kann man eine wirkliche landständische Verfassung annehmen, bevor die Genossenschaft mit dem Lande verwachsen ist. Also seit der ersten Begründung von Landständen haben wir jedenfalls ein Zwangsgemeinwesen. Jedoch auch die Spuren von ständischer Mitwirkung, die wir in der vorausgehenden Zeit fanden, zeigen dasselbe Verhältnis: die Zugehörigkeit zu der Versammlung der Großen und der Ministerialen bestimmte sich selbstverständlich nicht durch den freien Willen der Einzelnen, sondern durch ein bestimmtes Verhältnis zum Herrn.²⁵¹⁾

Von einer Bedeutung von freien Einungen für den Zusammenschluß des Territoriums kann also nicht die Rede sein.²⁵²⁾ Die Momente, die dem Kreise der Personen, welche die Landesherren in der vorigen Periode um ihre Zustimmung fragten, die Beziehung zum Territorium gegeben haben, sind vielmehr, wie bereits früher²⁵³⁾ von uns hervorgehoben worden ist: einzelne, zufällige Ereignisse und dann namentlich die fortschreitende Konsolidation der Territorien. Solche Ereignisse nun wie die früher charakterisierten haben sich,

²⁵¹⁾ Es handelte sich um „herrschaftliche Genossenschaften“: Gierke I, 155 ff.

²⁵²⁾ Nach Gierke (I, 221, 537 u. 564) haben die Einungen außerdem noch die Umbildung der Genossenschaft nach älterem deutschem Recht zu einer Korporation bewirkt. Ich sehe keine Berechtigung zu dieser Annahme. Der Grund dafür, daß die Landstände jetzt nicht in einer Genossenschaft nach älterem deutschem Recht zusammengefaßt sind, sondern daß dem Landesherrn gegenüberstehende Land eine juristische Person ist, liegt darin, daß das Land ein politisches Gemeinwesen geworden ist. Die Ursachen der letzteren Thatsache sind also auch die der ersteren. Vgl. übrigens Heußler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, I, 262 ff.; wobei ich bemerke, daß mir Heußlers Buch erst nach dem Druck des ersten Teiles meiner Arbeit in die Hand gekommen ist. — Durchaus willkürlich ist auch die Behauptung, daß unter Umständen die Einung nicht der Anfang, sondern der Abschluß der landständischen Verfassung gewesen sei; vgl. Gierke I, 552 X. 80. Soll darin liegen, daß die landständische Verfassung vor der Errichtung einer Einung noch nicht fertig ist, so hätte Mecklenburg (um welches es sich a. D. handelt) vor der Union v. 1523 noch keine wirkliche landständische Verfassung gehabt! Minden keine vor 1596 (a. D. 554)! — Ich komme also zu einem ganz ähnlichen Urteil über Gierkes Ansichten betreffs der Entstehung der landständischen Verfassung wie Heußler über Gierkes Ansichten betreffs der Entstehung der Stadtverfassung (Heußler, Ursprung der Stadtverfassung S. 11 X.); wemgleich zugegeben werden mag, daß den Einungen für die Entstehung der Stadtverfassung doch vielleicht eine größere Bedeutung zukommt als für die Entstehung der landständischen Verfassung.

²⁵³⁾ S. zu Teil I, X. 300 c.

wie wir soeben gesehen,²⁵⁴⁾ wiederholt. Die Konsolidation der Territorien aber hatte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts große Fortschritte gemacht. Sie finden ihren prägnantesten²⁵⁵⁾ Ausdruck in den zwei Thatsachen, daß es erstens jetzt ein Wort giebt, welches die Unterwerfung unter die Gewalt des Landesherrn als Herrn des Landes ausdrückt, nämlich „Untertban“ oder „Untersasse“, und daß dieses Wort auch oft Anwendung findet;²⁵⁶⁾ und daß man zweitens bereits ein Territoriallandrecht kennt.²⁵⁷⁾

²⁵⁴⁾ S. S. 55.

²⁵⁵⁾ Natürlich ist die Konsolidation des Territoriums in allen Verhältnissen des Territoriums sichtbar. Z. B. auch im Beamtentum. 1351 finde ich in Jülich einen Landdrost (Wieth [f. Teil I, N. 39] 81); 1361 u. 1365 in Berg (Lac. III, 607 u. D., J.-Bg., Urff. 782); die Bezeichnung Landdrost ist fortan stehend. Vorher spricht der Graf regelmäßig nur von „unserm“ Drosten. Der dapifer de Monte v. 1280 bei Kremer III, 142 und der dapifer comitatus Juliac. v. 1284 bei Lac. II, 790 bilden für die frühere Zeit eine Ausnahme. Vgl. meine Bemerkung im liter. Centralblatt 1886 Sp. 8. — Für die Konsolidierung der Territorien sind gewiß die Rittergerichte (f. Teil I, N. 87 u. 289) von großer Wichtigkeit gewesen. Hier versammelten sich alle Ritterbärtigen aus dem ganzen Territorium, mochten sie nun in einem Gebiete sitzen, in dem der Landesherr zunächst nur die Vogtei besaß, oder in einem, in dem er die ordentlichen gräflichen Rechte hatte.

²⁵⁶⁾ Worauf es vor allem ankommt, die Ritterbärtigen werden als Untersassen bezeichnet. Aus Jülich führe ich an: 1355 nennt sich Ritter Schinman anderseisse des Markgrafen (D., J.-Bg., Urff. 585; vgl. Lac. III, 545). 1358 gelobt Ritter Rimsheim, dem Hz. ein gehorsamer anderseisse zu sein (Lac. III, 579). Vgl. Lac. III, 478 (1849): unse underdonigen ind unse manne in unsme lande, und III, 719. Über Berg f. Urff. v. 1368 Dp. 16 (Fahne, NB. b. Familie St. v. Holstein 88): unse underdonigen ritter ind knapen van unsme lande. Ebenso nennt 1381 die Herzogin v. Berg 2 Ritter ihre Untersassen (a. D. 44). Vgl. Lac. Arch. IV, 148 u. 149 (1363). Über die frühere Zeit f. Teil I, N. 5. — R. v. Rohlf, Gesch. u. Sit. der Staatswissenschaften, Bd. I, 269 N. 1 macht gegen die Behauptung, daß die Stände des mittelalterlichen Territoriums Vertreter des Landes gewesen seien, geltend, daß in demselben keine Untertbaneneinheit bestand. Dieser Einwand gegen jene Behauptung ist also jedenfalls hinfällig.

²⁵⁷⁾ Jener Ritter Rimsheim (N. 256) gelobt ferner, Rechtes zu pflegen vor dem Hz. ind sinen gerichtten van allen richtlichen sachen, naodome dat sin lantrecht stoit. Ebenso geht das bergische Rechtsbuch von der Anschauung aus, daß das Recht, welches es darstellt, Territoriallandrecht ist; f. z. B. §. 21, 32, 41. Vgl. die Stelle aus der Glossa zum Esp. bei Stobbe, Rechtsquellen I, 271 N. 16. Hiernach kann man Schmoller nicht beistimmen, wenn derselbe in seinem Jahrbuch VIII, 22 sagt, daß die Territorien „auf dem Hintergrunde uralter Stammesgemeinschaft“ entstanden seien. Das Territoriallandrecht sondert sich einerseits aus dem (übrigens bekanntlich von dem allg. deutschen

1. So ist es denn einmal erklärlich, warum jetzt der Kreis der zustimmungsberechtigten Personen sich auf Landesinsassen beschränkt. In der vorigen Periode gehörten neben solchen noch Vassallen und Ministerialen, die außerhalb des Territoriums saßen, dazu. Die von jeher gewiß nicht zahlreichen Ministerialen dieser Art werden, wie schon oben bemerkt,²⁵⁸⁾ sehr bald durch Kauf oder Tausch in den Besitz des Gerichtsherrn übergegangen sein. Vassallen extra curtem hat es freilich noch so lange gegeben, als nur das Lehnswesen überhaupt bestanden hat. Allein während zur Zeit der ersten Anfänge der Territorien das Band, welches den Vassallen an seinen Lehnsherrn knüpfte, fast ebenso stark war wie das, durch welches er seinem Landgerichtsherrn verpflichtet war, trat jetzt jenes Verhältnis gegenüber diesem, da das Lehnswesen an Bedeutung verlor, die Gerichtsherrlichkeit sich hingegen allmählich zur Landeshoheit verstärkte,²⁵⁹⁾ weit zurück. Damit verwich der Ritterbürtige so sehr mit dem Territorium, in welchem er saß, daß er nicht mehr den fremden Landesherrn, der nur sein Lehnsherr war, in dessen Regierungsgeschäften beraten konnte. — Eines der wichtigsten Momente in der Konsolidierung der Territorien besteht darin, daß der Landesherr von den Insassen seines Territoriums neue Leistungen verlangte. Wenn nun gar die ständischen Rechte KonzeSSIONen für solche Leistungen waren, so entschied sich damit die Beschränkung der zustimmenden Personen auf Landesinsassen vollends.

2. Dieselben oben angegebenen Gründe haben dahin geführt, daß weiter auch die Landesinsassen sich jetzt von dem Interesse des Landes leiten lassen. Indem ihr Wohl mit der engeren Verbindung, in die sie zum Lande treten,²⁶⁰⁾ von dem des letzteren in wichtigen Beziehungen abhängig wurde,²⁶¹⁾ verstanden sie sich

Landrechte nur wenig verschiedenen [Sohm, fränk. Recht u. röm. Recht 21 ff.) Stammeslandrechte aus und erhebt sich andererseits auf einer Anzahl von Ortslandrechten. Selbst für Baiern trifft Schmollers Satz nicht zu.

²⁵⁸⁾ S. zu Teil I, A. 35.

²⁵⁹⁾ S. A. 160.

²⁶⁰⁾ Die Verbindung mit dem Reich dagegen wurde immer loser. Und überdies sind die Unterthanenpflichten in dem Territorium, nachdem es einmal zu einiger Konsolidierung gelangt war, größer gewesen als sie im Reich selbst zur Zeit seiner Blüte waren.

²⁶¹⁾ Ich hebe einen konkreten Fall hervor. Es bezeichnet einen der wichtigsten Fortschritte in der Verstärkung der landesherrlichen Gewalt gegenüber dem Reich, daß der Landesherr Gerichtsbezirke (etwa ein Grafschaftsgericht)

zu Leistungen im Interesse des Landes, setzten sie sich Verfügungen des Landesherrn, die jenem zuwiderliefen, entgegen. Freilich stand beides in Wechselwirkung: ihre Sorge für das Interesse des Landes hatte einen weiteren Fortschritt in der Konsolidierung des Territoriums zur Folge.

Unter ihren Bestrebungen für das Wohl des Landes tritt besonders ihr Widerstand gegen Landveräußerungen hervor.²⁶²⁾ Beruhen wir einen Augenblick bei den Motiven, die sie dabei leiteten. Wie wir aus den Worten eines Zeitgenossen²⁶³⁾ entnehmen dürfen, sahen sie in der Erhaltung des bisherigen Umfangs des Territoriums eine Bürgschaft für größere Widerstandskraft gegenüber feindlichen Einfällen und damit für die Ruhe des Landes. Wenn wir aber weiter hören, daß sie nicht nur die Abtrennung von Gebietsstücken, sondern auch Veräußerungen von Domänen, und zwar sogar an Landsassen²⁶⁴⁾ (wodurch doch keine Verminderung des Gebietsumfangs herbeigeführt wurde), zu verhindern suchten, so müssen noch Motive anderer Art maßgebend gewesen sein. Es ist wohl zu vermuten, daß sie sich Veräußerungen auch deshalb widersetzen, damit die Einkünfte des Landesherrn auf einer gewissen Höhe erhalten und sie von zu starken Anforderungen desselben²⁶⁵⁾ verschont blieben.²⁶⁶⁾ ²⁶⁷⁾

zu verpfänden beginnt, was er in der Zeit der Stärke der Reichsgewalt nicht durfte (vgl. Esp. Ldr. 52, §. 3). Nun konnte für einen in einem verpfändeten Gerichtsbezirk ansässigen Ritterbürtigen die Verpfändung mannigfache Nachteile bringen, indem z. B. der Pfandinhaber regelmäßig bei der Wahrnehmung der finanziellen Rechte des Amtes rücksichtslos verfuhr als der ordentliche Richter.

²⁶²⁾ Auch in andern Territorien entfalten die Stände schon im 14. Jh. eine rege Thätigkeit, um Landveräußerungen, resp. Teilungen zu verhindern. Vgl. z. B. die interessante Erzählung bei Levold v. Northof, Chronik d. Grafen v. d. Rh. S. 32 (c. 1347); ferner Unger I, 267 u. 267, II, 329; Jäger, Arch II, 1, 212 (1886); oben A. 39 u. 128. Man erkennt die Wichtigkeit dieser Thätigkeit, wenn man sich erinnert, daß die Zahl der Hausgesetze, die die Unteilbarkeit festsetzten, im 14. Jh. noch keine große ist.

²⁶³⁾ Levold a. D. 26 ff. Man kann sich auf ihn hier um so unbedenklicher berufen, als er an der betr. Stelle seine Worte an die märkischen Ritterbürtigen und Städte richtet.

²⁶⁴⁾ 1363 wird der Hof Solingen an das landsässige Kloster Altenberg verkauft, wozu die Ritterbürtigen nur mit Rücksicht auf die Not der Verhältnisse ihre Zustimmung geben. S. A. 80 u. S. 22.

²⁶⁵⁾ Sei es, daß er von ihnen die Übernahme der Bürgschaft für die richtige Zahlung einer Rente oder eine Steuer verlangte.

III. Indem wir jetzt schließlich zur Erörterung der Gründe kommen, weshalb die dem Lande zustehenden Rechte nur von gewissen Klassen der Landeseinsassen ausgeübt werden, müssen wir zunächst konstatieren, daß eine grundsätzliche Ausschließung irgend einer Klasse der Landeseinsassen von der Beratung über öffentliche Angelegenheiten freilich nicht vorhanden ist. Eine solche tritt während des Mittelalters überhaupt nicht ein: noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir einige Male neben der Ritterschaft und den Städten zwei Klassen, von deren Teilnahme unsere Periode nichts weiß, den Prälaten und den Unterherren (d. h., wie es scheint, Dynasten, die sich unter den Schutz der Landesherren von Jülich und von Berg begeben haben). Indessen wenn wir auch Beispiele trafen, daß in unserer Periode neben der Ritterschaft und den Städten mitunter die Landgerichtschöffen (Bauern) zugezogen wurden, so konnten wir doch keine Verpflichtung des Landesherrn, sie neben den andern zu fragen, annehmen;²⁶⁸⁾ vielmehr hatten die Ausübung der dem Lande zustehenden Rechte im allgemeinen nur Ritterschaft und Städte.

Man hat nun die bevorzugte Stellung der Stände daraus erklärt, daß sie die besitzenden Klassen, die nicht am Landtag beteiligten Klassen die nicht besitzenden gewesen, daß der Grundbesitz sich überwiegend in den Händen der Stände befunden.^{269) 269a)} Allein

²⁶⁸⁾ Auf ein weiteres Motiv weist §. 47 des Ritterbuchs hin: „bei der Veretzung eines Amtes solle die Ritterschaft und jedermann sein Recht daran behalten“. Es mag hier etwa an die Ranngeßler gedacht sein, die auf die Erträge der einzelnen Ämter angewiesen waren, und die bei einer Veretzung oder gar definitiven Veräußerung eines Amtes leicht nicht mehr richtig gezahlt wurden. R. v. Maurer 263 (s. Teil I, A. 242) macht noch darauf aufmerksam, daß die Privilegien der Bewohner der abgetrennten Gebietsstücke durch die Abtrennung gefährdet wurden. Vgl. A. 261.

²⁶⁹⁾ Da so die Landeseinsassen, wie im obigen gezeigt, sich als ein Ganzes fühlten und zugleich (s. unter I) Rechte der Selbständigkeit erwarben, entstand ein Landesgemeinwesen. Hätten die Landeseinsassen dagegen nicht Rechte der Selbständigkeit erworben, so hätte die engere Verbindung der Landeseinsassen mit dem Lande, die aus den vorhin angegebenen Gründen eintrat, nur die festere Gestaltung des Herrschaftsverbandes (Bierle II, 855 ff.) bewirkt. Bei dem Erwerb von Rechten der Selbständigkeit aber gehen die beiden Entwicklungsreihen auseinander.

^{269a)} S. S. 82 f.

²⁶⁹⁾ Adolf Wagner, Finanzwissenschaft II (Ausg. v. 1880), §. 360, S. 210 ff. W. handelt über diese Frage übrigens sehr eingehend und in einer mit den vorhandenen Schwierigkeiten der Sache wirklich rechnenden Weise.

zunächst war, wie bereits früher bemerkt,²¹⁰⁾ die Zahl der Bauern, welche sich nicht im Hinterlassenverhältnis zu den Mitgliedern der Stände befanden, fast ebenso groß oder noch größer als die Zahl der im Hinterlassenverhältnis stehenden. Sodann hatte wohl die Ritterschaft auch einen Teil des Grundbesitzes der ersteren erworben;²¹¹⁾ im 14. Jahrhundert aber war es jedenfalls erst noch ein kleiner Bruchteil.²¹²⁾ Endlich besaß ja die Geistlichkeit, welche doch auch

²¹⁰⁾ Die Steuerleistungen der Ritterschaft und der Städte können in der ersten Zeit (f. A. 274) nicht maßgebend für ihre bevorzugte Stellung gegenüber den Bauern gewesen sein. Denn erstens bestand eine unbedingte Steuerpflicht für die Bauern ebensowenig wie für die Ritterbürtigen (f. A. 282). Zweitens waren die Steuern der Bauern für den Landesherrn von größerem Werte als die der Ritterbürtigen, fast von gleichem Werte wie die der Städte. Drittens fallen Steuern von Ritterbürtigen erst in eine späte Zeit (in Jählich die erste aus dem J. 1447).

²¹⁰⁾ S. S. 8.

²¹¹⁾ Wenn ein Ritterbürtiger Bauerngüter erwarb, so wurden dieselben dadurch allein noch keineswegs seiner Hofgerichtsbarkeit unterworfen. Wir haben vielmehr vollgiltige Beweise dafür, daß freie Bauerngüter ihre rechtliche Qualität nicht änderten, wenn ein Ritterbürtiger sie erwarb und gegen Pacht oder Zins ausgab. S. Lac. Arch. III, S. 923 Z. 11 ff. und die Erlasse von 1558 März 26 u. 1619 Sept. 1 (beide gedruckt in der Ausg. der Rechts- und Polizeiordnung v. 1696). — Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich das Wort Hinterlasse nur im Sinne von „hofhörig“ gebrauche.

²¹²⁾ Noch später ist die Zahl der von Ritterbürtigen besessenen Bauerngüter nicht zu bedeutend. Und überdies erwarben andererseits wieder Bauern Rittergüter. Ein interessantes Beispiel für die Art und Weise, wie die Ritterbürtigen ihren Grundbesitz allmählig vermehrten, liefert übrigens ein Schreiben von Wilh. v. Beldefusen an einige hzgl. Räte v. 1484 Febr. 23 (D., Liter., Dr.): „Der Hz. hat ihm unlängst befohlen, dat ich an allen gerichtten ind sus anders in s. g. ampte v. Steinbach . . . erfaeren sulde, wer de van ritterschaft sin, de seder dem lesten gehalten ritterdage zo Uplanden [vgl. Lac. IV, 400] schatzguede an sich gegoulden ader geworven, desgelichen de burger ader gemein huislude ritterguede ouch in gelichermaissen an sich kregen. Hat nun Erkundigung eingezogen und legt ein Verzeichnis bei. Adressaten möchten mit dem Hz. sprechen, damit er dem Absender schreibe, of iemantz van ritterschaft of hoefstuden weren, de schatzguede vur dem ritterdage zo pantschaft hedden ind noch haven, ind of iemantz van huisluden, id weren ire halven ind andere, de in schuldich weren ind gein ander gut hedden in bezaelonge zo doin, of si dan ouch ire schatzguede vur de schoult an sich nemen ind bis zo ire bezaelonge behalden, of de guede in vur erve moigen zo lassen penwerden [!], np dat ich mich darna wisse zo richten, so mir des vaste vurkomt; ind of ouch burger vaigtguede vur erve of pantschaft an sich werven ind behalden moigen.“

nicht am Landtage beteiligt war, Grund und Boden des Territoriums in sehr ausgedehntem Maße. Es muß also ein anderes Moment als der Besitz den Ständen ihre bevorzugte Stellung gegeben haben. Da liegt es denn am nächsten, an ihre größere Kriegstüchtigkeit zu denken. Die militärischen Leistungen der Unterthanen übertrafen im damaligen öffentlichen Leben alle anderen bei weitem an Wichtigkeit; Ritterschaft und Städte, als die vorzugsweise kriegstüchtigen Klassen, mußte der Landesherr sich daher vor allen anderen günstig zu erhalten suchen, zumal ihre Kriegspflicht eng begrenzt war.²⁷³⁾ Als die vorzugsweise kriegstüchtigen Klassen waren sie es ferner, welche bei einem Streit um den Besitz des Landes — d. h. in einem Fall, der, wie wir gesehen, ein wesentliches Mittel zum Erwerb der neuen ständischen Rechte gewesen ist — die Entscheidung in der Hand hatten; ohne sie konnte niemand über das Land verfügen; wenn sie sich dagegen auf jemandes Seite stellten, so war damit die Entscheidung getroffen: sie waren das Land.²⁷⁴⁾

Auch der erwähnte²⁷⁵⁾ Umstand, daß während des Mittelalters die Ritterschaft mitunter allein, ohne die Städte, vom Landesherrn um ihre Zustimmung gefragt wird, dürfte in der größeren Kriegstüchtigkeit ihren Grund haben, welche, wie die Ritterbürtigen und Städte zusammen vor den Bauern, so wiederum die Ritterbürtigen vor den Städten auszeichnete. In späterer Zeit hingegen, als der Ritterdienst an Bedeutung verlor und die Steuern immer mehr an Wichtigkeit gewannen, erlangten die Städte, welche verhältnismäßig größere Steuerleistungen als die Ritterbürtigen trugen, mit den letzteren Gleichberechtigung.²⁷⁶⁾

²⁷³⁾ S. Teil I, A. 66 ff., A. 164 ff., A. 241 f.

²⁷⁴⁾ In Niederbayern bestehen Landstände schon am Anfang des 14. Jh.; die Prälaten aber erhalten erst am Ende desselben Antheil am Landtag — ein Beleg für den im Texte ausgesprochenen Satz, daß in der ersten Zeit die Kriegstüchtigkeit über die Zugehörigkeit zum Landtag entschied, später, als die Steuern sich öfter wiederholten, diese ein mitbestimmendes Moment wurden. Einen weitem Beleg für unsern Satz liefert die Thatsache, daß, wie wir in Kap. IV. sehen werden, für die Landtagsfähigkeit eines Ritterbürtigen nicht der Besitz eines Rittergutes, sondern der einer Burg Erfordernis war.

²⁷⁵⁾ S. S. 31 f.

²⁷⁶⁾ Man könnte einwenden, daß dann ja auch die Bauern Antheil am Landtag hätten erhalten müssen. Allein (abgesehen von den Ursachen, die ihnen so wie so den Eintritt in den Landtag erschwerten: s. A. 277—280) sie hätten sich Antheil am Landtag erst neu erringen müssen, während es sich bei den

Neben dem Moment der größeren Kriegstüchtigkeit werden allerdings noch einige andere Momente als mitwirkende Ursachen der bevorzugten Stellung der Ritterbürtigen und Städte gegenüber den Bauern angeführt werden können. Ein Moment legt uns die Thatfache nahe, daß diejenigen Territorien, in denen der Bauernstand dauernd zu den Landtagen zugezogen worden ist, im allgemeinen von sehr kleinem Umfange sind.²⁷⁷⁾ Der Bauer konnte ohne Schädigung seiner Landwirtschaft nur in Territorien von geringer Ausdehnung regelmäßig die Landtage besuchen. In größeren Territorien, wo der Weg zu den Landtagen immer ein weiter war, verbot sich für ihn der regelmäßige Besuch derselben. Sodann ist in Betracht zu ziehen, daß die Beschlüsse, welche Ritterschaft und Städte in Abwesenheit des Bauern faßten, in unserer Periode keineswegs seinem Interesse zuwiderliefen. Ihr Widerstand gegen Veräußerungen kam auch ihm zu Gute. Steuerbewilligungen der Ritterbürtigen und Städte für das ganze Land sind in dieser Periode noch sehr selten. Und überdies bewilligen Ritterschaft und Städte eine Steuer jetzt nur im äußersten Notfalle, in welchem der Bauer auch, wenn der Landesherr direkt mit ihm in Verhandlung getreten wäre, seine Hilfe nicht hätte versagen können.²⁷⁸⁾ Endlich mag auch darauf hingewiesen werden, daß das deutsche Mittelalter überhaupt Versammlungen der sämtlichen bei einer Sache beteiligten Personen im allgemeinen nicht kennt, daß vielmehr Optimatensversammlungen die Regel bilden: einige Reichsgesetze²⁷⁹⁾ bezeichnen ausdrücklich die Zustimmung der vornehmsten²⁸⁰⁾ Landfassen als genügend.

Städten nur um eine Erweiterung ihres alten Anteils handelte. Vgl. A. 278 und Eichhorn III, S. 247 f., welcher treffend auf die veränderten publicistischen Ansichten hinweist.

²⁷⁷⁾ S. das Verzeichnis bei Gierke I, 540 f. Eine Ausnahme macht Tirol.

²⁷⁸⁾ In späterer Zeit tritt allerdings ein Gegensatz in dieser Beziehung hervor. Es mag gleich hier folgende Stelle aus einer hzgl. Erklärung an die Stände v. Jül.-Berg auf dem Landtag v. 1539 Ross. angeführt werden. „Die Untertanen wollen das bewilligte Ungeld nicht zahlen. Nun solt es billich also sein, wie es durch die gantze christenheit . . . gehalten wirt, was der her schleust mit der ritterschaft und steden, das das gehalten werde, und darumb darf man den haussman nit fragen; dan der kan sein eigen wolfart nit bedencken und man muss den zum guten zwingen.“ Vgl. Gierke I, 547 A. 27.

²⁷⁹⁾ S. Teil I, A. 252 u. 300a. Vgl. noch Jäger, Tirol II, 1, 15: Hz. Otto (1296—1310) verfügt mit dem Rat der potiores terrae nostrae.

Abweisen müssen wir jedoch eine Erklärung, welche man für den einen Punkt, die Bewilligung einer Steuer für das ganze Land durch die Stände allein, gewöhnlich²⁸¹⁾ angeht: der Landesherr habe, nachdem er zuerst die nicht zu den Ständen gehörigen Landsassen, also in unserm Falle die sog. Freien und Schatzleute,²⁸²⁾ selbständig besteuert,^{282a)} später den Ständen das Versprechen geben müssen, ohne ihren (der Stände) Willen jene Klassen nicht mehr zu besteuern. Diese Erklärung trifft für unsere^{282b)} Territorien jedenfalls nicht zu. Denn nicht nur, daß sich kein derartiges Versprechen nachweisen läßt: wir sehen auch später noch, nachdem bereits die Stände für das ganze Land Steuern bewilligt haben, den Landesherrn mit den Freien und Schatzleuten selbständig über Steuern verhandeln.²⁸²⁾

Daß diejenigen, welche die Rechte des Landes ausüben, stets nach ihrem Stande gesondert — die Ritterbürtigen, die Städte, die Bauern (Landgerichte) je für sich — aufgeführt werden, ist die natürliche Folge einmal davon, daß im Mittelalter jedermann einem bestimmten Stande angehörte, und zweitens davon, daß nicht etwa die verschiedenen Stände eines Bezirkes durch einen Abgeordneten

²⁸⁰⁾ Im 18. Jh. sind die Optimaten nur Ritterbürtige. Bis zur Mitte des 14. Jh. sind die Städte hinzugekommen.

²⁸¹⁾ S. z. B. K. v. Maurer im Staatswörterbuch VI, 259.

²⁸²⁾ S. S. 8. — Über die Besteuerung der landesherrlichen Hinterassen wird in Kap. IV gehandelt werden.

^{282a)} Es bedurfte sicher einer besonderen Bewilligung der Schatzleute, wenn der Landesherr von ihnen (und nicht zugleich von Rittern und Städten) eine Steuer forderte. Denn erstens stellen die Urkunden oft ausdrücklich den Schatz als eine feste, nicht willkürlich zu erhöhende Abgabe hin. Und zweitens haben wir, wenigstens aus dem 15. Jh., Beispiele von förmlicher Bewilligung von Steuern durch die Schatzleute. Die Stellen in A. 225 u. 229 (vgl. Rindlinger, Höflichkeit S. 548 §. 17) sind zu wenig bestimmt, als daß sie für eine gegenteilige Auffassung angeführt werden könnten.

^{282b)} Es giebt wohl überhaupt nicht viele Territorien, in welchen der Landesherr in einem Vertrage darauf verzichtet, die nicht zu den Ständen gehörigen Landsassen ohne den Willen der Stände zu besteuern. Ein Beispiel ist Osnabrück, wo 1482 ein Bischof verspricht, die vrien, de up eron güdern sitten, nicht ohne den Willen der Stände zu besteuern (Eichhorn III, S. 289). Aber auch hier verdanken die Stände ihr Recht, die nicht zu ihnen gehörigen Landsassen zu besteuern, nicht jenem Vertrage; denn spätestens schon 1461 haben Kapitel, Ritterschaft und Stadt Osn. die Befugnis, eine gemene lantsehantinge zu bewilligen (Mitteil. d. hist. V. zu Osnabr. II, 380).

²⁸²⁾ S. Kap. IV.

beliebigen Standes repräsentiert wurden, sondern (abgesehen von den Bürgern der Städte²²⁴) jeder Landsasse, wenn er sich an der Ausübung der dem Lande zustehenden Rechte beteiligen wollte, es in eigener Person thun mußte. Eben wegen dieser scharfen ständischen Sonderung ist es von großer Wichtigkeit, daß im 13. Jahrhundert die in unsern Territorien sitzenden Ritterbürtigen sämtlich Ministerialen waren: hier liegt die Bedeutung der im ersten Kapitel festgestellten Thatsache für die landständische Verfassung. Während wir in den Territorien, in denen im 13. Jahrhundert zwei Klassen von Ritterbürtigen saßen, später auch zwei ritterschaftliche Kurien finden,²²⁵) haben Jülich und Berg nur eine, die Ritterschaft, gehabt.²²⁶) Jedoch darf man deswegen nicht die neue Ritterschaft für eine Fortsetzung der alten Genossenschaft der Ministerialen erklären. Ein innerer Zusammenhang der Gemeinschaften, die wir für die vorige Periode nachgewiesen haben, (der der Großen,²²⁷) der der Ministerialen und event. der der Städte) mit den jetzigen Gemeinschaften der Ritterschaft und der Städte ist nicht vorhanden. Wohl wird der Übergang von der Gemeinschaft, deren Grundlage ausschließlich ein bestimmtes Verhältnis zum Herrn war, zu der, deren Grundlage in der Zugehörigkeit zum Lande bestand, ein allmählicher gewesen sein. Allein da die Gestaltung der neuen Gemeinschaft nicht auf der Entwicklung eines in der alten liegenden Keimes beruhte, sondern durch Verhältnisse, die von außen kamen (die Konsolidierung des Territoriums), erfolgte, so ist die Existenz der alten Genossenschaft für die der neuen irrelevant; die letztere ist denkbar auch ohne die erstere. Darum ist es ein Irrtum zu meinen,

²²⁴) Vgl. K. v. Rohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politil. Bb. I, 1. Abhdlg.^o

²²⁵) Die 2 ritterlichen Kurien in Osterreich, Herren und Ritter, sind aus den Ministerialen und den Militärs hervorgegangen (s. Teil I, A. 41); die 2 in Köln, Grafen (früher Grafen und Edelherren) und Ritterschaft, aus den nobiles und den Ministerialen.

²²⁶) Die Konstituierung der neuen Ritterschaft erfolgte zu einer Zeit, als die früheren ständischen Unterschiede noch nicht verwischt waren, als es noch keinen allgemeinen niedern Adel gab. Vgl. Teil I, A. 42.

²²⁷) Diese floß, in Folge der oben unter II angegebenen Umstände, allmählig mit der der Ministerialen zusammen.

²²⁸) Sierkes Ansicht, I, 537 ff. Vgl. auch Teil I, A. 260 c.

²²⁹) Sierke I, 540 meint, erst durch den Zutritt der Städte sei den alten Ritterschaften der landständische Charakter gegeben. Dies trifft nicht zu, da die Ritterbürtigen auch allein und zwar, wie die Urk. über den Verkauf des Hofes Solingen im J. 1363 zeigt, sehr energisch das Interesse des Landes

die neuen Gemeinschaften seien nur die einfache Fortsetzung der alten; die Konstituierung der gemeinen Landschaft sei nur die einfache vertragmäßige Verbindung der früher vorhandenen Einzelgenossenschaften. ²⁸⁸⁾ ²⁸⁹⁾

Exkurs.

Historische Anspielungen im Rechtsbuch.

Es ist, wie wir glauben, uns oben gelungen, die Abfassungszeit des Rechtsbuchs mit annähernder Sicherheit festzustellen. Die Gründe, die wir für unsere Datierung desselben geltend gemacht haben, würden auch dadurch nicht erschüttert werden, wenn sich etwa Stellen im Rechtsbuch entdecken ließen, in denen Anspielungen auf Ereignisse der späteren Zeit gesehen werden könnten. Im folgenden soll jedoch gezeigt werden, daß selbst in den Stellen, in denen jemand auf den ersten Blick vielleicht eine Anspielung sehen wird, eine solche ausgeschlossen ist.

I. Die erste Stelle, die hier in Betracht zu ziehen wäre, ist die Erzählung des Rechtsbuchs im §. 5, wie der Graf von Berg wegen der großen Verpfändungen aus dem Lande gehen muß und wie das Land dann das verpfändete Gebiet wieder einlöst. Mit dieser Erzählung hat offenbar eine gewisse Ähnlichkeit folgende Stelle aus den kölnner Jahrbüchern, Städtchroniken XIII, 175₁₅: „Im Jahre 1437 starb Herzog Adolf v. Berg. Ind heï was alle sine dage ein kriegende here gewest ind hadde alle sin lant versat ind verschult. Ind dat lant hulde sins broder son [Gerhard].

wahrnehmen. Unrichtig ist auch die damit in Zusammenhang stehende Behauptung G.'s (a. D. A. 18), daß es nirgends Landstände ohne ein städtisches Korpus gegeben hat. In Tirol nehmen vielmehr um 1342 die Landherren unbestreitbar die Stellung von wirklichen Landständen ein (Jäger II, 1, 81). Daß später dann noch die Städte hinzugekommen, ändert an der Sache nichts. G.'s Ansicht entspringt seiner Idee, daß die Entwicklung der städtischen Verfassung auf die der landständischen Verfassung von Einfluß gewesen ist. Indessen läßt sich dafür nicht nur kein Beleg beibringen; es ist auch keine innere Notigung zu einer solchen Annahme vorhanden. Die angeführten Thatsachen sprechen sogar eher dagegen.

Da veil der rait zo ind machden da mit dem jungen heren, dat hei moiste ligen mit 14 perden in dem lentgin v. Ravensberch 4 jair lank, bis sich dat lant van eme selver loiste.“ Also nach beiden Stellen ist das Land verpfändet; der Landesherr geht aus dem Lande; während seiner Abwesenheit löst das Land sich selber ein. Man könnte meinen, daß die Erzählung des Rechtsbuchs auf die von den köln. Jahrb. berichtete Thatsache zurückzuführen sei; daß das Rechtsbuch dieselbe nur, mit der alten bergischen Sage (s. A. 38) vermischt, in eine frühere Zeit (als die Landesherren v. Berg noch Grafen waren) zurückverlegt habe. Allein diese Annahme wird hinfällig, wenn wir sehen, daß die Angabe der Jahrb. in wesentlichen Punkten unhistorisch ist. Schon Lac. (Arch. IV, 323 ff.) hat bemerkt, daß der neue Herzog, Gerhard, keineswegs die vier ersten Jahre nach seinem Regierungsantritt außerhalb Berg in Ravensberg zugebracht habe, vielmehr nur im Jahre 1441 auf einige Monate dahin gegangen sei. Ferner ist allerdings in den Jahren 1440/41 eine Steuer zur Einlösung verpfändeter Gebietsteile gegeben worden (s. Kap. IV). Allein nicht in Abwesenheit des Landesherren, vielmehr hat er persönlich die Verhandlung mit den bewilligenden Klassen geführt. Außerdem wurde die Steuer wahrscheinlich nicht vom ganzen Lande (wie die vom Rechtsbuch §. 5 erwähnte), sondern nur von den Städten, Freien und Schatzleuten gegeben. Die Ereignisse der Jahre 1440—41 und der vom Rechtsbuch berichtete Vorgang haben also nichts weiter mit einander gemein, als daß beide Male zur Wiedereinlösung des verpfändeten Gebiets eine Steuer bewilligt worden ist. Solche Fälle aber kehren so häufig wieder, daß kein Grund vorhanden ist, gerade den Jahren 1440—41 eine besondere Beziehung zu der Erzählung des Rechtsbuchs zu geben.

II. Im Jahre 1451 verkaufte der Herzog von Berg, da er nicht im Stande war, die verpfändeten Teile seines Gebietes aus eigenen Mitteln wieder einzulösen (Lac. IV, 294), für eine größere Summe auf den Fall, daß er ohne Kinder sterben oder diese keine Nachkommen hinterlassen würden, Berg an den Erzbischof von Köln. Man könnte nun eine Anspielung auf diese Thatsache in der Stelle des Rechtsbuchs (§. 3) sehen, welche als Zweck der dem Landesherren herkömmlich bei einer Niederlage zustehenden Steuer angiebt: dairumb en sal der lanther dat lant . . . nit verkouffen; mer dat sal vallen van erve zu erven zu den ewigen daigen. Man könnte

meinen, das Zugeständnis jener Steuer habe nach der Auffassung des Rechtsbuchs den Zweck, die Wiederholung eines Falls wie des von 1451 zu verhindern. Allein erstens sprechen die Worte des Rechtsbuchs, wie wir oben (N. 28) wahrscheinlich gemacht haben, nicht von dem Verkauf des ganzen Landes, sondern von dem von Gebietsteilen. Zweitens waren Ritterschaft und Städte im Jahre 1451 mit dem Verkauf einverstanden (Lac. Arch. IV, 272), während das Rechtsbuch, welches doch den Standpunkt derselben vertritt, einen Verkauf gerade vermieden wissen will. Drittens ist der Verkauf an Köln nie perfekt geworden; das Land ist nie in andern Besitz übergegangen. Viertens sollte man, wenn das Rechtsbuch in jener Zeit verfaßt wäre, eine Bezugnahme auf die damals angeregten Fragen (ob die Ritterschaft Futterhafer zu zahlen hat und ob die von ihr erworbenen Schatzgüter von der Schatzpflicht frei sein sollen, s. Lac. IV, 296) erwarten; diese fehlt aber.

III. Nach dem Rechtsbuch (§. 3) steht dem Landesherren in einem speziellen Falle das Recht zu, eine Steuer zu fordern: nach einer Handschrift dann, wenn der Landesherr und seine Ritterschaft gefangen wurden, oder daß sie doot geslagen wurden ind der here verkregede; nach anderen, wenn er und seine Ritterschaft gefangen wurden, oft daß sich doch der her vorkreichte (s. N. 18a). Ob die letztere Lesart die richtige ist oder hier eine Auslassung vorliegt (vgl. S. 2 N. 4), läßt sich nicht entscheiden. — Selbstverständlich hat sich ein solches herkömmliches Recht an einem bestimmten Fall ausgebildet; aber unmöglich ist es, mit Sicherheit zu sagen, an welchem. Es mag jedoch bemerkt werden, daß wir von zwei Fällen, 1397 (Lac. III, 1033) und c. 1422 (IV, 141), wissen, daß der Landesherr von Berg im Kriege gefangen, von einem, 1360 (Lac. Arch. IV, 83), daß er in der Schlacht getötet wurde. Ebenso gut nun wie an den ersten beiden könnte sich auch an dem letzten Fall das Herkommen ausgebildet haben;¹⁾ auch dann, wenn die zweite Lesart die richtige ist. Ein einzelner

¹⁾ Wir wissen übrigens auch, daß damals ein beträchtliches Lösegeld gezahlt wurde. 1360 Dz. 24 zählt der Landdrost Kraß als einen Teil 10 000 Goldschilde ab (Lac. III, 607). Nun soll allerdings kein Hofbeamter nach dem Rechtsbuch etwas von der Steuer in die Hand bekommen (s. S. 7). Allein — vorausgesetzt, daß gerade dieser Teil aus einer allgemeinen Landessteuer herrührt — wenn auch Kraß einerseits Hofbeamter war, so war er doch andererseits zugleich Glied der Ritterschaft und konnte als solches in den Ausschuß gewählt sein, der die Herausgabe der Steuer hat.

Fall genügt bei der Schnelligkeit, mit der sich im Mittelalter ein Herkommen konstituierte, vollkommen. Richtig sagt Waitz VIII, 145: „Leicht erschien als alte Gewohnheit, was ein oder zwei Mal geübt war“. Vgl. Weiland in den Forschungen VII, 127.

Berichtigungen.

Zu Teil I.

1. Auf der ersten Seite I. „die volle öffentliche Gerichtsbarkeit“ st. „die hohe Gerichtsbarkeit“.
2. N. 23 a. G. I. „bas.“ st. „bes.“
3. N. 99 I. „Doen“ st. „Dom“ und „Altenberg“ st. „Albenberg“.
4. N. 260 a I. „biefen“ st. „biefe“.

Zu Teil II.

1. S. 22 Z. 2 I. „den Hof Solingen an die Abtei Altenberg“ st. „den Hof Altenberg“
2. S. 46 Z. 9 v. u. I. „Widdbäumen“ st. „Widdbäumen“.

II.

Plünderung des Klosters Reichenstein (bei Montjoie) durch
kaiserliche Truppen im geldrischen Kriege 1543, geschildert von
dem Prior des Klosters Johann Heep.

(In den Copiaren B. 110a f. 2 und B. 110c f. 2. des Kgl. Staats-Archivs
zu Düsseldorf.)

Anno 1542 circa festum d. Matthaei apli. in mense Septembri exordium belli coepit inter Brabantinos et duces Clivensem et tunc temporis Geldrensem, quia illo eodem praedicto anno et mense Brabantini congregati primo manu violenta et bellatoria invaserunt et in eum irruerunt patriam Juliacensem destruendo et comburendo castrum Schonforst et pagum Wedam. insuper eadem vice expugnaverunt civitatem Duren et Hinsberg. Item incendio destruxerunt castra principis Hambach, Nidecken, Casteren, Myllen, item oppida Gangelt, Berchem et plura alia cum pagis in patria Juliacensi primo aggressu. Item inter caetera exusta fuit curtis nostra Reutzheim prope Eusskirchen. bellum illud calamitosum et invidia et extrema malitia plenum duravit per integrum annum. tota haec patria nostra infra hunc annum ita est ab hostibus Brabantinis devastata ut destructae Jerusalem non paucis in locis dissimilis videretur. Item in sequenti aestate anno 43 circa festum nativitatis Joannis Baptistae vicini nostri hostes ex Sto. Vito incendio destruxerunt curtem nostram auff dem Ruis, Brechtbaum et omnia aedificia ante portam. eodem anno 43 redierunt cum magno exercitu dux eorum princeps Uranius ante oppidum Monsow in vigilia assumptionis Deiparae illudque expugnarunt et plurimos bonos cives et milites crudeliter occiderunt; eadem quoque vice circumeundo per incendium penitus et funditus combusserunt et devastarunt ecclesiam nostram et caetera omnia etiam minima aedificia monasterii nostri Reichstein, ut ne tuguriolum quidem nobis non devastatum permanserit, sed omnes cogimur anxie et misere prae timore hostium discurrere et propter penuriam et destructam habitationem locum nostrum ad longum tempus deserere. postquam hostes Brabantini septima die post festum assumptionis B. M. V. Monsow expugnaverunt sub duce suo principe Uraniae et comite de Nassow versus Duren discesserunt ob adventantes Caesarianos qui in ipso festo apli. Bartholomaei eandem civitatem caeperunt, nam hostis ex urbe fugit, et quod miles in fuga e civitate eripere non potuit, flamma vorax consumpsit paucis salvatis aedibus cum Franciscanorum coenobio. capta Dura Caesariani Juliacum abeunt, quod fere vacuum invenerunt, post Ruremundum, inde Venlonam, quibus in locis incolae Caesari Carolo V. iurejurando sese obstrinxerunt. Hoc modo Carolus V. principem Clivensem a vera religione aberrantem humiliavit et religionem catholicam inviolatam in omnibus suis ditionibus retinere coegit. hoc bellum fuit perditio totius hujus patriae, devastatio et ruina totius monasterii nostri Reichstein, in quo cum totaliter exusti et perditii simus, litteris privati et tanquam vagi stationem nostram deserentes ad alia ordinis loca ad tempus transire cogamur, Deoque sit notum quandonam redire liceat, cum intra breve tempus locus vix reaedificari posse videatur, hinc . . . breves annotationes foundationis sicut et actualium possessionum adhuc restantium subnecto. Folgt Aufzählung der Besitzungen des Klosters.

III.

Die Quellen Northofs.

Von
Gymnasiallehrer Dr. phil. **Seber**
zu Hagen i. B.

Unter den Lokalhistorikern des XIV. Jahrhunderts nimmt der märkische Geschichtsschreiber Leovold Northof¹⁾ eine der ersten Stellen ein. Über sein Leben hat uns derselbe zahlreiche Nachrichten in seinem Werke selbst hinterlassen,²⁾ über seine Quellen aber giebt er so gut wie gar keine Andeutung, und doch ist es für die Beurteilung eines so vielseitig gebildeten Schriftstellers von größter Wichtigkeit, einen Einblick in die Quellen zu gewinnen, aus welchen er seine Nachrichten geschöpft hat. Diesem Zwecke soll die nachstehende Untersuchung dienen und zwar wollen wir zunächst diejenigen Nachrichten in bezug auf ihre Quellen prüfen, welche sich nicht unmittelbar auf die märkische Geschichte beziehen.

I. Teil. Die Quellen Northofs für den Zeitraum 1003—1248.

(N. S. 42—48. 58—64. 66—68. 86—90.)

Unter den Quellen, welche N. für die seiner märkischen Chronik eingefügte Reichsgeschichte benutzt hat, ist an erster Stelle Vincenz von Beauvais³⁾ zu nennen. Dieser bildet die vornehmste Quelle

¹⁾ Ausg. v. Trosch. Hamm 1859. Abkürzung N.

²⁾ Siehe die Zusammenstellung bei D. Lorenz, *Geschichtsquellen* II. Aufl. Berlin 1876 Bd. 2 S. 58 fg.

³⁾ Ausg. *Speculum historiale* Vincentii Bellovacensis. Duaci 1624. Abkürzung V.

N's hinsichtlich aller Nachrichten, welche Wahl und Regierungszeit der deutschen Könige betreffen. Man vergleiche z. B. den Bericht *N*'s über Heinrich II. 1003 S. 42 mit *V. XXIV*, 108 und *XXV*, 1.

N. Praedicto Ottone defuncto Henricus dux Bawariae, filius Henrici ducis, qui fuit genitus de Henrico, fratre primi Ottonis imperatoris, succedit et ungitur in regem ab episcopo Moguntino a. d. 1008 sancto Heriberto Coloniensi archiepiscopo ecclesiae Coloniensi tunc praesidente, qui ipsum non coronavit, quod idem dux in reversione de Italia ipsum offenderat, insignia regalia post mortem Ottonis violenter de eius manibus extorquendo.

V. XXIV, 108. a. d. 1008 Milites transalpini corpus imperatoris defuncti cum insignibus imperii ad Galliam referentes crebris Italorum incursibus lacessiti armis sibi viam parant. Sed cum jam res in tuto esse putaretur, dux Bajoariae Henricus, injuriato Heriberto, Coloniensium archiepiscopo, a cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi iure haereditario sibi competentia. Erat quippe filius Henrici ducis, qui fuit genitus de Henrico fratre primi Ottonis imperatoris.

V. XXV, 1 Henricus igitur dux conciliatis sibi animis quorundam principum regni ungitur in regem a Wiligise, Moguntino archiepiscopo.

Wir finden dieselben Nachrichten (Abkunft Heinrichs, seine Gewaltthat gegen den Erzbischof von Köln, seine Krönung durch den Erzbischof von Mainz) nur in veränderter Reihenfolge wieder; die Verwandtschaft des Ausdrucks läßt sich an 4 Stellen durchaus nicht verkennen. Noch weit näher stehen sich einander die Berichte über Konrad II. 1025 (*N. 42 = V. XXV, 14*), Heinrich III. 1040 (*N. 44 = V. XXV, 18*), Heinrich IV. 1057 (*N. 44 = V. XXV, 34*), über das Ende Heinrichs V. 1125 (*N. 48 = V. XXVI, 46*), über die Wahl Lothars 1125 (*N. 48 = V. XXVII, 1*) und über dessen Tod auf der Rückkehr vom 2. Römerzug 1137 (*N. 48 = V. XXVII, 14*). Dasselbe ergibt sich für die Wahl Konrads III. 1138 (*N. 58 = V. XXVII, 14*), für den traurigen Ausgang Friedrichs und seines Sohnes Friedrich auf dem 3. Kreuzzug 1190 und 1191. *N. 62 = V. XXIX, 51* und für den Regierungsantritt Heinrichs VI. Letztere Stelle lautet:

N. 62. Friderico igitur mortuo succedit filius eius, Henricus rex, strenuus in agendis et acer in hostes, largus et magnificus.

V. XXIX, 61. Friderico autem successit filius eius Henricus, strenuus in agendis, acer in hostes et cum accedentibus ad eum largus et magnificus.)*

Einmal verwickelt sich *N.* in einen Widerspruch, indem er S. 46 Z. 5 das Jahr 1105 als Todesjahr Heinrichs IV. bezeichnet, kurz darauf aber (S. 46 Z. 18) den Anfang der Regierung Heinrichs V. in das Jahr 1107 setzt. Die Annahme, daß *N.* damit habe ein zweijähriges Zwischenreich andeuten wollen, ist ausgeschlossen, vielmehr löst sich dieser Widerspruch dadurch, daß er aus 2 verschiedenen Quellen schöpft, nämlich aus den *Annales s. Jacobi Leodiensis*⁵⁾ das Jahr 1105, aus *V. XXVI, 1* das Jahr 1107. Da ferner *V.* den Tod Konrads III. einmal in das Jahr 1152 (*V. XXVII, 128*), ein andermal in das Jahr 1153 (*V. XXIX, 1*) setzt, die *AJ.* aber nur das Jahr 1152 nennen, so scheinen letztere an dieser Stelle von *N.* benutzt zu sein, zumal der Ausdruck nahe verwandt ist.

N. 60. a. d. 1152 moritur Conradus imperator, succedit Fridericus, filius fratris sui Friderici.

AJ. 1152 obiit Conradus imperator. Succedit Fredericus filius fratris eius Frederici.

Von anderen Nachrichten, welche *N.* dem *V.* verbannt, sind zu erwähnen: die Versöhnung Heinrichs II. mit dem Erzbischof von Köln 1120 (*N. 42 = V. XXV, 12*), der Zug Heinrichs III. gegen die Wandalen (*N. 44 = V. XXV, 18*),

N. Hic Wandalitios invadit

V. Helinandus: Hic Henricus Vindelicos subigit, populos Suevis conterminos.)*

die Auffindung der h. Lanze in Antiochia 1098 (*N. 44* vgl. mit *V. XXV, 100*), die Wahl Gottfrieds von Bouillon zum König von Jerusalem (*N. 44 = V. XXV, 103*); desgleichen die Seite 46 erwähnte Stiftung von 4 Orden, nämlich der Cisterzienser und Kartäuser unter der Regierung Heinrichs IV. (*= V. XXV, 82*

*) *magnificus*. Dieser Ausdruck ist wohl nur handschriftliches Versehen des Herausgebers statt *municus*.

5) *Annales s. Jacobi Leodiensis MG. XVI. Abf. zung AJ.*

6) Vgl. *Annales Altahenses maiores 1068: Empörung des Bayernherzogs Konrad. Giesebrecht II, 488 fg.*

und 95) und der Prämonstratenser und Templer unter Heinrich V. (= V. XXVI, 28 und 29), der unglückliche Zug Lothars nach Böhmen und die Ermordung des Grafen Karl von Flandern zu Brügge (N. 48 = V. XXVII, 1), sowie die Predigt des h. Bernhard zu Speier, welche Konrad III. zur Teilnahme an dem erfolglosen 2. Kreuzzug veranlaßte (N. 58 = V. XXVII, 83). Das letzte Beispiel einer Benutzung des V. durch N. bietet die Darstellung der Schlacht bei Bouvines 1214 (N. 86 vgl. mit V. XXX, 53—59). Die von N. besonders hervorgehobene Tapferkeit der beiden deutschen Ritter Bernhard v. Horstmar und Gerhard v. Mandenrode wird ausführlich geschildert bei V. XXX, 58 und ebenda ist auch zum Schluß des Kapitels ihrer Gefangennahme gedacht.

Bei einigen Stellen kann man zweifelhaft sein, ob V. als Quelle anzunehmen ist, da sich dieselben fast mit demselben Ausdruck in den eben genannten AJ. wiederfinden. Nachdem N. die Krönung des jungen Heinrich zu Aachen (1028) erwähnt hat, fährt er fort:

N. 44. et postea filiam V. XXV, 16. anno 12 AJ. 1036 Henricus
regis Anglorum ducit Henricus rex, Conradi rex uxorem ducit filiam
uxorem.) filius, uxorem ducit filiam regis Anglorum.
regis Anglorum.

iste Conradus imperator V. XXV, 14 anno 5 AJ. 1029. Cuonradus
tor Slavos invadit. Conradus imperator re-imperator contra Slavos
bellantibus Sclavis ad proficiscitur.
eos debellandos proficiscitur.

Eine dritte ähnliche Stelle schließt sich passender an folgendes Beispiel an, welches ich als charakteristisch für die Behandlungsweise N's gegenüber seinen Quellen anführe.

N. 44. ibidem Godefridus V. XXV, 108. ibi dux AJ. 1100 in resur-
fridus dux de Bullioen Godefridus electus est in rectione dominica dux
in resurrectione dominica regem. noster Godefridus Jeroso-
rex constituitur. limis sumit principatum.

N. verschmelzt beide Quellen derart, daß er das Datum den AJ., die Bezeichnung rex aber dem V. entlehnt. Diese gleichzeitige Benutzung erstreckt sich auch noch auf den folgenden Satz.

*) Giesebrecht, Gesch. der d. Kaiserzeit, Bd. II S. 309. 29./6. 36. Kunigunde war die Tochter des Dänenkönigs Knud.

N. 44 quo veneno perempto,⁹⁾ cum vix uno anno regnasset, frater eius Baldwinus, princeps Armeniae, in regem assumitur. *V.* XXV, 104. anno *AJ.* 1100. ipso anno prenato (1100) G. obiit, oblit; pro eo Baldewinus eius Baldewinus, princeps eius in principatu succedit. in regnum anbrogatur.

Aus dem bisherigen Verlauf der Untersuchung ist ersichtlich, daß *V.* als Hauptquelle des *N.* für den älteren Teil seiner Reichsgeschichte anzusehen ist, deren Benutzung sich von 1003—1214 verfolgen läßt. Wir gehen nummehr zur Besprechung der an mehreren Stellen schon zur Vergleichung herangezogenen *AJ.* über.

Da *N.* einen großen Teil seines Lebens im Bistum Lüttich an dem Hofe der Bischöfe Adolf und Engelbert aus dem Hause der Grafen von der Mark zugebracht hat, so lag die Vermutung nahe, daß er sich der dort vorhandenen Quellen bei Abfassung seines Geschichtswerkes bedient habe. In der Stadt Lüttich blühte im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts besonders das Jakobskloster und entfaltete eine reiche literarische Thätigkeit, deren Spuren uns in den *AJ.* und ihren, von Lambert Parvus und Reiner, Angehörigen desselben Klosters, verfaßten Fortsetzungen vorliegen.⁹⁾ Eine Prüfung derselben bestätigte die Vermutung in überraschender Weise. Die Benutzung der *AJ.* durch *N.* reicht von 1028 (Krönung Heinrichs III. zu Aachen *N.* 42) bis 1162 (Zerstörung Mailands durch Friedrich I. *N.* 60 nennt 1164). Wichtig sind die *AJ.* besonders für die Regierung Heinrichs IV. Der ganze Abschnitt über die Sachsenkriege und das Verhältnis zu Gregor VII. (*N.* 44 §. 8—17), die Krönung seines Sohnes Konrad 1087 (*N.* 44) und das Todesjahr Heinrichs IV. 1105 (*N.* 46) geht auf die *AJ.* zurück. Für den 1. Kreuzzug lieferten sie *N.* folgende Nachrichten: das Datum der Einnahme Antiochias, Tag und Stunde der Eroberung Jerusalems, Datum der Wahl Gottfrieds v. Bouillon zum König von Jerusalem. Ferner sind zu erwähnen: der Römerzug Heinrichs V. 1110 und seine Krönung durch Paschalis II. 1111 (*N.* 46),¹⁰⁾ das Datum der Krönung Lothars 1125 *exaltatio*

⁹⁾ veneno ist eigener Zusatz des *N.*, der in keiner der besseren Quellen, soweit ich sehe, vorkommt.

⁹⁾ Lambert u. Reiner *MG.* XVI.

¹⁰⁾ Die Jahresbestimmung *post septem annos (Romam vadit)* bei *N.* scheint verberbt zu sein.

crucis = 14. September¹¹⁾) und der Kreuzzug Konrads III. 1147—49 (N. 58). Vergleichen wir letztere Stelle genauer.

N. anno regni sui XII ipse (sc. Conradus) et rex Franciae per Constantinopolim in subsidium terrae sanctae exercitum movent et in perfidiam delabuntur et anno secundo inefficaces redierunt.

AJ. 1146 Kalendis Maiis imperator et rex Francorum moventur et per Constantinopolim in Persidem delabuntur.
1149 inefficaces redeunt.

Abgesehen von den unrichtigen Jahresbestimmungen, auf welche kein großer Wert zu legen ist, zeigt sich eine solche Übereinstimmung im Ausdruck, daß ich kein Bedenken trage, für das sinnlose in Persidem der AJ. in perfidiam zu schreiben, worauf et hinter per Constantinopolim zu setzen wäre.

Weiterhin sind der AJ. entnommen: der Tod Konrads III. und der Regierungsantritt Friedrichs I. 1152, die Ermordung des Erzbischofs von Mainz 1160 und die Zerstörung Mailands 1162. Die falsche Jahreszahl 1164 bei N. scheint dadurch entstanden zu sein, daß N. mit dem genannten Ereignis die Überführung der 3 Magier nach Köln verknüpfte, und das darauf bezügliche Jahr 1164 auch auf die Eroberung der Stadt übertrug, während sowohl die AJ. als auch die Chronica regia Coloniensis,¹²⁾ der er jenen Bericht über die Entführung der 3 Magier entlehnte, ihn belehren konnten, daß die Einnahme der Stadt am 1. März 1162 erfolgte.

Bevor wir in der Untersuchung der übrigen Quellen fortfahren, möge an dieser Stelle die Frage Beantwortung finden: hat N. die Chronik Sigberts¹³⁾ benutzt?

Allerdings findet sich zwischen N. und S. häufige, ja mehrfach wörtliche Übereinstimmung und man sollte es als selbstverständlich annehmen, daß N. das grundlegende Werk des berühmten Mönches von Gemblour, im Sprengel von Lüttich, gekannt und benutzt habe. Dennoch glaube ich diese Frage verneinen zu müssen. Es lassen sich nämlich sämtliche derart beschaffene Stellen aus den beiden vorher genannten Quellen V. und AJ. ableiten. Nicht N. sondern V. und AJ. haben die Chronik Sigberts stark benutzt, ja bisweilen

¹¹⁾ Sollte N. den Anselm (MG. Scr. VI) gekannt, würde er vielleicht dessen Datum dominica die Idus Sept. vorgezogen haben, vergl. Giesebrecht, Gesch. der d. Kaiserzeit, Band IV, S. 12.

¹²⁾ Annales colonienses maximi MG. XVII.

¹³⁾ Sigberti Gemblacensis chronica MG. Scr. VI.

wörtlich ausgeschrieben. Daher erklärt es sich auch, daß *N.* vereinzelt mit allen 3 Quellen übereinstimmt, z. B. 1029 und 1036, bald sich mehr an Vincenz-Sigbert, z. B. 1003—20, bald mehr an *Annales Jacobi-Sigbert* anlehnt, z. B. 1077—84. Daß diese Übereinstimmung aber nicht auf direkter Benutzung Sigberts durch Northof beruht, zeigen deutlich folgende 2 Stellen. Erstlich der Zug Heinrichs III. gegen die Bandalitier, welchen *V.* dem Helinand entnahm, und welchen *N.* nur aus *V.* geschöpft haben kann. Zweitens der Bericht über die Einnahme Jerusalems.

<i>N.</i> 44. Postea capitur	<i>S.</i> Octavo igitur talis	<i>AJ.</i> Idus Jul. 6 feria
Jerusalem idus Julii feria	humiliationis die, obsi-	hora diei nona a
sexta hora diei nona.	dionis autem die 89. Idus	christianis capitur Ihero-
	Julii in VI. feria et in	solima.
	templo Salomonis . . .	<i>V.</i> XXV, 108 Quinto
	capta est Hierusalem.	die Julii capta est Hie-
		rusalem.

lehrt nicht Inhalt und Ausdruck, vor allem aber der Zusatz *hora diei nona*, daß hier nur von einer Benutzung der *AJ.* die Rede sein kann?

Wir kehren nach dieser Abschweifung zu dem Gange der Untersuchung zurück und prüfen zunächst die beiden an die *AJ.* sich unmittelbar anschließenden Jahrbücher des Lambert Parvus und Reiner. Ersterer bildet *N.*'s Quelle von 1175—92, letzterer läßt sich als Quelle von 1194—1220 nachweisen.

Von Lambert rühren die Erwähnung der Osterfeier Friedrichs I. zu Aachen 1075 (*N.* 60), die Einnahme Jerusalems durch Saladin 1187 (*N.* 60) und fast alle Nachrichten über den Kreuzzug Friedrichs I. (*N.* 60 und 62), z. B. 1188 Absendung eines Kardinals behufs der Kreuzpredigt, 1189 Ausbruch Friedrichs I., 1190 Siege desselben bei Iconium und Begräbnis desselben zu Antiochia, sodann die Krönung Heinrichs VI. 1191 (*N.* 62) und die Ermordung des Lütticher Bischofs Albert 1192 (*N.* 62) deren Datum jedoch *N.* in einer andern Quelle, vielleicht in der *Vita Alberti*¹⁴⁾ fand. Auf Reiner gehen zurück: die unter dem Jahr 1194 erwähnten Begebenheiten aus Heinrichs VI. Regierung (sein 2. Zug nach Unteritalien, die Geburt Friedrichs (II.) und der Plan Heinrichs, die Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen),

¹⁴⁾ *Vita Alberti MG. XXV.*

sowie die Angabe seines Todes 1197 (N. 64). Dann erscheint Reiner erst 1212 wieder als Gewährsmann N's., wo jener ihm die Wiedereinfegung des 1205 wegen seines Übertritts zu Philipp abgesetzten Erzbischof Adolf von Köln nach erzählt, im Gegensatz zu den Kölner Aufzeichnungen, z. B. dem *catalogus Caesarii*¹⁵⁾: *depositus est irrecuperabiliter*. Im allgemeinen folgt N. dem R. in allen auf Friedrich bezüglichen Nachrichten von 1212 bis 1220, z. B. Ankunft Friedrichs II. in Deutschland und Wahl desselben zu Frankfurt (N. 86), Unterwerfung des Herzogs von Brabant nach der Schlacht von Bouvines 1214 — die Ermordung Philipps zu Bamberg 1208 wird hier künstlich eingeschaltet — Krönung Friedrichs II. zu Aachen 1215, Zug gegen Otto nach Sachsen 1217, Einsetzung des Erzbischofs Engelbert zum Reichsverweser und Vormund des jungen Heinrich auf dem Reichstag zu Frankfurt 1220, endlich Ausbruch Friedrichs II. nach Italien und Kaiserkrönung 1220 (N. 88).

Es bleibt mir noch übrig zweier Lütticher Schriftsteller zu gedenken, von denen der eine Aegidius¹⁶⁾ um die Mitte des 13., der andere Hocsem¹⁷⁾ um die Mitte des 14. Jahrhunderts gelebt hat. Aus erstem lassen sich 2 Stellen in der Chronik Northofs nachweisen: die Schicksale der Leiche Heinrichs IV. 1105 (N. 46) und die Krönung Lothars durch den Papst zu Lüttich 1181 (N. 48). Von 1245 an wird Hocsem, einer der bedeutendsten Schriftsteller des Bistums Lüttich, für fast ein Jahrhundert Hauptführer N's., besonders in den zahlreichen, auf die Geschichte Lüttichs und der benachbarten westlichen Länder bezüglichen Nachrichten. Ihm entstammt, in der hier zu untersuchenden Periode, der ganze Abschnitt von *Iste Fridericus potenter regnavit* (N. 88) bis in *obsidione Aquensium fuit potenter* (N. 90), d. h. die Absetzung Friedrichs II. durch den Papst und die Wahl des Landgrafen von Thüringen zu seinem Nachfolger, die Wahl Wilhelms von Holland zum deutschen König und Heinrichs von Geldern zum Bischof Lüttichs, endlich die Belagerung Aachens und die Krönung Wilhelms durch den päpstlichen Legaten.

Ein Versehen N's. ist es wohl bloß, wenn er Heinrich von Geldern einen Schwestersohn Wilhelms nennt, während doch Hocsem

¹⁵⁾ *Catalogus Caesarii MG. XXIV.*

¹⁶⁾ *Aegidii Aureaevallensis Gesta episcoporum Leodiensium MG. XXV.*

¹⁷⁾ ed. Chapeaville in *Gesta pontificum Leodiensium. Bd. II.*

sie beide ausdrücklich bezeichnet als *procreati ex duabus ducis Brabantiae sororibus*.

Neben den Lütticher Quellen kommen verschiedene Kölner Aufzeichnungen in Betracht. Denn da *N.* einen Katalog der Kölner Erzbischöfe geschrieben hat und sich überall in kölnischen Angelegenheiten wohlunterrichtet zeigt, so lag nichts näher als auch die Kölner Aufzeichnungen einer eingehenderen Prüfung zu unterwerfen. Die Ergebnisse der angestellten Untersuchung sind folgende: Aus der *Chronica regia*¹⁸⁾ entlehnte *N.* die zweimalige Belagerung Speiers 1128—30 (*N.* 58), die Bezeichnung Friedrichs I. als *dux Suaevisae* 1152 (*N.* 60), die Entführung der Magier von Mailand nach Köln 1164 (*N.* 60) die Krönung Heinrichs zu Aachen 1169 (*N.* 60), die Gefangennahme des Richard Löwenherz bei seiner Rückkehr aus Palästina 1193 (*N.* 62 und 64) und die Krönung Heinrichs 1222 (*N.* 68 und kurz erwähnt 88). Außerdem scheint sie bei der Darstellung der deutschen Verhältnisse nach der Schlacht bei Bouvines neben Heiner von *N.* benutzt zu sein.

Der Katalog III¹⁹⁾ ist Hauptquelle für die Wahl Ottos 1198 (*N.* 66), der die Krone allein dem Kölner Erzbischof verdankte, und für den Übertritt des Erzbischofs auf die Seite Philipps 1205 (*N.* 66).

An den Katalog des Caesarius²⁰⁾ erinnert der von *N.* gebrauchte Ausdruck *solus elegit*.

Zum Schluß sei noch der verbreiteten Kaiser- und Papstchronik Martins²¹⁾ gedacht, auf welche 3 Stellen zurückgehen, nämlich der Bericht über das Wormser Konkordat 1122 *N.* 46 = *Martin Imperatores* 469, die Charakteristik Friedrichs I. (*N.* 60. *Hic totus nobilis, gloriosus et magnificus fuit* = *Martin Imperatores* 470. *Iste largus strenuus et facundus atque nobilis et in omnibus fuit gloriosus* und die Erwähnung der prophetischen Nonne Hildegard unter Konrads III. Regierung (*N.* 58 und 60 = *Martin Pontifices* 436: *Eodem tempore fuit in Alemannia Hildegardis monialis famosa, que in Pinguia super Renum requiescit*).²²⁾

Aus vorstehender Untersuchung erhellt, daß nächst Vincenz in erster Linie Lütticher Quellen die Grundlage der in Northofs märkische Chronik eingeflochtenen Reichsgeschichte bilden und daß

¹⁸⁾ *MG.* XVII (oder Abdruck in der hannoverschen Sammlung, besorgt v. Bais 1880).

¹⁹⁾ *MG.* XXIV.

²⁰⁾ *MG.* XXII.

²¹⁾ Vgl. Vincenz XXVII, 88.

außer diesen mehrfach Kölner Aufzeichnungen, vereinzelt auch Martins Kompendium herangezogen ist. Zugleich erhalten wir hiermit einen interessanten Einblick in die Studien dieses hochgebildeten Mannes, der es noch als 80jähriger Greis unternahm, eine Geschichte seiner Heimat zu schreiben, und zur Ergänzung derselben eine aus den besten vorhandenen Hilfsmitteln mit großer Umsicht ausgewählte allgemeine Geschichte hinzufügte.

II. Teil.

Wie schon im 1. Teile der Untersuchung angedeutet wurde, bildet Johann Hocsem (ed. Chapeaville, *Gesta pontificum Leodiensium* Lüttich 1613, Band 2) die Hauptquelle Northofs für alle Nachrichten, welche die westlichen Reichsländer betreffen, insbesondere für die Geschichte des Bistums Lüttich. In der Benutzung Hocsems lassen sich deutlich 2 Abschnitte unterscheiden, deren Grenze etwa das Jahr 1313 bildet. In der ersten dieser 2 Perioden schließt sich Northof eng an den Inhalt seines Gewährsmannes an, in der 2. Periode aber, welche mit der Regierung des Bischofs Adolf von der Mark beginnt, in dessen Umgebung Northof lebte und Augenzeuge der meisten Ereignisse war, findet inhaltlich eine freiere Benutzung der Quelle statt. Hinsichtlich des Ausdrucks schließt sich Northof überhaupt nicht allzustreng an den Wortlaut seines Gewährsmannes an. Zur Veranschaulichung seines Verfahrens wählen wir aus jedem der beiden Zeitabschnitte ein größeres, zusammenhängendes Stück aus und vergleichen es mit der entsprechenden Darstellung Hocsems.

N. 98. Praedicti Engelberti tempore anno 1251 post mortem FridERICI imperatoris filius eius Conradus, ut regnum Siciliae susciperet, cum magno exercitu per mare venit in Apuliam, Neapolin capit et destruit, sed sequenti anno cum infirmaretur, veneno adhibito in clisteri moritur.**)

H. 277. Eodem anno (1251) Conradus Rex Allemanniae, filius Frederici secundi Imperatoris, ipso mortuo, ut regnum Siciliae patris sui susciperet, per mare venit Apuliam et capta Neapoli, muris eius destructis, anno sequenti cum infirmari coepisset, miscente venenum proditore discessit.

**) Die Nachricht von der Vergiftung durch ein Klystier stammt aus Mart. Opp. *MG.* XXII 472; derselbe scheint außerdem bei dem Jahre 1256 (Doppelwahl Richards u. Alfons'), 1266 u. 1268 (Lob Manfreds u. Konrads) von N. benutzt zu sein (*N. S.* 100 u. 102 = *Mart. Opp. S.* 472. 471. 473).

N. 98. a. d. 1253, in die b. Odelrici,²³⁾ Flandrenses vincuntur in Se-landia, ibi capiuntur et occiduntur circiter quinquaginta millia hominum.

N. 98 a. d. 1254, 5 idus Maii, Wilhelmus de Hollandia rex navali bello Frisones vincit et subingat circiter quinque millibus interfectis.²⁴⁾

N. 98. Eodem anno idem rex, ut recuperaret ad usum comitis Hannoveriae, sororii sui, comitatum Hannoveriae de manibus domini Karoli, fratris regis Franciae, cum magno exercitu ipsum comitatum intrat, sed inefficax revertitur.²⁵⁾

N. 100. a. d. 1260, in die conversionis s. Pauli, Wilhelmus rex a Frisonibus occiditur.

H. 286. Hoc anno (1253) IV nonas Julii,²⁶⁾ Margaretha comitissa Flandrensi contra Joannem de Avennis belligerante, cum Florentius comes Hollandiae partes foveret Joannis et propter hoc eadem comitissa contra Hollandiam misisset exercitum, Flandrenses devincuntur 60 millibus hominum interfectis et captis quam pluribus.

H. 287. Hoc anno in Maio praecedente, 11 die, secunda feria, Wilhelmus Rex commisso cum Frisonibus bello navali gloriosissime triumphavit, Frisonum 6 millibus interfectis.

H. 286. Cumque comitissa dolens Carolum fratrem regis Franciae in adiutorium advocasset . . .

H. 287. Paulo post obsedit Valentiniam cum centum millibus armatorum, sed revertitur nihil agens.

H. 290. Hoc anno (1255) in Conversione Pauli Wilhelmus Rex est a Frisonibus interfectus.

Die Zahl 1260 halte ich nicht mit Troß (Anmerkungen zur Ausgabe Northofs S. 331) für einen bedeutenden Fehler Northofs in der Chronologie, sondern für ein bloßes Versehen des Abschreibers, da das Ereignis unter den andern Begebenheiten des Jahres 1255, gleich wie bei Hocsem, angeführt ist, und das Jahr 1255 nach damals gültigem Kölner Stil bis Ostern 1256 reichte. Auch rückwärts des Datums folgt N. dem H., während Melis Stoke und Bela den 28. Januar als Lobestag nennen.

²³⁾ IV nonas Julii u. dies Odelrici = 4.7.

²⁴⁾ Weber Melis Stoke noch Bela, weder Menco noch Wilhelm v. Egmont gedenken einer Seeschlacht mit den Friesen. Ein siegreiches Vordringen zu Lande erwähnen Menco u. Bela, vgl. Böhmers Regesten zu diesem Jahr.

²⁵⁾ Der Schlußsatz zeigt deutlich die Abhängigkeit Northofs von Hocsem. Melis Stoke u. Bela melden gerade das Entgegengesetzte, nämlich die Flucht Karls v. Anjou aus Valenciennes. Übrigens ist die weitläufige Erzählung Hocsems so viel als möglich gekürzt und auch bezüglich des Zusammenhangs dem Letzte Northofs angepaßt worden.

In ähnlicher Weise gehen sämtliche auf Wahl, Absetzung oder Tod der Lütticher Bischöfe bezügliche Nachrichten auf Hocsem zurück: 1274 Absetzung Heinrichs und Wahl Johannis, 1301 Versetzung Hugos und Wahl Adolfs, 1302 Tod Adolfs und Wahl Theobalbs, 1314 Wahl Adolfs von der Mark (*N.* 102, 134, 136, 152 = *H.* 298 und 304, 334 und 336, 340, 364). Ausgenommen ist allein das Datum des Todes Theobalbs (*N.* 152 Urbanstag = 25. Mai), welches auf der *Continuatio Ann. Jacobi*, *M. G. XVI*, 644 beruht, während *H.* 354 13. Mai bietet. Im übrigen zeigt diese Fortsetzung der Jahrbücher des Jakobsklosters eine so große Übereinstimmung mit Hocsem, daß man zweifelhaft sein kann, welcher von beiden Quellen die Priorität der betreffenden Nachrichten zukommt. *N.* kannte, wie vorliegende Stelle beweist, beide, und es macht für die Beurteilung der Quellen desselben wenig aus, ob man die übereinstimmenden Nachrichten Northofs dem Verfasser der *Cont. Ann. Jac.* oder Hocsem zuschreibt. Ich führe im folgenden alle derartigen Stellen ohne besondern Vermerk mit unter Hocsem an.

Ebenso gehören alle Nachrichten Northofs über Wahl und Tod deutscher Könige der *Chronik Hocsems* an, mit Ausnahme der Stelle über die Wahl Rudolfs 1273, welche aus Kölner Aufzeichnungen geschöpft ist. So z. B. 1257 Krönung Richards, 1292 Wahl Adolfs, 1298 Tod Adolfs und Wahl Albrechts, 1308 Tod Albrechts und Wahl Heinrichs. *N.* 100, 120, 128, 148 = *H.* 292, 322, 329, 333 und 350. (Die letzten 2 Stellen Hocsems über die Ermordung Albrechts mit den falschen Jahreszahlen 1299 und 1309 werden durch die *Ann. Jacobi M. G. XVI*, 643 berichtigt).

Ferner sind *H.* entlehnt alle aus der Geschichte der Niederlande, insbesondere Lüttichs, angeführten Begebenheiten: 1255 Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt Lüttich, 1256 Einnahme der Stadt Namur durch den Grafen von Luxemburg, 1267 Belagerung Mechelns durch den Bischof von Lüttich, 1277 (1278) Tod des Grafen von Jülich in Aachen, 1294 Tod des Herzogs von Brabant auf dem Turnier in Bar, 1302 Niederlage der Franzosen bei Courtray, 1309 Belagerung der Stadt Tubinium durch den Grafen von Hennegau, 1309 Rälte am Niederrhein und Pilgerzug aus den Niederlanden, 1312 Niederlage der Schöffen und Patrizier in Lüttich (*N.* 100, 100, 100, 104, 122, 134, 150, 150, 152 = *H.* 288 und 291, 291 und 292, 296, 309, 325, 337, 350, 351, 355—357). An der erst erwähnten Stelle erzählt aber *N.*

irrtümlich, daß der Graf von Jülich über den Bischof von Lüttich gesiegt habe, während sich aus *H.* 288 ergibt, daß der Graf von Lüttich als Bundesgenosse des Bischofs die Bürger von Huy besiegte.

Hierzu kommen noch verschiedene Nachrichten aus fernen Ländern: 1268 (1266) Untergang Manfreds,⁹⁹ 1268 Tod Konrads, 1291 Eroberung Alfons, 1310 Antritt des Römerzuges, 1311 Belagerung der Stadt Brugia (*N.* 100, 102, 120, 150, 152 = *H.* 293, 296, 322, 352, 352).

Daß *N.* bei der Darstellung der Schlacht von Worringen 5. Juni 1288, *S.* 110—118 neben Hocsem das Werk des Brabanters Jan van Hoelu und die Gesta Trevirorum benutzt hat, wird weiter unten gezeigt werden. Eigentümlich ist *N.* die Bemerkung *S.* 120, daß der Graf von Gelbern nach der Schlacht in Balterjoem gefangen gehalten sei; *H.* 319 nennt Löwen als Haftort und giebt an, ihn dort persönlich gesehen zu haben.

Die Erzählung von der Teilnahme des Grafen von der Mark am flandrisch-französischen Kriege 1297 (*N.* 120) läßt kaum noch Bemerkung Hocsems (329) erkennen; die Anwesenheit des Grafen von Waldeck erfahren wir nur durch *N.* Selbst in dem von Brosien (Reichsflandern), *S.* 28, aus Wernkönig angeführten Verzeichnisse der deutschen Söldner fehlt der Name des Grafen von Waldeck. Die Verteidigung der Stadt Ypern durch deutsche Hilfstruppen erinnert an Ann. Gandenses M. G. XVI, 561 und an die flandrische Reimchronik (ed. Kausler, Tübingen 1840), *B.* 6631 fgd., obwohl kaum anzunehmen ist, daß *N.* dieselben gekannt habe.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der 2. Periode über, in welcher *N.* als Augenzeuge über zeitgenössische Ereignisse unter keinem Anschluß an Hocsem berichtet. Zur Vergleichung der beiderseitigen Darstellung wählen wir einen zusammenhängenden Abschnitt aus der Regierung des Bischofs Adolf von der Mark aus, nämlich die Begebenheiten von seinem Einzug in Lüttich bis zum Frieden von Feß 1313—1316.

⁹⁹) Daß P. Urban im Jahre 1267 Unteritalien an Karl von Anjou geschenkt habe, ist ein Irrtum Rorthofs; P. Urban regierte 1261—1264. *Mart. Opp. MG. XXII*, 441 bringt die Nachricht unter 1268, die Anmerkung dafelbst nennt aber 1262 als Jahr der Schenkung. *Kaumer Höhenstufen Band IV*, 481 entscheidet für 1268. Die Schlacht bei Benevent fand 26./2. 1266 statt, am 27./2. berichtet Karl v. Anjou darüber an den Papst. *Kaumer S.* 514.

N. 154. Eodem anno 1315. Adolphus episcopus Leodiensis in vigilia nativitatibus Domini in Leodium ingreditur et cum magno honore suscipitur, ubi tunc in ipsa die nativitatibus Domini primam missam celebrat et magnam curiam tenuit Hanoniæ et de Marca et de Monte comitibus præsentibus et Domino de Valckenborgh et aliis multis nobilibus.

Die Anwesenheit des Grafen von Hennegau und des Herrn v. Falkenburg ergibt sich aus H. 365, die Gegenwart der Grafen von der Mark und von Berg wird dagegen von H. nicht ausdrücklich erwähnt.

N. 154. Eodem anno (1314) dominus episcopus bellum habuit in Haenevels contra dominum de Balioen et Hoyenses et Dianenses, quos ibidem in campis circumdedit et ad pacem coegit mediante pecunia sibi promissa.

N. 156. Leodienses cives rebellant, quibus comes Losensis adhaesit.

N. 156. Episcopus cum duce Brabantiae confoederatur.

N. 156. Canonici Leodienses apud Namurcum resident.

N. 156. et Hoienses castrum de Moha per quatuor septimanas obsident, sed vacui inde recedunt.

N. 156. Eodem anno (1315) incepit caristia quæ duravit usque ad Augustum anni sequentis. a. d. 1316 invaluerunt caristia fames et mortalitas. Valuit enim modius speltæ quatuor solidis grossis et amplius.

H. 364. Anno 1318. ante festum omnium sanctorum (episcopus) versus Leodium dirigit iter suum et in sequenti die nativitatibus Domini cum magna veniens nobilium comitiva . . Ascendens gradus Ecclesiae missam celebravit et in Palatio solemniter celebrato convivio ad negotia se convertit.

H. 366. (anno 1314). Hoyenses cum Dionantensibus in campis apud Hansiveles cum Domino de Balliolo se conglobant. Adveniens Episcopus illos cum circiter 500 equitibus circumvolat ipsosque tam diu stare coegit quod (quoad) tandem quibusdam pactis intervenientibus dimisit eosdem.

H. 372. Magistris et Consulibus Civitatis, Hoyensibus, Comiti de Chingni^{*)} novo foedere copulatis.

H. 373. Circa mensem Octobrem Episcopus Brabantiae Ducem tunc juvenem adiit, cum Duce se confoederat.

H. 372. Et parte Canonicorum Leodiensium Ecclesiae se colligente Namurci . . .

H. 372. Interea cum treugis datis apud Tongros de concordia tractaretur, ex improviso castrum de Muhaut tribus hebdomadis impugnarunt, sed cum nihil proficerent . . .

H. 373. Hoc anno (1315) usque ad Augustum sequentem tanta fuit mortalitas et caristia, quod modius siliginis decem florenis aureis vendebatur.

*) Ist kurz vorher S. 371 comes Lossensis genannt.

N. 156. Tunc ante festum s. Joannis facta est pax in villa de Fech, quas hodierno die vocatur pax de Fech, qua facta dominus episcopus in die b. Joannis Leodium intravit et receptus est ab omnibus laetanter et grantanter.

H. 375. Tandem ambae partes taedio fatigatae anno sequenti 1816 feria sexta²⁹⁾ ante festum b. Joannis Baptistae apud villam Fexhe ordinata pace, charta conscribitur super ipsa, quae pax de Fexhe nominata in maiori capitulo suspensa cernitur.

Aus den angeführten Stellen lernen wir zur Genüge die Behandlungsweise Rothofs kennen. Meist zieht er den ausführlichen Text Hocsems zusammen, fügt häufig etwas ergänzend, seltener berichtigend hinzu, giebt bisweilen eine genauere, bisweilen eine allgemeinere Zeitbestimmung als seine Vorlage und erweckt hierdurch den Schein größerer Selbständigkeit.

In ähnlicher Weise sind sämtliche Partien seines Werkes, soweit sie auf Hocsem beruhen, bearbeitet, doch würde es über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wollten wir die betreffenden Stellen alle im einzelnen erörtern. Wir geben daher nur das Resultat der Einzel-Untersuchungen. Die Benutzung Hocsems läßt sich in folgenden Abschnitten nachweisen:

1314. Die Doppelwahl Ludwigs und Friedrichs, 1316 Wahl des Papstes Johann XXII, 1317—1321 die Kämpfe des Bischofs von Lüttich mit seinen Nachbarn (den Grafen von Luxemburg und Hennegau, dem Markgrafen von Namur und dem Herrn v. Falkenburg).²⁹⁾ N. 156, 156, 156—60 entsprechen der Darstellung Hocsems auf S. 360, 375, 376—78.

Ebenso die Erzählung der Lütticher Fehde 1324—1328 einschließlich der Ereignisse bis zur Rückkehr des Bischofs in seine Hauptstadt 1332. N. 162, 166, 168, 170, 172, 174, 176 = H. 379—409.

²⁹⁾ Freitag vor Johannis 1316 fiel auf den 18. Juni, womit die Urkunde im cod. dipl. der Ausgabe des Jean d'Outremeuse S. 227 übereinstimmt.

²⁹⁾ Die Monatsangabe der Belagerung von Sittard fehlt bei Hocsem, wird aber durch die brabantische Reimchronik des Jan de Klerf (ed. Willems, Brüssel 1839) Buch 5, Kapitel 14, S. 1131 bestätigt, welchem E. Dynter (ed. Ram) im 5. Buch folgt. Ebenda (Jan de Klerf V, 15) wird auch die Belagerung der Burg Haren durch den B. v. Lüttich erwähnt. Überhaupt bildet J. de K. hauptsächlich der Nachrichten über den brabantischen Krieg 1332—1334 u. den französisch-englischen Krieg 1338 fgd. eine willkommene Ergänzung zu N. u. H. Daß N. die brabant. Reimchronik, welche c. 1350 endigt, gekannt hat, ist möglich, läßt sich jedoch nicht mit genügender Sicherheit nachweisen.

Ferner der brabantische Krieg 1332—1334⁸⁰⁾ N. 176—184 = H. 407—418) und die Versöhnung der Awas und Baroug 1335 (N. 184 = H. 427), der französisch-englische Krieg 1338—1346 (N. 184—192 = H. 434—483) und der Erbfolgestreit über die Grafschaft Loos 1336 mit den sich daran anschließenden Vermidlungen bis zum Tode des Bischofs Adolf von der Mark 1343. (N. 184—192 = H. 429—475.)

Endlich die Erzählung der Streitigkeiten zwischen Stadt Lüttich und dem neuen Bischof Engelbert von der Mark, nebst andern Ereignissen des Zeitraums 1344—48 bis zur Rückkehr der Stadt Trond unter die Oberhoheit des Bischofs 30. März 1348. N. 192 bis 202 = H. 478—513.

Durch vorstehende Untersuchung glauben wir hinlänglich bewiesen zu haben, daß Hocsem's Geschichtswerk die Hauptquelle Northofs für den Zeitraum von 1250—1348, wenigstens rüchichtlich aller die westlichen Reichslande betreffenden Nachrichten, bildet.

Nachdem die Abhängigkeit Northofs von Hocsem festgestellt ist, bleibt noch die Frage zu beantworten übrig: In welchem Verhältnis steht N. zu andern gleichzeitigen Geschichtsquellen des Bistums Lüttich und des Niederrheins? Die Untersuchung erstreckte sich auf folgende Schriftsteller, resp. Chroniken.

I. Lütticher Quellen.

1. Johannes presbyter. Über diesen bemerkt Chapeauville in der Anmerkung zum 1. Kapitel des Hocsem S. 274: Joannes praesbiter floruit c. 1350, conscripsit Gesta pontificum Leodiensium, orsus cum nostro Hocsemio ab Henrico III.; er führt hierauf die Gründe an, weshalb er die Ausgabe des H. der des Johannes vorgezogen habe und läßt in seinen Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln längere Abschnitte aus dem Werk des Johannes folgen bis zum Jahre 1336, wo der durch Alter vergilbte codex für ihn unleserlich wurde. Aus diesen Bruchstücken ersehen wir, daß das Geschichtswerk des Johannes inhaltlich wie sprachlich weit hinter H. zurücksteht, sodas der Verlust desselben nicht allzu-

⁸⁰⁾ Einen Irrtum begeht N. 180, wenn er die Stadt Mastricht durch den Herzog v. Brabant belagert läßt. Denn nach H. 416 belagerten vielmehr die verbündeten Feinde des Herzogs (z. B. B. v. Lüttich, Gr. v. Jülich u. Gr. v. Gelbern) die Stadt, weil sie dem Herzog mit seinem Heere den Durchzug zum Entsatz der eingeschlossenen Stadt Rode gestattet hatte.

sehr zu bebauern ist. Dies Urteil wird indirekt durch Jean d'Outremeuse bestätigt, der nach eigener Angabe (z. B. bei Gelegenheit des französischen Zuges gegen Tunis 1270, *J. d'O.* 3. Buch, S. 372 Band 1 der Ausgabe Borgnets) den *J.* benutzt hat, aber sonst kaum etwas Kennenswerthes zu den aus Hocsem und Jean le Bel geschöpften Nachrichten hinzufügt. Wir erwähnen den *J.* an dieser Stelle nur deshalb, weil ihm *N.* die nähere Zeitangabe der Belagerung von Tubinium (*H.* 351 Anmerkung circa Augustum mensem = *N.* 150 mense Augusto), die bei *H.* selbst fehlt, entlehnt zu haben scheint.

2. Jean le Bel (ed. Polain, Brüssel 1863) war Domherr zu Lüttich gleich *N.* und Hocsem.²¹⁾ Sein Geschichtswerk reicht bis zum Frieden von Bretigny 1360 und ist eine Hauptquelle für den französisch-englischen Krieg. Da er an vielen Stellen mit *H.* und *N.* übereinstimmt, so ist anzunehmen, daß beide das Werk ihres Zeitgenossen gekannt und benutzt haben und zwar *N.* nicht nur den 1. Teil, der bis 1340 reicht und kurz darauf abgefaßt war, sondern auch den bis 1357 reichenden 2. Teil. Wahrscheinlich entnahm ihm *N.* die Nachricht von der Anwesenheit des Connétable von Frankreich in Lüttich 1332 (*N.* 176 = *JB.* cap. 19, doch auch Hocsem S. 409—10) und den Tod des Grafen v. Flandern in der Schlacht bei Crecy (*N.* 196 = *JB.* cap. 41). Auch über lütticher Verhältnisse zeigt sich *JB.* wohl unterrichtet, wie aus seinem Bericht über die Schlacht vom 21. Juli 1347 zwischen Tourines und Latine (*N.* 200 = *JB.* cap. 78) hervorgeht. Wichtiger wird seine Benutzung seit 1348, wo Hocsems Werk endigt. Aus ihm stammt wahrscheinlich das Datum der Schlacht von Poitiers 19. September 1356 (*N.* 216 = *JB.* cap. 94). Die Erzählung des brabantischen Erbfolgestreits 1356 zeigt mancherlei Anklänge. Im Juni ist der erste Einfall der Flandrer in Brabant, ein Vertrag wird abgeschlossen, aber von der Herzogin und den zwei Hauptstädten verworfen. Hierauf folgt der zweite Einfall der Flandrer im August, die Niederlage der Brabanter und die Unterwerfung des Landes durch den Grafen v. Flandern. Ebenso erwähnt *JB.* den Angriff des Bischofs auf Hannut und Landen, und den Angriff des Markgrafen von Namur auf Nivelles, Gembloux und Jodoigne. (*N.* 208—214 = *JB.* cap. 42.) Außerdem

²¹⁾ *H.* erwähnt sich selbst nebst *N.* u. Jean le Bel S. 470. Ego, Joannes de Hocsem Scholasticus, Joannes Belli, absens extra Civitatem Levoldus.

gebenkt *JB.* des Einfalls der Brabanter mit den Grafen v. Berg, von der Mark und v. Loos in Namur, der Anwesenheit des Kardinallegaten Pierregord und des Dauphins von Frankreich auf dem Reichstag zu Metz, Weihnachten 1356, endlich der Verhandlungen zwischen Kaiser Karl IV. und dem Bischof von Lüttich zu Maftricht (*N.* 216, 220, 222 = *JB.* cap. 44).

3. *Gesta abbatum Trudonensium* ed. Köpke *M. G. Script. X.*, 396 fgd. Diese ausführliche Klosterchronik zeigt zwar schon Benutzung Hocfems, allein sie enthält daneben doch so viele selbständige Nachrichten, daß wir sie zu den bedeutendsten Quellen der Geschichte des Bistums Lüttich zu rechnen haben. Namentlich zeichnen sich die trefflichen, von Augenzeugen unmittelbar nach den Thatfachen verfaßten Schlachtberichte vor den Schilderungen Hocfems durch Lebendigkeit der Darstellung aus. So z. B. die Berichte über die Schlacht von Worringen 5. Juni 1288 und die Niederlage der Patrizier in Lüttich 4. August 1312, über den Kampf am Berge Arbo bei Huy 27. Mai 1328, die Niederlage der Bürger von Trond bei Waremme 2. Juni 1328 und den Sieg des Bischofs über die Stadt Lüttich bei Hufelt 25. September 1326. (*N.* Husle, *H.* und *Ann. Jacobi Hurle*), endlich der Bericht über das Gefecht bei Boffem 19. Juli 1346 und den Sieg des Bischofs bei Tourines und Walef 21. Juli 1347 (*N.* *Tourines*, *H.* *Walevia*).

Ob die *Gesta* selbst dem *N.* bekannt gewesen sind, oder eine gemeinsame Quelle beiden vorgelegen hat, läßt sich nicht endgültig entscheiden, jedenfalls sind folgende Nachrichten beiden allein gemeinsam:

Die Krönung Heinrichs VII. 6. Januar 1309 und die Bestätigung seiner Wahl durch Papst Clemens V. *N.* 150 = *G.* 412; der Tod des E. Franzos in Trond 1330 (*N.* 174 = *G.* 421), die Belehnung des jungen Herzogs von Brabant mit Mecheln durch den Bischof 1347 (*N.* 198 = *G.* 427). Die Krönung Karls IV. in Aachen 25. Juli 1359 (*N.* 204 = *G.* 431), der Streit Richards von Schönforst mit Walram v. Borne über Falkenburg 1355 (*N.* 210 = *G.* 435).²²⁾

Von späteren Geschichtsschreibern des Bistums Lüttich sind noch zur Vergleichung herangezogen worden:

1. Radulfus de Rivo ed. Chapeaville, Lüttich 1616. Radulfus erwähnt die Krönung Karls IV. zu Aachen 25. Juli 1349 und

²²⁾ Von einer Besprechung der Chronik des Mathias de Lewis (ed. Bormans, Lüttich 1865) mußte abgesehen werden, da uns dieselbe nicht zugänglich war.

bringt eine ausführliche, doch von *N.* vollständig abweichende Darstellung des flandrisch-brabantischen Krieges 1356.

2. Jean d'U. hat aus einer bisher unbekanntem Quelle das Datum der Absetzung Heinrichs 10. Mai 1274 und bietet überhaupt mehrere eigentümliche Nachrichten über das Auftreten des Bischofs vor seiner Absetzung auf dem Konzil zu Lyon, Buch III, Band 1, S. 398—99. Leider ist das 4. Buch des *J. d'U.* noch nicht aufgefunden, das gerade für die Zeit, wo Hocsem und Joh. presbyter endigen, schätzbare Nachrichten enthalten möchte.

3. Cornelius Zantkiet (bei Hocsem Anmerkung zum Jahre 1343) spricht ausführlicher über die Aufhebung des sogenannten murmur „Si duo aut tres colloquerentur ad invicem, tanquam seditionis auctores aut murmuratores corrigerentur“ und enthält die Urkunde vom 25. Juli 1343 (littera Jacobi), durch welche die Bürger, die bedrängte Lage des Bischofs benutzend, sich nicht nur von der drückenden Bevormundung desselben befreiten, sondern sogar Anteil an der bischöflichen Gerichtsbarkeit erhielten. Er bestätigt hiermit die darauf bezüglichen Nachrichten Northofs S. 199, deren Erwähnung wir z. B. bei Hocsem vermissen.

II. Andere niederrheinische Quellen.

1. Gelbern. Daß die Grafen Eberhard und Adolf von der Mark 1305 und 1347 Verweser Gelberns gewesen seien, wie *N.* 140 und 202 behauptet, läßt sich weder aus Wilhelm v. Berchem (ed. Sloet v. d. Boele, Haag 1870) noch aus Pontanus' gelbrischer Geschichte (ed. Harderwyk 1639) nachweisen. Vielmehr führen beide, *B. B.* S. 103 und *J. Pontanus* S. 255, eine Urkunde vom 22. März 1347 an, durch welche der Markgraf von Jülich auf Betrieb des Königs Eduard von England zum Statthalter Gelberns auf 2 Jahr (Ostern 1347—1349) ernannt wird.

2. Bei der Erzählung von der Niederlage der Flandrer in Seeland fügt *N.* 98 hinzu, daß Graf Theobald von Bar ein Auge verloren habe und vom Grafen Dietrich von Cleve gefangen sei. Die Anwesenheit des Grafen von Cleve und die Gefangennahme des Grafen von Bar bezeugt Balbain v. Avesne (*MG.* XXV, 461), während Johannes Longinus (*MG.* XXV, 847) erwähnt, daß Graf Theobald ein Auge im Kampfe eingebüßt hat. Die Verbindung der verschiedenartigen Nachrichten findet sich (außer bei *N.*) auch in der von einem clevischen Verfasser kompilierten oder redi-

gierten Chronik, welche Seibertz, Quellen II, herausgegeben hat (S. 199 und 200). Noch einmal findet sich — abgesehen von deutlichen Plagiaten der Northof'schen Chronik z. B. auf S. 227 und 228 — eine merkwürdige Übereinstimmung beim Jahre 1277, nämlich die Nachricht, daß der Erzbischof von Köln auf die Kunde von dem Tod des Grafen von Jülich in Aachen (16. März 1278) seiner Freude durch Lesen der Messe: *Nunc scio vere u. s. w.* Ausdruck gegeben habe. N. 104 = Seibertz Quellen II, 206 (vgl. Ennen Geschichte Kölns II, 222 über diese Nachricht).

3. Daß N. für die Schilderung der Schlacht von Worringen neben Hocsem das Epos des Brabanters Jan van Heelu und die *Gesta Trevirorum* benutzt habe, ist oben erwähnt worden, doch hat er offenbar mehrere Stellen seiner Gewährsmänner in der Absicht geändert, den Anteil des Grafen von der Mark mehr in den Vordergrund treten zu lassen. N. behauptet, daß der Herzog auf den Grafen allein gewartet habe und erst durch sein Zureden zur Belagerung von Worringen bestimmt worden sei, während Heelu (ed. Willems) B. 4175 erzählt, daß der Herzog 8 Tage lang Worringen allein belagert habe, ehe der Zuzug der Bundesgenossen eingetroffen sei. Er hebt fernerhin hervor, daß sowohl die Mannschaft der Grafen von Berg und von der Mark, als auch die Truppen der Stadt Köln einen eignen Schlachthausen gebildet hätten, obwohl Heelu, dessen eingehende Beschreibung der Aufstellung vollen Glauben verdient, B. 4875 bemerkt, daß Berg, Mark und Köln zu einem Schlachthausen vereinigt waren. Drittens schreibt N. die Niederwerfung des erzbischöflichen Banners märkischen Knechten zu, Heelu aber betont an verschiedenen Stellen z. B. B. 6149, daß brabantischen Knechten dieser Ruhm gebühre. Außerdem erwähnt Heelu mit N. die Teilnahme des Grafen von Walbed an der Schlacht, die Überlegenheit des Erzbischofs an Reiterei, das Lager desselben bei Brauweiler, die Flucht der Geldrer, den Fall des märkischen Marschalls (Heelu B. 4611, 4313, 4270, 5303, 7386 = N. 116—118).

4. Trier. Daß N. die *Gesta Trevirorum* (herausgegeben von Wytttenbach und Müller, Band II) gefannt hat, geht aus folgenden Stellen hervor:

N. 112. *cives Colonienses contra dominum suum archiepiscopum suam prosequabantur iniuriam, videlicet pro*

GTr. II, 190. *Eo tempore Colonienses castrum Worinch, de quo rapinae erumpabant, ab archiepiscopo*

eo quod idem archiepiscopus castrum in Worinch reaedificavit quod non debuit, telonia indebita exegit multasque alias iniurias et gravamina irrogavit.

ut illud destrueret (pecunia) comparaverunt. Qui hoc castrum ad terram deliciens annihilavit et aliud in fortiori loco ad littus Rheni reaedificavit. (Officiatus) alveum Rheni transmeantes thelonicis exactionibus aggravavit, terram vero transeuntes multipliciter rapinis molestavit. De quo cum archiepiscopus rogatus non desisteret Colonienses dictum castrum obsidione circumsaepserunt.

Ebenso melden beide gemeinschaftlich, daß der Erzbischof geneigt gewesen sei, die Schlacht einige Tage zu verschieben, um die Ankunft seines Fußvolkes abzuwarten, daß ihn aber das ungestüme Drängen des Grafen von Luxemburg zur Annahme der Schlacht gezwungen habe. *N. 114, 116 = GTr. 191.*

Ferner ist beiden gemeinsam, daß der Erzbischof wie der Herzog 3 Schlachthäufen gebildet haben, deren Anordnung im einzelnen aber abweichend angegeben wird, und daß Graf Heinrich von Luxemburg mit seinem Bruder Walram und zwei Bastardbrüdern gefallen sei. *N. 116, 118 = GTr. II, 191.⁸³⁾* Außerdem vergleiche man nachstehende Stellen:

N. 130. Eodem anno mense Augusto comes Lucenburgensis Henricus cum magno exercitu Treverim impugnat, vineas succidit, blada conculcat et deinde ad suam voluntatem pacem fecit.

GTr. 174. Gesta Boemundi *MG. XXIV 485.* In vigilia b. Mariae Magdalensae Henricus comes L. cum ingenti multitudine armatorum vallem Treviricam intravit, cuncta subvertens, fructus terrae conculcans, vineas abscidens.

N. 152. Eodem anno 1311 Clemens papa quintus in autumnum concilium celebrat in Vienna; ibidem ordinem templariorum condemnat

GTr. 221. Hoc tempore a Clementi papa in generali concilio Vienne celebrato cassatus est templariorum ordo.⁸⁴⁾

Auch stammen aus den *GTr.* einige Daten über die Regierung Heinrichs VII., die Krönung am 6. Januar 1309, der Hof=

⁸³⁾ Ein kürzerer Bericht über die Schlacht (Wytttenbach u. Müller II, 136 = *Gesta Tr. MG. XXIV, 468*) stammt von einem anderen Verfasser und zeigt mit *N.* im einzelnen keine Ähnlichkeit.

⁸⁴⁾ Hocsem *S. 345* u. *Annales Jacobi MG. XVI 648* haben 1307. Die *Contin. Mart. MG. XXIV, 267* schreibt: Hic etiam papa a. d. 1311 celebravit concilium apud Viennam quod incepit in festo s. Michaelis . . . in quo papa delevit ordinem templariorum.

tag zu Köln 25. Dezember 1309, und der Todestag Heinrichs 24. August 1313. Woher aber die irrtümliche Nachricht Northofs stammt, Heinrich sei ante festum Omnium Sanctorum 1310 zu Mailand gekrönt worden, während die *GTr.* 6. Januar 1311 deutlich nennen (S. 213), habe ich nicht finden können.

Erwähnenswert sind noch einige, in den Anmerkungen zu cap. 261 mitgeteilten Bruchstücke aus einem Tagebuche über die Reise des Erzbischofs Boemund zum Reichstag in Metz 25. Dezember 1356. Es heißt daselbst S. 19: *Feria quinta XVII. Novembris intravit Dominus Imperator cum Imperatrice civitatem Metensem. Dominica die Nativitatis Christi festivavit in habitaculo facto Campasculhe (!) Curiam suam primam solemniter tenendo. Cum Imperatore comederunt Theod. Epp. Alba (S. 20) nens. S. R. Eccles. cardinalis Petragoriens. Carolus regis Franciae primogenitus. Ubi Principes Electores, eorum quilibet officium suum quod habet ab imperio exercuit illa die. Illo ipso die sunt promulgate leges auree Bulle annexe, que incipiunt: Si quis cum principibus militibus etc.*

Wem fällt nicht, wenn er diese Stelle mit den entsprechenden Worten Northofs vergleicht (*N.* 216), die außerordentlich große Ähnlichkeit beider Berichte auf? Sollte vielleicht ein solcher Bericht dem *N.* zugänglich gewesen sein?

III. Köln.

Mit dem Aufhören der *Chronica regia* verlieren die Kölner Aufzeichnungen ihre Bedeutung für die allgemeine Reichsgeschichte, und der lokale, resp. provinziale Charakter derselben tritt immer mehr hervor. Aus der Untersuchung der einzelnen, im XVI. und XXIV. Band der *MG.* gesammelten Quellen zur kölnischen Geschichte ergibt sich folgendes:

1. *Continuatio postrema* des 3. Bischofskatalogs *MG.* XXIV, 356 fgd. bildet für den Katalog Northofs die wichtigste Vorlage. Auch in die *Chronik* der Grafen von der Mark sind mehrere Nachrichten übergegangen, z. B. der Bericht über die Wahl Rudolfs von Habsburg 1273, über die Wahl des Erzbischofs Wichbold von Holte 1297, Walrams von Jülich 1332 und Wilhelms von Gennepe 1349.

N. 102. eligitur in regem Rudolphus de Havekesberge,⁸⁹⁾ procurante hoc maxime Engelberto archiepiscopo, qui ibi magna intererat potentia.

N. 126. In principio Maii statuta est dies ad eligendum episcopum Coloniensem in Nussia . . . electus est concorditer Wykboldus de Holte decanus maioris ecclesiae Coloniensis.

2. In den hinter dem Bischofskatalog Northofs angefügten Auctarien aus einem codex 5 finden sich merkwürdige Anklänge an Northofs Chronik.

N. 176. Cui (scil. Henrico archiepiscopo) dominus Walramus, praepositus Leodiensis, frater marchionis Juliacensis,

ipso marchione in curia apud papam hoc procurante, succedit.

N. 202 a. d. 1849. archiepiscopus Coloniensis, dominus Walramus de Juliaco, Parisiis moritur et in Colonia in maiori ecclesia sepelitur. cui dominus Wilhelmus de Genepe, canonicus Coloniensis, in archiepiscopatu succedit.

N. 102. Eodem tempore gravissima incepit mortalitas, tunc etiam secta flagellatorum per turmas discurrit.

et. p. 357. Quibus (vinculis) exemptus cum maxima potencia regem eligit, videlicet Radolphum de Habsburg.

et. p. 357. Wieboldus de Holte in Westphalia a. d. 1297 in principio Maii⁹⁰⁾ decanus Coloniensis concorditer electus a capitulo in Nussia.

Additamentum cod. 5. 862 dominus Walramus, praepositus Leodiensis, frater marchionis Juliacensis,

ipso marchione in curia apud papam hoc procurante, succedit.

Additamentum cod. 5. 862. Qui dominus Walramus archiepiscopus de Juliaco Parisiis moritur a. d. 1849 et in Colonia in maiori ecclesia sepelitur. Dominus Wilhelmus de Genepe, canonicus Coloniensis, in archiepiscopatu succedit.

Additamentum cod. 5. 862. Eodem tempore gravissima incepit mortalitas. Tunc etiam secta flagellatorum (die Geisselbroeder) discurrit.

3. Continuatio Martini Coloniensis (bis 1326 reichend und abgedruckt bei Hahn in Hannover als Anhang der Chronica regia S. 354—369) ist nach Inhalt und Ausdruck an vielen Stellen dem Northof verwandt.

N. 106. Deinde (archiepiscopus) Juliacum obsidet, capit et comburit. Sed antequam 107 ipsum oppidum caperetur, gentes comitis Juliacensis inde exeuntes viriliter, cum archi-

et. MC. 856. et archiepiscopus terram comitis Juliacensis hostiliter invadit, Juliacensem municionem obsidione circumdans, at superstites amici comitis viriliter portis erum-

⁸⁹⁾ comes de Suevia ist ein besonderer Zusatz Northofs.

⁹⁰⁾ „in principio Maii“ ist aus dem codex 5. 5 in den Text aufgenommen.

episcopo durum habuerunt conflictum sed multitudine praevalente victi sunt.

punt et archiepiscopum ferociter invadunt. Sed tandem archiepiscopus victoria potitus municionem illam cepit.³⁷⁾

Der Verfasser der *ct.MC.* erwähnt ferner den Hoftag Albrechts zu Nürnberg 1298,³⁸⁾ die letzte Fehde Wichbolds mit dem Grafen von der Mark 1304, die dreifache Wahl für den erzbischöflichen Stuhl nach Wichbolds Tod 1304, den Hoftag Heinrichs VII. in Köln 25. Dezember 1309,³⁹⁾ alles mehr oder weniger im Anschluß an *N.* Denn auch bei Benutzung dieser Quelle weiß sich *N.* durch Kürzung oder Zusätze den Schein der Unabhängigkeit zu geben (*N.* 198, 136 und 138, 140, 150 = *ct.MC.* 361, 362 bis 363, 363, 164).

4. Die *Notae Colonienses* (*MG.* XXIV, 363—365) sind an folgenden Stellen wahrscheinlich benutzt worden:

N. 126. archiepiscopus in nocte Palmarum diem clausit extremum et sepultus est in Bonna.

NC. 364. a. d. 1296⁴⁰⁾ obiit Siffri-
dus archiepiscopus in die palmarum.

N. 138 archiepiscopus in vigilia Paschae diem clausit extremum (Wigbold 1304).

NC. 365. 1304 obiit Wichboldus archiepiscopus in hebdomada sancta.

N. 154. 1313. Tunc in vigilia Paschae magna pars civitatis Coloniensis comburitur.

NC. 365. 1313. in vigilia pasche erat magnum incendium in foro Grecorum.

N. 176. 1331⁴¹⁾ circa festum epiphaniae dominus Henricus archiepiscopus Coloniensis moritur.

NC. 365. 1332 in epiphania Domini circa auroram obiit Henricus archiepiscopus.

Ebenso gehören hierher die Nachrichten über Belagerung der Stadt Recklinghausen 1295⁴²⁾ und die Belagerung des Schlosses

³⁷⁾ Man vergleiche hiermit *Chronica praesulum* bei *Edert's Annalen* des hift. B. 1856, S. 211 bis 212, den *Bischofskatalog* des Jakob v. Soest bei *Seibertz Quellen* I, 191, und die *clevische Chronik* bei *Seibertz Quellen* II, 206.

³⁸⁾ Die *Annales Altahenses* *MG.* XXIV, 56 (vgl. *A. Halesbrunnenses* S. 46), sagen „post festum Martini“; nach *Böhmers Regesten* war Albrecht vom November 1298 bis 30./1. 1299 in Nürnberg anwesend.

³⁹⁾ Die Schwankungen in der Berechnung des Jahresanfangs zeigen sich hier recht deutlich. Der Verfasser der *ct.MC.* zählt vom 25./12. ab, obwohl in Köln sonst bis vig. Paschae zu zählen üblich war, wie die *NC.* zu 1296 (= 1297) zeigen. *N.* zählt 1331 (eodem anno (1330) circa festum purificationis = 2./2. 1331) ebenfalls nach altem Stil, obwohl derselbe im Kölner Erzbistum schon 1310 abgeschafft war.

⁴⁰⁾ 1296 nach der Lateinischen Reimchronik (*Städtechroniken* Bd. XIII, 203): *M duo C quater X dum scribitur L simul et sex Vertitur a Marca Riclesen soliarca.*

Brühl 1318, über das gute Weinjahr 1331 und den Judenmord in Köln 23. August 1349 (= N. 122, 158, 176, 204).

5. *Annales Agrippinenses* (XVI, 735—737) reichen bis 1360 und sind die Grundlage für die deutschen Jahrbücher (*Städtechroniken* Band XIII) geworden.

Mit Sicherheit lassen sich nachstehende Angaben Northofs auf genannte Quelle zurückführen.

N. 102. ao. 1269. nocte Maurorum martyrum, Dominus de Valkenborgh, frater archiepiscopi Coloniensis Engelberti, cum suis complicibus muros Colonienses nocturno tempore subintrare nititur, sed bellum cum ipso committitur et ipse cum multis in civitate occiditur.

N. 160 anno 1322 in die Cosmas et Damiani tres reges transferantur ad locum in quo nunc manent et novus chorum consecratur.

A. Agr 736. a. 1269 in nocte Maurorum tradita est civitas domno Engelberto et suis amicis, propter quod fuit magnus conflictus inter amicos archiepiscopi et cives Colonienses, in quo conflictu fuit occisus dominus de Valkenborg frater archiepiscopi.⁴¹⁾

A. Agr. 737. Anno milleno ter C⁶⁶⁾ que viceno Hunc intrare chorum cepit grex canonicorum.

Außerdem verdienen etwa noch Erwähnung die Angaben über die Pest 1315, über die Belagerung von Brühl 1318 und über die Krönung Karls IV. zu Aachen 1349, welche den Berichten anderer Chroniken so ähnlich sind, daß man nicht mit Sicherheit entscheiden kann, aus welcher der verschiedenen Quellen die betreffende Stelle Northofs geschöpft ist.

Auffallend ist es, daß keine der angezogenen Aufzeichnungen über den Zug Albrechts gegen den Erzbischof von Köln 1302 sich ausläßt. Erst die ungefähr 1370 verfaßte *Chronica praesulum* und die unter dem Namen des Jakob von Soest laufende *Bischofschronik* (über deren Verhältnis zu einander Wypß im neuen Archiv Band 6, 155 ausführlicher spricht) bringen eine arg entstellte Nachricht des Zuges. Vielleicht benutzte N. hierbei Wormser Quellen, da er (S. 152) 1311 die Verwaltung der Propstei an der dortigen Martinskirche für seinen Gönner, den Grafen Adolf von der Mark, übernahm.

⁴¹⁾ Die Chroniken, welche die Teilnahme des Hgg. v. Limburg, des G. v. Cleve u. des Herrn von Heinsberg erwähnen, gehen auf Gottfried Hagen (*Städtechron.* XII) zurück. J. B. ct. Mart. Col. *Bischofschr.* bei Eckert, *Bischofschr.* bei Seibertz Q. I. u. clevische Chr. bei Seibertz Quellen II.

⁶⁶⁾ Ein durch Ausfall der Zahl 2 verstümmelter Hexameter.

Eeltfamer Weiße verlegt *N.* den Tod des Erzbifchofs Engelbert gegen die Autorität aller kölnifchen Chroniken ins Jahr 1275 (*N.* 102, vgl. *NC.* XXIV 363, *A. Agr.* XVI, 736 u. f. w.), welche 1274 bieten.

Im übrigen hat er eine Reihe eigentümlicher Nachrichten, welche jenen gänzlich fehlen. Er gedenkt der Anweſenheit des Königs Adolf und des Erzbifchofs von Trier bei der Wahl des Erzbifchofs Wichbold 1297 (S. 126); er ſchildert die einzelnen Kämpfe in Weſtfalen und am Rhein, durch welche die Grafen von Jülich und von der Mark den Erzbifchof ſo beſchäftigten, daß er ſeinen Verbündeten 1301 nicht zu Hilfe eilen konnte. Überhaupt gehen faſt alle Nachrichten über Geſchäfte und Fehden der Erzbifchöfe in Weſtfalen auf *N.* zurück, und nur ſelten kann eine kölniſche Chronik herangezogen werden.

IV.

Zur Geschichte des Klosters Dünwald.

Regesten

von

Leonard Roth.

1300—1515.

Der folgende Beitrag zur Geschichte des Klosters Dünwald bietet nur eine Fortsetzung der Urkundenauszüge, welche im 20. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht worden sind. Von den dort geltend gewesenen Grundsätzen ist jedoch hier in sofern abgewichen, als bei der Auswahl des Stoffes die Kölner Schreinsbücher keine Berücksichtigung mehr gefunden haben. Was schon früher angedeutet werden konnte, hat eine genauere Prüfung dieser im übrigen unschätzbaren Quelle bestätigt: es sind ganz vorzugsweise die Personalverhältnisse des Klosters und allenfalls noch die nicht eben außergewöhnlichen Schicksale seines stadtkölnischen Besitzes, über welche Belehrung daraus zu gewinnen ist. Diesem immerhin geringfügigen Ergebnisse gegenüber erschien die Durchforschung von mindestens 250 Foliobänden nicht unumgänglich notwendig. So werden hier im wesentlichen die Mitteilungen aus dem bereits bekannten Kartular weitergeführt. Dabei ist zu bemerken, daß die verloren geglaubten Blätter 63 bis 71 dieses Rober sich als Kopiarfragment B. 187 im königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf befinden. Herr Geheimrat Dr. Harleß, dessen freundliches Entgegenkommen mir dies festzustellen ermöglichte, hat mich auch durch sehr reichhaltige und eingehende Nachrichten über die in Düsseldorf

dorf vorhandenen Original-Urkunden des Klosters Dünwald zum größten Danke verbunden. Den Versuch, einen Teil des Quellenstoffes darstellend zu verarbeiten, habe ich inzwischen im 44. Hefte der Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein unternommen.

Begeben.

1300 April 4. Johannes Prior und Kellermeister, Jutta Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald beurkunden, daß die Schwestern Bela und Richmudis von Santkulen, Nonnen zu Dünwald, von den Eheleuten Heinrich Knorre und Tula einen Morgen Land beim Klosterhofe Leimbach um 4 Mark 9 sol. erworben und sich daraus eine Leibrente von 1 Malter Roggen, welche nach ihrem Tode der Kellerei zufallen soll, vorbehalten haben (in festo b. Ambrosii episcopi.)

Orig. auf Pergt., die beiden Siegel abgefallen. — Im Besitze des Frhrn. Fr. v. Diergardt auf Rorsbroich.

Gedr.: Btschr. des Berg. Ges.-Ver. 19. (1888) S. 181. (101)

1301 April 11. Engelrabis, Witwe des kölnen Bürgers Gerhard Quattermart, beschenkt acht fromme Genossenschaften mit Anteilen an der Hälfte eines Hauses auf dem Ruytmarte, darunter das Kl. Dünwald mit zwei Neunteln unter Vorbehalt der Ausnießung für ihre Tochter, die Dünwalder Klosterfrau Sophia. (fer. 3. prox. post octav. pasche.)

Kart. fol. 79b X. 80.

Gedr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln Bd. 3 n. 508. (102)

1302 Juni 30. Johannes Schalle, Prior des Kl. Dünwald, beurkundet, daß die Begine Bela von Worringen ein Haus nebst Grundstück und einer halben Holzgewalt, unfern dem Hofe Zupphoven bei Rheidt (Reyde), um 15 Mark von Everhard Faber von (Frau-) Weiler gekauft und dem Kloster unter Vorbehalt einer Leibrente übertragen habe. (crast. b. Petri et Pauli apostolor.)

Kart. H. 9 fol. 82.

(103)

1303 August 30. Der kölnen Domschatzmeister Heinrich von Heinsberg beurkundet, daß Gertrud von Mülheim, Witwe Everhards vom Nar (de Aquila) dem Heinrich von Esch und seinem Bruderssohne Gottschalk 24 Morgen Ackerland in der

Pfarrei Buchheim auf 12 Jahre von Mariä Geburt an gegen 4 Mark sol. jährlich verpachtet habe, mit der Verpflichtung, bei Einführung neuer Münze in dieser zu zahlen und alle auf dem Besitztum ruhenden Lasten zu tragen, auch 7 Foch Landes mit Mist, die 5 übrigen mit Mergel zu düngen. (crast. decollac. b. Joh. bap.)

Kart. D. 17 fol. 22b.

(104)

1304 April 24. Der kölnner Bürger Hermann Schoenweder vermachet für den Fall seines Todes dem Kl. Dünwald 4 sol. von dem im Schreine S. Laurenz gelegenen Hause Butge, jetzt „Luteum“ genannt, zu einem Jahrgedächtnisse. (crast. b. Georgii mart. et milit.)

Kart. X. 9 fol. 74.

Gebr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln Bb. 3 n. 525.

(105)

1304 November 28. Johannes Prior, Jutta Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald geben mit Genehmigung des Abtes Friedrich von Steinfeld dem Arnold [von] Rheinbrohl (Broele), der ihren Hof zu Rheinbrohl schon mehrere Jahre trefflich bewirtschaftet und die Pacht regelmäßig gezahlt hat, unter näher bezeichneten Bedingungen dieses Besitztum nebst Weinbergen und Zubehör auf 14 weitere Jahre in Pacht. (in vigil. Andree ap.)

Kart. Q. 1 fol. 55. Bernerl 15. Hbts.: Vacat ista littera.

(106)

1305 Januar 8. Adolf, Sohn Schwabes, Bürger zu Remagen, und seine Frau bekennen sich dem kölnner Bürger Gerhard Gebuyr für ein Darlehen zur Lieferung von 3 Karrat Rotwein (vini franci melioris nostri cremonti) innerhalb zwei Jahren verpflichtet und stellen dafür ihren Weinberg Lüzelenbach bei Remagen, den sie von Junker Gerhard von Landstron besitzen, zu Pfand. (1304 fer. 6. post epiph.)

Kart. X. 35 fol. 82 von etwas abweichender Hand.

(107)

1305 Januar 18. Reinard, Abt von Kornelimünster, beurkundet, daß Johann von Wiefensfeld, Sohn Winemars, die von der Abtei lehntrübrigen 6 Morgen Acker „in dem Döervorste“ beim Hofe Zupshoven dem Prior Johann Schalle und dem Konvent des Kl. Dünwald zu Händen des Klostermeiers auf Zupshoven, Bruder Gerhard, verkauft und dafür 6 Morgen seines Allods beim Hofe Hartlens von Wiefensfeld zu Lehen gestellt habe. (1304 in oct. epiph.).

3.: Gyselbertus de Slenderhane scholtetus noster. Wernerus de Grypenkoven. Renerus filius Weneri predicti. Johannes de Wydenvelt filius quondam Gotschalci et Johannes dictus Bingere fideles nostri et Guntherus et Johannes yn der Gassen scabini in Nederhousheym.¹⁾

Kart. H. 10 fol. 88 überschrieben: Van seess morgen lantz by Zupthoven gelegen etc. Principalis habet unum sigillum. (108)

1305 November 14. Hermann von Kennenberg Subdekan und Johann Ebler von Mörs Stiftsherr zu S. Aposteln, Magister Heinrich von Hsenburg Official des Dombekans und Archidiacons von Köln, sowie der Bürger Heinrich Gofelin beurkunden, daß Hemelrich von Kurtekotten vor Johann (Schalle) Prior des Kl. Dünwald, gegen Zahlung von 7 Mark seinen Ansprüchen auf den Hof Kurtekotten entzagt habe. (die dominica prox. post. fest. b. Martini.)

Kart. O. 4 fol. 49. (109)

1306 Breslau. — Die Ratmannen, Schöffen und Bürger der St. Breslau benachrichtigen Ritter, Schöffen und Schultheiß von Mülheim, daß die Kinder der Frau Gertrud, Witwe Eberharbs, gegen Zahlung von 30 Mark Sterling auf all ihr Erbe in Mülheim zu Gunsten ihrer Mutter verzichtet haben.

Kart. D. 7 fol. 20. (110)

1306 Juni 30. Hadwig, Tochter Hermanns des Schwarzen, überträgt mit Zustimmung ihres Mannes Bruno Royssin und anderer Verwandten den Eheleuten Peter von Bonn und Katharina ein vom S. Georgsstifte zu Köln in Erbpacht genommenes Haus gegenüber der Pfarrkirche S. Peter. (crast. bb. Petri et Pauli app.)

Transfig: Johann Overstolz, Stiftsherr zu S. Kunibert, verzichtet auf seine Ansprüche an das Haus. (dat. ut supra.)

Kart. X. 8 fol. 72b.

Gebr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln Bb. 3 n. 535. (111)

1309 März 17. Gerhard Prior und der Konvent des Kl. Dünwald verkaufen mit Zustimmung des Abtes (Friedrich) von Steinfeld den Nonnen Hadwig de Lympha und Gertrud von Flitard um 9 Mark einen Malter Roggen jährlichen Zinses von der Mühle in Dünwald zu einer Leibrente, die nach dem Tode der beiden ad luminaria b. virginis fallen soll. (1308 in festo b. Gertrudis virg.)

¹⁾ Niederaußem.

Kart. J. 6 fol. 36 mit der wieder durchstrichenen Überschrift: „Item van eyne malder weyas up dat hogetsijt sent Johans baptisten etc. Principalis habet unum sigillum. (112)

1309 September 11. Gerhard Prior, Irmgard Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald beurkundeten, daß ihnen die Ritter Ludwig Bogt von Lalsdorf, Wilhelm von Nielsenforst und Heidenrich von Fringshoven als Testamentsvollstrecker der verstorbenen Ritter Gebrüder Adolf und Gottschalk von Winbhövel 70 Mark mit der Bestimmung übergeben haben, daß der Kellermeister jährlich an zwei Terminen je 8 sol. zu einer Bitang von den Klostergütern zu Schürhof (Schuren) verabreiche und daß den Nonnen Beatriz von Sülz sowie Demudis und Berta von Deuz 3 Mark Leibrente gezahlt werden. (fer. 5. post nativit. b. Marie virg.)

Kart. B. 3 fol. 5 überschrieben: Van dem zynse den man jaers het van den guden zo Schuren mit namen 16 β. etc. und des jaers sal man halden 2 jaergezyde vur 2 ritter van Haene [sic.] geheischen Adolphus and Gottschalcus. (113)

1309 Dezember 9. Gerhard Prior, Irmgard Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald beurkundeten, daß die Kätsterin Hildegund sowie die Nonnen Hadwig und Elisabeth von Remagen nebst Druda Morart mit Genehmigung des Abtes (Friedrich) von Steinfeld $2\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland bei Leimbach von Theodor Ruda von Schlebusch um 19 Mark weniger 4 sol. gekauft und dem Kloster zu einer Rente von 2 Malter Roggen für S. Johann Baptist wie zu 2 Viertel Wachs für S. Johann Evangelist geschenkt haben. (fer. 3 post fest. b. Nycolai.)

Orig. auf Pergt. m. anghdm. Siegel des Priors, 2 Siegel ab. — Im Besitze des Frhrn. Fr. v. Diergardt auf Nordbroich.

Kart. N. 2 fol. 46.

Gebr.: Jähr. b. Berg. Gesch.-Ber. 19 (1888) S. 182 a. b. Orig. (114)

1310 Oktober 4. Lyfa Äbtissin und der Konvent von Rolandswerth einigen sich mit dem Kl. Dünwald über den lange streitig gewesenenen Kottzehnten von 28 Joch Landes beim Rolandswerther Freihofe Auenheim (Dunwinheim) dahin, daß der Dünwalder Laienbruder Gerhard, Meier zu Zupshoven, den Besitz namens seines Konventes gegen 1 A jährlich für das Joch in Erbpacht nehmen soll. (in die s. Francisci.)

3.: Henricus canonicus b. Marie in Capitolio Coloniensi. Elyas, Godeschalcus de Wydefelt et alii feudales curtis de Owynheym.

Kart. H. 7 fol. 32 überschrieben: Eine vereynonge tuschen deme convent Rulantzrode [!] ind dem cloester zom Doenwalt als van 28 morgen lantz etc. Principalis littera cum duobus sigillis. (115)

1310 Dezember 2. Gelbolf von Uphoven verkauft den Dünwalder Nonnen Elisabeth, Druda, Lyfa, Bela, Katharina und dem ganzen Konvente 1 Mark jährlicher Rente um 22 Mark indem er die zwei Morgen „Langebrug“ zu Pfand stellt.

3.: frater Hermannus et frater Hermannus fratres in Doenwalt. Heynricus Braxator de Slebusche. Heynricus dictus Knorre.

Kart. L. 6 fol. 42.

(116)

1313. Gerhard Prior, Irmgard Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald beurkunden, daß ihnen die verstorbene Nonne Blyza Roserfe 12 Mark zur Erwerbung einer Rente von 1 Malter Weizen für ihr Jahrgedächtniß vermacht hat.

Kart. J. 3 fol. 35b überschrieben: Van eyme malder weyss up sent Johans hogetzijt baptisten. Principalis cum uno sigillo. (117)

1314 Mai 31. Köln. Bruder Johannes Bischof von Skopelo (Scopulensis episcopus) und Weihbischof des Erzbischofs Heinrich II. von Köln verlegt die Kirchweihfeier des Kl. Dünwald auf Ditten des Konvents vom Tage des hl. Kunibert auf den Sonntag nach der S. Peter und Pauls-Oktav indem er zugleich allen, welche an diesem Tage wie auf Weihnachten, Ostern, Christi Himmelfahrt, an den vier Haupt-Marienfesten und denen der anderen Patrone, auf S. Johann Baptist und S. Johann Evangelist und an den Aposteltagen die Klosterkirche andächtig besuchen, 40 Tage Ablass verleiht. (fer. 6 infra octav. penthecost.)

Kart. A. 5 fol. 2 überschrieben: „Dedicacionis translacio ecclesie et altarium in Dunwalt etc.“ Eine Notiz 18. Jhds. besagt: „NB. quia post octavam apostolorum Petri et Pauli festum s. patris Norberti solet occurrere, [?] idcirco dedicatio templi Dunwaldensis denuo reducta est ad festum s. Cuniberti prout antiquitus fuit.“

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Riebert. Bb. 44 S. 79. (118)

1316 Juni 11. Richwin Prior, Irmgard Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald nehmen den Adolf von dem Bongart (de Pomerio), welcher zu einem Jahrgedächtnisse für sich und seine Eltern eine Mark Rente von einem Erbe in Mülheim gestiftet hat, in die Gemeinschaft des Gebets und der guten Werke auf und erklären, bei Unterlassung des Anniversariums die Rente an das Kl. Gräfrath verlieren zu wollen (in die Barnabe).

Orig. auf Pergt. — Rgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. D. 8 fol. 20b.

Gedr.: Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. 20 (1884) S. 84 a. b. Orig.
irrtümlich zu 1816 August 24. (119)

1317 Januar 16. Gobelin, Sohn des Brauers Gobelin von Niederrheindorf, und seine Frau Hildegund geben den Dünwalder Nonnen Elisabeth von Rosenbaum und Renalba eine halbe Hologewalt im Niederrheindorfer Walde und zwei Morgen Ackerland „an der gebrander Eychen“ gegen 4 $\frac{1}{2}$ jährlich in Erbpacht. (die domin. post octav. epiph.)

Orig. auf Pergt., die Siegel ab. — Rgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. C. 6 fol. 18 überschrieben: Van anderhalve [sic!] holtzgewalt in Ryndorper busche ind van 2 morgen acklantz gelegen an der gebrander Eychen dye Gobel Bruwer ind Hyldegunde syn elige wyff verkoift haint etc. Originale 2 siegell. (120)

1317 Februar 2. Johann Wolff, Konfrater des Kl. Meer, nimmt den Dünwalder Klosterhof Wambach gegen einen Jahreszins von 30 Malter Roggen, 30 Malter Hafer, 12 Pagamentsmark, 2 Schweinen im Werte von 2 Mark und 6 Hühnern auf 12 Jahre in Pacht, indem er seinen leiblichen Bruder Matthias für den Fall seines Todes zur Fortsetzung dieser Leistung bis zum Ablauf der Pachtfrist verpflichtet und dafür wie für die rechtzeitige Rückstellung des Objektes seine Einkünfte aus dem Kl. Meer verpfändet. (in purif. b. Marie virg. glor.)

Kart. N. 8 fol. 47.

Bgl. S. Reußen, Kloster Meer S. 59.

(121)

1322 Januar 28. Adolf VIII. Graf von Berg bestätigt die von seinem Oheim Adolf und dessen Bruder Wilhelm, weiland Grafen von Berg, dem Kl. Dünwald gemachte Schenkung von 4 Malter Roggen zum Geleucht für das S. Marienbild auf dem Chore. (in die b. Valerii que est vigil. b. Valentini. [?])

Kart. K. 4 fol. 89 überschrieben: „Item zomme Hans 4 malder rogen van dem roderzienden.“

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Bd. 44, S. 80.

(122)

1323 März 6. Die Eheleute Ailmannus und Alheidis von Rheinbrohl (Broele) verlaufen der Dünwalder Nonne Sophia von der Lisse zwei Weinbergspazellen, wovon diejenige „in Ettlalo“ ihr freies Eigen ist, während die andere „up Merberg“ dem Hospital zu Andernach 8 fol. jährlich zinst, und nehmen beide wiederum gegen eine Ohm Weines in Pacht. (in domin. letare.)

3.: Theodericus de Herginheldin, Philippus dictus de Neirstorp et alii in Broele scabini.

Kart. Q. 2 fol. 55.

(123)

1325 Juli 13. Gottschalk Chorherr zu Steinfeld und Prior des Kl. Dünwald verpflichtet sich und seine Nachfolger sowie den jedesmaligen Kellermeister, von den 30 Morgen Ackerland bei Mülheim, welche die Matrone Gekela, später Nonne zu Dünwald, dem Kloster übertragen hat, dem Refektorium jährlich auf S. Johann Baptist 2 Malter reinen Weizens zu leisten. (in die b. virg. et mart. Margarete.)

Orig. auf Pergt. mit 1 anhgdn. Siegel, 1 Siegel ab. — Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf.

Kart. D. 16 fol. 22 b.

(124)

1325 Oktober 10. Gottschalk Prior, Beatrix Meisterin und Elisabeth Priorin von Dünwald verkaufen der Nonne Christina von Niehl um 67 Mark eine Rente von 8 Malter Roggen, um mit dem Kaufpreise 40 Morgen ihres Ackerlandes zwischen dem Hofe Kurtekotten und dem Dorfe Wiesdorf in besseren Stand zu bringen (ad meliorandum et impinguandum uligine quod vulgari-ter mergel dicitur). (in festo bb. martirum Gereon. et socior. eius.)

Kart. K. 5 fol. 39.

(125)

1326 Februar 1. Heinrich von Frinzhoven giebt mit Genehmigung seiner Frau Lisa dem Prior Gottschalk und dem Konvente des Kl. Dünwald seinen Hof und sein Haus zu Kurtekotten mit Ausnahme der Fischweiher, Teiche und des vom Graben umgebenen Hügels gegen die Hälfte des Fruchttrages, 1 Schwein im Werte von 1 Mark und 12 Hühner auf 4 Jahre in Pacht, so zwar, daß er selbst die Hälfte der Ausfaat und der Erntearbeiter stellt, bauliche Ausbesserungen bis zur Höhe von 2 fol. übernimmt, zur Leistung der Abgaben an den Landesherrn sich verpflichtet und ferner ein vom Kloster ihm gewährtes Darlehen von 40 Mark unter Bürgschaft vor Ablauf der Pachtfrist zu erstatten gelobt. (in vigil. purif. b. Marie virg.)

Kart. O. 7 fol. 50.

(126)

1326 März 25. Adolf der Ältere von dem Bongart übergiebt zum Jahresgedächtnisse für sich und seine Frau Petronella dem Abte von Altenberg 200 Mark, von deren Ertrag die Mönche jährlich an den Gedentagen Wein, Semmel und Fisch erhalten sollen, bedingt jedoch auch sich und seinen Erben sowie dem Kl. Dünwald

die jedesmalige Leistung einer Portion aus und nimmt für die Erfüllung seiner Bestimmungen den altenbergischen Hof Luchtenberg (Luntginberg) nebst mehreren Grundstücken in Pfand. (an unser frauen dach yn der vasten.)

Kart. F. 8 fol. 28. Von anderer Hand als die übrigen Eintragungen und vielleicht Übersetzung einer lateinischen Urkunde. (127)

1326 Oktober 11. Die Eheleute Arnold und Gertrud von Boll widmen von ihrer Hufe und von $\frac{1}{2}$ Morgen Weingarten bei ihrem Hause den Schwestern Bliza und Gertrud, Nonnen zu Dünwald, eine Rente von 1 Ohm Wein, welche nach dem Tode der beiden auf eine andere übertragen werden kann, dann aber dem Kloster zufällt. (in crast. b. Gereon.)

Acta sunt hec coram iudicio in Polle et schulteto ibidem Ulrico dicto Wolff et scabinis ibidem videlicet Johanne dicto de Keldenich, Gerardo de Wadenheim, Hermanno dicto Hoische, Gobelino dicto Bulle, Wynando de Puteo, Baldewino de Seyldunc, Wernero dicto Zeyndelin, Francone dicto de Polle, Johanne dicto Hase de Westhoven, Cornelio nuncio.

Kart. B. 10 fol. 7 überschrieben: Eyn erffbreiff van eyne amen wys de dat cloister van Doenwalt het erfflichen renten so Polle wale besorget myt underpenden etc. 1 siegell der heufftbrief. (128)

1327 Januar 26. Hermann, Sohn des Hermann Brede und seine Frau Sophie, Bürger zu Ehrweiler, beurkunden, daß sie dem Priester Matthias von Ehrweiler, Officianten an der S. Silvesterkapelle zu Dernau von ihrer Wohnung in Ehrweiler jährlich 2 Mark zu zinsen verpflichtet sind, daß sie jedoch, nachdem Matthias den Klöstern Schweinhelm und Dünwald je eine Mark vermacht hat, laut Schöffensurteil einen anderen Zins erwerben dürfen. (1326 in crast. convers. b. Pauli.)

Kart. P. 4 fol. 58.

Nach Krieger's Stil datiert. (129)

1327 April 19. Philipp Abt von Altenberg nimmt von dem Knappen Engelbert von Scherve gen. Bydel 110 Mark zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses entgegen mit der Verpflichtung, jedesmal am Gedentage der Meisterin des Kl. Dünwald und der Schwester des Stifters, einer Recluse zu Obenthal (Obenbarre), eine Portion zu senden, bei etwaiger Versäumniß aber dem Kl. Dünwald 8 Mark von dem altenberger Hofe Bülsberg (Bullisberg) zu zahlen. (domin. quasimodogeniti.)

Kart. F. 1 fol. 26b.

(130)

1327 September 12. Richmobis Witwe des Kölner Bürgers Rimbart de Purpura und ihre Tochter Bela verkaufen gegen 3 Mark 6 sol. der Dünwalder Nonne Bela Meyngins zu einem Geleucht vor dem Bilbe S. Johann des Täufers 4 sol. Erbzins von dem Grundstücke ad Fabricam bei Dormagen, zahlbar in Köln. (sabb. post nativ. b. virg. Marie.)

3.: Pelegrinus filius quondam dicti Meyze et Johannes filius quondam Wyman.

Kart. J. 11 fol. 86b überschrieben: „Item 4 β. zo geluchte in ere sent Johans Baptisten van eynre schuren in dem dorpe zo Durmagen gelegen etc. Principalis littera cum 2 sigillis.“ (131)

1328 Mai 15. Johann gen. Moir von dem Broiche und seine Frau Bela verkaufen der Meisterin und dem Konvent zu Dünwald zwei Holzgewalten im Rheindorfer Walde. (domin. die post ascension. dom.)

Orig. auf Pergt. mit 1 anhgdn. Siegel und 1 Siegelfragment. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. C. 7 fol. 18 überschrieben: „Van zwen holtzgewelden gelegen in Ryndorper hart dye gegulden haet eyne meystersse ind convent zom Doenwalt widder Johan Moir vam Broiche ind Belen etc. Originale 3 siegell.“ (132)

1328 Juni 30. Die Dünwalder Nonne Hadewigis von Lenney kauft von Johann Moir um 44 Mark für sich und ihre Verwandten Berta, Gertrud von Flittard und Gertrud von Garrath (Garderode), sämtlich Nonnen zu Dünwald, eine Holzgewalt im Rheindorfer Busche zur Leibrente, wovon nach ihrem Tode $\frac{1}{2}$ Mark der Nonne Bela von Robele zufallen soll, während nach dem Ableben aller fünf Nutznieherinnen das Kloster in den Besitz tritt mit der Verpflichtung, von Gründonnerstag bis Ostern, auf Christi Himmelfahrt und auf Fronleichnam eine Kerze, am Dreikönigstage und auf S. Potentin 1 Pfd. Wachs, auf Mariä Himmelfahrt 1 Mark zu liefern, den etwaigen Überschuß aber zum Ankauf von Kohl zu verwenden. (in crast. bb. app. Petri et Pauli.)

Kart. C. 5 fol. 12b überschrieben: Eyne holtzgewalt in Ryndorper busche gegulden van etzlicher junfferen etc. wydder Johan Moir etc. zo eynre kertze zo brone up etzliche dage etc. Originale habet 2 sigilla. (133)

1328 September 27. Abt Philipp und der Konvent des Kl. Altenberg nehmen von dem Ritter Johann von Blech eine Rente von 12 Malter Roggen aus einer Hufe bei Monheim, die augenblicklich Andreas, Pfarrer zu Bürgel, innehat, zu einem Jahr-

gedächtnisse entgegen mit der Verpflichtung, dem Kl. Dünwald am Gedenktag eine Portion zu senden. (ipsa die b. Cosme et Damiani.)

Art. F. 6 fol. 27b.

(134)

1329 Januar 5. Richard, Diener und Schäfer des Kl. Dünwald vermachte auf den Fall seines Todes 2 sol. Rente von 4 Morgen bei Flittard zum Geleucht für das S. Marienbild auf dem Chore. (in vig. epiph. dom.)

Art. M. 7 fol. 45.

(135)

1329 März 24. Heinrich Prior des Kl. Dünwald nimmt von den Nonnen Iba von Bottlenberg, Katharina von der Schilbergasse, Hadwig von Lennep und Blyza Kost als den Verwalterinnen der Einkünfte für das S. Marienbild auf dem Chore 6 Morgen Land beim Klosterhofe Umbelagen zur Stiftung einer Rente von 2 Malter Roggen entgegen. (in vigil. annunciacion. s. Marie virg. glor.)

Art. J. 9 fol. 36 überschrieben: Item 2 malder roggen so geluchte unser lieber frauen up dem chore so geluchte (!) etc. Principalis littera cum 3 sigillis.

(136)

1329 Oktober 17. Hermann gen. Jopercin von Wiesdorf (Wistube) und seine Frau Margareta verkaufen um 28 Mark der Meisterin (Beatrix) und dem Konvent des Augustinernonnenklosters Dünwald sieben Viertel Ackerland und Saatader up me Hungenrode neben den Aekern des Hofes Kurtefotten, $\frac{1}{2}$ Morgen Weidenbestand (salices) und Acker „up der Ledden vel up der alder Dünen“ sowie eine Parzelle „up me Gloze“, welche 2 Hühner und 2 sol. zinst und nehmen diesen ganzen Besitz unteilbar gegen 2 Mark jährlich in Pacht. (in crast. b. Galli conf.)

3.: Engelbertus dictus Moyr, Gobelinus de Molendino, Wilhelmus dictus de Fabrica, Panthaleon de Hemmenrode, Johannes de Hemmenrode eius vicinus, Lensesse (?) de Molendino, Wigerus de Wystube septem scabini.

Zusatz: Baza von Sülz und Lora vom Eisenmarkt (de Foro Ferri) widmen den Zins von 2 Mark zum Geleucht halb auf dem hohen Chor, halb vor dem Kreuze ad hostium armarii.

Art. O. 9 fol. 50b.

(137)

1330 November 11. Heinrich Prior, Beatrix Meisterin und der Konvent des Prämonstratensernonnenklosters Dünwald verkaufen den Nonnen Gerbergis und Beatrix von Rynwerdin (?)

1 Mark jährlicher Rente des S. Johann-Baptist-Beleuchtetes von den Weiden (salices) und den übrigen Gütern des Klosters bei Rheindorf gegenüber den Weiden des S. Apostelstiftes mit der Bestimmung, daß, falls der Weidenbestand seine Ertragsfähigkeit verliert, die Rente vom Klosterhofe Wambach gezahlt wird. (die b. Martini hyemal.)

Orig. auf Pergt. mit 2 anhgdn. Siegeln. — Rgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. C. 8 fol. 13 überschrieben: Van eyne marcke geltz jerlichs zo Ryndorp van den wyden off uiss deme hove zo Wambach etc. Originale 2 siegell. (138)

1330 November 11. Heinrich Prior zc. wie in n. 138 jedoch mit Genehmigung und Besiegelung des Abtes (Friedrich) von Steinfeld. (die b. Martini hyemal.)

Kart. J. 10 fol. 86b überschrieben: Item eyne marck zo geluchte up sent Johans Baptisten elter. Principalis habet 3 sigilla. (139)

1331 Februar 10. Johann Kempe von Rheinbrohl und seine Frau Kunegund verkaufen um 18 Mark dem Kl. Dünwald Augustinerordens, ihr Bohnhaus zu Rheinbrohl nebst einem Hofe „an der Kyere“ sowie ihren Weinberg „up deme Etteslo“ an dem Fahrwege „up der Güle“ und nehmen den ganzen Besitz wieder gegen eine Dhm roten Weines jährlich in Erbpacht mit der Verpflichtung, den Wein so früh bereit zu halten, daß er mit dem übrigen Klosterweine fortgeschafft werden kann oder aber denselben nach Mülheim zu liefern. (in die b. Scholastice virg.)

Kart. Q. 3 fol. 55b.

(140)

1331 Februar 15. Thilmann von Breitbach gen. der Scheife und seine Frau Diliga, beide von Rheinbrohl verkaufen den Kölner Eheleuten Gysjo de Stabulo und Katharina um 18 Mark einen Erbzins von 1 Dhm Wein aus drei Weinbergspartellen bei „Gobelsgaffe“, einem halben Morgen Weinberg „an me Erberge“ bei der „Steinrüsche“ und aus dem Wohnhause nebst Hof zu Rheinbrohl, zunächst als Leibrente für die Dünwalder Nonnen Bela (von Bonn), Christina und Sophia von der Lilie, sodann zu deren Jahrgedächtnis. — Dieselben verkaufen ferner der Sophia von der Lilie um 9 Mark eine halbe Dhm zur Leibzucht für die Nonnen Sophia und Christina de Stabulo und Bela von Bonn. (domin. prima quadrages. qua cant. invocav.)

Kart. Q. 4 fol. 55b.

(141)

1331 August 14. Henkin, Sohn Alarbs und seine Frau Medelina verkaufen dem Kl. Dünwald um 18 Mark einen Erbzins

von 1 Ohm roten Weines aus vier Weinbergspartzen (bei Rheinbrohl) zu einer durch den verstorbenen Giso de Stabulo gestifteten Leibrente für die Meisterin des Klosters, Sophia von der Lilie, wie für Gisos Töchter Bela und Christina, nach dem Tode der Genannten aber zum Jahrgedächtnis des Stifters und der Seinigen. (in vigil. assumption. b. virg. Marie.)

Kart. Q. 7 fol. 57b.

(142)

1331 August 22. Die Witwe Alheidis, Tochter Richwins, verkauft dem Kl. Dünwald um 18 Mark einen Erbzins von 1 Ohm roten Weines aus den Weinbergspartzen „an der Heyden“ und Edslo (bei Rheinbrohl) zur Leibrente für Lysa, Tochter des verstorbenen Ritters Johann Quade, deren Tante (matertera) Alheidis von Edelsfeld und deren Nichte (neptis) Agnes von Nesselcobe, sämtlich Nonnen zu Dünwald, nach dem Tode der Genannten aber zum Jahrgedächtnis für Lysas Eltern Johann Quade und Hadwig sowie für ihren Oheim Engelbert, Stiftsherrn zu Kaiserswerth. (in vigil. Bartholomei ap.)

Kart. Q. 6 fol. 57.

(143)

1331 September 1. Die Eheleute Heinrich und Methilbis, wohnhaft „in deme Eynde“ verkaufen um 18 Mark dem Kl. Dünwald einen Erbzins von 1 Ohm roten Weines aus den Weinbergspartzen Melehelbin und Edslo (bei Rheinbrohl) zu einem Jahrgedächtnisse für den Ritter Johann Quade und dessen Verwandte. (in die b. Egidii conf.)

Kart. Q. 5 fol. 56b.

(144)

1331 September 7. Die Eheleute Johann Brize und Elisabeth verkaufen um 18 Mark dem Kl. Dünwald einen Erbzins von 1 Ohm Weines aus dem Weinberge „an Raesbule“ und 2 Morgen Ackerland „iuxta locum dictum Seleacker“ (bei Rheinbrohl) zu einer Leibrente für Lysa, Tochter des Ritters Johann Quade (wie n. 143). (in vigil. nativ. b. Marie virg.)

Kart. Q. 8 fol. 58.

(145)

1333 Januar 14. Heinrich Ritter von Grafshaff und seine Frau Lysa verkaufen mit Genehmigung des Grafen Adolf von Berg dem Kl. Dünwald, Augustinerordens, für 465 Mark ihren Hof Kurtekotten nebst allem Zubehör, das zum Teil zum Hofe Wiesdorf gehört, zum Teil Allod ist. (ipso die Felicis in pincis.)

3.: Petrus marschalcus domini comitis. Adolphus armiger dictus vanme Steynhuysz. item Engelbertus dictus Moir, Wit-

gerus, Gobelinus dictus Zorn, Wilkynus, Henkinus de Hemmenrode, Martinus de Monticulo, Wylkinus dictus Joyn filius advocati, Hermannus dictus van der Leuven scabini et iurati in Wystuben. item Hermannus dictus Kellenere, Conradus dictus Adelync scabini in Pafferode. item Hermannus dictus Keyt, Gobelinus dictus der Sien necnon Johannes de Puteo parrochiani in Doenwalde.

Orig. auf Pergt. m. anhangendem Siegel des Grafen Adolf, 3 Siegel ab. — Im Besitze des Frh'n. Fr. v. Diergardt auf Morsbroich.

Kart. O. 5 fol. 49.

Gedr.: Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. 19 (1888) S. 182 aus dem Orig. (146)

1333 September 9. Hermann, Sohn Thieles von Wiesdorf, und seine Frau Bela verkaufen der Dünwalder Nonne Bela von der Aderen 2 Mark Leibreute und verpfänden dafür 9 Morgen Land in verschiedenen Stücken „an me Hümmelebe“, „under deme Kaylberge“ und bei „Wyder ymme Overvelbe by des vronhoiffes ader“ gelegen. (des donresdaghes na unser frauen dage dat sy geboren wart.)

3.: broder Gotschalck vamme Doenwalt. Godart der voit ind Sybodo Wycke dye gebroider van Wystubbe. Gobel Zorn van dem Buchele, Engelbret Moyr, Claes upme Oever, Henkin von Hemmenroyde, Henkyn ymme Froenhoeve, Claisman van Wistubbe, Aelf van Burche der schomecher (Schöffen und Richter von Wiesdorf).

Gleichzeitiger Zusatz: „So weme dys breyff blijfft ymme cloister na iunffrauwe Belen dode der sal dyt gelt intfangen ind halden dat byss up den pynxstdag ind geven dan zo geluchte.“

Kart. N. 9 fol 47b.

(147)

1334 Mai 29. Gerhard gen. Greve und seine Frau Gertrud verkaufen um 10 Mark der Dünwalder Kellermeisterin Adelheid von Ibbelsfeld 6 sol. ewiger Rente von 2 Morgen Ader vor dem Dorfe Galdhausen (Geylenhusen) zum beständigen Geleucht für das S. Marienbild in der Kapelle sowie zur Unterhaltung einer Öllampe vor den Bildern des Evangelisten Matthäus und des Bischofs Martinus an den Festen dieser Heiligen. (domin. infra .octav. sacramenti.)

3.: Hermannus dictus de Layk schultetus. frater Godeschalculus et frater Hermannus portenarius conversi. (?) dictus

Lereys. Theodericus dictus Hamer de Slebusche. Heynricus dictus Schaicht cocus. Heinricus dictus des Guldeners soen.
Kart. E. 8 fol. 24b. (148)

1334 August 2. Ritter Adolf von dem Dongart, Droft des Grafen von Berg, und seine Frau Lyfa übergeben dem Kl. Dünwald ihren Konzehten vom Gute „zum Holz“ im Kirchspiel Edenthal (by Eyrburgen) nebst 3 Mark 3 fol. Erbzins von der Biese „zomme Driefge“ zur Leibrente für die Konne Demund, die Schwester Adolfs, nach deren Tode zu zwei jährlichen Bitangen. (vn deme neisten dagh sente Peters do he enbunden wart.)

Kart. G. 8 fol. 29b überschrieben: „Item van deme zinden so Houltz; item 3 mk. ind 3 ß. van der woessen so deme Dreyage etc. Principalis littera cum 2 sigillis.“ (149)

1334 November 11. Katharina von der Schilbergasse, Druda Kost, Greta Mertin, Gertrud von Flittard, Greta von Spiegel, Berta von Lennep und Katharina Kost, sämtlich Kloster-schweftern zu Dünwald, geben mit Genehmigung der Meisterin dem Hermann von Edelrath (Pdenrode) und dessen Sohne Jakob zu Rülheim auf deren Lebensbauer einen Acker bei Steinbrück nebst dem angrenzenden Weidenwuchs gegen 2 Malter Roggen zum Geleucht für das S. Marienbild auf dem Chore in Pacht mit der Verpflichtung, das Land 4 Jahre lang auf eigene Kosten zu düngen. (in die b. Martini.)

3.: Petrus cellerarius dictus de Asino. Godeschalcus et H. de Gelenhusen conversi. Godeschalcus de Piro. Johannes Scriptor et Johannes Roppereth.

Orig. auf Pergt. mit anhgdm. Siegel. (1 Siegel ab.) — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. D. 9 fol. 20b.

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Bd. 44 S. 81. (150)

1335 Oktober 16. Engelbrecht von Rhein Dorf und seine Frau Iye verkaufen mit Willen ihrer Töchter Medele und Iba sowie ihres Sidams Gottschalk um 192 Mark dem Kl. Dünwald drei Holzgewalten im Rhein Dorfer Busche, indem sie geloben, die Ansprüche Erkenbrechts von Blankenberg abzulösen unter Bürgschaft von Wilhelm von Cassell genannt Spicherman, dem Bruder Engelbrechts, Gottschalk von Orsbed, Sohn des Ritters Dietrich von Orsbed, Gerhard von Kirberg und Gottschalk von Bottlenberg. (in die b. Galli.)

3.: her Jacob der prior zom Doenwalt. her Johann der cappellane zom Doenwalt. Vlecke van dem Buchel. Wyl-

helme vam Håne scholtysse (des) greve(n) Aelff von deme Berge. Engelbrecht van Uphoven ind Gotschalcke van Orbecke.

Transfix vom gleichen Tage: Prior und Konvent des Kl. Dünwald beurkundeten, daß die Meisterin Sophia von der Bille, die Kellnerin Abelheid von Edelsfeld sowie die Nonnen Lysa Menckyn und Bela Mertyns die drei Holzgewalten als freies Eigentum erworben haben, indem die Meisterin ihren Anteil zum Geleucht auf Weihnachten und andere Feste, Abelheid zur Leibrente für ihre Verwandten Bela, Nesa und Hadwig, nach deren Tode zur Brodspende am Gründonnerstag (mendeldach) und an den Fastensonntagen, Lysa zum Geleucht auf Allerheiligen, S. Johann Baptist und S. Nikolaus, Bela zum Geleucht auf Weihnachten stiften, sämtlich unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung.

Orig. auf Pergt., 7 Siegel ab. — Rgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. C. 1 fol. 11 überschrieben: Van dryn houltagewelde an Ryndorper hart gelegen tuschen den bencken etc. Principalis littera mit 6 siegelen. — Transfix: „Eyn breiff transix myt eyne siegel gehangen an dyesen neisten vurschreven heufft breiff etc. heldet van dryn houltagewelden.“ (151)

1335 Oktober 31. Sophia Witwe Gelbolds von Schlebusch und ihre Erben verkaufen den Dünwalder Nonnen Meibis und Lysa von Edelsfeld unter Verpfändung von 2 Morgen Acker „yn der Aumen“ 1 Mark Erbzins, welche nach dem Tode der Schwestern halb ad coquinam seu ad refectorium quod vulgariter appellatur zogemoisse auf Gründonnerstag und Fronleichnam, halb zum Altargeleucht bestimmt ist. (in vigil. omnium sanctor.)

3.: Flecko de Neisselrode. Henkinus van deme Houlitze. Mathias de Stege et Henricus de Hemmelrode.

Kart. E. 2 fol. 24.

(152)

1336 Juni 1. Gerhard von Kirberg und seine Frau Cäcilia verkaufen dem Kl. Dünwald um 30 Mark ihre Anrechte an den Hof Kurtelotten in der Pfarrei Dünwald (in parrochia de Doenwalt), insbesondere einen Zins von 7 sol. 1 $\frac{1}{2}$, 1 Malter Hafer und 2 Hühnern sowie Kurmede nebst upvall und nebervall. (prima die mens. iunii.)

3.: Godefridus advocatus in Wystube. Wytgerus eius frater, Wilhelmus dictus de Fabrica, Heynekinus de Hemmerode, Panthaleo de Hemmerode, Johannes dictus Blumenhüt de Hemmerode, Hermannus filius Tylmanni, Wilhelmus dictus zum Avort scabini et Godeschalculus dictus Lampswys.

Kart. O. 6 fol. 49.

(153)

1336 Juli 24. Die Begine Irmedrud de Trappyn zu Rheinbrohl und ihre Erben verlaufen um 17 Mark der Dünwalder Konne Lysa Ruyrlinc einen Erbziñs von 1 Ohm Wein, indem sie dafür $\frac{1}{2}$ Morgen Weinland „oven an dem Planzilberge“, 1 Stück am Fußpfade „Uppenberge“ und ein drittes Stück „an der Lysegassen“ verpfänden. (fer. 4. post fest. b. Marie Magdal.)

Kart. Q. 9 fol. 58b. (154)

1337 August 14. Prior, Meisterin und Konvent des Kl. Dünwald nehmen von der Konne Druda Kost 3 Morgen Acker beim Hofe Umbelagen, welche diese mit Zustimmung des Abtes Marsilius von Steinfeld dem Peter von Umbelagen abgelaufen hat, zu einer Rente von 5 Sümmer Roggen entgegen, welche dem Geleucht des Muttergottesbildes „yn der Arinbergh“ und des Bildes der heil. Maria Magdalena zufallen soll. (in vigil. assumption. virg. glor.)

Kart. J. 7 fol. 86 überschrieben: Item 5 sumber roggen zo geluchte unser lievar frauwon bylde etc. Principalis littera 8 siegell. (155)

1337 Dezember 5. Prior, Meisterin und Konvent des Kl. Dünwald geben den Eheleuten Winkin und Druda von Horkenbach 8 Morgen Ackerland beim Klosterhofe Leimbach gegen 5 Sümmer Roggen jährlich in Erbpacht und nehmen dafür $\frac{1}{2}$ Morgen angrenzenden Landes mit in Pfand. (vigil. b. Nycolai pontif.)

Orig. auf Pergt. mit Bruchstücken der 8 anhgdn. Siegel. — Im Besitz des Fhrn. Fr. v. Diergardt auf Morsbroich.

Kart. N. 3 fol. 46.

Gedr.: Jähr. des Berg. Gesch.-Ber. 19 (1888) S. 184. (156)

1337 Dezember 5. Revers der Eheleute Winrich und Druda von Horkenbach, Pfarrei Lützenkirchen zu n. 156. (in vigil. b. Nycolai pii episcopi.)

Orig. auf Pergt. mit anhgdm. Siegel Engelberts von Steinbüchel, 1 Siegel ab. — Im Besitz des Fhrn. Fr. v. Diergardt auf Morsbroich.

Kart. K. 8 fol. 39b mit dem Datum 1487.

Berg.: Jähr. des Berg. Gesch.-Ber. 19 (1888) S. 185. (157)

1339 September 10. Adolf von Heumar (Hoymer) und seine Erben nehmen von Prior, Meisterin und Konvent des Kl. Dünwald den Mansus nebst Holzgewalt in der Pfarrei Heumar, welchen der verstorbene Ritter Arnold von Edelsfeld dem Kloster zum Jahgebächtnisse für sich und seine Frau Baza geschenkt hat, gegen

9 Mark jährlich mit allen Lasten in Erbpacht und verpfändet dafür 2 Morgen Acker „up den Burgeghel.“ (fer. 6. post nativ. b. Marie virg.)

Kart. M. 4 fol. 44b.

(158)

1339 Dezember 7. Gerhard von Flittard genannt Pastor, advocatus licet minimus, vermachet dem Kl. Dünwald zum Jahrgedächtnisse für sich und die Seinigen ohne Vorbehalt seine gesamten Erbzinse zu Schlebusch in der Pfarrei Rath am Flüsschen Dhün (Dona) nämlich 16 Weidhühner von den Wiesen „in dem Bruynsbreich“, 8 Hühner und 4 sol. von dem Hause der Sophia Selbols, 12 A von dem Hause der Brauerin Engeltrabis, 14 $\frac{1}{4}$ A von Hause der Jutta Birfils, 9 $\frac{1}{4}$ A von dem Hause „Birfils“, 8 A von den Gütern Birfils. (in festo b. Ambrosii ep.)

Kart. E. 4 fol. 24b.

(159)

1340 Mai 15. Die Eheleute Peter und Margareta zu Rheinbrohl verkaufen dem Kl. Dünwald um 18 Mark einen Zins von 1 Dhm roten Weines von ihrem Hause nebst Hof im unteren Teile von Rheinbrohl, ferner von 2 Morgen Acker und Saatland, $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg „an der Endilsgassen“ neben dem Weinberge des Kl. Dünwald und von dem Weinberge „Helbin“. (fer. 2. post Servacii conf.)

Kart. Q. 10 fol. 58b.

(160)

1342 Januar 6. Christian, Sohn des verstorbenen Peter von Hachhausen, verkauft seinem Oheim Thilmann von Hachhausen, Vogt zu Solingen (Soleken), und dessen Frau Mettela eine Holzgewalt in der Bleer (Bleer) Mark und setzt für die Schatzfreiheit derselben sein Erbe im Amte Monheim, nämlich eine Holzgewalt in der Bleer Mark, seine Rechte an Acker und Wasserlauf im Bleer Felde, zwei Holzgewalten in der Rheindorfer Gemarkung und sein Gut „upme Lare“ mit dem Ackerlande bei Hildorf zu Pfand. (up drucziendache.)

Kart. C. 9 fol. 18b überschrieben: Eyne holtzgewalt gelegen in Bleer marcken etc. Vacat ista littera cum 1 sigillo.

(161)

1342 Mai 22. Jakob Moir und seine Frau Elisabeth, Pfarreingeseffene zu Untelbach, nehmen von dem Prior Jakob, der Meisterin und dem Konvent des Kl. Dünwald ein Haus nebst Hof und Kelter zu Untelbach sowie 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg daselbst als Halbwinner in Erbpacht mit der Verpflichtung, den für das Kloster

gefelterten Wein abzufüllen und jährlich drei Wagen Mist auf den Weinberg zu verwenden. (fer. 4. post fest. penthecost.)

Kart. (Düsselborfer Fragment) S. 1 fol. 64.

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 41 S. 82. (162)

1342 August 19. (Das Kl. Dünwald) verpflichtet sich gegen die Schenkung eines Zinses von 2 Mark von einem Hause in der Pfarrei S. Columba zu Köln, welche Uysa und ein (Johanniter-?) bruder Engelbert gemacht, zu einem Jahrgedächtnisse, bei dessen Unterlassung die Stiftung an die Johanniterkommende Herrenstrunden (Strunden) übergehen soll. (fer. 2. post assumpc. glor. virg. Marie.)

Kart. X. 28 fol. 79. Der Anfang, jedenfalls aber nur wenige Zeilen, fehlt, da fol. 78 nicht mehr vorhanden ist. (163)

1343 April 23. Johann Holzhoff und seine Frau Hilla sowie deren Bruder Jakob verpflichten sich und ihre Erben, von ihrem Hause zu Dünwald, gegenüber dem Brunnen nach dem Kloster zu, 9 sol. zur Leibrente der Nonnen Lisa Krop, Uylia und Bliza Krop, nach deren Tode aber zu einer Pitanz zu zahlen, indem sie ein Drittel eines halben Morgen Acker „ultra Monticulos id est Hover Berghe“ unter Vorbehalt von 12 Pf. und 2 Hühnern für den Collator verpfänden. (in die b. Georgii martir.)

Kart. M. 5 fol. 45. (164)

1343 Dezember 19. Sophia (von der Bilie) Meisterin, Priorin, Subpriorin und der Konvent des Kl. Dünwald, Prämonstratenserordens, verpflichten sich, nachdem sie die 25 Mark, welche Gerhard genannt Pastor von Flittard zur Erleuchtung des Refektoriums geschenkt hatte, auf notwendige Bauten verwendet, jährlich an 2 Terminen für jenen Zweck je 6 sol. von ihrer Fleischbank „under Hellen“ in Köln aufzubringen. (fer. 6. quatuor tempor. post Lucie.)

Kart. L. 9 fol. 48 mit dem Zusatz: Item dys selve Gerhart van Vlythart genant Pastoir het gegeven eyn malder roggen van synem gude som Doenwalt van 8 morgen lantz etc. hee van yss eyn breiff registr. K. 7. [1349 Mai 1. n. 180.] (165)

1343 Dezember 20. Prior, Meisterin, Priorin, Subpriorin und der Konvent des Kl. Dünwald nehmen von der zeitigen Meisterin Sophia von der Bilie 2 Morgen Ackerland zwischen Frauweiler (Bilre) und Garsdorf, belastet mit der Rekognition von 4 sol., welche jährlich auf den Klosterhof Zupshoven zu leisten ist, unter der Verpflichtung entgegen, den am Gründonnerstage in das Kloster kommenden Armen 1 Malter Roggen auszuteilen. (in vigil. b. Thome ap.)

Kart. K. 6 fol. 99. (166)

1344 Oktober 27. Jakob, Prior, die Meisterin und der Konvent geben Johann Hund dem jüngeren das zu ihrem Hofe in Obermendig gehörende Grundstück „Wasserlaye“ gegen 6 fol. und 2 Hühner jährlich in Erbpacht, behalten sich jedoch die Hälfte der Mülhsteine oder sonstiger nutzbarer Steine vor, welche dort etwa gefunden werden. (in vigil. bb. Symon. et Jude app.)

Kart. (Düsseldorfer Fragment) U. 3 fol. 67b.

Gedr.: Annalen d. hist. Ber. f. d. Niederrh. 44 S. 83. (167)

1345 Januar 2. Prior, Meisterin, Priorin, Subpriorin und Konvent empfangen von der Nonne Bela Mertens (Martini) 40 Mark zur Ablösung eines Zinses von 2 Malter Roggen und versprechen dafür, an den Adventssonntagen und auf S. Nikolaus-tag Erbsengemüse zu liefern. (in crast. circumcis.)

Kart. K. 10 fol. 40.

(168)

1345 Februar 18. Meisterin, Priorin und Konvent erklären, daß sie von altersher im Besitze der Gerichtsbarkeit zu Garsdorf sich befinden, daß sie auch den Hof daselbst besitzen, darauf jährlich drei freie Dinge halten und jeder Rechtsverkürzung zu begegnen entschlossen sind. (des frydages alreneist na me sondage as man synget invocavit in der fasten.)

Kart. H. 6 fol. 92 überschrieben: So wee der hoff zo Gaerstorp haet drij frij hoefts godynge ind nyemants da zo rychten en hait dan dat cloister zom Doenwalt etc. Principalis littera unum sigillum. (169)

1345 März 11. Wilhelm der Kannegießer (fusor anfrarum¹⁾ stangnearum) und seine Frau Bela, Bürger zu Köln, verkaufen dem Mülheimer Bürger (opidano) Wilhelm Zubendorp eine Erbrente von 2 Mark, indem sie dafür ihren Anteil an Hof und Scheune zu Mülheim, 2 1/2 Morgen Acker, wovon 7 Viertel bei den Ackern Johannes des Kahlen, 3 Viertel an der Sülzgassen liegen, sowie 15 fol. Zins von dem Erbe „Lunfchen“ verpfänden. (fer. 6. post domin. letare in quadrages.)

3.: Hermannus de Stamheym, Gerardus Moysgin, Thomas de Molenheim, scabini. Gerardus de Eyrin, Coneginus Laystein, Jacobus filius Johannis Paffen.

Orig. auf Pergt., die 2 Siegel ab. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. L. 1 fol. 40b.

(170)

1347 Februar 5. Thiele Scheype von Hitdorf und seine Frau Bela verkaufen dem Kl. Dünwald den Zehnten von 40 Morgen Land beim Hofe Umbelagen, auf welchen ihr Lehnherr Dietrich

¹⁾ = amphorarum.

Smenden von Heltorf (Heyldorp) verzichtet hat. (up sente Agathen dach der hilliger junffrauwen.)

3.: Herman Wrede, Thiele Slodere, Stetsis van der Kirchen, Herwyn in deme Hoeve, Henkyn Dunzenvole, Hermann Schenckelgin van Ryndorp, Engelbrecht van der Moelen, Henkin Reytrode (Schöffen zu Hitdorf, wohl einschließlich des Schultheiß); ferner: her Engelbret ritter van Uphoven ind Aelff syn soen. broder Claes van Wambach broder so deme Doenwalde, broder Herman van Roysrode. Pauwels van Hyttorp. Pilgrim Rechmeister. Dreyss Kreyffig. Heino Zunekorff.

Art. N. 5 fol. 46b.

(171)

1347 Februar 5. Dietrich Smende verzichtet auf die Lehns- herrlichkeit über den Zehnten von 40 Morgen Land beim Kloster- hofe Umbelagen, welchen Thiele Schenpe von Hitdorf dem Refek- torium des Dünwalder Konvents verkauft hat. (up sent Agathen dach der hilliger junffrauwen.)

3.: her Engelbret van Uphoven ritter. Starko van Upladen. Rutger van Galckhusen ind vort dye scheffen gemeynlich van Hyttorp: Wrede, Herwin van Scheveshoven, Thele Talpart, Henkin Dunzenvoyle, Herman Schenckelgin van Ryndorp, Engelbret zo der Moelen, Thele der Vroyne.

Art. N. 6 fol. 47.

(172)

1347 April 16. Erzbischof Waltam von Köln beurkundet und genehmigt, daß sein Verwandter Graf Adolf von Berg nebst seiner Gemahlin Agnes eine tägliche heilige Messe am S. Blasius- altare der Kirche zu Dünwald für sich, die Seinigen und seine im Lütticher Kriege gefallenen Waffenbrüder gestiftet und zum Ein- kommen des Priesters 20 Malter Roggen von dem Hofe in Dpladen, 20 Malter Hafer und 4 Mark von dem Hofe in Obenthal sowie 2 Viertel Holz aus dem Lambertsbusche bestimmt hat, indem er zugleich das Präsentationsrecht dem Stifter und dessen Nachkommen, die Investitur dem Abte von Steinfeld zuerkennt. (die decima sexta mensis aprilis.)

Orig. auf Bergt. mit anhdm. Siegel. — Rgl. Staatsarch. Düsseldorf. Gedr.: Hugo, Annales ord. Præmonstrat. tom. I p. DXL.

(173)

1347 Juni 9. Konrad Lahrstein, Schöffe zu Mülheim und seine Frau Sophia verkaufen der Kölner Bürgerin Katharina vom hl. Geiste bei S. Lupus (de s. Spiritu ad s. Lupum) 5 Mark jährlicher Einkünfte zu einer Leibrente für deren Kinder, den

Karmeliter Gobelin und die Dünwalder Nonne Ida, verpflichten sich, am nächsten S. Remigiusstage 30 sol., von da ab jährlich auf S. Jakob die 5 Mark zu zahlen und verpfänden dafür ihr Haus „Undelmanshuß“ zu Mülheim gegenüber dem Kreuze. (sabb. post octav. sacram.)

3.: Gobelinus de Stamheym schultetus, Gotschalculus dictus Kaise, Syfridus dictus Kirchere, Heynricus de Mosche, Petrus de Strundorp et Jacobus dictus Vischers son, scabini in Molenheym.

Orig. auf Pergt. mit 2 anhgdn. Siegeln. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf. Kart. D. 5 fol. 19b. (174)

1347 Juni 9. Die Mülheimer Eheleute Jakob Paffe und Alveradis wie in n. 174 unter Verpfändung ihres Hauses neben der Kirche zu Mülheim, welches der Metild Syfridi eine Mark, dem Kl. Dünwald 4 sol., der Kirche zu Mülheim 1 Pfd. Wachs erblich zinst. (sabb post octav. sacram.)

3.: wie in n. 174 nebst Konrad Lahnstein.

Orig. auf Pergt. mit 2 anhgdn. Siegeln. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf. Kart. D. 6 fol. 19b. (175)

1347 Oktober 20. Die Dünwalder Nonnen Baza von der Sülz und Lora von dem Hermarte geben dem Heyne vom Pefch Haus, Hof, Weiher und 2 Morgen Land nebst Zubehör zu Hoisten (Hoistaden), wie sie diesen Besitz um 33 Mark von Wilhelm von Hoisten gekauft haben, gegen 2 Mark jährlich in Erbpacht, indem sie 1 Mark zu Geleucht im Chor auf Christi Himmelfahrt, 1 Mark zu Geleucht vor dem Kreuze „in dye Arenberge“ bestimmen. (in deme neisten dage vur der eylff dusent megde daghe.)

3.: broder Gotschalck in deme Houlzhove ind broder Herman von Geylenhusen portzener zo dem Doenwalt ind broder Peter van der Schuren.

Kart. C. 21 fol. 17. (176)

1348. Freuwe, Tochter Jyntas, und die Ihrigen verkaufen dem Kl. Dünwald einen Wachsziens von 2 Pfd. und verpfänden dafür ihr vom Kloster lehnrübriges Haus im Dorfe Dünwald.

Kart. B. 6 fol. 5b überschrieben: Eyn erkbriff van 2 punt wass van Vreuwe Jenten erva zo Doenwalt in deme dorpe, welche 2 punt wass vurschreven dye jonfferen gegulden haint etc. Littera principalis habetur cum nno sigillo. (177)

1348 November 1. Jakob Prior, Sophia von der Lillie Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald übernehmen mit Zu-

Stimmung des Abtes Marfilus von Steinfeld gegen 40 Mark, welche Adelheid von Hufefeld gestiftet, die Verpflichtung, jährlich in der Fastenzeit eine Erbrente von 1 Malter Roggen dem Refektorium „in subsidium pisarum“ zu liefern. (in festo omn. sanctor.)

Kart. K. 9 fol. 89b. (178)

1349 Februar 26. Der Konvent des Kl. Dünwald verpflichtet sich zu dem Anniversarium, welches Graf Adolf von Berg für seine in der Lütticher Fehde gefallenen Wappenbrüder gestiftet hat (oben n. 173).

Orig. auf Pergt. mit 2 anhdn. Siegeln. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf. (179)

1349 Mai 1. Gerhard genannt Pastor von Flittard vermachet seinen Töchtern Metthilbis und Katharina zur Leibzucht 1 Malter Roggen von 8 Morgen Acker „im Rotterfelde“ bei Dünwald, mit der Bestimmung, daß nach dem Tode der Töchter das Kloster in den Genuß eintritt. (ipso die Philippi et Jacobi app.)

Kart. K. 7 fol. 89. (180)

1349 Dezember 22. Abt (Ludwig) und der Konvent des Kl. Altenberg beurkunden, daß Alveradis, Witwe des Brauers Hermann von Dünwald zum Jahrgedächtnisse für sich und die Ihrigen eine Bitanz von Fisch und Wein in Altenberg gestiftet hat, welche bei Verfallnis dem Kl. Dünwald zufällt. (crast. b. Thome ap.)

Kart. F. 5 fol. 27b. (181)

1351 Januar 2. Irmgard von dem Pesche, Tochter des verstorbenen Ritters Heinrich von Lennep verkauft um 200 Mark der Meisterin und dem Konvente des Kl. Dünwald 2 Holzgewalten in der Rheinborfer Hart, auf welche sie am 29. Dezember 1350 (goidesdages vur jaersdage) vor den Marktgenossen Verzicht geleistet hat. (des neisten dages na jaersdaghe.)

Marktgenossen als Zeugen: her Engelbrecht van Uphoven ryttere, der kirchere van Ryndorp, Wylhelm van Hane scholtysse ind Starcke van Upladen, Rutger van Galchusen, Wrede van Hytdorpe, broder Heynrich van Leymbach, Stejnus vur der Kirchen, Wylhelm Hugman, Hencke van Schelthoven vorster, Hencke up me Berghe van Upladen, Elije vamme Putze.

Orig. auf Pergt. mit 1 anhdn. Siegel, 2 Siegel ab. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. C. 3 fol. 12 überschrieben: Zwa holtzgewalt gelegen in Ryndorper busche dye Irmgart van Pesche verkolofft halt eyne meysterssen ind convente: zom Duenwaldt erflichge etc. Originals cum 4 (?) sigillis. (182)

1351 Februar 8. Jakob, Sohn Heinrichs von dem Werde, verkauft dem Kl. Dünwald um 56 Mark eine Holzgewalt im Bürriger (? Burger) Busche. (des dirnden dachs na sent Agathen dach.)

Markgenossen: der dechen van Rode her Lodewich van Steynbuchell, Johan Moer van Broiche ind Johan van Lughusen, Heynrich van Quytekim (Quettingen) Jacobs vader vurgenant ind Henkyn syn broder ind Coppin van Quytekim, Johan van Roide u. a.

Cart. G. 5 fol. 80 überschrieben: Van eynre houlzogewolde in Burger busche gelegen, hait Jacob Heynrichs son van deme Werde verkoift dem cloister. Principalis cum 3 sigillis. (183)

1353 Juni 12. Der Dechan Gerhard vom Pfau und das Kapitel des S. Georgsstiftes zu Köln übertragen das Haus der verstorbenen Eheleute Peter von Bonn und Katharina auf Bitten der Kinder, nämlich des Corveyer Mönchs Peter, der Äbtissin von Frauenthal, der Subpriorin Sophie und der Nonne Heleka zu Frauenthal auf deren Schwestern Lora (von dem Hfermarte) Meisterin und Katharina, Nonne zu Dünwald unter Vorbehalt eines Zinses von 6 fol. (crast. b. Barnabe ap.)

Cart. X. 86 fol. 82b. (184)

1353 Dezember 13. Winrich Prior, Lora Meisterin und der Konvent des Kl. Dünwald verkaufen mit Genehmigung des Abtes Marsilius von Steinfeld um 40 Mark der Nonne Bela Martini eine Mark Erbzins, welche diese zur Beschaffung von Erbsen oder Kobl während der Adventszeit der Kellerei vermacht (ut conventui in primario ferculo suo videlicet pisorum seu olerum eo laucius provideatur). (in die b. Lucie virg.)

Cart. L. 7 fol. 42. (185)

1356 Juni 1. Die Donner Schöffen Johann Benemat und Johann von Duisdorf beurkunden, daß Johann Halsberche und seine Frau Mettel dem Kl. Dünwald 21 fol. Erbrente von einem Weinberge, welcher dem Pfarrer Johann Roitkanne von Niederrheindorf jährlich 20 A zinst, zu einer Gedächtnisstiftung übertragen haben. (des eyrsten dages in deme braymaende.)

Cart. P. 8 fol. 52b. (186)

1356 August 1. Heinrich Prior des Kl. Dünwald und Pfarrer zu Hochkirchen, Lora Meisterin, Blyza Priorin, Blyza Subpriorin und der Konvent verkaufen um 40 Mark der Kloster-

Schwester Stina von Niehl eine Erbrente von 1 Malter Roggen aus der Klostermühle Diepischrath (Depilprobe), welchen diese dem Refektorium zur Beschaffung der Zuckert (pro pulmento) vermacht. (prima die mens. augusti.)

Kart. H. 18 fol. 88b.

(187)

1358 März 6. Heinrich von Schode, Daniel von Rülheim und die Bonner Schöffen insgesamt beurkunden, daß die Eheleute Johann Keverney und Rona von Prior, Priorin, Meisterin, Äbtissin, Kellnerin, Siedenmeisterin und dem ganzen Konvent des Kl. Dünwald $3\frac{1}{2}$ Viertel des Klosterweinbergs in der Maarflachten bei Bonn um die vierte Traube und $\frac{1}{4}$ Weinberg „im Ganghe“ um 3 fl jährlich in Erbpacht genommen haben. (des soosten dages yn deme mertze.)

Kart. P. 1 fol. 52.

(188)

1358 April 4. Der Truchseß Ritter Wilhelm von Hahn schenkt dem Kl. Dünwald zur Gedächtnisfeier für sich und die Seinigen einen Zehnten von 7 Malter Roggen in der Pfarrei (Schlebusch) Rath bei Dünwald nebst 4 Mark von 2 Morgen Wiesen zu Passrath unter Vorbehalt von Gewinn und Gewerf. (fer 4. post fest. pasche.)

Z.: sub tempore Richardi officii existentes scilicet Hermannus dictus Ruggilman, Lambertus de Hundilshaym, Henricus dictus Burger, Berkynus et Gobelinus dictus Putzman.

(S.: Gerhard Graf von Berg, Ritter Wilhelm von Hahn Truchseß, Ritter Ludwig Vogt von Lilsdorf.)

Orig. auf Perg. mit Bruchstück eines Siegels, 2 Siegel ab. — Kgl. Staatsarch. Düsseldorf.

Kart. B. 4 fol. 5 überschrieben: Zo Hummalshem 7 malder rogghen. (189)

1359 März 19. Konrad Prior, Bizza Priorin, Bizza Subpriorin und der Konvent des Kl. Dünwald verkaufen ihrer Meisterin Lora und der Sakristanin Margareta um 225 Mark testamentarischen Vermächtnisses eine Erbrente von 1 Ohm Wein und 2 Malter Weizen zu Gunsten des Refektoriums. (fer. 3 post Gertrud. virg.)

Kart. J. 1 fol. 85 überschrieben: Van eynde amen wys ind 2 malder weys etc. Lore ind Greta. Principalis littera habet 8 sigilla. (190)

1359 August 29. Pilgrim Abt von Altenberg erwirbt für die 300 Mark, welche der bergische Truchseß Ritter Wilhelm von Hahn der Abtei übergeben hat, eine Erbrente von 9 Malter Roggen zu Semmel, Wein und Fisch auf S. Barbaratag, indem er sich

verpflichtet, dem Kl. Dünwald eine Portion zu übersenden. (up sent Johans dach decollacion.)

Kart. F. 3 fol. 27.

(191)

1359 September 8. Konrad Prior, Lora Meisterin, Blyza Priorin, Blyza Subpriorin und der Konvent des Kl. Dünwald empfangen von Thomas von Mülheim 25 Mark und von dessen Tochter Hedwig 50 Mark zur Erwerbung von 3 Mark Erbrente, aus denen die Gedächtnisfeiern für des Thomas Frau Loppa und Hedwigs Mann Konrad jährlich auf S. Nikolausabend, auf Dreikönigenabend und an drei anderen Tagen gehalten werden sollen. (circa nativ. Marie virg.)

Orig. auf Pergt. m. anhgdm. Siegel. — Düsseldorf, Kgl. Staatsarch.
Kart. D. 11 fol. 20b.

(192)

1359 November 26. Dieselben verkaufen den Nonnen Bela und Druba von Quattermart um 50 Mark eine Erbrente von 1 Malter Roggen aus der Diepischrather Mühle. (in crast b. Catharine virg.)

Kart. K. 3 fol. 88b.

(193)

1359 Dezember 14. Konrad Prior, Blyza Priorin und Blyza Subpriorin verkaufen um 40 Mark ihrer Meisterin Lora eine Erbrente von 1 Malter Roggen aus der Diepischrather Mühle zu Weißbrot am Gründonnerstag und Charfreitag. (crast. b. Lucie virg.)

Kart. H. 12 fol. 88b.

(194)

1361 März 16. Der Kölner Bürger Arnold vom Palast vermachet in einer Klausel seines Testaments seinen Töchtern, welche in den Klöstern Dünwald und Meer leben, eine Leibrente von 4 Ohm Wein aus den Weingärten zu Langel und Rheidt mit der Bestimmung, daß diese Rente nach dem Tode beider Schwestern den Klöstern zur Gedächtnisfeier für ihn, seine Frau Bela und seine Schwester Nesa zufallen soll.

Das Testament ist ausgefertigt durch die Notare Hermann von Brauweiler (Bowlre) und Eberhard vom Steinweg, die Klausel transsumirt durch den Kölner Official am 16. September 1407. Vgl. unten n. 242.

Kart. P. 5 fol. 58b.

(195)

1361 Juni 12. Johann Herrait zu Rheinbrohl nimmt von der Meisterin Agnes und dem Konvent des Kl. Dünwald zwei Weinbergspartzen „an der Leyen“ um 1 Tonne Wein jährlich

in Erbpacht, indem er seinen Weinberg „an der Lysgassen“ verpfändet. (sabb. post Bonifacii.)

Kart. Q. 12 fol. 59b. (196)

1361 November 3. Agnes Meisterin, Blyza Priorin und der Konvent des Kl. Dünwald beurkundeten, daß die Nonne Katharina Kost 9 Mark Erbrente von dem Hause Deyrintroppe gegenüber dem Turme Johannis von Lyskirchen, Scholasters an S. Georg (up ander sijten der Hysgassen zo Seynne wart) für das Kloster erworben hat unter Vorbehalt der Nutzung. (des neisten daghes na alre selen daghe.)

Kart. X. 11 fol. 74b. (197)

1362 Mai 2. Die Eheleute Henze gen. Bockleynder und Neze zu Rheinbrohl nehmen von der Meisterin Agnes und dem Konvent des Kl. Dünwald zwei Weinbergparzellen von $\frac{1}{4}$ Morgen zu „Edenlo“ gegen 1 Dhm Wein in Erbpacht und verpfänden dafür $\frac{1}{4}$ Morgen Weingarten „an Blanzilberch“. (crast. Walburg. virg.)

Kart. Q. 13 fol. 60. (198)

1362 Juli 2. Meisterin, Priorin und Konvent des Klosters S. Maria vor Andernach nehmen von dem Kloster Dünwald 2 Morgen Weinberg in 6 Parzellen zu Niederhammerstein gegen 7 Dhm Wein jährlich in Erbpacht. (sabb. post fest. beator. Petri et Pauli apostolor.)

Kart. (Düsseldorfer Fragment) T. 2 fol. 65.

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 44 S. 84. (199)

1362 August 19. Kesa, Meisterin des Augustinerinnenklosters Dünwald und die Nonne Bela verzichten gesamter Hand auf Belas Anteil an den Kölner Rheinmühlen zu Gunsten der Ritter Belas, Duregin, Witwe von Franko Gardevust. (fer. 6. post assumption. b. Marie virg.)

Orig. auf Perg. m. anhängendem sehr beschäd. Siegel des Klosters. — Rdn. Stadtarchiv, Haupt-Urkunden-Archiv Nr. 2362.

Bergz.: Mittell. a. d. Stadtarch. v. Rdn, Heft 7 S. 88 n. 2362. (200)

1365 März 12. Abt Pilgrim und der Konvent des Kl. Altenberg nehmen von dem Ritter Wilhelm von Hahn eine Stiftung zu Weißbrod, Wein und Fisch am Gründonnerstage (mendeldach) entgegen mit der Verpflichtung, eine Portion nach Haus Hahn zu senden, sonst aber dem Kl. Dünwald 20 Mark zur Gedächtnisfeier des Stifters zu zahlen (up sent Gregorius dach des hill. buschoffs).

Kart. F. 4 fol. 27. (201)

1365 September 11. Propst, Meistertin und Konvent des Kl. Gräfrath nehmen von dem Ritter Wilhelm von Hahn eine Erbrente von 6 Malter Roggen aus ihrem Hofe Gemmelrath im Kirchspiel Wiesdorf zur Gedächtnisfeier für dessen Frau und Kind an näher bezeichneten Tagen entgegen und verpflichten sich, bei etwaiger Versäumnis die Rente dem Kl. Dünwalb zu überweisen. (fer. 5. post nativ. b. virg. Mario.)

Kart. B. 5 fol. 5b.

(202)

1367 Juni 8. Abt Pilgrim und der Konvent des Kl. Altenberg verpflichten sich gegen den Ritter Wilhelm von Hahn, der ihnen 300 Mark übergeben hat, zur Gewährung einer Ritzanz von Semmel, Wein und Fisch aus den Einkünften der Mülheimer Fähre und zur Übersendung einer Portion davon an die Kantorin des Kl. Dünwalb. (fer. 3. post pentecostes.)

Kart. F. 2 fol. 26b.

(203)

1368 Mai 13. Bela von Brempt Meistertin, Katharina von Garrath (Gardrode) Priorin und der Konvent des Kl. Dünwalb verkaufen der Blyza vom Hasen um 16 Mark eine Erbrente von 1 Malter Roggen aus der Diepischrather Mühle, welche halb zu einer „zaisfen“¹⁾ auf S. Johann B.-Abend, halb zu anderem Bedarf verwendet werden soll. (up sent Servacius dach.)

Kart. J. 12 fol. 87. Der Text scheint verderbt zu sein.

(204)

1369 Januar 6. Dieselben verkaufen um 100 Mark dem Kölner Schöffen Gobelin von Lystkirchen eine Erbrente von 1 Malter Weizen, damit zur Gedächtnisfeier für Stina von Mirwilre und Simon jährlich an den Festen Mariä Verkündigung und Himmelfahrt Weißbrot verteilt werde und verpfänden dafür ihren Hof „Hoilzhoff“. (in festo epiphanie.)

Kart. J. 4 fol. 85b.

(205)

1369 Februar 18. Johann der Deder und Gertrud, Eheleute zu Rheinbrohl, vergleichen sich mit dem Kl. Dünwalb über bestimmte Klagepunkte wegen eines Weinbergs und nehmen den Rheinbrohler Klosterhof unter näher angegebenen Bedingungen in Erbpacht. (domin. qua cant. invocavit.)

Kart. Q. 11 fol. 59.

Gebr.: Annalen d. hist. Ver. 44 S. 85.

(206)

1369 Mai 25. Heino in der Leimbach und seine Frau Nella übertragen dem Kl. Dünwalb 1 Mark Erbzins, fällig auf

¹⁾ Wol salsa, Sauce, Tunte.

S. Remigius, unter Verpfändung der Wiesenparzelle „an deme Dieffenbroeghe“ und eines Gehölzes „in der Hedgen“. (die b. Urbani mart.)

Kart. N. 4 fol. 46b.

Gebr.: Hskr. d. Berg. Gesch.-Ser. Bb. 19. (207)

1373 August 16. Greta Doerstolz, Meisterin, und der Konvent des Kl. Dünwald verkaufen der Stadt Köln eine Fleischbank am alten Fleischmarke auf dem Heumarkte. (crastino assumption. b. Marie v.)

Orig. auf Berg. m. 1 Siegel. — Stadtarchiv Köln, Haupt-Urkunden-Archiv Nr. 2818.

Gebr.: Quellen z. Gesch. d. St. Köln, Bd. 5 Nr. 25. — Berg.: Mittel. a. d. Stadtarch. v. Köln, Heft 7 S. 68 Nr. 2818. (208)

1374 Dezember 13. Die Ritter Berner von Blatten und Ludwig von Auw nebst ihren Frauen Ipa und Konegunt verkaufen dem Kl. Dünwald um 650 Mark das „Gerartsholz zwischen dem Genszgin und dem Schayn“, geteilt durch das Allob Herve, unter Bürgerschaft der Ritter Wilhelm von Hahn und Reinart von Schoenrath sowie des Knappen Ludwig von Rode. (up sente Lucien dach.)

Kart. G. 2 fol. 29. (209)

1347 Dezember 17. Dieselben urkunden wie in Nr. 209 und ermächtigen ihre Frauen zum Verzicht. (des sondages na sent Lucyen daghe der hill. juncfrouwen.)

Kart. G. 1 fol. 29. (210)

1375 Mai 13. Wilhelm von Jülich, Graf von Berg und Ravensberg gestattet um Gotteswillen den Jungfrauen zu Dünwald, ihr eigenes Korn von allen Höfen auf ihren eigenen Mühlen zu mahlen, auch in dem Hause innerhalb der Klostermauer zu baden, zu brauen, baden und brauen zu lassen und zu verkaufen. (ipso die Servacii ep.)

Kart. B. 7 fol. 6.

Gebr.: Annalen d. hist. Ser. f. d. Niederrh. 44 S. 87. (211)

1376 März 2. Henkin Baltscheit von Dünwald und seine Frau Bela verkaufen der Dünwalder Nonne Druytgin vom Quattermart 7 Mark Erbrente für das Refektorium und der Blyza vom Hasen 1 Mark zum Geleucht vor dem S. Johannesbilde auf dem Chor um 196 Mark unter Verpfändung von 6 Morgen Artland bei Flittard und am Emberge. (des satersdage na laetare.)

Kart. K. 1 fol. 87b. (212)

1376 März 24. Heinrich Burger von Dünwald und seine Frau Greta verkaufen den Dünwalder Nonnen Bela von Bomm und Druytgin vom Quattermart eine Erbrente von 2 Malter Roggen um 110 Mark unter Verpfändung von $8\frac{1}{2}$ Morgen Artland, wovon 3 Morgen am Berge zwischen Dünwald und Flittard, $2\frac{1}{2}$ Morgen zwischen den Besitzungen des Klosters und denen Wilhelms von Hahn, 3 Morgen zwischen den Bächen Wilhelms von Hahn und Gobel Bugmanns gelegen sind. (up unser frauwen avent dat sy geboitschaft wart van deme engell Gabriel.)

Kart. K. 2 fol. 88.

(213)

1376 Dezember 13. Johannes Moir von dem Broich und seine Frau Katharina verkaufen mit Erlaubnis des Grafen Wilhelm von Berg und Ravensberg dem Kl. Dünwald um 150 Mark eine Erbrente von $3\frac{1}{2}$ Malter Hafer, welche bisher von dem Hofe Kurtefotten auf die Bogtei Wiesdorf geliefert worden (up andach s. Nycolais.)

Kart. O. 8 fol. 50.

(214)

1378 Mai 8. Gerhard Abt von Steinfeld, [Heinrich?] Prior, Iba von Waldenberg Meisterin, Priorin, Subpriorin und Konvent des Kl. Dünwald verkaufen um 140 Mark den Nonnen Druytgin und Hadwig von Mülheim eine Weinrente von 1 Ohm, welche auf S. Johann Baptist zur Verteilung unter die Klosterinsassen und die als Gäste anwesenden Priester gelangen soll. (up andach s. Phylips ind s. Jacob der h. apostelen.)

Kart. L. 8 fol. 41.

(215)

1378 Mai 12. Dieselben verkaufen der Nonne Druytgin vom Quattermart um 140 Mark eine Weinrente von 1 Ohm, welche auf Pfingsten zur Verteilung unter die Klosterinsassen einschließlich der beiden Priester des Klosters gelangen soll. (up sent Servaes avent in deme meye.)

Kart. L. 4 fol. 41b.

(216)

1378 Juli 12. Heinrich Fyding von Mülheim und seine Frau Bela nehmen von ihrer Nichte Hadwig, Tochter des Thomas von Mülheim, Haus und Garten in Mülheim zwischen der Besitzung der Schmiedin Nesa Alff und derjenigen Ludwigs vom Hofe um 4 Mark jährlich in Erbpacht und verpfänden dafür ein Haus und $1\frac{1}{2}$ Morgen Artland „upme Eschburne“. (up s. Margreten avent.)

3.: Gottschall Ratze von Buchheim und Christian Spysmann, Schöffen zu Rülheim.

Orig. im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Mit 2 Siegeln.

Kart. D. 4 fol. 19.

(217)

1378 Dezember 13. Johann von Zubendorp zu Rülheim verkauft um 48 Mark dem Kl. Dünwald 2 Mark Erbrente und verpfändet dafür eine Hoffstatt zu Rülheim nebst 2 1/2 Morgen Ackerland wovon 1/4 beim Lande genannt „des Rahlen“ und 2/4 „bei Stelgassen“ liegen.

3.: Thiele von Ddenbarre, Schultheiß des Domküstlers.

Orig. im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Mit 1 Siegel. (1 ab.)

Kart. L. 2 fol. 40b.

(218)

1379. Johann der Schmied und sein Sohn Prussmann verkaufen dem Kl. Dünwald einen Erbzins von 2 Pfund Wachs, fällig auf Mittfasten, und verpfänden dafür ihr vom Kloster lehn-rühriges Haus nebst Hof im Dorfe Dünwald sowie einen Morgen Land im Rottervelde, welcher dem Abte von S. Martin 2 \mathcal{A} jährlich zinst.

Kart. B. 13 fol. 7b.

(219)

1379 März 1. Thielmann Bude und seine Frau Paza nehmen vom Kl. Dünwald Haus und Hof zu Untelbach nebst Weingärten gegen ein Drittel des Ertrages jährlich in Erbpacht. (prima die marcii.)

Kart. (Düsseldorfer Fragment) B. 2 fol. 64.

Gebr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 44 S. 88.

(220)

1380 Februar 29. Bernhard, Sohn des verstorbenen Wilhelm von Zubendorp zu Rülheim verkauft dem Kl. Dünwald 5 Mark Erbrente von dem Hause „zum Aren“ in Rülheim, zunächst zur Leibzucht für die Nonnen Greta und Druba von Stammheim. (die ultima mens. februarii.)

3.: Thiele von Ddenbarre Schultheiß, Spwart von Buchheim, Peter von Dünwald u. Schöffen zu Rülheim.

Orig. im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf mit 2 Siegeln; dabei ein Erbpachtvertr. der Iba Lobewichs über das bezeichnete Haus d. d. 1455 Januar 8. (s. unten Nr. 260).

Kart. D. 8 fol. 18b.

(221)

1380 Mai 14. Lambrecht von Schlebusch und seine Frau Bela verkaufen den Dünwalder Nonnen Greta von Stammheim

und Bela von der Eren anderthalb Holzgewalten im Rheindorfer Walde, indem der Ertrag der einen für die Marienfest, derjenige der halben zum Geleucht vor dem h. Kreuz in der Klosterkirche bestimmt wird. (des maendags na pynxsten.)

Orig. im Rgl. Staatsarchive zu Düsseldorf n. 2 Siegeln.

Kart. C. 2 fol. 11b.

(222)

1380 August 24. Adolf von Galdhusen und seine Frau Styna verlaufen der Dünwalder Ronne Meyna von Obbendorp eine Holzgewalt im Rheindorfer Walde, deren Ertrag nach dem Tode Meynas „halff den armen ain bye schyve, halff zo geluchte“ verwendet werden soll. (up sent Bartholomeus dach des h. apost.)

Orig. im Rgl. Staatsarchive zu Düsseldorf n. 8 Siegeln.

Kart. C. 12 fol. 14.

(223)

1380 September 20. Meyna von Obbendorp, Ronne zu Dünwald, bestimmt den halben Ertrag der von Adolf von Galdhusen erstandenen Holzgewalt zum Geleucht des S. Blasius-Altars in der Klosterkirche und bedingt sich ein Erbgedächtnis mit Vigil und Commemoration am Vorabend von S. Dionysius aus. (up sent Matheus avent des h. apost.)

Kart. C. 10 fol. 13b.

(224)

1383 Februar 22. Gerhard Prior, Greta Dverstolz Meisterin, Druba von Wirweiler Priorin und der Konvent des Kl. Dünwald verlaufen der Druba von Mülheim und zwei andern Nonnen erblich ein Viertel Klüppelholz zur Heizung des Gabels. (in die cathedra s. Petri.)

Kart. G. 7 fol. 90b.

Gedr.: Annalen d. hift. Ver. f. d. R. 44 S. 88.

(225)

1383 März 19. Gobel von Lyskirchen Pastor zu Remagen nimmt von der Meisterin Greta Dverstolz, der Priorin Druba von Wirweiler und dem Konvent des Kl. Dünwald eine Weinbergparzelle „zur Blende an der swarzer muren zo Remagen tuschen den Heren van Duyge ind Dunthasen“ gegen eine jährliche Abgabe von 1 Ohm Wein in Pacht. (up den mendeldach.)

Kart. B. 8 fol. 62.

(226)

1384 März 2. Gerhard von Byttingen Domkustos zu Köln belehnt Iba von Waldbenberg Meisterin des Kl. Dünwald mit der von der Domküsterei lehrnrührigen Lufe zu Buchheim. (die 2. mens. marcii.)

Kart. D. 15 fol. 22.

(227)

1384 Mai 13. Jander von der Dün (van Doene) und seine Frau Katharina nehmen von der Meisterin Iba von Waldbenberg und dem Konvent des Kl. Dünwald 3 Morgen Land „beneben Herne“ an der Steinbrücke „up der Luytrecbach“ nebst Weiden und Zubehör gegen 6 Pagamentsmark (den Gulden zu 3 Mark 4 Sch. gerechnet) in Erbpacht, vereinigen zur Sicherheit 5 Morgen Landes „so werf over bye bach“ mit dem Pachtobjekte und schenken zugleich dem Kloster zur Gedächtnisfeier für den verstorbenen Gerhard vom Aren und seine Frau Hilbegund 9 Schilling 3 1/2 Erzins von dem Hause Henkins vom Hofe hinter der Fleischhalle zu Milheim. (up sent Servacios dach des h. buschoffa.)

Orig. im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf m. 2 Siegeln.

Kart. D. 2 fol. 18

(228)

1385 April 18. Arnold von Aerscheit Stifftsherr zu S. Gereon verkauft den Dünwalder Nonnen Meyna von Obbendorp und Anna von Hoittorp um 132 Mark eine Wiese zwischen der Mühle zu Bichheim und dem Deutzer Abteilande nebst Weiden und Zubehör.

Kart. L. 5 fol. 42.

(229)

1386 April 5. Der Kölner Offizial befiehlt den Pfarrern von S. Severin, S. Martin, S. Johann Baptist, S. Johann Evangelist (in curia) und Maria Ablaß zu Köln und in Dünwald, die Äbtissin [!] und den Konvent des Augustinerinnenklosters Dünwald, die dortige Nonne Katharina Tochter Wilhelms von Royvelt, ferner Gerlach vom Walde sowie die Gerichte zu Airtsbach und S. Severin von der Verletzung des Testaments abzuhalten, welches der verstorbene Siegfried von Malenbar (Malender) genannt von Puderbach gemacht.

Orig. auf Perg. mit abh. Siegel des Offizials, 1 unkenntlichen und Spuren eines aufgebr. Siegels. — Stadtarchiv Köln, Haupt-urkunden-Archiv Nr. 3743.

Berg.: Mittel. a. d. Stadtarch. v. Köln, Heft 7 S. 48 Nr. 3743; vgl. das. Nr. 3742.

(230)

1389 April 9. Christina Witwe Adolfs von Galdhufen verkauft mit Einwilligung ihrer Söhne Karillis und Rutger und ihrer Tochter Nesa dem Kl. Dünwald um 33 Gulden zu Händen der Nonne Druda von Milheim eine Holzgewalt in der Rheindorfer Mark zum Geleucht für S. Johann Baptist. (for. 6. ante fest. palmar.)

(Z.: die Rheindorfer Markgenossen Rutger von Ellener, Hanman von Hittorf, Royngyn von Dpladen, Royngyn vur der Bruden, Hermann zo Busze, Lens von Keymsrode, Heinrich Gruntman.)

Rart. C. 11 fol. 18b.

(231)

1389 April 23. Lambrecht von Schlebusch und seine Frau Bela verkaufen dem Kl. Dünwald zu Händen der Nonne Druytgin von Mülheim eine freie Holzgewalt in der Dünfelder Mark, Kirchspiel [Schlebusch-]Rath (Rode) vor Johann Noir von dem Broiche und Gyso von Zwypvell Amtmann zu Milseloh. (up sente Georgius dach etc.)

Orig. mit den 4 anß. Siegeln im Besitze des Fchn. v. Diergarbt auf Haus Norkbroich.

Rart. G. 4 fol. 30.

(232)

1390 Juni 14. Coyna von der Moilen Meisterin, Sophia von dem Graven Priorin, Rigmolt Subpriorin und der Konvent des Kl. Dünwald verkaufen ihrer Mitschwester Druba vom Quattermart eine Erbrente von 8 Malter Roggen zur Beschaffung von Fischen auf Petri Stuhlfeier, in der Fastenzeit und am Abende vor Mariae Heimsuchung. (in vigilia ss. martirum Viti et socior. eius.)

Rart. X. 29 fol. 79.

(233)

1392 Mai 14, Köln, Altermarkt. Notariatsinstrument, durch welches der Knappe Ludwig von Menden dem Prämonstratensnerinnenkloster Dünwald drei Viertel Weinberg „in der Cruzplachten“ zu Bergheim (an der Sieg) zum Geschenk macht. (indict. 15. die mart. 14. mens. maii hora vesp. pontif. Bonifacii pape IX. a. 3. — acta sunt hec Colonia in Antiquo Foro in domo habitacionis domicelle Katherine de Cervo speciarie.)

(Z.: Piligrim von Menden Mönch zu Siegburg Bruder des Schenkgebers, Friedrich von Murse Rektor der Pfarrkirche zu Buchheim, Johannes Reye clericus Monasteriensis und Johannes de Murse, famulus des Rektors.)

Rart. B. 17 fol. 9b.

(234)

1394 Dezember 23. Genty und Peter Karmans nebst ihren Frauen Geirtgin und Gertrud verkaufen der Dünwalder Nonne Meße von Remagen eine Erbrente von 1 Ohm fränkischen Weines aus einem Viertel Weinberg gegenüber der Schmiede zu Bergheim und verpfänden dafür 1 Morgen Land „an me Geyren“

und 1 Morgen „in der kleinen Gewanden“ neben den Siegburger Befitzungen indem sie zugleich der Käuferin das Recht geben, die Urkunde notariell vervielfältigen zu lassen. (fer. 4. ante fest. nativ. Christi.)

(3.: Die Bergheimer Schöffen Henkin Brede, Rembolt Dull, Henlyn Sebur und Henken Gunterman.)

Kart. B. 16 fol. 9. (235)

1399 Mai 14. Johann Kreuwell von Pattscheld und seine Frau Hilla verkaufen den Eheleuten Lentzis und Druda von Schleich eine Erbrente von 1 Malter Roggen und verpfänden dafür die Wiese „Hachhuserbroich in der Bezsch“ sowie den mehr als 2 Morgen haltenden Wenschenbusch. (des goidesdaghs neist uns herren upfartzdach).

(3.: Hermann vom Grunde, Gottschall vom Busche und Heyne von Fuwenkirchen).

Kart. E. 5 fol. 25. (236)

1399 Oktober 2. Bruder Nikolaus Bucheler, Prior, und der Konvent der Predigermönche zu Köln beurkunden, daß ihnen die Kölner Begine Katharina de Monticulo (vom Büchel?) testamentarisch ihr Wohnhaus bei der Äbtissinnenküche von S. Ursula für den Todesfall ihrer Schwester Sophia vermachet habe mit der Verpflichtung zu einer jährlichen Gedächtnisfeier und zur Zahlung von je 1 Mark jährlich an die Konvente der Minoriten, Augustinereremiten, von Dünwald und von Burbach. (crast. s. Remigii ep.)

Kart. B. 15 fol. 8b. (237)

1399 Oktober 2. Deutsche Übersetzung von Nr. 237.

Kart. X. 38 fol. 81. (238)

1399 Dezember 4. Cesarius von Kalechim zu Stammheim und sein Sohn Adolf verkaufen dem Kl. Dünwald 28 J. Erbzins von Rottland bei Rülheim, das zum Hofe Hahn gehört. (die b. Barbare virg.).

Kart. D. 10 fol. 20b. (239)

1401 März 20. Theilgyn Schleiffchoche und seine Frau Ida zu Holtbusen verkaufen dem Henke Bludweggen eine Erbrente von 1 Malter Roggen und verpfänden dafür Haus und Hof Holtbusen mit Ausnahme des Abpliffes den Henkin der Schmied innehat.

Kart. E. 1 fol. 24. (240)

1404 Oktober 27. Heidenrich vom Kessel und seine Frau Bela verkaufen dem Kl. Dünwald 26 Morgen Busch „in der

„Begrenbroiche“ in Parzellen von 22 und 4 Morgen. (in vig. bb. Symon. et Jude ap.).

Kart. G. 6 fol. 80b.

(241)

1407 September 16. Der Kölner Official transsumirt die Testaments-Klausel des Kölner Bürgers Arnold vom Palast d. d. 1361 März 16 (oben Nr. 195) über die Schenkung von Weingärten zu Langel und Rheidt an die Klöster Dünwalb und Meer.

Kart. P. 5 fol. 58b.

(242)

1411 Juni 26. Resa von Menden schenkt beim Eintritt in das Kloster Dünwalb der Abtei Siegburg ihre Güter zu Bergheim (an der Sieg).

Nach Schwaben, Gesch. d. Stadt, Festung und Abtei Siegburg S. 29. (243)

1411 Oktober 4. Meisterin, Priorin, Subpriorin und Konvent des Kl. Dünwalb verkaufen um 50 rh. Gulden dem Kölner Bürger Wilhelm von Erne eine Rente von 2 Malter Weizen zu dessen Gedächtnisfeier an den Quatertempertagen.

Kart. J. 2 fol. 85.

(244)

1415 Oktober 1. Hermann von Ruden und seine Frau Stina nehmen von der Dünwalder Klosterfrau Druytgin von Bonn mit Einwilligung der Meisterin Elisabeth von Groensheit und des Konvents ein Haus zu Mülheim nebst Garten zwischen Tor und Graben gegen 4 Mark jährlich in Erbpacht und verpfänden dafür $1\frac{1}{2}$ Morgen Acker „upme Eschburne“. (up s. Remeys dache d. h. buschoffs ind confessoirs).

β.: Die Mülheimer Schöffen Henden Buchelmans und Hannis zo der Eren).

Orig. auf Pergt. m. 2 anh. Siegeln. — Düsseldorf, Rgl. Staatsarchiv.

Kart. D. 12 fol. 21.

(245)

1417 November 7. Gumprecht Bogt zu Köln Herr zu Alpen und Garstorp verzichtet für sich und seine Erben auf die Abgabe von 12 Gulden, mit welcher sein Vorfahr Rutger von Alpen Herr zu Garstorp den Klosterhof Zupshoven zu Unrecht belastet hatte.

Kart. H. 11 fol. 88.

(246)

1424 April 3. Thilman Budelgin und seine Frau Cäcilia nehmen vom Kl. Dünwalb Haus und Hof zu Unkelbach nebst Weingärten gegen ein Drittel des Ertrages in Erbpacht. (Vgl. oben Nr. 220.)

Kart. (Düsseldorfer Fragment) S. 8 fol. 64b.

Gedr.: Annalen d. hft. Ber. f. d. Niederrh. Bd. 44 S. 89.

(247)

1425 April 27. Rom. Franciscus, cardinalis Veneciarum vulgariter nuncupatus, entscheibet im Auftrage des Papstes Martin V. den vordem von dem Cardinal Peter von S. Maria in Dominica geleiteten Prozeß zwischen Erzbischof Dietrich von Köln einerseits und den Abten Christian von Steinfeld, Bartold von Hamborn, Gottfried von Knechtsteden, dem Propste Matthias von Bebenau, den Prioren Johann von Dünwalb, Gottfried von Meer, Hermann von Füssenich und Hermann von Wesel andererseits über die Zehnpflicht der Prämonstratenser zu Ungunsten des Erzbischofs. (indict. 3. die veneris 27. mensis april. pontif. Martini pape V. a. 8.)

3: Jacobus de Pennis decretor. doctor prepositus Arelantis auditor; Stephanus de Hoya; Bernhardus de Cardana und Guilelmus Moll cubicularii.

Aufgenommen durch den Kölner Notar Heinrich Collart von Rymwegen, die vorliegende Kopie beglaubigt durch Notar Arnold Hoendond de Berka.

Faß gleichzeitige Niederschrift, 6 Blätter Pergament, dem Kartular verbunden. (248)

1427 Oktober 18. Ida Witwe Heinrichs von Boll und ihr Sohn Konrad verpflichten sich, von ihrem Erbe zu Boll dem Kl. Dünwalb für lange verabsäumte Rentzahlung von 2 Malter Korn 12 Jahre lang neben der Rente noch je 1 Malter zu zahlen. (ipso die b. Luce ew.)

Kart. B. 11 fol. 7.

(249)

1427 Oktober 22. Gerhard von Zwypell und seine Frau Alverabis schenken der Klosterei des Kl. Dünwalb einen Zins von 1 Mark und 2 Hühnern aus ihrem Erbe Steinacker bei Bensberg in der Stoilgasse zum Geleucht für S. Maria und S. Nikolaus. (des anderen daghs na der eyllf dusent megde dache.)

Kart. M. 2 fol. 43b.

(250)

1433 November 11. Johann von Hoengen genannt vom Sande und seine Frau Katharina schenken der Dünwalder Klosterfrau Greta von Waldenberg genannt Schynkerne und nach deren Tode ihren Nichten Adelheid Schynkerne und Evchen die Nutznießung ihres halben Hofes zu der Hart bei Bensberg „so behoeff der broderschaff des gemeynen ordens“ indem sie bestimmen, daß nach dem Tode der Nutznießerinnen das Kloster in den Besiß tritt mit der Verpflichtung zu einem Anniversarium. (up s. Mertyns dach des h. buschofs u. confessoirs.)

Orig. auf Pergt. m. 2 anß. Siegeln. — Düsseldorf, Kgl. Staatsarchiv.
Kart. M. 1 fol. 48b. (251)

1438 Januar 12. Christina von Boisbroich Meisterin, Ricarda Priorin, Lieveraet Subpriorin und der Konvent des Kl. Dünwald geben ihrem Halben Hans von Buchheim, seiner Frau Bela und seiner Tochter Greta (aus erster Ehe) den Hof Buchheim gegen 8 Malter Roggen und 2 Malter Weizen jährlich auf Lebensdauer in Pacht. (des sondages na druceyndaghe.)

Z.: Johann von Zülpich Prior; Heinrich Thonis Sohn Schultheiß zu Mülheim; Bruder Johann von Uerdingen; Bruder Heinrich von Hittorf; Gobel Theil Costyns Sohn; Hannis in des Custershoiffe; Gobel, Förster zu Buchheim; Heinrich der Müller; Johann von Erkelenz wohnhaft zu Schoentrath auf dem Altenberger Hofe.

Kart. D. 18 fol. 21b.

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 44 S. 90.

(252)

1439 Januar 21. Der Schultheiß Wilhelm von Schlebusch schenkt zu seinem und der Seinigen Seelenheil dem Kl. Dünwald 1 Malter Roggen erblicher Rente (gebranter maessen ass dat genge yss ind geyt yn der vesten van Meyseloe) von der Wiese Gachhuser Broich in der Weßchen und von 2 Morgen im Wenschenbusch. (up s. Agneten dach.)

Kart. E. 6 fol. 25b.

(253)

1441 April 1. Arnold von Lahnstein, Hermann von Ahweiler und Klaes vom Steine, Schöffen zu Bonn, beurkunden, daß der Bonner Bürger Heinrich Keverney und seine Frau Mezzin von der Meisterin Ricardis von Attenbach, der Priorin Abelheid Schynterne, der Subpriorin Nesa von Steinhaus und dem Konvent des Kl. Dünwald laut besiegeltem Briefe drei und ein Viertel Weingarten in der Mairflachten bei Bonn gegen 2 Dhm Wein in Pacht genommen und dafür $\frac{1}{2}$ Morgen Weingarten „in Sulchenroide“ verpfändet haben.

Kart. P. 2 fol. 52b.

(254)

1441 Juni 24. Gerhard, Herzog von Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, bestätigt der Ricardis von Attenbach, Meisterin des Kl. Dünwald, die durch seine Vorfahren gewährten Freiheiten der Klosterhöfe Leimbach im Kirchspiel Schlebuschtrath, Kurtekotten und Wambach, fügt neue Freiheiten hinzu und verpflichtet dagegen

den Konvent zu vier Gedächtnisfeiern für genannte Mitglieder des bergischen Fürstenhauses. (up sent Johans dag baptisten.)

Orig. auf Pergt. m. 2 anh. Siegeln. — Im Besitz des Fehr. v. Diergardt auf Haus Rorsbroich.

Kart. B. 9 fol. 6.

(255)

1441 Juli 24. Hende zo deme Ruge und seine Frau Habwig tauschen vom Kl. Dünwald 3 Morgen Artland, wovon 2 Morgen vor dem Dorfe Schlebusch in der Aue, 1 Morgen oberhalb des Hofes Lenzis von Schlebusch gelegen sind, gegen ihr abgabefreies Erbe von 2 Morgen Artland zu Leimbach in der Aue an der Schafsbrücke und eine halbe Wiese vor dem Leimbacher Hofe ein. (up sent Jacobs avent d. h. ap.)

3.: Johann von Zülpich, Prior; Bruder Heinrich von Hiltorf; Gobel, Theile Costins Sohn; Pilgrim zum Pütz und Ernten von Dünfeld.

Orig. auf Pergt. Siegel ab. — Im Besitz des Fehr. v. Diergardt auf Haus Rorsbroich.

Kart. B. 14 fol. 8.

(256)

1446 November 11. Hermann Boyß, Jäger von Rheindorf, und seine Frau Greta, Tochter Schendelgins, nehmen einen Holzschlag im Bleer Busche, welcher zum Geleucht des h. Kreuzes gehört, vom Kl. Dünwald gegen 8 Mark 4 Schill. in Erbpacht und verpfänden dafür eine Rheindorfer Holzgewalt. (up s. Mertyns dach d. h. buschofs.)

Kart. C. 14 fol. 14b.

(257)

1446 November 11. Dieselben bekennen sich verpflichtet, von ihrem Hause Schendelgins Gut zu Rheindorf dem Kl. Dünwald jährlich auf S. Remigius 3 Mark 4 Schill. zum Geleucht für S. Petrus zu zahlen, während Hermann auf dem Orde 8 schill. von einem abgepliffenen Teile des Hofes zu demselben Zwecke leistet. (up s. Mertyns dach d. h. buschofs.)

Kart. C. 13 fol. 14.

(258)

[1448 April 2.] Das Kl. Dünwald weist die Ansprüche zurück, welche Junker Johann Burggraf zu Rheined auf vogteiliche Gefälle vom Bruderhofe in Obermendig erhebt.

Zu datieren nach Nr. 259 a.

Kart. (Düsseldorfer Fragment) U. 4 fol. 67b.

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 44 S. 92.

(259)

1448 April 2. Weistum des Hofgerichts zu Obermendig. (in der eyllften keyserl. zalen dye man nennet zo lat. indictio

ind erwelonge . . heren Nycolaes . . des funfften paes in syne zweiten jaere des dynstages der da was der tzweyte dach des maentz genant apprille.)

Kart. (Düsselborfer Fragment) U. 5 fol. 68b.

Gedr.: Annalen a. a. D. S. 94, vorher im Auszuge bei Grimm, Weistümer 2 S. 496. (259a)

1455 Januar 8. Ida, Tochter Hermann Ludwigs zu Mülheim, nimmt von der Meisterin Karba von Attenbach und dem Konvent des Kl. Dünwald Haus und Hof „zum Aren“ in Mülheim gegen 2 Mark jährlich in Erbpacht. (up den neisten godesdaghe na dem hill. drucziendaghe.)

Z.: Heinrich, Tonis Sohn von Mülheim, Schultheiß; Johann Zubendorp, Johann zu der Eren und Thiele Heinen Sohn, Schöffen zu Mülheim.

Kart. D. 13 fol. 21b.

(260)

1460 Januar 21. Jakob zum Poill von Paffrath und seine Frau Irmgard tauschen gegen zwei Ortbüsche, wovon einer neben dem Strunderbusche längs dem Eschenbroich an der Heide, der andere zwischen Eschenbroich und Deyperwiese gelegen ist, von dem Kl. Dünwald den Forsterbusch bei Paffrath mit einem jährlichen Ertrage von 5 Mark ein. (up s. Agneten dach.)

Z.: Heinrich von Neuß, Schultheiß; Johann zur Eren, Zöllner zu Mülheim, Johann Kerner von Schöntrath, Bruder Heinrich von Dünwald, Wilhelm von Ratterbach, Hans und Heinrich zur Houffen von Lützenkirchen und Heine von Nonnenbruch, sämtlich Schöffen zu Paffrath.

Kart. M. 3 fol. 44.

(261)

1472 August 23. Bensberg. Gerhard, Herzog von Jülich, Berg ic., Graf zu Ravensberg und seine Gemahlin Sophia von Sachsen verlegen in Anbetracht vielfacher Ungebühr bei Tag und Nacht den Weinzapf des Kl. Dünwald aus dem Klosterhofe in das Bad- und Brauhaus innerhalb der Umfassungsmauer. (up s. Bartholomeus avent d. h. ap.)

Kart. B. 8 fol. 6.

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 44 S. 97.

(262)

1478 Dezember 11. Die Stadt Köln antwortet dem Herzog Wilhelm III. von Jülich auf eine Klage wegen Zollbelästigung der Klöster Gräfrath und Dünwald.

Kopienbücher der Stadt Köln Bd. 32 fol. 96. — Stadtarchiv Köln.

Gedr.: Annalen a. a. D. S. 98.

(263)

1479 September 14. Dietrich von Boll, seine Frau Bela und ihr Sohn Johann nehmen vom Kl. Dünwald dessen Boller Besitzungen und zwar eine Byke oder Hofstatt an der Straße, 2 Morgen haltend, ferner 2 Stücke Land in der Westhofer Au beim Fronhofs Lande, zusammen 9 Morgen groß, 2 $\frac{1}{2}$ Morgen gegenüber dem Westhofer Kreuz und 1 Morgen im Boller Felde nebst dem noch einzufordernden Rosser Gute gegen 2 Malter Korn jährlich auf Lebensdauer in Pacht und verpfänden dafür 3 Morgen Land „in deme Keuwer“ am Holzwege. (up des hilligen crutze dach exalt.)

Kart. B. 12 fol. 7b.

(264)

1481 Februar 14. Johann Helm und Heinrich Kraen, Schöffen zu Mülheim am Rhein, beurkunden, daß Johann Holzer und seine Frau Geirtgin, Heinrich Holzer und seine Frau Geirtgin, Kinder Henken Holzers, den Tauschvertrag gutgeheßen haben, durch welchen Otto von Steghe und seine Frau Druyngin der Meisterin Felicitas (Fele) von Mengenich für die Küsterei des Kl. Dünwald 3 $\frac{1}{2}$ Morgen in der Buchheimer Feldmark gegen 3 Morgen von dem Klosterlande „yn den Doyffenbail“ übertragen. (up sent Valentyns dach d. hill. mertelers.)

Orig. auf Pergt. m. 8 anß. Siegeln. — Düsseldorf, Kgl. Staatsarchiv.

Kart. D. 14 fol. 22.

(265)

1515. Johann ältester Sohn zu Cleve, Herzog zu Jülich und Berg läßt, nachdem lange Zeit vor ihm und seinen Räten der Streit des Kl. Dünwald mit den Erben auf Haus Hahn um den Wasserlauf [des Muzsbaches] geschwebt hat, die von den Hahnischen angebrachten ungewöhnlichen „gruntblocher und schuythbredder“ mit Gewalt entfernen und die Abflußlöcher zudämmen bis auf eines, welches an den durch die Sühne vom 2. Februar 1265 (oben Nr. 59) bestimmten Tagen benützt werden soll.

Kart. fol. 84, gleichzeitige Niederschrift.

Gedr.: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 44 S. 88 Anm. 4. (266)

V.

Beitrag zur Baugeschichte des Düsseldorfer Schlosses.

Mitgeteilt von Dr. Hermann Reussen Jun. zu Köln.

Herzog [Gerhard] von Jülich-Berg ersucht die Stadt Köln, die Beschlagnahme eines Schiffes aufzuheben, welches Unkelsteine zum Baue des Düsseldorfer Schlosses holen soll.

[14]56 Juli 4. Düsseldorf.

Herzouge zoe Guilge, zoe dem Berge etc.
und greve zoe Ravensberge.

Eirsamen und besondere gueden frunde. Evert van Boecheym hait unss kuntgedain, soe wie dat | yem nû kurzlich eyn schiff zoe Coelne an urre stat, dat kalk dar gevourt hedde, bekummert | sy worden van Johanne van Aldenare, urem ingessen, wilch schyff vort den Rijn upp gegangen | souÛde hain, umbe Unkelsteyne unss zoe haelen zo dem buwe unsem slosse zoe Duysseldorp, der wir dae behoevende syn. Ind want dan der vurschreven Evert unse gekleyde dyenre und besienre zoe Duysseldorp ist und hey in unse vurwerde gehoÛrt, wir van urre stede hain: alsoe begeren wir van uch fruntligen, dat ir den vurgeroirten kommer aff doen wilt, dat unsem dyenre und besier vurschreven syn schyff unbesweirt voulgen moege, uch dae ynne soe halden und bewysen, als ir waell wist, wie sich dat gebuert, gelijk wir uch des besunder zo geleÛben. Gegeven zoe Duysseldorp des neysten sondaegs nae unser liever vrouwen dage visitacio under unsmе secreit anno etc. quinquagesimo sexto.

Adresse: Den eirsamen burgermeisterten und rait der stat van Coelne, unsen besunderen guden frunden.

Köln. Stadtarhiv Dr. Pap. mit Spur des eingehängten briefschließenden Siegels.

Folgender Zettel ist eingelegt:

Ind besunder guede frunde, wilt bestellen, dat der komber unverzoegent | affgedain werde, want dat schiff vort hin up gaen sall, unss die | Unkelsteyne zoe haelen zoe unsem buwe, als wir uch alhie geschreven | hain, dat wir dae ynne nyet zoe hynderniss noch zoe schaden en dÛrven | komen. Datum ut supra.

VI.

Alte Sitten und Gebräuche (Mairsitten) am Rhein.

Von

Karl Mademacher.

I. Das Mairten.

In manchen Dörfern unserer Gegend kann man am 1. Mai oder doch am Anfange des Monates eine Sitte beobachten, welche dem Forscher durch ihre Eigentümlichkeit auffallen, dem Zuschauer ergötzlich erscheinen muß. Es findet an diesem Tage nämlich in aller Form eine Versteigerung der Mädchen statt. Die jungen Burschen, welche zu diesem bestimmten Zwecke ein Oberhaupt, das in vielen Dörfern den Titel „Richter“ führt, erwählt haben, stellen in einem Wirtshause die Mädchen, welche jedoch persönlich nicht zugegen sind, zum Verkaufe aus. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, indem er den Burschen die Mitteilung macht, daß sich jeder nach altem Herkommen und Gebrauch ein Mairmädchen anzusteigern habe. Mit Thalern wird hierauf geboten und wenn dem höchstbietenden Burschen sein Mädchen zugeschlagen worden ist, so bezahlt er an die gemeinschaftliche Kasse soviele Pfennige, als der Preis Thaler betrug. Das auf diese Weise von einem Burschen ersteigerte Mädchen wird demselben von der ganzen Versammlung feierlich zuerkannt und der Ansteigerer hat die Pflicht und das Recht, sein Mairmädchen das ganze folgende Jahr hindurch auf alle

Dorffestlichkeiten zu führen, es wird ihm also dadurch Gelegenheit geboten, sich demselben mit Fug und Recht zu nähern.

Dies ist im Allgemeinen der Verlauf aller Mailienversammlungen, im Einzelnen herrscht jedoch eine große Verschiedenheit in der Art und Weise, in welcher der Brauch ausgeübt wird. In den Rheindörfern z. B. ist die Mailienversammlung nur die Vorbereitung zu dem an einem der folgenden Sonntage zu veranstaltenden Maifeste. In diesen Gemeinden ist noch die Sitte lebendig, daß Diejenigen, welche sich ein Maimädchen angefeigert haben, jeden Dienstag und Freitag Abend ihr Mädchen besuchen müssen und zwar mit einer kurzen Thonpfeife im Munde, die Mütze schief auf dem Kopfe. Der in einer Vorversammlung zugleich mit dem Richter von den Burschen erwählte Sergeant hat die Pflicht, an den betreffenden Abenden in den Häusern nachzusehn und dafür zu sorgen, daß sich nach 10 Uhr kein Jüngling mehr bei seinem Maimädchen befindet. Dasjenige Mädchen, welches den höchsten Preis erzielt hat, wird für das folgende Jahr Maitönigin; diejenigen, auf welche bei der Ausstellung aus irgend einem Grunde kein Bursche geboten hat, werden zum Schlusse zusammen ausgestellt, erzielen sie auch jetzt keinen Preis, dann kommen sie, wie z. B. im Landkreise Köln, in den sog. Hönpott. In einzelnen Dörfern der Eifel besitzen die Burschen ein besonderes Buch, in welchem alle Regeln über diese Maifestlichkeit verzeichnet stehen. Dieses Buch, das oft ein hohes Alter aufweist, führt den auffallenden Titel „das Buch Mottekopp“. In den meisten Orten, in welchen sich die Mädchenversteigerung erhalten hat, findet an einem der folgenden Sonntage das später zu behandelnde eigentliche Maifest statt.

In der Aulgasse, einem Teile Siegburgs, hat sich die Mädchenversteigerung erhalten, während das übrige Maifest verschwunden ist. Diese Aulgasse lag früher außerhalb der Stadtmauer Siegburgs und war der Sitz der Töpferinnung, welcher wir die bekannten Siegburger Steingutwaren verdanken. In der Stadt Siegburg besteht die Mädchenversteigerung nicht, doch werden in der Aulgasse Stadtmädchen mit ausgestellt, welche noch heute ihren Stolz darein setzen, recht hohe Preise erzielt zu haben. Auf der entgegengesetzten Seite von Siegburg liegt eine noch wenig bebaute Stelle, gleichfalls außerhalb der Stadtmauern, welche den Namen „im Hönpott“ führt. Auch ihr Name deutet auf die hier ausgeübte Sitte der Mädchenversteigerung hin.

In einzelnen Orten des Siebengebirges wird die Mailienversammlung damit geschlossen, daß am Ende der Versteigerung die jungen Burschen — Reijungen werden sie genannt — in der Nacht auf einen von Bäumen beschatteten Hügel hinauszuziehen, um dort unter Abfingung bestimmter Lieder die alten Maimädchen (Mailien) in Form einer Strohuppe zu verbrennen.¹⁾ Die Burschen glauben auf diese Weise die alten Maimädchen, bezw. das Recht auf dieselben zu annullieren. Hat das Verbrennen der Uppe stattgefunden, dann begiebt sich jeder in den Wald, um für sein angesteigertes Mädchen einen Maibaum oder doch ein Maibaumreis auszufuchen, welches, nachdem die Burschen unter Jubel und Freudentrufen in das Dorf zurückgezogen sind, den betreffenden Mädchen vor das Haus gepflanzt wird.

Was den Namen Mailien, Mailienen anbetrifft, so hängt derselbe zusammen mit lienen = leihen, lehn. Die Mädchen werden den Burschen „gelient“, d. h. als Lehn übertragen. Von dieser Ansicht ausgehend hat Wilhelm Dertel eine seiner Erzählungen, die unsere Sitte behandelt, „das Mailehen“ benannt. Die Versammlungen zur Mädchenversteigerung haben wohl früher auf der Malsstätte stattgefunden, da nach altdeutschem Rechte nur an diesem Orte eine Eigentumsübertragung rechtskräftig erfolgen konnte; eine Ansicht, welche in der Art des heutigen Leinkaufes²⁾ noch fortlebt.

In der geschilberten Form herrscht die Mädchenversteigerung bis auf den heutigen Tag. Soweit ich übersehen kann, findet sich dieselbe in dem ganzen Bereiche des Nieder- und Mittelrheins, scheint aber in den andern Gegenden Deutschlands verschwunden zu sein. Auch Montanus hat die Sitte nicht aufgezeichnet, wohl aber das der Mädchenversteigerung folgende öffentliche Maifest. Herr Professor Lippert war der sonderbare Brauch für Deutschland ebenfalls fremd: er ist es, dem ich die Erklärung der angeführten Sitte verdanke.

Man kann die Mädchenversteigerung betrachten als die letzte Spur eines längst verschollenen Vorganges, der an ähnliche Sitten in Westafrika erinnert, an die syrischen Töchterhütten, deren auch die Bibel erwähnt, und an einen Gebrauch in Alt-Babylon, den

¹⁾ Dies ist die jetzige Auffassung; eine andere Erklärung soll ein folgender Abschnitt versuchen. Für jetzt soll nur hervorgehoben werden, daß dieser Hügel nichts anderes ist, als die alte Malsstätte.

²⁾ Bekannt unter dem Namen Weinkauf.

uns der Vater der Geschichte aufgezeichnet hat. Nachdem Herobot den Martekultus in Babylon beschrieben und getadelt, erzählt er, wie ebendasselbst die Mädchen, reiche und arme, schöne und häßliche öffentlich zur Ehe versteigert wurden. Dabei sei es natürlich gewesen, daß die schönen und reichen viel höhere Preise erzielt hätten als die armen und häßlichen. Weil man aber für jedes Mädchen eine bestimmte Lage gehabt habe, sei die Summe, um welche das Gebot diese überstiegen, den Stiefkindern der Natur und des Glücks als Heiratsgut mitgegeben worden. Herobot kann es nach der Anführung des Brauches nicht unterlassen, denselben für sehr lobenswert zu erklären.

Übereinstimmend scheint bei allen diesen Vorgängen in Babylon, Syrien und Afrika der Grundgedanke gewesen zu sein, daß ein Mädchen vor der Verheiratung der ganzen Gemeinde angehöre, und daß derselben bis zu diesem Zeitpunkte eine Art Verkaufsrecht über das weibliche Geschlecht zustehe.

Die Mädchenversteigerung beweist nur, wie zähe die Sitten, wenn auch in veränderter Form fortleben, dann aber sind diese Gewohnheiten, welche sich an den Ufern des Rheines ebenso wie an denen des Euphrats finden, ein Beweis mehr, daß derartige Gepflogenheiten einen gemeinsamen Ursprung zu haben pflegen und von den Völkern oft aus fernen Stammländern mitgebracht wurden in ihre spätern Wohnsitze. Freilich könnte man auch annehmen wollen, daß, wie des Menschen Natur überall dieselbe sei, so auch die Menschen in den verschiedensten Ländern zu den gleichen Sitten und Gebräuchen gekommen sind.

II. Reste des Maigerichts.

Traten unsere Vorfahren auf der Malstätte zu den großen Festzeiten zusammen, so benutzten sie diese Zeit außer zu allgemeinen Vergnügungen zur Beratung wichtiger Fragen und zu Gerichtshandlungen. Auch mit den Maifesten waren derartige Verhandlungen verbunden, und noch jetzt finden wir Spuren derselben bei unsern Volksfesten. So trägt der Vorsitzende bei den Mailienversammlungen den Titel eines Richters, in Süddeutschland ist das noch bestehende Haberfeldtreiben der Rest eines Volksgerichtes und dasselbe ist der Fall mit den Raßenmusiken, welche man in unserer Gegend mißliebigen Personen bringt. Am Niederrhein hat sich,

wie Dr. Korrenberg in seiner Schrift „Aus dem alten Biersen“ berichtet, ein förmliches Maigericht erhalten. Hier versammeln sich in der Mainacht die Burschen des Dorfes und halten über die Mädchen ein Gericht ab. Denjenigen Mädchen, welche sich mißliebig gemacht haben, wird in der Nacht über der Hausthür ein gemähter Erlenz- oder Tannenzweig aufgehängt. Der Ursprung dieser Gerichtshandlung liegt offenbar in der Anschauungsweise, welche wir bereits bei Gelegenheit des Mailiens kennen gelernt haben, nach der die Angehörigen der Dorfgemeinde ein Recht über die noch unverheirateten Mädchen besaßen. Im Siegkreise ist das förmliche Gericht freilich verschwunden, aber etwas Anklingendes besteht auch hier noch. Im Folgenden beschränke ich mich darauf, die Bräuche meines Heimatsortes Altenrath im Siegkreise zu schildern, wie sie hier theils noch bestehen, theils in der Erinnerung fortleben.

In der Mainacht vereinigt sich zunächst die männliche und weibliche Jugend des Ortes, um den Dorfbrunnen zu reinigen und zu schmücken. Dann aber treten die Burschen allein zusammen, um den Mädchen eine Bescherung vor das Fenster zu stellen, welche denselben die Meinung des Dorfes über sie ausdrücken soll. Durch verschiedene Pflanzen und Blumen finden die verschiedenen Empfindungen ihren Ausdruck. So bedeutet das Streuen von Häcksel vor der Thüre eines Dorfmadchens, daß dieses als sittlich verkommen betrachtet wird.¹⁾ Ähnlich, aber nicht ganz so entehrend ist es, wenn ein Kirschbaumzweig vor die Thüre gesteckt wird; der Volkspruch sagt hierüber „auf den Kirschbaum klettert jeder hinaus“. Ein Hagedornzweig bedeutet, daß das betreffende Mädchen die jungen Burschen an sich lockt, dann aber mit ihnen ihr Spiel treibt. Hier lautet der Volkspruch „an dem Hagedorn bleibt Jeder hängen“. Nur natürlich ist es, daß die Mädchen den Häcksel, Kirschbaumzweig und Hagedorn, die einfachen Ausdrucksmittel der Gefinnungen des Dorfes, so schnell als möglich zu entfernen suchen. Anders ist es, wenn ein grünender Maibaum vor dem Fenster steht. Durch eine solche Gabe zeigt der schenkende Bursche, daß er

¹⁾ Wilhelm von Baldbrühl berichtet, daß in der Gegend von Herlohn man Demjenigen, der nach der längsten Nacht des Jahres am spätesten im Familienkreise sich zeigt, der also, wie wir es ausdrücken „Thomas“ geworden ist, am Morgen ein Gericht von Heu und Häckerlingen vorgesetzt habe. Es liegen hier ähnliche Grundgedanken wie beim Häckselstreuen vor.

zu dem Mädchen im Hause eine ernstliche Neigung empfindet. Früher war die dargebrachte Gabe ein großer mächtiger Baum mit entschältem, weißlich schimmerndem Stamme und schön geschmückter Krone, jetzt hat sich der Gebrauch dahin abgeschwächt, daß nur ein Maireis geschenkt wird, ohne daß sich damit der Sinn der Sitte geändert hatte. Neben dem Maireis dient noch eine andere Pflanze als Liebesymbol, es ist dies der Mägdepalm.¹⁾ Dieser wird von dem Burschen an das Fenster des Mädchens gestellt, wenn seine Liebe eine unglückliche ist und er nicht hoffen darf, das Mädchen jemals besitzen zu können.

III. Das Maibaumfest.

Nicht nur für die Mädchen eines Ortes war der Maimorgen von Bedeutung, auch die Kinder sahen demselben mit Aufregung entgegen. Noch vor der Schule eilten wir, in meinem Heimatsorte, hinab in den nahen Kirchhofen, wo sich der Brunnen des Kirchdorfes befand, und bewunderten die Veränderung, die sich hier zugetragen. Da standen zierliche Maibäumchen um den klaren, ganz vom Sande gereinigten Quell, Kränze von Moos und frische Blüten umrahmten den Wasserspiegel. Ähnlich wie der Hauptquell waren auch die andern Brunnen geschmückt. Noch ist es mir lebhaft in der Erinnerung, wie ich zum ersten Male als Knabe von einem Freunde hörte, wie das Schmücken des Brunnens vor sich gegangen sei. Am letzten Aprilabend versammelten sich die Mädchen des Ortes in einem bestimmten Hause und wanden Mooskränze. Kurz nachher kamen die Burschen, die viele Maibäumchen aus dem Walde geholt und vor dem Hause aufgestellt hatten. Sobald die Kränze fertig waren, zogen sie alle, die Mädchen mit den Kränzen, die Burschen mit den Maibäumchen zu dem Brunnen. Erstere reinigten denselben und schöpften ihn aus, worauf die Burschen die Bäumchen einpflanzten und die Kränze hinlegten. Die Mädchen zogen dann in die Nachbarhäuser und sangen:

Bonne gefaech! Bonne gefaech!

E Viedel Eier ess os raech!

Ein Nachbardorf meiner Heimat, welches auf einer Höhe liegt und ziemlich arm an Quellen ist, besaß bis in die letzte Zeit ein

¹⁾ Mägdepalm, wüder Palm, Palm ist der bergische Name für die Preiselbeere (*vaccinium vitis idaea*).

jörnliches Brunnenfest. Am Abende vor dem 1. Mai ward von den Mädchen des Ortes der Dorfbrunnen ausgeschöpft, von Schlamm und den im Laufe des Jahres hineingefallenen Steinen gereinigt. Der Boden des Brunnens und die Seitenwände erhielten einen Schmuck, der sonderbarer Weise in hellglänzenden Scherben bestand. In den Stellen, an denen der Brunnen gemauert war, steckte man dieselben in die Fugen ein. Nach der Reinigung wurden Kränze und Maizweige am Rande des Brunnens aufgestellt, ebenso ein großer Maibaum, den unterdessen die Burschen herbeigebracht hatten. War die Arbeit vollendet, so zogen die Mädchen von Haus zu Haus und sangen:

Bonne Bonne öss gefaech!

Göett os Eier, dot öss os raech!

Am Sonntage nach dem 1. Mai war dann das eigentliche Maifest, d. h. das Brunnenfest. In einem vorher bestimmten Hause des Dorfes kam am Nachmittage die Jugend zusammen. Die erste Arbeit der Mädchen war, alle erhaltenen Eier kunstgerecht auszublasen und die leeren Eierschalen zu einem oder mehreren Kränzen zu vereinigen. Waren diese fertig, so zog alles zum Brunnen, der Maibaum ward ausgehoben, mit den meisten Eierkränzen, mit Bändern und Papierkettchen geschmückt. Den Maibaum an der Spitze zogen dann Alle zu dem ersten Hause zurück, pflanzten den Maibaum vor dasselbe und verzehrten die inzwischen von den Mädchen aus den Eiern hergestellten Kuchen. Hierauf ergöhte man sich an Pfänderspielen und sonstigen ländlichen Vergnügungen, veranstaltete nach Einbruch der Dunkelheit einen Zug aller Festtheilnehmer durch das Dorf, wobei wiederum der Brunnenbaum vorangetragen ward. Zum Schlusse wurde nach den Klängen einer Ziehharmonika getanzt.¹⁾

IV. Maifeste.

An den Orten, an denen sich die Mailienversammlungen erhalten haben, findet gewöhnlich am ersten Sonntage nach dem

¹⁾ Erwähnenswert ist es, daß noch vor wenigen Jahren auf einer bergischen Dorffirmes neben andern Tänzen eine Art Ringeltanz aufgeführt ward. Als ich denselben sah, trug das tanzende Mädchen die altbergische Tracht, ihr Haar war in alter Weise geflochten, ein einfacher lederner Gürtel umschloß ihre Taille. Der Tanz selbst war vielleicht derselbe, der in älterer Zeit unter dem festlich geschmückten Maibaume im Freien allgemein aufgeführt ward.

1. Mai ein Maifest statt; aber auch andere Dörfer, denen die Mädchenversteigerung verloren gegangen ist, haben vielfach noch das Fest sich bewahrt, welches dann hauptsächlich im Aufrichten eines Maibaumes und in einem Balle besteht. Der Baum wird zu diesem Zwecke aller Äste und Zweige, ebenso wie der Rinde beraubt, nur die Laubkrone bleibt ihm und wird durch Blumen, Kränze, Silberkettchen und Eierschalenreihen verziert. In vielen Rheindörfern verwendet man dabei statt des eigentlichen Maibaumes eine ebenfalls weißgeschälte und buntgeschmückte Tanne. — In alter Zeit hat der Baum gewiß auf der Mal- und Dingstätte des Ortes gestanden, jetzt steht er vor dem Tanzsaale, in welchem der erste Frühlingstanz gefeiert wird. Auch dieser wird reich mit Kränzen und Zweigen geschmückt und erinnert so an die Zeit, in der solche Feste noch im Freien stattfanden. An der Errichtung beteiligen sich Burschen und Mädchen und sie ziehn auch bei dem Nachmittags statt habenden Festzuge unter Musikbegleitung gemeinsam durch den Ort. An den Stellen, wo das Maillen vorherging, nehmen die Reijungen mit ihren Mädchen paarweise am Zuge teil. Der Richter, der Sergeant und noch einige andere eröffnen hoch zu Ross den Zug; dann folgen die übrigen, oft geschmückt mit frischen Maizweigen.

Die Burschen der waldbarmen Rheindörfer senden, um dies hier gleich zu erwähnen, Anfang Mai einen Genossen aus, welcher seinen Hut und einen Ranzen, den er auf der Schulter trägt, mit bunten Bändern schmückt und so in den Wald zieht, um Moos, wilden Palm, kleine Maizweige und frische Tannenreiser zu sammeln, welche zum Schmücken des Maibaumes des Dorfes für erforderlich gelten.

V. Das Eierholen in der Pfingstnacht.

Die Maifestlichkeiten in ihrer Gesamtheit zerfallen in zwei Gruppen, in diejenigen, welche am 1. Mai oder dem auf diesen folgenden Sonntage stattfinden und die Pfingstfestlichkeiten. Unter letztern hat sich am zahlreichsten das Eierholen in der Pfingstnacht erhalten. In dieser ziehn nämlich die Burschen des Dorfes von Haus zu Haus, singen ein bestimmtes Lied nach alter, einfacher Melodie und erhalten als Belohnung Eier oder auch wohl Geld. Bei dem Liede singt einer der Burschen eine Zeile vor, dann fällt der Chor mit dem Refrain „Feierrosen, Blümelein!“ ein. Nun

folgt wieder eine von dem Vorsänger allein gesungene Zeile, darauf wiederholt der Chor „Feierrosen, Blümelein! Wader ist das Mädelein!“ u. s. f.

Das Lied selbst wird nur in der Pfingstnacht gesungen, sonst nie, und führt den Namen: das Pfingstlied. Sein Text ist in meinem Heimattdorfe der folgende:

Vors.: Wir sind gekommen an diesen Ort!

Chor: Feierrosen, Blümelein!

Vors.: Schläft die Frau, dann wed' sie doch!

Chor: Feierrosen, Blümelein,
Wader ist das Mädelein!

Wir sind gekommen an diesen Stein, 2c.

Komme mer Jonge all beienein! 2c.

Gätt¹⁾ os och e Pingssei, 2c.

Schlommer²⁾ en de Pann enzwei! 2c.

Gätt os och en Brodwursch³⁾ 2c.

Stilb de Honger un lösch de Durst! 2c.

Gätt os äwer en lange, 2c.

Und loht die kueten hange! 2c.

Gätt os och en Hafesoh 2c.

Gätt för os Jonge en Mäelmoß!⁴⁾ 2c.

Gob es op die Kelletrach,⁵⁾ 2c.

Do hätt dat schwaze Hohn gelach! 2c.

Lofb es op de Lofftall, 2c.

Lieen de Eier öwerall! 2c.

Föllb es en dat Eierfah 2c.

Weeden öch och de Häng' net naß. .

Könnt er noch net hüre 2c.

Mer stonn jo an der Düre! 2c.

Wollb er noch net opstonn, 2c.

Lob de Döchter für öch gonn! 2c.

Ist de eine noch ze Klein, 2c.

So schidet zwei für ein! 2c.

¹⁾ Gest. ²⁾ Schlagen wir. ³⁾ Bratwurst. ⁴⁾ Melde, ein grünes Gemüse.
⁵⁾ Kellerhals.

Loh't ös doch net länger stonn, 2c.
 Mer hann noch weck un breck ze gonn! 2c.
 Mer wolle heut bes an de Rhein 2c.
 Morge müsse mer drüwer sein! 2c.
 Mer wolle heut bes an die Wupper 2c.
 Morge müsse mer drüwer fuppen. 2c.
 Dat Hus dat stet op Mure, 2c.
 Drenn wonne fette Bure! 2c.
 Dat Hus dat stet op Penne, 2c.
 Et fenn noch Jungfern drenne! 2c.
 Mer donn os och bedanke 2c.
 Zeß spreng mer öwer de Flanke. 2c.
 De (folgt der betreffende Name) äs en gode Mann 2c.
 Gätt os, wat hä gärwe kann! 2c.
 Dat Pfingsten dat hätt god gegange 2c.
 Mer wönsche öch en gode Nach! 2c.

Haben die Burschen von einem Hausbesitzer trotz mancherlei Wiederholungen, die das Lied in die Länge ziehen, nichts erhalten, so werden die drei letzten Strophen nicht gesungen, dafür dann folgende zwei:

Dat Hus dat stet op Stippe 2c.
 Der Dümel soll et wippe! 2c.
 Am Hus do flegen de Schwaze 2c.
 De sollen öch de Dgen uskraz! 2c.

Dies der Text des Liedes. — Wilhelm von Waldbrühl teilt mit, daß im Oberbergischen der Vorabend vor Pfingsten Leuwert genannt worden sei und daß die Burschen hier das Leuwert, d. h. das alte Lied von der Waldfahrt, gesungen hätten. Er hat folgende Strophe dieses Liedes aufgezeichnet:

So gebet uns das Pfingstei!
 Hei Rosenblümelein!
 Wir schlagen's in der Pfann' entzwei.
 Hei Rosenblümelein.
 Freu dich wackres Mägdelein!

Wie man sieht, weicht der Refrain hier etwas von dem oben mitgetheilten Texte ab. Montanus bemerkt zu dem Liede: „Das Pfingstammellied, welches Spuren höhern Alters zeigt, ist zum Bettelliede entartet“. Allein hierin scheint sich der verdienstvolle Forscher doch geirrt zu haben, denn gerade das Pfingstlied hat seinen alten Sinn wohl bewahrt, es ist stets ein Lied gewesen, welches die männliche Jugend beim Gabeneinsammeln zu singen pflegte. Und nicht nur der Text, sondern auch die Melodie des Gesanges ist eine alttextümliche, und so ist das Lied wohl noch das alte, bezw. ein Teil des Liedes, welches unsere Vorfahren bei den Sammlungen von Gaben für Gemeinzwede vortrugen.

Die folgenden Ausführungen sollen dazu dienen, die alten Anschauungen, die dem Liede zu Grunde liegen, genauer darzulegen.

Das Lied beginnt mit den Worten „Wir sind gekommen an diesen Ort“ und meint mit dem Orte natürlich das Haus, zu welchem die Gabeneinsammler eben gekommen sind. Dann ermahnt es den Hausherrn, die Frau, falls diese etwa schlafen sollte, zu wecken. Merkwürdiger als diese leicht verständliche Strophe, ist die zweite:

„Wir sind gekommen an diesen Stein, zc.
Kommen wir Jungen all beieneln! zc.“

Hier ist unter dem Stein nicht das Haus zu verstehen, vielmehr war der Ort, an dem die Jungen alle zusammen kamen die Malstätte.¹⁾ Hierfür spricht auch die Notiz, die Montanus über das Pfingstlied mittheilt, daß nämlich eine Stange mit einem daran angehefteten Pferdekopfe, wie es in dem Liede heiße, von den Gabeneinsammlern vorangetragen worden sein muß. Diese Stange, ein Überrest des alten Malbaumes, wie wir später sehen werden, weist uns also bestimmt auf die Malstätte hin. Von hier trat die waffenfähige Jugend ihren Rundgang an und um daran zu erinnern, daß das Einsammeln durch diese Vorversammlung eine Rechtfertigung erhalten habe, wurden die Hausbewohner auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Die Gehöfte, zu denen man gelangte, waren von Hecken umgeben und so heißt es am Schluß des Liedes „Sez spreng mer öwer de Flanke!“ Auch lagen sie nicht nahe bei einander, denn „Mer hann noch weck und breck“²⁾ ze gonn“.

¹⁾ Siehe den folgenden Abschnitt. ²⁾ weit und breit.

Sobald die Sammler vor einem Hause angelangt sind, wenden sie sich an den rechtmäßigen Herrn des Hauses, der die alten Sitten kennen wird; doch soll derselbe nicht selbst die Gaben aus- teilen, sondern die Frau, der ein solches Geschäft oblag, wecken. Von den Frauen ward dabei, nach dem Texte des Liedes, voraus- gesetzt, daß sie einen Vorrat heimlich bei Seite gestellt hätten, um reichliche Gaben geben zu können — daher der Hinweis auf ein rätselhaftes Huhn — ähnlich wie noch heutzutage manche Landfrau vor Ostern ohne Wissen des Mannes möglichst viele Eier zusammen zu bringen sucht, um zu Ostern dieselben zur Hand zu haben. Die Eier wurden im Eierfasse aufbewahrt und dieses Eierfaß muß in Hause unserer Vorfahren große Bedeutung besessen haben. Wird doch noch heute in einem Kinderliede in Köln, welches auf einen alten Spruch zurückgeht, beim Regen darum gebeten, daß dieser nicht auf den eigenen Kopf und nicht auf das Eierfaß fallen möge.

Die folgenden Worte zeigen uns, daß man ursprünglich mit dem Liede Lebensmittel eingesammelt hat, denn sie lauten „Gätt os och en Brodwurſch!“ Obwohl man schon lange diese den Sängern nicht mehr gegeben hat, so ist doch der Wortlaut erhalten geblieben. Unlogischer Weise fährt das Lied dann fort „Sie stillt den Hunger und lösch den Durſch“. So kann die alte Fassung nicht gelautet haben, da eine Bratwurst den Durst nicht stillen kann. In der That lautet die entsprechende Strophe in einem westfälischen Sammelliede:

„Gebt mi en Mettwurſt
Dat stillt den Hunger un mäket Durſt“,

und wir können überzeugt sein, daß ein ähnlicher Gedanke auch in dem bergischen Liede ursprünglich ausgedrückt worden ist.

Unser Text fährt hierauf fort:

„Gätt os äwer en lange,
Un loht be kueten (kurzen) hange.“

Und ganz ähnlich sagt das eben erwähnte westfälische Sammellied:

„Schnäidit en Stückken drei Ellen lang“.

Hierin liegt nicht etwa eine freche Bettelei, sondern, da ursprünglich das Lied beim Einsammeln von Gaben für ein gemein- sames Mahl aller Dorfbewohner gesungen ward, so bat man nicht

für sich, sondern für die Gesamtheit, und so war eine Forderung reichlicher Gaben nicht nur erlaubt, sondern wohl angemessen. Unklar ist der Sinn der Strophe:

„Gätt os och en Hafesof
Gätt för os Jonge en Mäelmoß;“

doch liegt in derselben ebenfalls der Ausdruck einer Bitte. Nachdem dergestalt alles gefordert worden ist, was man zum Festmahl braucht, bittet man die Geber, sich zu beeilen. Falls es der Hausfrau zu beschwerlich sein sollte, selbst aufzustehn und an die Thüre zu kommen, so solle sie ihre Töchter, oder für den Fall, daß diese noch nicht erwachsen wäre, zwei kleine Mädchen schicken, die dann die Rolle der einen erwachsenen übernehmen können. — Die folgenden Zeilen:

Wir wollen heut' bis an den Rhein zc. und
Wir wollen heut' bis an die Wupper zc.

scheinen darauf hinzudeuten, daß die Festversammlung fern von den einzelnen Ortschaften abgehalten ward und die Sammler die Gaben dorthin zu bringen hatten. Rhein und Wupper bildeten die Grenzflüsse eines Theiles des bergischen Landes und es ist sehr wohl denkbar, daß alle Bewohner zwischen Agger, Wupper und Rhein zu einem Gau gehörten und an einer gemeinsamen Malstätte ihre Feste feierten.

Nachdem das Lied dergestalt den Bauern die schnelle Beforgung der Gaben an das Herz gelegt hat, lobt es die Geber durch die beiden Strophen:

Dat Hus dat stet op Mure
Drenn wonne fette Dure.
Dat Hus dat stet op Penne
Es senn noch Jungfern drenne!

In der ersten Strophe liegt ein Hinweis auf ein festgegründetes, fundamentiertes Haus, während sich die zweite auf einen einfachen Holzbau bezieht, dabei ist die erste jedenfalls jüngern Ursprunges und ist wohl als eine spätere Einschaltung zu betrachten. In der folgenden Strophe wird dem Besitzer des Hauses Lob gespendet, indem man bemerkt, daß Jungfrauen das Haus verschöneren. Nach diesen Worten bedanken sich die Burtschen bei dem Hausherrn, der ihnen soviel gab, als er eben vermochte:

— ist ein guter Mann,
Giebt uns, was er geben kann!

Allein, das Lob wird erst gespendet, wenn die Burschen das Geschenk haben, erst dann singen sie „Mer donn os och bedanke!“

Sind alle Verse bis hierher gesungen und hat sich noch keiner sehen lassen, der den Burschen ein Geschenk überreichte, so werden einige Strophen wiederholt, und wenn sie dann endlich eine Gabe erhalten haben, dann wünschen sie den Hausbewohnern gute Nacht und entfernen sich, indem sie, wie dies vor Alters nötig war, über die Umzäunung sprangen.

Aber nicht immer erhielten die Sammler etwas, es konnte der Fall eintreten, daß ein Hausherr für alle Bitten taub blieb, dann hatten sie eine Verwünschung zur Hand, die sie dem Hausbesitzer zuriefen. Der Teufel sollte das Haus umwerfen, in dem die Sänger nichts erhalten hatten.

„Dat Hus dat stet op Stippe,¹⁾
Der Düwel soll et wippe!“

Außer dem Hause wurden auch seine Bewohner verwünscht, sie sollten von Geistern geplagt werden. Aus den altdeutschen Geistern hat das Christentum die Teufel und bösen Geister gebildet, welche unter dem Namen „Schwazen“ den Hausbewohnern die Augen austragen sollten. Noch heutzutage hegen die Bauern große Scheu sich der Verwünschung auszusetzen und es ist sehr selten, daß an den Orten, an denen sich das Eierholen in der Pfingstnacht erhalten hat, ein Hausbesitzer die Sänger ungehört an seinem Gehöfte vorbeiziehen läßt.

VI. Die Waldfahrt.

Bis in unsere Zeit hat sich im Anschluß an das Eier sammeln an manchen Orten eine Wanderung in den Wald erhalten, welche wohl der altdeutschen Sitte eines gemeinsamen Mahles zu Pfingsten an der Malkstätte ihren Ursprung verdankt. Sehr häufig hat sich freilich der Gebrauch dahin abgeschwächt, daß ein Dorfwirt für die Bewirtung des Volkes sorgt und daß man die zusammengeholtten Eier in der Schenke gemeinsam am Pfingstmontage ver-

¹⁾ Noch heute nennt man in Altenrath eine kleine, auf einer Anhöhe gelegene Lehnhütte die „Stippenhütte“.

fehrt, aber noch vor Kurzem versammelten sich zu Mühlrip, einem Dörfchen an der Grenze des Siegkreises, am Sonntage nach Pfingsten die Burschen und Mädchen Nachmittags auf einer Wiese. Auf einem eigens zu diesem Zwecke hergebrachten Ofen badten einige Mädchen von den in der Pfingstnacht zusammengeholtten Eiern und dazu gekauftem Speck zahllose, glänzende Kuchen, während die übrige Gesellschaft auf einfachen Holzbänken saß. Nachdem das gemeinsame Mahl, bei dem Volkslieder gesungen wurden, beendet war, veranstalteten alle Festteilnehmer einen Zug durch das Dorf und dann wurde in ländlicher Weise getanzt.

An andern Orten hat sich die Waldfahrt ohne vorheriges Eier sammeln erhalten. So versammeln sich die Bewohner von Walscheid am Pfingstmontage auf einem freien Platze im Wald unweit der Agger zu Gesang, Spiel, Trank und Essen, für welche letztern ein Wirt zu sorgen hat. Bis vor wenigen Jahren ward an demselben Orte das Fest in größerem Maße unter dem Namen „Hirtensfest“ gefeiert. Dieser Name erinnert daran, daß Pfingsten eigentlich ein Fest der Hirten war, welche an diesem Tage das Austreiben des Viehes unternahmen; anderwärts hat man, durch klimatische Verhältnisse bewogen, den Viehautrieb auf den 1. Mai angesetzt.

An den ersten Tagen nach Pfingsten fand im Mittelalter die große Waldfahrt mancher Städte statt, welche man als Holzfahrttag oder Holbachestag bezeichnete. Dieses Fest geht auf die Sitte zurück, an einem bestimmten Tage die alte Wallstätte des Gaues zu besuchen, aber dieser Grundgedanke ist allmählich im Bewußtsein des Volkes verloren gegangen und man hat sich Sagen über einen anderweitigen Ursprung des Festes gebildet, welchen man an bestimmte historische Ereignisse anzuknüpfen versuchte, so z. B. in Köln.

Hier, in Köln, fand die „Fahrt in's Holz“ am Donnerstag nach Pfingsten statt und galt als eine Erinnerung an die einstmalige Befreiung der Stadt Köln durch den Hauptmann Marfilus. Man erzählte, bei einer großen Bedrängung Kölns durch die Römer habe Marfilus eine Schaar bewaffneter Weiber aus der Stadt in den nahen Wald gesandt, wie um Holz zu fällen. Während nun die belagernden Römer den Weibern, welche sie für wirkliche Krieger hielten, ihre ganze Aufmerksamkeit widmeten und Anstalten trafen, dieselben anzugreifen, brach der kluge Hauptmann mit seinen

Soldaten aus einem andern Thore hervor, überfiel die nichtsahnenden Römer und erfocht einen glänzenden Sieg, durch welchen der römische Kaiser, der sich persönlich bei seinem Heere befand, in die Gewalt der Bürger kam. Seit der Zeit nun, sagt Simrock der alten Kölner Chronik folgend, habe man in Köln den Donnerstag nach Pfingsten dadurch festlich begangen, daß man an diesem Tage eine Fahrt in das Holz machte und den Tag den Holzfahrttag zum ewigen Andenken nannte. Diese Erzählung spricht für das hohe Alter des Brauches. Da man aber auch in andern Städten, z. B. in Frankfurt, denselben Brauch unter gleichem Namen besitzt und er, wie wir sahen, auf dem Lande noch heutzutage fortlebt, so wird die Annahme wahrscheinlich, daß man die Erzählung von Marfilus — mag dieselbe auch, was freilich unerweisbar ist, auf ein ausgeschmücktes wirkliches Ereignis zurückgehn, — dazu benutzte, um auf diese Weise zwar nicht das alte heidnische Fest zu verdrängen, aber doch den ihm zu Grunde liegenden heidnischen Gedanken umzudeuten.

VII. Der Osterrohm.

Als Beschluß der noch heute in unserer Gegend fortlebenden Maifestlichkeiten sei ein Brauch angeführt, welcher zwar mit einigen bereits besprochenen Sitten besonders das Einsammeln der Gaben für ein gemeinsames Mahl gemein hat, aber dadurch besonderes Interesse bietet, daß er den Zusammenhang zwischen dem Einsammeln und dem Mahle klar erkennen läßt und außerdem noch eine gewisse Beziehung zum Kultus sich bewahrt hat.

In der Stadt Königswinter besteht der Brauch, daß die Neukommunikanten an einem bestimmten, kurz nach der ersten Kommunion angelegten Tage durch die Stadt und die umliegenden Gehöfte ziehen, um für den Pfarrer Eier, Geld, Weinpfähle, Tabak, Weißbrot u. s. f. herbeizuholen. Diese Sitte heißt, ob schon die Kommunion am letzten Sonntage in der österlichen Zeit stattfindet, „den Osterrohm holen“. So eingewurzelt war der Brauch, daß noch vor wenigen Jahren an dem betreffenden Tage die Gymnasiasten ebenso wie die Elementarschüler, die zu den Neukommunikanten gehörten, die Schule versäumten und die Lehrer dies als etwas Selbstverständliches ansahen. Vormittags wurden die Gaben von den Stadtbewohnern eingesammelt. Nachmittags zog man nach den einzeln gelegenen Gehöften, sogar nach dem auf dem Drachenfels.

In einem großen Henckelkorbe wurden die Gaben nachgetragen, und ehe man in den Ort wieder einzog, bekränzte man diesen ebenso wie die Mützen der Sammler. In festlichem Zuge unter den Klängen eines Liedes begab man sich dann zum Pfarrhause und lieferte das Erhaltene ab. Hierauf fand im Pfarrhose ein gemeinsames Mahl der Knaben statt, eingesammeltes Weißbrot ward in Schnitten verteilt und dann gab es Wein. Bedient wurden die Kinder durch die Haushälterin, während der Pfarrer selbst nur auf kurze Augenblicke erschien.

Gestützt auf eine briefliche Mitteilung des Herrn Professor Sippert möchte ich folgende Erklärung für den Brauch vorschlagen: Wie wir beim Pfingstliede und der Waldfahrt sahen, hielten unsere Vorfahren beim Frühlingsanfang eine Versammlung auf der Malstätte ab, welche durch gemeinsame Mahlzeiten und allgemeine Lustbarkeiten verherrlicht wurde.¹⁾ Für dieses gemeinsame Mahl wurden Viktualien gesammelt, und ein Überrest dieser Sitte ist das Sammeln der Gaben in der Pfingstnacht und der Osterrohm. Merkwürdig erscheint bei letzterem Brauche nur der Umstand, daß heutzutage die Neukommunikanten die Gaben einsammeln, doch ist auch dies verständlich, wenn wir uns der alten Sitten erinnern. Wie uns alte Chroniken erzählen, wurden in der ältesten Zeit auf den Märzfeldern die Jünglinge in den Stammesverband des Gaus aufgenommen, d. h. sie nahmen fortan Teil an der politischen ebenso wie religiösen Gemeinschaft der Erwachsenen. Heutzutage sind es die Neukommunikanten, welche nach abgelegtem feierlichen Glaubensbekenntnis durch den Priester aufgenommen werden in den Bund der erwachsenen Gläubigen. Diese feierliche Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche am Tage der ersten Kommunion entspricht der Aufnahme der germanischen Jünglinge in den Stammesverband des Gaus auf den Märzfeldern. Die Aufnahme in den Gauverband galt als ein besonderes Fest auf der Malstätte, welches, wie jede Festlichkeit, durch ein gemeinsames Mahl beschlossen ward, und zum Behuf dieses Mahles ward gewiß auch eine Gabensammlung veranstaltet. Ein Überrest dieser Sitte ist das Holen des Osterrohms; bei diesem hat sich das gemeinsame Mahl und das Gabensammeln erhalten. Daß es gerade die Neukommunikanten sind, welche für den Pfarrer die Gaben herbeibringen, hat gleichfalls

¹⁾ Vgl. die sog. März- und Maifelder.

seinen guten Grund. Die Aufnahme in den Stammesverband war auch eine religiöse Handlung, der die Weihe durch das Opfer nicht gefehlt haben wird. Als in spätern Jahrhunderten das religiöse Leben sich mehr und mehr von dem politischen trennte, ward der Priester der Kultvermittler, der nun nur noch für die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde sorgte.¹⁾ Das Holen des Osterrohms beruht demnach ebenso wie das ihm folgende gemeinsame Mahl auf altgermanischen Sitten. — Was den Namen des Brauches angeht, so geht dieser auf das Wort Rohm (das o ist offen zu sprechen, wie in offen) zurück, welches Pfahl bedeutet; es bezeichnet also zunächst das Einsammeln der Pfähle für den Weinberg des Pfarrers, welche in einer Weingegend, wie Königswinter sie besitzt, von hoher Bedeutung sein mußte. — Ein Anklang an die gleiche Sitte ist es wohl auch, wenn an manchen Orten der Pfarrer die Gaben um die Pfingstzeit durch einen Diener einholen läßt. In den Städten, z. B. in Köln, sind es die Kapläne, welche die Gaben, die hier nur noch in Geld bestehen, für den Geistlichen zu sammeln haben.

VIII. Schlußwort.

Überblicken wir dergestalt die Maifestlichkeiten, wie die obigen Seiten sie geschildert haben, so legen sie noch bereedtes Zeugnis für das hohe Ansehn ab, in welchem die Maizeit bei unsern Vorfahren stand; sie zeigen uns, wie eingewurzelt der Glaube an die geheimnisvolle Mainacht beim Volke war, an die Nacht, „in welcher die Sonne einen Sprung thut und ihren Lauf von neuem anhebt. In diesem feierlichen Augenblicke fällt alles Wild im Walde auf die Kniee, selbst die Steine legen sich herum und leise tönen die versunkenen Glocken aus den Wässern zur Menschenwelt empor.“ So die alte Sage.

An keinem Orte hat sich, wie wir gesehen haben, der ganze Kreis der Frühlingsfeste erhalten. In diesem Orte blieb das Mailien und das Maifest, an jenem das Maigericht, in andern

¹⁾ An einzelnen Orten blieben der Person des Pfarrers lange auch außerreligiöse Vorrechte. So war der Dechant von Heerd (Heimatkunde Nr. 7 p. 51) Vorsitzender eines Gerichts, bei dem alle erwachsenen männlichen Personen des Bezirks zu erscheinen hatten. Auf diesem Gerichte wurden nicht nur kirchliche Angelegenheiten beraten, es war, wie die Chronik von 1608 sich ausdrückt, dazu da, zu richten „umb allerlei Gebrechen im Kirspil“.

Brunnenfeste, das Einsammeln der Gaben in der Pfingstnacht, oder die Wallfahrt. Man kann, abgesehen von gewaltsamen äußern Beweggründen, welche vielleicht das Verschwinden des einen oder andern Brauches verursacht haben, erkennen, daß sich die Maifeste vielfach im Zusammenhange mit der Eigenart der einzelnen Ortschaften erhalten haben. So ist es gewiß nicht zufällig, daß in dem Nachbarorte meiner Heimat von dem ganzen Kreise der Frühlingsfestlichkeiten fast nur das Brunnenfest sich erhalten hat, das sonst doch meistens verschwunden ist; wenigstens als Volksfest, wenn auch das Schmücken und Reinigen der Brunnen vielfach sich erhielt. Jener Ort ist aber, wie schon gesagt, sehr wasserarm und die Festlichkeit, welche mit diesem Brunnen zusammenhing, mußte deshalb länger und zäher das Interesse der Bewohner erhalten, als andere Feste.

In den wohlhabenden Rheindörfern finden wir die Lust an großen öffentlichen Aufzügen, und dort hat sich das glänzende Maifest mit vorhergegangener Mädchenversteigerung erhalten. In den ärmeren bergischen Gemeinden dagegen finden wir nur noch das Einholen der Eier in der Pfingstnacht beim Singen jenes alten Liedes, das wir kennen gelernt. Das darauf folgende Fest ist oft zusammengeschrumpft zu einer Zusammenkunft der Burschen im Wirtshause, wo dann die Eier verzehrt werden.

Auch das Setzen des Maibaumes haben die Rheindörfer besser zu bewahren gewußt als die bergischen Orte.

Litteratur über Mailehen: W. Menzel in Pfeiffers *Germania* I. Solban, Hexenprozesse 248. Umland, *Schriften* III, 390 ff. Simrod, *Mythologie* 539. *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 1857, S. 95 und 105. Franz M. Böhme, *Geschichte des Tanzes in Deutschland* I, S. 153 f.; *Tänze beim Mailehen daselbst* II, S. 195 ff.

Das Pfingstlied teilt *Grf* II, Heft 4—5, 31 aus der Umgegend von Köln und II, Heft 3, 8 aus dem Kreis Solingen mit. Beide wiederholt Franz M. Böhme a. a. O. II, S. 191 f.

VII.

Regesten

des Erzbischofs Philipp I. von Köln und ungedruckte Urkunden desselben.

Von

Gymnasiallehrer Dr. **G. Becker** in Kreuznach.

Die Abschriften der nachstehenden Urkunden und die Regesten Philipps machte ich bei meinen Untersuchungen über die territoriale Politik Philipps (hist. Stud. X. Leipzig 1883). Es würde das Verhältnis der Beilagen zu der eigentlichen Arbeit ein zu ungleiches geworden sein, wenn ich den fünf Beilagen, die die Arbeit ohnehin hat, noch die Regesten und die ungedruckten Urkunden hinzugefügt hätte. Es schien mir das um so weniger ratsam, da ich diese Urkunden für die Kenntnis der territorialen Politik Philipps nicht gerade von großem Werte finde. In anderer Beziehung aber enthalten sie manches, was die Veröffentlichung derselben lohnt. Auch die Publikation der Regesten wird man als wünschenswert bezeichnen müssen. Die niederrheinische Geschichte jener Zeit bietet dem Forscher noch manches lohnende Problem, und auch zu einer vollständigen Biographie Philipps fehlt noch vieles. Es würde dazu namentlich auch eine Untersuchung seiner Thätigkeit als Bischof gehören, die nicht uninteressant sein möchte. Ohne die Regesten aber ist es immer eine sehr mühsame und zeitraubende Arbeit, sich das so zerstreute Material zusammen zu suchen. Ich habe den Regesten, so wie es Görz bei seinen mittelhheinischen Regesten gethan

hat, auch die Zeugen der Urkunden hinzugefügt, da diese für die Geschichte des Landes meist von größerer Bedeutung sind, als der Inhalt der Urkunden, und weil dieselben auf diese Weise auch für denjenigen Wert bekommen, der sich mit andern Partien der niederrheinischen Geschichte, als gerade mit derjenigen des Erzstiftes beschäftigt.

Zur richtigen Datierung der Urkunden bedarf es vor allem der Kenntnis des Jahresanfanges in Köln. Bisher gehen die Meinungen darüber auseinander. Es haben darüber gehandelt Fider, Engelbert der Heilige p. 210 ff. und Görz, *Mittelrhein. Urkbb.* III. Einleitung IV. ff. Beide stimmen darin überein, daß seit dem 13. Jahrhundert der 25. März, vorher aber der 25. December der Jahresanfang gewesen sei. Einige andere dagegen nahmen auch schon für Philipps Zeit den 25. März als Jahresanfang an: so Lamey, *Gesch. von Ravensberg* Urk. X. A., Erhard, *Reg.* 2182, Schaffer-Boichorst, Bernhard von der Lippe p. 29. A. 73 und p. 59. A. 252, sowie ann. Patherbrunn. 176. A. 8. Daß man in Keinalbs Kanzlei das Jahr am 25. Dezember begann, kann nicht zweifelhaft sein, denn wir haben Urkunden von ihm im Februar 1166 in Köln und Neuß ausgestellt, während er 1167 um dieselbe Zeit in Italien war. Aus der Zeit von 1191—1200 führt Görz l. c. ein Beispiel an (*Vac.* I. 554), das sich ebenfalls mit dem Jahreswechsel im März nicht verträgt. Aus Philipps Zeit führt weder er noch Fider ein Beispiel an. Es giebt in der That nur wenige Urkunden von ihm, die zwischen 25. Dezember und 25. März ausgestellt sind. Dazu kommt, daß nur die Incarnationsjahre genau, alle anderen Datierungsangaben aber, sowohl die Indictionen als auch die Regierungsjahre der Kaiser, Päpste und des Erzbischofs ganz unzuverlässig sind. Um dies nur für die Indictionen zu zeigen, so kommen vor zu 1168 die Indictionen 1 und 2, zu 1169 1 und 2, zu 1170 3, 4 und 15; gerade im letzteren Falle erweist sich aber das 1170 durch A. II. ordinationis n. als richtig (*Seiberg* I. 60); zu 1172 2 und 5, zu 1174 7 und 12, zu 1175 5 und 8, zu 1176 8, 9 und 10, zu 1177 10 und 11, zu 1180 13, zu 1183 2 und 6, zu 1184 2 und 8, zu 1185 2 und 3, zu 1186 3 und 4, zu 1187 5 und 6. Die Annahme des 25. März für Philipps Zeit stützt sich auf die Urk. unten Nr. 11, datiert 1185 ind. III. presidente apostolice sedi Urbano papa III. data VI. id. Mart. Urban III. wurde erst

November 25. 1185 gewählt, es scheint also hier an März 1186 gedacht werden zu müssen. Dagegen sprechen aber die Urff. Wilmans addit. 71 und Beyer II. 126, datiert März 16. 1187 und ausgestellt ohne Zweifel auf der großen Synode, die Philipp am Palmsonntage 1187 abhielt, die aber unmöglich in das Jahr 1188 gesetzt werden kann; ferner Sac. I. 490, datiert 1183 ohne Monatsdatum, aber vor 21. Februar ausgestellt, da an diesem Tage der als Zeuge vorkommende Domböchant Theoderich starb. Bei dem Jahreswechsel am 25. März würde Theoderich das Jahr 1183 gar nicht erlebt haben. Endlich ist eine Urf. Philipps vom 25. März selbst datiert (Sac. I. 524). Wäre das der Jahresanfang gewesen, so könnten wir mit Sicherheit eine darauf bezügliche Bemerkung in der Urf. erwarten. Bedenkt man dazu, daß es doch höchst auffallend wäre, daß Heinald das Jahr mit Dezember 25., Philipp mit März 25. und Adolf wieder mit Dezember 25. begonnen hätte, daß es ferner gerade von Philipp, der in seinen Urkunden im übrigen die kaiserliche Kanzlei nachahmte, unwahrscheinlich erscheinen muß, daß er in betreff des Jahresanfangs von derselben abgewichen sei, so wird man für die eine Urkunde eine andere Erklärung suchen und etwa eine nachträgliche Beurkundung annehmen müssen.

1. Regesten Philipps.

— Ph. studiert in Rheims. — Caes. Heisterbac. dial. miracul. ed. Strange I. 16. p. 84. (1)

— — prepositus maioris ecclesie et archidiaconus in Lüttich. — Sac. I. 409. cfr. Heinrich v. Herford ed. Pottbaff p. 168. (2)

1156.

Aug. 11. Köln. — maioris ecclesie decanus β . einer Urf. des Erzbisch. Friedrich II. für die Abtei Altenberg. — Sac. I. 388. (3)

1157.

— — decanus β . einer Urf. des Erzbisch. Friedrich II. für das Mauritiusstift in Köln. — Sac. I. 392. (4)

1158.

— — dec. maioris ecclesie β . einer Urf. des Erzbisch. Friedrich II. für das Georgstift in Köln. — Sac. IV. 626. (5)

1164.

Mai. — wehrt einen Angriff des Pfalzgrafen Konrad, des Landgrafen von Thüringen und des Herzogs von Rothenburg auf das Kölner Gebiet ab. — Görz, Mittelrh. Reg. II. 227, wo noch hinzuzufügen ist Busson, Konrad von Staufsen, Pfalzgraf vom Rhein, Ann. XIX. 11. ff. (6)

1165.

März 17. Bisch. Alexander II. von Lüttich bestätigt auf Bitten Ph.'s die von dessen Eltern gestiftete Klosterkirche zu Heinsberg. — Lac. I. 409. (7)

Aug. 31. Köln. — maior. dec. Coloniensis ecclesie B. einer Urk. des Erzbisch. Reinald für die Stadt Medebach. — Seibertz I. 55. (8)

Nov. 25. Utrecht. — B. einer kaiserl. Urk. für den Bisch. Gottfried von Utrecht und den Grafen Florentius von Holland. — Stumpf 4056. (9)

1166.

Febr. 10. Köln — maior dec. B. einer Urk. Reinalds für das Mariengrabenstift. — Lac. I. 413. (10)

Febr. 22. Neuß. — dec. maioris ecclesie B. einer Urk. Reinalds für die Gräfin von Ahr. — Lac. I. 415. (11)

Mai 31. Frankfurt. — dec. maioris ecclesie in colonia B. einer kaiserl. Urk. für Erzbisch. Reinald. — Stumpf 4072. (12)

Juli 8. Soest. — dec. B. einer Urk. Reinalds für das Patroclistift in Soest. — Seibertz I. 56. (13)

— Soest. — maior dec. colon. ecclesie B. einer Urk. Reinalds den Hof Gelmen betreffend. — Seibertz I. 54. (14)

Aug. 1. Köln. — maior dec. B. einer Urk. Reinalds f. b. Kl. Flärsheim. — Erhard, cod. dipl. 335. (15)

Aug. 1. Köln. — dec. B. einer Urk. Reinalds den Walb Hocholt betreffend. — Erhard, cod. dipl. 336. (16)

Aug. 2. Köln. in synodo — maior dec. B. einer Urk. Reinalds f. b. Kl. Königsdorf. — Lac. IV. 630. (17)

Aug. 8. Köln. — dec. B. einer Urk. Reinalds f. b. Kl. St. Mauritius in Köln. — Lac. I. 418. (18)

Aug. 15. Köln. — maior dec. B. dreier Urk. Reinalds f. b. Abtei Siegburg. Lac. I. 419. 420. 421. (19)

Okt. 5. Köln. — dec. B. einer Urk. Reinalds die Kirche in Freialdenhoven betreffend. — Lac. I. 422. (20)

— — — dec. 3. einer Urk. Reinalds f. d. Abtei Altenberg. — Zac. I. 423. (21)

— — — dec. 3. einer Urk. Reinalds den Walb bei Borgeln betreffend. — Seibertz I. 57. (22)

1167.

— — — maior dec. 3. einer Urk. Reinalds f. die Grafen von Ahr. — Zac. IV. 631. (23)

— — — dec. 3. einer Urk. Reinalds f. das Cassiusstift in Bonn. — Günther I. 183. (24)

— — — dec. 3. einer Urk. Reinalds f. das Domkapitel. — Günther I. 185. (25)

Jan. 27. Parma. — canc. rec. vice Reinaldi archiep. et It. archicanc. Urk. f. Arnolt von Dorstadt. — Stumpf 4080. (26)

Febr. 10. Borgo Panigale. — canc. rec. vice Reinaldi archiep. et It. archicanc. Urk. f. den Bish. Albert von Trient. — Stumpf 4082. (27)

März. S. Procolo — canc. rec. vice domni Christiani Mog. sedis archiep. et regni Teutonici archicanc. (sic!) Urk. f. das Domstift in Mainz. In derselben Urk. ist er auch 3. — Stumpf 4083. (28)

April 23. im Gebiete von Rimini. — canc. rec. vice Reinaldi Col. archiep. et It. archicanc. Urk. f. den Markgrafen Heinrich von Tuscan. — Stumpf 4085. (29)

Mai 29. — kämpft in der Schlacht von Tusculanum. — Barrentrapp, Christian I. von Mainz. p. 29 ff. (30)

Aug. 1. Rom. — imp. aule canc. rec. vice domni Reinaldi Col. archiep. et It. archicanc. Urk. f. Erzbish. Reinald. — Stumpf 4086. (31)

Aug. 6. Monte Mario. — canc. rec. vice Reinaldi Col. archiep. et It. archicanc. Urk. betreffend die Überführung des Leibes des hl. Bartholomäus nach Rom. — Stumpf 4088. (32)

Aug. — Der Kaiser verwendet sich nach dem Tode Reinalds in einem Schreiben an die vornehmsten Böhmischen Ministerialen für Rh.'s Wahl zu dessen Nachfolger. — Böhmer, acta imp. 118. (33)

— Pisa. — imp. aule canc. rec. und bezeugt Urk. f. das Kl. S. Maria de Serena. — Stumpf 4090. (34)

Sept. 4. Pontremoli. — imp. aule canc. rec. Urk. f. die Herren von Duggiano. — Stumpf 4091. (35)

Herbst — wird in Köln zum Erzbischof gewählt. — Schreins-
karte bei Ennen, Gesch. II. 4. A. 2. (36)

1168.

Febr. 27. Rom. Papst Paschalis III. hebt das Bistum
Cambrai aus dem Metropolitanverbande von Rheims und unterstellt
dasselbe dem Erzbischofe von Köln. — Lac. I. 431. Die Urf.
trägt das Datum 1169. Paschalis starb aber schon 1168 Sept. 20.
Die Indiction und das Pontificatsjahr weisen auf 1168. (37)

Aug. 15. — Zieht von seinem italischen Zuge zurückkehrend
in Köln ein. — chron. reg. Colon. 120. (38)

Sept. 29. Köln. — wird zum Erzbischof geweiht. — chron.
reg. Colon. 120. (39)

Okt. 1. Köln. — bestätigt dem Kl. Flechtorf einige Morgen
Landes, welche Reinald demselben geschenkt und Gottschalk von
Badberg diesem resigniert hatte. — J. Episcopi qui in nostra
interfuorunt consecratione: Christian von Mainz, Gottfried von
Utrecht, Philipp von Osnabrück, Friedrich von Münster, Evergibus
von Paderborn und Werner von Minden; außerdem die Äbte
Nicolaus von Siegburg und Siegfried von Graffchaft; die Präpste
Arnold von St. Andreas, Siegfried von Xanten, Bruno von St.
Georg; die Grafen Everhard von Altena und Hermann von Saffen-
berg; Heinrich von Bolmeststein u. a. — Dat. Colonie Kalend.
Octobr. a. dom. inc. 1168. ind. I. regnante D. Fr. Rom. Imp.
serenissimo. r. eius XVI. imp. uero XIV. — Seiberz I. 59. (40)

Oct. 14. Cambrai — mit Christian von Mainz und Heinrich
dem Löwen auf einer Gesandtschaftsreise zu den Königen von
England und Frankreich. — Ann. Camerac. SS. XVI. 545. chron.
reg. Colon. 120. (41)

Dez. 1. Köln. — bestätigt die Schenkung des Zehnten zu Rode
durch den Propst Siegfried von Xanten an sein Stift. — Dat.
Colonie Kalendas decembris a. d. 1168, ind. I. regnante
domno Fr. rom. imp. serenissimo a. r. 16. imp. 14. Winterim-
Mooren I. 46. (42)

— — — bef., daß das Kl. Grandunt ein Gut zu Lütgerath
gekauft und Theoderich von Milendunt die Vogtei über dasselbe
übernommen habe. — a. verbi incarnati 1168 ind. II. Fr. rom.
imperatore, presidente Ph. venerabili Colon. archiep. — Lac.
I. 428. (43)

— — — bef., daß Gottfried, Priester in Arnoldsweiler, dem Cunibertstifte 20 Morgen Land geschenkt habe unter der Bedingung, daß seine Erben dieselben gegen Zins besitzen sollten. Z. Bruno Dompfropst, Hugo Dombachant, die Pröpste Siegfried v. Lanten, Simon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Rudolf v. St. Cunibert, die Dechanten Siegfried und Theoderich v. Aposteln, der magister scholarum Gervasius et ceteri fratres; die Grafen Wilhelm v. Jülich, Hermann v. Saffenberg und Albert v. Rörvenich; Gerardus advocatus. Herimannus de Bustorp, Karsilius, Johannes et frater eius Cesarius, Karolus de salzgassen, Gerardus unmaze. — a. dom. inc. 1168. ind. I. Regnante glorioso imp. Fr. nostri uero presulatus a. I. — Sac. I. 429. (44)

1169.

Febr. 1. Wallhausen — Z. einer kaiserl. Urk. f. die Dompfropstei in Merseburg. — Stumpf 4100. (45)

Febr. 5. Wallhausen. — Z. einer kaiserl. Urk. f. das Bistum Merseburg. — Stumpf 4101. (46)

Mai 19. Neumagen. — bef., daß der Ministerial des hl. Petrus, Ludwig von Lufigen, sein Allodium in Bergswyl der Kirche in Rees verkauft und ihm (Ph.) sein Benefizium resigniert habe unter der Bedingung, daß er dasselbe der Kirche in Rees schenke und daß dieselbe Kirche von Gerhard von Sulen ein Gut gekauft habe. — Z. die Pröpste Siegfried v. Lanten und Arnold v. St. Andreas, der Abt Nicolaus v. Siegburg, die Grafen Albert v. Molbach und Everhard v. Altena, der Stadtvogt Gerhard, Heinrich v. Alpheim, Reinald uillicus Recessensis u. a. — Dat. Numagia, XIV. Kal. Junii. ind. I. a. dom. inc. 1169. Signum domini Ph. colon. archiep. et ytalie archicanc. — Sac. I. 432. (47)

Mai, Köln. — überträgt die Stadtvogtei, welche bis dahin jährlich besetzt wurde, dem dormaligen Inhaber derselben, dem Ritter Gerhard von Eppendorf, als erbliches Lehen und regelt das Verhältnis des Vogtes zum Burggrafen. — Z. Adolfus maior dec. et archidiaconus. Johannes choriepiscopus. magister Rudolfus scolasticus maioris ecclesie Colon. fideles nostri; Gottfried Herzog von Brabant; die Grafen Philipp von Flandern, Theoderich von Cleve, Otto v. Gelbern, Wilhelm v. Jülich, Gerhard v. Nhr, Theoderich v. Hofstaben, Heinrich v. Sayn, Engelbert v. Berg und der Ministeriale Heinrich v. Wolmestein; cives Colon. Carolus de Ringazzin, Theodericus de Molengazin, Ludewicus de

Munberslog, Ricolfus perfusus, Heinricus ratio, Marcmannus Wivilrūze, Gerardus unmaze thelonearius noster et ceteri scabini Colonienses. Johannes notarius noster et alii q. pl. uiri probi et honesti. — Actum et datum in palatio nostro Colon. per manum Ulrici capellarii nostri a. dominice incarnat. 1169 mense Maio. Regnante serenissimo Rom. imp. Frid. — Lac. I. 434. cfr. meine Abhandlung über die territoriale Politif Philipps, Beil. II. (48)

— — — läßt die Rechte seiner Ministerialen feststellen. — Lac. Arch. IV. 348. cfr. wie 48. (49)

Juni 23. Bamberg. — β . einer kaiserl. Urf. f. d. Zubas- u. Simonstift in Goslar. — Stumpf 4102. (50)

Aug. 15. Aachen. — salbt Heinrich VI. zum römischen König. Chron. reg. Colon. 120, Ann. Aquens. (51)

Nov. 13. Soest. — bef., daß Wegolinus v. Tiunen wegen eines Zehnten gegen Themo v. Soest geklagt habe und „in presencia nostra, omnium priorum sancte Colon. ecclesie et totius capituli et multorum nobilium et prudentum uirorum sinodali iudicio et diffinita sententia“ erlangte, daß die Sache geregelt wurde. β . Bruno maioris ecclesie in Colon. prep. Sifridus Xantensis prep. Widikindus subdecanus, Albertus dec. Sosatiensis, die Kanoniker Peregrinus und Gerardus; die Grafen Wilhelm v. Jülich, Albert v. Rolsbach, Everhard v. Altena, Heinrich v. Arnberg; ferner Gottschalk v. Pabberg, Albert und Hebold v. Soest u. a. Dat. Sosatie. Idus Novembris. a. d. 1169. Ind. I. — Erhard, cod. dipl. 341. (52)

Nov. 13. Soest. — regelt die Verpflichtungen der Gemeinde von Bergheim für den Bau der Pfarrkirche in Siegburg. — β . Cognatus noster Dominus Bruno maioris ecclesie in Colon. prep. Sigefridus Xantens. prep. . . . Johannes von Hagen, die Grafen Albert von Rörvenich und Gerhard von Altena, ferner Heinrich von Bolmestein mit seinem Bruder Goswin u. a. — Datum Sosatie, Idus Novembris. a. 1169. ind. I. — Müller, Siegburg und der Siegbreis, I. Anhang 37. (53)

Nov. 6. Köln. — bef., auf welche Weise er communi consilio priorum, magnatum et ciuium Streitigkeiten der Abtei St. Davon in Gent mit der Bürgerschaft von Köln über die Schiffahrt oberhalb Kölns geschlichtet habe. — Signum Domini Philippi Colon. archiep. et Italie archicanc. — β . Bruno

maior. prep., die Pröpste Lothar v. Bonn, Symon v. Gereon, Konrad v. Severin, Arnold v. Andreas, Hugo maior. dec., der Abt Nicolaus v. Siegburg; die Grafen Everhard v. Sayn, Engelbert v. Berg, Everhard v. Altena, Gerardus aduocatus, Karolus et Gerardus thelonarii, Lodoicus, Emundus, Richolfus, cives Colon. et alii q. pl. clerici et laici. — Dat. Colonie, a. d. 1169, ind. I. VIII. idus novembris, regnante domno Fr. Rom. imp. serenissimo. a. r. eius XVII. imp. uero XV. — v. Esferen, Histoire de l'abbaye de St. Bavon à Gand p. 200. (54)

nach Dtt. 23. (Lob Hillins v. Trier) — bestätigt den Verkauf des Hofes Spei bei Berl an der Mosel durch das Cassiusstift in Bonn an die Abtei Springirsbach. — presentibus testibus domno Arnolde treverensi tunc archielecto, Brunone maioris ecclesie in Colon. prep. Hugone eiusdem ecclesie dec. Symone s. Gereonis prep. Wezelino s. Andree prep. Nicholao Sibergensis abbate, Wicmanno s. Pantaleonis abbate et aliis q. pl. prioribus. Laicis quoque nobilibus, Godefrido de Heimisberg, comite Euerardo de Seina, Gerardo Colon. aduocato et aliis multis Colon. ecclesie ministerialibus et burgensibus. — Beyer II. 35. (55)

— — — bestätigt der Abtei Meer die Rechte ihrer Höfe in Lürren, Bahnheim, Seist und Sülz, gestattet den Ministerialen von Meer in das Kloster daselbst einzutreten und demselben ihre Benefizien von dem ehemaligen Schlosse Meer zu übertragen, befreit die Abtei von dem Schiffs- und Marktjolle in Neuß und behält sich selbst und seinen Nachkommen die Vogtei über dieselbe vor. — J. Bruno maior prep. Hugo maior dec.; die Pröpste Symon v. Gereon, Konrad v. Severin, Rudolf v. Kunibert, Arnold v. Andreas; Hugo s. Gereonis dec. Widekindus subdecanus maior. ecclesie; die Grafen Hermann v. Saffenberg, Wilhelm v. Jülich, Engelbert v. Berg. Gerardus aduocatus, Hermannus camerarius, Heinricus de Alpheim, Heinricus de Volmudestein, Conradus de Budeberge, Karolus thelonarius, Gerardus Ungemaze, Gerardus albus cum pl. aliis. — a. d. incarnat. 1169. regnante serenissimo imp. Fr. nostri uero presulatus a. I. — Lac. IV. 632. (56)

— — Der Abt von St. Marimin in Trier bek., daß er das Vermögen eines in Köln verstorbenen Cenjualen seiner Abtei,

welches der Kölner Kämmerer für seinen Herrn eingezogen hatte, in einer Gerichtsſitzung Philipps *assistentibus prelatiſ, prioribus et liberis et ministerialibus* zurückerhalten habe. *3. Bruno prep. maior, Hugo dec. maior, die Pröpſte Konrad v. St. Severin u. Arnold v. St. Andreas; der Abt Nikolaus v. Siegburg. Herzog Heinrich von Limburg, die Grafen Hermann v. Molenarf und Ulrich v. Nürburg; Gerhardus comes prefectus urbis colon. Die Grafen Wilhelm v. Jülich u. Everhard v. Sayn; ferner Gottfried v. Heinsberg, Gerhart maior aduocatus thelonarii Karolus et Gerhardus de curia scabini etiam aderant. Emundus, Ludewicus, Marcmannus, Antonius. Conradus frater comitis, Bruno in platea rheni, Franco paruus. Waldeuergenoz. Waldeuer, filius Ottonis. Hupertus. Albero comes. Wolbero frater Sigewini et alii q. pl. fratres scabinorum et plurimi burgensium. — Beyer I. 713. (57)*

— — bef., daß Bruno, Propſt der Domkirche und des Georgſtiftes zu Köln, dem Gottſchalk v. Pabberg die dem Georgſtift gehörige Kirche zu Bremen, wohin derſelbe ein Nonnentloſter zu verſetzen beabſichtige, abgetreten, und dieſer dem Stifte dafür eine zwiſchen Neuß, Bonn und der Erſt erfallende Rente zu 4 Mark zu verſchaffen verſprochen und bis dahin die Hälfte ſeines von Köln lehnrübrigen Behuten zu Aſbach mit jener Rente belastet habe. — *3. Bruno maioris ecclesie prep. Hugo dec. Die Pröpſte Simon v. Gereon, Konrad v. Severin, Rudolf v. Kunibert, Arnold v. Andreas. Die Dechanten Hugo v. Gereon, Walter v. Severin, Siegfried v. Kunibert, Engelbert v. Andreas, Theoderich v. Apoſtel, Gerhard v. St. Marien, Hermann v. Georg et magistri ſcolarum et q. pl. alii honorabiles clerici. Laici quoque: die Grafen Heinrich v. Arnsberg u. Everhard v. Altena; ferner Konrad v. Rübenberg, Rabodo v. der Mark, Heinrich v. Bolmeſteiu, Albert, Thiemo, Hilbiger u. Brunſtein von Soeſt. — a. d. incarnat 1169. regnante Fr. imp. auguſto a. r. XVIII. a. archiepiſcopatus noſtri II. — Nr. 1 unten. (58)*

— — — ſchlichtet einen Zehntenſtreit zwiſchen der Abtiſſin Gepa v. St. Urſula in Köln und dem Paſtor Albero von Rendenich. — *Testes, qui litis conſtationi preſentes fuerunt, quorum iudicio et aſſenſu cauſa debitum finem accepit: Bruno maioris ecclesie prep. quo preſidente iudice res terminata eſt. Johannes s. Cuniberti quondam prep. Johannes maioris ecclesie choriepiſc. Reimundus diaconus. Hugo s. Gereonis dec. Godefridus*

diacon. Walterus s. Senerini dec. Sifridus s. Cuniberti dec. Geruasius mag. scol. Theodericus ss. apostolorum dec. Herimannus custos. Engelbertus s. Andree dec. Gerardus mag. scol. et a. pl. — Acta a. d. incarnat. 1169. ind. I. Signum domini Philippi Colon. archiepisc. et ytalie archicanc. — Nr. 2 unten. (59)

1170.

April 25. Hamborn. — weiht mit Erzbischof Arnold v. Trier die Kirche von Hamborn ein. — Hugo, ann. Praemonstrat. I. 793. (60)

Juni 8. Bamberg. — auf dem Reichstage. — Chron. Sampetrin. III. 223. (61)

Juni 21. Erfurt. — Z. einer kaiserl. Urk. f. d. Bisch. Hugo v. Verden. — Stumpf 4114. (62)

Juli 25. Frankfurt. — Z. einer kaiserl. Urk. f. den Abt Burkard v. Fulda und den Landgrafen Ludwig v. Thüringen. — Stumpf 4117. (63)

— — — bef., daß seine Großmutter Oda mit Zustimmung ihrer Söhne Gerhard und Goswin auf ihrem Schlosse zu Heinsberg zu Ehren des hl. Gangulf eine Kirche erbaut habe, und zählt die Besitzungen auf, welche sowohl seine Eltern als auch andere derselben geschenkt hatten. Z. Bruno Dompropst, Hugo Dombekant, die Pröpste Simon v. St. Gereon und Wibekind v. Rees, die Äbte Robert v. Gladbach, Reiner v. Deuz, Hermann v. Altenberg und Erpo von Rode; die Grafen Heinrich v. Gelbern, Reiner v. Cuid, Arnold von [Altena?], ferner Otto v. Horst. — a. d. 1170. ind. IV. — Lac. I. 436. (64)

— — — erleichtert die zu harten Gesetze für die Zinspflichtigen auf dem Hofe zu Worringen und setzt ihre Leistungen für die Zukunft fest. — Z. domnus Bruno maior prep. domnus Hugo dec. Johannes de Mille diaconus, Johannes choriepisc. Cuno diaconus et custos et ceteri diaconi, dann fünf Presbyter, drei genannte subdiaconi et ceteri subdiaconi, Franco uillicus de curia, scabini Rudolphus Gunzelo Franco Frideland Theodericus Campio, Engilbertus et cetera familia. — E. C. Duellen I. 562. (65)

— Soest. — schlichtet mit Hülfe und im Beisein der Grafen von Gelbern, Cleve und Cuid und anderer nobiles und Ministerialen Streitigkeiten zwischen dem Bischof v. Utrecht und dem Grafen von Holland. — van Mieris, Charterboek der graaven van Holland I. 115. (66)

— — — schlichtet Streitigkeiten zwischen dem Bischof v. Utrecht und Egbert von Amstel. — v. Mieris, l. c. I. 115. — Das Datum dieser Urk. kann unmöglich richtig sein, da der Propst Arnold v. St. Andreas schon 1169 Oktober zum Erzbischof von Trier gewählt wurde. (67)

— — — schlichtet einen Erbschaftsstreit zwischen Wicheza, der Witwe des Edeln Rabodo v. Hegeninghausen und den Schwestern desselben, indem er beide Parteien überredet, die Erbschaft dem hl. Petrus zu übergeben und sie von diesem als Lehen zurückzunehmen. — J. Bruno Dompropst, Hugo Dombchant, Propst Siegfried v. Kanten und ein Propst Arnold, die Äbte von Siegburg und Pantaleon, die Grafen Heinrich von Arnsberg und Everhard v. Altena mit seinem Sohn Arnold; ferner Konrad v. Müdenberg, Everhard v. Menden, Heinrich v. Alpheim, Heinrich v. Wolmestein und sein Bruder Goswin, Gottschalk v. Padberg, Gerhardus aduocatus de colonia, Heremannus uillicus de Susatia, Godescalcus uillicus de Menethen, ferner Hilbeger und Brunstein v. Soest, Leon de hulesen, Gottfried v. Wolfenburg, Euerhardus camerarius ipsius episcopi, Piemo v. Soest. — Seiberg I. 61. (68)

— — — stiftet das Augustinerkloster in Bredelar und beschenkt dasselbe mit mehreren Gütern. Die Vogtei über dasselbe überträgt er dem Gottschalk v. Padberg, von welchem er das Terrain für das Kloster eingetauscht hatte. J. Dnus Euergisus paderburnensis episc. Sifridus maioris ecclesie prep. Almarus eiusdem ecclesie dec. Uffo subdec. Bernhardus capellanus. Manegoldus canonicus. Bruno prep. maioris domus in Colonia. Hugo eiusdem ecclesie dec. Widekindus subdec. Arnoldus osenbruggensis prep. Tidericus canonicus s. Petri in Colonia. Abbas siberghensis Nicholaus. Abb. de Grascaf. Abb. Uffo de fliegthorpe. Henricus com. de arnesberg. com. otto de rauenesberg. et Hermannus filius eius. com. Euerhardus et Arnoldus filius eius. com. (sic!) Henricus de froithisbrecht. Bernhardus de Lippra. Conradus de rudenberg, Rabodo de marcha, Henricus de vure, Gerhardus aduocatus de colonia, Henricus de volmudestein, Herimannus camerarius episcopi, Ricezo de mulenheim. Herimannus de unterbeke, Euerhardus de Padberg. Ludolfus et fratres eius Henricus. Johannes de gurcenic. Tiemo de Susato et Adelbertus et Hildegerus

uiliens. Brunsten. A. incarnat. 1170. a. autem decem novemalis cycli XII. concurrente III. Ind. XV. Presidente Calisto s. rom. sedis presule. Regnante victoriosissimo Rom. imp. Fr. Philippi predicti episcopi Colon. a. ordinationis II. Hermanno israhelita eiusdem ecclesie prep. hec annotatio facta est. — Seiberg I. 60. (69)

— — — bestätigt einen Vergleich des Stiftes Cappenberg, dessen Güter zum größten Teile in der Kölner Diözese lagen, mit dem Propste von Xanten in betreff eines Zehnten von dem Hofe Stidelwid. — 3. Sifridus Xantensis prep. Otto quondam comes in Capenberg et postea prep. eiusdem loci. Hermannus Knethstedensis prep. Adam Hauenburnensis prep. Herimannus Schedensis prep., zwei Kanoniker v. Xanten und v. St. Gereon in Köln, Hermannus Asnidensis prep. Heidenricus prior s. Walburgis de Susatia. Euerhardus com. Engelbertus frater eius. Arnoldus com. Nobiles Euerwinus de Holte, Gerhardus nobilis de Colonia (sic!). A. 1170 ind. III. epacta I. concurrente III. — Erhard, cod. dipl. 343. (70)

1171.

Juni 24. Köln. — 3. einer kaiserl. Urk. f. die Abtei Springersbach. — Stumpf 4125. (71)

Aug. 1. Köln. — bestätigt die Verordnungen des Abtes von Brüm in betreff der Pfarrei Züsten und der Mühlen bei Münster-eifel. — 3. Ex omni multitudine synodalis conuentus quorundam nomina prelatorum et nobilium . . . Bruno Dompropst und die Pröpste Siegfried v. Xanten, Simon v. St. Gereon, Lothar v. Bonn. Die Grafen Heinrich v. Gelbern, Theobert v. Cleve, Engelbert v. Berg, Wilhelm v. Jülich, Albert v. Molbach. A. ab. incarnat. d. 1171. ind. IV. epacta XII. concurrente IV. Regnante glorios. imp. Fr. in generali sinodo nostra secundum consuetudinem et iusticiam in ecclesia b. Petri sollempniter et legitime celebrata acta sunt hec et confirmata. — Deyer II. 46. Reußen p. 44. hält diese Urk. für gleichzeitig ausgestellt mit Reg. 73. Es ist dazu kein Grund vorhanden; Zeugen und Datierung sind in beiden verschieden. Im allgemeinen fand die Generalsynode am 1. Aug. statt. — Lac. Arch. IV. 352. (72)

Sept. 16. — — reformiert das Schöffenkollegium in Andernach. — 3. Bruno Dompropst, Hugo Dombekant, die Pröpste

Lothar v. Bonn und Simon v. St. Gereon, Abt Nicolaus v. Siegburg, Everhard Graf v. Sann, Gerhard Vogt, Gottfried v. Wolfenburg, Bernhard v. Deuß, Johannes v. Luczinc, Goswin v. Alfter u. a. — Acta sunt hec publice XVI. kal. Oct. coram prioribus ecclesie a. incarnat. d. 1171 ind. . . . a. presulatus nostri III. — Beyer II. 41. (73)

Okt. 12. Aachen. — Z. einer kaiserl. Urk. f. d. Bisch. Gottfried v. Utrecht. — Stumpf 4129. (74)

— — — bestätigt, daß Reinald von Olpe, seine Gemahlin Kunigunde und seine Schwester der Äbtissin Gepa v. St. Ursula in Köln ein Alobe zu Emmenhoven sowie 1 1/2 Mansen mit einem Hofe in Blankenberg verkauft haben. — Z. Bruno maioris ecclesie prep., Hugo dec., Widekindus prep. de Resse, Johannes choriepiscopus, Theodericus cellerarius, Hugo dec. s. Gereonis, Theodericus juliacensis, Theodericus de Mereheim eiusdem ecclesie canonici, Walterus dec. s. Seuerini, Arnoldus mag. scol. Sifridus dec. s. Kuniberti, Geruasius mag. scol. Engilbertus dec. s. Andree, Euerardus mag. scol., einige Kanoniker von ebendaselbst. Wilhelmus iuuenis Juliacensis comes. Hermannus com. de Mulenarke, Heinricus com. de arnesberge, Gerardus urbis aduocatus, Karolus de salzgaze, Emundus, Ludewicus, Franco, Antonius, scabini. . . C. C. Quellen I. 564. (75)

— — Das Schöffenskollegium von Köln erneuert den Kaufleuten von Dinant die ihnen von Erzbisch. Friedrich I. verliehenen Zollprivilegien. — Z. Gerardus telonearius magister 'senatorum. Karolus telonearius, Ludewicus, Emundus, Bruno, Albero, Hupertus frater suus, Heinricus, Ricolfus, Dinantenses. . . . — C. C. Quellen I. 563. (76)

1172.

März 26. Worms. — auf d. Reichstage. — chron. reg. Colon. 121. (77)

Juni 1. Soest. — erneuert eine Urk. Erzbisch. Friedrichs I., welche die Bedingungen enthielt, unter welchen eine Jungfrau Habeloch sich und ihre Nachkommen der Kirche in Medebach als Wachsinspflichtige übergeben hatte. Testibus presentibus brunone loci archidiaconi, sifrido xantensi prep. Walthero susatiensi aduocato, Thoma sacerdote in Medebach et fratre eius Laithewico gougravio et aliis. — Data susatie Kal. Junii a. d. 1172. ind. V. Regnante Fr. imp. — Seibert I. 62. (78)

— Köln. — schlichtet publice, in presentia nostri et Coloniensis ecclesie einen Streit zwischen dem Bisch. Anno v. Minden und zwei Brüdern Hermann und Philipp über Weinberge an der Beyer. 3. von Kölner Seite: Bruno Dompropst, die Pröpste Simon v. St. Gereon, Wegelo v. St. Andreas, Conrad v. St. Severin, die Abte Nicolaus v. Siegburg und Heinrich v. St. Pantaleon; nobiles Euerardus de Altena, Ingelbertus com. de Berge, Albertus com. de Molbach, Everardus de Seine; ministeriales et burgenses Gerardus aduocatus, Herimannus camerarius, Gozwinus, Emundus, Herimannus telonearius, Lothewicus u. a. — Acta s. hec Colonia a. d. 1172 ind. II. presidente Colon. cathedre Ph. venerabili archiepisc. — Wilmans, addit. 58. (80)

— Köln. — bef., daß das Kloster Königsdorf 40 von dem Stifte Maria im Capitol lehnrübrige Morgen Ackerland zu Konraderhof erworben habe. — 3. Cleriker von St. Maria, Scabini Wolbero, Lodewicus, Emundus, Waldeuer, Herimannus cognomento Wilde, Herimannus sterre, Hagano ministerialis imperatoris. — Acta Colonia a. d. 1172 ind. V. presidente Colon. cathedre Ph. archiepisc. Brunone maioris domn. preposito, Hugone decano, regnante Fr. rom. imp. augusto. — f. unten Nr. 3. (81)

— — — erteilt der Abtiffin Gepa v. St. Ursula die Erlaubniß zur Verbesserung der Präbenden einen Wald in Merne roden zu lassen und schenkt seinen Zehnten von demselben auf immer dem Stifte. — 3. Bruno Dompropst, Hugo Dombchant, die Pröpste Lothar v. Bonn, Siegfried v. Xanten, Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Rudolf v. St. Kunibert, Theoderich v. St. Aposteln, Wibekind v. Rees, Johannes v. Zyfflich u. a. De laicis autem Com. Hermannus de Mulnarken, altaris bti Petri aduocatus, Com. Wilhelmus de Juliaco et Wilhelmus filius eius. Com. Everardus de Seyna et Henricus filius eius. Com. Albertus de Molbach. Com. Engilbertus de Berge, Gerardus urbis com. Gerardus urbis aduocatus. Henricus de Alpheim et alii pl. tam de ministerialibus et Petri quam de ciuibus. — E. E. Quellen I. 566. (82)

— — — schlichtet einen Zehntenstreit zwischen den Brüdern auf dem Stromberge und dem Stifte Bilsich dahin, daß die Brüder in Zukunft statt des Zehnten ein Malter Weizen an das Stift

liefern sollten, welche Abgabe ihren ursprünglichen Verpflichtungen gleich kam. — 3. Bruno Dompropst, Hugo Dombachant, Konrad Propst v. St. Severin, Nicolaus Abt v. Siegburg. Hermannus de Mulenarcha, Evrardus de Seina et filii eius Hinricus et Evrardus. Godefridus de Wolkenborch. Ministeriales ecclesie Evrelmus de Rulestorp, Albero de Reno, Cunradus, Alebrandus, Elgerus, Sibodo de mulendorp, Evrelmus de Berchove u. a. Sac. I. 442. (83)

— — — bestätigt eine Verfügung der Äbtissin v. Schwarzhendorf, wonach dieselbe die Hörigen des Klosterhofes in den Stand der Wachsinsigen und Rürmedigen versetzt hatte. — Sac. I. 444. (84)

— — — mit dem Grafen Heinrich v. Kessel, Dietrich v. Milenbunt und anderen Dynasten 3., als Herzog Heinrich v. Limburg seine Rechte an dem Hofe Raglinden dem Grafen Albert v. Molbach abtrat, welcher sie der Abtei Glabbach übertrug. — Sac. I. 443. (85)

— — — 3., als der Graf Heinrich v. Cid die Vogtei über die Utrechter Kirche, welche er magis arbitrio voluntatis, quam aliquo titulo iuris besaß, an den Bischof v. Utrecht abtrat. — Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutphen I. 344. (86)

— — — 3. einer Urk. des Bischofs Gottfried v. Utrecht f. die Kirche St. Johann in Utrecht. — Bauters, Table 'chronologique II. 533. (87)

1173.

Febr. 27. Soest. — bestätigt die Stiftung des Klosters Wedinghausen durch den Grafen Heinrich v. Arnsberg, hebt die Kirche daselbst aus dem Defanatsverbande und bestätigt dem Kloster seine Besitzungen. — 3. Bruno Dompropst, die Pröpste Siegfried v. Xanten und Johannes von Zuyfflich, der Abt Uffo von Grasschaft, Albert Dechant v. Soest, Konrad Custos und ein Priester von Kaiserswerth. Liberi homines et nobiles: Com. Arnoldus, Frithericus ipsius frater de altena, Henricus de uore, Conradus de Ruthenberg, Engelbertus munzum, Helyas frater eius, Henricus de Herrike, Berhardus van ther Lippa. Ministeriales Gerhardus aduocatus Colon. Hermannus frater eius, Thiemo de sosat. Leonius de hulse, Johannes filius eius. Hildigerus, Brunstenus u. a. Acta a. D. 1173. Ind. VI. Regnante magnifico Fr. imp. Dat. Sosatio III. Kal. Martii. Seibertz I. 63. (88)

Mai 13. Scheda. — weiht die dortige Kirche ein und bestätigt derselben den Besitz der ihr von Heinrich von Hagen geschenkten Güter. — 3. die Pröpste von Cappenberg und Arnsberg, ein Priester v. Kaiserswerth, der Abt Hugo v. Graffschaft; Liberi et Nobiles: Henricus com. de Arensburg, Hermannus com. de Ravensberg, com. Everhardus et duo filii eius Arnoldus et Fridericus, Bernardus de Lippia, Conradus de Rudenberg, Henricus Munzun et fratres eius J. et E. Henricus de Arensburg. Ministeriales Henricus de Volmuntsteine, Timo, Hermannus consul de Susatia, Gerhardus frater eius aduocatus de Colonia, Peregrinus de Arensburg, Fridericus Crispel u. a. — Acta a. d. 1173. ind. VI. Ill. id. Maii. Die Dominica in Die S. Servatii et in dedicatione ipsius ecclesie, Callisto papa sedente in Sede Apostolica, regnante magnifico Fr. Rom. imp. in Scheida. — Kleinsorgen, Kirchengesch. v. Westfalen II. 68. (89)

Juni 8. Frankfurt. — 3. einer kaiserl. Urk. f. d. Kirchen von Queblinburg und Michaelstein. — Stumpf 4148. (90)

Juli 22. Utrecht. — weiht mit den Bischöfen v. Utrecht und Htern und einem Bischof Martin die Martinskirche in Utrecht ein. — ann. Egmund. SS. XVI. 468. (91)

Juli 25. Dntwyd. — weiht mit denselben die dortige Kirche ein. — ibid. (92)

(Aug. 1.) Köln. — bestätigt einen Vergleich zwischen dem Stifte Cappenberg und dem Nonnenkloster in Neuß in betreff eines Zehnten. — 3. Bruno Dompropst, Hugo Domdechant, die Pröpste Lothar v. Bonn, Siegfried v. Kanten, Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Theoderich v. St. Aposteln, die Äbte Heinrich v. St. Pantaleon, Gottschalk v. St. Martin, Rembodo v. Deuß, Nicolaus v. Siegburg, Gelbolf v. Brauweiler, die Pröpste Berner v. Steinfeld und Hermann v. Knechtsteden, die Grafen Theoderich v. Hoftaden, Everhard v. Sagn, Albert v. Molbach, Wilhelm v. Jülich, Weginus Propst v. St. Andreas — nobis Colonie generalem sinodum celebrantibus. — Erhard, cod. dipl. 363. (93)

(Aug. 1.) Köln. — bef. den Bau der Kirche in Schwarzhof und die Stiftung des Klosters daselbst, gestattet diesem die freie Wahl seiner Abtissin, befreit es von jeder Vogtei, nimmt es in seinen Schutz und bestätigt ihm den Besitz der ihm geschenkten Güter. — 3. Bruno maior prep. et archidiac. Hugo maior

dec. et archidiac. Syfridus Sanctensis prep. et archidiac. Lotherius Bunnensis prep. et archidiac. Die Pröpste Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Rudolf v. St. Kunibert, Theoderich v. St. Aposteln, Wibefind v. Rees, Johannes choriepisc. Herbertus et Ulricus capellani, die Grafen Everhard v. Sayn, Wilhelm v. Jülich und Ulrich v. Rürburg, Henricus prefectus urbis. Ministeriales Gerardus aduocatus curie nostre, Hermannus camerarius, Willelmus Scillinc, Godefridus de Wolkenborch, Euerhardus de Herne u. a. Acta publice in generali nostro synodo a. d. 1173. imperante et regnante Fr. inuictissimo rom. imp. ac semper augusto: a. imp. sui XIX r. XXII. — Lac. I. 445. (94)

(Aug. 1.) Köln, auf der Synode, — bef. die Stiftung des Frauenklosters in Langwaden und genehmigt die auf die Klagen der Söhne des Stifters mit dem Abte von Hilesim getroffene Übereinkunft inbetreff der Wahl des Priors und des Patronats über Langwaden und sichert das Kloster gegen eine Bedrückung durch den genannten Abt. — J. Bruno Dompropst, Hugo Domdechant, die Pröpste Siegfried v. Xanten, Lothar v. Bonn, Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Rudolf v. St. Kunibert, Wegelin v. St. Andreas, Theoderich v. St. Aposteln; die Dechanten Hugo v. St. Gereon, Walter v. St. Severin, Siegfried v. St. Kunibert, Engelbert v. St. Andreas, Theoderich v. St. Aposteln, Gerhard v. St. Maria in Capitol; die magistri Priamus v. St. Severin, Arnold v. St. Severin. Presentes aderant abbates et clerus Nobiles et beneficiati. Bei jedem Namen steht Ego — recognovi et subscripsi. Acta — a. d. 1173. ind. VI. Regnante glorioso Rom. imp. a. r. eius XXII, imp. XX. a. pontificatus nostri VI. — Lac. I. 446 u. Schannat, concilia Germ. III. 404, welcher das Original vor sich hatte. Bei Miraeus opp. dipl. steht 1172. ind. V., doch ist der Druck nicht nach dem Original. (95)

— Xanten. — vermittelt einen Vergleich zwischen der Gräfin Abelheid v. Cleve und ihrem Sohne einer- und dem Stifte von Xanten andererseits inbetreff eines Hauses in Xanten. — J. Bruno maioris ecclesie episcopus (sic!) Adolf, Domdechant, Philipp Propst von Xanten . . . Die Grafen Engelbert von Berg, Arnold von Altena und dessen Bruder Friedrich, Theoderich von Hoftaden und dessen Bruder Otto, aduocatus eiusdem ecclesie; ferner

Everwin von Holte, Arnold Stecke, Gumpert von Elnere, Gerhard Vogt von Köln, Hermann von Bubberg, Anno 1173. — Winterim-
Rooren I. 48. (96)

(Nov. ob. Dec.) Worms. — bef. daß er seine Einkünfte von einem in Bischofsheim gelegenen Gute der Kirche in Otterberg, welche Werner von Boland von ihm zu Lehen hatte, mit dessen Zustimmung dem Abte von Otterberg abgetreten und von diesem dafür ein Gut von gleichem Werte in Rode erhalten habe. — 3. Arnold, Erzbiſch. von Trier, die Erwählten Konrad von Worms und Rabodo von Speier . . . Laien Werner von Bolanden, eiusdem predii aduocatus, die Grafen Emicho von Leiningen, Irfutus, Heinrich von Diez, ferner Walter von Hufen, Gerhard maior aduocatus Colonie. — Acta a. d. 1173. ind. VI. in civitate Wormatiensi. imperante domino Fr. serenissimo Rom. imp. augusto. — Frey u. Kemling, Urkundenb. des Kl. Otterberg Nr. III. Der Monat ergibt sich aus der Übereinstimmung mehrerer Zeugen mit denjenigen in der Urk. bei Böhmer, acta imp. 124, f. darüber Barrentrapp, Christian I. v. Mainz 61 A. 6. (97)

Nov. 29. Worms. — 3. einer kaiserl. Urk. für einige Kirchen in Worms. — Stumpf 4151. (97a)

— — — erläßt für Andernach die Verfügung, daß kein Allode vor anderen Zeugen als vor dem Schultheiß (iudex) und den Schöffen in andere Hände übertragen werden, und dies jedesmal der Bürgerſchaft bekannt gemacht werden soll. — Goerz, Mittelrh. Regg. II. 96. (98)

— — — ſchlichtet einen Zehntenſtreit zwischen dem Abte v. Deuz und dem Paſtor v. Bürrig. — 3. Bruno prep. s. Petri, Hugo dec. s. Petri, die Pröpſte Lothar v. Bonn, Symon v. St. Gereon, Wibekind v. Rees, Johannes v. Zpyſſich, Johannes corepisc. de s. Petro, Cuno custos, Theodericus cellerarius, Priamus de s. Gereone, Arnoldus de s. Seuerino, Sigefridus dec. s. Kuni-
berti, Mag. Geruasius, Herimannus custos de ss. apostolis, die Abte Heinrich v. St. Pantaleon und Gottschalk v. St. Martin — Acta — a. d. 1173. ind. VI. Regnante gloriosissimo imp. Fr. nostri nero presulatus a. V. — f. unten Nr. 4. (99)

1174.

Febr. 24. Aachen, in sollempni curia. — 3. einer kaiserl. Urk. f. den Grafen Engelbert v. Berg, Stumpf 4154. cfr. meine Abhandlung über die territoriale Politik Philipps p. 88. 3. (100)

März 24. Ostern, Aachen. — 3. einer kaiserl. Urk. f. das KL St. Ghislain. — Stumpf 4156. (101)

Mai 9. Singig. — 3. zweier kaiserl. Urk. für die Abteien Siegburg und Brauweiler. — Stumpf 4160. (102)

Mai 29. Soest. — bef., daß der Ministerial des hl. Petrus, Sigenand v. Batthusen und dessen Frau ihre Erbgüter in Dinghausen und Bachem dem hl. Petrus übertragen hätten, um darauf ein Kloster zu stiften. Die Übertragung hat stattgefunden in Grambeck vor dem Freigrafen Gebhard, in dessen Banne dieselben gelegen waren. Ph. bestätigt die Stiftung, unterstellt das Kloster der Kirche in Scheda und verfügt, daß dasselbe von jeder Vogtei frei sein soll. — 3. die Pröpste Wibekind v. Rees, Johannes v. Zufflich, Bernhard v. Soest. Thiedericus cellerarius, Albertus dec. in Sosat. Conradus custos. hii priores ecclesiarum. Heinricus com. in Arnesberg, Everhardus com. in Seyna, Renerus com. (sic!) in froytesbraht, Rabodo van ther marka, Heinricus van genore, Heinricus van ther Rura, Everhardus de Wiclou. Jonathas frater ipsius, Geushardus, qui in banno imperiali officium gessit, Wicelin unimanus, Luitfridus, Tiemo, Renezo, Rothinc, Hoio, Suitbertus, hii omnes nobiles seu liberi. Gerhardus Colon. aduocatus, Heremannus schultetus in Sosat, Hermannus, Erenbertus, Arnoldus, Winemarus van ther Kernenaden, Sifridus Post, Rodolfus, hi ministeriales. Acta a. d. 1174, ind. XII (VII) regnante cfr. Rom. imp. inuictissimo, a. r. XXII. imp. XX. a. presulatus nostri VII. Datum Sosat IV. kal. Junii. — Seibertz I. 67. (103)

— — — schlichtet einen langjährigen Streit zwischen der Kölner Kirche und dem Kapitel von Soest über den Besitz der sog. „alten Kerke“ in Soest zu Gunsten der letzteren. 3. Bruno prep. maior, Hugo dec., die Pröpste Lothar v. Bonn und Konrad v. St. Severin, Abt Nicolaus v. Siegburg, die Pröpste Becelin v. St. Andreas und Wibekind v. Rees. Die Grafen Albert v. Molbach, Theoderich v. Ahr, Everhard v. Sagn mit seinem Sohn Heinrich, Wilhelm v. Jülich, Adolf v. Sassenburg, Everhard v. Altena } mit seinem Bruder Engelbert und seinem Sohn Arnold u. a. — Acta — a. d. 1174, ind. VII, regnante Domno Fr. Rom. imp. glorioso. a. r. XXII. imp. XVIII, a. quoque presulatus nostri VII. — Seibertz I. 64. (104)

Juli, Fulda. — 3. einer kaiserl. Urk. f. d. Stift Neu-Münster zu Würzburg. Mon. Boic. XXIX a. 421. — Stumpf 4162 setzt die Urk. in den Juni. (105)

Juli 22. Brauweiler. — weiht die dortige Kapelle ein. — Brauweiler Chronik, Ann. XVI. 154. (106)

— — — bestätigt dem Kl. Rolandswerth seine Besitzungen, die er namentlich aufzählt. — 3. Bruno Dompropst, Hugo Dombachant, die Pröpste Siegfried v. Xanten, Lothar v. Bonn, Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Theoderich v. St. Aposteln, die Dechanten Hugo v. St. Gereon, Walter v. St. Severin, Siegfried v. St. Kunibert, Engelbert v. St. Andreas, Gerhard v. St. Maria ad Gradus, die Grafen Albert v. Molbach, Wilhelm v. Jülich, Everhard v. Sayn, Henricus maioris ecclesie advocatus, Theodericus com. de Hostaden, Gerardus de Blankenheim, Harpenus de Helpenstein, Hermannus de Higgebach. — Acta — a. d. 1174 ind. VII. regnante Rom. imp. Fr. inuictissimo Augusto. — Günther I. 193. (107)

— — — kauft die Vogtei in Rhens von dem Grafen Heinrich v. Saffenburg, der dieselbe von ihm zu Lehen hatte, für 200 M. zurück; die daselbst gelegenen Güter des Severinstiftes befreit er von allen Vogteirechten, wofür das Stift einen Teil des Kaufpreises zahlt. — 3. Die Geistlichen ähnlich wie vorher. Von den Pröpsten fehlt der v. Xanten und kommt hinzu Bezelin v. St. Andreas; zu den Dechanten kommen hinzu Theoderich v. St. Aposteln und Hermann v. St. Georg; ferner die magistri scholarum Pyramus v. St. Gereon, Arnold v. St. Severin, Gervastus v. St. Kunibert, Everhardus v. St. Andreas, Reinbold v. St. Maria ad gradus, Selyas v. St. Georg. Nobiles quoque terre nostre. Henricus com. de Saffenberg, Henricus com. urbis Colon. Theodericus com. de Hostaden, Engilbertus com. de Monte. Ministeriales quoque s. Petri. Gerardus advocatus, Henricus de Volmudistein, Henricus de Alpheim. Acta — a. d. 1174 glorioso imp. Fr. a. presulatus mei VI. domino feliciter omnia gubernante. — Beyer II. 58. (108)

— — — bestätigt die Verfügungen der Äbtissinnen Gepa und Clementia v. St. Ursula in betreff der Weinverteilung und des Gnadenjahres. — 3. Hugo maioris ecclesie dec. et prep. a. Marie in gradibus, die Pröpste Lothar v. Bonn, Konrad v. St. Severin, Bezelo v. St. Andreas, Theoderich v. St. Aposteln,

Rudolf v. St. Kunibert, die magistri Geruasius v. St. Kunibert und Arnold v. St. Severin. Udelricus capellarius domni archiepiscopi. — *E. G. Quellen* I. 567. (109)

— — — bef., daß der Cellerarius des Domstiftes dem Dompropst 38 Mark vorgeschossen habe zur Reparatur seines am Domkloster gelegenen Hauses. — *J.* das Domkapitel. — *Acta* — a. d. 1174, regnante F. glorioso imp. et semper augusto, a. r. XXIV a. presulatus nostri VI. domno iesu christo omnia feliciter gubernante. — *E. G. Quellen* I. 568. (110)

— Köln. — bef., daß ihm die Kölner Bürgerschaft für die Rüstungen zu seinem Zuge nach Italien 1000 M. und der Bürger Gerhard vor dem Hofe 600 M. geliehen habe, daß er dafür der Bürgerschaft seine Einkünfte von der Münze mit allen seinen Rechten daran und dem Gerhard den Zoll der Stadt Köln mit Zustimmung des Kaisers verpfändet habe, und daß die Prälaten der Kirchen, der Abel, die Ministerialen und die Bürgerschaft geschworen hätten, falls Ph. vor der Rückgabe der Darlehen sterbe, keinen als seinen Nachfolger anerkennen zu wollen, der diese Schuld nicht übernehme. — *J.* qui et fidei promissores: Bruno maioris ecclesie prep. Hugo dec. Widekindus Resensis prep. Theodericus cellerarius, die Präpste Johannes v. Zypflich, Symon v. St. Gereon, Hugo dec. Pyramus mag. scol. Conradus s. Seuerini prep. Walterus dec. Arnoldus mag. scol. Theodericus ss. apostolorum prep. Theodericus dec. Sifridus s. Kuniberti dec. Geruasius mag. scol. u. a. Euerardus com. de Seyna, et filius eius Henricus, Ulricus de Nureberg, Godefridus de Heimisberg. Gerardus urbis com. Gerardus urbis aduocatus, Godefridus de Wolkenburg, Wilhelmus marscalcus. Scabini et magistratus urbis pro uniuersis ciuibus. — *Facta* Colonia in domo episcopali a. 1174. — *E. G. Quellen* I. 570. (111)

— — — bestätigt dem Kl. Dietkirchen die von seinem Vorgänger Reinald eingeführte Ordensregel, den Besitz einer Mühle auf dem Bonner Bache nebst dessen Flußbette und den angrenzenden Wiesen, sowie alle von der Äbtissin wiedererworbenen Güter. — *J.* Bruno Dompropst, Hugo Domdechant ceterique priores eiusdem ecclesie Laici Henricus comes eiusdem ecclesie aduocatus et pater eius Euerhardus. Ministeriales ecclesie. — *Acta* — a. d. 1174. regnante Rom. imp. Fr. secundo (sic!) — *Sac. Arch.* II. 303. (112)

— — — schenkt von der Erbschaft des Rabodo von Hegeninghausen den Hof Alendinghausen, mit welchem er den Heiner v. Fronsberg belehnt hatte, auf dessen Bitten dem Kl. Schöda. — 3. die Pöppste Siegfried v. Xanten, Bernhard v. Soest, Johannes u. Zyslich, der Dechant (v. Soest) Albert. Henricus com. arnesbergensis. Heinricus van geuore, Conradus de Ruthenberg, Heinricus van ther rura. Engelbertus Munczun, Ilias frater suus. Ministeriales. Heinricus van Volmedesteine, Gerhardus, Goswinus fratres sui. Hermannus scultetus sosatiensis, Tiemmo, Luippo, Hildegerus u. a. — Acta — a. d. 1174. ind. VII. regnante domno nostro ihesu christo. a. r. Fr. imperatoris XXII. imp. XVIII. a. quoque presulatus nostri VI. — Seiberg I. 65. (113)

— — — bef., daß der Convent der Soester Kirche seinen Bald Hochold roden lassen und gegen Zins an Soester Bürger gegeben habe; seinen Zehnten von dem Walde schenkte er dem Convente. — 3. die Pöppste wie vorher, Hermannus, maioris ecclesie in Colon. canonicus. Nobiles. Heinricus com. in Arnesberg. Rabodo van ther marka, Everardus de Dale, Heinricus vange uore, Heinricus van ther Rura, Thiemmo, Brunstenus u. a. — Acta — a. d. 1174. ind. VII. Regnante domno Fr. Rom. imp. glorioso a. r. XXII. imp. XVIII. a. quoque presulatus nostri VII. — Erhard, cod. dipl. 370. (114)

— — — vermittelt einen vorläufigen Vergleich zwischen dem Pöppste von Bonn und dem Abte von Siegburg über die Besetzung des Decanats im Auelgau, da er wegen des bevorstehenden Zuges nach Italien keine Zeit mehr hatte, die Sache endgültig zu regeln. — Günther, I. 195. Die Urk. hat weder Zeugen noch Datum, gehört aber wegen der Bezugnahme auf den Zug nach Italien ohne Zweifel in dieses Jahr. (115)

Dec. 19. in episcopatu Papiensi, in obsidione Roberedi. 3. einer kaiserl. Urk. f. d. Kl. Morimonte am Ticina. — Stumpf 4172. (116)

Dec. 21. in episcopatu Papiensi, in obsidione Robereti. — 3. einer kaiserl. Urk. f. d. Grafen Wilhelm v. Forcalquier. — Stumpf 4173. (117)

1175.

April, Mitte. — beginnt Unterhandlung mit den Lombarden, bringt im Verein mit einigen anderen Fürsten den Präliminat-

frieden von Montebello mit ihnen zu Stande und führt Unterhandlungen über einen definitiven Frieden mit denselben. — S. Bruß, Kaiser Friedrich I., II. 244 ff. (118)

April 23. Pavia. — B. einer kaiserl. Urk. f. die Abtei S. Dion de Jouy. — Stumpf 4176. (119)

Mai 21. Pavia. — B. einer kaiserl. Urk. f. die Stadt Como. — Stumpf 4177. (120)

Juli 27. — — B. einer kaiserl. Urk. f. das Hospital der Kreuzträger in Bologna. — Stumpf 4178. (121)

— — — bestätigt einen Tausch von zwei Mansen Land zwischen den Klöstern Debingen und Schöda. — ohne B. Acta — a. d. 1175. domno Calixto apostolice sedi presidente et domno Fr. imp. regnante. — Seiberß I. 68. (122)

— — — bef., daß er die Vogtei in Weiler, womit er den Grafen von Ragenellenbogen belehnt hatte, von diesem zurückgekauft und dem Cassiusstifte in Bonn übertragen habe unter der Bedingung, daß diejenigen, welche dieselbe bis dahin als Asterlehen von dem Grafen besessen hatten, sie in Zukunft als solches von dem Cassiusstifte haben sollten, bis sie durch deren Aussterben oder durch Kauf an das Stift zurückfalle, worauf sie nicht wieder veräußert werden sollte. — B. Bruno Dompropst, Hugo Domdechant, Theoderich Propst v. St. Aposteln. Heinrich Raspo (v. Thüringen), Gottfried v. Heinsberg, Graf Albert v. Molbach, Gr. Robert v. Nassau, Gr. Wilhelm v. Jülich, Heiner v. Freusberg, Theoderich v. Milendunk, Gerhard Vogt, Gottfried v. Wolfenburg. — Acta a. d. 1175. ind. VIII. regnante Fr. imp. a. imp. XXIII. r. XXV. — Günther I. 196. — Da der Dompropst u. der Graf v. Molbach unter den B. sind, so muß die Urk. nach der Rückkehr Ph.'s aus Italien ausgestellt sein. — f. Reg. 124. (123)

— — — bef., daß der Edle Reinhard v. Kenten sein Gut in Nechen dem hl. Petrus habe übertragen wollen, um auf demselben ein Kloster zu stiften, daß er (Ph.) die Sache aber damals habe aufschieben müssen, weil er mit den Rüstungen für den Zug nach Italien zu sehr beschäftigt gewesen sei, daß Reinhard darauf das Gut in die Hände des Grafen Albert v. Molbach übergeben, dem er für die Zeit seiner Abwesenheit seine Stellvertretung in weltlichen Dingen überlassen habe, und daß der Dompropst als sein Stellvertreter in geistlichen Angelegenheiten das Kloster bestätigt habe, welche Bestätigung er seinerseits nachträglich erneuere. —

3. Bruno prep. s. Petri, Lotharius prep. Brunnensis, Symon prep. s. Gereonis, Heinricus abb. s. Pantaleonis, Hugo maior dec. Waltherus dec. s. Severini. Herimannus dec. ss. apostolorum. Comes Engelbertus de Monte, comes Albertus de Molbag qui et traditionem omnium predictorum per manus predicti R. factam in persona nostra suscepit. quia nos illis diebus in Italiam profecti iurisdictionem gladii ei commiseramus. — Acta — a. d. 1175. ind. V. — Carbauns, Rhein. Urkunden, Am. 26—27. p. 334 ff. Nr. XX. (124)

— — — schlichtet einen Streit zwischen der Abtei Kolbuc und seinem Neffen Goswin von Falkenburg über den Besitz eines Allodes in Spätbeck. — Facta s. hec. a. 1175 ea die, qua ecclesiam in Bercheim consecravimus. — Ernst, Hist. de Limbourg VI. 151. (125)

— — — Kaiser Fr. bestätigt, daß Bp. fidelissimus ille mandatorum nostrorum exsecutor, gegen 1000 M., welche er (Fr.) zu seinem Zuge gegen die Lombarden nötig hatte, dem Bisp. Rudolf v. Lüttich alle kaiserl. Güter jenseits der Maas mit Ausnahme der Propstei in Maastricht und der Abtei Nivelles verpfändet habe. — Stumpf, Reichskanzler III. 155. — Die Urk. hat kein Dat. Da Friedrich 1174 selbst in den Niederlanden war, so wird dieses Geschäft Ende 1175 oder Anfang 1176 zu setzen sein. (126)

1176.

April 23. Köln. — bestätigt der Abtei Meer den Besitz ihrer Güter und nimmt sie in seinen Schutz. — 3. Bruno Dompropst, Hugo Dombekant, die Propste Lothar v. Bonn und Johannes v. Bifflich. Laien: St. Heinrich v. Sayn u. sein Bruder Everhard. Gottfried v. Heinsberg, Walram v. Limburg (Lunenburg), Gerlach v. Hsenburg. Ministeriales b. Petri Gerhardus advocatus, Herimannus camerarius u. a. — Acta — a. d. 1176 ind. IX. regnante Fr. rom. imp. glorioso, nostri autem presulatus a. VII. — Lecta Colonia in festo et ecclesia b. Georgii martiris. nono Kal. maii. — Sac. I. 454. (127)

— — — bef., daß er von dem Grafen Engelbert v. Berg 400 Mark zum Reichsdienste geliehen und demselben dafür die Höfe Hilben und Elberfeld verpfändet habe. — 3. Bruno Dompropst, Hugo Dombekant, die Propste Lothar v. Bonn, Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Rudolf v. St. Kunibert, Theoderich v. St. Aposteln et ceteri priores. Nobiles terre: Herzog

Heinrich v. Limburg, die Grafen Everhard v. Sayn, Albert v. Molbach, Wilhelm senior v. Jülich, Wilhelm, sein Sohn, Ulrich v. Nürburg und sein Sohn Gerhard, Heinrich v. Saffenburg, Theoderich v. Hostaben, Heinrich v. Arnsberg et ceteri nobiles. Ministeriales: Gerardus maior aduocatus, Henricus de Volmesteine, Henricus de Alheim, Godefridus de Wolkenburg, Hermannus camerarius, Richzo de Mulenheim, Willelmus scillinc. Burgenses: Gerardus telonearius. Emundus, et Ludewicus, et Henricus, et Karolus, et Ricolfus scabini et alii. — Acta — a. d. 1176, regnante Rom. imp. Fr. et tunc in italia existente, a. presulatus nostri VIII. Domino omnia gubernante. — Sac. L. 455. (128)

— — — bef., daß Sigenand von Batthusen einen Mansus, den er vom Erzstifte zu Lehen hatte, mit seiner Zustimmung der Kirche in Dlinghausen als freies Besitztum, sowie einen Zehnten von 20 Denaren jährlich übertragen habe. Die Vogtei über die genannte Kirche, welche bis dahin Sigenand besessen hatte, giebt der Erzbisch. auf dessen Bitten dem Heiner von Freusberg. — J. Bruno Dompropst, Hugo Domdechant, die Pröpste Wibekind v. Rees und Johannes v. Zyslich. Theoderich cellerarius. Nobiles. Henricus com. Arensbergensis, Henricus de gevure, Conradus de Ruthenberg, Henricus de Kura, Ministerialen: Heinrich v. Volmestein und seine Brüder Gerhard und Goswin, der Vogt Gerhard u. a. — Acta — a. d. 1176, ind. IX. regnante domno Fr. Rom. imp. augusto. a. r. XXV. — Seiberg I. 69. (129)

— Köln. — überträgt die Kirche in Kerpeln dem Stifte Xanten zur Verbesserung der namentlich durch die Bedrückungen der Vögte sehr geschmälernten Präbenden. — J. Bruno Dompropst, Hugo Domdechant, die Pröpste Lothar von Bonn, Siegfried von Xanten, Symon von St. Gereon, Theoderich von St. Aposteln, Hugo Dechant von St. Gereon, Gunzelinus Dechant von Xanten u. a. — Acta — Colonia a. d. 1176 ind. IX. a. r. friderici XXV a. episcopatus n. VIII. — Winterim-Mooren I. 50. (130)

— Köln. — bestätigt die Verfügung des Propstes von Xanten, wonach das sog. forculum oder mensa den verstorbenen Brüdern noch ein Jahr nach ihrem Tode zu gute kommen sollte. — J. dieselben wie Reg. 130 bis Hugo Dechant von St. Gereon und dazu der Propst Rudolf von St. Kunibert und der Dechant Siegfried ebendasselbst. Acta — Colonia a. d. 1176 ind. IX a. imp.

regis fr. XXV a. episcopatus n. VIII. — Binterim-Mooren I. 51. (131)

— — — bef., daß Konrad, Kanonik der Kirche zu Rees mit seiner Mutter der dortigen Kirche einige Güter geschenkt habe mit Vorbehalt der Leibzucht. — B. Wibekind, Propst v. Rees, Wichmann Dechant u. a. — Acta s. hec publice coram idoneis testibus a. d. 1176, regnante imp. Fr. a. imp. XXI. episcopatus autem nostri VII. — Lac. I. 456. (132)

— — — bef., daß er das Allode des Wilhelm von Hemerbach mit Zustimmung von dessen Verwandten erworben habe unter der Bedingung, daß dasselbe immer den nächsten Erben als Lehen verbleiben sollte. — B. Bruno Dompropst, Hugo Dombachant, die Pröpste Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Rudolf v. St. Kunibert, Wezelo v. St. Andreas, Theoderich v. St. Aposteln; der Abt Heinrich v. St. Pantaleon; Herzog Heinrich v. Limburg; die Grafen Heinrich v. Gelbern, Theoderich v. Cleve, Engelbert v. Berg, Albert v. Molbach, Wilhelm v. Jülich; ferner Theoderich v. Hosten, Gottfried v. Heinsberg, Adolf v. Saffenburg, Gerhard v. Blantenheim. — Facta — a. d. 1176. a. imp. domni Fr. gloriosi rom. principis XXIV. — Lac. I. 458. (133)

— — — bef., daß das Stift Schwarzeheindorf die Vogtei über dessen Gut zu Sitorf aus den Händen des Grafen Robert v. Nassau und dessen Untervogts Ludwig v. Gendersdorf für 25 M. und ein Fuder Wein, ferner die Vogtei über die Mansen in Schwarzeheindorf aus den Händen des Grafen Everhard v. Sayn und dessen Untervogts Gottfried v. Drachensfels für 5 M. eingelöst und beide Vogteien ihm übertragen habe. — B. Bruno Dompropst, Hugo Dombachant, die Pröpste Siegfried von Lanten, Simon v. St. Gereon, Wibekind v. Rees und Johannes v. Zufflich. Liberi: Henricus de Safenberg aduocatus maior s. Petri. Pater eius Euerardus com. de Seina. Euerardus filius eius, Albertus com. de Molbach. Henricus prefectus Colonie, Reinerus com. (sic!) de Vroizebrechte, Ludewicus de Gendestorp, Lodewicus de Nestere. Ministeriales. Gerardus aduocatus, Hermannus camerarius, Wilhelmus marscalcus, Ricolfus aquensis uillicus u. a. — Lac. I. 459. (134)

— — — bef. die Stiftung des Kl. Schwarzeheindorf, bestätigt denselben die freie Wahl seiner Äbtissin, welche die Investitur vom Erzbischofe zu empfangen habe, sowie die Befreiung von jeder

anderen Vogtei als derjenigen des Erzbischofs, schenkt demselben ein Gut in Gedorf, welches er theils aus eignen, theils aus Stiftsmitteln für 250 Mark erworben hatte, und verleiht ihm einige Pfarrechte. — 3. Bruno maior prep. et archidiac. Hugo maior dec. et prep. s. Marie et gradus. Lotharius bonnensis prep. et archidiac. Die Präpste Symon v. St. Gereon, Bezelin v. St. Andreas, Tirricus v. St. Aposteln, Widekindus prep. de resse et secundus decanus maioris ecclesie. Johannes seulicensis prep. Capellani Ulricus . . . Liberi Henricus com. de Safenberg et aduocatus domus b. Petri in Colonia, Henricus de Arberg, prefectus urbis Colonie; die Grafen Everhard v. Sayn, Wilhelm v. Jülich, Ulrich v. Rürburg, Theoderich v. Hofstaden. Ministeriales: Gerardus Colon. aduocatus, Wilhelmus Scilling, Gerardus de Herne, Euerardus frater suus, Johannes de Rotheim, Gozwinus de Alftere u. a. — Acta — a. d. 1176 ind. IX. concurrente IV. epacta VII., regnante et imperante rom. imp. ac semper augusto Fr. inuictissimo. a. r. XXVI. imp. XXII. a. quoque presulatus nostri VIII. — Sac. I. 460. (135)

— — — beß, daß der Kölner Bürger Werner vom Büchel und seine Frau in die Fraternität des Urfulastiftes aufgenommen worden seien und dafür dem Stifte gegen zwei Präbenden alle ihre Güter unter Vorbehalt der Leibzucht geschenkt hätten. — 3. Bruno maior prep. Hugo dec. Widekindus subdec. Die Präpste v. Bonn, Gereon, Severin, Runibert, Andreas, Aposteln; Rudolf s. Petri scolasticus. Die Dechanten von Runibert, Andreas, Aposteln, Georg, die Scholastiker v. Severin, Runibert, Aposteln u. a. Kleriker. Die Grafen Engelbert v. Berg, Theoderich v. Hofstaden, Heinrich v. Südeswagen. Ferner Arnoldus de Elslo, Winricus de Wizwilre, Gerardus nobilis aduocatus, Arnoldus de Matrenberg, Theodericus de elnere et frater eius Gumbertus. Gerardus telonearius et frater eius Theodericus. Karolus de saltgaszen, Ricolfus uillicus Aquensis, Bruno scabinus de ringazin, Lodevicus scab. Heinricus scab. Emundus scab. Vogelo comes, Johan der polenre. Godefrid, Ulricus, Heinricus de monticulo, Godefridus de lunreke, Ludolfus de ossendorp, Bernerus. Acta — a. d. 1176. Presidente rom. cathedre Alexandro papa III. Regnante Fr. imp. augusto. — Sac. I. 461. — Wenn das Datum 1176 richtig ist, so muß die Urk. nachträglich ausgestellt sein wegen des Alexandro papa. — Sac. I. 461. (136)

— — — bef., daß die Abtiffin Clementia v. St. Ursula einen Manjus Land zur Verbesserung der Präbenden gekauft habe. — *3.* Bruno Dompropst, Hugo Dombchant, die Pröpste Symon v. St. Gereon, Lothar v. Bonn, Konrad v. St. Severin, Rudolf v. St. Kunibert, Bezelin v. St. Andreas, Theoderich v. St. Aposteln, Widelind v. Rees, Johannes v. Zpyfflich. Die Dechanten Hugo v. St. Gereon u. Siegfried v. St. Kunibert, Geruasius mag. scol. Johannes choriepisc. de s. Petro . . . Wilhelmus com. iuliacensis et Wilhelmus filius eius, Heinricus com. de seina, Gerardus urbis com. Gerardus aduocatus, teodericus, bruno, gerardus de castere et frater eius gerlacus. Ministeriales: Hedenricus, Wernerus, Iwan, Iwan, heinricus, teodericus, bernerus, hermannus camerarius, heinricus de alpheim, gerardus albus, refridus de oluesheim et filius eius wasmudus. De niederich: tizelinus, berwich, gerunc. bruno, heidenrich, meinzo u. a. — *E. E. Quellen* I. 574. (137)

— — — bestätigt dem *kl. Marienthal* Schenkungen des Herzogs Heinrich v. Limburg, des Konrad v. Merzentich, des Adolf v. Saffenburg, des Abtes Ketherus v. Prüm und der Grafen Hermann v. Saffenburg und Ulrich v. Ahr. — *3.* Bruno archidiaconus et prep. maioris domus. Gerardus prep. Bonnensis (sic!), Hugo archidec. Wezelinus prep. s. Andree. — Ernst, *Hist. de Limbourg* VI. 154. (138)

— — — bef., daß der Edelherr Heinrich v. Herbede und dessen Frau ihr Allode der Kölner Kirche übergeben hätten unter der Bedingung, daß sie dasselbe als erbliches Lehen frei von Heersteuer zurückerhielten und dem Heinrich und seiner Frau außerdem für die Zeit ihres Lebens eine jährliche Rente von 12 *M.* gezahlt würde; daß ferner Heinrichs Frau ein ihr und ihren Schwestern gemeinsam gehöriges Gut mit Zustimmung dieser dem Erzbischof zu Lehen aufgetragen habe. — *3.* . . . Coloniensis metropolis, Bruno maioris ecclesie prep. Hugo dec.; die Pröpste Lothar v. Bonn, Siegfried v. Xanten, Johannes v. Zpyfflich. Nobiles. Heinricus com. Arensbergensis, Godefridus de Heimesberch, Conradus de Ruthenberg, Heinricus de Hachenen. Ministeriales. Heinricus de Volmutsteine, Gozwinus de eodem castello Gerardus aduocatus Colon. et frater eius Hermannus, Heribordus de Suanesbule. — *Acta* — a. d. 1176. ind. *VIV.* regnante domno *F. Rom. imp. augusto. a. r. XXV.* — *Wilmans, addit.* 60. (139)

— — — bef., daß der Abt von Pantaleon von dem Custos von Gereon acht Morgen Land für einen jährlichen Zins von 12 Denaren und 12 Denare Kürmede erworben habe. — 3. Simon Propst von Gereon, Hugo Dechant, Theoderich v. Jülich, Rether v. d. Dyck . . . Gerhard Custos et maior pars fratrum. Heinrich Abt von Pantaleon, Albert Prior, Gerlach Custos . . . et conventus. Acta s. hec a. inc. dom. 1176, ordinationis nostre a. VIII. regnante domino nostro iesu christo Amen. — f. unten Nr. 5. (139b)

— — — Ph. bef. die Stiftung des Klosters auf dem Stromberge und bestätigt die Privilegien desselben. — Acta a. dom. inc. 1176 ind. IX. — f. unten Nr. 6. (139c)

Mai 12. Weingarten. — passiert auf seinem Zuge nach Italien mit dem Grafen von Flandern und anderen Fürsten das Kl. Weingarten und verheert die Besitzungen desselben — ann. Weingart. Welfici SS. XVII. 309. (140)

Mai. — langt mit dem neuen Heere in Italien an. — Chron. reg. Colon. 128. (141)

Juli 29. Pavia. — 3. einer kaiserl. Urk. f. die Stadt Cremona. — Stumpf 4181. (142)

Nov 20. Annone. — 3. einer kaiserl. Urk. f. d. Abt Rübiger vom St. Georgskloster zu Raumburg. — Stumpf 4182. (143)

Dez. 12. Cremona. — beschwört per suum missum Erman- num de Ogia, cui dedit parabola ad hoc sacramentum facien- dum, den Vertrag des Kaisers mit Cremona. — Böhmer, acta imp. 127. (144)

1177.

Mai 31. Bolana, in archiepiscopatu Ravennati. — 3. einer kaiserl. Urk. f. d. Kl. Siburg. — Stumpf 4195. (145)

Juli 20. apud monasterium s. trinitatis (südl. v. Gioggia) — 3. einer kaiserl. Urk. f. die Kanoniker des Patriarchats zu Aquiseja. — Stumpf 4197. (146)

Juli. — verhandelt gemeinschaftlich mit Gualfredus de Plo- scesca und Reinerius de s. Nazario mit den lombardischen Städten über den Frieden mit dem Kaiser. — Mon. Germ. Legg. II. 151. (147)

Aug. 1. Benedig. — beschwört mit anderen Fürsten den Frieden des Kaisers mit Papst Alexander III. und dem König von Sicilien sowie den Waffenstillstand mit den Lombarden. — ibid. 157. (148)

— — — schreibt mit anderen Bischöfen an den Papst, daß sie den Frieden des Kaisers mit ihm sowie den Waffenstillstand mit den Lombarden halten wollten. — *ibid.* 160. — Es ist kein Grund vorhanden dieses Schreiben auf den Sept. 17. zu setzen. (149)

Aug. 3. Venedig. — 3. zweier kaiserl. Urth. f. d. Bisch. Leonhard v. Torretto und f. d. Kl. S. Zacharia in Venedig. — Stumpf 4207 und 4208. (150)

Aug. 17. Venedig. — 3. zweier kaiserl. Urth. f. d. Stadt Venedig und d. St. Georgskl. daselbst. — Stumpf 4210 und 4211. (151)

Aug. 19. Venedig. — 3. einer kaiserl. Urth. f. d. Kl. Maria de Vaugadicia bei Babia a. d. Etsch. — Stumpf 4213. (152)

Aug. 22. (ob. 31?) Venedig. — 3. zweier kaiserl. Urth. f. d. Grafen Reimar v. Blandrate und d. Grafen Guido Guerra. — Stumpf 4214 und 4215. (153)

Aug. 27. Venedig. — 3. einer kaiserl. Urth. f. d. Kl. S. Maria ad Carceres im Gebiete von Este. — Stumpf 4219. (154)

— — — bef., daß das Patroclifstift in Soest einige Äcker in Meiningsen erworben, und daß der Freigraf Munzun, in dessen Grafschaft die Äcker gelegen waren, alle seine Rechte an denselben an das Stift abgetreten habe. — 3. Bruno maior in Colon. prep. Sifridus Sanctensis prep. Bernhardus maior in Monasterio prep. Johannes Sessicensis prep. Adolfus de Altena maioris ecclesie in Colon. canonicus. — Nobiles quoque terre. Henricus com. de Arnesberg, Arnoldus com. de Altena et Fridericus frater eius. Godefridus de Heimesberg, Conradus de Ruthenberg, Euerhardus de Arthey. Ministeriales s. Petri Henricus de Volmotsstene. Gerhardus Colon. advocatus et frater eius Herimannus. Godescalcus de Padberg, Tiemo de Susatia, Brunstenus, Hildegerus, Teodericus de Meldrike, et frater eius Henricus de Vlethe u. a. Facta — a. d. 1177. ind. X. Domno Alexandro papa III. Regnante Fr. Rom. imp. a. r. XXVI. imp. XXIV. — Erhard, cod. dipl. 386. (155)

— — — bef., daß der Dechant v. Soest einen Zehnten in Stockheim, den ein gewisser Rutgerus von dem Soester Kapitel zu Lehen hatte, von diesem zurückgekauft und dem Kapitel geschenkt habe. — 3. Dieselben. Kleriker wie Reg. 155 und dazu noch verschiedene Kanoniker, darunter einer von Utrecht. Nobiles quoque terre, dieselben wie Reg. 155 und dazu Otto de Wickerode,

Reinerus de Froisbreth, Gerardus de Virsenfelde, Heinricus de Geuure. — Ministeriales b. Petri dieselben wie Reg. 155 mit Ausnahme der beiden letzten, wofür aber hinzukommen Heinricus de Alpheim, Gozwinus de Althra und Leonius de Hulsa. — Acta — a. d. 1176. ind. X. Alexandro III papa, Regnante Fr. Rom. imp. a. r. XXVI. imp. XXIV. — Seibert III. 1069. (156)

— — — bef., daß ein Freier Hezelinus der Soester Kirche Acker in Brielinghausen verkauft und er (Bh.) dem Kapitel den dem Königl. Fiskus von jenen Ackern zukommenden Zins erlassen habe. — 3. Kleriker wie Reg. 156 mit Ausnahme der beiden letzten Kanoniker. — Nobiles quoque terre dieselben wie Reg. 156. Ministeriales b. Petri dieselben wie Reg. 156, nur fehlt Heinrich v. Bolmestein. — Acta — a. d. 1177. ind. X. Domno Alex. papa tertio Regnante Fr. Rom. imp. a. r. XXVI. imp. XIV (sic!) — Seibert III. 1070. (157)

— — — giebt seinen Bald Hocholt bei Soest, der ihm nichts einbrachte, gegen Zins dem Schultheiß von Soest und einem dortigen Bürger. — 3. Albertus Susatiensis prep. et Nobiles. Com. Heinricus de Arensberg, Com. Arnoldus de Altena et frater suus Fridericus. Reinerus de Froisbret, Conradus de Ruddenberg. Ministeriales. Heinricus de Volmudisteine, Thymo de Susat, Brunstein de Susat, Rutgerus de Ruddenberg, Leonius de Hulsa, Arnoldus de Hondorph, Conradus de Anelage, Ekkenbertus de Anelage, Herimannus de Fromura, Arnoldus Stempel, Herimannus de Huttle u. a. — Acta — a. d. 1177. ind. X. Regnante Fr. Rom. imp. a. r. XXVI. imp. XIV (sic!) Seibert I. 71. (158)

1178.

April 28. Kolbuc. — bef., daß Herzog Heinrich v. Limburg der Abtei Kolbuc pro reconciliatione cuiusdam negligentie, quam in Rodensi ecclesia admiserat, seine Rechte an den Kirchen in Daelen, Doveren und Usden abgetreten habe. — 3. Godefridus frater meus de Hemisberg, Arnoldus de Elslo, Winricus de Wizwilre, Gerardus aduocatus Colon. Gozwinus de Alvetre. Cunibertus de Lymburg, Reinerus filius Wimmari, Gozwinus cognomento Vivus, Gozwinus Warningel, Gerardus Cavel u. a. — Acta — Rode in Letania maiore a. d. 1178. concurrente VI. Ind. XI. a. episcopatus mei X. — Ernst, Hist. de Limburg. VI. 156. (159)

Junii 19, im Lateran. Papsst Alexander III. bestätigt Pp. die Rechte, Privilegien und Besizungen seiner Kirche. — Seiberg I. 73. (160)

Junii 21. Soest. — übergiebt *communi et unanimi consensu tam Suffraganeorum et Priorum quam etiam Procerum, Bernhardi quoque Susatiensis prep. et ministerialium* das Palatium ober den Turm neben der alten Peterskirche in Soest der dortigen Bürgerschaft, um daraus ein Hospital zu machen. — 3. die Bischöfe Hermann v. Münster und Arnolt v. Osnabrück, Johannes Propst v. Singig, Bernhard Propst v. Soest, der Dechant und Kanoniker v. Soest. Die Grafen Heinrich v. Arnsberg, Heinrich v. Thüringen, Simon v. Tecklenburg, Hermann v. Ravensberg, Arnolt v. Altena und sein Bruder Friedrich; ferner Conrad v. Rübenberg, Everhard, Vogt v. Soest, Gottfried v. Heinsberg, Gerhard Vogt v. Köln und sein Bruder Hermann uillicus in Soest. Themo, Hildegerus, Gottschalk v. Badberg, Brunstein v. Soest, Simon v. Deuz (Luisco) Bernhard v. Herne u. a. Ministerialen, Konfuln und Bürger v. Soest. — Actum apud Susatum a. 1178. mense Junio. XXI die eiusdem mensis. — Seiberg I. 75. (161)

— — — entscheidet als Schiedsrichter Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft von Köln und derjenigen von Gent über das Recht der Schifffahrt auf dem Rheine oberhalb Kölns. — 3. Bruno Dompropst, die Propste v. St. Andreas und Hyfflich, Theodericus in ecclesia b. Petri canonicus et cellerarius, Oldericus eiusdem ecclesie canonicus. — Gerardus maior in Colon. aduocatus, Gerardus thelonearius, Theodericus secundus aduocatus, Fugelo comes, Scabini Bruno de Ringaszen, Emundus, Ludowicus de Membernislöche, Marcmannus Lembekin, Richolfus Perfuso, Heinrichus filius Herimanni Razonis, Alexander de Ringaszen, Waldever, Theodericus de Membernislöche et alii cum eis. Karolus quoque de Saltgaszen, Winemarus pincerna, Guntherus filius Ekeberti et alii ciuium Colon. — Acta — a. d. 1178 ind. XI. regnante Fr. gloriosissimo Rom. imp. a. r. XXVI. imp. XXIV. — E. G. Quellen I. 578. (162)

— — — bef., daß der Ritter Reimar v. Kerpen dem Kl. Königsdorf, in welchem dessen Töchter waren, ein Haus in Kerpen mit 60 Morgen Land geschenkt und für dasselbe verpachtet habe. — 3. die Abte Heinrich v. St. Pantaleon, Theoderich v. Camp und Theoderich v. Brauweiler u. a. — Lac. I. 466. (163)

— apud Casle. — schließt mit dem Bischof Ulrich von Halberstadt ein Schutz- und Trugbündnis besonders gegen den Herzog Heinrich von Sachsen ab. Acta — a. d. 1178. apud Casle, presentibus et consentientibus Brunone maiore in Colon. prep.; die Pröpste Lothar von Bonn, Konrad von St. Severin, Johann von Jyfflich, die Grafen Gerhard von Gelbern, Engelbert von Berg, Heinrich von Sayn und dessen Bruder Everhard, Arnold von Altena und dessen Bruder Friedrich; ferner Heinrich Burggraf von Köln, Heiner von Freusberg et pluribus aliis nobilibus. Affuerunt etiam ministeriales b. Petri: Heinrich von Volmestein und dessen Brüder Gerhard und Goswin, Heinrich von Alpheim, der Rämmerer Hermann, Goswin von Alfter, Gerhard von Herne, Wilhelm Scilling et alii q. pl. — *Brus*, Heinrich der Löwe 485. (164)

— — Das Schöffentollegium v. Köln schließt mit der Bürgerschaft v. Verdun einen Vertrag über die Gastpflicht eines Verduners für die Schulden seiner Mitbürger in Köln und bestätigt derselben ihre Zollprivilegien. — *3. Marcmann (Iembechen), Karolus (tolnere), Albero (comes), Franco (paruus), Hupertus, Bruno (iuxta capellam), Waldever (genoz), Emundus, Ludewicus (de memberneslog), Waldever (filius ottonis), Alexander (frater Danielis), Gerardus (tolnere), Henricus (filius hermanni), Richolfus (filius richolfi), Richolf (scoltetus de aquis), Bruno (frater malbodonis), Ludolfus (grin), Gerardus (frater richolfi), Karolus (sairo), Didericus (frater Ludewici), Wolbero (filius sigewini), Cunradus (minnevuz), Hermann (de Stauern); Confratres quoque eorum: Hermann (sleuere), Godefridus (scheruechen), Engilbreht, Euergeldus (suaf), Ulricus (frater suus), Johanes de (polene), Heinrich (saphir), Heinrich (filius Brunonis), Heinrich (minnevuz), Herman (sheruegen), Gerardus (filius franconis), Hermannus (filius emundi), fugelo (filius iohanne), fugelo (grin), Godefridus (filius ludolfi), Heinrich (filius waldeveri), Wilhelm (uraz), Bertolf (bule), Ludolfus (de ossendorp), Richolfus (filius regeneri), Gerardus (filius fugelonis tolneri), Gerard (scherfwin). — Facta — a. 1178. regnante Fr. Rom. imp. Phil. Colon. archiepiscopo. — *E. E.* Quellen I. 577. (165)*

1179.

Jan. 12. Worms. — Auf dem Reichstage. Chron. reg. Colon. 130. Arnold Lubic. II. 10. Ann. Palid. SS. XVI. 95. (166)

Jan. 22. Worms. — 3. einer kaiserl. Urk. f. b. Kl. Roth. —
Stumpf 4272. (167)

März 9. Soest. — bef., daß das Kl. Küstelberg einige Güter
an der Ruhr erworben und er ihm den Neubrückzehnten von den-
selben geschenkt habe. 3. Bruno Dompropst, Bernhard Propst v.
Soest, Johann Propst v. Byfflich . . . Nobiles Com. Henricus
de Arnesberg, Henricus filius eius, Conradus de Ruttenberg,
heinrici duo de Arnesberg; Ministeriales: Hermannus uillicus
in Sosato, Tiemo, Hildegerus . . . Actum a. d. 1179, ind. XII.
Datum Sosatie, Angrorum oppido, VII. Idus martii. —
Seiberg I. 76. (168)

März 12. Soest. — bef. einen Gütertausch zwischen den Kl.
Ödingen und Ölinghausen. 3. Kleriker wie vorher. Nobiles Con-
radus de Ruthenberg, Euerhardus de arthey, Wicholdus de
Weluere. Ministeriales Leonius, Hermannus, Schultetus Sosat.
Tiemo, Hoio, Radolfus, Heribertus, Bernardus de Lon, Osdagus
van then berge, Volmarus van ther Rura, Thietmarus de
Meldrike, Nithunc, Gerbertus de Vriline thorpe u. a. Acta —
a. d. 1179 ind. XII. epacta. XI. Concurrente II Datum Sosat.
IV. Idus Martii. — Seiberg I. 77. (169)

April 11. Selse. Kaiser Fr. bef., daß Ph. dem Grafen
Engelbert von Berg gegen 126 M. den Hof Lantershofen in erb-
lichen Pfandbesitz gegeben habe. — Stumpf 4276. (170)

Juni 29. Magdeburg. — 3. einer kaiserl. Urk. f. b. Bist.
Havelberg. — Stumpf 4282. (171)

Juli 1. Magdeburg. — 3. einer kaiserl. Urk. f. b. Bist.
Brandenburg. — Stumpf 4283. (172)

Juli. Magdeburg. Kaiser Fr. bef., daß Ph. dem Grafen
Engelbert v. Berg gegen 400 M., die ihm dieser für den Zug
nach Italien geliehen, die Höfe Hilben und Elbersfeld in erblichen
Pfandbesitz gegeben habe. — Stumpf 4287. (173)

Juli 19. Erfurt. — 3. einer kaiserl. Urk. f. b. Nonnenkl. zu
Jähershausen. — Stumpf 4288. (174)

Aug. 12. Soest. — schenkt dem Kl. Ölinghausen den dortigen
Zehnten, welchen Konrad von Rüdenberg von ihm zu Lehen gehabt
und ihm zu Gunsten des Klosters resigniert hatte. — 3. Arnold,
Bisch. v. Osnabrück, Bernhard Propst v. Soest, Johann Propst
v. Byfflich, Albert Dechant v. Soest. Heinrich Graf v. Arnsberg
und sein Sohn Gr. Heinrich. Hermann Gr. v. Ravensberg, Reiner

v. Freusberg, Constantin v. Berg, Konrad v. Rüdenberg, Hermann Schultheiß v. Soest, Hildegard, Tiemo, Brunstein u. a. — Acta — a. d. 1179. ind. XII. Alexandro papa III. Fr. Rom. imp. Datum Susatie Pridie idus Augusti. — Seibertz I 78. (175)

— — — schlichtet Streitigkeiten über die Pfarrrechte in Ölinghausen zwischen dem Kl. Ölinghausen und dem Pfarrer v. Hüsten. — J. Arnold Bisch. v. Osnabrück, Siegfried Erwählter v. Paderborn . . . Nobiles: Heinrich Gr. v. Arnsberg, Arnold Gr. v. Altena, Reiner Gr. (sic!) v. Freusberg. Konrad v. Rüdenberg, Everhard v. Ardey. Ministeriales: Heinrich v. Bolmestein, Gottschalk v. Paderberg, Hermann Schultheiß v. Soest u. a. Acta — 1179, ind. XII. epacta XI. — Seibertz I. 79. (176)

Aug. 17. Reina. — J. einer kaiserl. Urk. f. d. Kl. Kaltenborn. — Stumpf 4289. (177)

— — — bestätigt dem Dechanten vom Mariengrabenstifte einige Gütererwerbungen. J. Bruno Dompropst, Hugo Domdechant. Die Präpste Konrad v. St. Severin und Wezelo v. St. Andreas und der Magister Rudolf. — Actum — a. d. 1179. ind. 79 anno indictionis XII. Regnante Fr. Rom. imp. augusto. — Lac. I. 471. (178)

— — — verleiht dem Theoderich von der Erenporzen für die treuen Dienste, die derselbe ihm und seiner Kirche geleistet hatte, die bei der Münze befindlichen Kammern als erbliches Lehen. — J. Bruno summus prep. Hugo maior dec. et custos, archidiaconi. Widekindus prep. de Rese. Johannes choriepisc. Cuno custos Camere. Johannes prep. de sefike. Herimannus danus sacerdos. herimannus longus . . . laici: Gerardus prefectus urbis. Gerardus aduocatus Colon. herimannus camerarius. Gozwinus de aluetre, ludewicus, Ricolfus parfuse, hupertus, Bruno pinguis u. a. — Acta — 1179. Regnante Fr. Rom. imp. augusto. — E. E. Quellen I. 579. (179)

— — — bef., daß einige Abkömmlinge von Ministerialen der Kirche in Zpyfflich von dem dortigen Propste als Ministeriale angenommen worden seien. — Facta — a. d. 1179. regnante gloriosissimo Rom. imp. Fr. et gubernante Domino nostro Jesu Christo omnia. — Slet, Oorkondenboek I. 353. (180)

— — — bef. die Hörigkeit verschiedener Ministerialen der Kirche in Zpyfflich. — Ann. XIX. 310. (181)

— — — bestätigt eine Verfügung des Abtes v. St. Martin zu gunsten seines Anniversars, des Hospitals und des Elemosinar-
amtes. — S. unten Nr. 7. (182)

— — — bef., daß Theoderich, Kanoniker des Kunibertstiftes in Köln von einem Gute in Ichenborn, das er von einem Kölner Bürger gekauft, 2¼ Morgen Wiese dem Kl. Königsdorf geschenkt habe. — J. Bruno Dompropst, Hugo Dombachant, Synion Propst v. St. Gereon, Walter Dechant v. St. Severin. — Laici. Herimannus camerarius, Cunradus Winricus, Lambertus, Adolfus, Heinricus u. a. — Acta — a. d. 1179. ind. XII. regnante glorioso imp. Fr. nostri pontificatus a. XII. — S. unten Nr. 8. (183)

— — — bef., daß der Dompropst die Villa Espebe an der Raas dem Bischofe v. Lüttich gegen die Höfe Lantershoven und Bitterschlid und diese hinwiederum dem Erzstifte gegen das Gut Prümern und die Villa Kiel bei Köln eingetauscht habe. — S. unten Nr. 9. (184)

1180.

April 13. Gelnhausen. Kaiser Friedrich überträgt nach der Beurteilung Heinrichs des Löwen das Herzogtum in Westfalen an die Kölner Kirche. — Stumpf 4301. (185)

— Gelnhausen. Der Kaiser bestätigt den Reg. 184 erwähnten Tausch. — Stumpf 4303. (186)

— Gelnhausen. Ph. J. einer kaiserl. Urk. f. den Bisch. Hugo v. Basel. — Stumpf 4302. (187)

Juli 27. Köln. — vergleicht sich mit der Kölner Bürgererschaft wegen der am Leinpfade sowie auf dem Markte und an andren öffentlichen Orten auf erzbischöflichen Grund und Boden erbauten Häuser und der gegen seinen Willen und gegen sein Verbot unternommenen Befestigung und Erweiterung der Stadt. — J. Bruno maior prep. Widekindus maior dec. Gerardus mag. scol. Johannes choriepisc. Die Pröpste, Dechanten und magistri scol. von Bonn, Xanten, Gereon, Severin, Kunibert, Aposteln, Andreas, Maria ad gradus (der mag. scol. fehlt hier), Georg; die Pröpste von Rees, Zufflich, Soest; die Abte v. Pantaleon, Deuß, Martin, Glabbach, Brauweiler und Siegburg. Nobiles: Konrad Pfalzgr. vom Rhein, Gottfried Herzog v. Löwen, Dominus Heinricus de Limburg, die Grafen Robert v. Nassau, Florentius v. Holland, Simon v. Saarbrücken, Heinrich v. Sagn advocatus domus,

Gerhard Burggraf, die Grafen Engelbert v. Berg, Theoderich v. Hoftaden und Wilhelm v. Jülich; ferner die Edelherrn Reiner v. Freusberg, Gerhard v. Wassenberg, Gerhard v. Eafter; Heinrich v. Volmestein, Heinrich v. Alpen, Gottfried v. Wolfenburg, Hermann und Everhard, beide Kämmerer, Goswin v. Alfter, Wilhelm Schillinc, Werner v. Rode, Gerhard v. Serne, Richezo v. Mülenheim und seine Brüder Hermann und Anton, Gerardus albus. Scabini ciuitatis: Karolus thelonarius. Emundus. Alexander frater Danielis, Ludewicus de Membernisloche und sein Bruder Theoderich, Ricolfus iudex aquensis, Gerardus thelonarius, Bruno de Ringazen, Albero comes und sein Bruder Hubert, Henricus filius Herimanni, Herimannus thelonarius. Wolbero filius Sigewini, Euergelt sueuus, Franco de strata lapidea, Conradus frater comitis, Waldeuerus filius oderne, Waldeuerus gnoz, Karolus schure, Richolfus filius iohanne, Henricus minneuuz, Johannes polenus, Gerardus filius fugelonis, Henricus goltstein, Henricus saphyr, Godefridus scheruichin et Herimannus cognatus suus, Richolfus filius Reineri; Cives Gerardus normann, Hildegerus, Bruno et fratres sui Henricus et Alexander, Waldeuerus filius Godeboldi, Marcmannus de Ouirsburg, Herimannus comes, Gerardus de sancto Albano et fratres sui Herimannus et Henricus, Waldeuerus filius guderadis u. a. — Acta — publice et sollempniter a. d. 1180. a. imp. domni nostri Imp. Fr. XXVII. r. XXIX. a. presulatus nostri XI. Dat. Colonie VI kal. augusti. — E. E. Quellen I. 582. (188)

Aug. 18. in territorio Halverstatensi. Der Kaiser bestätigt den vorstehenden Vergleich. — Stumpf 4306. (189)

— — — bef., daß seine Eltern mit seiner und seiner Geschwister Zustimmung der Kirche in Heinsberg einige Güter geschenkt und veräußert hätten, daß das jedesmal in Heinsberg residierende Familienglied die Vogtei über die Kirche haben sollte. — Lac. I. 476. (190)

— — — stiftet das Augustinerkl. ad martyres nach dem Muster des Kl. in Marbach, aus dem er auch den ersten Vorsteher desselben nimmt. Er gewährt den Brüdern für die Zukunft freie Wahl des Vorstehers; der Gewählte soll die Pfarrechte von dem Propste des Gereonsklosters empfangen, auf dessen Gebiet das Kloster errichtet wurde, die Herrschaft über die Brüder und die Investitur dagegen vom Erzbischofe. — 3. der Dompropst Bruno und der

Domdechant Wibekind, ferner die Pröpste und Dechanten von St. Gereon, Severin, Andreas, Aposteln, Maria ad gradus, Kunibert und der Dechant von St. Georg. Die Äbte v. St. Pantaleon, St. Martin, Deuß, Nicolaus und der Propst von Knechtsteden. — Acta — a. d. 1180. ind. XIII. presidente in ecclesia Romana summo et universali pontifice Alexandro III. Regnante gloriosissimo Rom. imp. Fr. — *E. G. Quellen* I. 580. (191)

1181.

— Köln — entscheidet als Schiedsrichter einen Streit zwischen der Kirche von Minden und einem Bruder Forbivus. — *3. Bruno maior prep., Theodericus maior dec. Johannes subdec. et prep. de Seflike, Ulricus prep. de Rese . . . Johannes choriepisc. Cuno custos, die Pröpste, Dechanten und magistri scol. v. St. Gereon und Aposteln, der Propst und Dechant v. St. Severin, der Dechant v. St. Maria ad gradus . . . der Dechant v. St. Georg . . . Egidius comes. de duraz, Reinerus de Jaz, Willelmus de Byrbais, Henricus de Marbais, Thomas de Curt, Tirricus de perint (p̄it) Gerardus Colonie advocatus, Hermannus camerarius, Constantinus monetarius u. a. — Acta — Colonie a. d. 1181. ind. . . . regnante Fr. Rom. imp. — Falke, Cod. tradit. Corbeiens. 851 (wahrſch. gefälschte Urk.). (192)*

— Reuß. — bef., daß das Domkapitel von Theoderich von Glabach ein Gut in Lechenich gekauft, und daß, als der Vogt von Friesheim die Vogtei über dasselbe beansprucht, auf die Klagen des Domkapitels in audientia nostra Nussie presentibus et consentientibus quam plurimis nobilibus et ministerialibus entschieden worden, daß das Gut von jeder Vogtei frei sei; ferner daß Adolf v. Saffenburg ein zu demselben Gute gehöriges Grundstück, das er widerrechtlich in Besitz genommen, zurückgegeben habe. — *3. Bruno maior prep. Theodericus maior dec. Simon prep. a. Gereonis. Godefridus dec. Johannes subdec. Cuno custos. Laici: Die Grafen Heinrich v. Gelbern, Theoderich v. Cleve, Theoderich v. Hoftaden, Heinrich v. Sajn und sein Bruder Everhard, Gerhard v. Nürnberg; der Vogt Hermann, Gerhard v. Mulesvort u. a. — Lac. I. 440. cfr. Stumpf, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wissensch. Philos.-hist. Kl. XXXII. 612. (193)*

— — — bestätigt die Gründung eines Kanonikerstiftes zu Reuß, wozu er den Brüdern das Terrain anweist. — *3. Bruno maior prep. Theodericus maior dec. Lotharius Bonnensis prep.*

Conradus prep. s. Seuerini. Godefridus ab Heinsberg, Theodericus de Milendunck, Gerardus de Randerath, Harpe de Helpenstein, Gerardus Colon. aduocatus u. a. — Acta — a. d. 1181. ind. XIV. Alexandro papa III. Regnante Fr. Rom. Imp. — Schannat, concilia Germaniae III. 788. (194)

— — — bef., daß die Abtei Ramp von dem Propste Lothar v. Bonn und Walter v. Schieberich 90 Morgen Land und drei Hausstätten zu Sommershoven für 80 M. erworben und mit ihren anderen Besitzungen daselbst vereinigt habe, und daß der Graf Theoderich von Hostaden die Güter in seinen Schutz genommen. — 3. Bruno maior prep. Theodericus maior dec. Johannes prep. de Sephlich, Comes Ingelbertus, Otto de Wicrode, Comes Ulricus de Norberch, filius eius Gerardus, Tidricus prep. de Aldensela, Fridericus canonicus s. Andree, Gerardus aduocatus. — Gesta — a. d. 1181. epacta XIV. Concurrente III ind. XV. — regnante uictoriosissimo imperatorum et augustorum clarissimo Fr. — Sac. I. 479. Die Datierungsform, die Reihenfolge und die Schreibart der Zeugen sind sehr auffallend. — Sac. I. 479. (195)

— — — bef., daß Theoderich, Canonich des Kunibertstiftes in Köln, sein Gut in Schendorf der Kirche des hl. Kunibert und den Klöstern Königsdorf und ad martyres geschenkt habe. — 3. die Präpste und Dechanten vom Dom, Gereon, Severin, Aposteln, Kunibert, Maria ad gradus und Georg. Nobiles: Heinrich Gr. v. Geldern und sein Sohn Gerhard, Heinrich Gr. v. Sagn, Heinrich Herzog v. Limburg, Engelbert Gr. v. Berg, Wilhelm Gr. v. Jülich, Theoderich Gr. v. Hostaden, Gerhard Gr. v. Ihr u. a. Gerardus aduocatus, Herimannus camerarius, Gerardus thelonarius. Acta — a. d. 1181. ind. XIV. regnante gloriosissimo imp. Fr. nostri vero pontificatus a. XIV. — Sac. I. 480. (196)

Aug. 10 bei Braunschweig. — befreit die Abtei Corvey von dem Zolle zu Neuß als Ersatz für den Schaden, den sein Heer derselben während der Sächsenkriege zugefügt hatte. — 3. der Erzbisch. Arnold v. Trier, die Bischöfe Abelog v. Hildesheim, Siegfried v. Baderborn, Hermann v. Münster, Arnold v. Osnabrück und Anno v. Minden; die Präpste Lothar v. Bonn, Ulrich v. Rees und Bernhard v. Soest; die Grafen Theoderich v. Hostaden mit seinem Bruder Otto, Hermann v. Ravensberg, Albert v. Eberstein, Wittekind v. Baldeck; die Gebrüder Rudolf und Wilbrand v. Haller-

nant, die Gebrüder Rudolf und Adolf v. Dassel, Heinrich v. der Lippe, Konrad v. Schonenberg, Reiner v. Freusberg, Heinrich v. Hörbe, Rudolf v. Steinfurt, die Gebrüder Heinrich und Gerhard v. Volmestein (Voldestein), Gottschalk v. Padberg, Hermann Schultzeiß v. Soest, Goswin v. Alfter u. a. — Acta — a. d. 1180 ind Regnante Fr. gloriosissimo Rom. Imp. Augusto Data in expeditione Saxonica prope Brunswich. IV. Idus Augusti. — Erhard, cod. dipl. 408. Über das Datum s. Peter, analecta 33. (197)

Aug. 10. — — bef., welche Güter der Kirche in Niste bei der Einweihung derselben geschenkt worden seien. — 3. Bruno maior prep., Widekindus dec. maioris ecclesie Colon. . . . prep. Susatiensis, Joannes de Seflike. Everhardus com. de Altena. Henricus com. de Volmestein, Godschalculus de Padberg, Renardus de Sydinghusen, Ernestus de Rutenbergh, plebanus Hilgerus Schultetus in Susato u. a. — Datum a. d. 1191, ipsa S. Laurentii. — Seibert I. 95. — Die Urk. kann wegen des Dombedanten spätestens 1181 ausgestellt sein. Dieselbe ist nur in einer schlechten Abschrift erhalten und es könnte daher sowohl das falsche Datum als auch das Auffällige unter den Zeugen auf Kosten des Abschreibers gesetzt werden. Ganz abnorm ist aber auch der Eingang der Urk. „Nos Ph. divina favente clementia S. Ecclesiae Colon. archiepisc. Imperii per Italiam archicanc.“, und die Echtheit derselben muß deshalb mindestens zweifelhaft erscheinen. (198)

Sept. 28. — — bef., welche Güter der Kirche in Niste bei der Einweihung des dortigen Kirchhofes geschenkt worden seien. — 3. Harwicus abb. de Graveschafft, Theodericus prep. S. Gereonis in Colon. Bernhardus frater ipsius. Arnoldus de Altena comes. Henricus Gerhardus fratres de Volmestein. Otto camerarius. Adam pincerna. Henricus dapifer. Godescalculus de Padbergh. Hermannus Schultetus. Brunstenus de Susato u. a. — Datum a. D. 1191 in profesto Michaelis. — Seibert I. 96. — An dem angegebenen Datum war Ph. bereits tot. Ein Schreibfehler, wie vorher, 1191 statt 1181 ist ebenfalls nicht möglich, da der genannte Propst v. Gereon sein Amt nicht vor 1195 angetreten haben kann. Die Urk. ist daher ohne Zweifel eine Fälschung. (199)

Nov. 13. Lateran. Papst Lucius III. schreibt an Ph., daß er dem Propste von Bonn aufgetragen habe, wegen des auf dem

Eigentum der Abtei Siegburg erbauten Schlosses Blankenberg sowie anderer Unbilden gegen die Abtei den Grafen von Sayn und die Bewohner des genannten Schlosses mit dem Banne zu belegen, falls der Graf der Abtei nicht Genugthuung leiste, und fordert den Erzbischof auf, für die Beobachtung des Bannspruches innerhalb seiner Diözese Sorge zu tragen. — Lac. I. 482. — Wegen der Abfassung im Lateran muß der Brief ins J. 1181 gesetzt werden. S. Jaffé, regg. pontif. p. 836. (200)

Nov. 16. Erfurt. — B. einer kaiserl. Urk. für den Erzbischof Siegfried von Bremen. — Stumpf 4312. — cfr. oben p. 63 N. 1. (201)

Nov. 22. Erfurt. — B. einer kaiserl. Urk. f. das Pancratiuskloster zu Hammersleben. — Stumpf 4327. (202)

Nov. 30. Erfurt. — B. einer kaiserl. Urk. f. d. Kl. Obernkirchen. — Stumpf 4331. (203)

Dez. 1. in curia Erfordiae. — B. einer kaiserl. Urk. f. d. Bist. Hilbesheim. — Stumpf 4332. (204)

1182.

— Neuß. — schlichtet den Streit zwischen der Abtei Siegburg und den Grafen Heinrich und Everhard v. Sayn wegen des auf abtheilichem Grund und Boden erbauten Schlosses Blankenberg. B. Theodericus maior dec. in Colonia. Die Präpste von Xanten, Zuyfflich, Rees, St. Severin und St. Gereon; der Herzog Heinrich v. Limburg und der Graf Otto v. Gelbern. Reconciliatio ista facta et confirmata est cum magna sollempnitate in domo nostra episcopali apud Nussiam nobis presentibus Lac. I. 483. (205)

Mai 21. Mainz. — B. einer kaiserl. Urk. f. d. Bisch. Roger v. Cambrai. — Stumpf 4339. (206)

Mai 27. Mainz. — B. einer kaiserl. Urk. f. d. Stadt Speier. Stumpf 4341. (207)

Mai 31. Mainz. — B. zweier kaiserl. Urk. f. d. Wormser Hochstift und die Abtei St. Magimin bei Trier. — Stumpf 4342 und 4343. (208)

(Aug. 1. Köln) auf der Synode. — bef. die Schenkung eines Gutes in Echenen und der Hälfte des Patronats der dortigen Kirche an das Stift Münstereifel. — Facta a. d. 1182. septuagesime nonne indictionis a. XV. sub Lucio papa. regnante Fr. rom. imp. — Lac. I. 484. (209)

Sept. 9. Soest. — bestätigt dem Kl. Liesborn den Anlauf eines Gutes in Nordwalbe, welcher vorher schon von dem Freigrafen Eigenand bestätigt war. — *3.* der Propst Bernhard und andere Cleriker von Soest. Henricus com. de Arnesberg et filius eius Godefridus, Euerhardus aduocatus, Henricus de Arnesberg, Hermannus de Rudenberg. Ministeriales: Hermannus uillicus. Themo. Hildegerus. Brunstenus. Godescalus de Padberg. Fridericus u. a. — Acta — Sosatie a. d. 1182 ind. XV. Regnante Fr. Rom. imp. gloriosissimo, a. r. XXXII. — Actum Sosatie V. idus. Septembris. — Erhard, cod. dipl. 429. (210)

Sept. 10. Köln. — führt auf die Klagen der Äbtissin von Süllich über die Bedrückungen ihres Klosters durch den Vogt desselben, den Grafen Wilhelm von Jülich, einen Vergleich beider herbei, wonach das Kloster dem Vogte statt aller anderen Vogteigefälle jährlich drei Mark bezahlen oder aber ihn einmal als Vogt bedienen sollte. — *3.* Bruno in Colon. maior prep. Adulfus maior dec. Lotharius bunnensis (prep.) Ulricus capellarius, Cunradus s. Severini prep. Giselbertus s. Andree prep. Theodericus ss. apostolorum prep. Bruno prep. ad gradus. Godefridus s. Gereonis dec. Geruasius s. Kuniberti dec. Theodericus dec. s. Marie ad gradus Johannes choriepisc. Nobiles. Otto com. de Gelren. Theodericus com. de cleve. Theodericus com. de hostaden. Otto de wickerode, Arnoldus et Fridericus comites de alcena. Henricus et Everhardus comites de seine. Wilhelmus com. de guleke. Reinerus de vroetzpreht. Ministeriales. Gerardus aduocatus Colon. Gerardus snar de uolmutsteine. Gozwinus de alftre. Herimannus camerarius. Wilhelmus scillinc. Gerardus thelonearius u. a. — Acta — a. d. 1182. ind. XV. Lucio papa III. Regnante Fr. rom. imp. augusto. a. r. XXXI. imp. XXVIII. a. presulatus n. XIII. Data Colonie IV. idus septembris. — Lac. I. 481. — Schwierigkeiten macht hier der Dombischof Adolf unter den Zeugen. Dessen Vorgänger Theoderich starb 21. Febr. nach Stumpf Sitzungsber. d. Wiener Acad. d. Wissensch. philos. hist. Kl. XXXII. 612 und von Nidthofen, Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII. p. 64. N. 4. Febr. 21. 1182. Nun erscheint aber Theoderich noch als Dombischof 1182 gegen Mitte Oktober (Fest des hl. Gallus, Reg. 212) und einmal im Jahre 1183. (Reg. 217), in welcher letzterem Falle auch die angegebene Indiction zu 1183 paßt. Danach muß der Tod

Theoderichs auf 21. Febr. 1183. gesetzt werden, und in der vorstehenden Urk. entweder eine spätere Beurkundung oder aber ein Verschreiben der Jahreszahl angenommen werden, wie es denn auch nicht wahrscheinlich ist, daß Ph. am 9. Sept. in Soest und schon am folgenden Tage in Köln geurkundet habe. (211)

Oct. — — bef., daß er dem Erzbisch. Arnold v. Trier für 232 M., die ihm derselbe geliehen, seine Höfe Rachtig, Senheim und Zeltingen auf ein Jahr lang verpfändet habe und daß die Prälaten seiner Kirche sowie einige Grafen und Ministerialen sich für die rechtzeitige Rückgabe des Geldes verbürgt hätten. — Hec s. nomina personarum ecclesie Colon., quos obsides dedimus. Bruno maior prep. Theodericus maior dec. Die Pröpste von Bonn, St. Gereon, St. Severin, St. Andreas, St. Aposteln, St. Maria de gradibus und von St. Castor in Coblenz. Die Dechanten v. St. Gereon und Zuyfflich, der Propst v. Rees, die Grafen von Nassau, Sayn, et frater eius Everhardus pro quibus frater eorum Bruno prep. spondit, Reiner v. Freusberg. Ministeriales. Gerardus aduocatus, Godefridus de Wolkenburg, Guillelmus schillinc, Gozwinus de aldre, Richolfus aquensis. Constantinus de monte, Gerardus pincerna, Johannes de hulse, Gerardus de herne, Johannes filius burgrauii Godefridi. Actum — a. d. 1182. — Deyer II. 95. (212)

Nov. 20. Soest. — bef., daß er auf Bitten des Grafen Heinrich v. Arnberg seinen Rottzehnten in Webinghausen der dortigen Kirche geschenkt habe. — J. Ulricus prep. de resne. Alexander abbas insule (Kaiserswerth). Liberi. Henricus com. cuius petitione id actum est. Godefridus filius eius. Reinerus com. Heinricus niger. Heinricus monzun u. a. — Acta — a. d. 1182. ind. XIII. XII. Kalendas decembris Susatie. — Seiberg I. 83. (213)

— — — schenkt dem Severinstifte zu Köln den Zehnten von dessen zu seiner Zeit gemachten Rodungen zu Sürdt und den Nießbrauch desselben dem um sein Stift und die ganze Kölner Kirche hochverdienten Magister Arnold. — J. Bruno Dompropst, Theoderich Dombchant. Die Pröpste von Xanten, Bonn, Gereon, Severin und Aposteln; die Dechanten von Gereon, Runibert und Maria ad gradus; die Grafen Heinrich v. Sayn und Theoderich v. Hoftaden. Gerhardus aduocatus ciuitatis, Wilhelmus, Gozwinus ministeriales

s. petri. — Acta — a. d. 1182 domino nostro iesu christo regnante et gubernante omnia. — s. unten Nr. 10. (214)

1183.

Febr. 4. — — beschwört mit anderen Fürsten den Vertrag des Kaisers mit Terbona. — Stumpf 4353 u. III. 410. (215)

— — — wird mit anderen Fürsten vom Kaiser vorgeschlagen, um den Vertrag mit den lombardischen Städten zu beschwören. — Stumpf 4354. (216)

vor Februar 21. (Tod des Domdechanten Theoderich.) — — bef., daß Hildegundis, die Stifterin der Abtei Meer, um einem Bache daselbst einen anderen Lauf zu geben, drei an demselben gelegene Mühlen und einen Mansus Land von einem Ministerialen des Grafen von Jülich gekauft und der Graf denselben in Jülich in seine (Ph.'s) Hände übergeben habe. — J. Bruno Dompropst, Theoderich Domdechant, die Pröpste Philipp v. Xanten, Lothar v. Bonn, Symon v. St. Gereon und Konrad v. St. Severin; Gottfried Dechant v. St. Gereon Laici. Theodericus com. de honstade et frater eius Otto de Wikkerode. Heinricus com. de Seina et frater eius Everhardus, Wilhelmus com. iuliacensis. Ministeriales s. Petri. Gerhardus aduocatus Colon. Richere de mulnheim, Karolus de salzgazen et filius eius Karolus. — Acta — a. d. 1183. ind. I. regnante Fr. Rom. imp. glorioso. — Lac. I. 490. (217)

Juli 10. Köln. — verleiht dem Stifte Biliich den Wibbann über dessen Wald zu Wittlaer, welchen dasselbe auf seinen Rat aus den Händen des Kölner Stadtvogtes und des Gumpert von Elner, die ihn vom Erzstifte zu Lehen hatten, und deren Untervogten für 10 Mark loskaufte. — J. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, Lothar Propst v. Bonn, Ulricus capellarius Ruthgerus notarius. Nobiles. Wilhelmus com. Juliacensis. Heinricus com. de Seina et frater eius Euerhardus, Arnoldus et Fredericus com. de Altena. Florentius de Kempenich, Reinerus de Froitprecht, Roricus de Nistere. Ministeriales. Hermannus camerarius, Conradus de Burgele, Gozwinus de Alfra. Gerardus de Herne, Theodericus de Bacheim, Gerardus albus, Otto camerarius, Wilhelmus Scillinc, Richwinus Sandolf, Emo de Vilica, Conradus, Elgerus, Theodericus de Vilica. — Acta — a. d. 1183. ind. VI. regnante Fr. rom. imp. augusto. a. r. XXXII. imp. XXVIII. a. presulatus n. XIII. Data

Colonie VI. Idus Julii. — Kessel, Gesch. von Ratingen. II, Urf. 7. (218)

(Aug. 1. Köln) in nostra synodo sollempni. — schenkt der Abtei St. Pantaleon einen Hottzehnten in Aßbach und schlichtet einen Streit derselben mit dem Stifte Maria im Kapitol in betreff eines Waldes in Lint zu Gunsten der ersteren. — J. Bruno Dompropst, Adolf Dombechant, die Pröpste Simon v. St. Gereon, Lothar v. Bonn, Philipp v. Xanten, Johannes v. Zuylich, Bruno v. St. Maria ad gradus, Giselbert v. St. Andreas, Konrad v. St. Severin, Theoderich v. St. Aposteln und Rudolf v. St. Kunibert. Laici. Die Grafen Heinrich v. Sayn, Wilhelm v. Jülich und Theoderich v. Hosten. — Acta — a. d. 1183. ind. . . regnante domno Fr. rom. imp. augusto. a. presulatus n. XVII. Lac. IV. 635. (219)

(Oktober) — — bef., daß er für 100 Mark von seiner Schuld an den Erzbischof von Trier, welche dieser durch Testament dem Andreasstifte in Köln vermacht hatte, dem Stifte den Hof, den Ulrich von Hemersbach von ihm zu Lehen hatte, übergeben und das Stift dafür an Ulrich den Preis des Rückkaufs und zudein an ihn (Ph.) 25 M. gezahlt habe. — Lac I. 527. — Die Urf. fällt nach dem 25. Mai, dem Todestage Erzbisch. Arnolds. Die Schuld war am 16. Oktober fällig; war sie bis zum 1. Nov. nicht bezahlt, so mußten die Bürgen sie zahlen. (Reg. 212.) Die Urf. ist daher wahrscheinlich in den Okt. zu setzen. (220)

— — — bef., daß sein Vater Goswin II. 11 Mansen Land gekauft und dem Marienkloster in Heinsberg geschenkt, daß ferner er (Ph.) mit seinem Bruder Gottfried demselben Kloster 3 Mansen in Koberge geschenkt habe. — Acta a. d. 1183. Ind. II. regnante Fr. Rom. Imp. — Miraeus, opp. dipl. I. 282. (221)

Von den J. der Urf. starb Gr. Albert von Molbach bereits 1177 (Lac. I. 462); ein zweiter, Gr. Gerhard von Gelbern, ist sonst in der ganzen zweiten Hälfte des 12. Jahrh. nicht nachweisbar. Ganz ungewöhnlich ist auch die Bezeichnung des Dompropstes als prep. summus ecclesie Colon., und ebenso der Umstand, daß Ph. in der Urf. von sich selbst immer im Singular redet. Dieselbe ist offenbar eine Fälschung.

1184.

März 7. Anagni. Papst Lucius III. bestätigt Ph. den Besitz der für das Erzstift erworbenen Güter, die namentlich aufgezählt

werden. — Seibertz I. 84. — Erhard, Reg. 2116 setzt diese Urk. in 1182, was aber wegen des Schlosses Pyrmont unmöglich richtig sein kann, das damals sicherlich noch nicht erbaut war. (222)

April 2. Köln. — bef., daß er in partibus Saxonie ein Allodium in Desdorf erworben und auf demselben ad defensionem et municionem ducatus nostri in Westfalia ein Schloß erbaut, das er Petersburg (Pyrmont) genannt, und daselbe, da es in der Graffschaft des Wibufind v. Schwalenburg und dessen Bruders Volkwin gelegen sei, jenem zur Hälfte zu Lehen gegeben, wofür derselbe dem Erzstifte auch sein Allodium in Löwenhausen zu Lehen aufgetragen habe. — *β.* Bruno maior prep. Adolfus maior dec. Ulicus capellarius, die Pröpste Philipp v. Xanten und Bernhard v. Soest. Nobiles. Heinrich Gr. v. Arnsberg, Arnold und Friedrich Gr. v. Altena, Hermann Gr. v. Ravensberg. Wibufind v. Waldeck, Bernhard v. der Lippe, Wibufind v. Reden. Ministeriales. Heinrich v. Bolmestein und Gerhard sein Bruder, Hermann Schultheiß v. Soest, Hildeger, Themo, Brunstein, Reinbodo u. a. — Acta — a. d. 1184. ind. VI. Data Colonie IV Nonas Aprilis. — Barnhagen, Waldeck'sche Gesch. Urk. IV. cfr. Erhard, Reg. 2139. (223)

April 11. Xanten. — gestattet auf Bitten des Kapitels v. Xanten den Bewohnern von dessen Höfen zu Lüttingen und Bort in den erzbischöflichen Waldungen Bau- und Brennholz zu hauen und die Schweine zu weiden, ebenso wie den Ministerialen diese Rechte zuständen. — Acta a. d. 1184. ind. II. a. papatus Lucii II. regnante fr. imperatore a. imp. XXXIII a. episcopatus n. XVI. in basilica Xantensi tertio die obitus Xantensis decani guncelini sub preposito philippo etc. — Binterim-Mooren III. 52. cfr. a. a. D. I. 384. (224)

Mai. Mainz. — auf dem Pfingstfeste. — s. meine Abhandlung über die territoriale Politik Philipps p. 62 ff. (225)

— — — bef., daß der Graf Simon v. Tiedlenburg seine Güter in Dlinghausen dem dortigen Kloster geschenkt habe und daß die Ministerialen des Grafen, welche mit diesen Gütern belehnt waren, dieselben in seiner (Ph's) Gegenwart vor Arnold von Wiclou, dem Freigrafen in Grambeck, in dessen Graffschaft sie gelegen waren, resigniert hätten. *β.* der Propst Bernhard v. Soest . . . Nobiles. Gr. Heinrich v. Arnsberg und sein Sohn Gottfried. Gr. (sic!) Reiner v. Freusberg. Everhard v. Ardey. Ministeriales. Heinrich

v. Bolnestein und sein Bruder Gerhard, Hermann Schultzeiß v. Soest, Thiemo, Brunstein, de Laicis Hoyo (sic!) u. a. — Acta a. d. 1184. ind. VIII. presidente — Papa Lucio, Regnante — Imp. Fr. — Seibert I. 86. (226)

— — — bef. die Gründung des Kl. Laach durch den Pfalzgrafen Heinrich, sowie daß dessen Erbe, Gr. Otto v. Rheineck, alle seine Rechte an dem Kloster dem Erzbischof Arnold übertragen habe mit dem Vorbehalt, daß die Brüder die freie Wahl ihres Vogtes hätten und es dem Erzbischofe nicht gestattet sein sollte, die Vogtei zu Lehen zu vergeben. — J. Bruno Dompropst, Adolf Dombachant, die Pröpste Lothar v. Bonn, Konrad v. Xanten, Theoderich v. St. Aposteln, Gisilbert v. St. Andreas und Bruno v. St. Maria ad gradus. Ulricus capellarius. Die Grafen Otto v. Gelbern, Heinrich v. Sayn u. sein Bruder Everhard, Simon v. Teckenburg und Theoderich v. Hofstaden; Reiner v. Freusberg, Gerhard Vogt von Köln, Goswin v. Alfter, Wilhelm Schillinc, Hermann camerarius, Winmar pincerna, Heinrich von Bolnestein, Gerhard Snar, Heinrich v. Alpen. — Acta — a. d. 1184 regnante Fr. imp. Rom. serenissimo, ind. II. a. pontificatus n. XVI. — Beyer II. 106. — Unter den J. macht der Propst Konrad von Xanten Schwierigkeiten, dessen Vorgänger auch im J. 1185 noch als lebend erscheint. (Reg. 241.) Die letztere Urk. ist im Original erhalten, diejenige für das Kl. Laach nur in Prozeßakten und es liegt deshalb hier der Verdacht einer Fälschung nahe. (227)

Juni. — Reise nach England. s. meine Abhandlung über die territoriale Politik Philipps p. 65 ff. (228)

Nov. — bringt dem Grafen von Flandern Hülfe gegen den Grafen von Hennegau. s. ebendas. p. 69. (229)

1185.

März 5. Pyrmont. — bef., daß seine Nichte, die Gräfin Adelheidis v. Schaumburg, die Tochter seiner Schwester Salome, der Kirche in Lockum 18 Morgen Land und eine Mühle in Debelum geschenkt habe. — J. Ulricus capellanus, Rudolfus maioris ecclesie in Colon. canonicus, Pilegrinus dec. susatiensis ecclesie, Rogerus notarius, Adolfus com. de Schowenborch, Ludolfus et Wilbrandus com. de Halremunt, Widekindus de Sualenberg et filius eius Widekindus, Ludolfus de Dasla, Bernhardus de Lippia, Simon com. de Tekeneborg, Widekindus de Riethen, Hermannus, Thiemo, Brunsteinus, Hildegerus, alle v. Soest, u. a.

— Acta — a. d. 1185. ind. III. regnante Fr. imp. Augusto et filio eius Heinrico rege. Datum apud Pyrerremont III. Nonas marcii. — Grupen, origg. Pymont. 22. (230)

März 10. Soest. — bef., daß Graf Heinrich v. Arnsberg dem Al. Bedinghausen, das derselbe gestiftet, die Höfe Morsfeld und Kumbel, und er selbst den Rottzehnten in Morsfeld und den Zehnten in Kumbel geschenkt habe mit Zustimmung Konrads von Rüdenberg, der den letzteren vom Erzstifte zu Lehen hatte, und daß er den Hof Ewenhoh und den Berg Edholt als von jedem Zehnten frei erklärt habe. — 3. Bernhard Propst v. Soest, Pilgrinus Dechant v. Soest, Ulrich capellarius episcopi, Gerlach Kanoniker v. Soest, Heinrich und Gottfried, die Söhne des Gr. Heinrich v. Arnsberg, Hermann Gr. v. Ravensberg, Arnold Gr. v. Altena, Reiner v. Freusberg, Hermann v. Rüdenberg, Heinrich d. Schwarze v. Arnsberg, Elias v. Büren u. seine Brüder Berthold u. Thietmar, Everhard v. Ardey, Hermann Schultzeiß v. Soest, Thimo und Brunstein v. Soest, Rudolf v. Ervethe, Rudolf v. Burrenne, Folker v. Thiunen, Erpo v. Thiunen u. a. — Acta — a. d. 1185. ind. III. Presidente apostol. sedi Urbano papa III., Regnante Fr. Rom. Imp. semper angusto et filio eius Heinrico rege. Data Susatie VI. Idus Martii. — s. unten Nr. 11. (231)

März 13. Soest. — bef., daß er die Güter, welche Bernhard von der Lippe vom Erzstifte zu Lehen gehabt, demselben wegen seiner Unterstützung Heinrichs des Löwen entzogen und dem Grafen von Arnsberg als Belohnung für dessen treue Dienste in den Sachsenkriegen gegeben, daß er dieselben später aber dem Bernhard von der Lippe zurückgegeben und dem Grafen von Arnsberg dafür das erste rechts des Rheines frei werdende Lehen von gleichem Werte versprochen habe. — 3. wie Reg. 231 und Rogerus notarius, die Grafen und Edelherrn wie Reg. 231, nur daß die Söhne des Gr. v. Arnsberg fehlen und Heinrich v. Wörde hinzugefügt ist; bei den Ministerialen sind hinzugefügt Heinrich v. Wolmestein und sein Bruder Gottschalk v. Rathberg (wol statt Pathberg), wogegen die beiden Reg. 231 zuletzt genannten fehlen. — Acta — a. d. 1185. regnante Fr. rom. imp. Augusto et filio eius Heinrico rege. Data Susatie III. idus Martii. — Lamey, Gesch. v. Ravensberg Urk. 11. (232)

Sept. Lüttich. — 3. einer Urk. des Herzogs Gottfried v. Löwen. — Stumpf 4576. (233)

Oktober. Aachen. — 3. einer Urk. Heinrichs VI. f. d. Marienstift in Aachen. — Stumpf 4577. (234)

Vor Okt. 1. — — bef., daß er von Heinrich v. Bürresheim den vierten Teil des Allodes Mülkenart erworben habe für 200 M. oder 20 Fuder Wein von den Höfen Nachtig und Zeltingen und für ein jährliches Lehen von 5 Fuder Wein von denselben Höfen.

— 3. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, die Präpöste Konrad v. St. Severin und Theoderich v. St. Aposteln, Theoderich und Otto, beide Archidiaconen in Lüttich, der Propst Ulrich, Heinrich Gr. v. Sayn und sein Bruder Everhard, Heinrich Herzog v. Limburg, Gerhard Burggraf v. Köln, Gerhard Vogt v. Köln, Gerhard Snar v. Volmestein, Goswin v. Alfster, Hermann Kämmerer u. a. — Acta — a. d. 1185. regnante Fr. Rom. imp. augusto. — Sac. I. 500. (235)

— — — bef., daß das Gereonstift in Köln wegen der Bedrückungen der Bögte die Vogtei über dessen Gut zu Kommelsheim von seinem Bruder Gottfried von Heinsberg gegen 16 Mark als Pfand erworben habe, und daß er und der Graf Engelbert v. Berg dem Stifte für den Besitz der Vogtei ihren Schutz zugesagt hätten. — 3. die Reg. 235 an erster Stelle genannten 4 Kleriker und der Dechant Gottfried v. St. Gereon. Von Laien die drei Reg. 235 zuerst genannten, dann Graf Wilhelm von Jülich, Graf Theoderich v. Ahr und sein Bruder Otto, der Vogt Gerhard und Gottfried v. Wolfenburg. — Acta — a. d. 1185. Lucio papa tercio regnante domno Fr. rom. imp. et filio eius Heinricho rege. — Sac. I. 498. (236)

Dec. 15. Köln. — bestätigt der Abtei Meer den Erwerb einiger Güter zu Lipp, Büberich und Barmen, und dem derselben Abtei gehörigen Hofe in Seist seine alten Freiheiten von der Gerichtsbarkeit der Grafen und Bögte und von Abgaben an dieselben. — 3. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, Lothar Propst v. Bonn, Heinrich Gr. von Sayn und sein Bruder Everhard, Theoderich Gr. v. Hostaden u. sein Bruder Otto, Wilhelm Gr. v. Jülich u. sein Bruder Gerhard, Gerhard Vogt v. Köln, Gottfried v. Wolfenburg, die Aebte Hermann v. Cappenberg, Albert v. Steinfeld und Heribord v. Knechtsteden. — Acta — a. d. 1185. ind. II. Lucio papa III. regnante Fr. rom. imp. semper augusto, a. r. XXXIII. imp. XXXI. — Data Colonie XVIII. Kal. ianuarii. — Sac. I. 496. (237)

Dez. 15. Köln. — bestätigt ein Abkommen der Äbtissin von Blich mit der Abtei Deutz, wonach die zur Pfarrkirche in Wald gehörige Kapelle in Gräfrath von dem Pfarrverbande jener Kirche gelöst wurde, damit bei ihr ein Kloster gestiftet würde. — J. Bruno Dompropst, Adolf Dombekant, die Pröpste Lothar v. Bonn, Konrad v. St. Severin, Gisbert v. St. Andreas, Theoderich v. St. Aposteln, Bruno v. St. Maria ad gradus, die Dekanten Gottfried v. St. Gereon, Gervasius v. St. Kunibert, Theoderich v. St. Maria ad gradus, Johannes choriepisc. Nobiles: Die Grafen Otto v. Gelbern, Theoderich v. Cleve und Theoderich v. Hosten, Otto v. Widenrath, Reiner v. Freusberg. Ministeriales: Gerhard Vogt v. Köln, Gerhard Snar v. Bolmestien, Goswin v. Alfter, Hermann Kämmerer, Wilhelm Schillinc, Gerhard Zöllner u. a. — Acta — a. d. 1185. ind. II. Lucio papa III. Regnante Fr. rom. imp. semper augusto. a. r. XXXIII, imp. XXXI. Data Colonie XVIII Kal. Januarii. — Lac. I. 497. (238)

nach Dez. 15. — — bef. Güterschenkungen an das Kl. ad martyres bei Köln. — J. Bruno Dompropst, Adolf Dombekant, die Pröpste Theoderich v. St. Aposteln und Gisbert v. St. Andreas. Der Dekant v. St. Maria ad gradus, Rudolf Scholastiker am Dom. Heinrich Gr. v. Sayn, Heinrich Herzog v. Limburg, Graf Engelbert, Heinrich v. Guick, Gerhard Vogt, Gerhard Zöllner, Wilhelm Marschall, Constantin. — Acta — a. d. 1185. presidente in ecclesia romana summo et universali pontifice urbano tertio regnante gloriosissimo rom. imp. Fr. — E. G. Quellen I. 590. (239)

— — — erläßt eine Verordnung, wonach einigen Höfen des Gereonstiftes ein Teil des reichlichen Zehnten der Kirche in Rheinfassell, über welche das Gereonstift das Patronat hatte, angewiesen werden sollte, um die verfallenen Verhältnisse auf denselben wieder aufzubessern. — J. B. Dompropst, A. Dombekant, die Pröpste L. v. Bonn, R. v. St. Severin, T. v. St. Aposteln, B. v. St. Maria ad gradus, die Dekanten G. v. St. Gereon, G. v. St. Kunibert, M. v. St. Aposteln, T. v. St. Maria de gradibus u. a. — Acta — a. d. 1185. a. episcopatus n. XVII. magistro Bernardo prefate ecclesie pastoralement curam tenente. — Lac. I. 499. (240)

— — — zieht die Vogtei über seinen Hof in Lechenich, die er zu Lehen verliehen, nach dem Tode des Vogtes ein und verfügt,

daß es keinem seiner Nachfolger gestattet sein solle, dieselbe je wieder zu veräußern. — 3. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, Lothar Propst v. Bonn und Archidiaf., Philipp Propst v. Xanten und Archidiaf., ferner die Pröpste Symon v. St. Gereon, Konrad v. St. Severin, Giselbert v. St. Andreas, Bruno v. St. Maria in gradibus; die Dechanten Gottfried v. St. Gereon, Gervasius v. St. Kunibert, Tirricus v. St. Maria in gradibus, Isfried v. St. Georg, Johannes subdec., Johannes choriepisc. Die Äbte v. Pantaleon, Martin und Brauweiler. Nobiles. Heinrich Gr. v. Sagn, Everhard sein Bruder, Heinrich Gr. v. Arnsberg, Engelbert Gr. v. Berg, Theoderich Gr. v. Hoftaden, Otto sein Bruder, Wilhelm Gr. v. Jülich und sein Bruder Gerhard, Heinrich Burggraf, Reiner v. Freusberg u. a. Ministeriales. Gerhard Bogt, sein Sohn Hermann, Heinrich v. Volmesteig und sein Bruder Gerhard, Goswin v. Alfter, Wilhelm Schillinc, Hermann Kämmerer, Theoderich sein Sohn, Gottfried v. Wolfenburg, Johannes und Heinrich, seine Söhne u. a. Burgenses. Gerhard Zöllner, Theoderich sein Bruder, Richolfus aquensis, Henricus Razonis, Constantin, Ludwig, Walbever. — Acta — a. d. 1185. ind. III. Regnante Fr. Rom. imp. semper augusto. a. r. XXXIV. imp. XXXII. a. presulatus n. XVII. Data per manum Ulrici cancellarii. — Lac I. 501. (241)

— — — bef., daß das Cäcilienstift zu Köln einem dortigen Bürger 40 Morgen Land zu Bodlemünd, welche derselbe bis dahin gegen Zins besessen, als erbliches Lehen übergeben habe, wofür derselbe dem Stifte den halben Preis für die Einlösung des Zehnten in Neuenhausen gezahlt habe. — 3. Priester und Schwestern des Stiftes. Facta s. h. a. dom. inc. 1185. Lucio papa sedi apostolice presidente Fr. imp. feliciter regnante. Eodem anno rex Henricus filius eius in longobardiam properans sponse sue occurrit. — f. unten Nr. 12. (242)

1186.

April 22. Köln. — bef., daß die Edelherren von Hagen der Abtei Siegburg den Gottenhof bei Schwelm geschenkt und diese denselben auf seinen Rat dem Heinrich von Volmestein für 36 M. zu Lehen gegeben und für dieses Geld Weinberge in Güls gekauft habe, die einen größeren Ertrag lieferten. — 3. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, der Propst Symon und der Dechant Gottfried v. St. Gereon, die Pröpste Theoderich v. St. Aposteln u. Bruno

v. St. Maria ad gradus, die Dechanten Theoderich v. Maria ad gradus und Isfried v. St. Georg. Die Grafen Heinrich v. Sayn, Engelbert v. Berg und Theoderich v. Hoftaden, ferner Otto v. Biderath; de familia b. petri colonie: Gerhard Vogt, Hermann Rämmerer, Heinrich v. Bolmeßtein, Heinrich v. Alpen. — Acta — a. d. 1186. ind. III. Data Colonie X. Kal. Maii. — Lac. I. 502. (243)

Juni 18. Neuß. — schlichtet einen langjährigen Streit zwischen den Bewohnern von Dffum und denjenigen von Fischen und Kempen über die Grenze eines ihnen gemeinsam gehörigen Waldes. — J. Adolf Dombchant, Ludolf Dechant in Kaiserswerth, Gerhard v. Handerath, Hermann v. Dide, Gottfried v. Laach, Hermann von Bolcho, Gerlach v. Linne, Adolf v. Weiler holtgravius Ex parte visgele. Johannes Dechant v. Neuß, Elger v. Mörs, Theoderich v. Mörs, Heinrich v. Erkelenz, qui tunc temporis fuit scultetus in Kempene Acta — a. d. 1186. presidente rom. sedi summo pontifice venerabili urbano, regnante gloriosissimo imp. Fr. archipresulatus n. a. XIX. — — Data Nussie XIII. Kal. iulii. — Ann. XVI. 197. (244)

Juli 19. Soest. — erneuert und verbessert die Rechte der Hörigen auf den Höfen in Selmen, Hattorf, Distinghausen, Borgeln und Elffen bei Soest. — J. bruno maior prep. adolfus maior dec. sancti Cuniberti (sic!) et Theodericus de gradibus, die Grafen Hermann v. Ravensberg, Heinrich v. Arnsberg u. Werner v. Wittgenstein, Adolf v. Dassel, Everhard v. Arden, Heinrich von Bolmeßtein, Gerhard Vogt v. Köln, Hermannus civis, Theymo, Hildigerus villicus, Brunstein, Regenbodo u. a. — Acta — a. d. 1186 regnante domno Fr. Rom. imp. magnifico et domino Henrico filio eius Rom. rege augusto. Data Susati XIII. Kal. augusti. — Seiberz I. 90. (245)

— Rachtig. — bestätigt dem Kl. St. Thomas an der Kyll den Besitz eines Gutes in Rachtig, welches dasselbe von einem Bürger von Trier erworben hatte. — Actum est hoc publice super litus Muselle ante curiam domini archiepiscopi, quam habet Rateche. — Beyer II. 123. (246)

— — — befreit das Kl. Biesborn für den Schaden, den dasselbe in den sächsischen Kriegen durch die Kölner Truppen erlitten hatte, von dem Zolle zu Neuß und verspricht den Voten und Waren desselben sicheres Geleit durch sein Land. — Actum a. d.

1186. a. Fr. Rom. imperatoris XXXIII. ind. III. — Erhard, cod. dipl. 463. (247)

— — — vermittelt einen Vergleich zwischen Adolf v. Bettinghausen und dem Abte von Liesborn in betreff der Rechte des Hofes Bettinghausen. — Seibert I. 91. — Offenbar eine Fälschung. Der Eingang in nomine Domini Amen findet sich abgesehen von einer ebenfalls verdächtigen Urk. bei Seibert I. 203 aus dem J. 1233 in erzbischöfl. Urk. nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts. — Die Wendung quod sub dato huius scedulae . . . findet sich in keiner anderen Urk. Ph.'s, ebenso nicht testes huius scedulae. Zwei von den Zeugen, Arnold und Friedrich, Grafen v. Arnberg, haben nie existiert; es ist das eine Verwechslung mit den gleichnamigen Grafen von Altena. (248)

— Averbodio. — bestätigt der Abtei Averbode ihre Besitzungen. — Datum in Averbodio pontificatus n. a. XVIII. — Miraeus opp. dipl. I. 102. (249)

nach Aug. 15. — bek., daß seine Schwester Salome, die Gemahlin des Grafen Otto v. Assel, nach dem Tode ihrer Tochter Aleidis, der Gemahlin des Grafen Adolf v. Schaumburg, ihre Güter am Feste Mariä Himmelfahrt (Aug. 15.) vor dem Grafen Burchard v. Waldburg der Hilbesheimer Kirche übertragen habe mit Ausnahme derjenigen, welche sie bei ihren Lebzeiten der Kirche in Lozum übertragen habe, welche dieser jetzt bestätigt werden. — Acta — a. d. 1186. ind. III. — Origg. Guelf. III. praef. p. 39. — Die Z. sind dieselben wie Reg. 230; hinzugefügt ist Gr. Burchard v. Waldburg. An eine gleichzeitige Ausstellung beider Urk. ist nicht zu denken. Denn da beide für die Kirche in Lucke ausgestellt sind, so hätte eine genügt. Offenbar hat die Kirche in Lozum, nachdem die übrigen Güter an Hilbesheim gegeben waren, sich den früher erhaltenen Teil von neuem bestätigen lassen, und Ph. hat in der Urk. hierüber die Zeugen der früheren Bestätigung wiederholt, ohne daß diese anwesend waren. (250)

Dkt. 6. Bologna. — rec. eine Urk. Heinrichs VI. f. d. Kl. S.S. Salvator und Donatus zu Camaloli. — Stumpf 4589. (251)

Dkt. 25. Cesena. — rec. eine Urk. Heinrichs VI. f. die Grafen Guilelmi. — Stumpf 4594. cf. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit d. Kurie. — Weil. I. (252)

1187.

März 16. Köln. — ſchenkt priorum Colon. ecclesie ac fidelium nostrorum assensu et consilio seinen Antell an dem Gute in Rütene der Soester Kirche. — 3. Die Bischöfe Hermann v. Münster und Siegfried v. Paderborn, der Dompropst Bruno u. der Domdechant Adolf, die Pröpste Lothar v. Bonn, Konrad von St. Severin, Theoderich von St. Aposteln, Ulrich capellarius, Johannes prep. Seflicensis et subdec. Johannes choriepisc. Radolfus scolasticus, die Grafen Otto v. Bentheim, Hermann v. Ravensberg, Arnold v. Altena, Heinrich v. Arnsberg und seine beiden Söhne Heinrich und Gottfried; ferner Bernhard v. d. Lippe, Widukind v. Pyrmont, Hermann v. Rüdenberg, Heinrich v. Bolmeßlein und Gerhard Snar sein Bruder, Gottschalk v. Padberg und sein Sohn Gottschalk, Hermann Schultheiß und seine Söhne Aldert und Hermann, Thimo und Hildegard, Regenbodo sein Schwiegersohn, Brunstein, Hizo, Liuthard, Hoio, Helwich et magna populi multitudo. — Acta — a. d. 1187. ind. V. regnante domino Fr. Rom. imp. augusto et Heinricho filio eius rege glorioso. Datum Colonie in presencia priorum et cleri, septimo decimo Kalendas Aprilis. — Wilmans, addit. 71. (253)

— Köln. — bestätigt die Besitzungen der Abtei Steinfeld, namentlich die Weinberge an der Mosel in Crust, Respe, Ebiger, Foldersdorf und die an der Ahr in Ahrweiler, Gemmessem, Wadenheim, Lantershoven und Bachem. — 3. qui in eadem synodo fuerunt: Die Bischöfe Rudolf v. Lüttich, Hermann v. Münster, Balbwin v. Utrecht, Ditmar v. Minden, Arnold v. Osnabrück, der Dompropst Bruno und der Domdechant Adolf, der Propst Lothar v. Bonn und der Magister Radulf vom Dom, Wilhelm Gr. v. Jülich, Engelbert Gr. v. Berg, Herzog Heinrich und Theoderich Gr. v. Ahr. — Data in synodo Colon. in presentia priorum et totius cleri, nobilium et ministerialium a. d. 1187, episcopatus n. a. XX regnante gloriosissimo Rom. imp. Fr. a. r. XXXVI. — Hugo, Ann. Praemonstrat. II. probationes 523, unvollständig bei Günther I. 218 und Beyer II. 126. (254)

Juli 31. Köln — bestätigt die Verfassung, welche die Äbtissin von Willich dem von ihr gestifteten Kloster in Gräfrath gegeben hatte. — 3. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, die Pröpste Lothar v. Bonn und Gottfried v. St. Gereon. Ulrich capellarius... Ratgerus notarius. Nobiles. Heinrich Gr. v. Sayn und sein

Bruder Everhard, Arnolt und Friedrich Gr. v. Altena, Florentius v. Kempenich, Reiner v. Freusberg, Morich v. Nister u. a. — Acta a. d. 1187. a. imp. domini Fr. Cesaris XXXIII. n. presulatus XIX. Data Colonie II. Kalendas augusti. — Lac. I. 503. (255)

— Köln. — bewilligt dem Kloster in Ölinghausen Naturalzehntfreiheit für dessen Haus und Acker in Wetmarse und bestimmt, daß dasselbe für den großen und kleinen Zehnten jährlich 30 Denare bezahlen soll. — Z. Reiner v. Freusberg, Bolinar v. Asten, Siegfried v. Stockheim, Siegfried v. Elden, Heibold v. Plettenberg, Heinrich v. Menden, Andreas v. Holzhausen, Heinrich v. Helsepe, Wibekind v. Attendorn, Gerhard v. Boswinkel. — Acta — Colonie a. d. 1187. ind. V. Regnante Fr. Rom. imp. augusto et filio eius Henrico rege. — Seiberz I. 92. (256)

— — — bestätigt die Überweisung eines Zehnten an die Kirche in Auenheim. — Z. Adolfus maior dec. Godefridus prep. ecclesie s. Gereonis. Ulricus capellarius. Henricus com. de Seina . . . Publice acta — a. d. 1187. ind. V. Regnante Fr. Rom. Imp. semper augusto, Theoderico abbate Brunwillarensis monasterii regimini presidente. — Carbauns, Rhein. Urff. XXI. (257)

— — — bef., daß die Gräfin Uda von Hadenbroich mit ihren Söhnen dem Kl. Rolandswerth ein Gut in Auenheim verkauft und dasselbe mit allen Rechten in iudicio prout consuetudo fert in die Hände des Grafen Heinrich v. Sayn abgetreten habe. — Z. Walter v. Schieberich, Gerlach v. Pleis, Hermann sein Bruder, Morich v. Nister, Erato sein Bruder, Cuno v. Menden. — Acta — publice a. d. 1187, regnante domino Fr. rom. imp. et semper augusto, presidente pontificali sedi Colon. philippo. — Lac. I. 505. (258)

— — — bef. einen Vergleich zwischen den Bewohnern des Kirchspiels Dürrig und dem Kl. Himmerode. — Z. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, die Präpste Konrad v. St. Severin und Ulrich v. Rees, Herzog Heinrich v. Limburg, Reiner v. Freusberg, Gerhard v. Randerath, Wilhelm v. Hemersbach. — Actum a. d. 1187. — s. unten Nr. 13. (259)

1188.

Febr. 2. Nürnberg. — auf dem Reichstage. — chron. reg. Colon. 138. (260)

März 17.—22. — bevölkert das verödete Kloster auf dem Stromberge im Siebengebirge wieder mit Mönchen aus Himmene. — Caesar Heisterbac. dial. miracul. I. 1 u. VIII. 91. (261)

März 27. Mainz. — söhnt sich mit dem Kaiser aus. — S. meine Abhandlung über die territoriale Politik Philipps p. 79 f. (262)

Dez. 5. Reuß. — bef., daß die Gebrüder Konrad und Gerlach von Emmerich ein Gut in Willingen, welches zur Hälfte erzbischöfliches Lehen war, mit seiner Zustimmung der Kirche in Rees übertragen hätten. — B. Konrad Propst v. Xanten, Wilhelm Dechant, Berthold Magister; Liberi domini: Everwin v. Solte, Arnold Stede, Stephan v. Dje; Ministeriales: Heinrich v. Alpen und seine Brüder. — Datum Nussie nonas decembris, a. d. 1188. Signum domini Ph. Colon. ecclesie archiepiscopi. — Lac. I. 507. (263)

— — — bef., daß die Bürger v. Kempen und die Inassen seines Hofes daselbst ihm den ihnen gemeinsamen Wald in Osterverde zum Verkauf übergeben hätten, um den Erlös zur Tilgung seiner durch den Ankauf von Gütern sehr angewachsenen Schulden zu verwenden. — B. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, die Pröpste Gottfried v. St. Gereon, Lothar v. Bonn, Konrad v. St. Severin, Theoderich dec. de gradibus, Ulrich capellanus, Theoderich Gr. v. Hoftaden, Otto v. Wickerath, Theoderich v. Milendunk, Friedrich Gr. v. Altena, Gerhard v. Hanberath, Gerhard Bogt v. Köln, Gerhard v. Bolmestein, Goswin v. Alfster, Johannes v. Hüls, Theoderich v. Herfendam, Heinrich Bogt v. Kempen, Arnold Grand, Johannes v. Glinden, Herbord Schultzeiß v. Kempen. — Acta — a. d. 1188 ind. VI. regnante Fr. Rom. imp. augusto et filio eius rege Henrico, a. presulatus n. XXI. — Winterim-Mooren III. 53. (264)

— — — verkauft dem Domkapitel für 500 M. Weinberge, die er aus Privatmitteln erworben hatte; zugleich verspricht er civibus presentibus et consentientibus dem Domkapitel bis zum Feste des hl. Thomas sein Haus vor dem erzbischöflichen Palais zu übergeben oder aber von der genannten Summe 100 M. zurückzubehalten. — Beyer II. 129. (264a)

— — — bef., daß er aus Privatmitteln erworbene Weinberge zu Senheim dem Domcapitel für 400 M. übergeben, und daß er diese Summe und noch mehr dem Landgrafen auf die von demselben erworbenen Güter und Schlösser bezahlt habe. — B.

Bruno maior prep. et archidiac. Adolfus maior dec. et archidiac. Lotharius bonnensis prep. et archidiac. Konradus Xantensis prep. et archidiac. Die Pröpste Gottfried v. St. Gereon, Theobrich v. St. Aposteln und Bruno v. St. Maria ad gradus, Ulicus capellarius, Rudolfus secundus dec. Johannes choriepisc. Rodolfus. mag. scol. et reliqui maioris ecclesie canonici. Nobiles: Theobrich Gr. v. Hostaden, Otto v. Widerath, Gerhard Gr. v. Ahr, Everhard Gr. v. Sagn, Gerhard v. Dieft, Gerhard v. Randerath. Ministeriales: Gerhard Vogt v. Köln, Hermann sein Sohn, Richzo v. Mülheim, Wilhelm Schillinc, Hermann Rämmerer. Burgenses: Gerhard Zöllner, Richolf parfusus, Heinrich de foro. — Acta — a. d. 1188. — Sac. I. 509. (265)

— Cleve. — bef., daß er sich mit dem Grafen Theobrich v. Cleve in Streitigkeiten um den Besitz einer Rheininsel zwischen Wiffel und Rees, deren Eigenthum er für sich in Anspruch nahm, quia intra nostri episcopatus terminos iure synodali et nostre potestatis ducatus iure forensi consederat, der Graf aber, weil sie immerhalb seiner Grafschaft gelegen sei, dahin verglichen habe, daß sie beide ihre Ansprüche an die Abtei Camp abtraten. — J. Kölnischer Seits Otto Archidiac. in Lüttich, Bezelin Propst v. Xanten, Berthold Dechant ebendasselbst, Stephan v. Smethhusen, Goswin v. Heinsberg, Heinrich v. Alpen. — Acta — publice non in occulto neque sub modio coram pluribus . . . a. d. 1188. ipso a. terre et sancte ciuitatis iherusalem captivitatis a Saladino, regnante gloriosissimo imp. Fr. — Sac. I. 511. (266)

— Köln. — bef., daß der Ministeriale Johann v. Hüls und dessen Frau ihr Allode in Hüls der Abtei Altenberg geschenkt hätten unter Vorbehalt der Leibzucht und der Wiedereinlösung gegen 100 M., falls sie Kinder bekommen sollten. — J. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, die Pröpste Lothar v. Bonn, Konrad v. St. Severin, Theobrich von St. Aposteln, Ulrich capellarius, Johannes choriepisc. Nobiles: Die Grafen Engelbert von Berg, Theobrich v. Hostaden, Heinrich v. Sagn und sein Bruder Everhard und Heinrich v. Hüdeswagen (hugilwagin); ferner Gerhard v. Randerath, Gerhard v. Dieft, Gerhard v. Nürburg, Tirrich v. Milendunk, sein Bruder Reiner v. Freusberg, Theobrich Gr. v. Cleve u. sein Bruder Arnulf; Ministeriales: Gerhard Zöllner, Constantin, Ludwig, Heinrich de foro, Richolf parfusus, Marcmann, Wifilcuuz. — Acta — Colonia a. d. 1188 ind. VI. — Sac. I. 514. (267)

— — — bef. die Schenkung einer Kapelle an das Ursulastift in Köln. — Acta — a. d. 1188. ind. V. — Ann. XXX. 205. (268)

— — — bef., daß er ein von ihm lehnrübriges Haus zu Alfter dem Cassiusstifte zu Bonn übertragen habe unter der Bedingung, daß ein gewisser Goswin, der dasselbe bis dahin vom Erbstifte zu Lehen hatte, dasselbe auch in Zukunft mit seinen Erben als solches besitzen sollte. Wenn aber das Haus aus den Händen dieser eingelöst würde, solle das Cassiusstift dasselbe ebenso besitzen wie Drachensfels. — J. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, die Präpste Lothar v. Bonn, Gottfried v. St. Gereon, Konrad v. Xanten, Theoderich v. St. Aposteln; Theoderich Dechant von St. Maria ad gradus, Ulrich capellarius, Heinrich Herzog v. Limburg, Heinrich sein Sohn, die Grafen Engelbert von Berg, Heinrich von Sayn mit seinem Bruder Everhard und Theoderich v. Hofstaden, Gerhard v. Nürburg, Otto v. Widenrath, Theoderich v. Milendunk, Gerhard v. Randerath, Gerhard v. Dieft, Gerhard v. Caster, Gerhard Bogt v. Köln, Hermann sein Sohn, Hermann Kämmerer, Theoderich sein Sohn, Heinrich v. Bolmeistein, Gerhard sein Bruder, Otto Kämmerer, Wilhelm Schillinc. — Acta — a. d. 1188. ind. VI. regnante Fr. Rom. imp. augusto et filio eius rege Heinricho. — Günther I. 219. (269)

— — — bestätigt die Verfügung der Äbtissin Sophia von Reuß, monach dieselbe die Hörigen ihres Hofes zu Seist in den Stand der Wachsziñigen erhob. — Acta — a. d. 1188. Regnante domino Fr. victoriosissimo rom. imp. a. imp. XXXV. a. ordinationis n. XX. — s. unten Nr. 14. (270)

— — — bef., daß Graf Heinrich v. Sayn das dem Stifte St. Martin zu Lüttich entfremdete Lehen in Flammersheim an den rechten Eigentümer zurückgestellt habe. — J. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, Lothar Propst v. Bonn, Ulrichus capellanus, Heribertus canonicus s. Petri, Gerardus Burgravius Colon., Gerardus advocatus Colon. Hermannus filius eius, Gerardus de Volmedistein, Adam Pincerna. — Acta — a. d. inc. 1188. regnante Fr. Rom. imp. ang. et filio eius Rege Henrico. — Ann. XXXIV. 74. (270a)

1189.

Febr. 8. Andernach. — König Heinrich bestätigt einen zwischen Ph. und Heinrich von Bürresheim geschlossenen Vertrag. — Lac. I. 516. (271)

Mai 27. Preßburg. — Kaiser Fr. bestätigt dem Grafen Engelbert von Berg und seinen Nachkommen den Besitz der Höfe Hilben, Elberfeld und Schwelm, welche Bb. demselben verpfändet hatte, bis der Erzbischof dieselben für 600 M. einlösen würde. — Lac. I. 517. (272)

Juli 14. Lateran. — Papst Clemens III. bestätigt die Verfügung Bb.'s, wonach derselbe der Kirche des Johanniterordens zu Duisburg einen Teil der Stadt als Pfarrbezirk angewiesen hatte. — Lac. I. 518. (273)

Sept. 7. Orval. — Bb. weiht die renovierte Kirche daselbst ein. — Ann. Aureavall. S.S. XVI. 683. (274)

— — — überläßt dem Willen seines Vorgängers gemäß die bei den Reliquien der hl. drei Könige eingehenden Opfer den Canonichen des Domstiftes zu freier Verfügung. — J. Bruno Dompropst und Archibiac., Adolf Domdechant u. Archibiac., Lothar Propst v. Bonn u. Archibic., Konrad Propst v. Xanten u. Archibiac., die Präpste Gottfried v. St. Gereon, Theoderich v. St. Aposteln und Bruno v. St. Maria ad gradus, Ulrich capellarius, Rudolf mag. scol. et reliqui maioris ecclesie canonici. Nobiles: Theoderich Gr. v. Hostaden, Otto v. Widerath, Gerhard Gr. v. Ahr, Gerhard Gr. v., Everhard Gr. v. Sayn, Theoderich v. Milendunk, Gerhard v. Dieß, Gerhard v. Eafter, Walter v. Schieberich; Ministeriales. Gerhard Vogt v. Köln, Hermann sein Sohn, Heinrich v. Bolmestein, Gerhard sein Bruder, Richo v. Molenheim, Wilhelm Schillinc, Hermann Rämmerer u. Hermann sein Sohn; Burgenses. Gerhard Böllner, Richolf parfusius, Heinrich de foro. — Acta — a. d. 1189. — Lac. I. 519. — Die J. haben eine auffallende Ähnlichkeit mit denjenigen in Reg. 265. Die Urff. mögen daher gleichzeitig ausgestellt sein. (275)

— — — bestätigt einen Vergleich, den der Abt von St. Pantaleon mit den Bögten des abtheilichen Hofes zu Brodenheim geschlossen hatte. — Acta — a. d. 1189. ind. VII. a. r. domni Fr. imp. XXXVII, imp. XXXIII, a. XXIII pontificatus domni Philippi archiepiscopi. — Lac. IV. 638. (276)

— — — bef., daß er dem Stifte Maria in Capitol den Rottzehnten von dessen ganzen Allode in Effern erlassen habe. — J. Bruno Dompropst, Adolf Domdechant, die Präpste Lothar v. Bonn, Konrad v. Xanten, Gottfried v. St. Gereon, Theoderich v. St. Aposteln, Bruno v. St. Maria ad gradus, Theoderich Dechant

2. St. Maria ad gradus, Ulrich capollarius, Theoderich Gr. v. Hosiaden, Wilhelm Gr. v. Jülich, Everhard Gr. v. Sayn, Gerhard Gr. v. Ahr, Otto v. Widenath, Gerhard v. Dieß, Gerhard v. Caster, Walter v. Schiederich, Gerhard Vogt v. Köln und sein Sohn Hermann, Heinrich v. Bolmestein und sein Bruder Gerhard, Hermann Rämmerer, Otto v. Bischenich und sein Sohn Almar, Wilhelm Schillinc. — Acta — a. d. 1189. regnante fr. rom. imp. augusto et filio eius rege henrico. a. presulatus n. XXI. ind. VII. — Sac. IV. 639. (277)

— — — schlichtet einen Zehntenstreit zwischen dem Gereonsstifte und den Bewohnern von Derne, Mettlaer und Curl. — 3. Kleriker wie Reg. 277 und dazu Arnold Dechant v. Dortmund und der ganze Convent v. St. Gereon. Heinrich Gr. v. Arnberg und seine Söhne Heinrich und Gottfried, Hermann Gr. v. Ravensberg, Symon Gr. v. Tecklenburg, Heinrich Gr. v. Dale, Arnold Gr. v. Altena, Friedrich Gr. v. Altena, Engelbert Gr. v. Berg, Heinrich v. Börde, Gerhard Vogt v. Köln, Heinrich v. Bolmestein, Gerhard sein Bruder, Goswin v. Bolmestein, Hermann Schultheiß v. Soest, Brunstein v. Soest, Ludwig v. Waldborf, Ludwig v. Derne, Herbord v. Schwansbell, Albert Gr. v. Dortmund. — Acta — a. d. 1189. ind. VII. Regnante Fr. Rom. Imp. augusto et filio eius Rege Heinrico. — Erhard, cod. dipl. 491. (278)

— — — bef., daß ihm der Pfalzgraf Konrad die Burg Etahled und die Vogtei in Bacharach samt allen übrigen erzbischöflichen Lehen, die er daselbst hatte, resigniert, und er sie darauf dem Pfalzgrafen, dessen Gemahlin und Tochter zurückgegeben und diese ihm dafür Mannschaft geschworen hätten. — 3. Johannes Erzbisch. v. Trier, Bruno Propst v. St. Maria ad gradus und dessen Bruder Gr. Everhard v. Sayn. Gr. Theoderich v. Wied und sein Sohn der Kleriker Theoderich. Gr. Heiner v. Freusberg, Gr. Ulrich v. Nürburg und sein Sohn Gerhard Gr. v. Ahr. Gerhard Gr. v. Dieß, Berthold Gr. v. Ragenelbogen, Ludwig Gr. v. Eponheim, Simon Gr. v. Saarbrüden, Heinrich Gr. v. Kessel, Reinbold v. Hfenburg, Gerlach v. Cobern, Friedrich v. Ehrenberg und sein Sohn Friedrich, Heinrich v. Mühlpsad (Milwalt), Werner v. Braunschorn, Heinrich v. Dide und sein Sohn Alexander, Hermann v. Bahlbach und sein Bruder Friedrich, 4 Gebrüder v. Senheim, Friedrich v. Kirberg, Humbert v. Schönberg, Konrad v. Boppard, Richard v. Daun, Gerhard pincerna Colon. qui dicitur Snar,

Hermann Vogt v. Bingen, Theoderich v. Clotten, Johann v. Dalheim u. a. — Facta — a. d. 1189, ind. VII. Clemente III. s. Romane sedis antistite, Friderico Rom. Imp. eiusque filio Heinricho rege. — Beyer II. 133. (279)

— ♦ — bek., daß die Abtissin Elisabeth von Blich auf seine Bitten ein Gut ihres Klosters zu Gräfrath zur Stiftung eines Frauenklosters daselbst geschenkt und ihr Kloster durch einen Weinberg in Ellenberge, den sie aus eigenen Mitteln erworben, für dasselbe entschädigt habe. — J. B. Dompropst, A. Dombachant, die Präpste L. v. Bonn, G. v. St. Gereon und B. de gradibus, W. capellarius, R. subdec., J. choriepisc., R. mag. scol. F. dec. de gradibus. P. mag. scol. s. G. ceterique priores. Colon. ecclesie. — s. unten Nr. 15. (280)

1190.

März 11. Nörten (nördlich v. Göttingen). — J. einer Urk. des Erzbisch. Konrad v. Mainz. — Stumpf, acta Mogunt. p. 113. (281)

März 25. Frankfurt. König Heinrich VI. verspricht Ph., daß er in Zukunft innerhalb des Kölner Erzstrensels nur zwei Münzstätten, zu Duisburg und Dortmund, halten und seine Münzen nur nach alter Gewohnheit schlagen lassen und weder innerhalb noch außerhalb der Erzdiocese das Kölner Gepräge nachbilden wolle. Sollte er aber außerhalb derselben eine Münze prägen lassen, die an Gehalt und Gewicht dem Kölner Gepräge gleich sei, so sollte der Erzbischof das Recht haben, dieselbe in seinen Städten zu verbieten, jedoch sollte es ebenso dem König freistehen, die Kölner Münzen in seinen Städten zu verbieten. Ferner gewährt Heinrich VI. auf Bitten Ph.'s den Bürgern von Köln und den übrigen erzbischöflichen Städten Zollfreiheit bei Kaiserswerth. — Lac. I. 524. (282)

Juli 14. Fulda. — J. zweier Urkk. Heinrichs VI. f. d. Bisch. Rudolf v. Verden und das Domkapitel zu Köln. — Stumpf 4655 und 4658. (283)

Aug. 5. Neuß — schenkt dem Stifte Kaiserswerth den Rottzehnten daselbst. J. die Grafen Theoderich v. Hoftaden mit seinem Bruder Otto v. Wicderath, Gerhard v. Uhr und Friedrich v. Altena, Konrad v. Dicke, Peterus sein Bruder, Hermann v. Else, Otto v. Helldorf, Heinrich v. Danne, Heinrich Propst v. Neuß . . . Gerhard Vogt, Hermann Kämmerer, Friedrich Kämmerer des Königs, Bortlevus Zöllner. — Acta — a. d. 1190. ind. VIII. mense

augusto, Nonas augusti, Nussie in curia nostra. sub divo regnante victoriosissimo rom. imp. Fr. et gloriosissimo rege nostro Heinricho. — Sac. I. 525. (284)

— Dillbrück. — bef., daß Gr. Theoderich v. Wieb ihm seine Burg Dillbrück übergeben habe unter der Bedingung, daß er und seine Erben beiderlei Geschlechts dieselbe zu Lehen besitzen sollten. J. Ulrich Gr. v. Rürburg, Gerhard sein Sohn Gr. v. Ahr, Heinrich und Everhard Gr. v. Sagn, Robert Gr. v. Nassau und Waltam, Florentius v. Dorndorf, Keiner Gr. v. Freusberg, Florentius v. Ehrenbreitstein, Friedrich v. Birneburg, Heinrich v. Isenburg und Reinhold, Gumpert v. Dollendorf und Gerhard sein Bruder, Morich v. Rehdorf, Hermann rufus v. Hönningen, Wegel v. Frücht und sein Bruder Arnold, Wibekind v. Freusberg, Wolcolb v. Büren, Theoderich v. Gersheit, Hermann v. Hammerstein, Adolf v. Engers, Gottfried und Johannes v. Rheineck, Otto Kämmerer, Engelbert v. Coblenz u. a. — Acta — a. d. 1190 loco tali, regnante Fr. Rom. imp. augusto. — Beyer II. 149. (285)

— Rees. — bestätigt die Unteilbarkeit der Pfarrei Rees. — Acta — a. d. 1190. ind. VIII. regente ecclesiam dei sanctissimo papa clemente, regnante glorioso rom. imp. fr. a. pontificatus n. XXII. — Ann. XII. 169. (286)

— — — bestätigt dem Stifte Xanten dessen Rechte an der Kirche in Ginderich sowie die vogteilichen Gerechtsame der Censualen desselben und verfügt, daß es keinem seiner Nachfolger gestattet sein sollte, die Vogtei von Xanten zu Lehen zu verleihen. — J. Bruno Dompropst in Köln, Adolf Dombachant, die Präpste Konrad v. Xanten, Lothar v. Bonn, Gottfried v. St. Gereon, Theoderich v. St. Aposteln, Ulricus capellanus, Wilhelm Dechant v. Xanten. . . . Theoderich Gr. v. Hostaden, Gerhard v. Dieft, Otto v. Widerath et multi ministeriales b. Petri. — Acta — a. d. 1190. ind. VIII. a. r. domini fr. XXXIX. imp. XXXVII. a. pontificatus n. XXII. — Winterim-Mooren III. 54. (287)

— — — überträgt den ihm von Heinrich von Rüdenberg resignierten Zehnten zu Morsfeld sowie den ihm von Everhard v. Ardey resignierten Zehnten zu Wanne auf Bitten dieser beiden dem Al. Bedinghausen und fügt seinerseits noch den Neubruchzehnten von Morsfeld und Wanne hinzu. — J. Bernhard Propst v. Soest. . . . Heinrich Gr. v. Arnberg und dessen Söhne Heinrich und Gottfried, Keiner v. Freusberg, Heinrich v. Wörde, Heinrich

v. Volnestein, Gottschalk v. Babberg. — Acta — a. 1190. ind. VIII. — Seibertz I. 94. (288)

— — — schlichtet einen Streit zwischen dem Herzog Heinrich v. Löwen und dem Gr. Gerhard v. Loos über die Vogtei in St. Trond und übernimmt mit dem Grafen v. Flandern und dem Herzog Gottfried v. Löwen, dem Vater des Herzogs Heinrich, die Bürgschaft für die Beobachtung des geschlossenen Vergleichs. — Miraeus, opp. dipl. II. 835. (289)

— — — bestätigt die von dem Propste Lothar v. Bonn erneuerte Verfügung seines Vorgängers, wonach die Verwaltung einer Reihe von Stiftshöfen für die Zukunft nur Brüdern des Stiftes und keinen Laien mehr übergeben werden sollte. — J. Bruno Dompropst, Adolf Dombachant, die Präpste Konrad v. Xanten, Lothar v. Bonn, Gottfried v. St. Gereon, Theoderich v. St. Aposteln, Bruno de gradibus, Markwart v. St. Aposteln, Isfried v. St. Gereon, Ulrich capellarius, Rudolf Scholaftiker vom Dom, Goswin Dechant v. Bonn. — Acta — a. 1190. regnante Fr. glorioso Rom. imp. augusto et filio eius rege Henrico a. presulatus n. XXI. — Bonn, Beiträge zu seiner Gesch. und seinen Denkmälern, Festschrift 1868. IV. p. 22. (290)

— — — bef. die Stiftung einer Bruderschaft in Zülpiß, welcher die Edelfrau Ida v. Hengebach das Patronat der Kirche zu Hoven geschenkt habe. — J. Bruno Dompropst, Adolf Dombachant . . . Otto v. Widenath, Gerhard v. Dieß, Gerhard v. Caster, Gerhard Vogt v. Köln, Gottfried v. Wollenburg, Philipp v. Zülpiß, Theoderich v. Weiße, Heinrich Moswein u. a. — Acta — a. d. 1190. presidente rom. cathedre Clemente papa III. a. pontificatus n. XXIII regnante Fr. rom. imp. augusto et filio eius rege Henrico. Datum per manum Ulrici cancellarii. — Sac. I. 526. (291)

Aug. 17. Köln. — bef., daß der Dompropst Bruno zur Zeit, als er Domcustos war, der Abtei Altenberg drei Mansen Kottland von dem Küstereihofe Bucheim geschenkt, und der Abt des Klosters mit seinen Brüdern der Abtei gegen diese drei Mansen urbares Land eingetauscht habe, daß ferner derselbe Bruno der Abtei 2 Mansen ebendaselbst und später noch einmal 40 Morgen in Erbzins gegeben habe. — J. Bruno Dompropst, Adolf Dombachant, die Präpste Konrad v. Xanten, Lothar v. Bonn, Gottfried v. St. Gereon und Theoderich v. St. Aposteln, Rudolf maioris ecclesie

secundus dec. Johannes choriepisc. Rudolf summus magister,
die übrigen Kanoniker vom Dom u. a. — Scripta et confirmata
— Colonia a. d. 1190. Datum per manum Ulrici cancellarii
XVI Kal. septembris. — s. unten Nr. 16. (292)

1191.

April 10. am Lago di Bracciano. — 3. einer Urk. Heinrichs VI.
f. d. Bisch. Diethelm v. Constanz. — Stumpf 4691. (292a)

April 17. Rom. — 3. zweier Urk. Heinrich VI. f. d. Gr.
Reiner v. Montorio und d. Kl. Subiaco. — Stumpf 4694 u.
4695. (293)

April 19. in Silva Libertina. — 3. einer Urk. Heinrichs VI.
f. d. Bist. Straßburg. — Stumpf 4696. (294)

Mai 21. Acerra. — 3. einer Urk. Heinrichs VI. f. d. Kl.
Monte-Cassino. — Stumpf 4698. (295)

Mai 25. vor Neapel. — 3. einer Urk. Heinrichs VI. f. d.
Gr. Guido v. Tuscan. — Stumpf 4700. (296)

Mai 30. vor Neapel. — 3. einer Urk. Heinrichs VI. f. d.
Stadt Genua. — Stumpf 4701. (297)

Juni 5. in obsidione Neapolis. — 3. einer Urk. Heinrichs VI.
f. d. Stadt Piacenza. — Stumpf 4704. (298)

Juni 17. apud Neapolim. — 3. einer Urk. Heinrichs VI.
f. d. Bisch. Rainald v. Ascoli. — Stumpf 4703. (299)

Aug. 13. vor Neapel. — stirbt. — Calendar. necrolog.
ecclesie maioris Colon. bei Böhmer fontes III. 342; Calendar.
necrolog. Gladbac. ibid. 360; ein anderes Calendar. des Dom-
stiftes bei Lac. Arch. II. 16; Kantener Calendar. bei Hinterim-
Mooren I. 389. Ann. S. Gereonis ed. Waitz im app. der chron.
reg. Colon. p. 302; Caesar. Heisterbac. catal. contin. II. S.S.
XXIV. 345; der catal. contin. I. ibid. 344 nennt abweichend den
9. Aug. (300)

Ohne Datum. — bestätigt der Kirche von Cappenberg den
Erwerb eines Gutes in Bisinghausen von der Kirche in Glabebach,
und dem Nonnenkl. Wisle den kleinen Zehnten von dessen Hofe in
Wisle und dem Hause Hersehamme. — s. unten Nr. 17. (301)

2. Ungedruckte Urkunden.

1. Philipp bek., daß Bruno, Propst der Domkirche und des Georgstiftes zu Köln, dem Gottschalk von Paderberg die dem Georgstifte gehörende Kirche zu Bremen (Rt. Soest), wohin derselbe ein Nonnenkloster zu versetzen beabsichtige, abgetreten, und dieser dem Stifte dafür eine zwischen Bonn, Neuß und der Erft verfallende Rente von 4 Mark zu verschaffen versprochen und bis dahin die Hälfte seines von Köln lehrnührigen Zehnten zu Asbach mit jener Rente belastet habe. — 1169.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Philippus dei gratia sancte coloniensis ecclesie archiepiscopus. omnibus christi fidelibus in perpetuum. Sicut ex debito nostri officii compellimur omnibus ea que sancta sunt et religiosa suadere. ita quoque bona ab aliis inchoata. et ad nostram cognitionem perlata. consensumque nostrum et auctoritatis nostrę confirmationem exigentia. modis omnibus nos equum est promouere et confirmare. Eapropter fidelium uniuersitatem nosse desideramus. quod dominus Bruno maioris ecclesię pariter et a. georgii in colonia prepositus. godescalci de pathberc castellani nostri pia postulatione inductus ecclesiam quandam in Westfalia in uilla uidelicet que breme dicitur sitam. ad s. georgium pertinentem. et triginta solidos fratribus annuatim persoluentem. cum unanimi eorundem fratrum consensu. iam dicto castellano nostro manu nostra mediante per concambiam (sic!) dedit. cum omni proprietatis iure. quod de breme uel de siluis uel in agris ad ecclesiam s. georgii pertinebat. ita tamen ut geuehardus tunc temporis in bremensi ecclesia pastor in eiusdem ecclesię quamdiu uiueret plenaria et quieta possessione si uellet permaneret. Talis preterea inserta est conditionis forma. ut dictus godescalcus infra sex annorum terminum quatuor marcarum redditus inter bunnam et nysiam et fluuium qui arlepha dicitur canonicis s. georgii conquireret. cum perpetuo proprietatis iure. in recompensationem ecclesię que est in breme et reddituum quos inde predicti fratres habebant uel habere poterant. Quod si hoc infecto interim prefatus obiret, heredes eius quod predicto modo sponderat persoluerent. Et ne qua de huiusmodi pactione preposito et canonicis

a. georgii esset hesitatio. sepe dictus godescalcus decimę que est in ahsepa quam a nobis in beneficio tenuit medietatem in manum nostram ultro resignavit. eo pacti tenore. quatenus iam dictam decimę portionem ipse godescalcus non ut suam sed fratrum colligeret. et de ipsa quatuor marcas coloniensis monetę sepe dictis fratribus annuatim persolveret kalendas octobris id est in festo s. Remigii. ita ut si illa die reddere negligeret. in arbitrio fratrum esset. eandem medietatem ad suam quantam possent utilitatem cuilibet locare. absque predicti godescalci et omnium suorum reclamatione. Euolntis uero sex annis nisi idem godescalcus prefinitos redditus ecclesię beati georgii plenarie contulisset. medietatem decimę quam nobis resignavit medietate amitteret ipsaque protinus in perpetuam possessionem canonicorum s. georgii a godescalco de pathberc et ab omnibus suis transiret. et de ipsa pretaxati ad placitum suum disponere eamque cuilibet possent locare. disternatam a reliqua medietate decimę pro uitanda omni litis occasione. At si dictam recompensationem godescalcus quo dictum est modo loco et tempore exhibuisset. totam decimam suam quam a nobis tenuit in ahsepa, iterum teneret. et in pristino iure sine aliquo eiusdem beneficii sui detrimento possideret. Que omnia ut placide et sine omni tergiuersatione fierent. fideiussimus ego et domnus Nicolaus abbas sibergensia. et domnus Arnoldus de lovpenhelethen. Herimannus camerarius. Gerardus aduocatus colonię. Gozwinus de aluethra. Riczo de mulenheim. Herimannus de onterbeke. Hildigerus uillicus de sosaz. Hec igitur omnia quoniam pietatis intuitu et religionis causa acta cognouimus. nam sepe dictus godescalcus quasdam sanctimoniales a loco professioni suę minus apto in bremensem ecclesiam transplantare desideravit. sicut coram nobis tractata. et manus nostrę adhibitione consummata sunt. sic quoque ut inconuulsa permaneant. et perpetua stabilitate subsistant. nostrę auctoritatis aminiculo et sigilli nostri impressione. et terribili anathemate, ne quis ea malignitate aliqua labefactare conetur roborauimus. Huius rei testes affuerunt. ipse Bruno maioris ecclesię prepositus. Hugo decanus. Simon prep. s. Gereonis. Cunradus prep. s. Senerini. Rudolphus prep. s. Cuniberti. Arnoldus prep. s. Andreę. Decani. Hugo s. Gereonis. Walterus s. Seuerini. Sifridus s.

Uniberti. Engilbertus s. Andreę. Tidericus ss. apostolorum. Gerardus s. Marię. Herimannus s. Georgii. et magistri scoliarum et quamplures alii honorabiles clerici. Laici quoque. Henricus comes de arnesberc. Euerardus de alcena. Cunradus de rüthenberc. Rabodo de rüthenberc. Rabodo de marke. Henricus de uolmutsteina. de sosaz. Albertus. Thiemo. Hildigerus. Brunsteinus. Anno dominicę incarnationis M. C. sexagesimo nono. Regnante Friderico imperatore augusto. anno regni eius XVIII. anno archiepiscopatus nostri secundo. feliciter amen.

Aus der Urkunden-Abſchriften-Sammlung im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Original ebendasselbst, Kurköln 26, mit anhängendem gut erhaltenem Siegel des Erzbischofs in gelbbraunem Wachs. Umschr.: Philippus di gr̄a-Coloniensis archiepc. †

2. Bb. Schlichtet einen Zehntenstreit zwischen der Äbtissin Gepa von St. Ursula in Köln und dem Pastor Albero von Kendenich. — 1169.

In nomine sanctę et indiuiduę trinitatis. Ego Philippus dei gratia Coloniensis archiepiscopus. omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris inperpetuum. Ex iniuncto nostrę sollicitudini curę pastoralis officio. statum commisse nobis sanctę dei ecclesię sicut in presenti dirigere. sic in futuro prouidendo prospicere. uigilanti studio prout diuina gratia largiri dignabitur. nos oportet. Quia igitur uita hominum breuis est. memoria labilis. uoluntas ad malum procliuus. quę recordationis necessitatem habent. ne a memoria excidant. aut inpeius uel forte inirritum reuocentur. cauere curamus. Inter cetera itaque huius nostri propositi acta. controuerſię finem quam Albero sacerdos de Kendenich. aduersus uenerabilem sororem nostram Gepam abbatissam et conuentum ecclesię sanctarum uirginum in colonia. suscitauit. presenti paginę annotari fecimus. Decima prefate ecclesię ad prebendam congregationis sanctarum uirginum ita libere pertinere dinoscitur. ut quicumque pastor in eadem ecclesia fuerit. de terra et quadam decimatione sibi specialiter assignata. censum episcopalem. seruitium archidiaconi. et decani. suo tempore absque omni profus contradictione perſoluat. nec aliquid omnino a domina abbatissa. uel congregatione requirat. Duas

autem partes luminarium ecclesie nocturnalium abbatissa amministrare debet. terciam uero sacerdos procurabit. Hęc ab antiquo rata. et in possessionem ecclesie sanctarum uirginum absque legitima contradictione ut afferbant a. XL. annis et ęo amplius habita. predictus A. sacerdos. in litis contestationem reuocauit. et in irritum reducere conatus est. Sepe uero dicta predictę ecclesie sanctarum uirginum abbatissa in eis reuocata. antiquam ecclesie sue iusticiam coram iudice a nobis utrique parti delegato: Brunone tunc maioris ecclesie preposito. in conuentu beati Petri sub stolis sacerdotum. presente et consentiente sepenominato A. pastore de Kentenich. ex iudicio obtinuit. et banni nostri sententiam siquis eam uel aliquam ecclesie sue personam in posterum super eadem causa in aliquo inquietare presumeret rationabiliter secundum morem terre postulauit. et ex iudicio impetrauit. Nequis igitur de cetero quod absit aliqua contradictione. uel calumpnia. factum hoc iuste et legitime decimum. attemptare presumat. sub anathematis interdicto prohibere. presentem quoque paginam ecclesie sanctarum uirginum perpetuo reseruandam. sigilli nostri auctoritate communire curauimus. Placuit etiam subscribi testes. qui litis contestationi presentes fuerunt. quorum iudicio et assensu causa debitum finem accepit. Sunt autem hij. Bruno maioris ecclesie prepositus quo presidente iudice res terminata est. Johannes sancti Cuniberti quondam prepositus. Johannes maioris ecclesie choriepiscopus. Reinmundus diaconus. Hugo sancti Gereonis decanus. Godefridus diaconus. Walterus sancti Seuerini decanus. Sifridus sancti Cuniberti decanus. Geruasius magister scolarem. Theodericus sanctorum apostolorum decanus. Herimannus custos. Engelbertus sancti Andreę decanus. Gerardus magister scolarem. et alij plures. Acta sunt hęc anno dominice incarnationis. M. C. LXXVIII. iudictione. j.

Signum domini Philippi
Colon. archiepi

(L. M.)

et ytalie archi-
cancellarii

Nach dem Original im Rgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, Stift St. Ursula zu Köln Nr. 11. Das Siegel des Erzbischofs hängt an rötlich seidener Schnur, der Rand nebst der Umschrift sind an der rechten Seite abgedrückt. — In der Mitte der Indicationsformel findet sich das hier durch (L. M.) ange deutete

Monogramm Philipp's auf vier nebeneinanderstehenden vertikalen, von links nach rechts zwischen den äußersten Endpunkten durch eine Diagonale geschnittenen Linien; die erste vertikale links zeigt unter einander die Buchstaben J S V C N, die folgende H E L, die dritte T R M, die vierte P G A, der Querstrich endlich in dem Mittelpunkte ein O, alles in derselben Ein- und Zusammenfügung, wie es bei den Monogrammen der Kaiser, namentlich denjenigen Heinrich's VI. entgegentritt.

3. Ph. bek., daß das Kl. Königsdorf von Otto, einem Ministerialen der Kirche Maria im Capitol, 40 Morgen Ackerland in Konraderhof, welche dieser von der Äbtissin von Maria im Capitol zu Lehen hatte, unter der Bedingung gekauft habe, daß es der Äbtissin von Maria im Capitol einen jährlichen Zins von 30 Denaren dafür bezahle; daß aber Otto, weil er für das genannte Lehen der Äbtissin zu Mannschaft verpflichtet war, dieser von seinem Eigengut 40 andere Morgen zu Lehen aufgetragen habe. — 1172.

In nomine sanctę et indiuiduę trinitatis. Philippus dei gratia sanctę coloniensis ecclesię archiepiscopus omnibus christi fidelibus in perpetuum. Quę seruata equitatis linea. debita iuris sollempnitate utiliter geruntur. indelebili literarum testimonio stabilienda sunt. ne aut uetustatis obliuione sepeliantur. aut odibili malignantium fraude retractentur. Proinde quę in diebus sacerdotii nostri ecclesię b. marię in Künengisdorp collata sunt. dignum duximus scripto annotare. et sigilli nostri impressione et banni districtione confirmare. Presenti ergo pagina domino iuuante in perpetuum ualitura. notum facimus tam presentis quam futurę ętatis fidelibus. quod ecclesia s. marię in Künengisdorp emit ab ottone homine s. marię in colonia. XL. iornales fertilis agri sitos in Künrode. quos iure feſdi tenuit iam dictus otto a manu abbatisę s. marię. Porro idem otto ex legitimo consensu heredum suorum eosdem. XL. iornales abbatisę s. marie resignauit legitimis modis iuste resignationis. ipso et heredibus suis predicti beneficii exfestucationem facientibus. Idem deinde. XL. iornalium beneficium cum decimis suis a manu abbatisę de s. maria recepit ecclesia b. marię in Künengisdorp. eo pacto ut ecclesia de Künengisdorp abbatisę de s. maria .XXX. denarios de iam dictis bonis annuatim in festo s. Martini persolueret. et illis persolutis ab omni alia seruitute uel exactione quam uulgo Kür-

meide et uorhure appellat liberrima permaneret. Sed quia predictus otto de iam dictis bonis seruicium hominii abbatiasse præstare tenebatur. in recompensatione huius seruicii. alios. XL. iornales quos libere proprietatis titulo possidebat abbatiasse resignauit. et eosdem denuo a manu ipsius sub nomine beneficii recepit. Ne autem ecclesiam de Kånengisdorp in predictis bonis adeo rationabiliter acquisitis. aliquis mortalium alicuius dampni siue iniurie molestia inquietare presumat. sub horreni anathematis uinculo destricte interdicimus. et hanc nostre confirmationis paginam ad immortalem huius rei memoriam nostre imaginis signaculo comunimus.

Acta sunt hec Colonie. anno dominicę incarnationis. M. C. LXXII. indictione .V. presidente coloniensi cathedrę Philippo archiepiscopo. Brunone maioris domus preposito. Hugone decano. regnante Frederico romanorum imperatore augusto. presentibus quam pluribus idoneis testibus tam clericis quam laicis qui hic annotati sunt. fratres ecclesie s. marię. Winricus. Isfridus. Alexis. Adelbertus dapifer. Werenzo camerarius. Jonathas de Füslich. Scabini. Wolbero. Lodewicus. Emundus. Waldeuer. Herimannus cognomento Wilde. Herimannus sterre. Hagano ministerialis imperatoris.

Aus der Urkunden-Abstriften-Sammlung im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Original ebenbaselbst, Kloster Königsdorf Nr. 9, mit anhängendem Siegel des Erzbischofs in gelblich braunem Wachs, wovon links ein Drittel abgebrochen ist.

4. Ph. schlichtet einen Streit zwischen dem Abte von Deuz und dem Pastor von Bürrig über den Zehnten in Bürrig. — 1173.

✠ In nomine sanctę et indiuiduę trinitatis. Ego Philippus dei gratia sanctę coloniensif ecclesię archiepiscopus in perpetuum. Notum esse uolumus uniuersif in fide iesu christi constitutif tam futurif quam uiuentibus in presenti. qualiter inter abbatem ecclesię sancti Heriberti in tuicio et pastorem ecclesię de Burge nostris temporibus orta est discordia. eo quod decimam de Burge iuri suo pastor attinere dicebat. Abbas autem qui fundi einfдем ecclesię dator est. medietatem ipsius decimę ad stipendia fratrum suorum ab antiquo pertinere astruebat. Hęc igitur controuerfia diu inter eos. uentilata. multisque querimoniis ad nos delata. tandem a nobis Brunonis prepositi domus

sancti Petri. Hugonis eiusdem ecclesie decani. ceterorumque priorum nostrorum consilio cum utriusque consensu hoc modo decisa est. Decimam in Burge pastor ecclesie eiusdem ordinabit atque disponet. Hac tamen interposita conditione. ut decem et octo maltra puri tritici ecclesie Tuiciensi annuatim in festo sancti Gereonis propriis laboribus et expensis de ipsa decima absque omni illa impensa quam hactenus fecerant. indubitanter persoluat. Episcopi quoque Archidiaconi atque Decani seruitia pastor ecclesie integre procurabit atque soluet. luminaria nichilominus ecclesie providebit. Ut ergo hec in perpetuum rata et inconuulsa permaneant. huius compositionis tenorem presentis scripti priuilegio communiri precepimus. Statuentes sub districto anathemate. precipientes nequis eam adnullare uel aliquomodo labefactare presumat. Quod siquis fecerit. anathematis iaculo percussus. et hic honoris sui dignitate priuetur. et gehenne perpetuus possessor efficiatur. Acta sunt hec anno dominice incarnationis. Millesimo. Centesimo. Septuagesimo tercio. Indictione sexta. Regnante gloriosissimo imperatore FRIDERICO. nostri uero presulatus anno quinto feliciter. AMEN. Testes etiam integre fame et boni testimonij uiros annotare curauimus. quorum nomina hec sunt. Bruno prepositus sancti Petri. Hugo decanus Sancti Petri. Lither prepositus Bunnensis. Symon prepositus sancti Gereonis. Widechinus prepositus de Res. Johannes prepositus de Sevede. Johannes corepiscopus. de sancto Petro. Cuno custos. Theodericus cellerarius. Piramus de sancto Gereone. Arnoldus de sancto Seuerino. Sigefridus decanus sancti Kuniberti. Magister Geruasius. Herimannus custos de sanctis apostolis. Henricus abbas sancti Pantaleonis. Godescalcus abbas sancti Martini.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Deut. Nr. 4b. Von dem Siegel an dieser Korbel ist nur ein kleines Stück übrig.

5. Ph. bef., daß der Abt von Pantaleon von dem Custos von Gereon acht Morgen Land für einen jährlichen Zins von 12 Denaren und 12 Denare Rürmede erworben habe. — 1176.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Philippus dei gratia sancte colonienfis ecclesie archiepiscopus omnibus christi fidelibus pacem et ueritatem amantibus Quoniam

ꝥcclesiaꝝ nobis creditaꝝ paterno affectu diligere. et eorum
 negocia nostra reputare tenemur. quicquid earum facultatibus
 iusto titulo accefferit. certis munimentis stabilire decreuimus.
 ut cum operariis qui ad mercedem uocati sunt. portionem
 habeamus in denario diurno. Vniuersitatꝝ ergo fidelium
 presentꝝ karactere notum facimus. quod dilectus noster hein-
 ricus abbas Sancti pantaleonis. octo iornales piscinꝝ sancti
 pantaleonis adiacentes. a Gerharδο custode ꝥcclesiꝝ sancti
 Gereonis consentiente Symone preposito et fratribus. iure
 censuali rationabiliter suscepit. resignante eisdem octo iornales
 Godefrido crispo de sancta Columba qui iure censuali illos et
 alios quosdam ab ꝥcclesia Sancti Gereonis tenebat. in manus
 iam dicti Gerhardi hac conuentione admissa. ut annuam pen-
 sionem duodecim denariorum. ꝥcclesia Sancti Pantaleonis
 custodi sancti gereonis persoluat. et moriente abbate. nichilo-
 minus duodecim denarios nomine corimedis. ꝥcclesia Sancti
 pantaleonis custodi sancti Gereonis assignet. et ab omni
 alio iure de predictis octo iornalibus libera permaneat. Ne
 autem huic ueritatꝝ dolo uel fraude. uel aliquo stricto iure
 in posterum aliquis mortalium se opponat. sub horren-
 di anathematis uinculo districte interdici-
 mus et hanc nostrꝝ con-
 firmationis paginam sigilli nostri impressione. et banni distric-
 tione comunimus. Testes huius ueritatꝝ designatꝝ sunt.
 Symon prepositus Sancti Gereonis. Hugo decanus. Theodericus
 de iuliaco. Retherus de thikke. Wernerus. Henricus. Ger-
 hardus custos. et maior pars fratrum. Henricus abbas sancti
 pantaleonis. Albertus prior. Gerlacus custos. Reinmarus.
 Herliuus. Cunradus. et conuentus. Acta sunt hæc anno in-
 carnationis dominicꝝ. M. C. LXXVI. ordinationis nostrꝝ anno.
 VIII. regnante domino nostro iesu christo. AMEN.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, Gereon zu Köln
 Nr. 6. Das Siegel an grün-weiß-rother seidener Schnur ist wohl erhalten;
 Umschr.: Philippus di. gra. Coloniensis archiepc. †

6. Rh. bekundet, daß sich der geistliche Bruder Walter zuerst
 mit Bewilligung des Erzbischofs Bruno auf dem Stromberge unter
 Annahme einer Ordensregel angesiedelt und mit den Bewohnern
 der benachbarten Villa Wintere (Königswinter) die Übereinkunft

getroffen habe, denselben für diesen Berg, als ihr Gemeindegut, einen Zins zu zahlen oder ein Gut von entsprechendem Werte abzutreten, welches letztere durch die Schenkung eines Gutes seitens eines gewissen Casarius mit Einwilligung aller Herren und Hörigen der Höfe von Wintere geschehen sei. Er bestätigt sodann die von den Erzbischöfen Bruno und Arnold verliehenen Privilegien, insbesondere den Zehnten von den Rottungen des Klosters und die von demselben gewählte ständige Vogteischafft des Erzbischofs.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. C. LXXVI. indictione IX.

Regest nach einer Abschrift im ältesten Cartular der Abtei Heisterbach fol. 4r; gütigst mitgeteilt vom Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf.

7. Ph. bef. und bestätigt, daß der Abt Godescalc von St. Martin, welcher das Benefiz des Suiker von Rothe zu Dünfeld nach dessen Tode eingezogen, die Gefälle desselben sowie den Zins eines vom letztgenannten wiedererbauten Rüstereihauses am Rheine zu seinem Anniversar, zur Rüsterei, zum Hospital und zum Elemosynaramt des Stiftes überwiesen habe. — 1179.

In nomine sancte et individue trinitatis Philippus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus notum esse volumus. qualiter Godescalcus abbas ecclesie beati Martini beneficium Suikeri de Rothe quod ei in Duneueld quatuor solidos annuatim persolvit, illo universe carnis viam absque herede ingresso. et propinquis eiusdem ei tanquam ex hereditario iure succedere laborantibus. et super hoc ad tempus abbati multum in festis dei adiutorio quamquam non absque labore idem abbas ordine iuditiario et domesticorum predicti Suikeri sententia prorsus absolvit et ecclesie sue liberum restituit. abbas igitur habita deliberatione cum fratribus suis communi eorum consensu et consilio eosdem quatuor solidos ad anniversarium suum cum 6 solidis in priori privilegio nostro denominatis ut sic decem sint solidi. ad caritatem fratrum et salutem animarum deservire taliter ordinavit. in priore privilegio quinque solidos fratribus et duos solidos hospitali prudenter adiecit, ut ea die ab elemosinario, septem solidis fratribus. pauperibus Christi 30 denariis sub testimonio

prioris et duorum fratrum quos adesse voluerit fideliter seruiatur. preterea domum quandam secus Renum sitam que custodis dicitur que centum annis et amplius vasta et admodicum utilis habebatur sumptu suo reedificavit. et duas in ea diversas mansiones. inferiorem scilicet et superiorem que circa tres marcas annuatim persolvere poterunt sollerter ordinavit. de hoc itaque censu sive accrescat sive minoretur rogatu fratrum et consilio primo loco sex solidos elemosinario dari a custode. residuum vero quantumcunque fuerit, ad opus custodie deservire constituit. de hiis autem 6 sol. elemosinariis tres solidos fratribus ad caritatem in festo omnium animarum ut et vigilie solito celebrius agantur. et maior missa in albis pro fidelibus defunctis sollempniter cantetur. et ut commendatio statim subsequatur. duos autem solidos pauperibus Christi in hospitali et 12 denarios in festo beati Servatii erogabit. tam providi ergo dispensatoris et liberalis viri opus memorabile. beati Petri apostolorum et apostolicorum et nostra auctoritate ratum et inconvulsum semper haberi precipimus. gladio etiam anathematis eos digne ferimus quicumque in posterum hoc testamentum infringere aut aliqua versuta machinatione cassare presumpserit. — acta sunt hec anno incarnationis MCLXXVIII.

Stiftigt mitgeteilt von Herrn Dr. Hoeniger, nach einer Kopie im ältesten Cartular des Stiftes Groß-Martin zu Köln, jetzt auf dem Kölner Stadtarchiv Cart. XV. Nr. 50.

8. Bk. bef. daß Theoderich, Canoniker des Cunibertstiftes in Köln von einem Gute in Schenborn, das er von einem Kölner Bürger gekauft, 2 1/2 Morgen Wiesen dem Kloster Königsdorf geschenkt habe. — 1179.

In nomine sanctę et indiuidę trinitatis. Philippus diuina fauente clementia sancte Coloniensis Archiepiscopus tam futuris quam presentibus inperpetuum. Presentis pagine traditione notificamus et demonstramus qualiter quidam ecclesię beati Cuniberti canonicus theodericus nomine. diuina inspiratione ammonitus et nostra auctoritate fretus. predium quoddam in uilla que dicitur igindorp. a quodam ciue coloniensi huperto comparauit et in nostra presentia aliorumque proba-

bilium uirorum quedam bona eiusdem predii sub certa et expressa denominatione deo seruiantibus designauit. In hac ergo designatione duos iurnales et dimidium graminei prati ad predictum predium pertinentes. quasi primitias deo et beatę Marie in Kunincgistorp optulit (sic!). ut omnibus in dei seruitio ibi degentibus ex his annum prestaretur solatium. et animę suę perpetuę salutis remedium. Et ut hec nostra traditio rata et inconuulsa omni euo permaneat. presentis priuilegii attestacione confirmauimus. et sigilli nostri impressione corroborauimus. beati petri auctoritate nostrique officii seueritate prohibentis. nequis postmodum hanc nostram traditionem per uolentiam uel iniusticiam presumat cassare. Acta sunt Anno dominice Incarnationis Millesimo. C. LXXVIII. hec. Indictione XII. regnante glorioso Imperatore friderico. nostri uero pontificatus anno XII. feliciter. AMEN. Testes etiam affuerunt tam laici quam clericij boni testimonij uirj. quorum nomina sunt hec. Bruno maior prepositus. Hugo maior decanus. Symon prepositus sancti Gereonis. Weltheruf decanus sancti Seuerini. Albertus. Ludolfus canonici sancti Seuerinij. Laici quoque Herimannus camerarius. Cunradus. Winricus. Lambertus. Adolfus. Heinricus et alij quamplures.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, Kloster Rönigsdorf Nr. 11, ohne Siegel.

9. Ph. bef., daß das Domkapitel die Villa Espede an der Maas dem Bischof von Lüttich gegen die Höfe Lantershoven und Bitterfeld und diese hinwiederum dem Erzbischof gegen das Gut Brümern und die Villa Niel bei Köln eingetauscht habe. — 1179—1180.

In nomine sancte et indiuiduę trinitatis. Ego Philippus dei gratia sanctę Coloniensis ecclesię humilis minister et seruus. omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Super cure pastoralis officio ad quam diuina gratia nos uocauit. super regimine sanctę dei ecclesię nobis credito. summo pastori qui oues suas proprio sanguine redimere dignatus est rationem reddituri. non expedit ut uacantes ocio uel pigritantes. a districto iudice inueniamur. Quia uero decor domus dei non ab intus tantum. sed et de foris esse debet. nec cortine in sua

pulchritudine perdurant. nisi sagis cilicinif et pellibus rubricatif operiantur. actiones nostras non solum in interioribus. set etiam providentię et subsidij laborem ac tribulationem in exterioribus esse oportet. Proinde cum uideremus concanonicos nostros. conuentum ecclesię beati Petri in Colonia. in quadam sua uilla Espede quam habebant ad Mosam propter importunitatem aduocatorum et duriciam gentis. magnas incommoditates sustinere. uersa autem uice Leodiensem ecclesiam metropolis nostrę filiam in duabus curiis quas habebant in prouincia nostra Lantershoue. Witterflicke multas et magnas pati iniurias: utrique ecclesię consultum esse uolentes. longa deliberatione prudenti consilio in mutuam concambium conuenimus in hunc modum. Quicquid nostri iuris erat Espede in mancipijs. in agris. cultis et non cultis. in siluis et pascuis. in piscatione et aduocacia. postremo in omnibus. presentibus consentientibus et consulentibus. utriusque ecclesię iuris prudentibus. clericis. nobilibus. et ministerialibus. episcopo Leodicensi et eius ecclesię in legitimam et perpetuam possessionem tradidimus. quicquid uero iuris in supranominatis uillis. ipse et eius ecclesia habebant. in hominibus. in agris cultis et non cultis. in siluis et pascuis. in omni ditionis iure sine ulla exceptione. mutuo omnium consensu. in legitimam et perpetuam ecclesię nostrę possessionem ab eo totum accepimus. Hunc modum concambij cum ad fratres nostros maioris ecclesię canonicos retulissimus. omnibus placuit. et omnium consensum inuenimus. Postea uero pertractatis hinc inde rationibus. uisum est nobis et ceteris alijs sepedictas uillas Lantershoue et Witterflicke minus utiles esse ad prebendas canonicorum. magis autem competentes ad ministerium episcopatus. Ea propter eandem ad nostrum et successorum nostrorum perpetuum usum retinentes. frequenter dictis canonicis sancti Petri in recompensationem et concambium curię suę Espide. de bonis episcopatus dedimus predium quodam Prümere¹⁾ cum omni in omnibus integritate. exceptis solis ministerialibus et bonis eorum quos in ministerium episcopij reseruare uoluimus et debuimus. Set quia in comparatione reddituum de Espede. hoc parum erat. superaddidimus uillam quandam Niele prope

¹⁾ Das zweite r ist von der Hand des Schreibers aus f verbessert.

ciuitatem sitam. cum omni sua similiter integritate. in terra et in aqua. in agris cultis et incultis. in siluis et pascuis. molendinis et piscationibus. in mancipijs omnibus. cerocensualibus et capitalibus. in omni possessione et reditu ad eandem curiam pertinente. ubicunque iaceat. in omni iusticia seculari. excepto solo iure aduocati. Fecimus autem hæc ex bona deliberatione. consilio et consensu priorum et nobilium. ministerialium. ac ciuium. ad liberationem utriusque ecclesie Coloniensis et Leodicensis. ad nostram et nostrorum successorum perpetuam utilitatem et salutem. Auctoritate igitur dei patris. et filij et spiritus sancti. sanctorum quoque apostolorum Petri et Pauli. ac nostra. sub terribili excommunicationis sententia prohibemus. ne quis hoc factum rationabile. et pium postmodum immutare uel in aliquo uiolare attemptet. et ut inconuulsum in sempiternum permaneat. presentem paginam tenore (sic!) huius rei geste continentem. sigilli nostri impressione munimus et roboramus.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, Domstift Köln Nr. 23. Das Siegel des Erzhs. hängt an roter seidener Schnur; der untere Teil desselben ist abgebrochen. — Die Urk. ist ohne Datum. Der Eingang derselben stimmt fast wörtlich überein mit der Urk. Rh.'s bei Erhard, cod. dipl. II. 886. vom J. 1177. Aber gleichzeitig mit dieser kann sie nicht wohl aufgestellt sein, da noch im Jahre 1179 der Graf Engelbert von Berg Lantershoven vom Erzbischof in Pfandbesitz hat. Im Jahre 1180 dagegen bestätigt der Kaiser schon den Kaufsch. Lac. I. 473. Unsere Urkunde muß demnach 1179 oder 1180 aufgestellt sein.

10. Rh. schenkt dem Severinstifte zu Köln den Zehnten von dessen zu seiner Zeit gemachten Rottungen zu Sürdt und den Nießbrauch desselben dem um sein Stift und um die ganze Kölner Kirche hochverdienten Magister Arnold. — 1182.

In nomine sanctę et indiuiduę trinitatis. Ego philippus diuina fauente clementia sanctę Coloniensis ecclesie archiepiscopus. Omnibus christi fidelibus. tam presentibus quam futuris in perpetuum. Cum nos qui sumus in eminentiori pontificalis officii dignitate constituti. lucernas in manibus ardentem gerere debeamus. nostram decet uigilantiam. quatinus super ecclesiarum nobis commissarum promocione iugiter sollicitemur. Presertim autem earum commodis atque profectibus intendamus. quas specialius amplectimur. Amplectentes igitur

ecclesiam beati severini. multa dilectionis et reuerentię prerogatiua. tamquam excellentioris patroni nostri basilicam. pia deliberatione decimas noualium illorum prope sorede quę nostro iuri atinebant ita eidem ecclesię tradidimus. ut tam noualium illorum quę iam culta sunt. quam eorum quę in futuro ibidem in sementiuam nostris temporibus redacta fuerint terram decimas in perpetuum possideat. Verum quia magistri arnoldi eiusdem ecclesię canonici. fidelitatem atque deuocionem circa nos et ecclesiam suam. immo totam coloniensem ecclesiam. indefessam et plurimum laudabilem semper inuenimus. nos eidem decimarum istarum usufructum usque adeo concessimus. ut quam diu ipse uixerit. eas singulis annis colligat. et in memoriam nostri inde quinque solidos fratribus annuatim persoluat. post eius vero obitum communi fratrum usui accedant. et si fieri potest ad usus meliores libere disponant. Vt ergo id ratum et inconuulsum in posterum permaneat. et ad omnium tam presentium quam futurorum noticiam perueniat. nos presentem paginam inde conscribi fecimus. et eam ad indelebilem huius rei memoriam sigilli nostri impressione. et banni districtione communiuimus. statuentes. ut quicumque huius pię donationis nostrę temerator seu turbator extiterit. perpetuo anathemati subiaceat. et eterne ultionis penas cum sathana interminabiliter persoluat.

Acta sunt hec anno dominicę incarnationis. M. C. LXXXII. domino nostro iesu christo regnante et gubernante omnia feliciter. amen. Hoc quoque factum nostrum illustrium uirorum tam laicorum quam clericorum testimonio consummatum est. quorum nomina hec sunt. Bruno prepositus maioris ecclesie. Theodericus eiusdem ecclesię decanus. Philippus xantensis prep. Lüttharius bunnensis prep. Symon prep. Gereonis. Cünradus prep. b. Severini. Theodericus prep. apostolorum. Godefridus decanus s. Gereonis. Walterus dec. Geruasius dec. s. Kuniberti. Wolframus dec. s. Marię ad gradus. Henricus comes de seine. Theodericus comes de hoinstaden. Gerhardus aduocatus ciuitatis. Wilhelmus. Gozwinus. ministeriales s. petri.

Aus der Urkunden-Abschriften-Sammlung im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Original ebenfalls, Rdn Severinstift Nr. 3, mit anhängendem Siegel des Erzbischofs.

11. Ph. bek., daß der Graf Heinrich von Arnberg dem Kloster Webinghausen, das derselbe gestiftet, die Höfe Mosfelde und Humbeck geschenkt habe, ersteren mit Ausnahme des Zehnten, daß dann er selbst (Ph.) dem Kloster den Rottzehnten von Mosfelde und den Zehnten von Humbeck geschenkt habe mit Zustimmung Konrads von Rübenberg, der den letzteren vom Erzbischof zu Lehen hatte; ferner erklärt Ph. den Hof Euenhoe und den Berg Edholt als von jedem Zehnten frei. — 1185. März 10.

In nomine sanctę et indiuiduę trinitatis. Diuinę benignitatis providentia pontificalis auctoritatem dignitatis. ob id in ecclesia sua constituisse creditur. ut quia humanorum pertinax leuitas animorum ad turbanda seu immutanda uel etiam infringenda bona precedentium facta promptior est atque procliuior prelatorum peruigil instantia auulsis ac destructis malorum et importunorum hominum impedimentis incrementa ecclesiastice religionis plantare et edificare semper et promouere nitatur. Huius rei gratia ego Philippus dei gratia Sanctę colonienfis archyepiscopus. Notum facio tam futuris quam presentibus christi fidelibus. quod heinricus comes de arneberg diuino amonitus instinctu. pro remissione peccatorum suorum ecclesię in Weddenchusen in qua ipse nostro consilio et consensu. constitutis fratribus secundum regulam. Beati augustini canonicam iniciavit religionem. presentibus et consentientibus filiis suis. Henrico et Godefrido. curiam in marffelde quę sibi ab omnibus antecessoribus suis hereditario iure pertinebat. perpetuo possidendam contradidit cum omnibus attinentiis suis. scilicet. filiis. pratis. et aquis. terris cultis et incultis. excepta decima quę .iiii. solidis redimi solebat. Si uero postmodum fratres eiusdem loci in succidendis arboribus. eruendisque rudibus et arbutis laborantes ibi agros effecerint. omnem decimam quę inde euenerit. et nostri iuris esse deberet. imperpetuam nostri memoriam eidem ecclesię concedimus possidendam. Est et alia curtis. quę dicitur rumbeke. quam predictus comes eidem contulit ecclesię. cuius decimam dominus Cōnradus de rudenberg et filii eius herimannus et heinricus in feodo a domino archyepiscopo habuerant. ipsius assensu. pro remedio anime domine Gisle. eidem ecclesię obtulerint. Curiam etiam quę est iuxta castrum in loco qui dicitur euenho.

et montem qui dicitur ekholt. ab omni exactione decimę prorsus liberam esse constituimus. Et ut hæc firma sint imperpetuum et stabilia. presentem scripti paginam sigilli nostri impressione communiuimus. Si qua igitur ecclesiastica secularisque persona. in his quę nunc possidet. et in eis quę postmodum iuste acquirierit. predictam ecclesiam inquietare. et uolenter inuadere presumpserit. nisi cito resipuerit. nostrę communicationi et diuinę districtiōnis examini imperpetuum subiaceat. Testes huius rei sunt. Bernardus prepositus sfsatiensis. Pylegrinus decanus sfsatiensis. Vlricus capellarius episcopi. Gerlagus canonicus Sfsatiensis. Heinricus et Godfridus filii comitis heinrici de arnifberg. Herimannus comes de rauenisberg. Arnoldus comes de altena. Reynerus de froyzepraht. Herimannus de rüdenberg. Heinricus niger de arnifberg. Elyas de Buren. et Bertoldus et Thietmarus fratres eius. Euerrardus de ardey. Herimannus Scultetus sfsatiensis. Thyemo sfsatiensis. Brunstenus sfsatiensis. Rfdolfus de eruete. Rfdolfus de Burbenne. folkervs de thiunen. et Erpo de thiunen. et alii quam plures. Acta sunt hæc ANNO Dominicę Incarnationis. M. C. LXXXV. Indictione. III. Presidente apostolicę sedi Urbano. papa. III. Regnante Friderico Romanorum Imperatore. Semper AVGVSTO. et filio eius Heinrico Rege. Data Svsatię. VI. IDVS Martij.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchive zu Münster, Bedinghausen Urk. Nr. 4; mit anhängendem Siegel des Erzbischofs an rdtlicher Schnur; der Rand ist an 2 Stellen abgedröhen. Umschr.: Philippus di. gra. Coloniensis archieps. † Ein unvollständiger Abdruck dieser Urk. findet sich bei Lamey, Besch. von Ravensberg, Urff. Nr. X. und Seibert I. 87.

12. Rh. bef., daß das Cäcilienstift zu Köln einem dortigen Bürger 40 Morgen Land zu Bodlemündt, welche derselbe bis dahin gegen Zins besessen hatte, als erbliches Lehen übergeben habe, wofür derselbe dem Stifte den halben Preis für die Einlösung des Zehnten in Neuenhausen gezahlt habe. — 1185.

In nomine sanctę et indiuidę trinitatis. Ego Philippus dei gratia sanctę Coloniensis ecclesię archieps in perpetuum. Notum esse uolumus tam posteritati futurorum. quam presentię modernorum. quod dilecta filia nostra Cün-

gundis ꝥcclesię b. Ceciliję abbatissa. consilio et consensu totius congregationis suę. fratrum uidelicet et sororum. nostraque permissione et uoluntate. XL. iurnales terre in bûchilmunte ad eandem ecclesiam pertinentes. de quibus hyldegerus quidam burgensis noster. singulis annis. IIII. maldros tritici. uel paulo plus predictę ꝥcclesię persoluere consueuerat. eidem hyldegero hereditario iure in beneficium concessit. hac uidelicet ratione conditionis. ut idem hyldegerus cum omni posteritatis suę successionem. collatum sibi beneficium libere semper et quiete sine omni uexatione possideret. et nullam inde unquam alicui pensionem. uel ius aliquod persolueret. Verumtamen ne prefata b. Ceciliję ccclesia in aliqua parte suorum fraudaretur plenitudine stipendiorum. cum antedicta abbatissa cum sua congregatione decimam quandam in neßenhusin ad b. Ceciliam pertinentem. a quodam uiro bhero nominato. qui pluribus eam annis possederat. in usus ecclesię conuertendam taxata redimeret pecunia. idem hyldegerus quid pium quid ꝥquum considerans. dimidiam partem pecunię que pro redemptione decimę dari debuerat. in commutationem sui beneficii. predictę contulit ecclesię. ut et ecclesia singulis annis in eadem decima fructus uberiores perciperet. et huiusmodi commutatio collati in hyldegerum beneficii. firmamentum et monumentum sempiternum existeret. Vt autem huiusmodi rerum commutatio tam rationabiliter tam utiliter facta. rata semper et inconuulsa permaneat. presentem paginam inde conscriptam. nostrę ymaginis caractere consignari et communiri precepimus. insuper et testes qui intererant subnotari necessarium duximus. quorum nomina sunt hæc. scilicet ipsa Cûnegundis abbatissa. Sophia decana. Anshelmus. Walterus. Arnoldus. Godefridus de s. Columba sacerdotes. Et sorores. Jutta. Berlindis. Reinsvindis. Adheleidis. Sara. altera Jutta. Sophia iunior. Hildegunt. Et alii quam plures uiri probabiles.

Facta sunt hec anno dominice incarnationis. M. C. LXXXV. Lucio papa sedi apostolicę presidente. Friderico imperatore feliciter regnante. Eodem anno rex Heinricus filius eius in longobardiam properans. sponse suę occurrit.

Auß der Urfunden-Abschriften-Sammlung im Rgl. Staatsarchiw zu Düsseldorf; Original (Dentatur-Exemplar) ebendaselbst, Cäcilienstift zu Köln Nr. 4. Siegel abgeriffen.

13. Bf. bef., daß die Bewohner des Kirchspiels Borge (Bürrig) vor ihm anerkannt haben, daß der dritte Teil ihres Gemeindegewaldes und ihrer „gemeinde“ in allen Nutzungen zu dem Frohnhofe (dominicalis curia) gehöre, welchen der Edelherr Ulrich von Hemersbach dem Kloster Hemmenroth (Himmerode) geschenkt, auch daß sie daselbst zu dem Holzgebirge (ad placitum quod holzdinch [holzdunk hat die Abschrift] vocatur) erscheinen müßten und daß der dritte Teil der Brächten diesem Hofe gebühre. Zeugen: Dompropst Bruno, Dombchant Adolf von Köln, die Pröpste Konrad von Severin daselbst, Ulrich von Rees. Herzog Heinrich von Limburg, Reiner von Froisbreit, Gerhard von Randerode, Wilhelm von Hemersbach.

Actum anno ab incarnatione domini M. C. XXXVII.

Regeft nach einer Abschrift im ältesten Cartular der Abtei Heisterbach fol. 5; gütigst mitgeteilt vom Kgl. Staatsarchive in Düsseldorf.

14. Bf. bestätigt die Verfügung der Äbtissin Sophia von Reuß, wonach dieselbe die Hörigen ihres Hofes zu Seist in den Stand der Serocensualen erhoben hat. — 1188.

Datum per copiam. In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Philippus dei gratia coloniensis archiepiscopus apostolice sedis legatus omnibus christi fidelibus tam presentibus quam futuris Inperpetuum. Ad curam prelatorum pertinere dinoscitur, res ecclesiarum dispersas diligenter recolligere. Collectas fideliter reservare. Quatinus tam fratribus quam sororibus, in ecclesijs deo famulantibus. statutum stipendium sine diminutione valeat prouenire. In hoc laudabili studio dum Sophiam Nussiensis ecclesie abbatissam officiosam adtendissemus. Fidelitatem quam erga ecclesiam sibi commissam habuit collaudauimus, et debitum ei fauorem ad omnia, que iuste postulasset, accommodauimus. Omnibus igitur notum esse uolumus. Quod curia beati quirini in Sest. homines quam plures, tam uiros, quam mulieres, eidem astrictos curie, qui in vulgo appellantur uolsculdig, multis annis habuit. Quorum hominum talis erat ordo juris. ut moriente siue uiro, siue muliere, si matrimonium non contraxerant, uillicus curie omnem eorum substantiam sibi usurparet. Si uero matrimonij copula interciperet, de mulieris morte terciam tantum partem. de uirj autem morte duas partes acciperet. Quoniam igitur

seruili juri omnino obnoxij tenebantur. filios uel filias ad matrimonium contrahendum nulli copulare poterant. Quocirca multi ex ipsis se subtraxerunt. Alij autem aliene domino se occulte obligauerunt. Alij uero uendentes omnia que possidebant patriosque relinquentes lares, se in exulatus miserias transtulerunt. Considerans itaque Sophia supradicta abbatissa. quantum de dispersione hominum ecclesia sua iuris sui iam priuaretur, et si penitus dispergerentur, grauiora postmodum pateretur dispendia. Istos nominatim homines, cum omnibus eorum posteris, a tali jure emancipauit. Fredesuindem. Henricum. Wolmarum. Wolframum. Helewigem. Gertrudem. Ludolfum. Aleydem etc. Siquidem annuente aduocato, ceterisque attinentibus curie. iam dictos homines cerocensuales effecit. Itaque quilibet eorum annuatim duos denarios in eandem curiam persoluat. et dum licentiam contrahendi matrimonium petit. precium sex denariorum. Moriente autem uiro. optimam rerum suarum mobiliu uillicus accipiat. De mulieris autem morte optimam uestem habeat. Et sic a pristino jure exempti sunt. Vt ergo omni tempore rata et conuulsa (sic!) permaneant, prenotatis hominibus idem jus auctoritate nostra confirmamus. et presenti scripti patrocinio comunimus. Statuentes ut si quis hominum hanc nostre confirmationis paginam ausu temerario infringere attemptauerit, perpetue excommunicationi subiaceat, nisi respiscat, et condignam satisfactionem persoluat. Acta sunt hec anno incarnationis dominice. M. C. L. XXXVIII.

Regnante domino Friderico uictoriosissimo romanorum imperatore. anno imperii eius. XXXV. anno autem ordinationis nostre XX. Testes huius. Johannes decanus nuxiensis, Godefridus. Gerardus. Bruno. Wogelo. canonici sancti quirini. et ministeriales beati quirini. Arnoldus. Rudolfus de Vdensheim. Theodericus de palude. et Alij quam plures. Ego uero Godefridus decanus in kempen, et pastor, uiso et perlecto priuilegio, duxi huius copie sigillum meum ad maiorem euidenciam apponendum.

Nach einer auf Pergament geschriebenen Kopie aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, Quirinstift zu Reuß Nr. 1. Das Siegel des Landbedienten der Christianität Sächtern und Pastors zu Kempen Godefried, des Ausfertigers der Kopie (war schon Landbedient 1805 und 1820 tot, s. Winterim und Nooren, Erzbiöcese Köln, IV, SS. 63 und 128), ist abgefallen.

15. Bk. bek., daß die Äbtissin Elisabeth von Bilich auf seine Bitten ein Gut ihres Klosters zu Gräfrath zur Stiftung eines Frauenklosters daselbst geschenkt und ihr Kloster durch einen Weinberg im Ellenberge, den sie aus eignen Mitteln erworben, für dasselbe entschädigt habe. — 1189.

Philippus dei gratia sancte coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus in christo fidelibus in perpetuum. Pium est et opere precium ut ea que pie et rationabiliter instituuntur perhenni memoria ad posterorum noticiam transmittantur. Notum sit ergo omnibus ad quoscunque presens pagina pervenerit quod tota animi intentione loca diuine religionis ampliare uolentes precibus et ammonitione sedula hoc ab elizabeth uilicensis cenobii abbatissa obtinuimus ut predium quod idem cenobium habebat in uilla greuerode ad instituendum ibi personas in femineo sexu religiosas in honorem sancte dei Genitricis pia oblatione donaret. Memorata igitur abbatissa tum nostris precibus tum amore diuino accensa cum plena totius capituli sui conuiuentia memoratum ad pios et predictos usus predium. ut sacer uidelicet in femineo sexu conuentus ibidem institueretur. liberrima deuotione filio uirginis et eius matri obtulit. Preterea huius predii alienationem per uineam in ellenberge suis sumptibus et laboribus propriis acquisitam suo monasterio ob hoc ipsum pia donatione tradendo copiose recompensauit. in tantum ut fratrum et sororum conuentus ex tunc eiusdem uinee usumfructum cum omni integritate perceperit. Hanc igitur donationem tam rationabiliter factam et tam piis usibus dedicatam approbare placuit et confirmare. et presentem paginam nostri sigilli impressione firmissime roboratam communire. ita ut terribili anathematis districtione feriendus sit quicunque hanc donationem uel institutionem uiolare uel infringere in posterum attemptauerit. Acta sunt hec anno incarnati uerbi. M. C. octogesimo nono. anno presulatus nostri XXI. regnante gloriosissimo romanorum imperatore Friderico. et filio eius romanorum rege Henrico. sub testimonio et presentia. B. maioris prepositi. A. maioris decani. L. bunnensis prepositi. G. prepositi s. Gereonis. B. prepositi de gradibus. W. capellarii. R. subdecani. J. coriepiscope. R. magistri scholarum. T. decani de gradibus.

P. magistri scholarum s. G. ceterorumque priorum Coloniensis ecclesie.

Aus der Urkunden-Abschriften-Sammlung im Kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. Original ebendasselbst, Gräfrath Nr. 2. Mit anhängendem rötlich braunem Siegel des Erzbischofs an rot-grüner Schnur.

16. Bk. bef., daß der Dompropst Bruno zur Zeit, als er Domcustos war, der Abtei Altenberg drei Mansen Kottland von dem Küstereihofe Buchheim geschenkt und der Abt des Klosters Goswin mit seinen Brüdern der Abtei gegen diese drei Mansen urbares Land eingetauscht habe, daß ferner derselbe Bruno der Abtei zwei Mansen ebendasselbst und später noch einmal 40 Morgen in Erbzins gegeben habe. — 1190. Aug. 17.

In nomine sanctę et indiuidę trinitatis. Philippus dei gratia sanctę Coloniensis ꝑcclesię humilis minister. omnibus christi fidelibus in perpetuum. Desiderabilem religiosorum uirorum pacem et requiem. pia sollicitudine tenemur amplecti. quorum uitam et conuersationem sicut inter alia uiuendi genera eminentiorem cognouimus. ita orationum suffragia. toti ꝑcclesię in consolationem et subsidium reseruari confidimus. Proinde ordinatam conuentionem quę inter uenerabilem fratrem nostrum. Brunonem. maioris domus in Colonia prepositum. et fratres Bergensis monasterii cum idem Bruno custos maioris ꝑcclesię esset. sollempniter habita est. ne in posterum dolo malo uel impiis cuiuspiam adinventionibus in questionem reuocetur. sicut est cęlebrata uerborum suffragio. ita munendam et roborandam duximus fidelis scripture testimonio. Qua in re tam presentis quam posterę etatis fidelibus innotescat. quod cum prefatus Bruno maioris ꝑcclesię custos esset. et ratione custodię suę curtem in Bücheim ad custodiam pertinentem possideret. idem Bruno prepositus et custos de consensu familię curtis et consilio. et conuentia totius conuentus maioris domus. bergensi monasterio tres mansos noualium ad predictam curtem pertinentium. iure proprietario perpetuo possidendos tradidit. et Gozwinus tunc eiusdem monasterii abbas. cum fratribus suis predictę curtis alios fertiles agros eidem curtis adiacentes contiguos et utiliores in commutationem predictorum trium mansorum perpetuo possidendos tradiderunt.

Consequenter etiam iam dictus Bruno alios duos mansos. prioribus tribus adjacentes. de quibus nec ipse nec aliquis ante ipsum custos. aliquid unquam commodi uel pensionis senserat. predicto monasterio ad annuam pensionem quinque solidorum et sex denariorum perpetuo possidendos tradidit. Postmodum uero resignante Reinaldo de Hûmere. XL. iornales. quos nomine feodi a manu custodis tenuerat. de quibus nichil plane preter seruitium hominii custodi soluebatur. iam dictus Bruno custos eosdem. XL iornales bergensi monasterio ad annuam pensionem. XXX. denariorum perpetuo possidendos tradidit. ita sane. ut solutis annuatim custodi maioris ꝥclesiꝝ predictis censibus. de cętero abbas et fratres predicti monasterii ab omni alio onere seruarentur indemnes. approbante omnes has traditiones comite Engelberto tunc eiusdem curtis aduocato. et filiis suis. Porro familia curtis sub obtentu fidelitatis. qua maiori ecclesiꝝ tenebatur astricta. constanter attestata est. quod conditio maioris ꝥclesiꝝ ex his contractibus melior efficeretur. Hanc igitur nostre attestationis paginam ad indemnitatem et commodum utriusque partis conscriptam. bergensi monasterio concessimus. et eam ad immortalem huius rei memoriam. sigilli nostri impressione signauimus. et ne aliquis in posterum prefatum monasterium in iam dictis possessionibus indebite fatigare uel molestare attemptet. sub horrendi anathematis uinculo districte interdiciamus.

Scripta et confirmata sunt hæc Colonię anno dominicę incarnationis. M. C. LXXXX. presentibus idoneis testibus. quorum nomina hic notata sunt. Brunone maioris ꝥclesiꝝ preposito. Adolfo maiore decano. Cunrado preposito xantensi. Lütthario preposito Bünnense. Godefrido prep. s. Gereonia. Theoderico prep. ss. apostolorum. Rudolfo maioris ꝥclesiꝝ secundo decano. Johanne choriepiscopo. Rudolfo summo magistro et ceteris eiusdem maioris ꝥclesiꝝ canonicis. et aliis quam pluribus clericis et laicis. Data per manum Ülrici cancellarii. XVI. kal. septembris.

Aus der Urkunden-Abſchriften-Sammlung im Kgl. Staatsarchive zu Düsselbort; Original ebendasselbst, Altenberg Nr. 11. Das sehr beschädigte und durch Roder angegriffene Original ist in zwei Stücke zerfallen; an dem einen hängen die gleichfalls sehr beschädigten Siegel des Erzbischofs, des Dompropstes Bruno und des Domkapitels.

17. Pp. bestätigt der Kirche von Cappenberg den Erwerb eines Gutes in Biringhausen von der Kirche in Glabbach und dem Nonnenkloster Wesel den kleinen Zehnten von dessen Hofe in Wesel und dem Hause Hersehamme.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Philippus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus. Nouerit fidelium christi uniuersital. quod Gladebacensis ecclesia quoddam predium in bikinchusen habuit. quod XX denariis annuatim persoluit. Quod quia Capenbergensi ecclesie contiguum fuit. et ad maiorem sibi utilitatem profuturum perspexit. datis Gladebacensibus ⁱⁱⁱ marcis. ipsum predium comparauit. Et ut hoc eo securius possideat. quo Gladebacensis ecclesia nullum de diminutis annuatim redditibus sustineat detrimentum. ipsum argentum ea conditione hinc inde datum et susceptum est. ut iam dicta ecclesia aliud inde predium emat quod in huius facti monumentum perpetuo possideat. Paci itaque et concordie ut[rus]que ecclesie studentes. cartam hanc conscribi fecimus. et sigilli nostri impressione signari. anathemati subicientes omnem hominem. qui factum hoc infringere temptauerit. Testes huius facti fuerunt. Herimannus Capenbergensis abbas. Johannes prepositus de Seflike. Godescalcus prepositus de Metherne. Herimannus prior de hemrode. et alij quam plures. Preterea quod fratres de Capenberg. et sanctimoniales de Wisele unum sunt in christo collegium. ad sorores Wiselenfes stilum uertamus. Itaque ad imitationem antecessoris nostri prioris Arnoldi archiepiscopi confirmamus sororibus Wiselenfis minutam decimam de ipsarum curti in Wisele. et de domo Hersehamme. statuentes et districte precipientes. ut de nutrimentis animalium in his duabus domibus nemo exactionem faciat. ne excommunicationis sententiam incurrat.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchive zu Münster, Cappenberg, Urk. Nr. 81. Das Siegel an Pergamentstreifen ist abgefallen.

VIII.

Godefried Hert zu Heinsberg und Blankenberg und sein Sohn Dietrich genehmigen unter Verzicht auf ihr Lehnsrecht die Schenkung der Brüder Nicolaus und Dietrich von Schivelbusch an das Cistercienser-Nonnenkloster zu Herchen, bestehend im Zehnten der Güter Schivelbusch, Hecken, Bruch und Dorf in der Pfarre Honrath. Datiert Blankenberg 24. August 1330.

(Original und zwei Transsumte.)

Mitgeteilt von Pfarrer **Jurheßen** in Rülheim am Rhein.

Universis ad quorum audientiam presens scriptum dinoscitur pervenire. Nos Godefridus dominus de Heynsberg et de Blankenberg notum facimus et tenore presentium reconoscimus publice profitentes, quod nos pro remissione nostrorum peccatorum et anime salutem¹⁾ Nycholayo necnon Theoderico fratribus de Schyvelbuch²⁾ concessimus et concedimus per presentes ac favemus, ut sua bona in parochia de Haynrode videlicet decimam eorum apud Schyvelbuch,³⁾ decimam apud Ecke, decimam apud Brojke⁴⁾ cum decima apud Vorste a nobis in feodum et pro feodo obtinentes in refectorium puellarum et monialium claustrum de Herg[ingen]⁴⁾ allodialiter dare possint libere et conferre, renunciantes postquam hoc peractum fuerit penitus nostro iuri feudali, ut nobis et eis cedat in remissionem nostrorum peccatorum necnon memoria nostri et nostrorum successorum in dicto claustrum per ipsas puellas in perpetuum habeatur. In cuius rei robur et testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum, rogantes Theodoricum nosnum primogenitum dilectum ut suum sigillum in singulum sui consensus et voluntatis presentibus apponat. Et nos The.⁵⁾ primogenitus domini de Heynsberg predicti ad instantiam et preces dicti domini patris nostri perdilecti ac mandatum nostrum sigillum in singulum nostri consensus prescriptorum et voluntatis hiis literis apponi fecimus ac in testimonium premissorum. datum Blankenberg anno domini M^o ccc^{mo} trecesimo die beati Bartholomei apostoli.

Mit anhängenden gut erhaltenen Siegeln des Edelherrn Godefried von Heinsberg und seines Erstgeborenen Dietrich.

¹⁾ Das Transsumt A. hat salute. ²⁾ Transsumt B. hat Schyvelbusch.

³⁾ Transsumt A. hat irrig broyle. ⁴⁾ Einige Buchstaben beschädigt. Transsumt A: hergingen; B: Herghingen. ⁵⁾ Die Transsumte haben: Theodoricus.

A. Bibimus des Dechanten Gerhard von St. Georg zu Köln, 21. August 1339.

Nos Gherardus decanus ecclesie sancti Georgii Coloniensis Universis presentia visuris et auditoris volumus esse notum, quod nos literam quandam nobis presentatam sub prima sui origine ac forma factam et sigillis domini Godefridi de Heynsberg et de Blankenberg ac Theodorici primogeniti sui sigillatam vidimus et de verbo ad verbum perlegimus tenoris infrascripti: (Folgt Abschrift). Qua litera visa et perlecta tamquam originali presentem literam ex ipsa transcriptam et exemplatam ad preces dictarum puellarum seu monialium dicti claustrum de Herginen nostro sigillo duximus sigillandam, ad evidenciam ampliozem. Datum et transscriptum seu exemplatum anno domini M^o ccc^{mo} trecesimo nono feria sexta post assumptionem beatae Marie virginis proxima.

B. Transjunt des Officials des Propstes zu Bonn, 11. November 1347.

Officialis praepositi Bunnensis. Universis hanc literam visuris et auditoris notum facimus quod literam veris sigillis nobilium virorum. quondam domini Godefridi, domini de Heynsberg et de Blankenberg ac domini Theodorici nunc comitis Lossensis¹⁾ eius primogeniti veris sigillis ut apparuit sigillatam in manibus nostris tenuimus et eam perlegimus de verbo ad verbum. cuius tenor talis est: (Folgt Abschrift). Et quia huiusmodi literam in nullo invenimus vitiatam, ipsam transscribi fecimus ad preces religiosarum personarum Abbatisse et conventus monialium de Herghingen ordinis Cisterciensis Coloniensis diocesis, et ut eidem transscripto fides adhibeatur, nostro sigillo officialitatis prepositure Bunnensis duximus sigillandum. Datum anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo septimo. ipso die[beati]²⁾ M[artini]³⁾ episcopi.

Das Transjunt A. hat die Siegel der Aussteller. An dem Transjunt B. ist das Siegel ab. Alle drei Urkunden sind aus dem Besitze des evangelischen Pfarrarchivs zu Honrath an das Staatsarchiv zu Düsseldorf übergegangen.

Herchen liegt bekanntlich an der Sieg. Das Kloster war 1247 durch Rechtild von Sayn gestiftet.

Ein Hofgut Vorst existiert unter diesem Namen im Kirchspiel Honrath nicht mehr.

Esde kann nur Hecken sein; die Höfe Großenhecken und Kleinhecken grenzen an Schivelbusch und Bruch. Es gibt im Kirchspiel Honrath auch Höfe des Namens „Eigen“, olim „Eichen“ (Großeigen, Kleineigen, Breideneichen). Dazu paßt aber weder die Lage, noch die Schreibart.

¹⁾ Dietrich führte seit 1336 von seinem mütterlichen Erbe auch den Titel eines Grafen von Loos oder Loen. ²⁾ Beschädigt. Zu lesen wahrscheinlich beati.

³⁾ Einige Buchstaben beschädigt. Zu lesen Martini.

IX.

Vereinsnachrichten.

1885.

Das Jahr 1885 war für die Entwicklung und Gestaltung des Vereins von großer Bedeutung. Da die Zahl der Mitglieder immer größer wurde und bereits das fünfte Hundert überschritten hatte, so trat das Bedürfnis nach einer Abänderung der Statuten und einer Vergrößerung des Vorstandes immer mehr hervor. Diesem Bedürfnis Rechnung tragend, genehmigte die Generalversammlung am 6. März die ihr vorgelegten Statuten und wählte zu Mitgliedern des Vorstandes, welcher nach §. 7 der neuen Satzungen aus 12 Personen bestehen soll, die Herren Billy Blank, Professor Dr. Creelius, August Frowein, Richard Garshagen jun., Professor Gebhard, August Keetman, Oberlehrer Lutsch, Emil Beyerbusch in Elberfeld, Gymnasialdirektor Dr. Henke, Max Albert Molineus, Adolf Werth in Barmen und Julius Peters in Nevigee.

Die Ämter des Vereines waren in folgender Weise verteilt:

Professor Dr. Wilhelm Creelius, Vorsitz.

August Frowein, stellv. Vorsitz.

Professor Wilhelm Gebhard, }
Adolf Werth, } Schriftführer.

August Keetman, Kassier.

Richard Garshagen, Münzwart.

Oberlehrer Otto Lutsch, Bibliothekar.

Die Steigerung der Zahl der Mitglieder hat auch in diesem Jahre erfreulicherweise angebauert, da 49 dem Vereine beitraten, während derselbe 16 durch Tod, Verziehen und Austritt verlor.

Leider entriß auch in diesem Jahre uns der Tod einige im öffentlichen Leben hoch angesehene Mitglieder: das langjährige Ehrenmitglied Sr. Königliche Hoheit den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern, die ordentlichen Mitglieder August de Weerth, Julius Korff und Dr. med. Robert Simons (17. November) in Elberfeld, Oberkonsistorialrat Ball in Koblenz, Freiherr von Elverfeldt in Düsseldorf und Hugo Troost in Südeswegen.

Der Bestand der Sammlungen vermehrte sich durch zahlreiche z. T. sehr wertvolle Schenkungen und Ankäufe derart, daß die Räume, in denen sie untergebracht waren, dieselben nicht mehr fassen, geschweige denn zur Entfaltung kommen lassen konnten. Schon hofften wir, die uns von der Stadt Elberfeld in Aussicht gestellten Räume baldigst in Benutzung nehmen zu können, als dieselben plötzlich für andere Zwecke in Anspruch genommen werden mußten. So sah sich denn der Vorstand genötigt, einige Zimmer zu mieten, in denen die Sammlungen wenigstens alle untergebracht werden konnten. Er fand solche in der Auerfußstraße zu Elberfeld zu einem mäßigen Mietpreise.

Regelmäßige Vorträge wurden in Elberfeld und in Barmen gehalten, während in Düsseldorf die regelmäßigen Sitzungen ausfielen. Die Vorträge wurden gehalten von den Herren Dr. Auler, Gymnasialdirektor Dr. Barbt, Professor Dr. Creelius, Baumeister Fischer, Professor Gebhard, Gymnasialdirektor Dr. Hente, Dr. Lobscheid, Pastor Schreiner, Adolf Werth.

Generalversammlungen fanden statt am 6. März in Elberfeld und am 2. Dezember in Barmen. Mit der letztern war eine Ausstellung von Wuppertthaler Portraits verbunden, welche zugleich eine Geschichte des Wuppertthals vorführte.

Das Stiftungsfest, zu welchem bereits umfangreiche Vorbereitungen getroffen waren, konnte leider wegen mannigfacher Hindernisse in der üblichen Weise nicht gefeiert werden. Geplant war ein Ausflug nach Arnsberg. Das zu diesem Zwecke durch Herrn Baumeister Fischer hergestellte Blatt ist dem gegenwärtigen Bande beigeheftet.

1886.

Auch in diesem Jahre hat der Verein manches Freudige und manches Traurige erfahren.

Mit Freuden war es zunächst zu begrüßen, daß die Sammlungen endlich in Räumen untergebracht werden konnten, die zwar ein Museum, auf dessen Errichtung das Streben des Vereins nach wie vor gerichtet sein muß, bei weitem nicht ersetzen, aber doch — vorläufig wenigstens — genügenden Platz zur Vergung derselben bieten. Im April fand der Umzug statt.

Eine Freude war es ferner für den Verein, konstatieren zu können, daß die Zahl der Mitglieder auch in diesem Jahre sich steigerte, indem 26 neue Mitglieder demselben beitraten.

Ebenso müssen wir der Freude Ausdruck geben darüber, daß die monatlichen Sitzungen fast regelmäßig abgehalten werden konnten und daß in denselben stets Vorträge gehalten wurden. Diese hatte der Verein in dem Jahre den Herren Professor Dr. Creelius, Direktor Dr. Henke, Pastor Schreiner und Adolf Werth zu verdanken.

Endlich mußte es uns mit Freude erfüllen, daß in diesem Jahre unter zahlreicher Beteiligung am 27. Juni das Stiftungsfest in Werden-Kettwig gefeiert und mit der am 1. December in Barmen stattgefundenen 3. Generalversammlung eine höchst interessante Ausstellung kulturhistorischer Gegenstände verbunden werden konnte.

Die mit der Feier des Stiftungsfestes vereinigte 2. Generalversammlung wurde in Werden abgehalten. Der Vorsitzende hielt den Festvortrag, während Herr Adolf Werth den Jahresbericht erstattete. Dank der Freundlichkeit des Herrn Pfarrverwesers Jägers durfte die Festversammlung die noch vorhandenen Schätze der alten Abtei zu Werden in Augenschein nehmen. Das Festmahl fand in Kettwig statt. Herr Baumeister Fischer hatte auch für diese Versammlung ein schönes Gedenkblatt gezeichnet, welches auf einer Seite Werden im Jahre 1580, auf der andern die Abteikirche in ihrer jetzigen Konstruktion und darunter das Schloß Landsberg darstellt und diesem Bande beigegeben ist.

Die erwähnte Ausstellung, um deren Zustandekommen Herr Adolf Werth sich besonders verdient gemacht hat, legte sowohl hinsichtlich der Bereitwilligkeit, mit der eine beträchtliche Anzahl wertvoller Gegenstände uns zur Verfügung gestellt worden war,

als auch hinsichtlich des regen Besuches erfreulicher Weise Zeugnis davon ab, daß sich unser Verein großer Sympathie im Wupperthal zu erfreuen hat. Bei der mit der Ausstellung verbundenen 3. Generalversammlung erstattete der Elberfelder Schriftführer den Jahresbericht, Herr Adolf Werth sprach über die Tendenz und die Anordnung der Ausstellung und der Vorsitzende hielt einen Vortrag über den Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Berg.

Doch auch das Traurige und Betrübende ist dem Vereine nicht erspart geblieben.

Der Tod hielt unter den Mitgliedern desselben leider wieder eine reiche Ernte. Es starben im Laufe des Jahres: die beiden Geschichtsschreiber und Ehrenmitglieder des Vereins Leopold Ranke (23. Mai) und Max Duncker (21. Juli), die korrespondierenden Mitglieder Staats-Archivare Endrulat (17. Februar) in Posen und Dr. Goede (23. Juni) in Weßlar, sowie die ordentlichen Mitglieder Robert Wichelhaus (20. Februar), Friedrich Wichelhaus (26. Februar), Julius Tillmann (23. Februar) in Elberfeld, Oberstlieutenant und Bezirkskommandeur von Loefen und Hugo Schuchard (18. Dezember) in Barmen, Notar Strauven (25. Sept.) in Düsseldorf, Friedrich Wilhelm Schumacher, Amtmann in Hattingen (25. Januar), Kommerzienrat Schröder (im Januar) und Hermann Evertsbusch* in Lennep, Bürgermeister Wirth in Hüdeswagen (16. November), Wehner in Wipperfürth, Buchhändler Paul Schrobsdorff (6. Januar) zu Düsseldorf. Außerdem ist zu verzeichnen, daß von denjenigen Mitgliedern, die bei der Gründung des Vereins beitraten, der Oberbürgermeister a. D. Dr. Lischke am 14. Januar 1886 zu Bonn verschieden ist. Auch von ihm geben wir einen Nekrolog.

Ein anderer Verlust traf den Verein dadurch, daß der um das Gedeihen desselben so hoch verdiente Schriftführer, Herr Professor Gebhard, zu Ostern einem ehrenvollen Rufe in die Leitung des Gymnasiums zu Detmold Folge leistete. So lebhaft der Verein an der allgemeinen Freude über das dem genannten Herrn gewordene große Vertrauen teil nahm, so sehr mußte er es bedauern, daß ihm die unersehbliche Wirksamkeit desselben entzogen wurde. In Anerkennung der bedeutenden Verdienste, die derselbe um den Verein sich erworben, ernannte ihn die Generalversammlung des 13. März zum Ehrenmitgliede.

An seiner Stelle wurde der Gymnasiallehrer Herr Dr. Karl Schmidt in den Vorstand gewählt; die durch das Los ausscheidenden Mitglieder desselben, Herr Billy Blank, Richard Garshagen, Oberlehrer Lutsch und Albert Molineus wurden durch Acclamation wiedergewählt. Herr Dr. Schmidt übernahm das Amt des Bibliothekars, während der bisherige Bibliothekar Oberlehrer Lutsch in das Amt des Schriftführers eintrat.

In derselben Generalversammlung wurde von dem Kassier Herrn Keetman die Rechnung vorgelegt und demselben Decharge erteilt.

Die Sammlungen des Vereins haben auch in diesem Jahre durch Geschenke und kleinere Ankäufe eine namhafte Vermehrung erfahren.

Mit einem günstigen Omen treten wir in das Jahr 1887 ein, indem allein für die Januaritzung 17 neue Mitglieder angemeldet sind, während die Zahl der für das Jahr Abgemeldeten 8 beträgt.

Retrologe.

Max Wolfgang Dunder,

einer westfälischen Familie entstammt, wurde am 15. Oktober 1811 zu Berlin geboren, als Sohn des Buchhändlers Karl Dunder. Er war der älteste von 4 Brüdern, von denen Alexander als Verleger, Hermann als 2. Bürgermeister von Berlin, Franz als Parlamentarier und Journalist bekannt geworden sind. Sorgfältig vorbereitet studierte er in Bonn und Berlin Geschichte und Philologie, machte sein Doktorexamen und wurde an der königlichen Bibliothek in Berlin angestellt. Während er mit der Umarbeitung der im Verlage seines Vaters erschienenen Becker'schen Weltgeschichte beschäftigt war, wurde er als Mitglied der Burschenschaft zur Untersuchung gezogen und durch Erkenntnis des Kammergerichts vom 4. August 1836 zu sechsjähriger Festungshaft verurteilt. Diese wurde auf sein Gnaden-gesuch vom König in sechsmonatliche Festungshaft verwandelt, die Dunder von Juli 1837 bis Januar 1838 in Köpenick abbüßte. Im Frühjahr 1839 ließ er sich nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten als Privatdozent in Halle nieder. Seine Neigung

Leider entriß auch in diesem Jahre uns der Tod einige im öffentlichen Leben hoch angesehene Mitglieder: das langjährige Ehrenmitglied Sr. Königl. Hoheit den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern, die ordentlichen Mitglieder August de Weerth, Julius Korff und Dr. med. Robert Simons (17. November) in Elberfeld, Oberkonsistorialrat Ball in Koblenz, Freiherr von Elverfeldt in Düsseldorf und Hugo Troost in Hückeswagen.

Der Bestand der Sammlungen vermehrte sich durch zahlreiche z. T. sehr wertvolle Schenkungen und Ankäufe derart, daß die Räume, in denen sie untergebracht waren, dieselben nicht mehr fassen, geschweige denn zur Entfaltung kommen lassen konnten. Schon hofften wir, die uns von der Stadt Elberfeld in Aussicht gestellten Räume baldigst in Benutzung nehmen zu können, als dieselben plötzlich für andere Zwecke in Anspruch genommen werden mußten. So sah sich denn der Vorstand genötigt, einige Zimmer zu mieten, in denen die Sammlungen wenigstens alle untergebracht werden konnten. Er fand solche in der Auerfchulstraße zu Elberfeld zu einem mäßigen Mietpreise.

Regelmäßige Vorträge wurden in Elberfeld und in Darmen gehalten, während in Düsseldorf die regelmäßigen Sitzungen ausfielen. Die Vorträge wurden gehalten von den Herren Dr. Auler, Gymnasialdirektor Dr. Bardt, Professor Dr. Crecelius, Baumeister Fischer, Professor Gebhard, Gymnasialdirektor Dr. Henke, Dr. Lobscheid, Pastor Schreiner, Adolf Werth.

Generalversammlungen fanden statt am 6. März in Elberfeld und am 2. Dezember in Darmen. Mit der letztern war eine Ausstellung von Wuppertthaler Portraits verbunden, welche zugleich eine Geschichte des Wuppertthals vorführte.

Das Stiftungsfest, zu welchem bereits umfangreiche Vorbereitungen getroffen waren, konnte leider wegen mannigfacher Hindernisse in der üblichen Weise nicht gefeiert werden. Geplant war ein Ausflug nach Arnsberg. Das zu diesem Zwecke durch Herrn Baumeister Fischer hergestellte Blatt ist dem gegenwärtigen Bande beigegeben.

1886.

Auch in diesem Jahre hat der Verein manches Freudige und manches Traurige erfahren.

Mit Freuden war es zunächst zu begrüßen, daß die Sammlungen endlich in Räumen untergebracht werden konnten, die zwar ein Museum, auf dessen Errichtung das Streben des Vereins nach wie vor gerichtet sein muß, bei weitem nicht ersetzen, aber doch — vorläufig wenigstens — genügenden Platz zur Bergung derselben bieten. Im April fand der Umzug statt.

Eine Freude war es ferner für den Verein, konstatieren zu können, daß die Zahl der Mitglieder auch in diesem Jahre sich steigerte, indem 26 neue Mitglieder demselben beitraten.

Ebenso müssen wir der Freude Ausdruck geben darüber, daß die monatlichen Sitzungen fast regelmäßig abgehalten werden konnten und daß in denselben stets Vorträge gehalten wurden. Diese hatte der Verein in dem Jahre den Herren Professor Dr. Creelius, Direktor Dr. Henke, Pastor Schreiner und Adolf Werth zu verdanken.

Endlich mußte es uns mit Freude erfüllen, daß in diesem Jahre unter zahlreicher Beteiligung am 27. Juni das Stiftungsfest in Werden-Kettwig gefeiert und mit der am 1. December in Barmen stattgefundenen 3. Generalversammlung eine höchst interessante Ausstellung kulturhistorischer Gegenstände verbunden werden konnte.

Die mit der Feier des Stiftungsfestes vereinigte 2. Generalversammlung wurde in Werden abgehalten. Der Vorsitzende hielt den Festvortrag, während Herr Adolf Werth den Jahresbericht erstattete. Dank der Freundlichkeit des Herrn Pfarrverwesers Jägers durfte die Festversammlung die noch vorhandenen Schätze der alten Abtei zu Werden in Augenschein nehmen. Das Festmahl fand in Kettwig statt. Herr Baumeister Fischer hatte auch für diese Versammlung ein schönes Gedenkblatt gezeichnet, welches auf einer Seite Werden im Jahre 1580, auf der andern die Abteikirche in ihrer jetzigen Konstruktion und darunter das Schloß Landsberg darstellt und diesem Bande beigegeben ist.

Die erwähnte Ausstellung, um deren Zustandekommen Herr Adolf Werth sich besonders verdient gemacht hat, legte sowohl hinsichtlich der Bereitwilligkeit, mit der eine beträchtliche Anzahl wertvoller Gegenstände uns zur Verfügung gestellt worden war,

als auch hinsichtlich des regen Besuches erfreulicher Weise Zeugnis davon ab, daß sich unser Verein großer Sympathie im Wuppertal zu erfreuen hat. Bei der mit der Ausstellung verbundenen 3. Generalversammlung erstattete der Elberfelder Schriftführer den Jahresbericht, Herr Adolf Werth sprach über die Tendenz und die Anordnung der Ausstellung und der Vorsitzende hielt einen Vortrag über den Herzog Johann Wilhelm von Jülich-Berg.

Doch auch das Traurige und Betrübende ist dem Vereine nicht erspart geblieben.

Der Tod hielt unter den Mitgliedern desselben leider wieder eine reiche Ernte. Es starben im Laufe des Jahres: die beiden Geschichtsschreiber und Ehrenmitglieder des Vereins Leopold Ranke (23. Mai) und Max Duncker (21. Juli), die korrespondierenden Mitglieder Staats-Archivare Endrulat (17. Februar) in Posen und Dr. Goede (23. Juni) in Wezlar, sowie die ordentlichen Mitglieder Robert Wichelhaus (20. Februar), Friedrich Wichelhaus (26. Februar), Julius Tillmann (23. Februar) in Elberfeld, Oberstlieutenant und Bezirkskommandeur von Loefen und Hugo Schuchard (18. Dezember) in Barmen, Notar Strauven (25. Sept.) in Düsseldorf, Friedrich Wilhelm Schumacher, Amtmann in Hattingen (25. Januar), Kommerzienrat Schröder (im Januar) und Hermann Evertsbusch* in Lennep, Bürgermeister Birth in Hüldeswagen (16. November), Wehner in Wipperfurth, Buchhändler Paul Schrobbsdorff (6. Januar) zu Düsseldorf. Außerdem ist zu verzeichnen, daß von denjenigen Mitgliedern, die bei der Gründung des Vereins beitraten, der Oberbürgermeister a. D. Dr. Lischke am 14. Januar 1886 zu Bonn verschieden ist. Auch von ihm geben wir einen Nekrolog.

Ein anderer Verlust traf den Verein dadurch, daß der um das Gedeihen desselben so hoch verdiente Schriftführer, Herr Professor Gebhard, zu Ostern einem ehrenvollen Rufe in die Leitung des Gymnasiums zu Detmold Folge leistete. So lebhaft der Verein an der allgemeinen Freude über das dem genannten Herrn gewordene große Vertrauen teil nahm, so sehr mußte er es bedauern, daß ihm die unerseßliche Wirksamkeit desselben entzogen wurde. In Anerkennung der bedeutenden Verdienste, die derselbe um den Verein sich erworben, ernannte ihn die Generalversammlung des 13. März zum Ehrenmitgliede.

An seiner Stelle wurde der Gymnasiallehrer Herr Dr. Karl Schmidt in den Vorstand gewählt; die durch das Los ausscheidenden Mitglieder desselben, Herr Willy Blank, Richard Garshagen, Oberlehrer Lutsch und Albert Molineus wurden durch Acclamation wiedergewählt. Herr Dr. Schmidt übernahm das Amt des Bibliothekars, während der bisherige Bibliothekar Oberlehrer Lutsch in das Amt des einen Schriftführers eintrat.

In derselben Generalversammlung wurde von dem Kassier Herrn Keetman die Rechnung vorgelegt und demselben Decharge erteilt.

Die Sammlungen des Vereins haben auch in diesem Jahre durch Geschenke und kleinere Ankäufe eine namhafte Vermehrung erfahren.

Mit einem günstigen Omen treten wir in das Jahr 1887 ein, indem allein für die Januaritzung 17 neue Mitglieder angemeldet sind, während die Zahl der für das Jahr Abgemeldeten 8 beträgt.

Retrologe.

Max Wolfgang Dunder,

einer westfälischen Familie entstammt, wurde am 15. Oktober 1811 zu Berlin geboren, als Sohn des Buchhändlers Karl Dunder. Er war der älteste von 4 Brüdern, von denen Alexander als Verleger, Hermann als 2. Bürgermeister von Berlin, Franz als Parlamentarier und Journalist bekannt geworden sind. Sorgfältig vorbereitet studierte er in Bonn und Berlin Geschichte und Philologie, machte sein Doktorexamen und wurde an der königlichen Bibliothek in Berlin angestellt. Während er mit der Umarbeitung der im Verlage seines Vaters erschienenen Beder'schen Weltgeschichte beschäftigt war, wurde er als Mitglied der Burschenschaft zur Untersuchung gezogen und durch Erkenntnis des Kammergerichts vom 4. August 1836 zu sechsjähriger Festungshaft verurteilt. Diese wurde auf sein Gnaden-gesuch vom König in sechsmonatliche Festungshaft verwandelt, die Dunder von Juli 1837 bis Januar 1838 in Köpenick abbüßte. Im Frühjahr 1839 ließ er sich nach Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten als Privatdozent in Halle nieder. Seine Neigung

zog ihn zur neueren Geschichte, aber auf den Rat von Johannes Schulze wandte er sich zur alten Geschichte und las auch Philosophie der Geschichte und Geschichte des Mittelalters. Schon nach wenigen Jahren wurde er zum außerordentlichen Professor ernannt. In diese Zeit fallen seine ersten größeren Veröffentlichungen: die „Origines Germanicae“ (1840) und „die Krisis der Reformation“ (1845); außerdem war er ein fleißiger Mitarbeiter der Allgemeinen (Hallischen) Literaturzeitung. Diesem wissenschaftlichen Leben entzog ihn die Bewegung des Jahres 1848. Er wurde vom Bezirk Halle in die deutsche Nationalversammlung gewählt, in welcher er sich dem rechten Centrum anschloß und für die Idee des preussischen Kaisertums eintrat. Nach dem Misserfolg der Bestrebungen der Nationalversammlung, dessen Gründe Dunder in der Schrift „Zur Geschichte der deutschen Reichsversammlung in Frankfurt a. M.“ (1849) erörtert hat, nahm Dunder an der Versammlung der erbtauerlichen Partei in Gotha Teil, deren Grundsätze er in der Schrift „Heinrich von Gagern“ verteidigte. Die oppositionelle Haltung, die er hier und in der Broschüre „Vier Monate preussischer Politik“ dem Ministerium Manteuffel machte, wirkte nachteilig auf seine Stellung als Professor. Gerade in dieser Zeit aber errang er seinen größten und andauernden Erfolg durch die Geschichte des Altertums, die von 1852 bis 1857 in 4 Bänden erschien und jetzt bereits in 7 Bänden in 5. Auflage herauskommt. Die Bedeutung des Werkes beruht darauf, daß Dunder zuerst in Deutschland die Forschungen der Orientalisten und Theologen, der Mythologen und Archäologen unter allgemeinen historischen Gesichtspunkten zusammengefaßt und in geschmackvoller Darstellung auch dem weiteren Publikum zugänglich gemacht hat. So groß auch der Erfolg dieses Werkes war, das im Einzelnen vielfach überholt, als Gesamtleistung unübertroffen ist, so gelang es Dunder doch nicht, in Preußen eine ordentliche Professur zu erlangen. Er folgte also 1857 einem Rufe als Professor an die staatswirtschaftliche Fakultät in Tübingen, wo er sich bald einen bedeutenden Wirkungskreis schaffte. Nach zwei Jahren zog man ihn unter dem Ministerium der „neuen Aera“ mit dem Titel eines Geh. Regierungsrates als Hilfsarbeiter in das preussische Staatsministerium, und bald darauf (1861) wurde er zum vortragenden Räte für die politischen Verhältnisse der Gegenwart bei dem Kronprinzen ernannt. Aus dieser Stellung schieb er 1867 und erhielt das Direktorium der preussischen Staatsarchive, in welchem Amte

er, zum Geh. Oberregierungsrat befördert, sieben Jahre thätig war. Dabei lag ihm namentlich die Einrichtung der Archive in den neu einverleibten Provinzen ob. Bedeutungsvoll wurde die Stelle für Dunder auch dadurch, daß er sich von nun an auch der neueren Geschichte und ihrer urkundlichen Erforschung zuwendete. Angeregt durch die Ereignisse der Gegenwart, die Einigung Deutschlands unter Preußen und den Krieg zwischen diesem und Frankreich, veröffentlichte er auf Grund urkundlicher Forschungen „Die Besitzergreifung Westpreußens“, „Eine Milliarde Kriegsentschädigung, welche Preußen an Frankreich bezahlt hat“, „Preußen während der französischen Occupation“ u. a. Dagegen fanden die Aufsätze „Friedrich Wilhelm II. und Graf Herzberg“, sowie die in den „Preussischen Jahrbüchern“ und den „Mitteilungen aus der historischen Literatur“ erschienenen Arbeiten über die Denkwürdigkeiten Hardenbergs neuerdings wegen ihrer apologetischen Richtung mehrfachen Widerspruch. Neben dieser literarischen Thätigkeit wirkte Dunder noch als Lehrer an der Kriegsakademie und als Mitglied der Akademie der Wissenschaften, die ihn nebst Sybel und Droysen mit der Herausgabe der Staatschriften und der politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen beauftragte. Der Kommission für die Veröffentlichung der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten“ gehörte Dunder ebenfalls an. Häufig erschien er auch in der Berliner historischen Gesellschaft, deren allmonatliche Versammlungen er durch eifrige Beteiligung an den Verhandlungen zu beleben pflegte, wobei er mit gleicher Sachkenntnis bald über den Simonischen Frieden, bald über den Ursprung des Kriegs von 1806 sprach. Noch im Juni 1886 beteiligte er sich mit jugendlicher Frische und staunenswertem Gedächtnis in einer solchen Sitzung an einer Besprechung über Tiberius und Sejan. Auf einer Reise nach dem Engadin starb er am 21. Juli 1886 in Bayreuth.

(Nach der in der Leipz. Illustr. Zeitung vom 14. August 1886, Nr. 2250, S. 178 erschienenen Lebensbeschreibung, welche P. B. unterzeichnet ist.)

Franz Friedrich Wilhelm Levin Ludwig Freiherr von Elberfeldt, geboren 13. August 1819 auf dem Gut Hove bei Wetter an der Ruhr, als Sohn des Freiherrn Ludwig und der Freifrau Friederike geborenen von Schwachenberg, besuchte 1838 und 1839 das Pädagogium zu Halle, wurde 4. November 1840 vorläufig auf die

Universität zu Bonn aufgenommen und 13. Januar 1841 immatrikuliert. Er besuchte Bonn bis zum 26. März 1842, darauf vom 7. Mai 1842 bis zum 8. April 1843 die Universität Berlin. Vom November 1844 bis zum Januar 1850 arbeitete er bei der Königlich-Preussischen Regierung zu Düsseldorf als Kandidat des Landratsamtes. Am 10. November 1840 war er zum aktiven Militärdienst bei der 3. Eskadron des Königl. 7. Ulanen-Regiments eingetreten, wurde am 1. Oktober 1841 als einjährig-freiwilliger Unteroffizier entlassen und 10. Oktober 1844 zum Sekonde-Lieutenant im 16. Landwehr-Regiment befördert. Vom November 1850 bis Februar 1851 fungierte er als Regiments-Adjutant beim 16. Landwehr-Cavallerie-Regiment, erhielt die unterm 16. Januar 1842 für die Landwehr gestiftete Dienstauszeichnung am 22. September 1858 und avancierte 14. September 1858 zum Premier-Lieutenant in demselben Regimente. Am 10. März 1860 wurde ihm der gewünschte Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt. Freiherr Levin Ludwig vermählte sich 3. Mai 1864 mit Freifrau Wilhelmine, einer Tochter seines Vatersbruders, des Freiherrn Alexander von Elverfeldt, Herrn zu Langen, die ihm zwei Söhne gebar, aber schon wenige Tage nach der Geburt des zweiten am 28. September 1868 zu Haus Martfeld starb. Das Kind lebte nur bis zum Januar 1869. Der ältere Sohn Ludwig (geboren 24. April 1865 zu Martfeld) wurde dem Vater am 3. Dezember 1882 unerwartet rasch zu Düsseldorf durch den Tod entzogen. So stand dieser ganz vereinsamt da, aber obwohl er schon seit Jahren leidend war, hielt er sich mit eiserner Energie aufrecht und blieb bis zu seinem Tode am 25. Mai 1885 unermüdlich thätig in der Verwaltung seiner ausgebreiteten Güter und Bergwerksanteile, und nur noch um so eifriger darauf bedacht, das Werk, das er lange hatte vorbereiten lassen, möglichst rasch beendet zu sehen: die Herausgabe der Urkunden seines Geschlechtes als Grundlage für eine darauf aufzubauende Familiengeschichte. Zur Teilnahme an diesem Werke hatte er sämtliche Agnaten herangezogen; er selbst aber war die Triebfeder des Ganzen: er suchte diejenigen Männer aus, welche den Stoff sammelten und die Ausarbeitung übernahmen oder die Zeichnungen fertigten, er begleitete es in allen seinen Phasen mit regster persönlicher Teilnahme. Erschienen ist davon das Urkundenbuch in zwei Teilen unter dem Titel „Geschichte des Geschlechtes der Freiherrn von Elverfeldt.“

Im Auftrage des Gesamthauses herausgegeben. Elberfeld. Kommissionsverlag der Babel'schen Buch- und Kunsthandlung (A. Martini & Grüttesien).“ Der Verewigte erlebte die Vollenbung des ersten Bandes und sah noch die Abzüge der ersten Bogen des zweiten Bandes. Die beiden Urkundenbände hat Herr Dr. Eduard Aanderheyden, Archivar der Fürstlich und Gräflich Hsenburgischen Gesamtarchive, zu Birstein im Bogelsberg, herausgegeben. Derselbe bereitet auch die zusammenhängende Geschichte der Familie vor, die bald nachfolgen soll. Der nunmehrige Senior des Freiherrlichen Hauses von Elverfeldt, Freiherr Ludwig von Willigt, hat nach dem Tode seines Stammveters die Oberleitung übernommen.

Die Freiherren von Elverfeldt entstammen dem Geschlechte von Heppendorf, aus welchem Hermann seit 1159 die Stelle eines erzbischöflichen Vogtes in Köln bekleidete. Diese ging auch auf seine Nachkommen über, zunächst seinen Sohn Gerhard und dessen Sohn Hermann II. Unter der Verwaltung des Vogtes standen 12 von den erzbischöflichen Höfen, darunter Elvervelde und Hilben (s. Zeitschrift des Berg. Gesch.-Vereins I. S. 228 f.). So kam es, daß während Hermanns II. ältester Sohn Gerhard II. Vogt in Köln wurde und ihm sein Sohn Rutger (seit 1256) in diesem Amte folgte, ein jüngerer Bruder Gerhards II., Arnold, mit dem Hofe Elvervelde belehnt wurde und von ihm den Namen annahm. Als Arnold von Elvervelde kommt er 1257 in einer Urkunde des Abts Alberto von Werden vor, worin ihm ein Burgmannlehen auf dem Hsenberg erteilt wird. In einem Vertrage, den der Stiftsvogt Rutger 1263 mit der Stadt Köln inbezug auf die Vogtei abschließt, setzt dieser ihn nebst anderen zum Bürgen und nennt ihn dabei seinen Ohm, Herrn Arnold von Elvervelde. Arnolds anhängendes Siegel trägt die Umschrift: S. Arnoldi advocati (Vogts) de Elvervelde. Den Lehnbesitz des Hofes Elvervelde vererbte er auf seinen Sohn Konrad und seinen Enkel Arnold II. Des letzteren Sohn Johann verkaufte 1366 die Herrschaft Elverfeld und ging nach Köln, wo seine Familie später ausstarb. Arnolds II. Bruder Burkhard erwarb 1311 den Zehnten in Herbede und 1313 die Vogtei Herbede vom Grafen Engelbert von der Mark. Von ihm stammen die sämtlichen heute blühenden Linien der Freiherren von Elverfeldt, deren eine noch im Besitze des Hofes Herbede sich befindet.

(Entnommen aus dem 2. Bande der Geschichte des Geschlechts der Freiherren von Elverfeldt.)

Bernhard Ferdinand Julius Endrulat,

geboren zu Berlin am 24. August 1828, empfing seine wissenschaftliche Vorbildung auf der dortigen königlichen Realschule, dem Joachimsthal'schen und dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, welches letztere er zu Ostern 1848 mit dem Zeugnisse der Reife verließ, um auf der Universität seiner Vaterstadt Philosophie und Philologie zu studieren. Nachdem im Frühjahr 1849 seine Studien durch häusliche Verhältnisse und die Ableistung seiner Militärpflicht bei der damaligen 4. Artillerie-Brigade in Erfurt unterbrochen worden und der Marsch seines Truppenteils nach Schleswig-Holstein ihn in die Kämpfe für die Unabhängigkeit der nordalbingischen Herzogtümer wider Dänemark hineingezogen hatte, blieb er auch nach dem Waffenstillstande vom 10. Juli 1849 in dem von ihm liebgewonnenen Lande, machte als Offiziersaspirant im 2. Holsteinischen Jägercorps den Feldzug von 1850 mit, kämpfte in der Schlacht bei Idstedt am 25. Juli und den Gefechten bei Düvenstedt am 8. August, bei Missunde am 12. September und bei Mülhorst am 31. Dezember desselben Jahres, ward sodann nach der Entwaffnung Schleswig-Holsteins durch die beiden deutschen Großmächte am 14. Februar 1851 aus seinen Militärverhältnissen entlassen und wirkte demnächst als Hauslehrer an mehreren Orten Holsteins, bis er im Jahre 1854 als Lehrer der Geschichte und deutschen Literatur nach Hamburg übersiedelte, hier hauptsächlich der Pracht'schen höheren Töchterschule seine Kräfte widmend und außerdem mit botanischen und entomologischen Studien sowie mit publicistischen Arbeiten beschäftigt. Im Mai 1864 vom Herzoge Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg nach Kiel berufen und mit der Leitung seines Preßbureau's betraut, kehrte er nach der Einverleibung der Herzogtümer an Preußen Ende 1866 zu seiner früheren privaten Wirksamkeit als Lehrer und Schriftsteller zurück, führte vom Frühjahr 1868 bis Dezember 1872 die Redaktion der „Isehoer Nachrichten“ und war von Januar 1873 bis gegen Ende 1876 zu Strassburg im Elsaß als Redakteur und Mitarbeiter dortiger sowie verschiedener angesehener Zeitungen Altdeutschlands thätig. Da er sich indessen mit den Verhältnissen am letzteren Orte, namentlich dem Verwaltungssystem des Oberpräsidenten von Moeller, nicht zu befreunden vermochte, trat er seinem Wunsche entsprechend am 7. Dezember 1876 als Aspirant bei dem königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf ein, wurde nach dreimonatlichem Probendienste endgültig in den Archiv-

dienst aufgenommen und am 1. April 1878 als Archivsekretär in Düsseldorf angestellt. Vom 1. Mai 1881 ab mit der kommissarischen Leitung des der preussischen Archivverwaltung neu unterstellten Reichskammergerichts-Archivs zu Wezlar betraut, erhielt er am 1. April 1882 daselbst die Anstellung als Staatsarchivar, in welcher Eigenschaft er sodann zum 1. Februar 1885 nach Posen an die Spitze des dortigen Staatsarchivs kam. Mit regstem Eifer im neuen Wohnorte seinen amtlichen Pflichten und zugleich der Begründung der den Interessen des Deutschlands vorzugsweise dienenden „Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen“ sich widmend, am 17. März desselben Jahres zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden dieser Gesellschaft und zum Redakteur ihrer Zeitschrift erwählt, wurde er in Folge eines rasch sich steigenden Herzübels am 17. Februar 1886 seinen irdischen Berufspflichten durch den Tod entrissen. Von Endrulat's zahlreichen kleineren und größeren Publikationen seien hier nur die erste Sammlung seiner „Gedichte“ (Hamburg, 1858), die zweite unter dem Titel „Geschichten und Gestalten“ (daselbst 1863), die Schriften „Ein Kaiserfest in Düsseldorf“ (daselbst 1878), „Das Corneliusdenkmal in Düsseldorf“ (daselbst 1879), ganz besonders aber das Siegelwerk unter dem Titel: „Niederrheinische Städteiegel des 12. bis 16. Jahrhunderts“ (Düsseldorf, 1882) hervorgehoben. Auch zu dieser Zeitschrift (vgl. die Artikel Bd. XVIII, S. 149—157 „die Düsseldorfer Stadterhebungsurkunde“ und Bd. XX, S. 101—116 „die rheinisch-westfälischen Praktikanten des Reichskammergerichts zu Wezlar“) und zu der von ihm redigierten Posener Zeitschrift (Bd. I, SS. 5—13, 506—512, 553—557) hat Endrulat Beiträge geliefert. Nach seinem Tode erschien eine Auswahl seiner „Gedichte“ (Posen, 1886, bei Jos. Solowicz) besorgt vom Archivar Dr. Warschauer und Ungedrucktes mit Gedrucktem vereinigend, als Denkmal der dichterischen Talente des begabten und liebenswürdigen Mannes.

(Nach dem Lebensabriffe von Dr. S. Ehrenberg in der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. II, S. 1—10, woselbst sich von S. 7 ab auch genaue Angaben über die literarische Thätigkeit Endrulat's finden.)

Karl Albert Hermann Wilhelm Rudolf Goede

war geboren 20. Juni 1852 zu Emmerich am Rhein, besuchte die Realschule zu Düsseldorf, welcher er im Herbst 1871 mit dem

Zeugnis der Reise verließ, und studierte darauf 3 Semester in Berlin hauptsächlich neuere Geschichte, Nationalökonomie, Philosophie, romanische und deutsche Literatur. Im April 1873 siedelte er nach Göttingen über, beschäftigte sich dort während eines Semesters mit Griechisch, Lateinisch und alter Geschichte und machte Anfangs September desselben Jahres, gemäß einer speziellen Ministerialverfügung, am dortigen Gymnasium sein Maturitäts-Examen in den genannten Fächern. Dann studierte er weiter, hauptsächlich mittelalterliche und neuere Geschichte und wurde in diesen Fächern und Nationalökonomie 24. November 1874 zum Doctor philosophiae promoviert. Seine Dissertation (erschieden im Kommissionsverlag von Jul. Buddeus in Düsseldorf) handelte über „die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland“. Im Sommer 1875 wandte sich G. nach Bonn und hatte hier Gelegenheit, sich Herrn v. Sybel vorzustellen, welcher, zum Direktor der Königl. Preuß. Staatsarchive berufen, ihn dem Staatsarchive in Düsseldorf zur probeweisen Beschäftigung überwies. Am 1. Dezember 1875 zum Hilfsarbeiter, vom 1. Januar 1876 an zum Archivassistenten ernannt, verblieb G. in Düsseldorf bis zum Oktober 1877. In dieser Zeit erschien von ihm „Das Großherzogtum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Napoleon Ludwig (M. DuMont, Köln 1877)“, sowie in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, Jahrgang 1876: „Zwei Adressen des Großherzoglich Bergischen Staatsraths an den Kaiser Napoleon und Joachim Murat“; in der Pflüchsen Monatschrift, Jahrgang 1877: „Präpekturberichte über die Stimmung der Bevölkerung im Großherzogtum Berg“; in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Jahrgang 1877, XII. S. 75—86: „Vier Spottgedichte auf den Erzbischof Truchseß Gebhard v. Waldburg“ und andere kleine Mitteilungen (a. a. O. S. 87—94). Während G. mit einer Arbeit über „die Prozeßgeschichte der Herzogin Jacobe von Jülich-Berg, geborenen Markgräfin von Baden“ beschäftigt war, wurde er zum 1. Oktober 1877 an das Staatsarchiv zu Schleswig unter Ernennung zum Archivsekretär versetzt. Ein kurzer Abriß der genannten Arbeit erschien 1878 in der Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde, XV. S. 281—302. In Schleswig entstand die Abhandlung „Brandenburgisch-dänische Beziehungen nach dem Rymweger Frieden im Jahre 1679“, in der letztgenannten Zeitschrift Jahrgang 1879 nebst Nachtrag dazu 1880 (XVI, S. 145—175, XVII,

S. 621—635), ferner der Artikel „Schleswig, geschichtlicher Teil“ in *Pierres Konversationslexikon* (6. Aufl.) XVI; der Aufsatz „Von Wien nach Konstantinopel. Ein deutsche Gesandtschaftsreise in die Türkei im Jahre 1700“ in der *Wochenschrift „Im neuen Reich“*, nebst einer Anzahl kleiner Mitteilungen und Aufsätze in derselben *Wochenschrift*, in der *Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte*, in *Pids Monatschrift*, in dem *Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit* (Jahrgang III, IV, VI), und in der *Allgemeinen Deutschen Biographie*. Im September 1880 auf seinen Wunsch nach Düsseldorf zurückversetzt, schrieb er seitdem „*Jérôme Napoleon und das Königreich Westfalen*“ für den Jahrgang 1883 der *Preussischen Jahrbücher* LI, S. 233—255 und mehrere andere Aufsätze über die französische Occupation für rheinische Zeitschriften, insbesondere für die *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* (vergl. 39. Heft S. 154—162: „Ein Beitrag zur Stimmung der Bevölkerung am Niederrhein“, 1797—1798; 42. Heft, S. 120—142: „Die Napoleonischen Plebiscite von 1802 und 1804 in den Rheinlanden“; 45. Heft, S. 149—152: „Das Plebiscit von 1804 in Köln“). In unserer *Zeitschrift* sind von ihm zuletzt 1883, Band XIX, S. 45—51: „Regulativ für die Verwaltung der Stadt Düsseldorf vom Jahre 1557“; 1884, Band XX, S. 33—40: „Drei Wiederläuferurkunden“ und daselbst S. 203—213 eine Zusammenstellung gedruckter rheinischer Chroniken veröffentlicht werden. Am 1. Februar 1885 zur kommissarischen Verwaltung des durch *Endrulat's* Verfehlung erledigten Staatsarchivariats zu *Wexlar* berufen und den 1. April desselben Jahres zum Staatsarchivar daselbst befördert, starb er dort am 23. Juni 1886, wenige Tage nach vollendetem 34. Lebensjahre.

(Teilweise nach Aufzeichnungen des Verstorbenen im Vereins-Album zusammengestellt.)

Julius Korff,

geboren 20. Februar 1815, war ursprünglich in der Fabrik von *Simons Erben* in *Elberfeld* beschäftigt, dann übernahm er Agenturen, und in den letzten Jahren seines Lebens leitete er, nach dem Tode seines Schwiegersohnes *Aug. Altmüller*, dessen Geschäft für seine Tochter und deren Kinder.

Karl Emil Lischke.

Der *Bereuigte* gehörte zu den ersten Mitgliedern, die unserm eben gestifteten *Geschichtsverein* beitraten, und sein Name ist der

erste in unserm Vereinsalbum. Es ist darum unsere Pflicht, seiner jetzt nach seinem Tode zu gedenken und ihm in der Öffentlichkeit ein Denkmal zu setzen, wenn er auch durch seinen Weggang aus unserer Stadt in den letzten Jahren nicht mehr in engerer Verbindung mit dem Vereine stand. Lischke war am 30. Dezember 1813 zu Stettin als Sohn des dortigen Kaufmanns Johann Gustav Lischke geboren, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und widmete sich nach bestandener Abgangsprüfung von 1831 bis 1834 in Berlin dem Studium der Rechte. Anfangs Oktober 1834 trat er als Auskultator bei dem Oberlandesgericht in Stettin ein, wurde 3. März 1840 Oberlandesgerichtsassessor und am 18. April 1845 von der Regierung zu Düsseldorf als Regierungsassessor übernommen, am 26. Juni 1850 zum Regierungsrat ernannt und am 1. November desselben Jahres bei der Regierung als Rat angestellt. Dieses Amt war jedoch nur von kurzer Dauer; denn bereits am 3. Dezember 1850 wurde Lischke an Stelle des Oberbürgermeisters v. Carnap für eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister von Elberfeld gewählt. Er trat deshalb aus dem Staatsdienste aus und wurde am 22. Januar 1851 durch den Regierungspräsidenten Freiherrn von Massenbach feierlich in sein neues Amt eingeführt. Am 18. Januar 1854 wurde ihm durch königlichen Erlaß der Titel Oberbürgermeister und die Befugnis zum Tragen der goldenen Amtskette verliehen. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode wählte ihn die Gemeindevertretung am 20. Mai 1862 aufs Neue einstimmig wieder, und mit der Allerhöchsten Bestätigung dieser Wahl erfolgte zugleich die Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat. Bald darauf, am 1. Juni 1863, ward er mit den Geschäften des königlichen Landratsamtes für den Stadtkreis Elberfeld beauftragt. Seine umfassende, nie rastende amtliche Thätigkeit, zu der sich noch eingehende naturwissenschaftliche Studien gesellten, erschöpften vor der Zeit seine Kräfte. Bereits im Sommer 1870 erlitt sein Gesundheitszustand eine heftige Erschütterung, und die Ärzte rieten ihm ernstlich, sich auf längere Zeit von den Geschäften zurückzuziehen, allein die Amtspflichten, welche der Ernst der damaligen Zeitverhältnisse ihm auferlegte, hielten ihn davon ab, sich den ärztlichen Ausprüchen zu fügen. Erst im Januar 1872 suchte er im südlichen Klima seine Gesundheit wieder herzustellen. Trotz mehrmonatlichen Aufenthaltes im Süden fand er nicht die erhoffte Genesung, bereits im August

erkrankte er aufs neue, und er mußte am 17. Oktober 1872 an die Stadtverordnetenversammlung die Bitte richten, zum 1. Januar 1873 seinen Eintritt in den Ruhestand zu genehmigen. Dieses geschah in der Sitzung der Stadtverordneten vom 25. Oktober desselben Jahres unter Ausspruch des Bedauerns über die Auflösung des amtlichen Verhältnisses, sowie des Dankes für die treue und erfolgreiche Amtsführung, welchen Gefühlen in einer Adresse an den Scheidenden Ausdruck gegeben wurde. Die hohe Begabung Wischke's, seine große Thätigkeit und sein steter Pflichteser in dem verantwortungsvollen Amte fanden auch an höchster Stelle Anerkennung. Ihm war der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, der Kronenorden 3. Klasse mit dem roten Kreuz am Erinnerungsbande und das Kreuz der Ritter des Hausordens von Hohenzollern verliehen worden. Die Stadt Elberfeld aber ehrte sein Wirken bei seiner Übersiedelung nach Bonn durch die am 30. Mai 1876 erfolgte Erteilung des Ehrenbürgerrechts. Von Bonn verlegte Wischke seinen Wohnsitz eine Zeitlang nach der Schweiz und Italien, lehrte aber später nach Bonn zurück, wo er am 14. Januar 1886 verstarb. — Wischke war ein im Kreise der Fachgenossen anerkannter Konchyliologe, der nicht nur eine bedeutende Konchyliensammlung besaß, die er später der Universität Bonn schenkte, sondern auch ein größeres Werk von hohem wissenschaftlichen Werte herausgab: „Japanische Meeres-Konchylien. Ein Beitrag zur Kenntnis der Mollusken Japan's, mit besonderer Rücksicht auf die geographische Verbreitung derselben. 3 Bände. Cassel 1869—1874“. Die Universität Bonn verlieh ihm deshalb bei ihrem Jubiläum die Doktorwürde.

(Aus dem Nekrolog in dem Täglichen Anzeiger zc.)

Karl Friedrich Wilhelm von Loefen,

geboren am 8. November 1835 zu Erfurt, trat am 27. April 1852 als Portepeefähnrich in's 31. Infanterie-Regiment und wurde am 11. Februar 1854 Sekonde-Lieutenant. Am 1. Juli 1860 ins neugebildete 3. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 71 versetzt, wurde er am 13. November desselben Jahres zum Premier-Lieutenant ernannt. Als solcher und Compagnie-Führer im Ersatz-Bataillon des Regiments machte er im Feldzuge 1866 am 27. Juni die Schlacht von Langensalza mit. Am 30. Oktober 1866 zum Hauptmann und Chef der 2. Compagnie ernannt, war es ihm ver-

gönnt, mit seiner Compagnie im Jahre 1870 und 1871 am Feldzuge gegen Frankreich teilzunehmen. In der Schlacht bei Sedan am 1. September 1870 im Dorfe Balan durch einen Gewehrschuß durch Hals, Genick und Schulterblatt schwer verwundet, kehrte er mit noch nicht geschlossenen Wunden zu seinem vor Paris stehenden Regiment zurück, traf am 30. November bei demselben in Enghien les bains — gegen Mittag — wieder ein und hatte das seltene Glück, an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr etwa, seine Compagnie ins Gefecht führen zu können. Es galt, das den preussischen Vorposten durch französische Übermacht entrissene Dorf Epinai les St. Denis wieder zu erobern, was nach verlustreichem Kampfe auch bis gegen 4 1/2 Uhr am Nachmittag gelungen war. Die 2. Compagnie hatte einen hervorragenden Anteil an dem glücklichen Ausgang des Gefechts und es wurde der Chef derselben für diesen Tag mit dem Eisernen Kreuze 1. Klasse ausgezeichnet, nachdem ihm für die Schlacht von Sedan im September bereits das Kreuz 2. Klasse verliehen war. Weitere Auszeichnungen für diesen Feldzug, der mit der Kapitulation von Paris sein Ende hatte, wurden ihm zu Teil durch Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse mit der Kriegsbekoration des Albrechtordens durch den König von Sachsen und des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 3. Klasse durch den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen. Am 22. März 1876 wurde von Loefen zum überzähligen Major ernannt und dem Infanterie-Regiment Nr. 71 zugeteilt, worauf der Fürst ihm die 2. Klasse des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes verlieh. Am 11. Januar 1877 erfolgte die Versetzung als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 8. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 57, am 25. April 1878 die Ernennung zum Kommandanten des Füsilier-Bataillons dieses Regiments. Am 11. Dezember 1880 wurde von Loefen unter Stellung zur Disposition zum Bezirks-Kommandanten des Reserve-Landwehr-Bataillons (Barmen) Nr. 39 ernannt und in dieser beim Ordensfest 1883 durch Verleihung des Roten Adler-Ordens 4. Klasse ausgezeichnet. Am 12. Januar 1884 wurde von Loefen zum Oberstlieutenant befördert. Der Berewigte nahm reges Interesse an den Bestrebungen des Vereins, er besuchte nicht nur (soweit es seine Geschäfte und seine Gesundheitsverhältnisse zuließen) unsere Sitzungen mit Teilnahme, sondern er hielt auch mehrere Vorträge aus der Kriegsgeschichte unseres Jahrhunderts und hatte noch andere in Aussicht gestellt.

(Nach der Einzeichnung des Berewigten im Vereins-Album.)

Leopold von Ranke.

Die einem Nekrolog gesteckten Grenzen würden lange nicht ausreichen, die Bedeutung eines Mannes, wie Ranke ist, auch nur annähernd in das rechte Licht zu setzen. Selbst zu einer gebrängten Übersicht über sein Leben und seine Werke fehlt es uns für jetzt noch an einzelnen Notizen. Wir behalten uns eine solche für den nächsten Jahrgang vor, können uns aber nicht versagen, die wenigen schlichten Worte hier mitzuteilen, die der Verewigte vor Jahren in unser Vereins-Album eingetragen hat: „Leopold Ranke, geboren 21. Dezember 1795 zu Wiehe in Thüringen, 1818 Oberlehrer am Gymnasium in Frankfurt an der Oder, seit 1825 Professor in Berlin, widmete sich in seiner Jugend klassischen und allgemeinen, in reiferen Jahren historischen Studien, die er noch immer fortsetzt.“ An seinem 70. Geburtstag wurde Ranke von König Wilhelm in den erblichen Adelsstand erhoben. Zur Devise des Wappens wählte er sich: labor ipse voluptas; am 13. Februar 1883, zum 50jährigen Jubiläum seiner Zugehörigkeit zur Akademie der Wissenschaften, verlieh ihm der Kaiser, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat, den Titel Excellenz. Mit Recht der größte Historiker des Jahrhunderts und einer der größten aller Zeiten genannt, starb er am 23. Mai 1886, fast fünf Monate nach vollendetem 90. Geburtstage.

(Vgl. hierzu die Gedächtnisrede auf Ranke von H. von Sybel, wieder abgedruckt in der „Historischen Zeitschrift“, Bd. 56 (N. F. 20) S. 463—481 und den Nekrolog im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, Nr. 122 vom 25. Mai 1886).

Paul Schrobbsdorff,

Sohn des verstorbenen Oberamtmanns Schrobbsdorff, wurde am 15. August 1838 zu Krane bei Brandenburg an der Havel geboren. Nachdem er seine erste Schulbildung durch einen Hauslehrer empfangen, besuchte er das Gymnasium zu Kogleben und bezog nach bestandenem Abiturienten-Examen 1856 die königliche Berg-Akademie zu Berlin, um sich dem höheren Bergfach zu widmen. Behufs Ableistung seiner Militärpflicht trat er, seine Studien unterbrechend, im April 1858 als Einjährig-Freiwilliger in das Kaiser Franz-Grenadier-Regiment Nr. 2 ein, machte in diesem Regimente den Feldzug 1870—1871 als Sekonde-Lieutenant der Reserve mit und blieb auch nach beendigtem Kriege (bis 1874) in diesem Reserveverhältnisse. Im Jahre

1859 hatte er seine bergwissenschaftlichen Studien auf kurze Zeit wieder aufgenommen, wandte sich jedoch noch in demselben Jahre, seiner Vorneigung folgend, dem Buchhandel zu. Nach genügender Ausbildung für diesen Beruf erwarb er 1872 die Gestewitz'sche Buchhandlung in Düsseldorf, welche nunmehr die Firma „Paul Schrobbsdorff's „Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung“ erhielt. 1875 wurde er mit einer Kollekte der Königlich Preussischen Klassen-Lotterie betraut, die er neben der Buchhandlung bis zu seinem am 6. Januar 1886 erfolgten Ableben beibehielt.

(Nach gef. Mitteilung der Witwe.)

Julius Hugo Schuchard,

geboren zu Barmen am 10. Februar 1825, besuchte die Stadtschule in Barmen bis zum 17. Lebensjahre und begab sich dann zu seiner kaufmännischen Ausbildung nach Brüssel, wo er eine zweijährige Lehrzeit in dem Handlungshause von Henry Rey aîné durchmachte. Nach Barmen zurückgekehrt, arbeitete er in dem Geschäfte seines Vaters — Joh. Heinr. Schuchard Sohn —, entschloß sich aber 1849 zur Übersiedelung nach Valparaiso, um dort ein eigenes Geschäft zu gründen. Er führte dies auch aus und errichtete 1851 im Verein mit Julius Grisar aus Antwerpen ein Importgeschäft unter der Firma Jul. Grisar, Schuchard & Co. — jetzt Schuchard & Co. — dem er auch nach der Rückkehr stets als stiller Gesellschafter angehörte. Im Jahre 1861 trat er die Heimreise nach Europa an und ließ sich 1871 wieder definitiv in seiner Vaterstadt nieder, wo er 6 Jahre als Stadtverordneter fungierte, seit 1878 den Vorsitz in der städtischen Krankenhausbildung führte und von 1875 ab Mitglied der Repräsentation der vereinigten evangelischen Gemeinde in Unterbarmen war.

(Nach der Aufzeichnung des Verewigten im Vereins-Album.)

Friedrich Wilhelm Schumacher,

geboren zu Frechen bei Köln im Jahre 1831, trat in einem verhältnismäßig jugendlichen Alter bei dem banaligen Amtmann des Amtes Hattingen, Pickedt, als Verwaltungsssekretär ein. Im Jahre 1863 wählte ihn die Stadt Hattingen zu ihrem Bürgermeister, eine Stellung, welche er bis zum Jahre 1873 bekleidete. Damals wurde er zum Amtmann des Amtes Hattingen ernannt, was er bis zu seinem Tode geblieben ist. Reges Pflichtgefühl, unermüdlicher Fleiß und unantastbare Rebllichkeit waren die Tugenden, die

den Verstorbenen während seiner ganzen Amtsthätigkeit zierten. Seine Verdienste um Stadt und Amt Hattingen waren auch so sehr von Allen anerkannt, daß es die allgemeinste Teilnahme erregte, als er nach sechswochentlichem Krankenlager in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar 1886, gegen 12 Uhr, entschlief. Auch ein reger historischer Sinn befeelte den Berewigten, so daß er schon frühe mit unserm Vereine in Verbindung stand und uns manche Notiz und Urkunde aus dem Hattinger Archive mittheilte.

(Nach dem Nekrologe in der Hattinger Zeitung vom 27. Januar 1886.)

Robert Simons

war am 14. August 1846 zu Elberfeld geboren als einziger Sohn des 1871 verstorbenen Fabrikbesizers Robert Simons, welcher letztere, ebenso wie seine Brüder, als Mitglied unserm Vereine angehörte (Zeitschr. VIII S. 235 f. 250). Nachdem er durch Privatunterricht vorbereitet war, wurde er zu Herbst 1856 in die Quinta des Elberfelder Gymnasiums aufgenommen, bestand zu Herbst 1864 daselbst die Abiturientenprüfung und studierte auf den Universitäten Bonn, Marburg und Halle Philologie, Naturwissenschaften und Medizin. Im Jahre 1872 promovierte er als Doctor medicinae unter Vorlage einer Dissertation über Krebskrankheiten. Nach seinem Studium lebte er in Elberfeld, wo er sich eine Zeitlang am politischen Leben mit großem Eifer und vieler Aufopferung von Zeit und Mühe beteiligte, namentlich bei Wahlen, und auch kirchliche Ehrenämter, wie die eines Scholarchen und eines Repräsentanten der reformierten Gemeinde verwaltete. Unserem Vereine schloß er sich sehr bald an, besuchte, soweit es ihm seine Zeit gestattete, gerne dessen Sitzungen. Seine Lieblingswissenschaft war die Zoologie, vorzugsweise das Studium der Schlangen und Eidechsen, über deren Lebensweise er vielfache Beobachtungen anstellte. An dem hiesigen naturwissenschaftlichen Vereine nahm er regen Anteil und gehörte von 1878—1881 einschl. dem Vorstande desselben an, meist als Vorsitzender. Hier erwähnte er in der Sitzung des 9. Juli 1879 zum erstenmal das Projekt der Errichtung eines Zoologischen Gartens in Elberfeld, an dessen Verwirklichung er sich selbst aufs Eifrigste beteiligte. In Druck erschienen von ihm folgende Abhandlungen und Mitteilungen:

1) Die grüne und die Mauer-Eidechse. In dem „Zoologischen Garten, Zeitschrift für Beobachtung, Pflege und Zucht der Tiere“. (Frankfurt 1876, S. 378.)

2) Ein Beitrag zur Kenntnis des Gardun (*Stellio vulgaris*). In derselben Zeitschrift 1877, S. 314—321.

3) Freundschaft zwischen Ratte und Steinkauz. Im Jahresbericht des naturwissenschaftlichen Vereins in Elberfeld VI (1884) S. 130 ff.

4) Zur Pflege von *Phrynosoma cornutum*. Daselbst S. 148 bis 154.

Carl Leopold Stranden,

geboren am 7. November 1814 zu Düsseldorf, widmete sich nach vollendeten Gymnasial- und Universitätsstudien der notariellen Laufbahn und fungierte als königlicher Notar successive zu Wermelskirchen, Mettmann und seit 1860 zu Düsseldorf. Neben dieser amtlichen Thätigkeit, aus welcher er nicht lange vor seinem am 25. September 1886 erfolgten Tode ausschied, befaßte er sich Jahrzehnte hindurch auf das angelegentlichste mit Studien zur Geschichte der Herzogtümer Jülich und Berg, insbesondere seiner Vaterstadt, deren Früchte in einer Reihe von Abhandlungen, größeren und kleineren Beiträgen in Fachzeitschriften und Zeitungen sowie in Vorträgen bei Versammlungen historischer Vereine der Provinz niedergelegt wurden. Wir erwähnen von seinen Publikationen hier nur die Schrift „Über künstlerisches Leben und Wirken in Düsseldorf bis zur Düsseldorfer Malerschule unter Direktor Schadow“ (Düsseldorf 1862, 55 S.), ferner die Aufsätze und Mitteilungen „Geschichte des Schlosses zu Düsseldorf von seiner Gründung bis zum Brande am 20. März 1872“ (in Sonderausgabe nach erstem Abdrucke im „Düsseldorfer Volksblatt“ erschienen), „Zwei Urkunden über den Bau der Abteikirche zu Altenberg“ (in den „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 28/29, 1876, S. 37—48), „Historische Nachrichten über Venrath“ (Zeitschrift des Bergischen Geschichts-Vereins X., 1874, S. 49—75), „Die Gefangennahme des Herzogs Wilhelm von Berg durch seinen Sohn, den Grafen Adolf von Ravensberg am 28. November 1403“ (daselbst XV., 1879, S. 227—40), und die im „Düsseldorfer Volksblatt“ (Jahrgang 1872, Nr. 35—107) gedruckte „Chronik von Düsseldorf“ in Regestenform, von dem Jahre 9 n. Chr. bis 1514 reichend und eine Vorarbeit gewissermaßen zu dem „Urkundenbuche der Stadt Düsseldorf“, das der Verewigte als eine seiner Lebensaufgaben betrachtete und dessen Manuscript nach bewirkter Fertigstellung hoffentlich der Öffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben wird. Auch

verfaßte Strauven landesgeschichtliche Artikel für die „Allg. Deutsche Biographie“ (vgl. z. B. Bd. IV, S. 329—332). Schließlich sei noch der Vorträge gedacht über die früheste Geschichte Düsseldorf's mit Beziehung auf die alten Pfarrsprengel einerseits von Kaiserswerth und andererseits von Bilk, wie über die historischen Mühlen- und Wassergerechtfame derselben Stadt, welche von Strauven im Zweigverbande des Bergischen Geschichts-Vereins daselbst successive gehalten worden.

Theodor Julius Tillmann,

geboren zu Elberfeld, widmete sich dem Kaufmannsstande und war viele Jahre, besonders als Reisender, thätig für das Geschäft Krugmann und Haarhaus, zuletzt Theilhaber an demselben, erst kurz vor seinem Tode zog er sich daraus zurück. Um das Kunstleben und das Gemeinwohl seiner Vaterstadt machte er sich vielfach verdient. Er war langjähriges Vorstandsmitglied und Ehrenvorsitzender der Elberfelder Liedertafel, die in ihm einen bewährten, einsichtsvollen Förderer besaß; er war Mitbegründer der Turngemeinde; er gehörte der Handelskammer seit 1874 ununterbrochen an und nahm an den Verhandlungen derselben stets den lebhaftesten Theil. Das Wachstum und die Leistungen des Hartvereins waren in hervorragendem Maße seiner Arbeit zuzuschreiben, seine Opferwilligkeit machte es möglich, die neuen Hartanlagen in Angriff zu nehmen und fertig zu stellen, noch zuletzt war er stellvertretender Vorsitzender des Vereins. Nicht minder bemühte er sich durch persönliche Opfer, die er brachte, und durch seine rüstige Thätigkeit nach allen Seiten hin, daß der Bau des neuen Theaters zustande kam, viele Jahre gehörte er dem Vorstande des Theatervereins an. Nach schweren Leiden starb er am 23. Februar 1886.

August de Weerth

war am 30. Oktober 1832 zu Elberfeld geboren, als Sohn des Rittergutsbesizers und Rentners Friedrich August de Weerth, dem wir in unserer Zeitschrift XV, S. 266 einen Nekrolog gewidmet haben. Dort ist auch in kurzer Übersicht die Geschichte der Familie gegeben, welcher der Verstorbene angehörte. Derselbe besuchte das hiesige Gymnasium, bestand im Herbst 1851 die Reiseprüfung und studierte in den folgenden Jahren bis 1853 zu Heidelberg und Berlin die Rechtswissenschaft. Im Jahre 1858 ging er zum kaufmännischen Fache über und begab sich zur Erlernung der Handels-

wissenschaft nach Hamburg. Von dort lehrte er in seine Vaterstadt zurück und gründete 1861 ein Bankgeschäft unter der Firma Aug. de Weerth & Comp., welches im Dezember 1871 in die Bergisch-Märkische Bank verwandelt wurde, ein Geschäft, das nicht allein in Elberfeld, sondern auch im ganzen Lande und weit über dasselbe hinaus sich eine geachtete Stellung erworben hat. Der Berewigte bekleidete darin die Stellung eines aus dem Verwaltungsrate in die Direktion Delegierten und die Stelle des Vorsitzenden der Direktion. Auch die Bergisch-Märkische Bank in Düsseldorf, welche 1874 aus dem früheren Geschäfte Baum, Boebdinghaus & Comp. hervorging, stand unter seiner Leitung. Im Jahre 1877 wurde August de Weerth durch die erste Wählerabteilung in das Stadtverordnetencollegium von Elberfeld berufen und nach Ablauf der sechsjährigen Amtsthätigkeit wieder gewählt. Seit 1878 gehörte er auch durch Wahl der Stadtverordneten der Verwaltung der städtischen Sparkasse und dem Kuratorium der höheren Töchterschule an. Außer diesen städtischen Ämtern versah der Berewigte verschiedene Ehrenstellen in anderen Instituten, Vereinen zc. Seit Bestehen der Vaterländischen Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft (1871) war er Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates derselben und seit einiger Zeit Vorsitzender des letzteren. Mitbegründer der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft war er seit 1872 Vorsitzender ihres Aufsichtsrates; später trat er an der Stelle seines 1879 verstorbenen Vaters in die Direktion der Vaterländischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und gieng im Oktober 1882, als das neue Statut in Kraft trat, in den Aufsichtsrat über, dessen Vorsitzender er wurde; 1880 trat er in die Direktion der Vaterländischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft über. Auch an dem kirchlichen Leben der reformierten Gemeinde nahm er Anteil: seit 1875 war er ununterbrochen Mitglied der Gemeindevertretung. Eine reiche Thatkraft wohnte dem Berewigten inne; Alles, was er erfasste, führte er mit klarem Blicke und besonnener Ruhe durch. Dabei war er ein Mann von versöhnlicher Gesinnung; sein Rat und seine Anschauung hat auf manchen Entschluß und Beschluß hingewirkt, der von gutem Erfolg begleitet war. Das Interesse, das August de Weerth auch an unserem Verein und dessen Bestrebungen nahm, haben wir schon in unserer Zeitschrift XX S. 216 anerkannt.

(Nach dem Nekrolog in der „Elberfelder Zeitung“.)

Benjamin Friedrich Wichelhaus,

geboren zu Elberfeld 9. Oktober 1801, wurde seit 1813 in der Knabenanstalt zu Neuwied ausgebildet, welcher damals aus vielen Teilen Deutschlands und des Auslandes, besonders auch von Ruppenthaler Vätern, mit Vorliebe Knaben zur Erziehung zugeführt wurden. Nachdem dann Wichelhaus noch einige Jahre zu Hause Privatunterricht genossen und im Auslande die kaufmännischen Lehrjahre durchgemacht hatte, trat er 1827 in das von seinem Vater 1790 begonnene Bankgeschäft (Firma Joh. Wichelhaus Pet. Sohn) in Elberfeld, dem er bis zu seinem Tode angehörte. Von 1830 bis 1870 war er, außer der statutgemäßen Unterbrechung, Mitglied der Repräsentation der reformierten Gemeinde und innerhalb dieser Jahre Scholarch, Provisor und Ältester; ferner Provisor der städtischen Armenverwaltung, Mitglied der städtischen Schulkommission, Stadtrat und Kassier der Bergischen Bibelgesellschaft. Später nötigte ihn zunehmende Schwerhörigkeit, jeder öffentlichen Wirksamkeit in Versammlungen zu entsagen.

(Nach den Aufzeichnungen des Verewigten im Vereins-Album.)

Robert Wichelhaus,

Sohn des vorgenannten Benjamin Friedrich Wichelhaus, geboren 4. November 1836 zu Elberfeld, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt, bestand darauf die kaufmännische Lehre und hielt sich zu seiner weiteren Ausbildung mehrere Jahre in Frankreich und England auf. Von dort zurückgekehrt trat er in das elterliche Geschäft ein, an dessen Leitung er seit 1865 beteiligt war. Seiner militärischen Dienstpflicht genügte er als Einjähriger im Königs-Husarenregiment Nr. 7 in Bonn. Die Feldzüge der Jahre 1866 und 1870/71 riefen ihn wieder unter die Fahne, während des letzteren wurde er zum Premier-Lieutenant befördert und führte in der Landwehr-Cavallerie eine Munitionskolonnen. Als Auszeichnung wurde ihm das Eisene Kreuz zu teil. Früher schon war er in vielen städtischen und sonstigen Ehrenämtern thätig. Seit 1861 Mitglied der reformierten Gemeinde-Repräsentation war er 1866 und 1867 Kirchmeister. Der Verwaltung der städtischen Sparkasse gehörte er seit 1863 an. Im November 1868 wählte ihn die I. Wählerabteilung zum Stadtverordneten, diese Stellung hat er bis zum Herbst 1885 eingenommen, als er seines Lebens wegen eine Wiederwahl ablehnen mußte. Er gehörte dabei verschiedenen Kommissionen an, so der

städtischen Finanzkommission und der Kommission zur monatlichen Prüfung der Stadtkasse. Seit 4. Januar 1861 war er als Armenpfleger thätig und vertauschte diese Stellung am 21. November 1882 mit der eines Vorstehers des 2. Bezirks. Er gehörte demnach zu den Jubilaren der städtischen Armenverwaltung. Ferner war er Vorsitzender der Direktion des städtischen Armenhauses, sowie vom 5. Januar 1875 bis Ende 1882 der Direktion der städtischen Anstalt für epidemische Krankheiten; lange Zeit gehörte er auch dem Kuratorium der städtischen höheren Töchterschule an. Alle diese Ämter verwaltete er mit außergewöhnlicher Sachkenntnis, einer nachahmenswerten Pflichttreue und seltenen Bescheidenheit. Seine Würden hat er nie zur Schau getragen: je mehr ihn seine Mitbürger auszeichneten durch stets erneute Beweise ihres Vertrauens, um so anspruchsloser übernahm er die ihm übertragenen Ehrenpflichten. Gemeinsinn und Menschenliebe ließen ihn seine Kräfte dem öffentlichen Wohle widmen. Auch wir mußten ihm dankbar dafür sein, wie er der Entwicklung unseres Geschichtsvereins mit Teilnahme folgte und in unsern Versammlungen erschien, soweit es nur seine so vielfach in Anspruch genommene Zeit ihm erlaubte. In den letzten Jahren seines Lebens kämpfte er ein schweres Leiden mit großer Festigkeit nieder und hat bis zur letzten Minute seinem Berufe gelebt: mitten in seiner geschäftlichen Thätigkeit hat ihn der Tod am 20. Februar 1886 in der zehnten Vormittagsstunde im Geschäftszimmer ereilt. Er hat nie ermüden (noch am Abend vor dem Todestage wohnte er einer Sitzung des Presbyteriums bei), so lange es ihm seine erst in der letzten Zeit mehr der Schonung bedürftigen Kräfte gestatteten, diese dem Dienste seiner Mitbürger gewidmet; erfüllt von echter Humanität bezeugte er hoch und gering gleiche Liebenswürdigkeit und freundliches Entgegenkommen; ein Gentleman vom Scheitel bis zur Sohle, geraden, aufrichtigen, zuverlässigen Sinnes hat er sich die dauernde Hochachtung und Liebe seiner Mitbürger in hohem Grade erworben.

(Nach den Aufzeichnungen im Vereins-Album und dem Nekrolog der Elberfelder Zeitung vom 20. Februar 1886.)

Julius Wilhelm Wirth,

geboren am 6. November 1809 zu Denklingen im Kreis Waldbrohl, Sohn des Advokaten und Notars Dr. jur. Wilhelm Gottfried Wirth und einer Tochter des Kaufmanns Habernickel aus Remscheid, wurde

am 3. August 1836 zum kommissarischen Bürgermeister der Kreisstadt Wipperfürth ernannt und am 10. August ins Amt eingeführt und später definitiv bestätigt. In dieser Stellung verblieb er bis 1851; er hat namentlich in den unruhewollen Jahren 1848—1851 in Treue für König und Vaterland fest auf seinem Posten gestanden und unter eigener Lebensgefahr niemals gewankt. Am 30. Mai 1851 folgte er dem Rufe der drei Gemeindevertretungen von Hüdeswagen, die ihn einstimmig zum Bürgermeister gewählt hatten, welche Wahl am 3. Mai bestätigt worden war. Nach der Einführung der Städteordnung vom 15. Mai 1856 und Ablauf der Wahlperiode trat am 14. Juli 1863 getrennte Verwaltung für die Gemeinden ein und Wirth verblieb Bürgermeister der größeren über 6000 Seelen zählenden Landgemeinde. Nach allen Seiten hin entwickelte er den regsten Eifer und bewies große praktische Einsicht, die in den verschiedensten Richtungen sich mit Erfolg bethätigte und für das Wohl der Gemeinden die günstigsten Resultate erzielte. Nachdem er noch in körperlicher und geistiger Frische sein 50jähriges Jubelfest gefeiert hatte, raffte ihn der Tod nach kurzem Krankenlager hin.

X.

Aus den Jahresberichten der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Anschließend an das bezüglich der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde im 17. Bande dieser Zeitschrift, Jahrgang 1881, S. 246—258 Mitgeteilte lassen wir nachstehend zur Vergegenwärtigung des Standes der Arbeiten der Gesellschaft Auszüge aus den Jahresberichten derselben seit 1882 folgen.

A.

Aus dem zweiten Jahresberichte, d. d. Köln, 20. Dezember 1882.

1. Weistümer. Als Vorarbeit für die von Professor Loersch und Professor Creelius übernommene Ausgabe der Rheinischen Weistümer wurde unter Leitung von Dr. Lamprecht durch jüngere Kräfte ein Verzeichnis der an den verschiedensten Stellen zerstreut gedruckten Weistümer zusammengestellt und von den Leitern der Ausgabe und andern Mitgliedern des Gelehrtenauschusses revidiert und ergänzt.¹⁾

Für die zunächst in Angriff genommene Sammlung der Erier'schen Weistümer, geleitet von Professor Loersch, kam es vor allem darauf an, die außerordentlich große Zahl der aus dem Gebiete des vormaligen Kurstaats stammenden, zum größten Teile noch ungedruckten Stücke, welche das Königliche Staatsarchiv zu Coblenz aufbewahrt, zu verzeichnen und, soweit nötig, abzuschreiben.²⁾

2. Urbare. Von den beiden Abteilungen der Rheinischen Urbare oder Heberegister ist die erste, welche die Erzdiözese Erier

¹⁾ Das weit über 1000 Nummern umfassende Verzeichnis (ein Heft gr. 8° von 90 Seiten nebst Orientierungskarte) ist gleichzeitig mit dem Jahresberichte den Patronen und Mitgliedern der Gesellschaft zugestellt worden.

²⁾ Die betreffenden Arbeiten sind demnächst von Mitte April bis Mitte September 1883 von Dr. Hermann Forst, jetzt Archivhülfsarbeiter zu Düsseldorf, darauf von Dr. Baer in Coblenz ausgeführt worden.

umfassen soll, vorläufig zurückgestellt worden, die zweite Abteilung, für die Erzdiözese Köln, übernommen von Professor Dr. Creelius in Elberfeld, dagegen im Vorschreiten begriffen. Die Bearbeitung faßt die älteste Klostergründung in ihrer geschichtlichen Entwicklung in's Auge. Die frühesten und vollständigsten Heberegister am Niederrhein sind von dem Kloster Werden (gestiftet um 800) erhalten. Von ihnen erstrecken sich gerade die ältesten über den weitesten Raum. Denn der h. Lindger, anfangs noch zweifelhaft darüber, wo er sein Kloster gründen sollte, erwarb in seiner Heimat, dem niederländischen Friesland, in den angrenzenden niederfränkischen Gauen, sodann auf dem linken Rheinufer und zuletzt an der Ruhr durch Schenkung und Kauf Grundbesitz, bis er sich für eine klösterliche Stiftung in der letzteren Gegend entschloß. Hierauf hatte er als Bischof von Münster hinreichend Gelegenheit, denselben in Westfalen großen Besitz zu verschaffen. Über alle diese Gegenden erstrecken sich nun die ältesten Heberegister aus dem 9. bis 11. Jahrhunderte, die Lacomblet im „Archiv für die Geschichte des Niederrheins“ (Bd. III) veröffentlicht hat, leider indes unvollständig und einer für wissenschaftliche Zwecke durchaus unzulänglichen Weise, da namentlich dort eine Untersuchung über den Charakter der handschriftlichen Überlieferung, der von wesentlicher Bedeutung ist, ganz fehlt. Die Hinzuziehung des Originals, eines in Pirschleder roh zusammengehefteten Bandes, läßt aber für eine Reihe von Registern doppelte Aufzeichnungen erkennen, die der Zeit nach so nahe an einander grenzen, daß zum Teil noch dieselben Pflüchtigen in beiden vorkommen. Die neue Ausgabe muß diese einzelnen Bestandteile vollständig von einander sondern und nach chronologischen und topographischen Gesichtspunkten wiedergeben. Dagegen wird sie zwei andere Traditionsguppen übergeben: einen Band, der sich dem ersten unmittelbar anschließt und gleich diesem aus einzelnen, von einander unabhängigen Aufzeichnungen besteht und größtenteils nur Ostfriesland und das mit Werden in Personalunion stehende Kloster Helmstädt berührt (von Prof. Creelius schon 1864 publiziert). Die selbständige Stiftung Helmstädt gehört nicht in den Rahmen der Rheinischen Urbar-Edition, die ostfriesischen Register bedürfen keines neuen Abdrucks, weil sie in E. Friedlaender's Ostfriesischen Urkundenbuche (Bd. II, Anhang A, S. 767—81) nach den Originalen mitgeteilt worden sind. Wol aber werden die das friesische und salische Niederland betreffenden Register aufzunehmen sein, weil sie sich noch auf das Rheinland beziehen und eine ausreichende Behandlung bisher nicht erfahren haben. Ferner aber berühren sich die Aufzeichnungen über die Einkünfte in Westfalen so vielfach mit dem rheinischen Frankenland, daß auch sie hineingezogen werden müssen. Zu den ungenügend gedruckten Materialien dieser Art tritt eine ansehnliche Fülle gar nicht gedruckter, so daß die Ausgabe reiche neue Belehrung verspricht. Die Sammlung und Bearbeitung bedarf nur noch einer letzten Revision.

3. Aachener Stadtrechnungen. Die Herausgabe der Rechnungen der Reichsstadt Aachen, von Professor Loersch zu Bonn über-

nommen, ist insoweit vorbereitet, als die Abschriften der im Stadtarchive leider nur lückenhaft vorhandenen Rechnungen des 15. Jahrhunderts gefertigt worden und die sprachliche und sachliche Bearbeitung der Texte begonnen hat. Die erneute Vergleichung der bereits gedruckten Rechnungen des 14. Jahrhunderts mit den Originalien und die Ergänzung der vielen in der Laurent'schen Ausgabe vorhandenen Lücken steht in Aussicht.

4. Das Buch Weinsberg. Die fortgesetzte Beschäftigung mit dem Buche Weinsberg, dessen Edition Dr. Höhlbaum übernommen, ist von durchgreifender Bedeutung für die richtige Wertschätzung des viel genannten, aber wenig erfakten Werkes gewesen. — Was sich in den tausenden eng beschriebener Blätter entrollt, sind die Äußerungen eines engherzigen Lebens; es fehlen die Spuren eines Strebens nach idealen Gütern und für das Wohl Anderer, der Knabe wie der Mann erwehrt sich tieferer Gedanken; angesichts einer großen Umwälzung in Staat und Gesellschaft beschränkt er sein Wissen und seinen Glauben auf die engen Grenzen eines selbstzufriedenen, eiteln, indolenten Bürgers, dem das eigene Behagen das höchste ist. Aber falsch wäre es, das Werk deshalb zu verwerfen und von dessen Herausgabe abzustehen. Denn das Leben dieses Mannes von mittlerem Maße ist gewissermaßen der Typus des Durchschnittsbürgers der Zeit in mancher weit berühmten Stadt des Reichs. Indem man das Lebensbuch Weinsbergs aufschlägt, liest man das Leben des kölnischen Bürgers aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ein lehrreiches Bild aus der Periode weltbewegender Geisteskämpfe, freilich ein Bild ohne Wärme und Tiefe.

Die Edition wird aus dem ersten Buch der Chronik, der Luventus (1518—1578) das wiedergeben, was die Laufbahn des Schriftstellers, eines angesehenen Mannes, klar in das Licht stellt. Von dem reichen Beiwerk verdient der Teil die Herausgabe, welcher aus dem engen Kreise der persönlichen Erlebnisse in den weiteren des städt kölnischen Bürgertums hinübergreift, durch Bemerkungen über Vorgänge wie über Zustände, sowie auch das, was der Verfasser hier und da über die Dinge außerhalb Kölns meldet. Die Vorarbeiten für die Einleitung umfassen einen Rückblick auf die Geschichte der Familie des Verfassers und einen Ausblick auf die Zustände Kölns in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

5. Die Schreinskarten von Köln. Die Bearbeitung, welche Dr. Robert Doeniger unter Dr. Höhlbaums Leitung übernommen hat, beschränkt sich auf die ältesten Karten, die als die wichtigsten Beiträge zur städtischen Verfassungsgeschichte und dabei als Unterlage für eine Topographie der Stadt Köln aufzufassen sind, vom ersten Viertel des 12. Jahrhunderts ab bis in die ersten Decennien des 13. Jahrhunderts hinein. Die betreffenden Materialien aber sollen vollständig, nach den Karten der Marktgebiete und der altstädtischen Parochialbezirke, wiedergegeben werden, insbesondere auch die Texte der Sildenkarte, der Bürgerverzeichnisse und des Stadtbuchs (Schöffenschreins). Zu ihrer Ergänzung dienen wie für den Bearbeiter so für den Benutzer der Ausgabe

Register, die den Stoff nach allen Seiten erschließen, die Bewohnerchaft Alt-Kölns genau feststellen und die zahlreichen Personen, die in den Rechtsgeschäften thätig gewesen, identificieren, endlich durch die in ihnen enthaltenen Zusammenstellungen eine Geschichte des Hausbesitzes im alten Köln bieten sollen. Bei der Bearbeitung dieser Register hat der Herausgeber außer dem Kölner Stadtarchive auch die Staatsarchive zu Koblenz und Düsseldorf entsprechend berücksichtigt.

6. Stadtbibliothek zu Trier. Bereit, die Katalogisierung der Trierer Stadtbibliothek in die Hand zu nehmen und dieselbe auch, soweit thunlich, aus den Mitteln der Gesellschaft zu unterstützen, ist der Gelehrtenauschuß mit den städtischen Behörden Trier's und dem Königlichen Staatsministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten in Verhandlungen getreten.

B.

Dem dritten Jahresberichte vom 18. November 1883 ist zu entnehmen, daß

1. die Vorarbeiten für die Ausgabe der Weistümer des Mittelrheins im Staatsarchive zu Coblenz im Jahre 1883 durch Durcharbeitung lurtrierscher wie anderer Bestände und Sammlung des Materials (durch den als Hülfсарbeiter angenommenen Dr. phil. Hermann Forst aus Wiesbaden) wesentlich gefördert wurden, indem über 550 einzelne Weistümer aus 30 trier'schen Ämtern, 3 Herrschaften und aus 22 anderen Territorien zur Verzeichnung gelangten, von dem mehr als die Hälfte bisher unbekannt war. Was

2. die Aachener Stadtrechnungen anbelangt, so wurde dem Abschlusse der Vorarbeiten durch den Brand des Aachener Rathhauses am 29. Juni 1883 ein unvorhergesehenes Hindernis bereitet. Die Gemeindevertretung von Aachen genehmigte inzwischen die weitere Benutzung der Rechnungen in der Donner Universitätsbibliothek.

3. Von den durch Prof. Creelius herauszugebenden Urbaren ist der erste Teil, die Heberegister der Abtei Werden enthaltend, nahezu druckfertig, für die Fortsetzung (die Urbare von Xanten, Köln, Essen u. s. w.) das Geeignete eingeleitet.

4. Bezüglich des Buches Weinsberg genüge hier die Notiz, daß der starke Band des ersten Buches der Chronik vollständig kopiert und eine lange Reihe von Aktenstücken den vorbereitenden Sammlungen einverleibt wurde.

Die Vorbereitungen zur Herausgabe (5.) der Schreinstarten von Köln sind nach Herbeiziehung neuer Materialien, z. B. mehrerer alten Schreinsbücher aus dem Nachlasse des verstorbenen Friedensrichters und Provinzialforschers A. Fahne, so weit vorgerückt, daß dieselben für den überwiegend größeren Teil, der die Verfassung und Verwaltung von sieben Einzelgemeinden betrifft und 42 große originale Pergamentblätter reproduziert, für abgeschlossen gelten darf und der Abdruck der Letzten demnächst beginnen kann. Der Arbeitsplan der Gesellschaft hat inzwischen durch die Stellung neuer Aufgaben eine Erweiterung erfahren,

indem (6.) auf Antrag von Professor Ritter die Herausgabe von Landtags-Akten der Herzogtümer Jülich und Berg, auf Antrag von Dr. Höhlbaum (7.) die Edition des ältern Theils der Matrikeln der alten Universität Köln beschlossen wurde. Der Plan zu ersterer Herausgabe basiert auf der Einsicht, daß für die Zeiten des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden neueren Zeit sowohl der Prozeß staatlicher Einigung und Kräftigung der großen deutschen Fürstentümer als auch die entscheidenden Aktionen der nach innen oder außen gerichteten Staatsverwaltung derselben nur dann richtig erkannt werden können, wenn das Verhältnis landesherrlicher und landständischer Befugnisse, beziehentlich Verwaltung erforscht ist. Bei der Auswahl gerade der jülich-bergischen Landstände war entscheidend, daß die vereinigten jülich-bergischen und clevisch-märkischen Lande das größte weltliche Territorium in dem Rheinlande ausmachten, daß aber innerhalb dieses Verbandes die clevisch-märkischen Stände bereits eine, wenn auch nur partielle Bearbeitung gefunden haben, also einstweilen auszuschneiden haben. Als zeitliche Grenze der Publikation ist zunächst und vorläufig die Zeit des Kantener Vertrags (1614) bestimmt. Das Ziel der ganzen Arbeit wird sein, auf dem engbegrenzten Bezirk der jülich-bergischen Lande sichere Ermittlungen anzustellen über Organisation und Ertrag der öffentlichen Finanzverwaltung und von da aus über die Zahl und die Wirtschaft, über die wirtschaftliche und die mit der wirtschaftlichen Lage zusammenhängende rechtliche Gliederung der Bevölkerung, und zwar vornehmlich für die Zeit des 16. Jahrhunderts. Die betreffenden Arbeiten sind unter Leitung des Prof. Ritter dem Dr. Georg von Below übertragen worden, der dieselben am 1. Mai 1883 mit Kopierung, beziehentlich Excerptierung der in einem Bande der Rebinghoven'schen Manuscriptensammlung in München enthaltenen jülich-bergischen Landtagsabschiede von 1557—1608 zu Bonn begonnen und demnächst den im Staatsarchive zu Düsseldorf vorhandenen Landtagsakten vom 15. Jahrhundert ab sich zugewendet hat. Die Edition der Matrikeln der Universität Köln, welche zwei mächtig starke Bände umfassen soll, wird sich für den Zeitraum zwischen 1388 und 1559 auf die Eintragungen der eigentlichen Matrikeln beschränken, auf diejenigen Aufzeichnungen also, welche die Frequenz der Universität nach allen Richtungen hin erkennen lassen. Ausgeschlossen werden diejenigen Abschnitte, in denen einzelne statutarische Bestimmungen der Fakultäten die Inschriften unterbrechen; außerdem aber ist die ursprüngliche Vorlage durch Streichung der für die Ausgabe gleichgültigen oder gar beschwerlichen Wiederholungen zu kürzen. Als Herausgeber ist Gymnasialdirektor Dr. Wilhelm Schmitz zu Köln gewonnen. Die Katalogisierung der Xrierer Stadtbibliothek (8.) hat bei der ablehnenden Haltung der städtischen Verwaltung bisher nicht verwirklicht werden können, dagegen schreitet die Repertorifizierung des Kölner Stadtarchivs, wie die in den „Mitteilungen aus dem Stadtarchive zu Köln, herausgegeben von Dr. Höhlbaum“, veröffentlichten Inventare darthun, rüstig fort.

C.

In dem vierten Jahresberichte vom 5. Januar 1885 konnte (1.) das inzwischen erfolgte Erscheinen der ersten Lieferung der „Rölnner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln“ angezeigt werden.

Die Arbeiten bezüglich (2.) der rheinischen Weistümer wurden 1884 an Stelle des zum Militärdienste einberufenen Dr. Forst von dem Archiv-Assistenten Dr. Max Baer zu Coblenz eifrig fortgeführt, so daß nunmehr die überraschende Zahl von mehr als 2000 Weistümmern aus dem ehemaligen Kurfürstentum Trier und den benachbarten Gebieten in einem Zettellataloge verzeichnet ist. Daneben ist die Herstellung eines ersten Halbbandes stetig insbesondere durch Anfertigung der nötigen Abschriften, gefördert worden. Derselbe wird voraussichtlich die Ämter Coblenz, Boppard, Oberwesel, Welmich, Vallendar, Bergpflage, Mayen und Münstermaifeld umfassen. Die Vorarbeiten (3.) in Bezug auf die Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen werden wo möglich im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, dagegen hat die Bearbeitung (4.) der Urbare der Erzbischöfse Köln in Folge von Erkrankung und anderweitigen Abhaltungen des Herausgebers wesentliche Fortschritte nicht gemacht. Der erste Band (5.) des Buches Weinsberg geht seinem Abschlusse entgegen. Die Arbeiten, betreffend (6.) die Landtags-Akten der Herzogtümer Jülich und Berg sind sowohl von dem Leiter des Unternehmens, Professor Dr. Ritter, als von dessen Mitarbeiter Dr. von Below stetig gefördert worden. Letzterer hat einen großen Teil der im Düsseldorf Archive aufbewahrten Akten bis zum Jahre 1596 durchgearbeitet. Professor Ritter excerpierte, beziehentlich verzeichnete in München die sehr reichhaltigen Akten aus dem Neuburger Archive von Ende 1610 bis 1614. Als Vorfrucht des Unternehmens kann die in der „Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver.“ Bd. XX, S. 1—32 erschienene Abhandlung Ritter's „zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert“ angesehen werden. Was (7.) die Matrikeln der Universität Köln anbelangt, so soll ein Halbband demnächst die ersten 37 Jahre der Universität (1388—1425) vorführen. Als neues Unternehmen wurden (8.) „ungedruckte Briefe des Andreas Masius und seiner Freunde“ hinzugefügt und deren Herausgabe Herrn Dr. Max Loffen übertragen, welcher deshalb bereits die Archive und Bibliotheken von München, Düsseldorf, Hamburg, Münster und Stuttgart mit Erfolg durchsucht und gegen 400 Briefe gesammelt und druckfertig gestellt hat. Neu angemeldet wurden endlich (von dem Ausschussmitgliede Professor R. Menzel) zwei weitere Unternehmungen: Herausgabe der Regesten der Erzbischöfe von Köln bis 1500 und Herausgabe der ältesten Urkunden der Rheinprovinz bis 1000.

11. die gleichfalls 1885 beschlossene Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis zum Jahre 1000, für welche der größte Teil des Stoffes bereits abgeschrieben ist und geeignete Mitarbeiter von Professor Menzel in Trier, Metz und Coblenz gewonnen sind.

Als neues Unternehmen wurde auf Antrag des Professor Dr. Janitschek zu Straßburg i. E.

12. die Herausgabe der sog. Axa-Handschrift (in der Stadtbibliothek zu Trier) beschlossen, als des ältesten kostbar ausgestatteten Manuscripts der Provinz. Ein Evangeliar von der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts und ehemals in der Abtei von St. Maximin bei Trier aufbewahrt, mit Gold auf Pergament geschrieben, reich mit Pierstücken versehen, mit Initialen, Randleisten, den Vollbildern der vier Evangelisten u. s. w., hat diese Handschrift eine Bedeutung weit über die Rheinprovinz hinaus und wird wichtige Aufklärungen über den Gang der karolingischen Kunstentwicklung, die Geschichte der Vulgata, für die paläographische Forschung und Anderes bieten.

Die Wiedergabe des Originals ist von der kalligraphischen Abtheilung der Reichsdruckerei in Berlin übernommen und zu voller Zufriedenheit durchgeführt worden. Für die verschiedenen Seiten der wissenschaftlichen Aufgabe sind bewährte Kräfte gewonnen, indem sich außer dem Antragsteller und Professor Dr. Menzel die Herren Geh. Rat Dr. Usener und Professor Rekulé in Bonn und Domvikar Dr. Schnütgen zu Köln in die Arbeit teilen. Die Behandlung der künstlerischen Ausstattung der Handschrift wurde von Professor Janitschek schon erheblich gefördert; für die paläographische Bearbeitung ist Professor Menzel in Trier (Stadtbibliothek), und Köln (Bibliothek des Domkapitels) sowie auf der Nationalbibliothek zu Paris thätig gewesen. Der Abschluß der Edition läßt sich zu Ostern 1887 erwarten.

11. die gleichfalls 1885 beschlossene Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis zum Jahre 1000, für welche der größte Teil des Stoffes bereits abgeschrieben ist und geeignete Mitarbeiter von Professor Menzel in Trier, Metz und Coblenz gewonnen sind.

Als neues Unternehmen wurde auf Antrag des Professor Dr. Janitschek zu Straßburg i. E.

12. die Herausgabe der sog. Aha-Handschrift (in der Stadtbibliothek zu Trier) beschlossenen, als des ältesten kostbar ausgestatteten Manuscripts der Provinz. Ein Evangeliar von der Wende des 8. und 9. Jahrhunderts und ehemals in der Abtei von St. Maximin bei Trier aufbewahrt, mit Gold auf Pergament geschrieben, reich mitzierstücken versehen, mit Initialen, Randleisten, den Vollbildern der vier Evangelisten u. s. w., hat diese Handschrift eine Bedeutung weit über die Rheinprovinz hinaus und wird wichtige Aufklärungen über den Gang der karolingischen Kunstentwicklung, die Geschichte der Vulgata, für die paläographische Forschung und Anderes bieten.

Die Wiedergabe des Originals ist von der kalligraphischen Abtheilung der Reichsdruckerei in Berlin übernommen und zu voller Zufriedenheit durchgeführt worden. Für die verschiedenen Seiten der wissenschaftlichen Aufgabe sind bewährte Kräfte gewonnen, indem sich außer dem Antragsteller und Professor Dr. Menzel die Herren Geh. Rat Dr. Usener und Professor Reulés in Bonn und Domvikar Dr. Schnütgen zu Köln in die Arbeit teilen. Die Behandlung der künstlerischen Ausstattung der Handschrift wurde von Professor Janitschek schon erheblich gefördert; für die paläographische Bearbeitung ist Professor Menzel in Trier (Stadtbibliothek), und Köln (Bibliothek des Domkapitels) sowie auf der Nationalbibliothek zu Paris thätig gewesen. Der Abschluß der Edition läßt sich zu Ostern 1887 erwarten.

